

Rainer Hennl

# Gernsbach im Murgtal

Strukturen und Entwicklungen bis zum Ende  
des badisch-ebersteinischen Kondominats  
im Jahre 1660

Kohlhammer

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche  
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

165. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

165. Band

Redaktion:  
Uwe Sibeth

Rainer Hennl

# Gernsbach im Murgtal

Strukturen und Entwicklung bis zum Ende  
des badisch-ebersteinischen Kondominats  
im Jahre 1660

2006

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustration:  
Die Mahlkundschaft der Gernsbacher Mahlmühlen (1736).  
Ausschnitt aus der Karte H Gernsbach / 15.  
Vorlage und Aufnahme: Landesarchiv Baden-Württemberg,  
Generallandesarchiv Karlsruhe.  
Alle Rechte vorbehalten.

D 16



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt

Alle Rechte vorbehalten  
© 2006 by Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg, Stuttgart  
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart  
Kartographie: Christiane Peh, Gerd Schefcik, Eppelheim  
Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH & Co. KG, Tübingen  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-17-019480-9

## Vorwort

Die vorliegende Geschichte der Stadt Gernsbach im Murgtal wurde im Jahr 2004 unter dem Titel „Gernsbach 1219 bis 1660. Entstehung und Entwicklung einer Kleinstadt in der Grafschaft Eberstein“ von der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Sie erforderte umfangreiche Quellenstudien und entstand parallel zur Tätigkeit des Verfassers im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg, so dass bis zu ihrer Fertigstellung eine Reihe von Jahren ins Land ging. Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Eike Wolgast, möchte ich daher nicht nur für zahlreiche wegweisende Anregungen und Hinweise danken, sondern darüber hinaus für die außerordentliche Geduld und Liebenswürdigkeit, mit der er meine Dissertation betreute. Herrn Professor Dr. Volker Rödel, Leitender Archivdirektor am Generallandesarchiv Karlsruhe, gebührt Dank für die Übernahme des Zweitgutachtens und für seine Ratschläge bei der Erstellung des Druckmanuskripts. Eine wichtige Rolle bei der Entstehung dieser Stadtgeschichte spielte schließlich Herr Dr. Kurt Andermann, Leiter der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung der früheren Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. In Zusammenhang mit der Erarbeitung der Kreisbeschreibung des Landes Baden-Württemberg „Der Landkreis Rastatt“ lenkte er meinen Blick auf das spätere Dissertationsthema und begleitete die Arbeit in aufbauenden und fruchtbaren Gesprächen bis zu ihrem Abschluss.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generallandesarchivs Karlsruhe wie auch Herr Winfried Wolf vom Stadtarchiv Gernsbach, die mir bei meinen Archivbesuchen ihre bereitwillige Unterstützung zukommen ließen. Zu danken habe ich auch Herrn Dr. Suso Gartner vom Historischen Verein Bühl, meinem Kollegen Herrn OStR Rainer Gutjahr für viele Fachgespräche und manches Wort der Ermutigung sowie Herrn Walter Betz, Mannheim, für seine Hilfe bei PC- und Software-Problemen.

Dankenswerterweise hat die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg die Veröffentlichung meiner Dissertation übernommen; als Lektor begleitete sie Herr Dr. Uwe Sibeth auf ihrem Weg zum Druck. Für einen Druckkostenzuschuss bedanke ich mich bei der Stadt Gernsbach und Herrn Gerd Overlack, Schloss Eberstein.

Die Rolle des Wissenschaftlers und Lehrers einerseits, des Ehemanns und Familienvaters andererseits lassen sich nicht immer in der gewünschten Weise miteinander vereinbaren. Hier kann ich nur nochmals meiner Frau Maria-Luise und meinen Kindern Juliane und Max für ihre nahezu unendliche Geduld danken und Wiedergutmachung versprechen!

Karlsruhe, im September 2006

Rainer Hennl



# Inhalt

Abbildungen und Tabellen .....	XII
Abbildungsnachweis .....	XII
Abkürzungen, Siglen und Symbole .....	XIII
Quellen und Literatur .....	XV
Ungedruckte Quellen .....	XV
Gedruckte Quellen und Literatur .....	XVI
Einleitung .....	1
A.    Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verlauf der Stadtwerdung Gernsbachs .....	7
I.    Lage und Umlandressourcen .....	7
1. Geographische Lage .....	7
2. Klima und natürliche Ressourcen .....	7
II. <i>Vor zeitten so mechtig herren</i> – die Herren und Grafen von Eberstein im 12. und 13. Jahrhundert .....	10
1. Die Anfänge der Ebersteiner .....	10
2. Der Erwerb des <i>predium</i> Rotenfels .....	13
3. Die Ebersteiner auf dem Höhepunkt ihrer Macht: Eberhard IV. und Otto I. ....	15
4. Ebersteinische Städte neben Gernsbach .....	18
a) Kuppenheim .....	20
b) Bretten .....	21
c) Gochsheim .....	22
d) Ballenberg .....	24
e) Krautheim .....	25
5. Städtische Kümmerformen unter ebersteinischer Herrschaft .....	25
a) Muggensturm .....	25
b) Neuburg .....	27
6. Anzeichen des Niedergangs der Grafen von Eberstein .....	28
III.  Der Prozess der Stadtwerdung Gernsbachs .....	30
1. Die Besiedlung des Murgtals .....	30
2. Das Markt- und Kirchdorf Gernsbach .....	33
3. Exkurs: Eine ebersteinische Burg als Ansatzpunkt der Stadtwerdung Gernsbach? .....	35
4. Die Entwicklung Gernsbachs zur Stadt .....	38

## VIII

B.	<i>Das stettlin Gernspach</i> – Gernsbach als spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Kleinstadt .....	51
I.	Gemarkung .....	51
	1. Umfang der Gernsbacher Gemarkung .....	51
	2. Maßnahmen zur Sicherung der Gemarkung .....	53
	3. Städtische Wälder auf Gernsbacher Gemarkung .....	54
	4. Städtischer Wald- und Weidebesitz außerhalb der Ortsgemarkung .	54
	5. Auswärtige städtische Weide-, Trift-, Eckerich- und Holzgerechtigkeiten .....	55
	6. Weide- und Eckerichgerechtigkeiten benachbarter Gemeinden auf Gernsbacher Gemarkung .....	57
II.	Topographie und Stadtgestalt .....	58
	1. Kernstadt, Vorstädte, Kugelberg und Freienhof .....	58
	2. Sozialtopographie .....	59
	3. Stadtaufriss .....	61
	4. Bürgerlich-kommunale Bauten .....	61
	a) Stadtbefestigung .....	64
	b) Stadtbrücke .....	65
	c) Rat-, Kauf- und Kornhaus .....	65
	d) Leprosenhaus und Spital .....	66
	e) Keltern, Metzeln, Brotbank, Ziegelhütte, Salzhaus und Waagen .....	66
	f) Mühlen .....	67
	g) Badstube und Wirtshäuser .....	68
	h) Bürgerhäuser .....	68
	5. Kirchliche Bauten .....	69
	6. Herrschaftliche Bauten .....	70
	a) Grafen von Eberstein .....	70
	b) Markgrafen von Baden .....	71
	c) Domstift Speyer und Freiherren von Wolkenstein .....	71
III.	Bevölkerung .....	72
	1. Bevölkerungsentwicklung Gernsbachs .....	72
	2. Der rechtliche Rahmen für den Zuzug nach Gernsbach .....	73
	3. Der rechtliche Rahmen für die Abwanderung aus Gernsbach .....	76
	4. Zuzugs- und Abwanderungsbewegungen .....	78
	5. Juden in Gernsbach .....	84
IV.	Gernsbach als Objekt landesherrlicher Territorialpolitik und Gewalt .	85
	1. Ereignisgeschichtlicher Überblick .....	85
	a) Das Ende der ebersteinischen Alleinherrschaft .....	85
	b) Die Teilung der Stadt zwischen den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden im Jahr 1387 .....	88
	c) Die geteilte Stadt: Gernsbach zwischen 1387 und 1505 .....	89
	d) Die Begründung des badisch-ebersteinischen Kondominats im Jahr 1505 .....	95

e)	Gernsbach im Bauernkrieg .....	103
f)	Gernsbach im Zeitalter der Konfessionalisierung .....	104
g)	Der ebersteinisch-gronsfeld-wolkensteinische Erbstreit und der Rufacher Vertrag .....	111
h)	Gernsbach während des Dreißigjährigen Kriegs .....	112
i)	Die Endphase des badisch-ebersteinischen Kondominats .....	117
2.	Funktionen der Stadt für die Herrschaft .....	118
a)	Administrativer und militärischer Stellenwert Gernsbachs .....	118
b)	Fiskalische Bedeutung Gernsbachs .....	119
c)	Gernsbach als Wittum .....	121
3.	Funktionsweise der Herrschaft .....	121
a)	Die herrschaftlichen Beamten .....	121
b)	Die Burgfrieden .....	124
c)	Bewältigung von badisch-ebersteinischen Konflikten .....	126
4.	Herrschaftliche Befugnisse .....	128
a)	Entgegennahme der Huldigung .....	128
b)	Erhebung von Steuern .....	129
c)	Gebot und Verbot .....	131
d)	Hohe und niedere Gerichtsbarkeit .....	133
e)	Militärisches Aufgebot .....	134
f)	Frondienste .....	135
g)	Geleits-, Zoll- und Münzrecht .....	136
h)	Forstbann, Jagdrecht, Eckerichrecht und Novalzehnt .....	136
i)	Ius reformandi .....	137
j)	Bannrechte .....	137
k)	Grund- und leibherrliche Rechte .....	137
V.	Die städtische Verfassung .....	140
1.	Gemeinde, Stadtsiegel und Stadtwappen .....	140
2.	<i>Die friheidt vnszer stadt Gernspach</i> : städtische Privilegien .....	141
3.	Städtische Ämter .....	143
a)	Bürgermeister .....	143
b)	Gericht und Rat .....	145
c)	Untergeordnete städtische Ämter (Dienstämter) .....	149
4.	Aufgaben und Befugnisse von Bürgermeistern, Gericht und Rat ...	159
a)	Gewährleistung der äußeren Sicherheit .....	159
b)	Vertretung der städtischen Interessen gegenüber der Landesherrschaft ..	159
c)	Regelung von Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden .....	163
d)	Sicherung der öffentlichen Ordnung und des inneren Friedens .....	166
e)	Erhaltung der öffentlichen Bauten und feuerpolizeiliche Organisation ..	168
f)	Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsregulierung und Sicherung der Grundversorgung der Bürgerschaft .....	169
g)	Finanz- und Rechnungswesen und Verwaltung des städtischen Besitzes .	171
h)	Organisation des Schulwesens .....	177
i)	Unterhaltung und Verwaltung karitativer Einrichtungen .....	180
k)	Wasserversorgung .....	184
5.	Die Krise der kommunalen Organe in der Endphase des badisch-ebersteinischen Kondominats .....	185

X

VI.	Wirtschaft .....	188
	1. Liegenschaften und Erträge der Grafen von Eberstein .....	188
	2. Liegenschaften und Erträge der Markgrafen von Baden .....	189
	3. Sonstige adlige Liegenschaften und Erträge .....	190
	4. Geistliche Liegenschaften und Erträge .....	191
	5. Bürgerliches Wirtschaften .....	192
	a) Landwirtschaft .....	192
	b) Holzwirtschaft und Holzhandel .....	196
	c) Handwerk und Gewerbe .....	202
	d) Markt, Messen und Handel .....	205
	e) Kapitalhandel und Kreditwesen .....	209
	f) Wirtshäuser .....	211
	g) Die Badstube .....	213
	h) Die Rolle der Frau im Wirtschaftsprozess .....	215
VII.	Sozialstruktur .....	218
	1. Allgemeines .....	218
	2. Die Oberschicht .....	220
	3. Die Mittelschichten .....	230
	4. Die Unterschicht .....	232
VIII.	Religion und Kirche .....	234
	1. Der Gernsbacher Pfarrsprengel .....	234
	2. Die einzelnen Kirchen .....	235
	a) Die Jakobskirche .....	235
	b) Die Liebfrauenkirche .....	236
	c) Die Klingelkapelle .....	238
	3. Das Patronatsrecht .....	239
	4. Die geistliche Verwaltung .....	240
	a) Organisation und Aufgaben der geistlichen Verwaltung .....	240
	b) Die Besoldung der Gernsbacher Geistlichkeit .....	242
	c) Die Zehntverhältnisse in Gernsbach .....	243
	5. Konflikte zwischen Stadt und Kirche .....	245
	6. Manifestationen stadtbürgerlicher Frömmigkeit .....	246
	7. Reformation und Gegenreformation .....	247
	a) Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein .....	247
	b) Das Vordringen der Gegenreformation nach dem Tod Markgraf Philiberts von Baden-Baden .....	251
	c) Die Auswirkungen der Oberbadischen Okkupation und des Dreißigjährigen Krieges auf die konfessionelle Frage .....	254
C.	Zusammenfassung und Ausblick .....	258
I.	Zusammenfassung .....	258
II.	Ausblick auf die weitere Entwicklung Gernsbachs bis zum Ende des Alten Reiches .....	267

Anhang .....	273
<i>Accurater Plan des Gernspacher, Stauffenberger und Scheuerner Districts</i>	
(1. H. 18. Jh.; Ausschnitt) .....	273
Auszug aus der Stammtafel der Grafen von Eberstein .....	274
Die Orts- bzw. Stadtherren von Gernsbach .....	278
Die Gernsbacher Vögte 1387–1660 .....	280
Die Gernsbacher Bürgermeister 1387–1660 .....	283
Die Gernsbacher Pfarrer 1243–1660 .....	288
Die Gernsbacher Schulmeister 1496–1660 .....	291
Währung, Maße und Gewicht .....	292
Glossar .....	294
Register .....	295

## Abbildungen und Tabellen

Abb. 1	Burg Neueberstein (Ende 17. Jh.) .....	42
Abb. 2	Die Gernsbacher Gemarkung .....	52
Abb. 3	Gernsbach um 1780 .....	56
Abb. 4	Samson Schmalkalder: <i>Plan de Gernspach</i> (1689) .....	63
Abb. 5	Die Mahlkundschaft der Gernsbacher Mahlmühlen (1736) .....	138
Karte	Die Grafschaft Eberstein im Jahr 1505 .....	97
Tab. 1	Zur Sozialtopographie Gernsbachs im Jahr 1637 .....	60
Tab. 2	Heiratsverbindungen der Gernsbacher Oberschicht mit Bürgerinnen und Bürgern anderer Städte (1554–1629) .....	80
Tab. 3	Der Gernsbacher Etat des Jahres 1613 .....	172
Tab. 4	Die Gernsbacher Kirchenfonds als Kreditgeber (1525) .....	210
Tab. 5	Soziale Schichtung und Vermögensverteilung in Gernsbach (1637) .....	219
Tab. 6	Soziale Schichtung und Vermögensverteilung in Gernsbach (1663) .....	219
Tab. 7	Vermögen und wirtschaftliche Tätigkeit der Gernsbacher Richter (1633/37) ..	228
Tab. 8	Vermögen und wirtschaftliche Tätigkeit der Gernsbacher Achter (1633/37) ..	229

## Abbildungsnachweis

- Abb. 1, 4 und 5: Vorlage und Aufnahme: Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe. Alle Rechte vorbehalten.
- Abb. 2–3, Karte: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart.

## Abkürzungen, Siglen und Symbole

AVCUS	Archives de la Ville et de la Communauté Urbaine de Strasbourg
EB	Ehebuch
EvPfg	Evangelisches Pfarramt Gernsbach
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HJbLG	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
IfS	Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M.
MGH	Monumenta Germaniae historica
NF	Neue Folge
NN	Normalnull
REM	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
resp.	respektive
RI	Regesta Imperii
RMB	Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg
RPfg	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
StAG	Stadtarchiv Gernsbach
TB	Totenbuch
UG	Urkunden Gernsbach
WJbSLK	Württembergisches Jahrbuch für Statistik und Landeskunde
WVjh	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte
WUB	Wirtembergisches Urkundenbuch
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZWLG	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte
1600 †	gestorben vor 1600
† 1600	1600 gestorben



# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M.  
RSN 2757, 2791–2792 (Reichssachen – Nachträge)

Archiv der evangelischen Pfarrei Gernsbach  
Ehebuch (1579–1580; 1595–1690)  
Totenbuch (1605–1655)

## Stadtarchiv Gernsbach

- A Akten (Gemarkungsgrenzen u. -einteilung; Fremde Rechte auf Gernsbacher Gemarkung; Bürger- u. Einwohnerlisten; Schutzjuden; Judensachen; Stadtplan u. Häuserbezeichnung; Stadtbefestigung; Städtische Gebäude; Rathaus; Keltergebäude; Brotbänke; Ziegelhütte; Allmendbesitz u. städtische Liegenschaften; Straßen u. Wege; Straßen u. Wege nach den Nachbarorten; Brücken u. Stege; Wasserläufe; Siegel u. Wappen; Staatsaufsicht u. Huldigungen; Ratsprotokolle; Stadtrechnungen; Steuerwesen; Zehntwesen; Forstwesen; Feuerschutz; Wasserversorgung; Krankenhaus; Friedhofs- u. Beerdigungswesen; Schulsachen; Landwirtschaft; Gewerbe u. Handel; Zunftwesen; Kriegssachen)
- B Bücher
- UG Urkunden Gernsbach
- S Selekte
- II/1439 (Carl Krebs: Chronologische Notizen für die katholische Stadt-Pfarrei Gernsbach)

## Generallandesarchiv Karlsruhe

- D Kaiser- und Königsurkunden 1200–1518
- H Gemarkungspläne; Gemarkungspläne 1 : 10 000
- Hfk Karten und Pläne
- 35 Lichtenthal
- 36 Baden Generalia
- 37 Baden-Baden Spezialia
- 38 Baden-Durlach Spezialia
- 39 Herrenalb
- 40 Frauenalb
- 44 Lehen- und Adelsarchiv
- 46 Haus und Staatsarchiv, I. Personalia
- 47 Haus und Staatsarchiv, II. Haus- und Hofsachen
- 61 Protokolle
- 65 Handschriften
- 66 Beraine
- 67 Kopialbücher
- 72 Lehen- und Adelsarchiv Generalia und Spezialia
- 74 Baden Generalia
- 75 Baden Ausland
- 110 Eberstein
- 134 Bühl Amt
- 144 Gernsbach Amt

## XVI

173	Rastatt Amt
181	Steinbach Amt
183	Stüber Cent
203	Gernsbach Stadt und Landkapitel
220	Rastatt Stadt
229	Spezialakten der badischen Ortschaften
236	Innenministerium

### Archives de la Ville et de la Communauté Urbaine de Strasbourg

AA 94–95 (Actes officiels de la Ville, correspondance politique)

Notariatsakten 781/364

Bürgerbuch III

### Hauptstaatsarchiv Stuttgart

A 489 Bü. 36 (Herrenalb)

A 489 U 333–334 (Herrenalb)

A 489 L Bü. 9, Bü. 14–21 (Amt Herrenalb)

J 1 48g II (Oswald- und Johann Jakob Gabelkover, Sammelbände)

## Gedruckte Quellen und Literatur

ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 3. Aufl. Hamburg/Berlin 1978.

DERS.: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft. Stuttgart/New York 1980.

Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive in Baden-Württemberg. Hg. v. Walter BERNHARDT. Sigmaringen 1981.

Album Academiae Vitebergensis. Ältere Reihe. 3 Bde. Hg. v. Karl Eduard FÖRSTEMANN/Otto HARTWIG/Karl GERHARD. Halle a.d. Saale 1841–1905. ND Aalen 1976.

Die alten Matrikeln der Universität Strassburg 1621–1793 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, Abt. 3). Bearb. v. Gustav C. Knod. 3 Bde. Straßburg 1897–1902.

AMMANN, Hektor: Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. In: Festschrift Walther Merz. Aarau 1928, S. 158–215.

DERS.: Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Aarau 1923.

DERS.: Hessische Wirtschaftsprobleme im Mittelalter. In: HJbLG 8 (1958), S. 36–70.

DERS.: Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen. Aarau 1930.

DERS.: Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde. Festschrift zu Ehren von Friedrich Huttenlocher anlässlich seines 70. Geburtstages. Hg. v. Karl Heinz SCHRÖDER. Bad Godesberg 1963, S. 284–316.

DERS.: Wie groß war die mittelalterliche Stadt? In: HAASE: Stadt des Mittelalters. Bd. 1, S. 415–422.

DERS.: Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt. Rheinfelden 1948.

ANDERMANN, Kurt: Baden-Badens Weg zur Residenz. In: ZGO 144 (1996), S. 259–269.

DERS.: Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96. In: ZGO 130 (1982), S. 1–70.

DERS.: Die Markgrafen von Baden und der Adel im südlichen Ufgau und in der nördlichen Ortenau. In: ZGO 151 (2003), S. 93–118.

DERS.: Die Urkunden des Kollegialstifts Baden(-Baden) im Erzbischöflichen Archiv Freiburg. In: FDA 117 (1997), S. 5–110.

- DERS.: Mit des Kaisers holdseligem Töchterlein. Eine Geschichte von der Überlegenheit des Hauses Eberstein. In: Dorothea WALZ (Hg.): *Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart*. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag. Heidelberg 2002, S. 453–460.
- DERS.: Vom Eisacktal ins Murgtal. Die Wolkensteiner aus Südtirol als Erben der Grafen von Eberstein in Südwestdeutschland. In: Wilfried EHBRECHT (u.a.) (Hgg.): *Der weite Blick des Historikers. Peter Johanek zum 65. Geburtstag*. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 301–315.
- DERS.: Zu Stand, Aufgaben und Problemen der Landesgeschichte in Baden. In: Werner BUCHHOLZ (Hg.): *Landesgeschichte in Deutschland: Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven*. Paderborn (u.a.) 1998, S. 257–267.
- DERS.: Zur „Gründungsurkunde“ des Klosters Herrenalb. In: Peter THORAU/Sabine PENTH/Rüdiger FUCHS (Hgg.): *Regionen Europas – Europa der Regionen*. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag. Köln/Weimar/Wien 2003, S. 89–100.
- ANDERMANN, Ulrich/ANDERMANN, Kurt (Hgg.): *Regionale Aspekte des frühen Schulwesens*. Tübingen 2000.
- ASCHE, Susanne/HOCHSTRASSER, Olivia: *Durlach. Staufergründung, Fürstenresidenz, Bürgerstadt*. Karlsruhe 1996.
- Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156–1505. Hg. v. Meinrad SCHAAB, bearb. v. Rüdiger Lenz. Stuttgart 1998.
- BACH, Adolf: *Deutsche Namenkunde. Bd. 2: Die deutschen Ortsnamen*. Heidelberg 1953/54.
- BADER, Josef: *Badische Landes-Geschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten*. Freiburg i. Br. 1834.
- DERS.: Rückblick auf die Grafen von Eberstein. In: *Badenia 2* (1840), S. 140–152.
- DERS.: *Wahrer Ursprung Badens, der Stadt, Fürstenfamilie und Markgrafschaft*. Karlsruhe 1849.
- Badisches Städtebuch* (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 4, 2). Hg. v. Erich KEYSER. Stuttgart 1959.
- BAER, Franz Josef: *Chronik über Straßenbau und Straßenverkehr in dem Großherzogtum Baden*. Mit Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin 1878.
- BAHN, Peter (Hg.): „Als ich ein Kind war ...“. *Bretten 1497 – Alltag im Spätmittelalter*. Ubstadt-Weiher 1997.
- BARTMANN, Horst: Die badische Kirchenpolitik unter den Markgrafen Philipp I., Ernst und Bernhard III. von 1515 bis 1536. In: *ZGO 108* (1960), S. 1–48.
- DERS.: Die Kirchenpolitik der Markgrafen von Baden im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1535–1622). Freiburg i. Br. 1961 (= FDA 81).
- BECHT, Hans-Peter: *Pforzheim im Mittelalter*. In: DERS. (Hg.): *Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt*. Sigmaringen 1984, S. 38–62.
- BEUST, Karl v.: *Kurzgefasste Geschichte der Grafen von Eberstein schwäbischen Stammes nebst Beschreibung ihrer Hauptdenkmäler: Ebersteinburg, Schloß Eberstein und Gernsbach*. Rastatt 1855.
- Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448*. Ein biographisches Lexikon. Hg. v. Erwin GATZ. Berlin 2001.
- BLICKLE, Peter: *Die Reformation im Reich*. 3. Aufl. Stuttgart 2002.
- DERS.: Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. In: DERS./Johannes KUNISCH (Hgg.): *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600*. Berlin 1989, S. 9–28.
- DERS.: *Die Revolution von 1525*. 2. Aufl. München/Wien 1983.
- BÖHMER, Johann Friedrich: *Regesta Imperii*.  
– Bd. 5,1. Neu hg. u. erg. v. Julius FICKER. Innsbruck 1881/82.  
– Bd. 5,2. Neu hg. u. erg. v. Julius FICKER/Eduard WINKELMANN. Innsbruck 1892–1894.  
– Bd. 6,1. Neu hg. u. erg. v. Oswald REDLICH. Innsbruck 1898.
- DERS.: *Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe*. Bearb. u. hg. v. Cornelius WILL. Innsbruck 1877–1883.

- BOOCKMANN, Hartmut: Freiheit und Zwang in der mittelalterlichen Stadt. In: Wilfried HARTMANN (Hg.): Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Regensburg 1995, S. 11–23.
- BORST, Otto: Alltagsleben im Mittelalter. Frankfurt a.M. 1983.
- BOSSERT, Gustav: Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationgeschichte. In: ZGO 56 (1902), S. 37–89, S. 251–290, S. 401–449, S. 588–619; ZGO 57 (1903), S. 193–239, S. 643–695; ZGO 58 (1904), S. 19–68, S. 571–630; ZGO 59 (1905), S. 41–89.
- BREITLING, Richard: Die Revolution in der Grafschaft Eberstein im Jahre 1587. In: ZGO 83 (1931), S. 101–112.
- Burgen in Mitteleuropa. Hg. v. d. Deutschen Burgenvereinigung e.V. 2 Bde. Darmstadt 1999.
- Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein. Hg. v. Geschichtsverein Markgräflerland e.V. Schopfheim 2003.
- BURGER, Gerhart: Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter. Böblingen 1960.
- BUSCH, Konrad v./GLASSCHRÖDER, Franz Xaver: Chorregel und jüngerer Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels. Speyer 1923.
- CARLEBACH, Rudolf: Badische Rechtsgeschichte. 2 Bde. Heidelberg 1906–1909.
- Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis. Ed. Iulius CAESAR. Partes 1–4. Marburg 1875–1807. ND Nendeln/Liechtenstein 1980.
- CHRISTALLER, Walter: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen. Jena 1933. ND Darmstadt 1968.
- Codex Hirsaugiensis. Hg. v. E[ugen] SCHNEIDER. (= WJbSLK 1887, 2. Bd. Hf.2). Stuttgart 1887.
- DEHIO, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Baden-Württemberg 1: Die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe. Bearb. v. Dagmar ZIMDARS (u.a.) München/Berlin 1993.
- DESSAU, Manuela: Gernsbach und sein altes Rathaus. Bühl 1984.
- DIETZ, Alexander: Frankfurter Handelsgeschichte. 4 Bde. Frankfurt 1910–1925. ND Frankfurt a.M. 1970–1973.
- DIRLMEIER, Ulf: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert. Heidelberg 1978.
- DOTZAUER, Winfried: Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437–1707/08. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter besonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors. Bad Kreuznach 1963.
- DROLLINGER, Kuno: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Stuttgart 1968.
- DÜMGÉ, Carl Georg: Regesta Badensia. Urkunden des Großherzoglichen Badischen General-Landes-Archives von den ältesten bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts. Karlsruhe 1836.
- EHBRECHT, Wilfried: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit. Köln 1980.
- EHMANN, Karl: Drei Stämme Silbereisen. In: Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wapenkunde 15,1 (1976), S. 255–259.
- EHMER, Hermann: Der Gleißende Wolf von Wunnenstein. Herkunft, Karriere und Nachleben eines spätmittelalterlichen Adligen. Sigmaringen 1991.
- EIMER, Manfred: Der Besitz der Grafen v. Eberstein auf dem hohen Schwarzwald. In: ZGO 86 (1934), S. 534–543.
- DERS.: Die Schwarzwaldklöster Reichenbach, Alpirsbach, Allerheiligen. Freudenstadt 1930.
- DERS.: Studien zur Geschichte des Klosters Reichenbach. In: WVjh NF 36 (1930), S. 52–86.
- DERS.: Von der alten Weinstraße. In: Mein Heimatland 21 (1934), S. 331–332.
- EISENLOHR, August Jakob: Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation. Karlsruhe 1874.

- EMMINGHAUS, Arwed: Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein im unteren Schwarzwald. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Jena 1870.
- ENDRES, Josef: Iphofen. Entwicklung einer würzburgischen Landstadt von ihren Anfängen bis in die Echterzeit. Dettelbach 2000.
- ENGEL, Evamaria: Die deutsche Stadt des Mittelalters. München 1993.
- ENNER, Edith: Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises für Stadtforschung 1956/57. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 93 (1957), S.265–267.
- DIES.: Die europäische Stadt des Mittelalters. 4. Aufl. Göttingen 1987.
- DIES.: Die Stadt im Mittelalter. In: Die Stadt als Kultur- und Lebensraum: Vorträge im Wintersemester 1990/91. Hg. v. d. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Heidelberg 1991, S.113–130.
- Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Neue Folge. Hg. v. Detlev SCHWENNICKÉ.
- Bd.1,1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherrzoge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Frankfurt a.M. 1998.
  - Bd.4: Standesherrliche Häuser 1. Marburg 1981.
  - Bd.12: Schwaben. Marburg 1992.
- Europäische Wirtschaftsgeschichte. The Fontana Economic History of Europe. Hg. v. Carlo M. CIPOLLA, dt. Ausg. hg. v. K[nut] BORCHARDT. 5 Bde. Stuttgart/New York 1983.
- EYER, Fritz: Das Territorium der Herren von Lichtenberg. Untersuchungen über den Besitz, die Herrschaft und die Hausmachtspolitik eines oberrheinischen Herrengeschlechts. Bd. 1. Straßburg 1938.
- DERS.: Regesten zu einer Territorialgeschichte der Herren von Lichtenberg (Das Territorium der Herren von Lichtenberg, Bd.2). Gilbhard [Masch.-schr.] 1943.
- FILTZINGER, Philipp/PLANCK, Dieter /CÄMMERER, Bernhard (Hgg.): Die Römer in Baden-Württemberg. 3. Aufl. Stuttgart 1986.
- FLACHENECKER, Helmut: Vom schwierigen Umgang mit Mensch und Natur. Neuere Arbeiten aus dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung. In: Historisches Jahrbuch 116 (1996), S.476–495.
- DERS./KIESSLING, Rolf (Hgg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. München 1999.
- FOUQUET, Gerhard: Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: ZGO 141 (1993), S.70–120.
- FRANZ, Günther: Der deutsche Bauernkrieg. 11. Aufl. Darmstadt 1977.
- FRITZE, Konrad: Charakter und Funktionen der Kleinstädte im Mittelalter. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 13 (1986). Weimar 1986. S.7–23.
- GARTNER, Suso: Die Windecker und ihre Burgen. 2. Aufl. Bühl 1998.
- GEIGES, Franziska: Das Benediktinerinnenkloster Frauenalb von den Anfängen bis zur Reformation. Frankfurt a.M. 1980.
- Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Schwaben. Hg. v. Philipp Ludwig Hermann ROEDER. 2 Bde. 2. Aufl. Ulm 1800–1801.
- GERTEIS, Karl: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der „bürgerlichen Welt“. Darmstadt 1986.
- GIERKE, Otto: Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrhunderts. In: ZGO 42 (1888), S.129–172.
- GOTHEIN, Eberhard: Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert. Heidelberg 1910.
- DERS.: Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Holzhandels. In: ZGO 43 (1889), S.400–455.
- DERS.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.

- GOTTSCHALCK, Friedrich: Ebersteinburg und Neuerstein. In: DERS.: Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. Bd. 3. 2. Aufl. Halle 1820, S. 143–156.
- GRÄF, Holger Thomas (Hg.): Kleine Städte im neuzeitlichen Europa. Berlin 1997.
- GRIMM, Jacob/GRIMM, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 33 Bde. Leipzig 1854–1971. ND München 1999.
- HAASE, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte. 3. Aufl. Münster 1976.
- DERS. (Hg.): Die Stadt des Mittelalters. Bd. 1. 3. Aufl. Darmstadt 1978.
- Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Hg. v. Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER.
- Bd. 1: Allgemeine Geschichte, 2. Teil: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Stuttgart 2000.
  - Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 6: Baden-Württemberg. Hg. v. Max MILLER/Gerhard TADDEY. Stuttgart 1965.
- HASELIER, Günther: Die Markgrafen von Baden und ihre Städte. In: ZGO 107 (1959), S. 263–290.
- HEILMANN, Johann: Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506–1651. 2 Bde. München 1868.
- Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten (Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe). Hg. v. Sönke LORENZ. 2 Bde. Ostfildern 1994.
- HEYCK, Eduard: Aus der Zeit der Rittergesellschaften. In: ZGO 39 (1885), S. 361–376.
- HEYD, Heinrich: Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Fortges. v. Benedict Schwarz. 3 Bde. Bühl 1894–1902.
- HILGARD, Alfred (Hg.): Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885.
- HIPPEL, Wolfgang v.: Maß und Gewicht im Gebiet des Großherzogtums Baden um 1800. Mannheim 1996.
- Hirsau: St. Peter und Paul 1091–1991. Hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1991.
- Historischer Atlas von Baden Württemberg. Hg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbind. m. d. Landesvermessungsamt Baden-Württemberg unter Mitw. zahlreicher Fachgelehrter. Stuttgart 1972–1988.
- Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogtum Baden. Hg. v. [Johann] B[aptist] KOLB. 3 Bde. Karlsruhe 1813–1816.
- HITZFELD, Karlleopold: Die Murgschifferschaft. In: Die Ortenau 46 (1966), S. 227–275.
- HOCHSTRASSER, Olivia: Zur Frühgeschichte der Stadt Durlach. In: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 165–183.
- HOFFMANN, Gerhard: Funde und Fundstätten der Vor- und Frühgeschichte im Landkreis Rastatt
- IV. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 27 (1988), S. 131–147.
  - V. In: Ebd. 29 (1990), S. 123–134.
  - VI. In: Ebd. 30 (1991), S. 159–170.
  - VII. In: Ebd. 32 (1993), S. 111–122.
- DERS.: Zur Vor- und Frühgeschichte. In: 50 Jahre Landkreis Rastatt. Eine Dokumentation. Sonderausgabe der Heimatbuchreihe des Landkreises Rastatt 28 (1989), S. 79–94.
- HOFFMANN, Hadwig: Frühe Kast in Gernsbach. In: Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde 16,4 (1979), S. 171–177.
- DIES.: Zum Gernsbacher Kast-Problem: Jakob Kast von Hörden, der „badische Fugger“. In: Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde 15,10 (1978), S. 419–421.
- HOFMANN, Wilhelm: Adel und Landesherren im nördlichen Schwarzwald 1350 bis 1530. Stuttgart 1954.
- Hohenlohisches Urkundenbuch. Hg. v. Karl WELLER/Christian BELSCHNER. 3 Bde. Stuttgart 1899–1912.

- HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung, 800–1800. Stuttgart/New York 1991.
- HOLZWART-SCHÄFER, Iris: Rahmenbedingungen und Bereiche landwirtschaftlicher Produktion. In: Spätmittelalter am Oberrhein. Bd. 2, S. 153–156.
- HUBER, Alfons: Geschichte Österreichs. Bd. 1. Gotha 1885.
- HUMPERT, Theodor: Burg Alt-Eberstein. In: Die Ortenau 21 (1934), S. 51–55.
- DERS.: Schloß Neu-Eberstein. In: Ebd. S. 56–65.
- HUNDSNURSCHER, Franz/TADDEY, Gerhard: Die jüdischen Gemeinden in Baden. Denkmale, Geschichte, Schicksale. Stuttgart 1968.
- Illustrierte Geschichte von Württemberg. Hg. v. d. Verlagsanstalt unter Mitw. v. Friedrich DÜRR (u.a.). Stuttgart 1886.
- IRSIGLER, Franz: Kölner Wirtschaftsbeziehungen zum Oberrhein vom 14. bis 15. Jahrhundert. In: ZGO 122 (1974), S. 1–21.
- DERS.: Stadt und Umland im Spätmittelalter. Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe. In: Emil MEYEN (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Köln/Wien 1979, S. 1–14.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988.
- ISSLE, Hermann: Das Stift St. German vor Speyer. Mainz 1974.
- JÄGERSCHMID, Karl Friedrich Victor: Das Murgthal besonders in Hinsicht auf Naturgeschichte und Statistik. Nürnberg 1800. ND Magstadt 1977.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich (Hg.): Ackerbürgertum und Stadtwirtschaft. Zu Regionen und Perioden landwirtschaftlich bestimmten Städtewesens im Mittelalter. Heilbronn 2002.
- JENISCH, Bertram: Die Entstehung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung. Stuttgart 1999.
- JOHANEK, Peter: Landesherrliche Städte – kleine Städte. Umriss eines europäischen Phänomens. In: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 9–25.
- DERS.: Mittelalterliche Stadt und bürgerliches Geschichtsbild im 19. Jahrhundert. In: Gerd ALTHOFF (Hg.): Die Deutschen und ihr Mittelalter. Darmstadt 1992, S. 81–100.
- JOHN, Herwig: Die Wappen im Landkreis Rastatt. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 19 (1980), S. 17–79.
- DERS.: Krautheim. Ein Bergstädtchen an der Jagst. Karlsruhe 1977.
- JOOS, Clemens: Die Rose von Eberstein. Zur Ebersteiner Wappensage. In: ZGO 152 (2004), S. 9–22.
- JUNG, Rudolf: Die Akten über die Erhebung des gemeinen Pffennigs von 1495ff. im Stadtarchive zu Frankfurt a.M. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 57 (1909), Sp. 328–335.
- Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. Hg. v. Arno BUSCHMANN. München 1984.
- KAPPLER, Franz: Die Gernsbacher Stadtbefestigung. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 14 (1975), S. 34–38.
- KARCHER, Martin: 750 Jahre Gaggenau, Ottenau, Selbach, Sulzbach. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 32 (1993), S. 175–198.
- KATTERMANN, Gerhard: Die Kirchenpolitik Markgraf Philipps I. von Baden 1515–1533. Lahr 1936.
- KIESOW, Gerhard: Von Rittern und Predigern. Die Herren von Gemmingen und die Reformation im Kraichgau. Ubstadt-Weiher 1997.
- KlimaAtlas Oberrhein Mitte-Süd. Hg. v. d. Trinationalen Arbeitsgemeinschaft Regio-Klima-Projekt REKLIP. Zürich/Offenbach/Straßburg 1995.
- KÖHLER, Hans-Joachim: Obrigkeitliche Konfessionsänderung in Kondominaten. Eine Fallstudie über ihre Bedingungen und Methoden am Beispiel der baden-badischen Religionspolitik unter der Regierung Markgraf Wilhelms, 1622–1677. Münster 1975.

- KOHLER, Manfred: Die Bauten und die Ausstattung des ehemaligen Zisterzienserklosters Herrenalb. Heidelberg 1994.
- Die Kreis- und Gemeindegewappen in Baden Württemberg. Hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 4 Bde. Stuttgart 1987–1990.
- KREMER, Hans-Jürgen: „Lesen, Exerzieren und Examinieren“. Die Geschichte der Pforzheimer Lateinschule. Ubstadt-Weiher 1997.
- KRETZSCHMAR, Johannes: Der Heilbronner Bund 1632–1635. 3 Bde. Lübeck 1922.
- KRIEG v. HOCHFELDEN, Georg Heinrich: Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben. Aus den Quellen bearbeitet. Karlsruhe 1836.
- KRIEGER, Albert: Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahre 1386. In: ZGO 74 (1920), S. 125–159 u. S. 262–277.
- DERS.: Zur Gründungsgeschichte des Klosters Frauenalb. In: ZGO 64 (1910), S. 358–360.
- KUNITZKI, Regina: Gernsbach im Murgtal. Gernsbach 1985.
- Die Kunstdenkmäler der Stadt Baden-Baden. Bearb. v. Peter HIRSCHFELD. Karlsruhe 1963.
- Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten (Kreis Karlsruhe). Bearb. v. Hans ROTT. Tübingen 1913.
- Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Ettlingen (Kreis Karlsruhe). Bearb. v. Emil LACROIX/Peter HIRSCHFELD/Heinrich NIESTER. Karlsruhe 1942.
- Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Karlsruhe Land (Kreis Karlsruhe). Bearb. v. Emil LACROIX/Peter HIRSCHFELD/Wilhelm PAESELER. Karlsruhe 1937.
- Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Pforzheim Land (Kreis Karlsruhe). Bearb. v. Emil LACROIX/Peter HIRSCHFELD/Wilhelm PAESELER. Karlsruhe 1938.
- Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim (Kreis Mosbach). Bearb. v. Adolf v. OECHELHÄUSER. Freiburg i. Br./Leipzig/Tübingen 1898.
- Die Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt. Bearb. v. Peter HIRSCHFELD. Karlsruhe 1963.
- Kunst- und Kulturdenkmäler im Landkreis Rastatt und in Baden-Baden. Hg. v. Landkreis Rastatt u. d. Stadt Baden-Baden. Stuttgart 2002.
- KUSKE, Bruno: Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. 4 Bde. Bonn 1917–1934.
- Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 7 Bde. Stuttgart 1974–1983.
- Der Landkreis Rastatt. Hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbind. m. d. Landkreiszentrum Karlsruhe. 2 Bde. Stuttgart 2002.
- LANGENBACH, Heinrich: Abrisse aus der Gernsbacher Stadt- und Siedlungsgeschichte. In: Einwohnerbuch Gernsbach (1953), S. 4–10.
- DERS.: Das älteste Gernsbacher Stadtrecht. In: Ufgau, S. 358–360.
- DERS.: Das Oberamt Gernsbach. In: Um Rhein und Murg. Heimatbuch des Landkreises Rastatt 2 (1962), S. 39–51.
- DERS.: Die ebersteinisch-altbadische Oberamtsstadt Gernsbach. Bilderbogen der erhalten gebliebenen geschichtlichen Denkmäler (Neue Schriftenreihe des Landesvereins Badische Heimat e.V. 1). Karlsruhe [1953].
- DERS.: Die Gründung der Pfarrei Gernsbach am 1. Mai 1248. Gernsbach [1948].
- DERS.: Führer durch das Schloß Eberstein. Gernsbach [1929].
- DERS.: Gernsbach im Murgtal. Eine Stadtgeschichte während 700 Jahren. Überlingen [1922].
- DERS.: Grabsteine in der Gernsbacher St.-Jakobs-Kirche. In: Badische Heimat 41 (1961), S. 330–338.
- Liebfrauenkirche Gernsbach. Bearb. v. Heinz MARBACH u. Heinz GAISER. München 1973.
- LINDE, Otto: Das großherzogliche neue Schloß Baden und die drei Burgen um Baden-Baden. In: Ufgau, S. 175–196.
- LINDER, Gerhard Friedrich: Eine Betrachtung über das alte Amt Kuppenheim vom Spätmittelalter bis 1803. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 35 (1996), S. 223–244.
- DERS.: Kuppenheim. Chronik einer Stadt. Hg. v. d. Stadt Kuppenheim. Ubstadt-Weiher 1999.

- LORENZ, Sönke: Hirsau Priorate im Hochmittelalter. In: Hirsau: St. Peter und Paul 1091–1991. Hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1991, S. 335–393.
- DERS.: Staufische Stadtgründungen in Südwestdeutschland. Aktuelle Aspekte, Tendenzen und Perspektiven der Stadtgeschichtsforschung. In: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 235–272.
- DERS.: Wald und Stadt im Mittelalter. Aspekte einer historischen Ökologie. In: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Joachim B. SCHULTIS (Hgg.): Wald, Garten und Park. Sigmaringen 1993, S. 25–34.
- LUTZ, Dietrich: Archäologische Befunde zur Stadtentwicklung von Durlach im Vergleich zu Bruchsal, Ettlingen und Pforzheim. In: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 111–148.
- DERS.: Archäologische Beiträge zur Besiedlung des nördlichen Schwarzwalds im Früh- und Hochmittelalter. In: Horst Wolfgang BÖHME (Hg.): Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit. Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reiches. Sigmaringen 1991, S. 15–38.
- LUTZ, Friedrich: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des nördlichen Schwarzwalds. In: WJbSLK 1936/37, S. 151–165.
- MAIER, Karl: Die Anfänge der Polizei- und Landesgesetzgebung in der Markgrafschaft Baden. Pfaffenweiler 1984.
- MASCHKE, Erich: Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters. In: Wilhelm RAUSCH (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Linz 1974, S. 1–44.
- DERS.: Die deutschen Städte der Stauferzeit. In: Zeit der Staufer. Bd. 3, S. 59–73.
- DERS./SYDOW, Jürgen (Hgg.): Die Stadt am Fluß. Sigmaringen 1978.
- DISS. (Hgg.): Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Stuttgart 1961.
- DISS. (Hgg.): Stadt und Umland. Stuttgart 1974.
- DISS. (Hgg.): Stadterweiterung und Vorstadt. Stuttgart 1969.
- DISS. (Hgg.): Städtische Mittelschichten. Stuttgart 1972.
- DISS. (Hgg.): Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer. Sigmaringen 1980.
- Die Matrikel der Universität Basel. Hg. v. Hans Georg WACKERNAGEL. 3 Bde. Basel 1951–1962.
- Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662. Bearb. u. hg. v. Gustav TOEPKE. 3 Bde. Heidelberg 1884–1889.
- Die Matrikeln der Universität Freiburg i. Br. von 1456–1656. Bearb. u. hg. v. Hermann MAYER. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1907–1910.
- Die Matrikeln der Universität Freiburg i. Br. von 1656–1806. Bearb. v. Friedrich SCHAUB. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1955–1957.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen. Hg. v. Heinrich HERMELINK. Bd. 1: Die Matrikeln von 1477–1600. Stuttgart 1906.
- Die Matrikeln der Universität Tübingen. Bearb. v. Albert BÜRK/Wilhelm WILLE. Bd. 2: 1600–1710. Tübingen 1953.
- MATZAT, Wilhelm: Zur Frühgeschichte Ballenbergs. In: Württembergisch Franken 47 (1963), S. 28–36.
- MAURER, Hans-Martin: Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland. In: Alfons SCHÄFER (Hg.): Oberrheinische Studien 1. Karlsruhe 1970, S. 295–332.
- MECKSEPER, Cord: Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter. Darmstadt 1982.
- DERS.: Städtebau. In: Zeit der Staufer. Bd. 3, S. 75–86.
- DERS.: Zur Typologie und Verbreitung stauferzeitlicher Stadtgrundrisse. In: Stadt in der Stauferzeit. Hg. v. der Gesellschaft für staufische Geschichte Göppingen. Göppingen 1991, S. 51–78.
- MERIAN, Matthäus/ZEILLER, Martin: Topographia Palatinatus Rheni. 2. Aufl. [Frankfurt] 1672. ND Kassel/Basel 1963.
- MERKEL, Reinhold: Studien zur Territorialgeschichte der badischen Markgrafschaft in der Zeit vom Interregnum bis zum Tode Markgraf Bernhards I. (1250–1431) unter besonderer Be-

- rücksichtigung des Verhältnisses der badischen Markgrafen zu den Bischöfen von Straßburg. [Masch.-schr.] Diss. Freiburg i. Br. 1953.
- METZ, Friedrich: Das Murgtal. In: Ufgau, S. 104–141.
- MIEDEL, Julius: Altdeutsche Personennamen in badischen Ortsnamen. In: Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten 4 (1903), S. 140–144.
- MÖLLER, Walther: Die Grafen von Eberstein in Baden. In: DERS.: Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter. Bd. 1. Darmstadt 1922, S. 8–10 u. Tafel IV.
- MOLS, Roger: Die Bevölkerung Europas 1500–1700. In: Europäische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2, S. 4–49.
- MONE, Franz Josef: Armen- und Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: ZGO 12 (1861), S. 5–53.
- DERS.: Beiträge zur Weingeschichte. In: ZGO 14 (1862), S. 29–45.
- DERS.: Die Flözerei am Oberrhein vom 14. bis 18. Jahrhundert. In: ZGO 11 (1860), S. 257–280.
- DERS.: Über die Flußfischerei und den Vogelfang vom 14. bis 16. Jahrhundert. In: ZGO 4 (1853), S. 67–92.
- DERS.: Über die Ortsbehörden in kleinen Städten und Dörfern vom 15. bis 17. Jahrhundert. In: ZGO 7 (1856), S. 257–280.
- DERS.: Über die Waldmarken vom 13. bis 16. Jahrhundert. In: ZGO 8 (1857), S. 129–159.
- DERS.: Zur Geschichte des pfälzischen Zollwesens von 1379–1539. In: ZGO 1 (1850), S. 171–179.
- Monumenta Boica. Hg. v. d. Bayerischen Akademie der Wissenschaften.  
– Bd. 11. München 1771. ND Puchheim 1964.  
– Bd. 44. München 1883.
- Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser.  
– Bd. 5: Die Urkunden Heinrichs III. Hg. v. Harry BRESSLAU/Paul KEHR. Berlin 1926–1931. ND München 1980.  
– Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV., T. 2. Bearb. v. Dietrich v. Gladiss. Weimar 1952.
- Monumenta Germaniae Historica. Scriptores in folio,  
– T. 9. Hannover 1861. Unveränd. ND Stuttgart/New York 1963.  
– T. 17. Hannover 1861. ND Stuttgart/New York 1963.
- MÖTSCH, Johannes: Das Hochstift Speyer und der Verlust des Lehens Kreuznach an die Grafen von Sponheim. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 86 (1988), S. 59–77.
- MÜLLER, Nikolaus: Georg Schwarzerdt, der Bruder Melanchthons und Schultheiß zu Bretten. Leipzig 1908.
- MÜLLER, Wolfgang: Pfarrei und mittelalterliche Stadt im nordbadischen Raum. In: Festschrift für Günther Haselier. Hg. v. Alfons SCHÄFER. Karlsruhe 1975, S. 199–208.
- Der Neckar-Odenwald-Kreis. Bearb. v. d. Abteilung Landesbeschreibung des Generallandesarchivs Karlsruhe; hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindg. m. d. Neckar-Odenwald-Kreis. 2 Bde. Sigmaringen 1992.
- NEU, Heinrich: Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart. 2 Bde. Lahr 1938–1939.
- NEUENSTEIN, Karl Frhr. v.: Die Grafen von Eberstein in Schwaben. Bd. 1. Karlsruhe 1897.
- NIERHAUS, Rolf: Römische Straßenverbindungen durch den Schwarzwald. In: Badische Fundberichte. Amtliche Mitteilungen für die ur- und frühgeschichtliche Forschung 23 (1967), S. 117–156.
- NIETHAMMER, Herman: Graf Eberhard der Greiner und sein Sohn Ulrich in den Kämpfen der Jahre 1367–1388. In: WVjh NF 41 (1935), S. 1–31.
- Oberbadisches Geschlechterbuch. Bearb. v. [Julius] Kindler v. Knobloch. 3 Bde. Heidelberg 1898–1919.
- Oberrheinische Stadtrechte. 3 Abtt. Heidelberg 1895–1922.
- OESTREICH, Gerhard: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. 3. Aufl. München 1980.

- OHLER, Norbert: Zur Bevölkerungsgeschichte von Baden-Württemberg in vorstatistischer Zeit. Ein Versuch. In: ZGO 152 (2004), S. 9–22.
- Origines Civitatis Friburgi in Brisgovia. Chronicke der Stadt Freyburg im Brisgaw. In: Jakob [Twinger] v. KOENIGSHOVEN: Die Alteste Teutsche so wol Allgemeine Als insonderheit Elsassische und Straßburgische Chronicke ... Straßburg 1698, Anhang, fol. 1–52.
- Personen- und Ortsregister zu den Matrikeln und den Annalen der Universität Tübingen 1527–1652. Bearb. v. Wilhelm FALCKENHEINER. Marburg 1904. ND Nendeln/Liechtenstein 1980.
- PFLÜGER, Helmut: Die Klostergrundherrschaft der Zisterzienserabtei Herrenalb. In: ZGO 146 (1998), S. 35–158.
- DERS.: Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 bzw. 1535. Stuttgart 1958.
- PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. 5. Aufl. Wiesbaden 1996.
- PÖHLMANN, Carl: Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken. Eingel., bearb. u. erg. von Anton DOLL. Speyer 1962.
- DERS.: Zur Frühgeschichte der Grafen von Eberstein. In: ZGO 85 (1933), S. 269–270.
- PRESS, Volker: Das Hochstift Speyer im Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: DERS./Eugen REINHARD/Hansmartin SCHWARZMAIER (Hgg.): Barock am Oberrhein. Sigmaringen 1985, S. 251–290.
- DERS.: Die badischen Markgrafschaften im Reich der frühen Neuzeit. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 237 (1984).
- PREUSCHEN, Georg Ernst Ludwig v.: Das Recht des marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene, dem Zustand des Entscheid-Jahres entgegen, im Jahr 1631 wieder eingeführte Gotteshaus Frauenalb und dessen Zugehörigen. Karlsruhe 1772.
- Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. Hg. v. Franz Josef MONE. 4 Bde. Karlsruhe 1848–1867.
- RAUSER, Jürgen Hermann: Krautheimer Heimatbuch. Krautheim 1984.
- Das Recht des marggrävlichen Gesamthauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit, auf die Gravschaft Eberstein, das Städtlein Gernsbach und die Dörfer Staufenberg, Scheuren und Neubuerg. Mit Urkunden Num. I bis LIV und einem Register. Karlsruhe 1762.
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396.
- Abt. I: 1289–1353. Bd. 1: 1289–1328. Bearb. v. Ernst VOGT. Leipzig 1913. ND Berlin 1970.
- Abt. I: 1289–1353. Bd. 2: 1328–1353. Bearb. v. Heinrich OTTO. Darmstadt 1932–1935. ND Aalen 1976.
- Abt. II: 1354–1396. Bearb. v. Fritz VIGENER. Bd. 1: 1354–1371. Leipzig 1913. ND Berlin 1970.
- Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515. Hg. v. d. Badischen Historischen Kommission. 4 Bde. Innsbruck 1892–1912.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508.
- Bd. 1. 1214–1400. Bearb. v. Adolf KOCH/Jakob WILLE. Innsbruck 1894.
- Bd. 2: Regesten König Ruprechts. Bearb. v. Lambert v. OBERNDORFF. Innsbruck 1939.
- REHM, Clemens: Ein Ort entsteht – 800 Jahre Muggensturm. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 33 (1994), S. 131–142.
- DERS.: Mauer, Markt und Murg. 900 Jahre Kuppenheim. In: Heimatbuch Landkreis Rastatt 35 (1996), S. 209–222.
- Das Reichenbacher Schenkungsbuch. Bearb. v. Stephan MOLITOR. Stuttgart 1997.
- REILE, Adolf: Die Frühgeschichte von Burg, Stadt und Amt Neuenbürg. In: ZWLG 14 (1955), S. 1–66.
- REINHARD, Eugen/RÜCKERT, Peter (Hgg.): Staufische Stadtgründungen am Oberrhein. Sigmaringen 1998.

- REINKING, Karl Franz: Die Vormundschaften der Herzöge von Bayern in der Markgrafschaft Baden-Baden im 16. Jahrhundert. Berlin 1935.
- REISS, Lucia: Studien zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Zisterzienserinnen-Klosters Lichtenthal. In: ZGO 86 (1934), S. 230–306.
- REMLING, Franz Xaver: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz 1852–1854.
- DERS.: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer. 2 Bde. Mainz 1852–1853.
- RENNER, Eugen: Entstehung und Entwicklung der Murgflößerei bis zum Dreißigjährigen Kriege. Diss. Freiburg i. Br. 1928.
- RÖDEL, Volker: „Statistik“ in vorstatistischer Zeit. Möglichkeiten und Probleme der Erforschung frühneuzeitlicher Populationen. In: Kurt ANDERMANN/ Hermann EHMER (Hgg.): Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Sigmaringen 1990, S. 9–25.
- ROTHMANN, Michael: Die Frankfurter Messen im Mittelalter. Stuttgart 1998.
- RÜCKERT, Peter: Das Albtal im 12. Jahrhundert. Eine zisterziensische Einöde? In: DERS./ Hansmartin SCHWARZMAIER (Hgg.): 850 Jahre Herrenalb. Auf Spurensuche nach den Zisterziensern. Stuttgart 2001, S. 27–43.
- DERS.: Die Markgrafen von Baden und der heilige Jakobus. Zur mittelalterlichen Kultgeschichte am Oberrhein. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 372 (1998).
- RUPPERT, Ph[ilipp]: Ufgoviana I. Gernsbach 1876.
- DERS.: Ufgoviana II. Achern 1878.
- RUSER, Konrad: Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Süddeutschland während des 14. Jahrhunderts. In: ZWLG 34/35 (1975/76), S. 1–100.
- RUSSEL, Josiah C.: Die Bevölkerung Europas 500–1500. In: Europäische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1, S. 13–43.
- SATTLER, Christian Friderich: Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven. 4 Bde. 2. Aufl. Tübingen 1773–1777.
- SCHAAB, Meinrad: Adlige Herrschaft als Grundlage der Territorialbildung im Bereich von Uf-, Pfingz- und Enzgau. In: ZGO 143 (1995), S. 1–49.
- DERS.: Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Aus d. Nachlass hg. v. Eike WOLGAST. Stuttgart 2003.
- DERS.: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland – eine Zusammenfassung. In: TREFFELSEN/ANDERMANN: Städte, S. 245–254.
- DERS.: Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. In: ZGO 145 (1997), S. 61–81.
- DERS.: Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Emil MEYNEN (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Köln/Wien 1979, S. 219–271.
- DERS.: Straßen und Geleitswesen zwischen Rhein, Neckar und Schwarzwald im Mittelalter und der frühen Neuzeit. In: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 4 (1958/59), S. 54–75.
- SCHÄFER, Alfons: Das Schicksal des weißenburgischen Besitzes im Uf- und Pfingzgau. In: ZGO 111 (1963), S. 65–93.
- DERS.: Geschichte der Stadt Bretten. Von den Anfängen bis zur Zerstörung im Jahre 1689. Bretten 1977.
- DERS.: Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Ufgau und Pfingzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.–13. Jahrhundert. In: ZGO 117 (1969), S. 179–244.
- DERS.: Territorienbildung der Grafen von Eberstein im Nordwestschwarzwald. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein 17 (1962).
- DERS.: Wann ist Bretten Markt und Stadt geworden? In: 4. Brettener Jahrbuch für Kultur und Geschichte (1967), S. 21–27.
- DERS.: Waren die Grafen von Eberstein die Gründer von Neuenbürg an der Enz oder der ehemaligen Stadt Neuburg am Rhein? In: ZGO 112 (1964), S. 81–95.

- DERS.: Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11.–16. Jahrhundert. In: ZWLG 19 (1960), S. 1–50.
- SCHANNAT, Johann Friedrich: *Historia episcopatus Wormacensis*. Frankfurt 1734.
- DERS.: *Vindemiae Literariae, hoc est: Veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium*. Fulda 1723/24.
- SCHEIFELE, Max: *Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes und der Holzindustrie im Murgtal*. Gernsbach 1988.
- DERS.: *Aus der Waldgeschichte des Schwarzwaldes*. [Leinfelden-Echterdingen] 2004.
- SCHUEERBRANDT, Arnold: *Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgeschichte und zur kulturräumlichen Gliederung des nördlichen Baden-Württemberg und seiner Nachbargebiete*. Heidelberg 1972.
- SCHILLER, Alexander: *Gründungsstädte im badischen Rheintal*. [Masch.-schr.] Diss. Karlsruhe 1958.
- SCHMID, Alois: *Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen*. In: *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*. Hg. v. Lothar KOLLMER und Peter SEGL. Regensburg 1995, S. 189–212.
- SCHMID, Karl: *Baden-Baden und die Anfänge der Markgrafen von Baden*. In: ZGO 140 (1992), S. 1–36.
- DERS.: *Vom Werdegang des badischen Markgrafengeschlechts*. In: ZGO 139 (1991), S. 45–77.
- SCHMID, Peter: *Der Gemeinde Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung*. Göttingen 1989.
- SCHMIDT, Hugo: *Zur Genealogie der Grafen von Eberstein in Franken im 17. Jahrhundert*. In: ZGO 61 (1907), S. 716–719.
- SCHMITT, Franz Jakob: *Die alte Peter- und Paulsbasilika zu Baden und die ihr verwandten Bauten*. In: ZGO 43 (1889), S. 315–329.
- SCHNEIDER, Ernst: *Muggensturm. Ein Dorf erinnert sich*. Muggensturm 1985.
- SCHNEIDER, Franz: *Geschichte der Stadt Gernsbach*. In: *Adreß- und Geschäftsbuch für die badische Stadt Gernsbach 1925*. Bretten 1925, S. 3–20.
- SCHOEPLIN, Johann Daniel: *Alsatia illustrata*. 2 Bde. Colmar 1751–1761.
- DERS.: *Alsatae diplomaticae*. 2 Bde. Mannheim 1772–1775.
- DERS.: *Historia Zaringo-Badensis*. 7 Bde. Karlsruhe 1763–1766.
- SCHOLZ, Fred: *Klein-, Land- und Zwergstädte im nördlichen Schwarzwald*. Karlsruhe 1968.
- SCHREINER, Klaus: *Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald*. Stuttgart 1964.
- SCHULTE, Aloys: *Ein Skizzenbuch aus dem Unglückjahr 1689*. In: ZGO 43 (1889), S. 384–391.
- SCHULZ, Thomas: *Lateinschulen im frühneuzeitlichen Bildungswesen*. In: ANDERMANN/ANDERMANN: *Aspekte*, S. 107–135.
- SCHULZE, Hans K[urt] (Hg.): *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*. Köln/Wien 1985.
- SCHÜTZ, Alois: *Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Hochmittelalters*. In: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Mittelalter* (Katalog zur Ausstellung des Historischen Museums Bamberg). Mainz 1998, S. 3–54.
- SCHWARZ, Benedikt: *Gemeinde Gausbach im badischen Murgtal*. Rastatt 1911.
- DERS./HUMPERT, Theodor: *Forbach. Wesen und Werden eines Murgtaldorfes*. Rastatt 1926.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin: *Baden*. In: *Handbuch baden-württembergische Geschichte*. Bd. 2, S. 164–246.
- DERS.: *Baden. Dynastie – Land – Staat*. Stuttgart 2005.
- DERS.: *Baden-Baden im frühen Mittelalter. Die älteste schriftliche Überlieferung aus den Klöstern Weißenburg und Selz*. Baden-Baden 1988.
- DERS.: *Die Anfänge des Klosters Gottesaue*. In: Peter RÜCKERT (Hg.): *Gottesaue. Kloster und Schloß*. Karlsruhe 1995, S. 8–15.

- DERS.: Die Gründung des Prämonstratenserklusters Allerheiligen. In: Gerd ALTHOFF (u.a.) (Hgg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1988, S. 433–444.
- DERS.: Lichtenthal als Grabkloster der Markgrafen von Baden im 13. und 14. Jahrhundert. In: 750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtenthal. Faszination eines Klosters (Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe). Hg. v. Harald SIEBENMORGEN. Sigmaringen 1995, S. 23–34.
- DERS.: Uta v. Schauenburg, die Gemahlin Welfs VI. In: ZGO 142 (1994), S. 1–17.
- DERS. (u.a.): Geschichte Badens in Bildern 1100–1918. Stuttgart 1993.
- SCHWEINFURTH, Wilfried: Geographie anthropogener Einflüsse – Das Murgsystem im Nordschwarzwald. Ein Kapitel anthropogener Geomorphologie. Mannheim 1990.
- SEIDENSPINNER, Wolfgang: Durlach. Karlsruhe 2003.
- SEILER, Alois: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer. Stuttgart 1959.
- Siegel der badischen Städte in chronologischer Reihenfolge. Hg. v. d. Badischen Historischen Kommission. 3 Bde. Heidelberg 1899–1909.
- Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1425 (Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe). Hg. v. Sönke LORENZ/Thomas ZOTZ. 2 Bde. Stuttgart 2001.
- SPIESS, Karl-Heinz: Burgfrieden als Quellen für die politische und soziale Lage des spätmittelalterlichen Adels. In: Hermann EHMER (Hg.): Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung. Sigmaringen 1998, S. 183–201.
- DERS.: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters: 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1993.
- Stadtinformation Gernsbach. Ausgabe 2001/02. Karlsruhe 2001.
- Der Stadtkreis Baden-Baden. Hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung. m. d. Stadt Baden-Baden. Sigmaringen 1995.
- Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch: Die Stadt um 1300 (Katalog zur gemeinsamen Ausstellung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zürich). Hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg/Stadt Zürich. Stuttgart 1992.
- STÄLIN, Christoph Friedrich v.: Württembergische Geschichte. 4 Bde. Stuttgart 1841–1873. ND Aalen 1975.
- STEIGELMANN, Helmut: Badische Präsentationen des 15. und 16. Jahrhunderts. In: ZGO 108 (1960), S. 399–600.
- DERS.: Des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit. Die Reformation in der Grafschaft Eberstein im Murgtal. Karlsruhe 1956.
- STEINHOFER, Johann Ulrich: Ehre des Herzogtums Württemberg in seinen Durchlauchtigsten Regenten oder Neue Wirtenbergische Chronik ... 4 Bde. Tübingen 1744–1755.
- STENZEL, Rüdiger: Der rechtsrheinische Grundbesitz des Klosters Weißenburg und der Markt Ettlingen. In: ZGO 103 (1955), S. 626–637.
- DERS.: Die Städte der Markgrafen von Baden. In: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 89–130.
- DERS.: Verschiedene Wurzeln staufischer Städte: Ettlingen und Durlach, ein Vergleich. In: REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen, S. 149–164.
- STERCKEN, Martina: Bürger als Akteure: Zum Verhältnis von habsburgischen Landesherren und ihren Städten zwischen Oberrhein und Alpen im 13. und 14. Jahrhundert. In: Burgen, Märkte, kleine Städte, S. 141–163.
- STIEFVATER, Oskar: Geschichte und Schicksal der Juden im Landkreis Rastatt. In: Um Rhein und Murg. 5. Heimatbuch des Landkreises Rastatt (1965), S. 42–83.
- STOOB, Heinz (Hg.): Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter. Köln/Wien 1979.
- DERS.: Forschungen zum Städtewesen in Europa. Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge. Köln/Wien 1970.

- DERS.: Frühneuzeitliche Stadttypen. In: DERS.: Stadt, S. 195–228.
- DERS.: Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800. In: DERS.: Forschungen, S. 15–42.
- DERS.: Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. In: DERS.: Forschungen, S. 1–28.
- DERS.: Stadtformen und städtisches Leben. In: DERS.: Stadt, S. 157–194.
- DERS.: Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt. Rheinfelden 1948.
- STOPFEL, Wolfgang E.: Sicherungen an der Stadtmauer von Gernsbach. In: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 12 (1969), S. 79–80.
- STÖRMER, Wilhelm: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen. In: ZBLG 36,2 (1973), S. 563–585.
- SÜTTERLIN, Berthold: Geschichte Badens. Bd. 1. Karlsruhe 1965.
- SYDOW, Jürgen: Der spätmittelalterliche Markt im deutschen Südwesten. In: TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte, S. 27–43.
- DERS.: Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte. In: DERS., Cum omni mensura et ratione. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag. Hg. v. Helmut MAURER. Sigmaringen 1991, S. 236–265.
- DERS.: Stadtbezeichnungen in Württemberg bis 1300. In: Festschrift für Berent Schweinöcker. Hg. v. Helmut MAURER/Hans PATZE. Sigmaringen 1982, S. 237–248.
- DERS.: Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Stuttgart 1987.
- DERS. (Hg.): Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte. Sigmaringen 1981.
- THEIL, Bernhard: Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381). Edition und Untersuchung. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnswesens im Spätmittelalter. Stuttgart 1974.
- Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Bearb. v. Albert KRIEGER. 2 Bde. 2. Aufl. Heidelberg 1904/05.
- TREFFEISEN, Jürgen: Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Edingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1991.
- DERS./ANDERMANN, Kurt (Hgg.): Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland. Sigmaringen 1994.
- TRENKLE, Johann Baptist: Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in den Landcapiteln Gernsbach und Ettlingen. In: FDA 10 (1876), S. 181–216; FDA 11 (1877), S. 35–64; FDA 12 (1878), S. 39–137; FDA 14 (1881), S. 169–196; FDA 16 (1883), S. 49–63; FDA 17 (1885), S. 131–151; FDA 20 (1889), S. 63–76.
- TSCHIRA, Arnold: Das Stadtbild von Gernsbach. In: Ufgau, S. 361–374.
- Der Ufgau. Oos- und Murgtal. Hg. v. Hermann Eris BUSSE. Freiburg i. Br. 1937 (= Badische Heimat 24).
- Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken zur Geschichte der Stadt Bretten. Bearb. v. Alfons SCHÄFER. Bretten 1967.
- Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde. Hg. durch d. Historische Kommission bei d. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380. Bearb. v. Konrad RUSER. Teilbd. 2. Göttingen 1988.
- Urkundenbuch der Stadt Strassburg (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, Abt. I). 7 Bde. Strassburg 1879–1900.
- VIERORDT, Karl Friedrich: Badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters. Tübingen 1865.
- DERS.: Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogtum Baden. 2 Bde. Karlsruhe 1847–1856.
- WAIBEL, Paul: Der Merianstich von Neuburg am Rhein. In: ZGO 125 (1977), S. 393–396.
- WEBER, Max: Murgschiffer Jakob Kast aus Hörden. In: Um Rhein und Murg. Heimatbuch Landkreis Rastatt 12 (1972), S. 116–124.

- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen 1976.
- WEDGEWOOD, Cicely Veronica: *Der Dreißigjährige Krieg*. München 1967.
- WEECH, Friedrich v.: *Badische Geschichte*. Karlsruhe 1890.
- DERS.: Gülden der unteren Markgrafschaft Baden im Jahr 1537. In: ZGO 25 (1873), S. 69–82.
- DERS.: Zur Geschichte Markgraf Christofs I. von Baden. In: ZGO 26 (1874), S. 392–407.
- WEISERT, Hermann: Die Städte der Tübinger um den Schönbuch. In: Hansmartin DECKER-HAUFF/Franz QUARTAL/Wilfried SETZLER (Hgg.): *Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adelherrschaft im Breisgau*. Sigmaringen 1981, S. 39–56.
- WELLER, Karl: Die staufischen Stadtgründungen in Schwaben. In: WVjh NF 36 (1930), S. 145–268.
- Westermann-Lexikon der Geographie. Hg. v. Wolf TIETZE. 5 Bde. Braunschweig 1968–1972.
- WHYTE jr., Lynn: Die Ausbreitung der Technik 500–1500. In: *Europäische Wirtschaftsgeschichte*. Bd. 1, S. 91–110.
- WIELANDT, Friedrich: *Badische Münz- und Geldgeschichte*. 3. Aufl. Karlsruhe 1979.
- DERS.: Markgraf Christoph v. Baden 1475–1515 und das badische Territorium. In: ZGO 85 (1933), S. 527–611.
- Württembergisches Urkundenbuch. Hg. v. d. Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. 11 Bde. Stuttgart 1849–1913.
- WUNDER, Gerd: Die ältesten Markgrafen in Baden. In: ZGO 135 (1987), S. 103–118.
- DERS.: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802. Sigmaringen 1980.
- DERS.: Otto von Eberstein. Bemerkungen zu seiner Biographie und Genealogie. In: ZGO 123 (1975), S. 93–101.
- DERS.: Stimmen die Daten? In: *Der Herold*. NF 5 (1963), S. 33–39.
- WÜRDTWAIN, Stefan Alexander: *Chronicon diplomaticum monasterii Schönau in sylva Odania*. Mannheim 1792.
- DERS.: *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus aliisque authenticis documentis congesta notis illustrata et edita*. Heidelberg 1772–1780.
- ZEHNTER, Johann Anton: Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. In: ZGO 50 (1896), S. 337–441.
- Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur (Katalog zur Ausstellung des Württembergischen Landesmuseums). Hg. v. Reiner HAUSHERR. 4 Bde. Stuttgart 1977.
- Zimmerische Chronik. Urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern und seinem Schreiber Johannes Müller. Nach d. v. Karl BARACK besorgten 2. Ausgabe neu hg. v. Paul HERRMANN. 4 Bde. Meersburg am Bodensee/Leipzig [1932].

## Einleitung

Seit der „Entdeckung“ des Mittelalters im Zeitalter der Romantik<sup>1</sup> haben sich Generationen von Historikern mit der Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt auseinandergesetzt. In den letzten Jahrzehnten intensivierte sich die stadtgeschichtliche Forschung nochmals, wobei ihr von verschiedenen Seiten neue Impulse zuflossen. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang der zwischen 1956 und 1974 bestehende „Arbeitskreis für landschaftliche deutsche Städteforschung“ um Walter Schlesinger und Edith Ennen, der 1960 von Otto Feger und Gerd Wunder gegründete und von Erich Maschke und Jürgen Sydow weitergeführte „Südwestdeutsche Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung“, die von Wilhelm Rausch 1961 in Österreich eingerichtete „Kommission für Stadtgeschichtsforschung“ (seit 1963 „Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichtsforschung“) und das 1970 in Münster/Westfalen durch Heinz Stoob ins Leben gerufene „Institut für vergleichende Städtegeschichte“. Während die ältere Forschung primär die Verfassungsgeschichte und das Rechtsgefüge der Städte untersucht hatte, rückten nun deren Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte in den Mittelpunkt des historischen Interesses.

Darüber hinaus wandten sich Hektor Ammann und Heinz Stoob erstmals den Kleinstädten zu, in denen im Spätmittelalter fast 60% der Stadtbewohner ansässig waren<sup>2</sup>. Den Blick auf die Klein- und Kleinstädte des südwestdeutschen Raumes lenkten dann Kuno Drollinger, Meinrad Schaab und Jürgen Sydow<sup>3</sup>. Aufgenommen wurde dieser Forschungsansatz in der 1991 veröffentlichten Dissertation Jürgen Treffeisens über „Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Eendingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters“ und in Gerhard Fouquets Studie „Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterchaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit“ (1993)<sup>4</sup>. Öffentlichkeitswirksam verdeutlichten zwei 1992 und 1996 in Ettligen und Durlach durchgeführte Symposien der „Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein“ („Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland“; „Staufische Stadtgründungen am Oberrhein“), dass sich bei der Erforschung der Geschichte der südwestdeutschen Städte ein Paradigmenwechsel vollzogen hatte. Der auf der Basis der Ettliger Tagung entstandene, von Jürgen Treffeisen und Kurt Andermann herausgegebene Aufsatzband „Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland“ vermochte eindrucksvoll die vielfältige Welt der kleinen Städte zu präsentieren und setzte Maßstäbe für die weitere Forschung<sup>5</sup>. 2001 diskutierte ein Symposium des Stadtarchivs Heilbronn unter dem Tagungsthema „Ackerbürgertum und Stadtwirt-

<sup>1</sup> Vgl. JOHANEK: Stadt, S. 81 ff.

<sup>2</sup> AMMANN: Kleinstadt; DERS.: Lebensraum; DERS.: Stadt; STOOB: Minderstädte; DERS.: Möglichkeiten; DERS.: Stadtformen.

<sup>3</sup> DROLLINGER: Städte; SCHAAB: Städtlein; SYDOW: Klein- und Mittelstadt; DERS.: Städte.

<sup>4</sup> TREFFEISEN: Breisgaukleinstädte; FOUQUET: Stadt.

<sup>5</sup> TREFFEISEN/ANDERMANN: Städte; REINHARD/RÜCKERT: Stadtgründungen.

schaft“ über „Regionen und Perioden landwirtschaftlichen Städtewesens“ und damit zwangsläufig über landesherrliche Kleinstädte<sup>6</sup>. In jüngster Zeit erschien ein Sammelwerk mit dem Titel „Burgen, Märkte, kleine Städte. Mittelalterliche Herrschaftsbildung am südlichen Oberrhein“, das die Vorträge einer im Oktober 2002 in Neuenburg a. Rh. abgehaltenen landesgeschichtlichen Tagung des Freiburger Historischen Seminars, Abteilung Landesgeschichte, enthält<sup>7</sup>.

Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichte der landesherrlichen Kleinstadt Gernsbach war bisher noch nicht Gegenstand einer Monographie. Wenn Historiker sich der Gernsbacher Vergangenheit annahmen, dann streiften sie diese im Kontext übergreifender Fragestellungen oder untersuchten Einzelaspekte. Den Anfang machte Georg Heinrich Krieg v. Hochfeldens verdienstvolle „Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben“ (1836), die in ihrem letzten Kapitel neben dem Kloster Herrenalb und den Burgen Alt- und Neueberstein auf Gernsbach einging<sup>8</sup>. Auf den recht breit gefächerten, auch schon die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt anscheidenden, aber eben doch fragmentarisch bleibenden Ergebnissen Krieg v. Hochfeldens baute in der Folgezeit die gesamte sich mit der Historie Gernsbachs beschäftigende Literatur auf. Hierbei blieb freilich weitgehend unbeachtet, dass Krieg v. Hochfelden den Ort in erster Linie als „Denkmal der Grafen der Eberstein“ betrachtet<sup>9</sup> und sich seinem Untersuchungsgegenstand nicht mit gleicher Ausdauer, Intensität und Präzision gewidmet hatte wie dem Schicksal des Grafigeschlechts.

Besonderes Interesse entwickelte die historische Forschung für die seit 1488 in Gernsbach ansässige Murgschifferschaft, erstreckten sich doch deren Handelsbeziehungen weit über das Murgtal hinaus. 1870 erschien eine Publikation von Arwed Emminghaus über „Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein im unteren Schwarzwalde“, der 1889 ein Aufsatz Eberhard Gotheins über „Die Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft“ und 1928 Eugen Renners Dissertation „Entstehung und Entwicklung der Murgflößerei bis zum Dreißigjährigen Kriege“ folgten<sup>10</sup>. 1966 umriss Karleopold Hitzfeld unter dem Titel „Die Murgschifferschaft“ den damaligen Horizont der Forschung<sup>11</sup>, den der Landesforstpräsident von Baden-Württemberg a.D. Max Scheifele im Jahr 1988 mit einer umfangreichen Monographie über die Murgschifferschaft nochmals zu weiten verstand<sup>12</sup>. Ebenfalls eine ganze Reihe von Untersuchungen entstand zur Entwicklung der komplexen konfessionellen Verhältnisse in der Grafschaft Eberstein während des 16. und 17. Jahrhunderts. 1874 veröffentlichte der Gernsbacher Stadtpfarrer August Jakob Eisenlohr eine „Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“, die 1956 durch Helmut

<sup>6</sup> JÄSCHKE: Ackerbürgertum.

<sup>7</sup> Burgen, Märkte, kleine Städte.

<sup>8</sup> KRIEG V. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 274ff.

<sup>9</sup> Ebd., S. 216.

<sup>10</sup> EMMINGHAUS: Murgschifferschaft; GOTHEIN: Entstehung; RENNER: Entstehung.

<sup>11</sup> HITZFELD: Murgschifferschaft.

<sup>12</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft.

Steigelmans Aufsatz „Des Herrn Wort bleibt in Ewigkeit – Die Reformation in der Grafschaft Eberstein im Murgtal“ ergänzt wurde<sup>13</sup>. 1936 analysierte Gerhard Kattermann die Kirchenpolitik Markgraf Philipps I. von Baden und 1960/61 Horst Bartmann die der Markgrafen von Baden-Baden im Zeitalter der Konfessionalisierung<sup>14</sup>. Weiter beleuchtete 1975 eine Fallstudie von Hans-Joachim Köhler „Obrigkeithliche Konfessionsänderung in Kondominaten“ und ging hierbei recht ausführlich auf die Grafschaft Eberstein ein<sup>15</sup>.

Die Stadtwerdung Gernsbachs stand im Mittelpunkt einer städtebaugeschichtlich orientierten Dissertation, die Alexander Schiller 1958 vorlegte. Schiller sah in Gernsbach eine schematisch angelegte „Gründungsstadt“, deren Kern eine ebersteinische Burg gebildet habe<sup>16</sup>. Eine detaillierte und höchst wertvolle Beschreibung der Gernsbacher Bausubstanz leisteten 1962 die von Peter Hirschfeld herausgegebenen „Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt“<sup>17</sup>, die bei der Darstellung der mittelalterlichen Geschichte Gernsbachs jedoch in vielen Punkten unkritisch Krieg v. Hochfelden folgten. Arnold Scheuerbrandts Untersuchung über „Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert“ (1972) ging in nur knapper Form auf Gernsbach ein, machte aber erstmals dezidiert auf die zentralen Funktionen aufmerksam, die der Ort im Lauf der Jahrhunderte wahrnahm<sup>18</sup>.

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Gernsbacher Lokalgeschichtsschreibung konnte – abgesehen von August Jakob Eisenlohr – nicht viel zur Erforschung der älteren Geschichte der Stadt Gernsbach beitragen. Der Gernsbacher Pfarrer und Dekan Carl Krebs zeichnete zwischen 1852 und 1881 handschriftlich „Chronologische Notizen für die katholische Stadt-Pfarrei Gernsbach“ auf, die sich weitgehend auf das 18. und 19. Jahrhundert beschränkten<sup>19</sup>. Einige die Gernsbacher Geschichte betreffende Quellen und Regesten publizierte 1876/78 Philipp Ruppert, Lehrer der Gernsbacher Höheren Bürgerschule, unter dem Titel „Ufgoviana“<sup>20</sup>. Franz Schneider gab 1925 einen knappen Abriss der Gernsbacher Geschichte, ohne aber, was den vor 1660 liegenden Zeitraum betrifft, über Krieg v. Hochfelden hinauszugehen<sup>21</sup>. Dasselbe gilt für die zwischen 1922 und 1962 erschienenen Veröffentlichungen des Gernsbacher Denkmalpflegers und Lokalhistorikers Heinrich Langenbach, der sich aber gleichwohl als herausragender Kenner der Geschichte der Murg-

<sup>13</sup> EISENLOHR: Geschichte; STEIGELMANN: Wort.

<sup>14</sup> KATTERMANN: Kirchenpolitik; BARTMANN: Badische Kirchenpolitik; DERS.: Kirchenpolitik der Markgrafen.

<sup>15</sup> KÖHLER: Konfessionsänderung.

<sup>16</sup> SCHILLER: Gründungsstädte.

<sup>17</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt. 1984 erschien zudem eine kunsthistorische Einzelstudie über das 1617/18 von Johann Jakob Kast in Gernsbach errichtete Renaissancehaus; DESSAU: Gernsbach.

<sup>18</sup> SCHEUERBRANDT: Stadttypen.

<sup>19</sup> StAG II/1439.

<sup>20</sup> RUPPERT: Ufgoviana I u. II.

<sup>21</sup> SCHNEIDER: Geschichte.

stadt zu präsentieren wusste<sup>22</sup>. Unter dem Titel „Gernsbach im Murgtal“ edierte schließlich Regina Kunitzki im Jahr 1985 eine reich illustrierte Publikation, die darauf abzielte, ein breiteres Publikum in die Vergangenheit des Ortes einzuführen<sup>23</sup>.

Der Umstand, dass die Geschichte eines Mittelzentrums des Landkreises Rastatt noch weitgehend unerforscht war, ließ es geradezu geboten erscheinen, eine wissenschaftliche Studie über Gernsbach anzufertigen. Quellenlage und Archivsituation erwiesen sich als günstig. Der Umfang der Gernsbach betreffenden Schriftquellen ist beträchtlich, und der ganz überwiegende Teil der Archivalien konzentriert sich im Generallandesarchiv Karlsruhe. In nennenswertem Umfang liegen weitere Urkunden, Akten und Bücher zur Gernsbacher Geschichte nur noch im Stadtarchiv Gernsbach. Unter den dort befindlichen Quellen ist allerdings die Bedeutung eines aus dem 16. Jahrhundert stammenden, bisher kaum beachteten Satzungs-, Ordnungs- und Eidbuchs hervorzuheben<sup>24</sup>, das sich als zentrales Dokument für die Verfassung Gernsbachs erwies.

Die nun vorliegende, ganz überwiegend auf unediertem Quellenmaterial beruhende Arbeit versteht sich zum einen als Ortsgeschichte, zum anderen als Fallbeispiel für eine landesherrliche Kleinstadt, die sich in der besonderen Situation befand, dass sie ab 1387 zwei Herrschaften unterstand bzw. ab 1505 in Form eines Kondominats regiert wurde. Als Ende des Betrachtungszeitraums wurde das Jahr 1660 gewählt, da damals die Grafen von Eberstein, denen Gernsbach Entstehung und Stadtwerdung verdankt, im Mannesstamm ausstarben und das badisch-ebersteinische Kondominat durch ein badisch-bischöflich-speyrisches abgelöst wurde. Zudem vollzogen sich gleichzeitig – bedingt durch den Niedergang der Murgschifferschaft – erhebliche wirtschaftlich-soziale Veränderungen. Auf seinem Weg durch mehr als vier Jahrhunderte war dem Verfasser wichtig, die Analysen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Gernsbachs miteinander zu verknüpfen und herrschafts-, verfassungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts-, kirchen- und religionsgeschichtliche Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Hierbei war es Ziel, Antwort auf folgende Fragen(-komplexe) zu finden:

- In welchem siedlungs- und herrschaftsgeschichtlichen Kontext entstand Gernsbach?
- Aus welcher historischen Situation heraus förderten die Grafen von Eberstein dessen urbane Entwicklung? Innerhalb welchen bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Rahmens wurde Gernsbach zur Stadt? Hat man sich seine

<sup>22</sup> LANGENBACH: Gernsbach; DERS.: Führer; DERS.: Stadtrecht; DERS.: Gründung; DERS.: Oberamtsstadt; Badisches Städtebuch, S. 247–250; LANGENBACH: Grabsteine; DERS.: Oberamt; DERS.: Abrisse. Es ist zu konstatieren, dass Langenbach häufig Vermutungen und Spekulationen zu Tatsachen erhob, wenn er den von Krieg v. Hochfelden bereiteten Boden verließ. So behauptete er, um ein bezeichnendes Beispiel anzuführen, dass Gernsbach im Jahr 960 durch einen Franken namens Gennar gegründet worden sei; LANGENBACH: Oberamtsstadt, S. 4.

<sup>23</sup> KUNITZKI: Gernsbach.

<sup>24</sup> StAG B 4.

Stadtwerdung als langgestreckten Prozess vorzustellen, oder gab es ein zeitlich fixierbares Gründungsereignis? Lassen sich Parallelen zur Stadtwerdung anderer ebersteinischer Orte ziehen?

- Wie entwickelte sich die Topographie Gernsbachs? Welche politisch-administrativen, welche demographisch-sozialen, welche wirtschaftlichen und kirchlich-kulturellen Zentralfunktionen übernahm es im Laufe seiner Geschichte?
- Wie groß war der Gesichtskreis und das Umland Gernsbachs? Was lässt sich über seine Umlandressourcen, seine Verkehrsanbindung, die Zuwanderung nach und die Abwanderung aus Gernsbach sagen? Welchen Beitrag konnte Gernsbach als Träger zentralörtlicher Funktionen zur allmählichen strukturellen Urbanisierung des Murgtals und seiner Bewohner leisten?
- Welche territorialen Gewalten nahmen zu welcher Zeit Einfluss auf die Geschehnisse Gernsbachs? In welche Phasen lässt sich die Herrschaftsgeschichte des Ortes untergliedern? Welche Funktionen erfüllte die Stadt für ihre Herrschaft? Welche Rolle spielte sie im Entstehungs- und Durchbildungsprozess der Landesherrschaft der Grafen von Eberstein und – ab 1387 – der Markgrafen von Baden?
- Über welche Rechte und Befugnisse verfügte die von den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden ausgeübte Herrschaft? Wie war die Landes- und Ortsherrschaft zwischen 1219 und 1660 organisiert? Wie entwickelte sich das Neben-, Mit- und Gegeneinander zweier Herrschaften innerhalb derselben Stadt? Welche Konflikte gab es zwischen den beiden Herrschaftsträgern, und wie versuchten diese die zwischen ihnen bestehenden Spannungen beizulegen?
- Welche Privilegien konnte sich die Stadt Gernsbach sichern? Bis zu welchem Grad war es Gernsbach als landesherrlicher Stadt möglich, Selbstverwaltungskompetenzen zu gewinnen? Welche Konflikte gab es zwischen Stadtgemeinde und Herrschaft? Inwiefern konnte Gernsbach Vorteile daraus ziehen, Diener zweier Herren zu sein, und inwiefern gereichte dies dem Ort zum Nachteil?
- Welche Ämterstruktur und welche kommunalen Gremien gab es in Gernsbach? Was waren deren Tätigkeitsbereiche und Aufgaben? Welche sozialen Schichten hatten in welchem Maße Einfluss auf die Besetzung der kommunalen Führungsorgane? Wie finanzierte sich die Stadt, und wofür wurden die städtischen Einnahmen verwendet?
- In welcher Form wurde in Gernsbach Landwirtschaft betrieben? Handelte es sich bei Gernsbach um eine „Ackerbürgerstadt“? Welche Rolle spielten neben der Landwirtschaft Handwerk und Gewerbe, das Kreditwesen, der Handel, die Landwirtschaft und der Holzhandel?
- Welche soziale Strukturen bildeten sich in Gernsbach heraus? In welchem Maße wandelte sich die städtische Gesellschaft zwischen 1219 und 1660? Kam es zu sozialen Spannungen und Unruhen?
- Welche kirchlichen Institutionen existierten in Gernsbach, und wie verlief deren Entwicklung? Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche? Wie manifestierte sich stadtbürgerliche Frömmigkeit?
- Unter welchen Umständen verlief die Einführung der Reformation im badisch-

ebersteinischen Gernsbach, und welche Entwicklung nahm die Kirchenpolitik der zumeist bikonfessionellen Kondominatspartner im Zeitalter der Konfessionalisierung?

# A. Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Verlauf der Stadtwerdung Gernsbachs

## I. Lage und Umlandressourcen

### 1. Geographische Lage

Die Stadt Gernsbach im Murgtal (Landkreis Rastatt) liegt auf 48° 46' nördlicher Breite und 8° 20' östlicher Länge. Gegenwärtig weist der Ort 14 360 Einwohner auf<sup>1</sup>, seine Gemarkungsfläche beläuft sich seit der Eingemeindung Scheuerns (1936), Staufenbergs (1970), Lautenbachs (1973), Obertsrots (1974), Hilpertsaus (1974) und Reichentals (1975) auf 8 208,86 Hektar<sup>2</sup>. Der am tiefsten gelegene Punkt des Gernsbacher Stadtgebiets befindet sich am Murgufer nördlich von Gernsbach (150 m NN), der höchste Punkt ca. 10 km südöstlich vom Stadtzentrum am Hohlohsee (985 m NN).

Im Murgtal nimmt Gernsbach aus geographischer und geologischer Sicht eine Sonderstellung ein. Zwischen Schönmünzach und Gernsbach hat sich die Murg tief in das Grundgebirge des Forbachgranits eingeschnitten, so dass ihr Lauf ausgeprägte Engtalstrecken bildet. Dagegen hat sich der Fluss im nördlich von Gernsbach anstehenden Rotliegenden eine breite Ausräumzone geschaffen, die sich bei Gaggenau zum Kuppenheim-Rotenfelser Taltrichter erweitert. Gernsbach bildet somit das Tor zum oberen Murgtal bzw. zur Rheinebene. Darüber hinaus bietet sich dort die Möglichkeit, über zwei Einsattelungen – das Käppele (538 m NN) im Osten und das Neuhaus (350 m NN) im Westen – aus dem Murgtal in die benachbarten Täler der Alb und der Oos zu gelangen.

### 2. Klima und natürliche Ressourcen

Klimatisch stellt der badische Teil des Murgtals eine begünstigte Region dar. Zwar weist er im Vergleich zum Oberrheingraben deutlich vermehrte Jahresniederschläge auf, doch entsprechen die Jahresdurchschnittstemperaturen denen der Rheinebene. In der unmittelbaren Umgebung Gernsbachs, wo zwischen April und September die höchsten Temperaturen des Murgtals gemessen werden, ist das Klima sogar so mild, dass Weinbau betrieben werden kann<sup>3</sup>.

Wasser ist im Murgtal geradezu im Übermaß vorhanden. So wurde die mittelalterliche Gernsbacher Gemarkung<sup>4</sup> zum einen von der Murg, zum anderen von mehre-

---

<sup>1</sup> Ohne eingemeindete Orte: 7 293 Einwohner; Gernsbach in Zahlen, hg. von der Stadtverwaltung Gernsbach (letzte Aktualisierung: 30.09. 2005). Online im Internet: URL <http://www.gernsbach.de/buergerinfo/aktuelles/giz.htm> (Stand 11.01. 2006).

<sup>2</sup> Vor den Eingemeindungen des 20. Jahrhunderts umfasste die Gernsbacher Gemarkung 1 281,29 Hektar, ebd.

<sup>3</sup> Klimaatlas, Karten 4.1.1, 4.1.6 u. 4.4.3.

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 51ff.

ren Bächen durchschnitten. Von Westen flossen der Murg der Hahn-<sup>5</sup> und der Waldbach, von Osten der Lauf-, Hühner-, Läuters- und Igelbach zu. Die Murg und ihre Seitenbäche lieferten die Energie für die Gernsbacher Mühlen, erlaubten den Fisch- und Krebsfang, dienten der Abwasserentsorgung und ermöglichten den Abtransport des wichtigen Exportartikels Holz. Andererseits stellte die Murg wegen der von ihr ausgehenden Hochwassergefahr, die vor allem zu Zeiten der Schneeschmelze und während regenreicher Herbste auftrat, eine Bedrohung für Gernsbach dar<sup>6</sup>. Kennzeichnend ist für die Situation im Murgtal des Weiteren der große Holzreichtum. 1798 war zwar nur gut ein Viertel der Gernsbacher Gemarkung von Wald bedeckt<sup>7</sup>, doch in südlicher Richtung schlossen sich an sie die fast unerschöpflichen Wälder des Schwarzwalds an. Den Baumbestand dominierten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bis etwa 600 m NN Eiche und Hainbuche und zwischen 600 und 900 m NN Buche und Tanne; die heute weit verbreitete Fichte war dagegen nur in Gipfellagen vertreten<sup>8</sup>. Der Wald bildete für die Einwohnerschaft Gernsbachs die wichtigste Naturressource, denn ihm entnahm sie Bau- und Brennmaterial, aber auch das zum Verkauf bestimmte Holz. Zudem trieben die Bürger ihre Schweine zur Eichelmast in die die Stadt umgebenden Wälder, und das Rindvieh verbrachte unter der Aufsicht von Hirten den Sommer auf den mit Heide bewachsenen Bergrücken östlich der Murg.

Dem Ackerbau standen auf Gernsbacher Gemarkung ausgedehnte Flächen mit überwiegender Lößbeimischung und sogar reine Lößböden zur Verfügung<sup>9</sup>. Allerdings stellte sich die besondere Landschaftsstruktur des Murgtals – die Unebenheit des Geländes und die starke Zergliederung der Landschaft durch Wasserläufe – dem Anbau von Feldfrüchten hemmend entgegen. Der badische Oberforststrat Karl Friedrich Viktor Jägerschmid beschrieb um 1800 die Situation, mit der sich der Gernsbacher Landwirt konfrontiert sah, wie folgt: [...] *überhaupt ist der Ort sehr nahrhaft, wozu die Lage ungemein viel beiträgt [...] Mit ausdauerndem Fleis werden der Natur an Schluchten und Abhängen, sowie auf der Ebene des Thals landwirthschaftliche Produkte reichlich abgewonnen, und wenn schon die Lage den Akerbau einigermaßen erschwert, so ersetzt die Ergiebigkeit der Erdart und das fruchtbare Klima dem Akersmann alle Beschwernisse durch eine reichliche Erndte*<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> In seinem Unterlauf wird der Hahnbach heute Ziegelbach genannt.

<sup>6</sup> SCHWEINFURTH: Geographie, S. 33ff. u. S. 207ff. Zwischen 1824 und 1896 war in Gernsbach im statistischen Durchschnitt alle 5 ½ Jahre ein Hochwasser zu registrieren; Landkreis Rastatt. Bd. 1, S. 43.

<sup>7</sup> Vgl. unten S. 54ff. Infolge der Eingliederung der walddreichen Gemarkungen der Nachbardörfer sind heute 80,6 % der Gernsbacher Gemarkung (6618 von 8208 Hektar) bewaldet; Stadtinformation, S. 16.

<sup>8</sup> SCHWEINFURTH: Geographie, S. 220.

<sup>9</sup> Geologische Karte von Baden-Württemberg, 1: 25 000, Blatt 7216. Hg. v. Geologischen Landesamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1967.

<sup>10</sup> JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 151.

Bodenschätze sind bei Gernsbach nicht in nennenswertem Umfang anzutreffen, und 1757 unternommene Versuche, bei Schloss Neueberstein Erz zu gewinnen, mussten bald wieder aufgegeben werden<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> GLA 144/45; GLA 144/584.

## II. Vorzeiten so mechtig herren – die Herren und Grafen von Eberstein im 12. und 13. Jahrhundert

### 1. Die Anfänge der Ebersteiner

*Man sagt, das die grafen von Eberstein vorzeiten so mechtig herren sein gewesen, also das jnen die marggraffen von Baden zu hof sein geritten unnd gedient haben*, berichtete 1514 die Sattlersche Chronik der Stadt Freiburg<sup>1</sup>. Sattlers Vermutung, dass die Ebersteiner einst Herren der Markgrafen von Baden gewesen seien, entbehrt zwar jeder Grundlage, verweist aber auf den Umstand, dass die Ebersteiner zeitweise als ernst zu nehmende Rivalen der Markgrafen im Kampf um die Vormachtstellung im mittelbadischen Raum zu betrachten waren.

Erstmals erwähnt werden die Ebersteiner im Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach. Dieses verzeichnet am Gregorstag des Jahres 1085 die Schenkung eines am Tonbach<sup>2</sup> gelegenen Guts, die *Berhtoldus de Eberstein* und seine beiden Söhne *Berhtolt* und *Eberhart* bezeugten<sup>3</sup>. Die Versuche Georg Heinrich Krieg v. Hochfeldens und Karl Freiherr v. Neuensteins, das aus dem Dunkel der Geschichte heraustretende Geschlecht auf die fränkischen Ufgau-Grafen zurückzuführen<sup>4</sup>, wie auch der Ansatz Christoph Friedrich Stälins und Josef Baders, die Ebersteiner zur Seitenlinie der Grafen von Calw zu erklären<sup>5</sup>, müssen seit Alfons Schäfer als gescheitert gelten. Schäfer konnte zeigen, dass die Ebersteiner ursprünglich auf einem Güterkomplex zwischen Sinzheim und Ottersweier ansässig waren und sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts immer nur als edelfreie Herren (*domini, nobiles*), nicht aber als Grafen bezeichneten<sup>6</sup>. Noch vor 1085 verlegten sie aber ihren Stammsitz aus der Ortenau auf die Burg Alteberstein<sup>7</sup> und gaben damit ihre bis dahin feststellbare Orientierung nach Südosten auf<sup>8</sup>. Diese Verschiebung der ebersteinischen Interessen demonstriert allein schon die Lage der Burg Alteberstein, deren Bergfried einen weiten Blick über die Rheinebene und den unteren Teil des Murgtals ermöglicht. In der Rheinebene erwarben die Herren von Eberstein Liegenschaften, Herrschafts-, Patronats- und Zehnt-

<sup>1</sup> Origines, fol. 48.

<sup>2</sup> Der Tonbach mündet zwischen Baiersbronn und Klosterreichenbach von Westen her in die Murg.

<sup>3</sup> Reichenbacher Schenkungsbuch (Stuttgarter Fassung), S.184. Vgl. auch EIMER: Studien, S. 81ff.

<sup>4</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 3; NEUENSTEIN: Grafen, S. 23.

<sup>5</sup> STÄLIN: Geschichte. Bd. 2, S. 303; BADER: Ursprung, S. 46.

<sup>6</sup> SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 229ff. u. S. 237. Mittlerweile gilt zudem als gesichert, dass die Ebersteiner mit den Grafen von Staufenberg (über Durbach bei Offenburg) verwandt waren; DERS.: Besitzgeschichte, S. 9; SCHAAB: Herrschaft, S. 18 u. S. 40.

<sup>7</sup> Bei Alteberstein handelt es sich um eine der ältesten Burgen des nördlichen Schwarzwalds. Nur die Burg Michelbach nordwestlich von Gaggenau ist früher in den Quellen belegbar; MAURER: Entstehung, S. 296; SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 180.

<sup>8</sup> Auf die Südostorientierung der Ebersteiner verweisen deren Beziehungen zum Kloster Reichenbach sowie eine um 1100 geschlossene Heiratsverbindung mit den Grafen von Zollern; SCHÄFER: Territorienbildung, S. 6.

rechte in Rheinau<sup>9</sup>, Rastatt<sup>10</sup>, Niederbühl<sup>11</sup>, Förch<sup>12</sup>, Kuppenheim<sup>13</sup>, Bischweier<sup>14</sup>, Winkel<sup>15</sup>, Nieder- und Oberweier<sup>16</sup>, Ötigheim<sup>17</sup>, Eichelbach<sup>18</sup>, Muggensturm<sup>19</sup>, Waldprechtsweier<sup>20</sup>, Malsch<sup>21</sup>, Elchesheim<sup>22</sup>, Bietigheim<sup>23</sup>, Au<sup>24</sup>, Würmersheim<sup>25</sup>, Durmersheim<sup>26</sup>, Bickesheim<sup>27</sup>, Mörsch<sup>28</sup>, Ettlingenweier<sup>29</sup>, Forchheim<sup>30</sup>, Bulach<sup>31</sup>, Scheibenhard<sup>32</sup> und Rüppurr<sup>33</sup>, d.h. im gesamten Raum zwischen Murg und Alb.

Dennoch konnten sie sich nicht als ausschlaggebende Macht im Ufgau durchsetzen, da ihnen dort mächtige Konkurrenten entgegenstanden: Einen bedeutenden Machtfaktor zwischen Oos und Alb stellten zunächst die Ufgaugrafen dar, auch wenn in Zusammenhang mit dem Investiturstreit mehrfach ein Wechsel im Grafenamt stattfand. Als Inhaber der Grafschaft im Ufgau erscheint 1056 ein Graf Reginbodo, 1086 das Hochstift Speyer, 1102 Markgraf Hermann II. und zwischen 1110 und 1115 Reginbodo von Malsch<sup>34</sup>.

<sup>9</sup> WUB V, S. 230.

<sup>10</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 26b; WUB II, S. 359f. u. S. 360ff.; WUB III, S. 57ff.; WUB IV, S. 147f. u. S. 235f.

<sup>11</sup> ZGO 23 (1871), S. 307ff.; WUB II, S. 49ff.; WUB VI, S. 155f.

<sup>12</sup> WUB II, S. 360ff.

<sup>13</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 26b; WUB V, S. 71; ZGO 27 (1875), S. 77; ZGO 1 (1850), S. 234; WUB V, S. 227.

<sup>14</sup> ZGO 8 (1857), S. 102f.

<sup>15</sup> WUB IV, S. 388f.; WUB III, S. 57ff.

<sup>16</sup> ZGO 1 (1850), S. 235 u. S. 256; ZGO 2 (1851), S. 110.

<sup>17</sup> WUB II, S. 362f.; WUB III, S. 57ff.; WUB VI, S. 26f., S. 243f. u. S. 296f.; WUB VII, S. 192f.; ZGO 1 (1850), S. 495f.; ZGO 26 (1874), S. 460ff.

<sup>18</sup> ZGO 1 (1850), S. 113f.; WUB II, S. 360ff.; WUB III, S. 57ff.; WUB IV, S. 206f.; WUB VI, S. 243f.; ZGO 1 (1850), S. 480f. u. S. 492f.; ZGO 13 (1861), S. 26f.; ZGO 2 (1851), S. 112f.; ZGO 25 (1873), S. 324f.; ZGO 2 (1851), S. 465.

<sup>19</sup> ZGO 23 (1871), S. 307ff. u. S. 311ff.; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.

<sup>20</sup> ZGO 1 (1850), S. 376f.

<sup>21</sup> WUB II, S. 49ff.; WUB III, S. 57ff.; WUB IV, S. 206f.; ZGO 26 (1874), S. 445; ZGO 7 (1856), S. 469ff.

<sup>22</sup> WUB IV, S. 428f.; ZGO 1 (1850), S. 234, WUB V, S. 311f.; WUB VII, S. 154; ZGO 1 (1850), S. 376ff.

<sup>23</sup> WUB II, S. 360ff.

<sup>24</sup> WUB II, S. 181ff.; WUB III, S. 57ff.; BÖHMER: RI V,1, Nr. 4515; ZGO 1 (1850), S. 244f.

<sup>25</sup> ZGO 2 (1851), S. 110; WUB VIII, S. 77.

<sup>26</sup> ZGO 9 (1858), S. 403f.; WUB IV, S. 147f., S. 235f. u. S. 287f.

<sup>27</sup> WUB III, S. 57ff.

<sup>28</sup> WUB II, S. 49ff. u. S. 312f.; WUB III, S. 57ff.; ZGO 5 (1854), S. 350f.; WUB V, S. 311f.; ZGO 2 (1851), S. 110.

<sup>29</sup> ZGO 25 (1873), S. 368ff.

<sup>30</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 26b; PÖHLMANN: Regesten, Nr. 531.

<sup>31</sup> ZGO 23 (1871), S. 307ff. u. S. 311ff.; KRIEGER: Salbuch, S. 273.

<sup>32</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 45b; WUB III, S. 57ff.

<sup>33</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 31b u. fol. 36b; WUB V, S. 265f.; ZGO 7 (1856), S. 222ff.; KRIEGER: Salbuch, S. 273.

<sup>34</sup> SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 182ff. u. S. 216.

Der Norden des Ufgaus bildete das Interessengebiet der Grafen von Hohenberg bzw. von Lindenfels, die um 1100 eine Burg auf dem Turmberg bei Durlach bewohnten. Die Grafen von Hohenberg waren Vögte der Reichsabtei Lorsch und verwalteten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts die Grafschaft im Pfinzgau, wurden aber auch im (beim heutigen Karlsruhe gelegenen) Hardtwald koloniasatorisch tätig. Sie ließen dort die Dörfer Dammerstock, Rintheim und Beiertheim anlegen und machten sich darüber hinaus um 1094 als Gründer des Klosters Gottesau einen Namen<sup>35</sup>.

Die Familie der späteren Markgrafen von Baden schuf sich im Zuge des Ausgleichs zwischen Berthold II. von Zähringen und Kaiser Heinrich IV. im mittelbadischen Raum ebenfalls eine bedeutsame Position. Um 1100 kam Graf Hermann II. in den Besitz des alten Königsguts Baden mit seinen heißen Quellen<sup>36</sup>, in einer Kaiserurkunde von 1101 wird er erstmals als Markgraf (*marchio*) tituliert<sup>37</sup>, und 1102 übernahm er vorübergehend das Grafenamt im Ufgau. 1112 bezog Hermann II. erstmals den Markgrafentitel auf die Burg Hohenbaden<sup>38</sup>, was die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzogene Verlagerung des markgräflichen Machtschwerpunkts vom mittleren Neckargebiet an die Oos bereits ankündigte.

Die Staufer engagierten sich seit Beginn des 12. Jahrhunderts in zunehmendem Maße im Uf- und Pfinzgau. Nach dem Aussterben der Grafen von Malsch (nach 1115)<sup>39</sup> zogen sie als weißenburgische Vögte deren klösterliche Lehen an sich und ließen die Grafschaft im Ufgau hinfort durch Ministerialen verwalten<sup>40</sup>. Der Niedergang der Hohenberger in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und der Tod des letzten Grafen von Grötzingen ermöglichte es ihnen zudem bald nach 1187, auch die weißenburgischen Lehen und die Grafschaft im Pfinzgau zu übernehmen<sup>41</sup>. Zur Sicherung der in Uf- und Pfinzgau gewonnenen Besitzungen wurden noch unter Kaiser Heinrich VI. Ettlingen und Durlach zu befestigten Städten ausgebaut<sup>42</sup>.

Auch das Murgtal entzog sich zunächst dem Zugriff der Ebersteiner. Dort rangen das Hochstift Speyer und die Herren von Michelbach<sup>43</sup> erbittert um die Oberherrschaft. 1041/46 hatte der Salier Heinrich III. dem Hochstift Speyer das in seinem Umfang nicht mehr exakt zu bestimmende *predium* Rotenfels übergeben<sup>44</sup>. Der Edelfreie

<sup>35</sup> Vgl. SCHWARZMAIER: Anfänge, u. SCHÄFER: ebd., S. 189ff.

<sup>36</sup> Vgl. SCHMID: Baden-Baden, S. 22ff.

<sup>37</sup> MGH, D H IV, Nr. 468.

<sup>38</sup> Vgl. SCHWARZMAIER u. a.: Geschichte, S. 22.

<sup>39</sup> Erben des Allodialguts der Grafen von Malsch wurden die Ebersteiner, die somit den Malschern auch als Ufgau-Grafen hätten nachfolgen können; SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 186f.; SCHAAB: Herrschaft, S. 13.

<sup>40</sup> SCHÄFER: ebd., S. 206f.

<sup>41</sup> Ebd., S. 196 u. S. 199ff.

<sup>42</sup> Vgl. HOCHSTRASSER: Frühgeschichte, LUTZ: Befunde, SEIDENSPINNER: Durlach u. STENZEL: Wurzeln.

<sup>43</sup> Forschungen Meinrad Schaabs haben ergeben, dass die Herren von Michelbach identisch mit den Herren von Steinsberg sind; SCHAAB: Herrschaft, S. 11f.

<sup>44</sup> MGH, D H III, Nr. 81 u. Nr. 174. Zum mutmaßlichen Umfang des *predium* Rotenfels vgl. Kap. A II,2.

Werinhard von Michelbach errichtete jedoch innerhalb des dem Hochstift zugewiesenen Besitzkomplexes eine Burg, das *castrum Michilenbach*, und eignete sich Teile des *predium* Rotenfels an. Daraufhin zerstörte Heinrich III. die Burg Michelbach und stellte den Status quo ante wieder her. Nach dem Tod Heinrichs III. (1056) bauten aber die Söhne Werinhardts, darunter Cuno, der designierte Bischof von Straßburg, die väterliche Burg wieder auf und usurpierten erneut speyerische Güter im Murgtal. 1102 kam es deshalb zur Intervention Kaiser Heinrichs IV., der die Herren von Michelbach zwang, alle dem Hochstift Speyer entfremdeten Besitzungen und darüber hinaus ihren Allodialbesitz im Ufgau herauszugeben<sup>45</sup>. Damit war das Hochstift Speyer wieder zum alleinigen Herrn des Murgtals geworden.

## 2. Der Erwerb des *predium* Rotenfels

Bald nach 1102 brachten die Ebersteiner – vielleicht in vogteilicher Funktion – das *predium* Rotenfels in ihre Gewalt<sup>46</sup>. Die speyerische Lehnshoheit erkannten sie hierbei nur bis Loffenau und Gernsbach an<sup>47</sup>; während sie das Gebiet oberhalb Gernsbachs als freies Eigen beanspruchten<sup>48</sup>. Der Gewinn des *predium* Rotenfels sollte für die ebersteinische Territoriums- und Siedlungsbildung entscheidend werden. Von Rotenfels aus drangen die Ebersteiner zum einen nordwärts und Siedlungen anlegend zur Alb hin vor<sup>49</sup>, zum anderen nahmen sie Zugriff auf die noch unerschlossenen Abschnitte des Murgtals<sup>50</sup>. Im Alb- und Murgtal traten sie nicht nur als Kolonisatoren, sondern auch als Klos-

<sup>45</sup> MGH, DH IV, Nr. 474; vgl. auch SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 232ff.

<sup>46</sup> Landkreis Rastatt. Bd. 1, S. 87; RÜCKERT: Alb- und Murgtal, S. 30.

<sup>47</sup> WUB XI, S. 51ff. (Loffenau, 1297). Ebersteinische Lehnreverse für Gernsbach und die entsprechenden speyerischen Lehnbriefe liegen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vor; GLA 44/1806 (1398); GLA 44/1819 (1423); GLA 44/1830 (1440); GLA 44/1836 (1461); GLA 44/1838 (1479); GLA 44/1839 (1503); GLA 44/1844 (1505); GLA 44/1861 (1561); GLA 44/1863 (1563); GLA 44/1874 (1582); GLA 44/1876–1878 (1590); GLA 44/1903–1904 (1611); GLA 44/1914–1915 (1654). Nach einer Kundschaft Abrechts von Berwangen vom 3. Januar 1405 soll Graf Wilhelm I. von Eberstein darüber hinaus auch *den berg, der gegen Nuwen Eberstein uber lyt*, [...] *Richentale und Hilpoltzawe* als speyerische Lehen angesehen haben; GLA 44/1809.

<sup>48</sup> So bezeichnete Otto I. von Eberstein 1267 das Murgtal als *vallis nostra*; WUB VI, S. 339f. Das Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1339/40 führte hingegen Gernsbach, Selbach, Staufenberg, Lautenbach, Hilpertsau, Reichental, Weisenbach, Langenbrand und Gausbach als an die Grafen von Eberstein ausgegebene Lehen auf; GLA 67/285, fol. 146. Des Weiteren versuchte das Hochstift Speyer nach dem Tod des letzten Grafen von Eberstein im Jahr 1660 neben der Hälfte von Gernsbach, Staufenberg und Scheuern auch die Hälfte von Selbach, Lautenbach, Hilpertsau, Reichental, Weisenbach, Langenbrand, Gausbach und Forbach als heimgefallene Lehen einzuziehen; GLA 44/1920.

<sup>49</sup> Die Ebersteiner gründeten dort Freiolsheim, Burbach, Spielberg und Dobel; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.; ZGO 25 (1873), S. 89; RMB I, Nr. 529; WUB II, S. 49ff. Möglicherweise sind auch die Dörfer Neusatz, Sulzbach, Pfaffenroth und Schielberg und Völkersbach ebersteinische Gründungen; WUB V, S. 228f.; GEIGES: Benediktinerinnenkloster, S. 289, S. 295 u. S. 302; ZGO 27 (1875), S. 77f.

<sup>50</sup> Vgl. unten S. 30ff.

tergründer hervor. Berthold IV. und dessen Frau Uta stifteten in der Mitte des 12. Jahrhunderts das Zisterzienserkloster Herrenalb, ihr Sohn Eberhard III. zwischen 1158 und 1185 das Benediktinerinnenkloster Frauenalb<sup>51</sup>, was eine eindrucksvolle Machtdemonstration darstellte. Kurz zuvor hatte das Geschlecht Besitzungen im Kraichgau (darunter Bretten und Gochsheim) erworben<sup>52</sup>, und da es bereits im Pfinzgebiet begütert war<sup>53</sup>, bot sich ihm die Möglichkeit, ein von der Murg bis in den Kraichgau reichendes Territorium aufzubauen. Darüber hinaus muss während des 12. Jahrhunderts die Zahl der ebersteinischen Lehnleute beträchtlich angestiegen sein. Noch 1386, als der Stern der Ebersteiner längst im Sinken war, nannte ihr Salbuch 89 Vasallen – ein gutes Drittel mehr als das badische Lehnbuch von 1381<sup>54</sup>. Ebersteinische Aktivlehen befanden sich vor allem

- im Renchtal zwischen Oberkirch und Oppenau und in den Seitentälern der Rench,
- am Westabhang des Schwarzwaldes zwischen Achern und Rastatt (vor allem um Ottersweier, Bühl und Sinzheim),
- im Pfinztal zwischen Kleinsteinbach und Weiler und in den Seitentälern dieses Abschnitts der Pfinz,
- im Kraichgau bei Bretten und Gochsheim,
- im Württembergischen bei Calw, Herrenberg, Horb, Vaihingen, Leonberg, Heilbronn und in Schwaigern,
- im Elsass bei Straßburg,
- in der Pfalz westlich von Bad Bergzabern sowie
- in und bei Koblenz.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts legten sich die Herren von Eberstein, die nie ein Grafenamt ausgeübt hatten, aber inzwischen eine grafenähnliche Stellung gewonnen hatten, entweder den Grafentitel selbst zu, oder er wurde ihnen als Dank für erwiesene Dienste durch das staufische Königtum zuerkannt<sup>55</sup>. Der erste urkundliche Beleg

<sup>51</sup> ANDERMANN: Gründungsurkunde, S. 93 u. S. 100; RÜCKERT: Albtal, S. 34ff.; GEIGES: Benediktinerinnenkloster, S. 20ff. Zudem gründete Eberhard IV. von Eberstein 1241 das Kloster Rosenthal bei Kerzenheim (Landkreis Kirchheimbolanden).

<sup>52</sup> Nach Schäfer erfolgte der Erwerb der ebersteinischen Besitzungen im Kraichgau durch eine Heirat zwischen Berthold IV. von Eberstein und Uta von Lauffen; SCHÄFER: Geschichte, S. 67. Schwarzmaier vertritt dagegen die These, dass Berthold IV. mit Uta von Calw, der Tochter des Grafen Adalbert von Calw, verheiratet gewesen sei; SCHWARZMAIER: Gründung, S. 446; DERS.: Uta, S. 14.

<sup>53</sup> 1193/1197 bestätigte Papst Coelestin III. dem Kloster Frauenalb Besitz in Bilfingen, Ersingen und Singen, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus ebersteinischer Hand stammte; ZGO 23 (1871), S. 307ff. u. S. 311ff. Zudem besaßen die Ebersteiner in Bilfingen und Ersingen die Ortsherrschaft; GEIGES: Benediktinerinnenkloster, S. 234f. u. S. 245f. Weitere ebersteinische Besitzrechte nennt das ebersteinische Salbuch von 1386 in bzw. bei Kleinsteinbach, Königsbach, Singen, Mutschelbach, Wilferdingen, Bilfingen, Ersingen, Auerbach und Dietenhausen; KRIEGER: Salbuch, S. 157–159 u. S. 267.

<sup>54</sup> KRIEGER: Salbuch; THEIL: Lehnbuch, S. 59; RMB I, Nr. 1257 u. Nr. 4428–4482.

<sup>55</sup> Vgl. SCHMID: Comes, S. 197ff. Für eine königliche Erhebung in den Grafenstand spricht der Umstand, dass Eberhard III. von Eberstein im Gefolge des Stauferherrschers Philipp nachgewiesen werden kann.

für daß comes-Attribut findet sich in einer Lorscher Urkunde des Jahres 1195, die unter den Zeugen *Eberhardus* [III.], *comes de Eberstein*, aufführt<sup>56</sup>. Erneut wurde Eberhard III. als Graf titulierte, als er 1198 das Bündnis zwischen dem Stauferkönig Philipp und Philipp II. August von Frankreich bezeugte<sup>57</sup>. 1228 ließen sich dann auch Eberhards Söhne Eberhard und Otto in einer Urkunde des Bayernherzogs Ludwig als *comites de Eberstein* bezeichnen<sup>58</sup>.

### 3. Die Ebersteiner auf dem Höhepunkt ihrer Macht: Eberhard IV. und Otto I.

Unter den gräflichen Brüdern Eberhard IV. und Otto I. erreichte das Haus Eberstein den Zenit seiner Macht. Zu ihren Lebzeiten spielten die Ebersteiner auf Reichsebene eine aktive politische Rolle, und die Entwicklung mehrerer Städte auf ebersteinischem Territorium steigerte nochmals das Prestige der Familie.

Eberhard und Otto werden erstmals 1207 als junge Männer, als die *domicelli de Eberstein*, erwähnt<sup>59</sup>. Eberhard, der ältere der beiden Brüder, starb 1263, Otto Anfang 1279<sup>60</sup>. Die verschiedentlich zu lesende Behauptung, dass Otto 1170 geboren und im Alter von 109 Jahre verstorben sei<sup>61</sup>, kann sich lediglich auf höchst zweifelhafte Altersangaben dreier Herrenalber Urkunden stützen und gilt inzwischen als widerlegt<sup>62</sup>. Die Eltern Eberhards und Ottos waren Eberhard III. von Eberstein und Kunigunde von Andechs, einer Tochter Graf Bertholds II. von Andechs († 1188) und Hedwigs von Wittelsbach († 1174)<sup>63</sup>. Insgesamt hatten Eberhard und Kunigunde acht

<sup>56</sup> Ausgewählte Urkunden, S. 7f.

<sup>57</sup> MGH, Const. 2, Nr. 1.

<sup>58</sup> Monumenta Boica. Bd. 11, S. 199f. Außerdem trägt ein auf 1228 oder 1229 zu datierendes Siegel Ottos I. von Eberstein die Umschrift [SIGILLUM] OTTONIS COMITIS DE EBERSTEIN; ZGO 3 (1852), S. 111, u. WUB III, S. 256f. Schäfer war hingegen noch davon ausgegangen, dass zwischen 1195 und 1231 keine Belege dafür vorliegen, dass die Ebersteiner den Grafentitel führten; SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 231f.

<sup>59</sup> ZGO 1 (1850), S. 112f.

<sup>60</sup> WUNDER: Otto, S. 95f.; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 31 u. S. 35.

<sup>61</sup> Die These, dass Otto 109 Jahre alt geworden sei, findet sich erstmals bei KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 31, aber auch noch bei PFLÜGER: Schutzverhältnisse, S. 8f., und SCHNEIDER: Muggensturm, S. 53.

<sup>62</sup> ZGO 1 (1850), S. 125 (1250) u. S. 96ff. (1270); WUB II, S. 49ff. u. WUB VII, S. 88f. (1270). Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte Lebenslauf Ottos von Eberstein nicht mit der Annahme, dass er 1170 geboren wurde, in Einklang zu bringen ist. Außerdem bezeichnete sich Otto in einem Vermerk unter der Plica einer 1272 ausgestellten Urkunde als Achtzigjährigen (*Octogenarius dedi*) und wäre demnach 1192 geboren; WUB VII, S. 174. Vgl. zu dieser Frage WUNDER: Otto, S. 96f., DERS.: Daten, S. 37ff., ANDERMANN: Gründungsurkunde, S. 92ff., u. RÜCKERT: Albtal, S. 34ff.

<sup>63</sup> Gerd Wunder vertritt hingegen die These, dass es sich bei Kunigunde von Andechs nicht um eine Tochter, sondern um eine Enkelin Bertholds II. von Andechs gehandelt habe. Als ihren Vater betrachtet er Herzog Berthold III. von Andechs-Meranien; WUNDER: Daten, S. 39; DERS.: Otto, S. 99 u. S. 101. Als Hauptargument führt Wunder an, dass Hedwig von Wittelsbach zu früh verstorben sei, um Mutter Kunigundes von Andechs gewesen zu sein. Dieses Argument kann freilich nicht überzeugen, da von der Chronologie her sehr wohl vorstellbar

Kinder: Eberhard, Otto, Berthold, Albert, Konrad, Agnes, Hedwig und Kunigunde<sup>64</sup>. Über die drei Töchter wurden Heiratsbeziehungen zu den Grafen von Leiningen, den Raugrafen von Altenbaumburg und den Herren von Krautheim geknüpft. Albert, Berthold und Konrad schlugen die geistliche Laufbahn ein, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei ihnen um nachgeborene Söhne handelte. Albert ist zwischen 1226 und 1252 als Domherr zu Passau nachzuweisen<sup>65</sup>, Berthold († 1258) 1235 als Dompropst von Aquileja und 1241 als Dompropst von Speyer<sup>66</sup>, Konrad war 1224 Domkapitular in Straßburg und Speyer, 1237 bis 1245 dann Bischof von Speyer<sup>67</sup>. Damit kontrollierten die Ebersteiner noch vor der Jahrhundertmitte die wichtigsten Positionen im Dom- und Hochstift Speyer, und diese für sie günstige Situation bestand auch nach dem Ableben Bischof Konrads fort, da 1245 Konrads Neffe Heinrich von Leiningen († 1272) den Speyerer Bischofsstuhl bestieg<sup>68</sup>. Eberhard und Otto teilten nach dem Tod ihres Vaters im Jahr 1219 die ebersteinischen Besitzungen unter sich auf, wobei lediglich der Umfang von Ottos Erbteil genau bekannt ist. Er umfasste Gochsheim, Bahnbrücken, Öwisheim, Ersingen und Bilingen, Gernsbach, alle Dörfer über Groß- und Kleinmichelbach, Muggensturm, *Ryet* (gemeint ist eventuell das Ried, die Rheinniederung westlich von Rastatt), Neuburg/Pfalz, *Wilre* (wohl Weiler bei Pforzheim) und die Hälfte der Burg Alteberstein<sup>69</sup>. Über Konflikte zwischen Eberhard und Otto ist in den Quellen nichts überliefert, es dürfte sogar ein ausgesprochen gutes Verhältnis zwischen ihnen bestanden haben. Eberhard bürgte 1251 bei der Heirat seiner Nichte Adelheid mit Heinrich II. von Lichtenberg für deren Aussteuer<sup>70</sup>, die Brüder bezeugten gemeinsam zahlreiche Urkunden<sup>71</sup> und erschienen wie schon Eberhard III.<sup>72</sup> immer wieder unter dem staufischen Gefolge:

---

ist, dass Hedwig die Großmutter des wohl in den frühen 90er Jahren des 12. Jahrhunderts geborenen Otto von Eberstein war. Zudem ist nicht anzunehmen, dass Herzog Berthold III. von Andechs-Meranien, dessen Töchter Agnes, Gertrud und Hedwig mit König Philipp II. August von Frankreich, König Andreas II. von Ungarn bzw. Herzog Heinrich I. von Schlesien verheiratet waren, seine vierte Tochter einem Grafen von Eberstein zur Frau gegeben hätte; vgl. Europäische Stammtafeln. Bd. 1,1, T. 86b, u. SCHÜTZ: Andechs-Meranier, S. 19ff. u. S. 27ff.

<sup>64</sup> Wunder rechnet zu dieser Geschwisterreihe noch Hildegund, die Gemahlin Dieters von Katzenelnbogen; WUNDER: Otto, S. 98f.

<sup>65</sup> Europäische Stammtafeln. Bd. 12, Tafel 28.

<sup>66</sup> WUB III, S. 358; RMB I, Nr. 379; REMLING: Urkundenbuch. Bd. 1, S. 223.

<sup>67</sup> REMLING: Geschichte. Bd. 1, S. 471; Bischöfe, S. 743f.

<sup>68</sup> WUNDER: Otto, S. 100; Bischöfe, S. 744f.

<sup>69</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.; RMB I, Nr. 542–543.

<sup>70</sup> ZGO 15 (1863), S. 158f.

<sup>71</sup> WUB III, S. 300f. (1231); WUB IV, S. 437ff. (1240); RMB I, Nr. 379 (1241); ZGO 6 (1855), S. 446f. (1246); WUB IV, S. 147f. (1247); HILGARD: Urkunden, S. 57f. (1249); WUB IV, S. 235f. (1251) u. S. 236f. (1251); ZGO 15 (1863), S. 158f. (1251); WUB IV, S. 285 (1252), S. 287f. (1252) u. S. 288f. (1252); SCHANNAT: Historia. T. II, S. 124 (1254); ZGO 27 (1875), S. 76f. (1254); WUB V, S. 110f. (1255) u. S. 157 (1256).

<sup>72</sup> BÖHMER: RI V,1, Nr. 18 (1198), Nr. 177 (1208), Nr. 714 (1213), Nr. 808 (1215), Nr. 843 (1216), Nr. 851 (1216) u. Nr. 926 (1218).

1220 bei Hagenau und in Worms<sup>73</sup>, 1228 in Esslingen<sup>74</sup> sowie 1234 in Frankfurt, Eger und Nürnberg<sup>75</sup>. Auch im 1234 ausbrechenden Konflikt zwischen Heinrich (VII.) und Kaiser Friedrich II. lagen die beiden Ebersteiner auf einer Linie. Im September 1234 waren Eberhard und Otto in Boppard zugegen, als Heinrich (VII.) von seinem Vater abfiel<sup>76</sup>, doch hernach bemühten sie sich erfolgreich darum, ihrem Haus die kaiserliche Gunst zu erhalten. So bestand im Mai 1236 ein gutes Verhältnis zu Friedrich II., und in den folgenden Jahren betraute der Staufer beide Brüder mit wichtigen Aufgaben im Kampf gegen Friedrich den Streitbaren<sup>77</sup>. Nach dem Tod seines Statthalters in Österreich, Bischof Ekberts von Bamberg (5.6. 1237)<sup>78</sup>, schickte er im Herbst 1237 Eberhard mit 200 Rittern in den Südosten des Reiches, um Wien zu schützen<sup>79</sup>. Die Heiligenkreuzer Annalen berichten, dass es dem Ebersteiner nach einem siegreichen Gefecht bei Tulln gelang, Herzog Friedrich zum Rückzug auf dessen Burgen zu nötigen<sup>80</sup>. Aber Friedrich der Streitbare gewann das militärische Übergewicht zurück, und Wien musste ihm kurz vor Weihnachten 1239 die Tore öffnen<sup>81</sup>. Nachdem die Lage sich durch den überraschenden Tod Herzog Friedrichs in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn (15.6. 1246) erneut gewendet hatte, wurde Graf Otto I. von Eberstein zum kaiserlichen *capitaneus et procurator* in Österreich bestimmt und trat spätestens Anfang Mai 1247 seine Statthalterschaft an<sup>82</sup>. Angesichts der Schwäche der staufischen Partei in Österreich plädierte Otto bald für eine diplomatische Lösung des Konflikts und begab sich im Sommer 1248 an der Spitze einer Gesandtschaft des österreichischen Adels in das Lager Friedrichs II. vor Parma, um ihn dazu zu bewegen, Österreich in der Person Friedrichs, des Sohns Heinrichs (VII.) und Margaretes von Österreich, wieder einen Herzog zu geben<sup>83</sup>. Als er beim Kaiser kein Gehör fand, legte er sein Statthalteramt nieder und kehrte nicht mehr nach Österreich zurück<sup>84</sup>. Die Beziehungen der Ebersteiner zu den Staufern scheinen hierunter allerdings nicht gelitten zu haben, denn sowohl Eberhard als auch Otto von Eberstein gehörten noch 1249/51 dem Gefolge Konrads IV. an<sup>85</sup>.

<sup>73</sup> Ebd., Nr. 1094 u. Nr. 1136.

<sup>74</sup> Monumenta Boica. Bd. 11, S. 199f.

<sup>75</sup> BÖHMER: RI V,1, Nr. 4309, Nr. 4338 u. Nr. 4342–4343.

<sup>76</sup> Ebd., Nr. 4351. Otto lässt sich nochmals am 21. Dezember 1234 im Umkreis des abtrünnigen Heinrich nachweisen; ebd. Nr. 4365.

<sup>77</sup> Ebd., Nr. 2167. Bischof Konrad von Eberstein wandte sich hingegen noch vor dem Frühjahr 1243 von Kaiser Friedrich II. ab und gehörte zu einem der eifrigsten Parteigängern der Kurie; Bischöfe, S. 744.

<sup>78</sup> Ekbert war ein Neffe Kunigundes von Andechs; Europäische Stammtafeln. Bd. 1,1, T. 86b.

<sup>79</sup> MGH SS 17, S. 178.

<sup>80</sup> MGH SS 9, S. 639.

<sup>81</sup> HUBER: Geschichte. Bd. 1, S. 419.

<sup>82</sup> BÖHMER: RI V,2, Nr. 11517, Nr. 11525–11526 u. Nr. 11531.

<sup>83</sup> MGH SS 9, S. 642; BÖHMER: RI V,2, Nr. 11542b.

<sup>84</sup> Ottos Statthalterfunktion übernahmen Herzog Otto von Bayern und Graf Meinhard von Görz; HUBER: Geschichte. Bd. 1, S. 520.

<sup>85</sup> BÖHMER: RI V,1, Nr. 4524, Nr. 4542, Nr. 4563 u. Nr. 4780.

Das hohe Ansehen, das das Haus Eberstein um die Mitte des 13. Jahrhunderts gewonnen hatte, lässt sich auch anhand der ehelichen Verbindungen dokumentieren, die die Kinder Eberhards IV. und Ottos I. eingingen. Erkennbar wird, dass die Ebersteiner inzwischen in ein System der Endogamie vornehmer, zumeist gräflicher Familien eingebunden waren. Der Sohn Eberhards IV., Eberhard V., heiratete vor 1243 eine Tochter Markgraf Hermanns V. von Baden<sup>86</sup> und seine Tochter Agnes Graf Heinrich II. von Zweibrücken<sup>87</sup>. Zwei Töchter Ottos I. aus erster Ehe<sup>88</sup>, Adelheid und Kunigunde, wurden mit Heinrich II. von Lichtenberg (1251) bzw. mit Markgraf Rudolf I. von Baden (noch vor 1257) vermählt<sup>89</sup>, und über drei Kinder aus Ottos zweiter Ehe – Otto, Beatrix und Wolfrad – kamen bis 1279 Heiratsbeziehungen mit den Pfalzgrafen von Tübingen, den Grafen von Wertheim und den Grafen von Flügellau zustande<sup>90</sup>.

#### 4. Ebersteinische Städte neben Gernsbach

Der Zeitraum zwischen etwa 1250 und 1300 gilt seit Heinz Stoobs Analyse der Typenschichten der Stadtentstehung als „Kleinstadtzeit“<sup>91</sup>. Über das gesamte Reichsgebiet, insbesondere über den deutschen Südwesten, legte sich damals ein dichtes Netz von Kleinstädten mit weniger als 2000 Einwohnern<sup>92</sup>. Diese weitgehend von ihren Landesherren abhängigen „Bürgergemeinden im Kleinformat“ übernahmen als Instrumente der Herrschaftsverdichtung administrative, ökonomische, militärisch-strategische wie auch dynastisch-repräsentative Funktionen und wurden auf diese Weise zu „Waben der neuen Staatlichkeit“<sup>93</sup>. Im mitteleuropäischen Raum entstanden im Zeitraum von 1240 bis 1300 pro Jahrzehnt 300 Städte, so dass sich deren Gesamtzahl bis 1330/40 auf rund 3800 erhöhte<sup>94</sup>. 66 % der Städte waren allerdings Kleinstädte, weitere 24 % kleine Mittelstädte mit 2000 bis 5000 Einwohnern<sup>95</sup>, 8,5 % große Mittelstädte mit 5000 bis 10000 Einwohnern und nur 1,5 % Großstädte mit über 10000 Einwohnern<sup>96</sup>. Das Werden dieser „neuen Städtelandschaft von epocha-

<sup>86</sup> RMB I, Nr. 384.

<sup>87</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 38.

<sup>88</sup> Graf Otto I. von Eberstein war in erster Ehe mit Kunigunde von Urach, in zweiter Ehe mit Beatrix von Krautheim verheiratet; Europäische Stammtafeln. Bd. 12, Tafel 28.

<sup>89</sup> ZGO 15 (1863), S. 158f.; RMB I, Nr. 432.

<sup>90</sup> Europäische Stammtafeln. Bd. 12, Tafel 28.

<sup>91</sup> STOOB: Möglichkeiten, S. 32f.; DERS.: Minderstädte, S. 20.

<sup>92</sup> Amman unterschied „Zwergstädte“ mit weniger als 200 Einwohnern, „kleine Kleinstädte“ mit 200 bis 500 Einwohnern, „mittlere Kleinstädte“ mit 500 bis 1000 Einwohnern und „ansehnliche Kleinstädte“ mit 1000 bis 2000 Einwohnern; AMMAN: Stadt, S. 417.

<sup>93</sup> STOOB: Minderstädte, S. 20.

<sup>94</sup> Die Eckpunkte des von Heinz Stoob untersuchten Gebiets bildeten Brügge, Brest-Litowsk, Falsterbo und Genf; STOOB: Stadtformen, S. 155ff.

<sup>95</sup> JOHANEK: Städte, S. 12f. Der Anteil der in Kleinstädten lebenden Bevölkerung an der Gesamtzahl der Stadtbewohner betrug um 1330/40 knapp 60 %; STOOB: ebd., S. 159.

<sup>96</sup> Vgl. JOHANEK: ebd., S. 12f.; STOOB: ebd., S. 159f., u. AMMAN: Stadt, S. 417f.

ler Qualität“<sup>97</sup> lässt sich auf mehrere Faktoren zurückführen. Zunächst fand seit der Jahrtausendwende in Europa ein starker Bevölkerungsanstieg statt, der bis zu den Pestepidemien des 14. Jahrhunderts ungebrochen anhielt. In Nord- und Mitteleuropa sowie in Norditalien kann sogar von einer Verdreifachung der Bevölkerung im Zeitraum zwischen 1000 und 1300 ausgegangen werden<sup>98</sup>. Etwa im gleichen Umfang wie die Bevölkerung wuchs das Volumen der landwirtschaftlichen Produktion, was eine klimatische Warmperiode, eine beispiellose Ausdehnung der agrarisch genutzten Fläche<sup>99</sup> und die allgemeine Verbreitung neuer Agrartechniken und Anbaumethoden ermöglichten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Gebrauch des schweren Radpflugs mit Schar und Streichbrett, die Einführung des gepolsterten Kummets sowie des Ortscheits, die Verfeinerung von Sense und Egge, die wachsende Verbreitung der Dreifelderwirtschaft und Innovationen im Mühlenwesen<sup>100</sup>.

Die Grafen von Eberstein erkannten wie andere Landesherren auch den Wert urbaner Siedlungen für die Territorienbildung. Unmittelbares Vorbild für ihre Förderung des Städtewesens könnten die Staufer gewesen sein, denn Eberhard IV. war 1220 in Worms bei der Erhebung Pfullendorfs zur Stadt durch König Friedrich II. zugegen gewesen<sup>101</sup> und nach 1219 musste das Haus Eberstein registrieren, dass sich die markgräfliche Machtstellung im Ufgau durch den Erwerb der Stauferstädte Durlach und Ettlingen erheblich verfestigte<sup>102</sup>. Wenn man betrachtet, wie gezielt Graf Heinrich I. von Eberstein nach dem Verlust Kuppenheims an die Markgrafen von Baden seit 1298 die Stadterhebung des bisher gänzlich unbedeutenden Muggensturm vorantrieb, ist man geradezu versucht, von einer planmäßigen ebersteinischen Städtepolitik zu sprechen. Relativierend ist allerdings anzufügen, dass keine ebersteinische Stadt aus dem Nichts gegründet oder nach einem ganzheitlichen Maßschema konzipiert und abgesteckt wurde. Des Weiteren gibt es im Herrschaftsbereich der ebersteinischen Hauptlinie keinen Fall, wo eine Siedlung durch eine formelle Privilegierung zur Stadt erhoben worden wäre. Vielmehr gewannen die ebersteinischen Städte Bretten, Kuppenheim, Gochsheim und Gernsbach über Jahrzehnte hinweg, in langgestreckten Stadterhebungsprozessen, urbane Qualität. Nur in Ballenberg, das unter der Herrschaft der fränkischen Nebenlinie der Ebersteiner stand, kam es zu einer expliziten Stadterhebung. Von Erfolg gekrönt waren die ebersteinischen Urbanisierungsinisiativen freilich nicht immer. In Neuburg und Muggensturm kam die angestrebte urbane Entwicklung aufgrund ungünstiger Strukturbedingungen nicht zum Ziel, so dass beide Orte nicht über das Stadium städtischer Kümmerformen hinaus kamen.

<sup>97</sup> LORENZ: Stadtgründungen, S. 265.

<sup>98</sup> RUSSEL: Bevölkerung, S. 23. Im heutigen Bundesland Baden-Württemberg erhöhte sich die Bevölkerungszahl im Zeitraum zwischen 1000 und 1340 von ca. 250 000 auf etwas über 1 000 000; OHLER: Bevölkerungsgeschichte, S. 15.

<sup>99</sup> Zwischen 1000 und 1250 wurden in Mitteleuropa schätzungsweise 10 Millionen Hektar Wald abgeholzt; LORENZ: Wald, S. 33f.

<sup>100</sup> Vgl. ENNEN: Stadt im Mittelalter, S. 117, BORST, S. 121f., u. WHYTE: Ausbreitung.

<sup>101</sup> BÖHMER: RI V,1, Nr. 1136.

<sup>102</sup> Vgl. unten S. 28f.

Im Folgenden sollen die Entwicklung Brettens, Kuppenheims, Gochsheims, Balenbergs, Krauthaims, Neuburgs und Muggensturms in knapper Form umrissen werden, um Vergleiche mit der Genese der Stadt Gernsbach zu ermöglichen. Die Frage, wann bzw. inwieweit diese Orte Stadtqualität gewannen, wurde anhand des von Carl Haase eingeführten „kombinierten Stadtbegriffs“ und des von Heinz Stoob entwickelten „Kriterienbündels“ zur Charakteristik mittelalterlicher städtischer Siedlungen überprüft<sup>103</sup>. Als Einzelkriterien wurden hierbei herangezogen:

- die Benennung eines Ortes und seiner Bewohner in den Quellen (*villa, oppidum, civitas; cives*)<sup>104</sup>,
- das äußere Erscheinungsbild eines Ortes (Untersuchungsaspekte: verdichtete Bebauung, Befestigung, Großbauten),
- die innere Struktur eines Ortes (Untersuchungsaspekte: spezifisches Recht und besondere Verfassung, Autonomie der Verwaltung; arbeitsteilige Wirtschaft, Marktrecht, besondere Ausprägung von Handel und Gewerbe; differenzierte Gesellschaft, Ansiedlung von Juden) und
- die Übernahme von Zentralitätsfunktionen auf herrschaftlich-administrativer, militärisch-strategischer, ökonomischer und kirchlich-kultureller Ebene.

#### a) Kuppenheim

Kuppenheim (Landkreis Rastatt) liegt fünf Kilometer südöstlich von Rastatt im Grenzbereich zwischen den Schwarzwaldvorhügeln und der Rheinniederterrasse. Erstmals erwähnt wird es im letzten Fünftel des 11. Jahrhunderts (*Cuppenheim*)<sup>105</sup>, doch verweisen der auf „-heim“ endende Ortsname und die Lage an einer Furt auf ein deutlich höheres Alter der Ansiedlung<sup>106</sup>. Ihr Aufstieg zur Stadt (*civitas*, 1254<sup>107</sup>) könnte gegen Ende des 12. Jahrhunderts eingesetzt haben<sup>108</sup>, und in der zweiten Hälfte

<sup>103</sup> Vgl. ENNEN: Bericht, S. 265ff., HAASE: Entstehung, S. 5ff., u. STOOB: Möglichkeiten, S. 20ff.

<sup>104</sup> Hierbei war zu berücksichtigen, dass die bloße Benennung einer Ansiedlung in den Schriftquellen nur bedingt zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei ihr um eine Stadt handelt, herangezogen werden kann. Allein wenn ein Ort in mittelalterlichen Urkunden als *civitas* bezeichnet wird, stellt dies einen sicheren Hinweis für seinen städtischen Charakter dar. Der Begriff *oppidum* schillert hingegen: Er kann synonym zu *civitas* verwendet werden – so benennt eine Urkunde von 1318 Kuppenheim als *civitas sive oppidum* (SCHOEPLIN: Historia Zaringo-Badensis. Bd. 5, S. 362) –, aber auch einen Gradunterschied zwischen einer Kleinstadt und einer größeren Stadt, einer *civitas*, zum Ausdruck bringen. In seltenen Fällen wurden sogar Dörfer als *oppidum* bezeichnet. Zum Beispiel wurden in einer Urkunde des Hochstifts Speyer aus dem Jahr 1265 die Dörfer Ober- und Unterrüppurr (Stadt Karlsruhe), Spesart und Burbach (Landkreis Karlsruhe) *oppida* genannt; ZGO 7 (1856), S. 201f. In gleicher Weise kann nicht in allen Fällen *villa* mit „Dorf“ und *civis* mit „Stadtbürger“ gleichgesetzt werden; vgl. HAASE: Entstehung, S. 5f., STOOB: ebd., S. 22ff., u. SYDOW: Stadtbezeichnungen, S. 237ff.

<sup>105</sup> Codex Hirsaugiensis, fol. 26b.

<sup>106</sup> Bei Kuppenheim querte die am Schwarzwaldrand entlang verlaufende Bergstraße die Murg; SCHAAB: Straßen, S. 60.

<sup>107</sup> WUB V, S. 71.

<sup>108</sup> Der ovale Grundriss der Kuppenheimer Altstadt ähnelt in hohem Maße dem Durlachs, so

te des 13. Jahrhunderts erfüllte sie auf mehreren Ebenen Zentralitätsfunktionen. In Kuppenheim wurde um 1254 Markt abgehalten<sup>109</sup>, es war 1254/55 Sitz eines ebersteinischen Vogts<sup>110</sup> und spätestens um 1276 auch Mittelpunkt eines Landdekanats<sup>111</sup>. Strategisch-militärische Bedeutung gewann der Ort durch seine starken Befestigungsanlagen, auf die eine Notiz der Colmarer Annalen aus dem Jahr 1279 Bezug nimmt (*castellum [...] nomine Copinheim*)<sup>112</sup>. Die Stadtmauer umschloss eine Fläche von 6,3 Hektar und wurde im Norden und Süden von je einem Haupttor durchbrochen<sup>113</sup>; die beiden Tore verband die Kuppenheimer Hauptstraße, die zugleich als Marktstraße diente<sup>114</sup>. 1433/56, als Kuppenheim bereits unter badischer Herrschaft stand, wird auch die Existenz einer Burg erwähnt, die die Stadtmauer im Südosten verstärkte<sup>115</sup>. Davon, dass im 13. Jahrhundert schon kommunale Verwaltungsorgane existierten, kann allerdings nicht ausgegangen werden, da Stadtsiegel, Bürgermeister und Gericht nicht vor 1425 nachweisbar sind<sup>116</sup>.

Zwischen 1253 und 1263 fiel Kuppenheim an den Enkel Eberhards IV., Simon von Zweibrücken, und ging dadurch den Ebersteinern für immer verloren<sup>117</sup>. Im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen Simon von Zweibrücken und Rudolf I. von Baden ließ der Erstere 1279 Kuppenheim zerstören, um es nicht in intaktem Zustand in badische Hände fallen zu lassen<sup>118</sup>. Nach Simons Tod traten dessen Erben die Stadt 1281 an den siegreichen Markgrafen ab<sup>119</sup>.

## b) Bretten

Bretten im Kraichgau (Landkreis Karlsruhe) wird erstmals 767 im Lorscher Codex genannt (*Breteheim*)<sup>120</sup>. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bildete es den namentegebenden Mittelpunkt der Grafschaft *Bretheim*<sup>121</sup>, war Drehscheibe des Verkehrs im Kraichgau, Etappenort einer großen von Norditalien über Oberschwaben

---

dass es auch von daher als nicht unwahrscheinlich erscheint, dass Kuppenheim bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts zur Stadt wurde.

<sup>109</sup> WUB V, S. 71.

<sup>110</sup> ZGO 27 (1875), S. 76f.; ZGO 1 (1850), S. 234; WUB V, S. 227.

<sup>111</sup> WUB V, S. 157; ZGO 1 (1850), S. 492f.; SEILER: Studien, S. 65f.

<sup>112</sup> MGH SS 17, S. 204. *Castellum* ist hier mit „kleine befestigte Stadt“ zu übersetzen; vgl. REHM: Mauer, S. 216.

<sup>113</sup> LINDER: Kuppenheim, S. 71 ff.

<sup>114</sup> Ebd., S. 70f.

<sup>115</sup> Ebd., S. 85.

<sup>116</sup> Ebd., Urkundenteil, S. 626f.

<sup>117</sup> Nach dem Tod seines einzigen Sohns (1253) übertrug Eberhard IV. bereits einige Besitzungen an seinen Enkel Simon von Zweibrücken-Eberstein. 1263 wurde Simon Haupterbe seines Großvaters; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 35 u. S. 38.

<sup>118</sup> *Dominus de Gemino Ponte castellum proprium nomine Copinheim per ignem destruxit*; MGH SS 17, S. 204.

<sup>119</sup> RMB I, Nr. 529 u. Nr. 576.

<sup>120</sup> SCHÄFER: Geschichte, S. 13ff.

<sup>121</sup> Ebd., S. 52 (1109).

nach den Niederlanden ziehenden Handelsstraße<sup>122</sup> und verfügte über das Münz- und Marktprivileg<sup>123</sup>. Wohl durch Heirat kam Bretten bald nach 1150 aus dem Besitz der Grafen von Lauffen an die Ebersteiner<sup>124</sup>. Obwohl in Bretten schon um 1158 ein ebersteinischer Vogt residierte<sup>125</sup> und obwohl die Ansiedlung bis 1207 auch zur eigenständigen Pfarrei avanciert war<sup>126</sup>, wurde sie an der Wende zum 13. Jahrhundert immer noch als Dorf bezeichnet, wie eine Urkunde Eberhards III. aus dem Jahr 1207 zeigt (*villa [...] Bretehein*)<sup>127</sup>. Das Übergangsfeld zwischen Dorf und Stadt verließ Bretten erst zur Zeit der Herrschaft Eberhards IV. von Eberstein. 1254 wurde es in einer Urkunde *oppidum* genannt<sup>128</sup>, seine Bewohner galten 1262 als *cives*<sup>129</sup>, und mit Schultheiß (*scultetus*) und Rat (*consules*) traten seit 1257/83 kommunale Organe auf<sup>130</sup>. Den urbanen Charakter des mittelalterlichen Bretten unterstreichen zudem die seit 1283 belegbare kommunale Siegelführung, die seit 1283 nachweisbaren Befestigungsanlagen und die Niederlassung von Juden (vor 1264)<sup>131</sup>. Die ummauerte Stadtfläche umfasst 1606 ca. zwölf Hektar, so dass davon auszugehen ist, dass Bretten schon im 13. Jahrhundert die anderen ebersteinischen Städte an Größe übertraf. Sein langgestreckter ovaler Mauerring war im Westen, Osten und Süden von mit Türmen bewehrten Toren durchbrochen, das Straßennetz orientierte sich an der Haupt- und Marktstraße, die den Ort in west-östlicher Richtung durchzog<sup>132</sup>.

Bretten wurde von Eberhard IV. zwischen 1257 und 1262 an Simon von Zweibrücken-Eberstein übertragen<sup>133</sup> und stand hernach mehr als ein halbes Jahrhundert unter zweibrückischer Herrschaft<sup>134</sup>. Nach dem Wiedererwerb der Stadt durch Graf Heinrich I. von Eberstein im Jahr 1318 wurde sie von dessen Söhnen 1330 an Markgraf Rudolf IV. von Baden verpfändet, 1335 oder Anfang 1336 an Pfalzgraf Ruprecht I. und schließlich 1349 für 7900 Pfund Heller an die Pfalzgrafschaft verkauft<sup>135</sup>.

### c) Gochsheim

Gochsheim (Landkreis Karlsruhe) entstand in Spornlage auf einem nach Osten in das Kraichtal hineinragenden Umlaufberg. Eine seit dem 9. Jahrhundert belegbare Vor-

<sup>122</sup> SCHAAB: Straßen, S. 66.

<sup>123</sup> WUB II, S. 43ff. (1148).

<sup>124</sup> SCHÄFER: Bretten, S. 22f.; DERS.: Geschichte, S. 59.

<sup>125</sup> WUB II, S. 116.

<sup>126</sup> Ebd., S. 362f.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> WUB V, S. 74f. Der nächste *oppidum*-Beleg stammt aus dem Jahr 1267; WUB VI, S. 316f. *Civitas*-Belege folgen ab 1277; ZGO 1 (1850), S. 496f. (1277); ZGO 2 (1851), S. 218f. (1282) u. S. 225ff. (1283).

<sup>129</sup> WUB VI, S. 42f.

<sup>130</sup> ZGO 1 (1850), S. 238ff.; Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken, Nr. 43.

<sup>131</sup> Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken, Nr. 43; REMLING: Urkundenbuch. Bd. 1, S. 304.

<sup>132</sup> Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten, S. 29.

<sup>133</sup> ZGO 1 (1850), S. 238ff.; WUB VI, S. 42f.; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 38.

<sup>134</sup> Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken, Nr. 63 u. Nr. 67–68.

<sup>135</sup> Ebd., Nr. 77, Nr. 79 u. Nr. 86a.

gängersiedlung im Tal der Kraich wurde noch vor 1219 aufgegeben<sup>136</sup>, doch diente ihr dem heiligen Martin geweihtes Gotteshaus den Gochsheimern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts als Pfarrkirche<sup>137</sup>. Mit Bretten kam Gochsheim über die Grafen von Lauffen in der Mitte des 12. Jahrhunderts an die Ebersteiner<sup>138</sup>, die ebersteinische Erbteilung von 1219 wies das Dorf (*villa*) *Gochbotesheim* Otto I. zu<sup>139</sup>. 1272 wurde der Ort, der zu diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit bereits mit Marktrecht ausgestattet war<sup>140</sup>, erstmals als *oppidum* bezeichnet<sup>141</sup>. Im 14. Jahrhundert stehen dann die seit 1316 nachweisbare Siegelführung der Gemeinde und das Auftreten von Schultheiß und Gericht (1399) für die urbane Qualität Gochsheims<sup>142</sup>. 1406 bestätigte König Ruprecht I. die Gochsheimer Jahrmärkte, Wochenmärkte und Gerichte und stattete die faktisch längst Stadt gewordene Ansiedlung mit Brettener Stadtrecht aus<sup>143</sup>. Die anhand der königlichen Privilegierung ablesbare Bedeutung Gochsheims für den regionalen Handel war wohl auch Grund für den Zuzug von Juden, der spätestens 1427 erfolgte<sup>144</sup>.

Die nicht vor 1461 erwähnte Stadtbefestigung<sup>145</sup> mit ihrem trapezförmigen Mauerring umschloss zunächst nur die 3,2 Hektar große Kernstadt, dann ebenso die 1,7 Hektar umfassende Vorstadt. Am Südwestrand der Kernstadt lag eine ebersteinische Burg<sup>146</sup>, neben der die Grafen von Eberstein noch vor 1580 ein Renaissance-schloss errichteten<sup>147</sup>. Dieses stellte um die Mitte des 17. Jahrhunderts die bevorzugte Residenz Graf Casimirs von Eberstein dar<sup>148</sup>. Das Straßensystem innerhalb des Mauerrings wies eine leiterförmige Struktur auf, die Verkehrsachse bildete die ein erhebliches Gefälle aufweisende Haupt- und Marktstraße. An ihrem westlichen und östlichen Ende befanden sich das Obere und das Untere Tor, wobei das letztere die Verbindung zu der gleichfalls mit zwei Toren versehenen Vorstadt herstellte<sup>149</sup>.

Im Gegensatz zu Kuppenheim und Bretten blieben die Grafen von Eberstein in Gochsheim bis 1660 Stadtherren. Allerdings sah sich Graf Wilhelm I. von Eberstein

<sup>136</sup> SEILER: Studien, S. 18.

<sup>137</sup> Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten, S. 57f.

<sup>138</sup> Handbuch der historischen Stätten. Bd. 6, S. 257.

<sup>139</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.

<sup>140</sup> 1272 wurde das Kloster Herrenalb durch Otto I. von Eberstein von der Entrichtung von Zoll, Ungeld und sonstigen Abgaben beim An- und Verkauf von Waren in Gernsbach, Gochsheim und Neuburg befreit; WUB VII, S. 174.

<sup>141</sup> Ebd. Weitere *oppidum*-Belege und der erste *statt*-Beleg stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; ZGO 13 (1861), S. 34 (*oppidum*, 1309); Urkunden, Rechtsquellen und Chroniken, S. 45f. (*statt*, 1314); ZGO 23 (1871), S. 318f. (*oppidum*, 1322).

<sup>142</sup> Siegel. Heft 1, S. 24; GLA 37/1107.

<sup>143</sup> Oberrheinische Stadtrechte. Abt. I, 6, S. 751f.

<sup>144</sup> HUNDSNURSCHER/TADDEY: Gemeinden, S. 110.

<sup>145</sup> ZGO 24 (1872), S. 325ff.

<sup>146</sup> Ebd. (1461). Die Burganlage wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgetragen; Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten, S. 67.

<sup>147</sup> Kunstdenkmäler, ebd., S. 67ff.; DEHIO: Handbuch, S. 263.

<sup>148</sup> GLA 144/61.

<sup>149</sup> Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten, S. 66.

1358 gezwungen, den Ort gegen Zahlung von 2000 Gulden Pfalzgraf Ruprecht I. zu Lehen aufzutragen<sup>150</sup>. 1504 ging die kurpfälzische Lehnsherrschaft an Herzog Ulrich von Württemberg über, dem Graf Bernhard III. Gochsheim während des Bayerischen Erbfolgekriegs übergeben musste<sup>151</sup>. Nach dem Aussterben der Grafen von Eberstein im Mannesstamm ging die Stadt durch die Heirat zwischen der ebersteinschen Erbtöchter Albertina Sophia Esther und Herzog Friedrich August von Württemberg-Neuenstadt 1679 in württembergischen Besitz über<sup>152</sup>.

#### d) Ballenberg

Das älteste urkundliche Zeugnis für Ballenberg (Neckar-Odenwald-Kreis) datiert von 1212 (*Ballinburc*)<sup>153</sup>. Es entstand zu Füßen einer auf einem Hauptmuschelkalksporn links des Hasselbachs errichteten Burg, die über die Straße von Wimpfen nach Mergentheim wachte<sup>154</sup>. Durch die spätestens auf das Jahr 1252 zu datierende Heirat Graf Ottos I. von Eberstein mit Beatrix von Krautheim kam Ballenberg in ebersteinschen Besitz und entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten zu einer befestigten Stadt<sup>155</sup>. Vor 1289 erhielt es eigene Pfarrechte<sup>156</sup>, 1295 erfolgt die erste Erwähnung als *oppidum*<sup>157</sup>, und 1306 verließ König Albrecht I. dem inzwischen vom fränkischen Zweig der Ebersteiner beherrschten Ballenberg Rothenburger Stadtrecht<sup>158</sup>. Für die Übernahme wirtschaftlicher Zentralfunktionen spricht die (neuerliche) Privilegierung der beiden Ballenberger Jahrmärkte durch Kaiser Maximilian im Jahr 1504<sup>159</sup>. Dennoch blieb das mittelalterliche und frühneuzeitliche Ballenberg eine in starkem Maße bäuerlich geprägte Zwergstadt mit nicht mehr als 250 bis 280 Einwohnern (1540)<sup>160</sup>. Bezeichnenderweise sind auch kommunale Organe (Schultheiß, Bürgermeister und Gericht) sowie ein Stadtsiegel nicht vor 1488 belegbar<sup>161</sup>.

Seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zeigten sowohl das Erzstift Mainz als auch das Hochstift Würzburg Interesse am Erwerb von Ballenberg und machten der unter massiven Finanznöten leidenden fränkischen Linie der Ebersteiner mehrfach Kaufangebote. 1364 gelang es schließlich Mainz, Boppo II. von Eberstein das Städtchen abzukaufen<sup>162</sup>.

<sup>150</sup> RPfg I, Nr. 3088–3089.

<sup>151</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 130f.

<sup>152</sup> Ebd., S. 211f.

<sup>153</sup> Neckar-Odenwald-Kreis. Bd. 2, S. 491.

<sup>154</sup> MATZAT. Frühgeschichte, S. 28.

<sup>155</sup> WUB IV, S. 304.

<sup>156</sup> Neckar-Odenwald-Kreis. Bd. 2, S. 492.

<sup>157</sup> WUB X, S. 322f.

<sup>158</sup> Oberrheinische Stadtrechte. Abt. 1,3, S. 183.

<sup>159</sup> Neckar-Odenwald-Kreis. Bd. 2, S. 493.

<sup>160</sup> Ebd., S. 493.

<sup>161</sup> Ebd., S. 492.

<sup>162</sup> REM 1289–1396. Abt. 2,1, Nr. 1405 u. Nr. 1796.

### e) Krautheim

Das 1239 als *Crutheim* erstmals urkundlich bezeugte (Berg-)Krautheim im Hohenlohekreis entfaltete sich in Anlehnung an eine Burg auf einem Bergsporn rechts der Jagst<sup>163</sup>; eine Vorgängersiedlung bildete das auf dem gegenüberliegenden Jagstufer befindliche Altkrautheim<sup>164</sup>. In der Mitte des 13. Jahrhunderts gelangte Krautheim auf dem gleichen Wege wie Ballenberg in den Besitz Ottos I. von Eberstein, dann der fränkischen Linie der Grafenfamilie<sup>165</sup>.

Belege für den städtischen Charakter des Ortes finden sich erst gegen Ende des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts, als er mehrfach als *burg vnd stad* Erwähnung fand<sup>166</sup>. Die von zwei Haupttoren durchbrochene Stadtmauer umschloss damals eine bebaute Fläche von ca. 4 Hektar<sup>167</sup>, es gab einen Markt<sup>168</sup>, und spätestens seit 1330 lebten Juden in Krautheim<sup>169</sup>. Allerdings stammt das älteste erhalten gebliebene Stadtsiegel erst aus dem Jahr 1473<sup>170</sup>, und als Pfarsitz löste Krautheim das Dorf Altkrautheim nicht vor 1560 ab<sup>171</sup>.

Krautheim wurde seit 1329 zum Objekt der miteinander konkurrierenden Territorialpolitik des Erzstifts Mainz und des Hochstifts Würzburg<sup>172</sup>. Als Sieger aus diesem Wettstreit ging das Erzstift Mainz hervor, dem es über mehrere Zwischenschritte bis 1399 gelang, die Ebersteiner in Krautheim auszukaufen<sup>173</sup>.

## 5. Städtische Kümmerformen unter ebersteinischer Herrschaft

### a) Muggensturm

Das nordöstlich von Rastatt am Rande der Rheinniederterrasse gelegene Muggensturm (Landkreis Rastatt) wird erstmals 1193 urkundlich genannt (*Mugetstrum*)<sup>174</sup>. Bei der ebersteinischen Erbteilung von 1219 fiel es an Otto I.<sup>175</sup> Nachdem Kuppenheim 1281 badisch geworden war, versuchten die Grafen von Eberstein das bis dahin

<sup>163</sup> WUB III, S. 430f.

<sup>164</sup> Land Baden-Württemberg. Bd. 5, S. 180.

<sup>165</sup> RAUSER: Heimatbuch, S. 20f.

<sup>166</sup> WÜRDWEIN: Subsidia. Bd. 4, Nr. 52 (1329); REM 1289–1396. Abt. 1, Bd. 2, Nr. 3071 (1330); Hohenlohisches Urkundenbuch. Bd. 2, Nr. 365 (1330). Ob König Albrecht I. 1306 neben Ballenberg auch Krautheim Rothenburger Stadtrecht verlieh, muss offen bleiben, da eine entsprechende Urkunde nicht vorliegt; vgl. RAUSER: Heimatbuch, S. 21.

<sup>167</sup> Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim, S. 69f.; RAUSER: Heimatbuch, Tafel XVII.

<sup>168</sup> RAUSER: Heimatbuch, S. 38.

<sup>169</sup> JOHN: Krautheim, S. 66; Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim, S. 69f.

<sup>170</sup> Siegel. Heft 1, S. 7.

<sup>171</sup> Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim, S. 71.

<sup>172</sup> WÜRDWEIN: Subsidia. Bd. 4, Nr. 52 (1329).

<sup>173</sup> Hohenlohisches Urkundenbuch. Bd. 2, Nr. 726; REM 1289–1396. Abt. 2, 1, Nr. 1914; Monumenta Boica. Bd. 44, S. 564 u. S. 572ff.

<sup>174</sup> ZGO 23 (1871), S. 307ff.

<sup>175</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.

unbedeutende Dorf Muggensturm zur Stadt zu machen, um den erlittenen Verlust zu kompensieren. 1298 verlegte Graf Heinrich I. den ebersteinischen Hof in Eichelbach in das benachbarte Muggensturm und drängte das Kloster Herrenalb, eine in Eichelbach befindliche *curia* gleichfalls nach dort zu transferieren<sup>176</sup>. Die Verpflanzung der beiden Wirtschaftshöfe zog die baldige Verödung Eichelbachs nach sich, dessen Bewohner wohl größtenteils nach Muggensturm übersiedelten. Zugleich erfolgte dessen planmäßiger Ausbau, wobei ein leiterförmiges, stark regelmäßiges Straßensystem die Parzellenblöcke erschloss<sup>177</sup>. Noch vor 1353 wurde am nordwestlichen Ortsrand eine Burg errichtet<sup>178</sup>, auf der ein ebersteinisches Ministerialengeschlecht, die Brudel von Muggensturm, seinen Sitz nahm<sup>179</sup>. Die weitere Entwicklung Muggensturms dürfte zunächst den Erwartungen der Grafen von Eberstein entsprochen haben. Bis 1379 wurde es eigene Pfarrei<sup>180</sup>, erhielt spätestens bis 1403 eine Befestigung<sup>181</sup>, und Urkunden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichneten es konsequent als *burg vnd statt*<sup>182</sup>. Doch der erhoffte Urbanisierungsprozess geriet im dicht besetzten Städtenetz der Rheinebene bald ins Stocken, um schließlich mit dem Verkauf der halben Grafschaft Eberstein an die Markgrafen von Baden zum Stillstand zu kommen. Der Umfang der bebauten Fläche belief sich bis in die Neuzeit hinein auf nicht mehr als drei Hektar, ein Markt konnte sich im Ort nie etablieren, und die Belege für die kommunale Siegelführung und das Bestehen von Gemeindeorganen setzen erst 1511 bzw. 1582 ein<sup>183</sup>. Von daher verwundert nicht, wenn Muggensturm seit dem frühen 15. Jahrhundert durchgängig als *flecken*<sup>184</sup> oder *stetle*<sup>185</sup> bezeichnet wurde und nicht mehr als Stadt galt.

Muggensturm ging den Ebersteinern wie Kuppenheim, Bretten, Krautheim, Ballenberg und Neuburg noch vor 1660 verloren. Nachdem eine Hälfte 1387 in badi-

<sup>176</sup> ZGO 2 (1851), S. 465.

<sup>177</sup> GLA H Muggensturm/1 (1784).

<sup>178</sup> GLA 37/1089. Die Burg, auf die heute nur noch der Flurname *Burgwies* hinweist, wird letztmals 1624 erwähnt; SCHNEIDER: Muggensturm, S. 55; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 259.

<sup>179</sup> Der ebersteinische Ministeriale Walter Brudel war nachweislich 1334/37 in Muggensturm ansässig. Ob dies bereits auch für den Zeitpunkt der ersten Erwähnung Walter Brudels im Jahr 1307 gilt, ist nicht mehr zu klären, da Walter sich damals noch nicht nach Muggensturm benannte; ZGO 5 (1854), S. 353f.; ZGO 6 (1855), S. 216ff.; ZGO 25 (1873), S. 336.

<sup>180</sup> ZGO 26 (1874), S. 463.

<sup>181</sup> Die mit zwei Stadttoren versehene Muggensturmer Stadtmauer ist zwar erst 1581 belegbar (SCHNEIDER: Muggensturm, S. 56), doch spielte Muggensturm bereits 1403 im Krieg zwischen König Ruprecht I. und Markgraf Bernhard I. als militärischer Stützpunkt eine Rolle; RMB I, Nr. 2114.

<sup>182</sup> GLA 37/1089 (1353); GLA 37/1326 (1360); GLA 37/1295a (1387).

<sup>183</sup> Kreis- und Gemeinewappen. Bd. 2, S. 68. Als kommunale Organe Muggensturms werden 1582 Bürgermeister, Gericht und Rat aufgeführt; GLA 37/2972

<sup>184</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 411ff. (1424); GLA 37/1384 (1505); GLA 37/1325 (1525); GLA 37/1418 (1624).

<sup>185</sup> Zimmerische Chronik. Bd. 3, S. 196.

schen Besitz gelangt war, fiel die andere durch den Rufacher Vertrag von 1624 an die Grafen von Gronsfeld und Freiherren Wolkenstein.

### b) Neuburg

Das heute linksrheinische, bis 1594/95 jedoch rechtsrheinisch gelegene<sup>186</sup> Neuburg (Landkreis Germersheim) entstand als hochmittelalterliche Ausbausiedlung. Seine Ersterwähnung datiert aus dem Jahr 1219 (*Nuenburt*)<sup>187</sup>. Keimzelle der Ansiedlung war wohl eine Burg, die den Rheinübergang der Fernstraße Metz-Weißenburg-Ettlingen-Pforzheim-Cannstatt kontrollierte<sup>188</sup>. Seit 1219 stand Neuburg unter der Herrschaft Ottos I. von Eberstein<sup>189</sup>, ging aber wie Gernsbach vom Hochstift Speyer zu Lehen<sup>190</sup>. Während der Ort in kirchlicher Hinsicht das gesamte Mittelalter hindurch Filiale von Mörsch blieb<sup>191</sup>, verschoben sich die Herrschaftsverhältnisse mehrfach. 1259 verpfändete Otto I. *villam et homines in Nüwenburg* an seinen Schwiegersohn Heinrich II. von Lichtenberg<sup>192</sup>, doch muss er das Pfand nochmals ausgelöst haben, da der Ebersteiner das Kloster Herrenalb 1272 mit einem unter anderem für Neuburg geltenden Zoll- und Steuerprivileg ausstattete<sup>193</sup>. Noch vor 1318 fiel Neuburg aber wieder an die Herren von Lichtenberg zurück, eventuell als Mitgift Adelheids von Eberstein<sup>194</sup>.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint Neuburg vorübergehend städtische Züge gewonnen zu haben. Zum einen wird es in dem erwähnten Privileg Ottos I. für das Kloster Herrenalb in einem Atemzug mit Gernsbach und Gochsheim als *oppidum* bezeichnet, zum anderen verweist der Umstand, dass das Kloster Herrenalb um 1272 Handelsgeschäfte in Neuburg abwickelte, auf einen Zugewinn von wirtschaftlicher Zentralität<sup>195</sup>. Der Stadtwerdungsprozess blieb aber schon in seinen ersten Anfängen stecken, wofür wohl der Herrschaftswechsel von den Grafen von Eberstein auf die Lichtenberger verantwortlich zu machen ist. Für diese hatte ihr neuer Außenposten am Rhein lediglich als Zollstelle Bedeutung<sup>196</sup>, so dass Neuburg auf die Stufe eines bloßen Burgweilers zurücksank<sup>197</sup>. Nachdem die Herren von Lichtenberg den

<sup>186</sup> Historischer Atlas. Beiwort zu Karte I,3: SCHÄFER, Alfons: Die kurpfälzische Rheinstromkarte um 1590, S. 4.

<sup>187</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361 f.

<sup>188</sup> SCHÄFER: Grafen, S. 85 f.

<sup>189</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361 f.

<sup>190</sup> ZGO 15 (1863), S. 164 (1259); EYER: Regesten, Nr. 36.

<sup>191</sup> SEILER: Studien, S. 87, Anm. 247.

<sup>192</sup> ZGO 15 (1863), S. 164.

<sup>193</sup> WUB VII, S. 174.

<sup>194</sup> EYER: Regesten, Nr. 151.

<sup>195</sup> WUB VII, S. 174.

<sup>196</sup> EYER: Regesten, Nr. 298.

<sup>197</sup> So bezeichnen Urkunden der Jahre 1347, 1369 und 1377 Neuburg als *burg und flecken*, als *burg Nuwenburg mit dem flecken* bzw. als *Nüwenburg, die [...] veste [...] mit dem flecken und wilre da by*; EYER: Regesten, Nr. 287; Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd. 5, 2, S. 654; EYER: Regesten, Nr. 506.

Ort 1383 an Kurpfalz verkauft hatten, wurde er zwar in den folgenden drei Jahrzehnten gelegentlich wieder als Stadt tituliert<sup>198</sup>, doch verbarg sich hinter dieser Bezeichnung weiterhin nicht mehr als ein Flecken<sup>199</sup>.

## 6. Anzeichen des Niedergangs der Grafen von Eberstein

Nach dem Tod Ottos I. setzte der Niedergang des Hauses Eberstein ein, der sich in vier Hauptschritten vollzog: 1283 fiel die Stammburg Alteberstein an die Markgrafen von Baden, 1387 verkaufte Graf Wolf die Hälfte der Grafschaft Eberstein an Markgraf Rudolf VII. von Baden, 1505 wurde durch den so genannten Einwurfsvertrag die gesamte Grafschaft Eberstein in ein badisch-ebersteinisches Kondominat umgewandelt, und 1624 hatten die Ebersteiner ihren Allodialbesitz an die Grafen von Gronsfeld und die Freiherren von Wolkenstein abzutreten<sup>200</sup>. Der tiefe Fall der einst mächtigen Murggrafen erschien Zeitgenossen wie dem (Mit-)Verfasser der „Zimmerischen Chronik“, Froben Christoph von Zimmern († 1567), als unerklärlich und schicksalhaft, als klassisches Beispiel dafür, dass *in diser welt nichts beständig und das ain geschlecht ufgat, etliche andern aber abnehmen oder gar zu grundt geen*<sup>201</sup>. Freilich lassen sich für den Abstieg der Ebersteiner konkrete Ursachen finden, die zeitlich in ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und somit paradoxerweise innerhalb der glanzvollsten Periode des gräflichen Hauses anzusiedeln sind. In der Forschung des 19. Jahrhunderts wurde durchgängig die These vertreten, dass es die Schenkungen Ottos I. an die Klöster Herrenalb und Frauenalb gewesen seien, die die Machtbasis der Ebersteiner unterminiert hätten<sup>202</sup>. Hier wäre zu ergänzen, dass es zumindest ähnlich folgenreich war, dass die in jeder Generation sehr kinderreichen Grafen von Eberstein wiederholt erhebliche Mittel als Mitgift für ihre Töchter bereitstellen mussten. So ging Alteberstein als Folge der Heirat Kunigundes von Eberstein mit Markgraf Rudolf I. in badischen Besitz über, und der Verlust Neuburgs dürfte gleichfalls auf eine Eheschließung, die zwischen Adelheid von Eberstein und Heinrich II. von Lichtenberg, zurückzuführen sein<sup>203</sup>.

Die ausschlaggebenden Faktoren für den Zerfall der ebersteinischen Herrschaft bildeten aber weder fromme Stiftungen noch eine wenig geglückte Heiratspolitik, sondern die ebersteinische Erbteilung von 1219 und der Umstand, dass die Markgrafen von Baden ihren Herrschaftsschwerpunkt bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts an

<sup>198</sup> RPfg I, Nr. 4515 (1383) u. Nr. 4607 (1385); RPfg II, Nr. 327 (1400), Nr. 1234 (1400), Nr. 1957 (1401), Nr. 6166 (1410) u. Nr. 6200 (1410).

<sup>199</sup> So stellen die um 1590 entstandene badische Rheinkarte und die kurpfälzische Rheinstromkarte von 1595 Neuburg als einfaches Straßendorf dar; GLA H Rheinstrom/19 u. GLA 229/3032. Ein Merianstich von 1622/24 bildet Neuburg ebenfalls nur als Dorf ab, und Merians „Topographia Palatinatus Rheni“ von 1645 beschrieb Neuburg als *ein Flecken und alt Schloß*; WAIBEL: Merianstich, S. 393ff.; MERIAN/ZEILLER: Topographia, S. 35.

<sup>200</sup> Vgl. unten S. 88ff., 95ff. u. S. 111ff.

<sup>201</sup> Zimmerische Chronik. Bd. 2, S. 283.

<sup>202</sup> Vgl. KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 46; NEUENSTEIN: Grafen, S. 80.

<sup>203</sup> ZGO 15 (1863), S. 164; RMB I, Nr. 542–543; vgl. oben S. 27.

den Oberrhein verschoben. Zunächst fielen all diejenigen Besitzungen, die Eberhard IV. von Eberstein im Jahr 1219 zugewiesen worden waren, 1253/63 an dessen Enkel Simon von Zweibrücken. Die Folge davon war, dass erhebliche Teile des ebersteinischen Besitzes – wie beispielsweise Bretten – entweder für Jahrzehnte in zweibrückischer Hand blieben oder aufgrund der badisch-zweibrückischen Fehde von 1278/81 für immer verloren gingen<sup>204</sup>. Außerdem wurden genau zur selben Zeit die Voraussetzungen für die Verlagerung der markgräflichen Macht aus dem mittleren Neckarraum in das heutige Mittelbaden geschaffen: 1219 übergab König Friedrich II. an Markgraf Hermann V. die Stadt Ettlingen zu Lehen und die Stadt Durlach zu Eigen, da dieser zugunsten der Wittelsbacher auf seine Erbansprüche hinsichtlich der rheinischen Pfalzgrafschaft verzichtet hatte<sup>205</sup>. Die Markgrafen richteten ihr Augenmerk nun mehr und mehr auf ihre westlichen Besitzungen, was sich darin manifestierte, dass sie noch vor 1246 das von ihnen gegründete Stuttgart als Mitgift ausgaben<sup>206</sup> und 1248 den Leichnam von Hermann V. aus der Backnanger Stiftskirche St. Pankratius in das Kloster Lichtenthal bei Baden-Baden überführten<sup>207</sup>. Der auf den Grafen von Eberstein lastende Verdrängungsdruck seitens der Markgrafen gewann demzufolge eine ganz neue Qualität und führte noch im 13. Jahrhundert zum Erwerb Altebersteins und zur hochsymbolischen Übernahme der Schirmherrschaft über das Kloster Herrenalb (1289), das den Ebersteinern traditionell als Grablege gedient hatte<sup>208</sup>.

<sup>204</sup> Nach Abschluss der Feindseligkeiten verpfändeten die Grafen von Zweibrücken am 25. Mai 1281 die Burg Alteberstein mit allem dazugehörigen Gut zwischen Oos und Alb an Markgraf Hermann VII. für 1 500 Mark weißen Silbers. Die Ebersteiner konnten trotz kaiserlicher Unterstützung allein den Verlust der Burg Alt-Eberstein nochmals rückgängig machen; RMB I, Nr. 528–529; GLA D 97; vgl. MERKEL: Studien, S. 51 f.

<sup>205</sup> RMB I, Nr. 227 u. Nr. 343; SCHWARZMAIER: Baden, 1995, S. 179 f.

<sup>206</sup> SCHWARZMAIER: Baden, 1995, S. 184.

<sup>207</sup> SCHWARZMAIER: Lichtenthal, S. 27.

<sup>208</sup> RMB I, Nr. 542–543 u. Nr. 577.

### III. Der Prozess der Stadtwerdung Gernsbachs

#### 1. Die Besiedlung des Murgtals

Menschliche Ansiedlungen sind im Murgtal für die vormittelalterliche Zeit nicht nachzuweisen. Im Neo- und Mesolithikum dürfte es, wie sich aus der geringen Zahl von steinzeitlichen Funden auf Gaggenauer, Gernsbacher und Forbacher Gemarkung ergibt, nur gelegentlich von Jagdgruppen durchstreift worden sein<sup>1</sup>. Eine bronzezeitliche Lappenaxt, die 1929 kurz hinter der Lautenbacher Gemarkungsgrenze auf dem Weg von Lautenbach nach Loffenau entdeckt wurde, ist mit großer Sicherheit erst mit ortsfremdem Schotter an die Fundstelle gelangt und kann daher ebenfalls nicht als Beleg für eine dauerhafte Besiedlung des Murgtals gewertet werden<sup>2</sup>. Römische Funde fehlen bisher völlig, wenn man von einer römischen villa rustica am Talaustrang bei Oberweier und dem Merkurrelief auf dem Gipfel des Großen Staufensbergs bei Baden-Baden absieht<sup>3</sup>. In dieses Bild fügt sich ein, dass die Annahme, dass eine Römerstraße Baden-Baden (*Aquae*) und Pforzheim (*Portus*) in direkter Linie verbunden und bei Gernsbach die Murg gequert habe, inzwischen aufgegeben werden musste<sup>4</sup>. Auch in alemannischer und fränkischer Zeit blieb das Tal unerschlossen<sup>5</sup>, bis schließlich im 11. Jahrhundert dessen schrittweise Besiedlung einsetzte. Keine Glaubwürdigkeit kann daher die auf einer Notiz des Reichenbacher Schenkungsbuchs basierende These beanspruchen, dass das untere Murgtal schon vor 1087 von einem Verkehrsweg durchzogen worden sei, der südlich von Gernsbach in einer Höhenstraße, einer Vorläuferin der „Alten Weinstraße“, ihre Fortsetzung gefunden habe<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. HOFFMANN: Funde IV, S. 131–147; DERS.: Vor- und Frühgeschichte, S. 79–94; DERS.: Funde V, S. 123–134; DERS.: Funde VI, S. 159–170; DERS.: Funde VII, S. 111–122.

<sup>2</sup> DERS.: Funde VII, S. 122.

<sup>3</sup> Die Reste der villa rustica liegen am Fuße des Eichelbergs südlich von Oberweier; DERS.: Funde V, S. 126ff. Zum Merkurrelief auf dem Großen Staufenberg vgl. Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 351f.

<sup>4</sup> Zur Diskussion um die Römerstraße zwischen Pforzheim und Baden-Baden vgl. NIERHAUS: Straßenverbindungen, S. 142ff. u. S. 151f., sowie FOLTZINGER: Römer, S. 480. Der Historische Atlas von Baden-Württemberg verzeichnet noch irrtümlich eine über Gernsbach führende römische Straße zwischen Baden-Baden und Pforzheim; Historischer Atlas, Karte III,4.

<sup>5</sup> Historischer Atlas, Karte III,6, Karte III,7, Karte IV,1 u. Karte IV,2; LUTZ: Archäologische Beiträge, S. 15f.

<sup>6</sup> Entgegen EIMER: Weinstraße, S. 331f., und HOFFMANN: Funde VI, S. 160, ist davon auszugehen, dass die „Alte Weinstraße“, die rechts der Murg auf den Schwarzwaldhöhen verlief und nur dem Regionalverkehr diente, erst im Spätmittelalter entstand. Ihr genauer Verlauf lässt sich auf folgenden Karten des 19. Jahrhunderts verfolgen: Topographischer Atlas über das Großherzogtum Baden 1: 50 000, Blatt 21 und 25 (1841). Reproduktion nach dem Original in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Hg. v. Landesvermessungsamt Baden-Württemberg. Stuttgart 1984, u. Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg 1: 50 000, Blatt 22 und 30 (1849). Reproduktion des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Stuttgart 1983. Vgl. auch Historischer Atlas, Karte X,1.

Im oberen Murgtal markierte die Gründung des hirsaischen Filialklosters Reichenbach – seine Klosterkirche wurde 1085 geweiht – den Anfang der Kolonisation der Talflächen. Allerdings war das Gebiet am Zusammenfluss von Murg, Forbach und Tonbach schon zuvor agrarisch genutzt worden, wie die Übergabe eines *prediolum* an den Hirsauer Abt durch den Stifter des Klosters Reichenbach, den Edelfreien Bern, zeigt (1082)<sup>7</sup>. Die entscheidende Rolle bei der weiteren Erschließung des oberen Murgtals spielten die Pfalzgrafen von Tübingen, die um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert die Grafen von Calw als Vögte des Klosters Reichenbach ablösten und noch vor 1289 die Dörfer Heselbach, Röt und Schwarzenberg gründeten<sup>8</sup>.

Im unteren Murgtal bildeten zwischen Kuppenheim und Gernsbach die durch die Murg hervorgerufenen Versumpfungen ein gravierendes Hindernis bei der Anlage von Siedlungen, noch weniger einladend wirkte die Tallandschaft südlich von Gernsbach mit ihren steil aufragenden, dicht bewaldeten Hängen<sup>9</sup>. Der erste urkundlich nachweisbare Ort im unteren Murgtal ist das etwa 7 Kilometer nördlich von Gernsbach gelegene *Rotenfels*, das 1041 den Mittelpunkt des aus königlicher Hand an das Hochstift Speyer übergegangenen *predium Rotenuels* bildete<sup>10</sup>. Von archäologischer Seite wird für möglich gehalten, dass im 11. Jahrhundert auch die beiden Wallanlagen entstanden, deren Reste auf dem linken Murgufer bei Rotenfels noch heute auszumachen sind<sup>11</sup>. In späterer Zeit dürften mit diesen Befestigungsanlagen die 1258 und 1262 genannten ebersteinischen Ministerialen *Fridericus dictus Leise* und *Wernerus de Rotenvelse* sowie das *castrum Rotenfels* (1276) in Zusammenhang zu bringen sein<sup>12</sup>. Bei der unter dem Schutz des heiligen Laurentius stehenden Rotenfelser Kirche handelt es sich um die älteste Pfarrkirche des Murgtals, von der sich bis 1243 alle murgaufwärts gelegenen Siedlungen in Filialabhängigkeit befanden<sup>13</sup>. 1102 lassen sich die beiden am Ausgang des Murgtals gelegenen Dörfer *Oberweier* (*Oberinwilri*) und *Winkel* (*Winkele*) nachweisen. Damals gelangten die beiden Orte, die zuvor zumindest teilweise im Besitz der Herren von Michelbach gestanden hatten, durch königliche Schenkung an das Hochstift Speyer<sup>14</sup>. 1102 erfolgte auch die erste

<sup>7</sup> Reichenbacher Schenkungsbuch (Stuttgarter Fassung), S. 203; Codex Hirsaugiensis, fol. 65a u. fol. 65b; vgl. auch EIMER: Studien, S. 59ff.; LORENZ: Priorate, S. 381ff., u. LUTZ: Archäologische Beiträge, S. 26f.

<sup>8</sup> LORENZ: Priorate, S. 391ff. Das fürstenbergische Baiersbronn wird erstmals im Jahr 1292 erwähnt, Huzenbach hingegen nicht vor 1471; Land Baden-Württemberg. Bd. 5, S. 607ff.

<sup>9</sup> Noch 1689 flüchtete sich die Regierung der Markgrafschaft Baden-Baden nach Forbach, da sie sich dort wegen der Abgeschlossenheit des Ortes vor einem französischen Zugriff sicher fühlt. Die Anlage einer für größere Fuhrwerke geeigneten Fahrstraße durch den badischen Teil des Murgtals wurde erst zwischen 1783 und 1795 bewerkstelligt; vgl. SCHWARZ/HUMPERT: Forbach, S. 39f., u. BAER: Chronik, S. 157f.

<sup>10</sup> MGH, D H III, Nr. 81.

<sup>11</sup> Vgl. LUTZ: Archäologische Beiträge, S. 32.

<sup>12</sup> WUB V, S. 228f.; WUB VI, S. 41; WUB VIII, S. 456.

<sup>13</sup> GLA 229/89639–89640; SEILER: Studien, S. 61ff.

<sup>14</sup> MGH, D H IV, Nr. 474. Das nordwestlich von Oberweier gelegene Niederweier entstand dagegen wohl nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Erstmals urkundlich erwähnt wird es 1256 (*Niderenwilre*); ZGO 1 (1850), S. 235.

Erwähnung des Dorfes Michelbach (*Michelenbach*)<sup>15</sup>, doch reichen dessen Anfänge mit Sicherheit in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück, da die Burg Michelbach bereits vor 1056 bestand<sup>16</sup>. Wesentlich jünger als Michelbach sind Gernsbach<sup>17</sup> und das nordwestlich von Gernsbach gelegene Selbach. Dass Selbach aber auf jeden Fall schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts existierte, lässt sich anhand einer zwischen 1216 und 1231 ausgestellten Urkunde Markgraf Hermanns V. von Baden erschließen, die der ebersteinische Ministeriale *Henricus de Salbach* bezeugte<sup>18</sup>. Als *villula* wird Selbach im Jahr 1243 genannt, neben ihm Bischweiler (*Bischoffweijer*, nordöstlich von Kuppenheim), Ottenau (*Ottenau*, südöstlich von Gaggenau), Sulzbach (*Sulzbach*, östlich von Gaggenau) und Gaggenau (*Gaggenaw*)<sup>19</sup>. 1266 findet sich die erste urkundliche Nachricht über das östlich von Gernsbach entstandene Loffenau (*Lovfenowe*)<sup>20</sup>, wo der Gernsbacher Vogt Heinrich Schurbrand einen Hof besaß<sup>21</sup>. Die Periode der ebersteinischen Herrschaft über Loffenau endete allerdings bereits 1297, als der Herrenalber Konvent das Dorf aufkaufte<sup>22</sup>. Ein weiterer Hof des Heinrich Schurbrand (*curia [...] que dicitur zu der Schuren*, 1267)<sup>23</sup> bildete wohl die Keimzelle Scheuerns (rechts der Murg bei Gernsbach), das sich bis 1327 zu einer dörflichen Siedlung entwickelte<sup>24</sup>. Das unmittelbar westlich von Gernsbach gelegene Staufenberg wird erstmals 1274 (*Stoufenberg*) und 1339/40 (*villa [...] Stauffenberg*) erwähnt<sup>25</sup>. Erst seit 1408 – überraschend spät für einen Ort des unteren Murgtals – lässt sich Hörden belegen (*Herden*)<sup>26</sup>. In der frühen Neuzeit erfuhr Hörden durch den Holzhandel einen bedeutsamen ökonomischen Aufschwung und wurde Geschäftssitz des weit über das Murgtal hinaus bekannten Murgschiffers Jakob Kast († 1615).

Südlich von Gernsbach entstanden Dörfer nicht vor der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese entwickelten sich entweder in den Tälern, die die Zuflüsse der Murg ausgeschnitten hatten, oder auf Schwemmfächern und Geländeterrassen des Haupttals. Eine wichtige Quelle für die Besiedlungsgeschichte dieses Talabschnitts stellt das

<sup>15</sup> MGH, D H IV, Nr. 474.

<sup>16</sup> Vgl. oben S. 12f.

<sup>17</sup> Vgl. unten S. 33ff.

<sup>18</sup> WUB III, S. 101f.

<sup>19</sup> GLA 229/89639–89640 (Abschrift Mitte 18. Jh.). Das unweit von Bischweiler links der Murg gelegene Oberndorf ist dagegen erst seit 1288 bezeugt; RMB I, Nr. 576.

<sup>20</sup> WUB VI, S. 243f.

<sup>21</sup> Ebd., S. 313f.

<sup>22</sup> WUB XI, S. 51ff.

<sup>23</sup> WUB VI, S. 313f.

<sup>24</sup> ZGO 96 (1948), S. 240.

<sup>25</sup> ZGO 1 (1850), S. 486f.; ZGO 130 (1982), S. 25.

<sup>26</sup> GLA 39/33. Irrtümlich wurde die früheste Erwähnung von Hörden lange Zeit auf das Jahr 1276 datiert; vgl. ZGO 7 (1856), S. 209. Die entsprechende Originalurkunde (GLA 35/392) bezieht sich aber nicht auf Hörden, sondern auf Hartung (*Hardowe*) bei Stollhofen im Landkreis Rastatt; freundliche Auskunft von Dr. Kurt Andermann, Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung der früheren Landesarchivdirektion Baden-Württemberg/Außenstelle Karlsruhe.

Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1339/40 dar, das Lautenbach (*Lutembach*), Hilpertsau (*Hilboltzowe*), Reichental (*Richental*), Weisenbach (*Wisembach*), Langenbrand (*Langenbrande*) und Gausbach (*Gauchspach*) als speyerische Lehen verzeichnete<sup>27</sup>. Die Existenz des 9 km südlich von Gernsbach gelegenen Dorfs Forbach ist seit 1360 bezeugt (*Vorbach*)<sup>28</sup>, die Obertsrots seit 1377 (*Oberzerode*)<sup>29</sup>, die Bermersbachs seit 1386 (*Bermgersbach*)<sup>30</sup> und die des von Weisenbach aus gegründeten Au seit 1432 (*in der Auwe*)<sup>31</sup>.

Wenn auch das Alter der einzelnen Murgorte nicht genau bestimmt werden kann, lässt sich in der Zusammenschau doch erkennen, dass die von der Rheinebene ausgehende Erschließung des Tals in drei Phasen ablief: Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde das untere Murgtal bis auf die Höhe von Rotenfels besiedelt. Rotenfels bildete als Zentrum des *predium* Rotenfels den Ausgangspunkt für die nächste Kolonisationsetappe. – Etwa bis 1200 erfolgte die Erschließung des Murgtals bis zur Linie Loffenau-Scheuern-Gernsbach-Staufenberg. Alle von Rotenfels aus gegründeten Orte waren ihrer Mutterpfarrei auch noch in späteren Jahrhunderten zehntpflichtig<sup>32</sup>. – Ausgehend von Gernsbach wurden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch im oberen Murgtal Ansiedlungen angelegt. Unmittelbar nachweisbar ist dies für Obertsrot, Weisenbach, Au, Bermersbach und Forbach, da der Zehnt dieser Orte der 1243 gegründeten Pfarrei Gernsbach gereicht wurde<sup>33</sup>.

## 2. Das Markt- und Kirchdorf Gernsbach

Gernsbach wird erstmals in der ebersteinischen Erbteilungsurkunde von 1219 erwähnt, die das Dorf Otto I. zusprach<sup>34</sup>. Der Siedlungsname erscheint in den Originalschreibungen des 13. Jahrhunderts als *Genresbahe*, *Genrespach*, *Genresbach*<sup>35</sup>,

<sup>27</sup> ANDERMANN: Lehnbuch, S. 25. GOTHEIN: Entstehung, S. 4, datiert die erste Erwähnung Langenbrands ohne Erwähnung einer Quelle auf 1272. Diese Angabe wurde immer wieder ungeprüft übernommen, z.B. von den verschiedenen Ausgaben des Topographischen Wörterbuchs des Großherzogtums Baden.

<sup>28</sup> GLA 37/1326.

<sup>29</sup> GLA 67/1537, fol. 2ff.

<sup>30</sup> ZGO 9 (1858), S. 111f.

<sup>31</sup> Am 22. April 1432 reversierte Burkard, Schultheiß von Neuenstein, gegenüber Markgraf Jakob I. über die Belehnung mit Gütern in Weisenbach und *in der Auwe*; RMB III, Nr. 5205. Bei der Wendung *In der Auwe* handelte es sich kaum um einen bloßen Flurnamen, wie gelegentlich vermutet wurde, da Au auch noch in späterer Zeit als „In der Au“ erscheint; vgl. beispielsweise StAG UG, Nr. 37 (*Jnn der Auw*, 1583).

<sup>32</sup> Vgl. SCHÄFER: Reichslandpolitik, S. 240, Anm. 258.

<sup>33</sup> GLA 66/2843, fol. 123, fol. 160', fol. 173', fol. 211' u. fol. 191' (1579).

<sup>34</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f. (Abschrift von 1558). Zu den Umständen der ebersteinischen Erbteilung vgl. oben S. 15ff.

<sup>35</sup> ZGO 27 (1875), S. 76f. (1254); ZGO 5 (1854), S. 250 (1255); ZGO 26 (1874), S. 447f. (1255); ZGO 1 (1850), S. 235 (1256); WUB VI, S. 96f. (1263) u. S. 98 (1263); ZGO 1 (1850), S. 366 (1267); WUB VII, S. 13f. (1269); ZGO 1 (1850), S. 272 (1272) u. S. 495 (1277); WUB VIII, S. 91f. (1278); ZGO 2 (1851), S. 119f. (1279); Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 1, S. 374

*Genrspach* und *Genrsbach*<sup>36</sup>. Erst seit 1353 findet man die immer häufiger werdende Form *Gernspach*<sup>37</sup>, der wohl eine mundartliche n-Metathese zugrunde liegt. Ab 1411 taucht dann neben den bisherigen Namensformen auch der Typus *Gerspach* und *Gersbach* auf<sup>38</sup>. Im Bestimmungsglied des Ortsnamens liegt wegen des Genitiv-s ein stark flektierter Rufname vor<sup>39</sup>. Die ältere Forschung glaubte eine Verbindung zu dem althochdeutschen Personennamen \*Gener herstellen zu können, den sie von „Genear“, „Genard“ oder „Ginheri“ ableitete<sup>40</sup>. Die historischen Rahmenbedingungen ergeben jedoch<sup>41</sup>, dass der Ortsname erst in mittelhochdeutscher Zeit entstanden sein kann, für die eine umfassende Bearbeitung der Personennamen noch aussteht<sup>42</sup>. Auf jeden Fall aber ist der Ortsname „Gernsbach“ mit einem gleichlautenden Bachnamen in Zusammenhang zu bringen. Orts- und Bachname entstanden wahrscheinlich zur selben Zeit, da der Personennamen \*Gern bereits auf persönlichen Besitz an diesem Bach verweist. Ein „Gernsbach“ erscheint zwar in keiner der Gernsbach betreffenden mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen, doch ist gut möglich, dass der entsprechende Bachlauf – in Frage käme der Wald- oder der Hahnbach – noch im 12. Jahrhundert umbenannt wurde und sich nur der Siedlungsname \*Gernsbach tradierte<sup>43</sup>.

Da 1219 bereits zwischen einem Markt- und einem Kirchdorf Gernsbach (*Genrespach [...] villa quae forensis est, Genrespach villa cum ecclesia*) unterschieden wurde<sup>44</sup>, ist davon auszugehen, dass die Ursprünge Gernsbachs ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Als das ältere der beiden in der Urkunde von 1219 genannten Dörfer muss das Kirchdorf betrachtet werden. Es entstand südlich der Einmündung des Waldbachs in die Murg auf einer wenig Platz bietenden Geländeterrasse und lag auf ebersteinischem Allodialbesitz<sup>45</sup>. So gab der Gernsbacher Bürger Konrad Fackendey

(1292); ZGO 2 (1851), S. 374 (1294) u. S. 450 (1296); ZGO 12 (1861), S. 215ff. (1297). 1301 findet sich singular die Form *Genrisbach*; ZGO 5 (1854), S. 424f.

<sup>36</sup> ZGO 1 (1850), S. 242 (1257) u. S. 252 (1262); WUB VI, S. 242 (1266); ZGO 1 (1850), S. 358 (1266); ZGO 12 (1861), S. 213f. (1267); WUB VII, S. 3f. (1269); RMB I, Nr. 576 (1288); GLA 37/4514 (1297).

<sup>37</sup> GLA 37/1089 (1353); GLA 44/1797 (1377); GLA 37/1368 (1386); ZGO 12 (1861); S. 220ff. (1393) u. S. 224ff. (1398); GLA 37/1371 (1399); GLA 37/1374 (1399).

<sup>38</sup> GLA 44/1814 (1411); GLA 37/1443 (1434); StAG UG, Nr. 11 (1463); GLA 37/2014 (1464); GLA 37/2048 (1475); GLA 37/2049 (1476); GLA 37/2050 (1482); GLA 37/1192 (1577); StAG S 5 (1599); GLA 37/1191 (1607); GLA 37/1314 (1610); GLA 37/1181 (1673).

<sup>39</sup> Ganz herzlich möchte ich mich an dieser Stelle bei Herrn Dr. Lutz Reichardt, Altbach, bedanken, der mich in dieser die Onomastik betreffenden Frage beriet.

<sup>40</sup> MIEDEL: Personennamen, S. 141.

<sup>41</sup> Vgl. oben S. 30ff.

<sup>42</sup> Noch weniger erlaubt das Grundwort „-bach“ eine in die frühmittelalterliche Zeit zurückreichende Datierung des Ortsnamens, da es von der Karolingerzeit bis in die Neuzeit hinein zur Namenbildung verwendet wurde.

<sup>43</sup> Vgl. BACH: Namenkunde, § 737. Südlich von Gernsbach findet sich im Übrigen der auf einen Berg bezogene, erstmals 1479 nachweisbare Flurname „Gernsberg“ (GLA 37/1123), der als Klammerform aus \*Gerns[bach]berg entstanden sein muss.

<sup>44</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 361f.

<sup>45</sup> GLA 44/1809 (1405); GLA 44/1812 (1405); GLA 44/1820–1827 (1423).

am 29. November 1423 an, dass die Lehnsleute Wilhelms I. und Wolfs von Eberstein, wenn sie Recht sprachen (zu denken ist an ein ebersteinisches Manngericht), *vßer der stadt Gernspach giengent vber die bach, genant die Walbach, die vor der stadt abe leufft, in die vorstadt [das frühere Kirchdorf] vnd da recht sprachent, [...] vmbe des willen, daz Gernspach lehen wer, vnde daz die manne darumb vff der herschafft von Eberstein eigen recht sprechen*<sup>46</sup>. Keimzelle des Kirchdorfs dürfte ein Herrenhof gewesen sein, da zwei Kundschaften des Jahres 1405 als Tagungsort des ebersteinischen Manngerichts einen *hoff by der pfarre* anführen<sup>47</sup> und das um die Jakobskirche gelegene Quartier bis auf den heutigen Tag als „Hof“ bezeichnet wird<sup>48</sup>.

Als die Grafen von Eberstein Gernsbach das Marktrecht verliehen, erfolgte eine planmäßige Verlagerung des Siedlungsschwerpunkts auf den spornartigen Bergrücken, der sich vom Schnarrenberg in östlicher Richtung zur Murg hin absenkt. Aller Wahrscheinlichkeit war von Anfang an daran gedacht, das Marktdorf zur Stadt weiterzuentwickeln. Attraktiv erschien vor allem die Lage der neuen Siedlung. Zum einen war das Marktdorf auf dem Bergrücken nicht nur vor Überflutungen, sondern auch vor kriegerischen Angriffen geschützt. Nach Norden fiel der Schnarrenberg-Ausläufer sehr steil zum Ziegelbach ab, und im Süden überstieg er immerhin deutlich das Niveau des Waldbachtals. Die beiden Bäche bildeten ein zusätzliches Annäherungshindernis, außerdem empfahlen sich ihre Ufer als Standorte für Mühlen und Badstube. Zum anderen könnte bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts die das untere Murgtal mit Baden(-Baden) verbindende Straße bestanden haben<sup>49</sup>, die wegen der allfälligen Überschwemmungsgefahr das Hahnbachtal mied und stattdessen über den erwähnten Ausläufer des Schnarrenbergs hinwegzog. Erst auf der Höhe der heutigen Liebfrauenkirche stieg sie ins Hahnbachtal herab, um dann nach dessen Querung auf dem heutigen Selbacher Weg das Neuhaus und schließlich durch die Wolfsschlucht Baden(-Baden) zu erreichen<sup>50</sup>.

### 3. Exkurs: Eine ebersteinische Burg als Ansatzpunkt der Stadtwerdung Gernsbachs?

Bisher bestand in allen Darstellungen zur mittelalterlichen Geschichte Gernsbachs darin Übereinstimmung, dass dessen urbane Entwicklung von einer ebersteinischen Burg auf dem Gelände der späteren Oberstadt ausging. Man nahm weiter an, dass die Gernsbacher Liebfrauenkirche ihren Ursprung in der Burgkapelle dieser Feste gehabt habe<sup>51</sup>, und Alexander Schiller sowie Heinrich Langenbach interpretierten de-

<sup>46</sup> GLA 44/1826.

<sup>47</sup> GLA 44/1809 (1405); GLA 44/1812 (1405).

<sup>48</sup> Vgl. unten S. 58f.; Deutsche Grundkarte 1: 5 000, Blatt Nr. 7216,7.

<sup>49</sup> Der eigenwillige s-förmige Verlauf der Gernsbacher Hauptstraße kann als Beleg dafür verstanden werden, dass das Marktdorf an einer bereits bestehenden Straße angelegt wurde.

<sup>50</sup> GLA H Gernsbach/13 (1. Hälfte 18. Jh.).

<sup>51</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 281f.; TSCHIRA: Stadtbild, S. 368; SCHILLER: Grün-

ren Turm sogar als einstigen Bergfried<sup>52</sup>. Hinsichtlich der Lage, Größe und Bedeutung der vermeintlichen Burganlage traten die Meinungen aber weit auseinander. So lokalisierten Krieg v. Hochfelden und Langenbach die Burg „an der südwestlichen Ecke der Ringmauer“ bzw. an der Stelle des späteren Wolkensteinschen Hofes, die „Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt“ „an der hohen Nordwestecke der Stadtmauer“ und Schiller in einem Bereich „westlich und nordwestlich der heutigen Turmgasse“<sup>53</sup>. Weiter gingen Schiller und Langenbach davon aus, dass in Gernsbach einst ein recht ansehnlicher Wehrbau gestanden habe<sup>54</sup>, während Krieg v. Hochfelden, Arnold Tschira und die „Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt“ ihn als „unbedeutend“ einstufen und in die Nähe eines „herrschaftlichen Wohnhauses“ rückten<sup>55</sup>.

Eine Überprüfung der bisherigen Forschungsmeinung muss bei Krieg v. Hochfelden ansetzen, da auf ihn die These, dass die Stadt Gernsbach aus einem *suburbium* hervorgegangen sei, zurückgeht. Doch Krieg v. Hochfelden kann nur einen einzigen Beleg für die Existenz einer Gernsbacher Burg anführen, und darüber hinaus entstammt dieser keiner Originalurkunde – diese ist nicht mehr erhalten –, sondern einem Regest der von Oswald und Johann Jakob Gabelkover (1539–1616 bzw. 1578–1635) verfassten „Genealogischen Kollektaneen“<sup>56</sup>. Das betreffende Gabelkoversche Urkundenexzerpt besagt, dass Heinrich II. von Eberstein 1354 den Grafen von Württemberg ein Öffnungsrecht hinsichtlich *¼ desz Nuwen Eberstains, d[er] burg, Jenrspach, burg und statt, ¼, Muckensturm, burg vnd statt*, eingeräumt habe<sup>57</sup>. Aus der Formulierung *Jenrspach, burg und statt* leitete Krieg v. Hochfelden nun ab, dass in Gernsbach eine Burg gestanden haben müsse, die später, und zwar noch vor der Errichtung der Liebfrauenkirche im Jahr 1388, abgegangen sei<sup>58</sup>. Das Gabelkoversche Regest kann jedoch den Text der Originalurkunde von 1354 nicht in exakter Weise wiedergeben. Als nämlich Wolf von Eberstein am 17. April 1385 das württembergische Öffnungsrecht auf

---

dungsstädte, S. 96f. u. Plan 22; Badisches Städtebuch, S. 247; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 126; SCHEUERBRANDT, Stadttypen, S. 294.

<sup>52</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: ebd., S. 282; TSCHIRA: ebd., S. 368; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 152; SCHILLER: ebd., S. 97; Badisches Städtebuch, S. 248.

<sup>53</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: ebd., S. 281; Badisches Städtebuch, S. 247; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 133; SCHILLER: ebd.

<sup>54</sup> SCHILLER: ebd.; Badisches Städtebuch, S. 248.

<sup>55</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 281 und S. 319, Anm. 48; TSCHIRA: Stadtbild, S. 368; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 133.

<sup>56</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: ebd., S. 57 u. S. 319, Anm. 48.

<sup>57</sup> HStAS J 1 48g II, fol. 347<sup>v</sup>. Johann Ulrich Steinhofers „Neue Wirtenbergische Chronik“ (1744/55), in der sich ebenfalls die Nachricht findet, dass Heinrich II. von Eberstein den Grafen von Württemberg *die Oefnung in seinen vierten Theil der neuen Burg Eberstein, den vierten Theil der Burg und Stadt Heuerspach* [!] *wie auch in die Burg und Stadt Muckensturm* eingeräumt habe, basiert auf den Gabelkoverschen Kollektaneen; STEINHOFER: Ehre. Bd. 2, S. 306.

<sup>58</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 282. SCHILLER: Gründungsstädte, S. 97, datiert den Abgang der Burg auf den Zeitraum zwischen 1354 und 1401, das „Badische Städtebuch“, S. 248, auf 1464 und „Die Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt“, S. 133, auf die Jahrzehnte nach 1427.

die Hälfte von Neueberstein, Gernsbach und Muggensturm ausdehnte, wurden die Bestimmungen des älteren Öffnungsbrieft in einer erhalten gebliebenen Urkunde wiederholt. In diesem Dokument ist aber nur die Rede davon, dass den Grafen von Württemberg 1354 zugesichert worden sei, *daz daz Nuewe Eberstain ain viertail, an Jenerspach ain viertail, Mukgensturm halb [...] der vorgeantent unßer herren von Wirtenberg, ir erben und nachkomen ir offen huseser sint und sin suellent wider aller maeniglich, nieman ussgenomen*<sup>59</sup>. Ganz ähnlich ist in einer Schiedsurkunde vom 13. September 1404 zu lesen, dass sich Heinrich II. *verbriefet vnd verstrickt hette einer offnung zu dem Nuwen Eberstein, sinen teil, vnd das wer mit namen ein vierteil zu Eberstein, ein vierteil zu Gernspach und das halbe teil zu Muckensturm*<sup>60</sup>. Da die beiden Urkunden von 1385 und 1404 trotz ihrer inhaltlichen und zeitlichen Nähe zum Öffnungsbrief von 1354 nicht von einer „Burg Gernsbach“ sprechen, muss davon ausgegangen werden, dass deren Erwähnung in den „Genealogischen Kollektaneen“ entweder auf einem Irrtum beruht oder dass der dort zu findende Terminus *burg und statt* lediglich formelhaft für „befestigte Stadt“ verwendet wurde.

Die Verfasser der „Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt“ glaubten hingegen anhand eines Straßburger Archivals die Glaubwürdigkeit des Gabelkover-Regests erhärten zu können. In einem Brief der Reichsstadt Straßburg aus dem Jahr 1430 an König Sigismund heißt es nämlich, dass Straßburger Kriegsknechte drei Jahre zuvor im *sloß* Gernsbach festgesetzt und anschließend an Markgraf Bernhard I. von Baden ausgeliefert worden seien: *[...] vnd als sie am widerryten in siner [Markgraf Bernhards I.] sloß eins, genant Genrespach, komen sint, yren pfenning dar jnne ze zeren, habent die sinen sie geuangen vnd dem egeschriben herren, dem marggraffen, geantwurtet*<sup>61</sup>. Der in der zitierten Passage verwendete Begriff *sloß* kann jedoch keineswegs mit „Burg“ gleichgesetzt werden, denn die Straßburger Kriegsknechte waren ja nach Gernsbach gekommen, *yren pfenning dar jnne ze zeren*, d.h., um dort gegen Bezahlung etwas zu essen und zu trinken. Dies kann aber allein mit der Stadt Gernsbach und ihren Wirtshäusern in Verbindung gebracht werden und nicht mit einer Burganlage. *Sloß* wird in dem Brief von 1430 folglich nicht in der Bedeutung „Burg“ oder „Herrensitz“ verwendet, sondern in der auch im Grimmschen Wörterbuch ausgewiesenen Bedeutung „kleine, befestigte Stadt“<sup>62</sup>.

Genauso wenig wie die schriftlichen Quellen vermögen die Bausubstanz und die Architektur des Turms der Liebfrauenkirche einen Hinweis auf eine Burg zu liefern. Weder deutet, wie vermutet wurde<sup>63</sup>, die Form der Sockelprofile im Eingangsbereich des Turms auf dessen Entstehung im 13. Jahrhundert hin<sup>64</sup>, noch spricht dessen Mau-

<sup>59</sup> GLA 37/1367.

<sup>60</sup> GLA 67/1537, fol. 23.

<sup>61</sup> AVCUS AA 94, fol. 2<sup>r</sup>; RMB I, Nr. 4301.

<sup>62</sup> „In andern fällen werden auch kleine befestigte städte *schlösser* genannt, ebenso wie *burg* in derselben bedeutung vorkommt“; GRIMM/GRIMM: Wörterbuch. Bd. 9, Sp. 771.

<sup>63</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 154f.

<sup>64</sup> Freundliche Auskunft von Dr. Karlfriedrich Ohr, Landesdenkmalamt Karlsruhe/Außenstelle Karlsruhe.

erstärke (im Erdgeschoss 2,10 m, im ersten Obergeschoss 1,90 m, im vierten Obergeschoss 1,70 m) dagegen, dass er von Anfang an als Kirchturm konzipiert war. Denn mittelalterliche Kirchtürme verfügten wegen der Last und der Schwingung der Glocken stets über recht dicke Mauern, und zudem wurde beim Bau der Liebfrauenkirche mit Sicherheit an eine fortifikatorische Nutzung des Turms gedacht, da er die Stadt zum Schnarrenberg hin abschirmte.

Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass von der in Gernsbach vermuteten Burg bisher keinerlei Überreste entdeckt wurden, was bei einem Wehrbau, der angeblich noch im 14. oder gar 15. Jahrhundert bestand, unbedingt zu erwarten wäre. Zwar fehlen diesbezügliche archäologische Untersuchungen, doch hätten eigentlich Spuren der Burg aufgefunden werden müssen, als man 1964 in unmittelbarer Nachbarschaft der Liebfrauenkirche die Fundamente für das neue katholische Pfarrhaus anlegte oder als 1970/71 in deren Kirchenschiff eine Fußbodenheizung installiert wurde<sup>65</sup>.

#### 4. Die Entwicklung Gernsbachs zur Stadt

Die Stadtwerdung Gernsbachs verlief als ein sich über mehrere Jahrzehnte erstreckender Prozess, der mit der Entstehung des Marktdorfs auf dem Ausläufer des Schnarrenbergs seinen Anfang nahm. Ein zeitlich fixierbares Gründungsereignis liegt nicht vor, da die Verleihung einer Stadterhebungsurkunde ausblieb. Das Fehlen einer solchen rechtlichen Privilegierung mag aus heutiger Sicht irritieren, ist im deutschen Südwesten aber eine typische Erscheinung. Beispielsweise kann keine der 65 bis 70 Städte, die im 13. Jahrhundert in Württemberg entstanden, auf eine Gründungsurkunde verweisen<sup>66</sup>. Dies ist damit zu erklären, dass im 12. oder 13. Jahrhundert keine königliche Bewilligung mehr notwendig war, um eine Stadt zu gründen, sondern hierfür eine mündliche Willenserklärung des Stadtherrn völlig ausreichte<sup>67</sup>. Gleichwohl gingen Georg Heinrich Krieg v. Hochfelden, Heinrich Langenbach, das „Badische Städtebuch“ und Alexander Schiller im Fall von Gernsbach von einer Stadtrechtsverleihung durch Kaiser Friedrich II. aus<sup>68</sup>. Den Umstand, dass eine solche Urkunde nicht vorliegt, überspielten Langenbach und das „Badische Städtebuch“ mit dem Argument, dass diese wahrscheinlich beim Gernsbacher Stadtbrand von 1417 verbrannt sei<sup>69</sup>. Hiergegen ist zunächst einzuwenden, dass ein solches Privileg nicht der Stadt, sondern den Grafen von Eberstein verliehen und daher in einem gut geschützten herrschaftlichen Archiv aufbewahrt worden wäre. Falls die Urkunde gleichwohl ein Raub der Flammen geworden wäre, hätten ihre Empfänger sie aber wegen ihrer besonderen Bedeutung baldmöglichst erneuern lassen. So wurde zum Beispiel das 1417 tatsächlich verbrannte Gernsbacher Ungeldprivileg auf Bitten

<sup>65</sup> Vgl. KAPPLER: Stadtbefestigung, S. 35, u. Liebfrauenkirche, S. 10f.

<sup>66</sup> WEISERT: Städte, S. 39.

<sup>67</sup> Vgl. SYDOW: Städte, S. 100, u. DERS.: Klein- und Mittelstadt, S. 250.

<sup>68</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 274; LANGENBACH: Gernsbach, S. 5f.; Badisches Städtebuch, S. 247; SCHILLER: Gründungsstädte, S. 92.

<sup>69</sup> LANGENBACH: ebd., S. 5f.; DERS.: Oberamtsstadt, S. 4; Badisches Städtebuch, ebd.

der Stadt schon im März 1418 durch die Landesherrschaft ein zweites Mal ausgestellt<sup>70</sup>.

Der vor 1219 in Gernsbach einsetzende Urbanisierungsprozess kam während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Ziel. Was die Benennung Gernsbachs in den Quellen des 13. Jahrhunderts angeht, ergibt sich, dass der Ort 1219 letztmals als *villa* und 1243 erstmals als *oppidum* erwähnt wird<sup>71</sup>. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten zwei weitere *oppidum*-Belege auf: Am 6. Mai 1267 bezeugten *cives iam dicti opidi [!] nostri* [Gernsbach] eine Urkunde Ottos I. von Eberstein, und im Januar 1272 verließ Otto I. dem Kloster Herrenalb Zoll-, Ungeld- und Steuerfreiheit *circa vel infra opida [!] nostra tam in Genresbach, in Nuwenburg, in Gozbotsheim quam in aliis locis cunctis nostro dominio subiectis*<sup>72</sup>. In diesen beiden Urkunden steht die Vokabel *oppidum* bereits eindeutig für „Stadt“, da sie 1267 in Kombination mit *cives* gebraucht und 1272 zwischen dem *oppidum* Gernsbach und dörflichen Ansiedlungen unterschieden wurde. In einer ebersteinischen Urkunde vom Juni 1297 erscheint Gernsbach schließlich sogar als *civitas*, was als sicherer Hinweis, dass es als Stadt galt, gewertet werden kann<sup>73</sup>.

Es lässt sich somit eine dreistufige, geradezu idealtypische Entwicklung feststellen. Der Ausdruck *oppidum* löste 1243 *villa* ab, bedeutete 1267/72 „Stadt“, und gegen Ende des 13. Jahrhunderts kam die Bezeichnung *civitas* für Gernsbach auf. Mit der Benennung des Ortes veränderte sich auch die auf die dort lebenden Menschen bezogene Begrifflichkeit. Als Gernsbach 1243 eigene Pfarrrechte erhielt, wurden seine Bewohner wie die der Murgdörfer als *homines* bezeichnet. Bereits 1257 titulierte aber eine Urkunde den ehemaligen Kuppenheimer Vogt Billung und dessen Frau Adelheid als Gernsbacher *cives*<sup>74</sup>. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts folgen weitere *cives*-Belege in dichter Abfolge. 1266 beurkundete Otto von Eberstein, dass *Cvnradius, filius Schurbrandi, civis noster in Genrsbach*, dem Kloster Herrenalb einen von Gütern am Igelbach zu entrichtenden Jahreszins von 30 Schilling Heller verkauft habe, und 1267 und 1269 bezeugte jeweils eine größere Anzahl Gernsbacher *cives* ebersteinische Urkunden<sup>75</sup>. Nach einer Überlieferungslücke von einem Vierteljahrhundert lassen sich in vier aus den Jahren 1294, 1296 und 1297 stammenden Urkunden erneut *cives*-Belege finden<sup>76</sup>. Besondere Aufmerksamkeit verdient hierbei eine im Juni 1297 beim Verkauf Loffenaus durch Graf Heinrich I. von Eberstein ausgestellte Urkunde, die zwischen den als *villani* bezeichneten Bewohnern Loffenaus und den *cives* der Stadt Gernsbach differenzierte<sup>77</sup>.

<sup>70</sup> StAG UG, Nr. 6.

<sup>71</sup> GLA 229/89639–896340.

<sup>72</sup> WUB VI, S. 313f.; WUB VII, S. 174.

<sup>73</sup> WUB XI, S. 51ff. Das deutsche Wort „Stadt“ kommt in den Gernsbach betreffenden Quellen erst ab 1377 zur Anwendung; GLA 67/1537, fol. 6.

<sup>74</sup> WUB V, S. 227.

<sup>75</sup> WUB VI, S. 242 u. S. 313f.; WUB VII, S. 3f.

<sup>76</sup> WUB X, S. 230f. (1294); ZGO 2 (1851), S. 450f. (1296); WUB XI, S. 51ff. (1297); GLA 37/4514 (1297).

<sup>77</sup> WUB XI, S. 51ff.

Weiter rückte Gernsbach in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben der Burg Neueberstein zum politisch-herrschaftlichen Mittelpunkt der Grafschaft Eberstein auf. Ab 1207 sind ebersteinische Hofämter bezeugt, das Schenkenamt (*pincerna*) und (nur 1207) das Amt eines Truchsessens (*dapifer*)<sup>78</sup>. Die Inhaber dieser Ämter waren Ministerialen, ihr Tätigkeitsbereich erstreckte sich auf den gesamten ebersteinischen Herrschaftsbereich<sup>79</sup>. Die gräflichen Schenken müssen spätestens seit 1254 in Gernsbach ihren Sitz gehabt haben, da 1254/55 ausgestellte Urkunden die Schenken Arnold und Konrad als *milites de Genresbabe* bzw. als *pincerne de Genresbach* bezeichneten<sup>80</sup>. Als letzter der Schenken von Gernsbach ist 1263/67 ein gewisser Berthold nachweisbar, bei dem es sich wohl um einen Sohn Schenk Konrads handelte<sup>81</sup>. Danach liegen keinerlei Nachrichten mehr über das sicherlich nicht bedeutende, wohl aber für den Aufstieg Gernsbachs zum städtischen Herrschaftsmittelpunkt stehende Ministerialengeschlecht vor<sup>82</sup>. Neben den ebersteinischen Schenken waren seit 1252 noch weitere herrschaftliche Amtsträger in Gernsbach ansässig. 1252 wird erstmals ein nicht namentlich genannter *iunior scultetus, qui et advocatus dicitur in Ienrisbach*, erwähnt<sup>83</sup>. Da neben dem *iunior scultetus* ein *senior scultetus* zu vermuten ist, kann davon ausgegangen werden, dass 1252 das Schultheißenamt bzw. Vogtamt – die Bezeichnungen für den Amtsträger variierten noch<sup>84</sup> – doppelt besetzt war. Seit 1254 wurde das Vogt- vom Schultheißenamt begrifflich geschieden, erhalten blieb aber in seinem Fall das Prinzip der Kollegialität. Zwischen 1254 und 1269 stellte die Familie Schurbrand die Vögte in Gernsbach<sup>85</sup>. 1255 bekleideten ein *Schurebrandus* und sein Sohn Heinrich das Amt<sup>86</sup>, 1256 Sifrid und Heinrich Schurbrand<sup>87</sup> und 1267 immer noch Heinrich Schurbrand<sup>88</sup>. Spätestens im Novem-

<sup>78</sup> ZGO 1 (1850), S. 112f. u. S. 115.

<sup>79</sup> ZGO 27 (1875), S. 76f.

<sup>80</sup> Arnold und Konrad waren Brüder und übten nebeneinander das Schenkenamt aus; ZGO 27 (1875), S. 76f.; ZGO 26 (1874), S. 447f.; ZGO 1 (1850), S. 234.

<sup>81</sup> WUB VI, S. 96ff. (1263), S. 243f. (1266) u. S. 313f. (1267). Schenk Arnold starb spätestens 1260, ohne direkte Erben zu hinterlassen; HStAS J 1 48g II, fol. 358.

<sup>82</sup> In Zeugenreihen ebersteinischer Urkunden erscheinen die Schenken Arnold und Konrad 1255 vor Berthold von Elchesheim und Otto von Bühl, Schenk Berthold am 18. Februar 1263 hinter Berthold von Weißenstein, Belrein von Weißenstein und Berthold von Remchingen und Schenk Berthold 1266 hinter Reinboto von Windeck, Chimo von Baden, Sifrid von Ötigheim, Konrad von Eichelbach, Heinrich von Sinsheim, aber vor Steinlin von Flehingen, Eberhard von Flehingen, Berthold von Remchingen, Swaneger von Remchingen, Vogtelin von Remchingen und Berthold von Straubenhardt; ZGO 1 (1850), S. 234; WUB VI, S. 96ff. u. S. 243f.

<sup>83</sup> WUB IV, S. 294f.

<sup>84</sup> Derselbe Sachverhalt findet sich auch im badischen Durlach; vgl. STENZEL: Städte, S. 109f., u. ASCHE/HOCHSTRASSER: Durlach, S. 56f.

<sup>85</sup> Bei dem im März 1254 erwähnten Gernsbacher Vogt und dessen beiden Brüdern (*H. et B., fratres advocati de Genresbabe*) handelte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit bereits um Mitglieder der Familie Schurbrand, da dort „Heinrich“ und „Berthold“ Leitnamen bildeten.

<sup>86</sup> ZGO 1 (1850), S. 234; ZGO 26 (1874), S. 447f.

<sup>87</sup> WUB V, S. 157f.

<sup>88</sup> WUB VI, S. 46 (1262), S. 242 (1266), S. 243f. (1266) u. S. 313f. (1267).

ber 1267 folgte ihm sein Bruder Berthold nach<sup>89</sup>, mit dem die Vogtdynastie der Schurbrande abtrat<sup>90</sup>. Weitere Gernsbacher Vögte werden erst 1292 (*Berchtoldus, advocatus de Genresbach*) und 1294 (*Cunradus, advocatus, civis in Genresbach*) genannt<sup>91</sup>. Ob sie das Vogtamt der alten Tradition gemäß noch gemeinsam ausübten oder ob zwischen 1292 und 1294 ein personeller Wechsel stattfand, ist nicht mehr zu klären. Ein Gernsbacher Schultheißenamt mit eigenen Kompetenzen lässt sich nur 1266/67 nachweisen<sup>92</sup>, als ein gewisser Hartnid als *scultetus* Ottos I. in Gernsbach tätig war<sup>93</sup>.

Auf die immer bedeutsamere Rolle von Gernsbach als politisch-herrschaftliches Zentrum verweist auch, dass Otto I. und Wolfrad von Eberstein dort urkundeten. Hierfür gibt es zwar nur zwei aus den Jahren 1266 und 1279 stammende Belege<sup>94</sup>, doch kann davon ausgegangen werden, dass von ihnen eine höhere Anzahl von Urkunden in Gernsbach ausgestellt wurde, da in ebersteinischen Urkunden dieser Zeit der Ausstellungsort generell selten angegeben wird. Die verstärkte Präsenz der Grafen von Eberstein in Gernsbach stand in Zusammenhang mit deren Rückzug aus der Rheinebene ins Murgtal, wo die Ebersteiner zwischen 1262 und 1272 auf einem zwischen Gernsbach und Obertsrot gelegenen Bergsporn ihr neues Stammschloss Neueberstein (*novum castrum Eberstein*) errichteten<sup>95</sup>.

Den politischen Hintergrund für die Verlegung des ebersteinischen Stammsitzes ins Murgtal bildeten der von den Markgrafen von Baden ausgehende Verdrängungsdruck und die Spannungen zwischen Otto I. von Eberstein und Simon von Zweibrücken, der sich schon 1262, d.h. bereits vor dem Tod seines Großvaters Eberhard, als Herr Altebersteins gebärdete<sup>96</sup>. Endgültig auf das Murgtal zurückgeworfen sahen

<sup>89</sup> Ebd., S. 243f. u. S. 339f.

<sup>90</sup> Letztmals wird Berthold Schurbrand 1269 erwähnt; WUB VII, S. 3f.

<sup>91</sup> Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 1, S. 374, u. Bd. 2, S. 364f.; WUB X, S. 230f.

<sup>92</sup> WUB VI, S. 242 u. S. 313f.

<sup>93</sup> Ebd., S. 313f.

<sup>94</sup> Ebd., S. 242; ZGO 2 (1851), S. 119f.

<sup>95</sup> Mit dem Bau von Neueberstein kann kaum vor 1262 begonnen worden sein, da für den Zeitraum zwischen 1258 und 1262 fünf ebersteinische Urkunden vorliegen, in denen das bisherige Stammschloss Eberstein ohne den Zusatz „vetus“ bzw. „alt“ erscheint; ZGO 1 (1850), S. 244 (1258) u. S. 251f. (1261); WUB VI, S. 41 (1262), S. 42f. (1262) u. S. 46 (1262). Die früheste Benennung Ebersteins als „Alteberstein“ (*castrum vetus Eberstein*) bietet eine Urkunde vom 1. September 1272; WUB VII, S. 210. Die erste Erwähnung Neuebersteins (*novum castrum Eberstein*) erfolgt ebenfalls 1272; SCHANNAT: *Vindemiae*, S. 146. Der in Kriegers „Topographischem Wörterbuch des Großherzogtums Baden“, Bd. 1, S. 447, aufgeführte Erstbeleg für Neueberstein („*in novo Eberstein*, 1251“) beruht auf einer irrtümlichen Datierung, da die betreffende Urkunde vom 24. Juni 1351 stammt. Zur korrekten Datierung vgl. ZGO 8 (1857), S. 97f.

<sup>96</sup> So urkundete Simon von Zweibrücken 1262 als *dominus in Eberstein*; WUB VI, S. 42f. Dass Simon Alteberstein als eine allein seiner Herrschaft unterworfenen Burg betrachtete, zeigt auch eine Urkunde aus dem Jahr 1263, die anlässlich einer Schenkung des ebersteinischen Ministerialen Ludwig von Liebenzell an das Kloster Herrenalb ausgestellt wurde. Dort heißt es: *Et hec quidem donatio per me [Ludwig von Liebenzell] facta est de consensu domini mei Symonis comitis Gemini Pontis dominium in castro veteri Eberstein cum omni districtu pertinente ad illud tenentis et gubernantis*; WUB VII, S. 210.

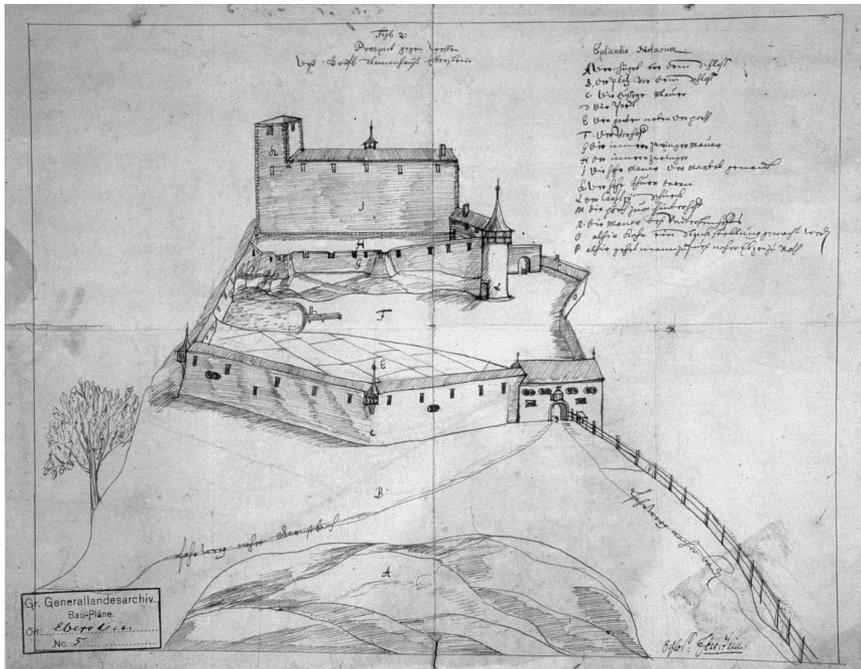


Abb. 1: Burg Neueberstein (Ende 17. Jh.). Vorne rechts der von Graf Philipp II. von Eberstein zwischen 1602 und 1609 errichtete Torbau; GLA G Eberstein/5.

sich die Grafen von Eberstein dann nach dem Übergang Bretzens in die Hände Simons von Zweibrücken (1257/62) und Kuppenheims und Altebersteins an Baden (1281/83).

Die Vermutung, dass Gernsbach aus den eben genannten Gründen noch im 13. Jahrhundert zu einem militärischen Stützpunkt ausgebaut wurde, liegt nahe. Hierfür vermag aber allein die Bezeichnung Gernsbachs als *oppidum* (seit 1243) und *civitas* (1297) einen Anhaltspunkt zu bieten, da das Mittelalter Befestigungsanlagen als wesentliches Kennzeichen einer Stadt empfand. Einen Beweis für die Existenz einer Gernsbacher Stadtbefestigung bietet allerdings erst der Öffnungsbrief, den die Ebersteiner 1354 für die Grafen von Württemberg ausstellten<sup>97</sup>.

In kirchlicher Hinsicht übernahm das zur Diözese Speyer gehörende Gernsbach seit Mitte des 13. Jahrhunderts zentrale Funktionen. 1243 wurde die dortige Kirche von ihrer Mutterpfarre Rotenfels abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben<sup>98</sup>. Der Vollzug dieser Maßnahme erschien geradezu als innerfamiliäre Angele-

<sup>97</sup> Vgl. oben S. 36f.

<sup>98</sup> Die betreffende Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden, es liegen aber zwei Abschriften aus der Mitte des 18. Jahrhunderts vor; GLA 229/89639–89640. Gelegentlich ist zu lesen,

genheit des Hauses Eberstein. Als Hauptbeteiligte verzeichnete die Urkunde von 1243 den Speyerer Bischof Konrad von Eberstein, Dompropst Berthold von Eberstein, Propst Gerhard von St. German, bei dem es sich um einen Neffen Konrads und Ottos I. von Eberstein handelte, und Graf Otto I. von Eberstein<sup>99</sup>. Als Ursache für die Separierung Gernsbachs wurde die beträchtliche Ausdehnung der Pfarrei Rotenfels angeführt, die die Versorgung der Gläubigen mit den heiligen Sakramenten erschwere. Den Zehnt sollten die Gernsbacher wie auch die der Pfarrei Gernsbach zugeordneten Dorfschaften aber weiterhin dem Rotenfeler Priester und dem Domstift Speyer entrichten. Wie groß der neue Gernsbacher Pfarrsprengel im Jahr 1243 war, lässt sich nicht mehr feststellen, da die Separierungsurkunde nicht die Dörfer nennt, die gemeinsam mit Gernsbach von Rotenfels abgetrennt wurden<sup>100</sup>. Jedenfalls gehörten gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Pfarrei Gernsbach der Walheimer Hof, der Weinauer Hof, Staufenberg, Scheuern, Lautenbach, Obertsrot, Hilpertsau, Reichental, Weisenbach, Au, Langenbrand, Forbach, Bermersbach, Gausbach, Ebersteinburg und die Schlosskapelle auf Neuerstein an<sup>101</sup>.

Der erste namentlich bekannte Gernsbacher Pleban ist ein gewisser Sifrid, der wohl zwischen 1262 und 1276 sein Amt ausübte<sup>102</sup>. Dem Priester stand schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Vizepleban zur Seite, so im November 1267 ein gewisser Konrad<sup>103</sup> und 1269/78 H[einricus? ...] *dictus Schellewakus*<sup>104</sup>. Auffällig ist, dass für den Gernsbacher Klerus zunächst eine enge Anbindung an die Grafen von Eberstein typisch war. Der erwähnte Sifrid wirkte zwischen 1262 und 1276 zugleich als Schreiber (*notarius*) Ottos I. von Eberstein<sup>105</sup> und leitete zusammen mit dem Gochsheimer Pleban Heinrich das ebersteinische Kanzleiwesen<sup>106</sup>, und weiter betreute der Gernsbacher Vizepleban *Schellewakus* nicht nur die städtische Pfarrkir-

---

dass Gernsbach erst 1248 zur Pfarrei erhoben wurde; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 24; LANGENBACH: Gründung, S. 1; Badisches Städtebuch, S. 250. Dieser alternative Datierungsansatz stützt sich auf eine badisch-ebersteinische Urkunde vom 9. Juli 1528, der aber lediglich zu entnehmen ist, dass Gernsbachs *ungeuerlich vor zweyhundert und achtzig jaren* zur eigenständigen Pfarrei erhoben wurde; GLA 37/2008.

<sup>99</sup> Konrad von Eberstein war von 1237 bis 1245 Bischof von Speyer, Berthold von Eberstein von 1241 bis 1258 Dompropst von Speyer; Bischöfe, S. 743f.; REMLING: Geschichte. Bd. 1, S. 223 u. S. 471. Gerhard, Raugraf von Altenbaumburg, Sohn Raugrafs Ruprecht I. und Hedwigs von Eberstein, ist zwischen 1241 und 1277 als Propst von St. German belegbar; ISSLE: Stift, S. 109f.

<sup>100</sup> Aufgezählt werden lediglich die Orte, die bei der Pfarrei Rotenfels verblieben (Sulzbach, Ottenau, Gaggenau, Selbach, Michelbach, Bischweier und Winkel); GLA 229/89639–89640.

<sup>101</sup> Vgl. unten S. 234ff.

<sup>102</sup> 1262 und 1276 ist Sifrid als Schreiber der Grafen von Eberstein, zwischen 1269 und 1274 unmittelbar als Gernsbacher Pleban belegbar; WUB VI, S. 46 (1262); WUB VII, S. 13f. (1269); ZGO 1 (1850), S. 486f. (1274); WUB VII, S. 425f. (1276).

<sup>103</sup> WUB VI, S. 339f.

<sup>104</sup> WUB VII, S. 3f.; WUB VIII, S. 91f.

<sup>105</sup> WUB VI, S. 46 (1262), S. 243f. (1266) u. S. 313f. (1267); WUB VII, S. 13f. (1269); ZGO 1 (1850), S. 480f. (1272) u. S. 486f. (1274); WUB VII, S. 425f.

<sup>106</sup> Der Pleban Heinrich ist zwischen 1262 und 1270 als ebersteinischer Notar nachweisbar; WUB VII, S. 46 u. S. 88f. Vgl. hierzu auch RÜCKERT: Albtal, S. 36f.

che, sondern auch die gräfliche Kapelle auf Neueberstein<sup>107</sup>. Wirtschaftliche Zentralität gewann Gernsbach seit der Verleihung des Marktrechts. Der vor 1219 begründete Markt zog Handel und Handwerk an und konnte die Versorgung einer wachsenden Zahl von Menschen sicherstellen. Die Bedeutung des Gernsbacher Marktes als regionaler Warenumserschlagplatz wird erstmals im Jahr 1272 erkennbar, als Otto I. von Eberstein das Kloster Herrenalb mit einem Privileg ausstattete, das dessen Konvent beim Kauf und Verkauf von Waren in Gernsbach von Zoll, Ungeld sowie allen sonstigen Steuern befreite: [...] *concessimus fratribus eiusdem cenobii et volumus, quod circa vel infra opida nostra, tam in Genresbach, in Nuwenburc, in Gozbotshein, quam in aliis locis cunctis nostro dominio subiectis de rebus suis quibuscumque vendendis vel emendis, adductis vel deducendis nullum theloneum vel ungeld solvere teneantur aut ad aliquam exactionem aliquatenus compellantur*<sup>108</sup>.

Auf dieser Basis konnte sich eine arbeitsteilige Wirtschaft entwickeln, deren Grundstrukturen die Quellen des 13. Jahrhunderts sichtbar werden lassen. Auf dem Gebiet des primären Sektors wurden Ackerbau, Weidewirtschaft, Garten-, Obst- und Weinanbau betrieben<sup>109</sup>, wobei sich Weingärten nachweislich im Igelbachtal, im Hühnerbachtal, auf dem Hühnerberg östlich von Gernsbach und bei Staufenberg befanden<sup>110</sup>. Die Ansiedlung von Handwerkern in Gernsbach ist zwar nicht vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar<sup>111</sup>, muss aber wegen der Existenz eines Marktes als gegeben vorausgesetzt werden. Eine Mahlmühle bestand mit Sicherheit im Jahr 1327 in der gegenüber von Gernsbach befindlichen Ansiedlung Bleich (*moln zv Bleicke*)<sup>112</sup>, doch spricht die 1267 und 1294 erfolgende Erwähnung zweier Gernsbacher Bürger, die sich nach einer Mühle benannten, für eine Zurückdatierung dieser Mühle ins 13. Jahrhundert<sup>113</sup>. Auch könnte schon 1297 eine Herberge existiert haben, da Gernsbach beim Verkauf Loffenaus als möglicher Ort des Einlagers für die Garanten der Verkaufsurkunde bestimmt wurde und Einlagergeiseln im Allgemeinen in Herbergen einzureiten hatten<sup>114</sup>. Als zunehmend wichtig werdender Wirtschaftsfaktor erwies sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts der zukunftsweisende Holzhandel. Noch vor 1294 hatten die Gernsbacher Bürger *Ber[tholdus] de Molendino*, *Arnoldus dictus Rotekamp* und der Gernsbacher Vogt Konrad einen Wald unterhalb von Dobel und Dobelbach von Berthold von Straubenhardt gepachtet, um Holz zu schlagen, und nach 1294 führten Arnold Rotekamp und der gleichfalls aus Gernsbach stammende Heinrich Schindeler dieses Pachtverhältnis fort<sup>115</sup>. Neben

<sup>107</sup> WUB VIII, S. 91f. (1278).

<sup>108</sup> WUB VII, S. 174.

<sup>109</sup> HStAS J 1 48g II, fol. 358; WUB VI, S. 242.

<sup>110</sup> WUB V, S. 227 (1257); WUB VI, S. 243f. (1266); ZGO 12 (1861), S. 214f. (1272); ZGO 1 (1850), S. 486f. (1274).

<sup>111</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>112</sup> ZGO 6 (1855), S. 88f.

<sup>113</sup> WUB VI, S. 313f. (*Ot. iuxta molendinum*; 1267) u. S. 339f. (*Otto apud molendinum*; 1267); WUB X, S. 230f. (*Ber. de Molendino*; 1294).

<sup>114</sup> WUB XI, S. 51ff.

<sup>115</sup> WUB X, S. 230f. u. S. 426.

diesen namentlich Genannten muss eine ganze Reihe weiterer Bürger dem Holzgeschäft nachgegangen sein, da den Gernsbachern 1297 die kommerzielle Ausbeutung eines mit Loffenau gemeinsam zu nutzenden Waldes (*silva Loufenowe*) ausdrücklich untersagt wurde<sup>116</sup>.

Die Bevölkerungszahl stieg mit dem Einsetzen des Urbanisierungsprozesses ohne Frage an, so dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Gernsbach auf einer Fläche von vier bis fünf Hektar 400 bis 500 Menschen gewohnt haben dürften<sup>117</sup>. Wie in anderen mittelalterlichen Städten beruhte der Bevölkerungszuwachs wohl auf Zuwanderung aus einem Umkreis von 10 bis 20 Kilometern<sup>118</sup>, quellenmäßig nachweisbar ist freilich nur Zuzug aus Kuppenheim: Zwischen 1255 und 1257 übersiedelte der ehemalige Vogt Billung mit seiner Familie von Kuppenheim nach Gernsbach<sup>119</sup>, und der in einer Urkunde des Jahres 1267 genannte Gernsbacher Bürger *M. dictus Cuppenheimer* stammte wohl ebenfalls von dort<sup>120</sup>.

Parallel zum Bevölkerungsanstieg differenzierte sich die Sozialstruktur Gernsbachs. Die Oberschicht setzte sich aus der Ministerialität und den das Vogtamt innehabenden Familien zusammen. Beide sozialen Gruppen gehörten faktisch ein und demselben Lebenskreis an und dürften sich in ihrer Lebensweise nur wenig unterschieden haben. Beispielsweise bezeugten die Schurbrande mehrfach gemeinsam mit den Schenken von Gernsbach ebersteinische Urkunden<sup>121</sup>, und der Gernsbacher Vogt Berchtold heiratete vor 1292 Agnes von Krautenbach, die einem am Eingang des Bühlertals bei Altschweier ansässigen Ministerialengeschlecht entstammte<sup>122</sup>. Die wirtschaftliche Basis von Ministerialität und Vogtfamilien bildeten Grundbesitz und Landwirtschaft. Der Schenk Arnold (1260†) trug elf Jauchert Ackerland bei Gernsbach von Otto I. von Eberstein zu Lehen<sup>123</sup>, und ebenso verfügten die Schurbrande über umfangreiche Liegenschaften. So verkauften sie an das Kloster Herrenalb im Jahr 1256 Güter in Niederweier<sup>124</sup>, 1266 sieben Häuser, eine Wiese, einen Garten und einen Obstbaumgarten im Igelbachtal bei Gernsbach<sup>125</sup> und 1267 in Loffenau den sogenannten Sailerhof mitsamt 38 Jauchert Acker und sieben Mannsmahd Wiesen<sup>126</sup>.

<sup>116</sup> *Preterea predicti cives nullum ius habebunt ligna cuiuscumque generis in predicta silva Loufenowe secandi vel abducendi ad vendendum*; WUB XI, S. 51 ff.

<sup>117</sup> Nimmt man an, dass die ummauerte Gernsbacher Altstadt am Ende des 13. Jahrhunderts schon bebaut war, so umfasste die Siedlungsfläche auf dem Schnarrenberg-Ausläufer 4,1 Hektar. Hinzuzurechnen sind die Wohngebiete im Bereich der Jakobskirche und in der Bleich. Zur Bebauungsdichte mittelalterlicher Städte vgl. ISENMANN: Stadt, S. 30, u. – bezogen auf den südwestdeutschen Raum – OHLER: Bevölkerungsgeschichte, S. 17.

<sup>118</sup> Vgl. AMMANN: Lebensraum, S. 286.

<sup>119</sup> WUB V, S. 227.

<sup>120</sup> WUB VI, S. 313 f.

<sup>121</sup> ZGO 1 (1850), S. 234 (1255); ZGO 26, S. 447 f. (1255), WUB VI, S. 243 f. (1266) u. S. 313 f. (1267).

<sup>122</sup> Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. 1, S. 374, u. Bd. 2, S. 364 f.

<sup>123</sup> HStAS J 1 48g II, fol. 358.

<sup>124</sup> WUB V, S. 157 f.

<sup>125</sup> WUB VI, S. 242.

<sup>126</sup> Ebd., S. 313 f. Der Verkauf der genannten Liegenschaften an das Kloster Herrenalb und die

Außerdem besaßen sie in Scheuern einen Hof, zu dem eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Nutzflächen gehörten<sup>127</sup>. Ein entscheidender Unterschied zwischen den beiden die Gernsbacher Oberschicht bildenden Gruppen bestand allerdings darin, dass die Ministerialen nicht der Bürgerschaft zugerechnet wurden, während die Vögte als *cives* galten<sup>128</sup>.

Der Ministerialität und den Vogtfamilien nachgeordnet findet sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine schmale Schicht von einem Dutzend Bürger. Diese waren reich begütert und bezeugten mehrfach ebersteinische Urkunden: *Albertus* und *Heinricus Fabrus* (1266), *Erlewinus* (1266), *Bertoldus Svevus* (1266; 6. Mai 1267), *M. dictus Cuppenheimer*, die beiden *Blestiarii* (6. Mai 1267), *Conradus Schindeler* (6. Mai 1267; November 1267), *Henricus Schindeler* (6. Mai 1267; 28. März 1294; 1296), *Otto iuxta* bzw. *apud molendinum* (6. Mai 1267; November 1267), *Ber[tholdus] de Molendino* (28. März 1294) und *Arnoldus dictus Rotekamp* (28. März 1294; 1296)<sup>129</sup>. Zum Teil lässt sich über diesen Personenkreis Genaueres in Erfahrung bringen. Berthold Svevus begegnet 1271 als Konverse im Kloster Herrenalb<sup>130</sup>, Heinrich Schindeler wird 1297 als Besitzer eines Hofes im badischen Steinbach genannt<sup>131</sup>, und derselbe Schindeler pachtete 1294 mit *Ber[thold] de Molendino* und Arnold Rotekamp Straubenhardschen Wald bei Dobel<sup>132</sup>.

Über die Mittel- und Unterschicht Gernsbachs, deren Erwerbsgrundlage die Landwirtschaft und das Handwerk bildeten, liegen für das 13. Jahrhundert fast keine Informationen vor. Lediglich durch Zufall sind für das Jahr 1266 die Haushaltsvorstände von sechs Häusern am Igelbach bekannt, die Konrad Schurbrand zinspflichtig waren: *Reppeiz*, die *Zwickin*, *Appo*, *Knvttel*, *Gotteman* und *Kezzeler*<sup>133</sup>.

Mit der wachsenden Bedeutung Gernsbachs veränderte sich auch dessen Topographie. Der Zuzug aus dem ländlichen Umland führte zu einer verdichteten Bebauung, wobei die Wohngebäude im Allgemeinen in Holzbauweise errichtet und mit hölzernen Schindeln gedeckt wurden<sup>134</sup>. Nur vereinzelt gab es schon Steinhäuser, und noch 1505 galt das ebersteinische *steinhusz zu Gernspach* als eine Besonderheit der Kernstadt<sup>135</sup>. Neben den Grafen von Eberstein kamen als Besitzer solcher Häuser

---

1266/69 nachweisbare Verschuldung der Schurbrande beim Herrenalber Konvent könnten darauf hindeuten, dass die Familie in nicht unerhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war; ebd., S. 242; WUB VII, S. 3f.

<sup>127</sup> WUB VII, S. 3f. (1269).

<sup>128</sup> 1267/69 verfügten der Gernsbacher Vogt Berthold Schurbrand und seine Brüder Konrad, Albert Blez und Sigelin über das Gernsbacher Bürgerrecht, ebenso der 1294 erwähnte Vogt Konrad; WUB VI, S. 313f.; WUB VII, S. 3f.; WUB X, S. 230f.

<sup>129</sup> WUB VI, S. 242, S. 313f. u. S. 339f.; WUB X, S. 230f. u. S. 426f.

<sup>130</sup> ZGO 1 (1850), S. 376f.

<sup>131</sup> GLA 37/4514.

<sup>132</sup> WUB X, S. 426.

<sup>133</sup> WUB VI, S. 242.

<sup>134</sup> Erst nach der Brandkatastrophe von 1417 hielt die badisch-ebersteinische Herrschaft die Bürgerschaft dazu an, die Dächer der Häuser mit Ziegeln zu decken; StAG UG, Nr. 3 u. Nr. 4.

<sup>135</sup> GLA 37/1384.

vor allem deren Ministerialen in Frage. Der einzige im 13. Jahrhundert schon belegbare Großbau war die Jakobskirche, doch könnten die Stadtmauer und die Stadtbrücke ebenfalls schon im 13. Jahrhundert erbaut worden sein<sup>136</sup>.

Eine Rekonstruktion des hochmittelalterlichen Straßensystems der Gernsbacher Kernstadt wagt 1958 Alexander Schiller auf der Basis einer Analyse der Katasterpläne des späten 18. Jahrhunderts. Schiller kam hierbei zu dem Ergebnis, dass das *oppidum* Gernsbach nach Maßgabe eines von herrschaftlicher Seite vorgegebenen Schemas planmäßig angelegt worden sei<sup>137</sup>. Für die Stadtanlage sei ein „System der Hauptachse mit parallelen Hintergassen“ kennzeichnend gewesen<sup>138</sup>, desgleichen eine gleichmäßige Aufteilung der Gesamtsiedlungsfläche in 55 Hofstätten, für die Schiller jeweils eine Breite von 35 Fuß (ca. 10,20 Meter) und eine Tiefe von 100 Fuß (ca. 29 Meter) errechnete<sup>139</sup>. Hierzu ist allerdings kritisch anzumerken, dass das Unterfangen, Kartenmaterial des 18. Jahrhunderts retrospektiv bis ins 13. Jahrhundert zurückzuschreiben, mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist und eigentlich nur umfassende archäologische Untersuchungen Gewissheit erbringen könnten<sup>140</sup>. So ist unbedingt davon auszugehen, dass sich während des Spätmittelalters in Gernsbach verschiedene Bauphasen ergänzten und überlagerten<sup>141</sup>. Vor allem erfuhren das Straßensystem und die Verteilung der Hofstätten nach dem Großbrand von 1417, der der Stadt einen *großen verderplichen schaden* zufügte<sup>142</sup>, mit Sicherheit starke Veränderungen, zumal die damaligen Holzhäuser kaum über gemauerte Keller verfügten und Wohnplätze ohne großen Aufwand zu versetzen waren. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit mag dies verdeutlichen: Nach dem Brand in der Oberstadt im Jahr 1798 verlegte man die gesamte Silbergasse nach Süden und entflocht das Gassengewirr hinter dem Nordwestabschnitt der Stadtmauer, so dass die heutige Straßenführung nur noch sehr bedingt das Gernsbach des 18. Jahrhunderts repräsentiert<sup>143</sup>. Schiller dürfte den Aspekt der Planung und die Regelmäßigkeit des ursprünglichen Gernsbacher Straßensystems überbetont haben<sup>144</sup>, nicht von der Hand zu weisen ist allerdings sein Gedanke, dass bei der Verlegung des Siedlungsschwerpunkts auf den Schnarrenberg-Ausläufer planerische Konzeptionen der ebersteinischen Herrschaft eine nicht unwesentliche Rolle spielten. Die Lebensader der späteren Kernstadt bildete von Anfang

<sup>136</sup> Vgl. unten S. 61 ff.

<sup>137</sup> SCHILLER: Gründungsstädte, S. 100 ff. u. Plan 22–25. Die ältesten Gernsbacher Katasterpläne wurden angefertigt, nachdem am 17. August 1787 große Teile der Unterstadt und am 24. April 1798 32 Häuser der Oberstadt einem Großbrand zum Opfer gefallen waren; GLA H Gernsbach/1–4; GLA H Gernsbach/7; GLA H Gernsbach/16.

<sup>138</sup> SCHILLER: ebd., S. 100 f. und Plan 22.

<sup>139</sup> Ebd., S. 101 ff.

<sup>140</sup> Zur Problematik der von Schiller angewandten retrospektiven Methode vgl. MECKSEPER: Typologie; LORENZ: Stadtgründungen, S. 258 f., u. JENISCH: Entstehung, S. 192 ff.

<sup>141</sup> Bertram Jenisch hat dies 1999 anhand archäologischer Befunde für Villingen detailliert nachgewiesen; JENISCH: Entstehung, S. 192 ff. u. S. 201.

<sup>142</sup> StAG UG, Nr. 6.

<sup>143</sup> GLA H Gernsbach/2.

<sup>144</sup> Vgl. unten S. 58.

an die s-förmig gebogene Haupt- und Marktstraße, und ihre Lage sowie der durch die Topographie des Ortes vorgegebene Stadtumriss bestimmten weitgehend den Verlauf der übrigen Straßen.

Noch vor 1266 erfolgte eine Ausdehnung Gernsbachs auf das östliche Murgufer, wo in der Bleich (*Bleiche*) und im Igelbachtal gesiedelt wurde<sup>145</sup>. Die spätere Vorstadt Bleich wurde wohl schon im 13. Jahrhundert durch eine die Murg überspannende Brücke mit dem Siedlungskern verbunden. Diese wird zwar nicht vor 1386 urkundlich erwähnt<sup>146</sup>, doch dürfte sie bereits deutlich früher angelegt worden sein, da sie von großer infrastruktureller Wichtigkeit war. So musste nicht nur der Lokalverkehr die Murg traversieren – man denke an die zwischen der Stadt und der Bleicher Mahlmühle notwendigen Transporte –, sondern auch der Regionalverkehr zwischen Gernsbach und dem Rheintal, da die das Murgtal durchziehende Straße bis unmittelbar vor Gernsbach rechts des Flusses lief<sup>147</sup>.

Eine spezifische Rechtsstellung gewann Gernsbach zunächst aufgrund des ihm verliehenen Marktrechts. Weiter blieben seine Bewohner, soweit sie ebersteinische Untertanen waren, zwar Leibeigene, doch wurde das Hörigkeitsverhältnis zu ihren Gunsten modifiziert. Der Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts ist zu entnehmen, dass in Gernsbach seit alters ein freies Heiratsrecht bestand und weder Leibzins noch Todfall zu entrichten war<sup>148</sup>. Den letzten Punkt bestätigte nochmals das badische Lagerbuch von 1579, das feststellte, dass die Gernsbacher Bürger *vonn vnuerdächtlichen jaren her* von der Abgabe des Besthauptes befreit seien<sup>149</sup>. Selbstverwaltungskompetenzen gewährten die ebersteinischen Stadtherren Gernsbach im 13. Jahrhundert wohl noch nicht. Gemeindeorgane wie Bürgermeister und Gericht werden erst in der vor 1387 kodifizierten, aber nicht ins 13. Jahrhundert zurückreichenden *fribeidt vnser stat Gernsbach* erwähnt. Auch setzt die Siegeltradition erst 1393 ein, und ein Gernsbacher Rathaus ist sogar erst seit 1489 belegbar<sup>150</sup>. Erschien es der Herrschaft notwendig, Vertreter der Bürgerschaft zusammenzurufen, standen

<sup>145</sup> WUB VI, S. 242 u. S. 243f. Sowohl in den Urkundenkommentaren des WUB VI, S. 243f., als auch der ZGO 12 (1861), S. 211ff., wurde die Meinung vertreten, dass es sich bei der 1266 erwähnten Siedlung Bleich um Bleiche bei Herrenalb handle. Dem widerspricht allerdings der sich eindeutig auf Gernsbach beziehende Kontext: In der Urkunde übertrugen Otto I. und Otto II. von Eberstein dem Kloster Herrenalb ein Berg im Hühnerbachtal bei Gernsbach und gestatteten ihm den Erwerb von 2 Jauchert Ackerland, Wiesen und einem Hof *in Lofenowe aut in Bleiche vel alibi in nostro districtu*. Die nächste urkundliche Erwähnung der Gernsbacher Bleich erfolgte am 16. Januar 1327; ZGO 6 (1855), S. 88f.

<sup>146</sup> GLA 37/1368.

<sup>147</sup> Vgl. Historischer Atlas, Karte X,1.

<sup>148</sup> Das freie Heiratsrecht wurde den Untertanen allerdings nur unter der Bedingung eingeräumt, dass sie nach der Heirat weiterhin ebersteinische Untertanen blieben. Hinsichtlich des Todfalls hieß es in der Stadtfreiheit: *Item wer vnser burger wurt vnd hinder vns ferdt vnd bette vnd sture mit vns gyt vnd wachet vnd reiset mit vns vnd sturbe der hinder vns, dem sol man keinen fal nehmen, also stet vnser stadt reht*; StAG UG, Nr. 5.

<sup>149</sup> GLA 66/2843, fol. 24f.

<sup>150</sup> StAG UG, Nr. 5; GLA 39/273; StAG B 4, fol. 20.

hierfür der Amtssitz der Vögte oder die Jakobskirche zur Verfügung, wo 1269 zahlreiche Gernsbacher versammelt wurden, um eine Urkunde Graf Ottos I. zu bezeugen<sup>151</sup>.

---

<sup>151</sup> WUB VII, S.3f.



## B. *Das stettlin Gernspach*<sup>1</sup> – Gernsbach als spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Kleinstadt

### I. Gemarkung

#### 1. Umfang der Gernsbacher Gemarkung

Obwohl die *Gernspecher marke* schon 1393 erwähnt wird, stammt ihre älteste Beschreibung erst aus dem Jahr 1509<sup>2</sup>. Vom Müllensbild im äußersten Südwesten der Gemarkung folgte deren Grenze der Wasserscheide in nordwestlicher Richtung, knickte beim Kohlplättel, ihrem westlichsten Punkt, in ostnordöstlicher Richtung ab, bis sie, stets nördlich des Träufelbachs bleibend, den Hildgrund erreichte. Von dort aus strebte sie über den *Knopff* und den Siegen dem Galgenbusch im Nordwesten der Gemarkung zu. Hernach überquerte sie, hier die Gernsbacher und die Ottenauer Gemarkung scheidend, den Kuppelstein und die Murg. Jenseits des Flusses lehnte sie sich über eine Strecke von ca. vier Kilometern an den Laufbach an. Den nordöstlichsten Punkt der Gemarkung bildete die Sackpfeife, wo sich die Gemarkungsgrenze nach Südwesten wandte. Sie zog über die Seckelsklinge, das Krummeck und den Oberlauf des Igelbachs hinweg nach Süden, bis sie auf die Lautenbacher Gemarkung stieß. Parallel zum Igelbach bewegte sie sich nun nach Westen bis zu der Stelle, an der die Lautenbacher, die Gernsbacher und die Scheuerner Gemarkung zusammentrafen. Hier sprang sie zum Igelbach zurück, der nun bis zu seiner Einmündung in die Murg das Scheuerner und das Gernsbacher Gemeindegebiet trennte. Am gegenüberliegenden linken Murgufer wurde die Gernsbacher Gemarkung durch den herrschaftlichen Gernsberg-Wald und anschließend durch den Oberlauf des Waldbachs begrenzt, dessen Quelle unweit des Müllensbilds entspringt<sup>3</sup>.

In dieser Form hatte die etwa 1 060 Hektar umfassende Gernsbacher Gemarkung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Bestand<sup>4</sup>. 1842 wuchs die Gemarkungsfläche durch die Eingemeindung des Walheimer Hofes auf 1 066 Hektar 96 Ar 93 Quadratmeter an<sup>5</sup>, eine weitere Ausdehnung erfolgte erst mit den Eingemeindungen des 20. Jahrhunderts<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> GLA 44/1814 (1411); RMB IV, Nr. 8446 (1460); GLA 144/489 (17. Jh.).

<sup>2</sup> ZGO 12 (1861), S. 220ff.; StAG UG, Nr. 23.

<sup>3</sup> Vgl. Gemarkungskarte auf der folgenden Seite.

<sup>4</sup> Die Dörfer in der Nachbarschaft Gernsbachs hatten bis auf Reichental kleinere Gemarkungen. Für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts liegen folgende Werte vor: Scheuern 213,93 Hektar, Hilpertsau 394,04 Hektar, Staufenberg 403,87 Hektar, Lautenbach 579,64 Hektar, Obertsrot 833,37 Hektar und Reichental 1360,91 Hektar; GLA H Scheuern 1:10 000/2 (1879); GLA H Staufenberg 1:10 000/6 (1878); GLA H Lautenbach 1:10 000/3 (1877); GLA H Obertsrot 1:10 000/9 (1881); GLA H Reichental 1:10 000/2 (1884).

<sup>5</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 191; GLA H Gernsbach 1:10 000/14.

<sup>6</sup> Vgl. oben S. 7.

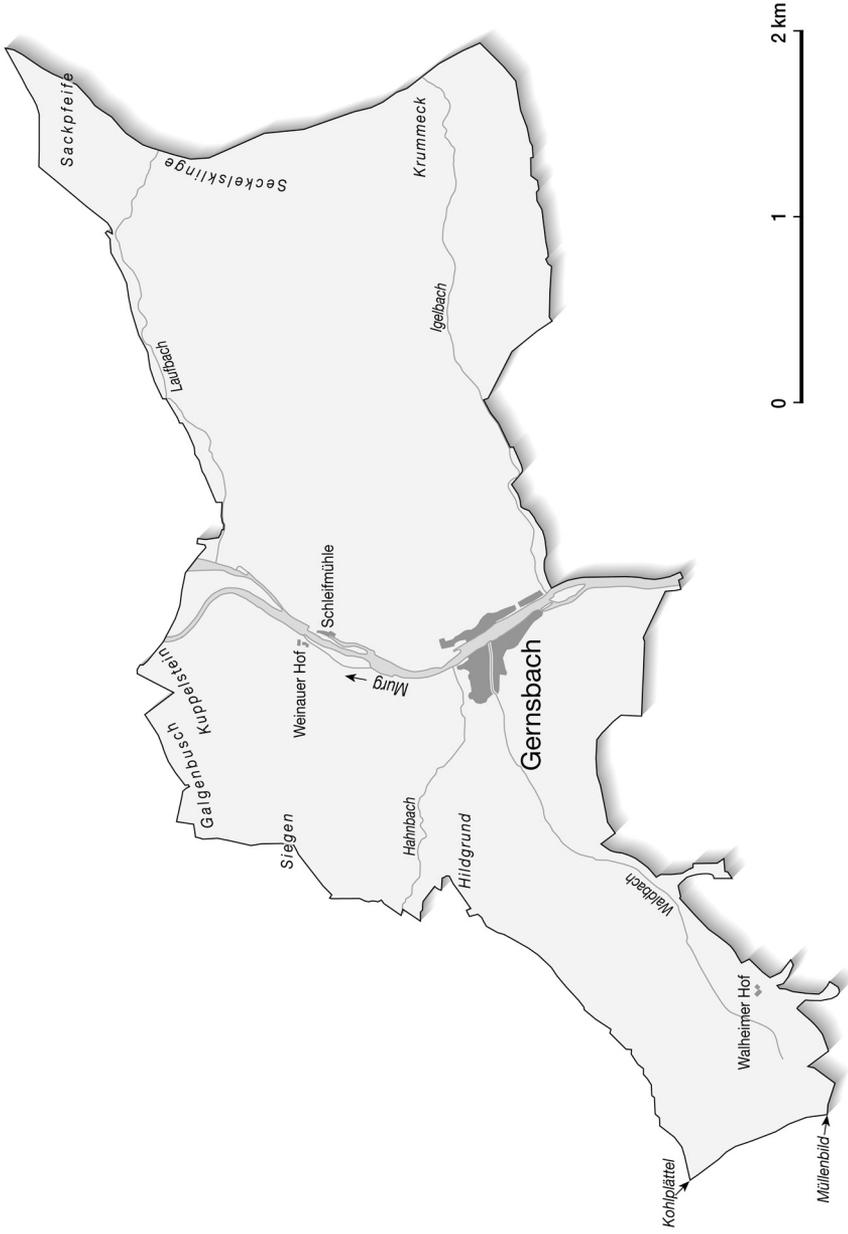


Abb. 2: Die Gernsbacher Gemarkung (einschließlich der Gemarkung des Walheimer Hofes im Südwesten des Gemarkungsgebietes). Darstellung auf Grundlage einer 1882 aufgenommenen Karte: GLA H Gernsbach 1:10 000/14.

## 2. Maßnahmen zur Sicherung der Gemarkung

Die Gernsbacher Feldflur war bereits 1509 über weite Strecken, nämlich zur Badner, zur Staufenberger, zur Ottenauer und zur Loffenauer Gemarkung hin, durch Grenzsteine (*zilstain, margstain*) gekennzeichnet, ansonsten markierten Lochbäume ihren Verlauf<sup>7</sup>. Sowohl Grenzsteine als auch Lochbäume trugen *den wolffangel als der statt zeichen*<sup>8</sup>. Erneuerungen und Neusetzungen von Grenzmarken fanden mehrfach in den Quellen ihren Niederschlag:

- Vor 1423 fanden Grenzbegehungen zwischen Hörden und Gernsbach statt<sup>9</sup>,
- 1545 wurde die Grenze zwischen der Gernsbacher und der Lautenbacher Gemarkung im Breitbusch (Flurname) unter Vermittlung des Gemeinvoigts Peter Aandler neu versteint<sup>10</sup>,
- 1559 suchten Bürgermeister, Gericht und Rat der Stadt Gernsbach auf dem Gemeintag ihrer badisch-ebersteinischen Herrschaft um eine Steinsetzung zwischen der Gernsbacher und der Selbacher Gemarkung im Siegen (Flurname) nach<sup>11</sup>,
- und 1603 wurden Grenzsteine zwischen der Gemarkung des Walheimer Hofs und den daran angrenzenden städtischen Wäldern gesetzt<sup>12</sup>.

Um einer Aufweichung der Gemarkungsgrenze entgegenzuwirken, waren seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Gemeinherrschaft und Stadt bestrebt, Einwohnern der benachbarten Dörfer den Erwerb von Liegenschaften auf Gernsbacher Gemeindegebiet unmöglich zu machen. 1573 sprachen Gemeinvoigt Libel sowie Gericht und Rat von Gernsbach ein Verbot aus, Äcker, Wiesen und Rebstücke *vßer der statt gemarkke jnn die dorffe zuverkauffen*. Gleichzeitig wurde projiziert, bereits veräußerte Liegenschaften durch Rückkauf wieder in den Besitz der Bürgerschaft zu bringen<sup>13</sup>. In erster Linie richtete sich diese Anordnung, wie gleichlautende Beschlüsse der Gemeintage von 1607 und 1610 zeigen<sup>14</sup>, gegen die Bewohner des herrenalbischen, d.h. unter anderer Herrschaft stehenden Loffenau. Diese waren aus mehreren Gründen in Konflikt mit Gernsbach geraten. Loffenauer, die Güter auf Gernsbacher Gemarkung besaßen, zahlten weder Bede noch Schatzung<sup>15</sup>, ebenso verweigerten sie den Zehnt<sup>16</sup> und die Entrichtung von Geldbußen<sup>17</sup>. Außerdem legten sie auf der Gernsbacher Allmende eigenmächtig neue Kulturen an<sup>18</sup> und versahen diese mit

<sup>7</sup> Definition „Lochbäume“ s. Glossar.

<sup>8</sup> StAG A 3.

<sup>9</sup> GLA 39/60.

<sup>10</sup> GLA 67/58b, fol. 484–486.

<sup>11</sup> GLA 37/1191 (1559).

<sup>12</sup> GLA 144/281.

<sup>13</sup> StAG B 4, fol. 58’.

<sup>14</sup> GLA 37/1191 (1607; 1610).

<sup>15</sup> Hierbei beriefen sich die Einwohner Loffenaus auf die steuerliche Freieung klösterlicher Güter; GLA 37/1191 (1542; 1559; 1564; 1607); GLA 37/1959 (1570).

<sup>16</sup> GLA 37/1959 (1570); GLA 37/1191 (1597/1610).

<sup>17</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>18</sup> GLA 37/1359 (unmittelbar vor 1570); GLA 144/399 (1613).

Grenzsteinen<sup>19</sup>. Erfolgreich können die Versuche, die Loffenauer aus der Gernsbacher Gemarkung herauszudrängen oder zu Steuerzahlungen zu bewegen, freilich nicht gewesen sein, da noch auf den Gemeintagen der Jahre 1629, 1646 und 1655 deren Verweigerung von Bede und Schatzung thematisiert wurde<sup>20</sup>.

### 3. Städtische Wälder auf Gernsbacher Gemarkung

1798 waren mehr als ein Viertel (290,05 Hektar) der Gernsbacher Gemarkung von Wald bedeckt<sup>21</sup>. Diese Waldungen standen schon im 16. Jahrhundert in städtischem Besitz. Die Quellen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts nennen den *Galgenbusch*-Wald (südöstlich von Selbach), den *Lauff*-Wald (südöstlich von Hörden am Laufbach), den *Igelbach*-Wald (südlich des Igelbachs), den *Schwand*-Wald (in der südöstlichen Ecke der Gernsbacher Gemarkung am Igelbach), den *Breitenbusch*-Wald (an der Grenze zur Lautenbacher Gemarkung), den *Hammersackber*-Wald (nicht mehr lokalisierbar), den *Sickenrödel*-Wald (auf der Südseite des Igelbachs an der Grenze zur Scheuerner Gemarkung) sowie den *Burgerbusch* und den *Rappenrain* (im Südwesten der Gernsbacher Gemarkung)<sup>22</sup>. Umstritten zwischen Gernsbach und den Grafen von Eberstein war der 12,33 Hektar große, nördlich des Walheimer Hofes gelegene *Zanckwald*<sup>23</sup>. 1544 wurde dieser Konflikt durch einen badischen Schiedsspruch wohl zugunsten der Grafen von Eberstein entschieden, da Graf Hans Jakob I. den Zanckwald im Jahr 1550 ungehindert an seinen Bruder Wilhelm IV. verkaufen konnte<sup>24</sup>.

### 4. Städtischer Wald- und Weidebesitz außerhalb der Ortsgemarkung

Außerhalb der städtischen Gemarkung besaß die Gernsbacher Gemeinde auf den Schwarzwaldhöhen rechts der Murg, auf der sogenannten Grind (*grynd*, *grindt*)<sup>25</sup>, weitere Wälder sowie Hochweiden. 1567/68 ließen Bürgermeister, Gericht und Rat Wälder und Wiesen *vff den Gründen* verlochen, die an die Reichentaler, Weisenbacher und Langenbrander Gemarkung grenzten<sup>26</sup>, 1571 Wälder *Jm Leeklingel* nördöstlich des Hohloh<sup>27</sup>. 1581 erwarb die Stadt umfangreiche Waldstücke im Rombach-

<sup>19</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>20</sup> GLA 37/1423; GLA 37/1426; GLA 144/401.

<sup>21</sup> GLA 144/713.

<sup>22</sup> GLA 144/618; StAG UG, Nr. 23; GLA 67/58b, fol. 484ff.; StAG UG, Nr. 7; GLA 144/636; StAG S 5a. Zur Lokalisierung dieser Wälder vgl. auch GLA H Gernsbach 1: 10000/14.

<sup>23</sup> GLA H Obertsrot/2 (1789).

<sup>24</sup> GLA 144/636; GLA 37/1992. Allerdings erhob Gernsbach noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts Besitzansprüche auf den Zanckwald; GLA 144/491–492.

<sup>25</sup> StAG B 4, fol. 8 (1. H. 16. Jh.). Vgl. auch MONE: Waldmarken, S. 157ff.

<sup>26</sup> Diese Besitzungen waren teils *vor dieser zeit*, teils *kurtz hieuoer* erworben worden; StAG A 3. Definition „verlochen“ s. Glossar.

<sup>27</sup> StAG A 3.

Gebiet von Thomas Kegel aus Reichental<sup>28</sup>, und Lochungsprotokolle von 1599, 1615, 1627 und 1635 sowie ein zwischen dem Herzogtum Württemberg und Gernsbach im Jahr 1617 geschlossener Grenzvertrag zeigen, dass Gernsbach auch im Gebiet der Öllache (westlich des Breitlohsees), des Breitlohs (südlich des Breitlohsees), bei den Vier Eichen (südöstlich des Breitlohsees), am Hirschkopf, im Hermannsmüß (westlich des Rombachs) und im Bellisloh (südlich des Breitlohs) über Waldbesitz verfügte<sup>29</sup>.

Der Gesamtumfang der Gernsbacher Grindwälder dürfte seit alters den der Wälder der Heimatgemarkung bei weitem übertroffen haben. Genaue Zahlenangaben liegen für das Jahr 1798 vor, als sich der städtische Waldbesitz *im obern Gebürg* auf 911,65 Hektar belief<sup>30</sup>.

### 5. Auswärtige städtische Weide-, Trift-, Eckerich- und Holzgerechtigkeiten

Die Weide-, Trift-, Eckerich-<sup>31</sup> und Holzgerechtigkeiten der Gernsbacher Bürgerschaft reichten weit über die Grenzen der städtischen Gemarkung hinaus. 1509 besaß Gernsbach

- Zufahrtsrechte und Holzgerechtigkeiten im badisch-ebersteinischen Schwarzen Gehr, einem Wald östlich Ottenaus,
- Brennholzgerechtigkeiten auf der gesamten Ottenauer Gemarkung,
- Weiderechte auf Teilen der Hördener Gemarkung,
- Trift- und Holzrechte auf Teilen der Selbacher Gemarkung,
- Eckerich-, Weide- und Holzgerechtigkeiten in der gesamten Staufenberger Gemarkung,
- Weiderechte in der gesamten Scheuerner Gemarkung,
- Brennholz-, Bauholz- und Eckerichgerechtigkeiten im sogenannten Bannwald auf Loffenauer Gemarkung,
- Eckerich- und Weiderechte auf der gesamten Lautenbacher Gemarkung,
- Brennholzrechte auf der gesamten Walheimer Gemarkung,
- Eckerichrechte in den Gemarkungen von Reichental, Weisenbach, Au, Langenbrand, Bermersbach, Gausbach und Forbach sowie
- Brennholzrechte in den Gemarkungen aller murgaufwärts gelegenen Dörfer der Grafschaft Eberstein<sup>32</sup>.

Hinzu trat das seit 1463 nachweisbare Recht Gernsbachs, das Jungvieh (*gustviech*) unter Aufsicht eines städtischen Hirten auf die Grindweide, d.h. auf die Hochweide östlich der Murg, zu treiben<sup>33</sup>. Als südliche Grenze der Gernsbacher Grindweide bestimmte ein von Jörg von Bach eingesetztes Schiedsgericht 1463 das Süßbächle bei

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> StAG A 3–4.

<sup>30</sup> GLA 144/713.

<sup>31</sup> Definition „Eckerichgerechtigkeit“ s. Glossar.

<sup>32</sup> StAG UG, Nr.23.

<sup>33</sup> StAG UG, Nr.11 (1463); StAG B 4, fol. 8 (1.H. 16.Jh.).

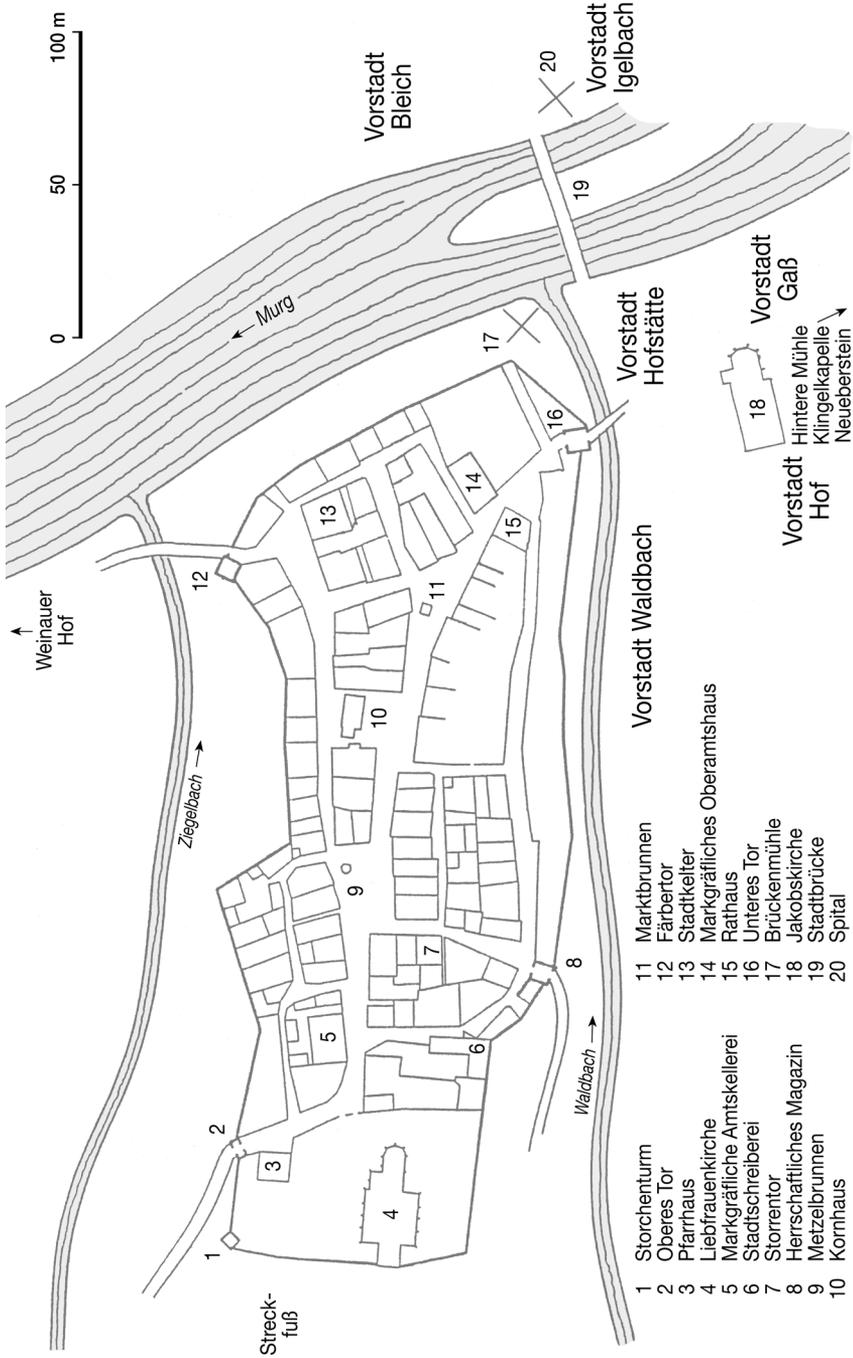


Abb. 3: Gernsbach um 1780 (nach SCHILLER, Gründungsstädte, Plan 23 sowie GLA H Gernsbach/1-4, 7 und 16).

Enzklösterle<sup>34</sup>. Alle Grenzen des *gezürckhs des weidgangs vff dem Gründe* führt eine im späten 16. Jahrhundert aufgezeichnete Version des Gernsbacher Grindhirten-Eids an. Die Nordgrenze des Weidebezirks zog sich vom nicht mehr zu lokalisierenden *Kindtskreutz* zum Axtloh (südöstlich der Teufelsmühle) und folgte anschließend dem Dürreychbach bis zum Zusammenfluss von Dürreych- und Brotenaubach. Die Ostgrenze des Gernsbacher Hochweidebezirks markierten der Brotenaubach, das Rotwasser, das Steinerne Brückle (Flurname), der Hornsee, der Schwarzbach (bis zu seiner Einmündung in den Kegelbach), die Vier Eichen, der Hirschkopf, der Eichgraben und der Zusammenfluss von Rohnbach und Süßbächle. Seine Südgrenze bildeten das Süßbächle, der Steingrund und der Schramberg, seine Westgrenze der Schramberg, das Ebersloh, die Sasbachquelle, das Buchenloh, das Wiedenloh, das Hohloh und die Wasserscheide zwischen Hohloh und Kindskreuz<sup>35</sup>.

## 6. Weide- und Eckerichgerechtigkeiten benachbarter Gemeinden auf Gernsbacher Gemarkung

Während keine andere Gemeinde Holzgerechtigkeiten auf Gernsbacher Gemarkung besaß, verfügten die unmittelbar benachbarten Dörfer dort wenigstens über Weide-, Trift- und Eckerichrechte. *Staufenberg* konnte ein Weide- und Eckerichrecht auf den Wiesen und Wäldern oberhalb Gernsbachs für sich beanspruchen<sup>36</sup>, *Scheuern* hatte das Weiderecht in der gesamten Gernsbacher Gemarkung sowie Eckerichrechte in den Gernsbacher Waldungen südlich des Igelbachs und im *Sickenrödl*<sup>37</sup>. *Selbach* konnte sein Vieh im Gernsbacher Galgenbusch weiden lassen<sup>38</sup>, *Hörden* hatte eng begrenzte Weiderechte entlang der Gernsbacher Gemarkungsgrenze und *Lautenbach* Weiderechte südlich des Igelbachs und ein Eckerichrecht im nördlich des Igelbachs gelegenen *Brantbusch*-Wald<sup>39</sup>. Umstritten war die Weidegerechtigkeit der Gemeinde *Loffenau* auf Gernsbacher Gemarkung, so dass diese 1511 bei Markgraf Christoph von Baden einen Schiedsspruch erbat, nachdem ihren Angehörigen einmal mehr das Recht verwehrt worden war, Vieh auf die Gernsbacher Gemarkung zu treiben<sup>40</sup>. Der Markgraf entschied zwar zugunsten der Loffenauer, doch bedeutete dies nicht das Ende des Weidestreits, da die Sentenz nur bis zur Vorlage gegenteiliger Beweise Gültigkeit hatte<sup>41</sup>.

<sup>34</sup> StAG UG, Nr. 11.

<sup>35</sup> StAG B 4, fol. 246'ff. Vgl. Topographische Karte des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg 1:25 000, Nr. 7216 (Gernsbach) und Nr. 7316 (Forbach).

<sup>36</sup> StAG UG, Nr. 23 (1509); ebd., Nr. 30 (1538); StAG A1 (1538).

<sup>37</sup> StAG UG, Nr. 23 (1509); ebd., Nr. 7 (1431).

<sup>38</sup> Ebd., Nr. 16 (1493); ebd., Nr. 23 (1509).

<sup>39</sup> Ebd., Nr. 23 (1509).

<sup>40</sup> HStAS A 489 L Bü. 14.

<sup>41</sup> Ebd. Der Weidestreit zwischen Gernsbach und Loffenau flackerte schon 1554 wieder auf; GLA 203/715 (1554); GLA 203/698 (1554); GLA 144/508 (1646).

## II. Topographie und Stadtgestalt

### 1. Kernstadt, Vorstädte, Kugelberg und Freienhof

Der Umriss der Gernsbacher Kernstadt lässt sich anhand der Stadtmauerreste erschließen, die im Süden der heutigen Altstadt abschnittsweise noch eine Höhe von acht Metern erreichen<sup>1</sup>. Die Kernstadt erscheint seit 1505 in den Quellen als die eigentliche *statt*<sup>2</sup> und wies eine West-Ost-Erstreckung von 310 bis 360 Metern sowie eine Süd-Nord-Erstreckung von 110 bis 140 Metern auf. Ihr abfallendes Profil – das Obere Tor lag auf einer Höhe von 190 m NN, das Untere Tor auf einer Höhe von 170 m NN – erschwerte zwar den Wagenverkehr, ermöglichte aber die Ableitung von Abwasser in die Murg und die Zuleitung von Löschwasser aus einem oberhalb der Liebfrauenkirche gelegenen Weiher. Dessen Wasser wurde durch sogenannte *kennel* in die Stadt geführt und innerhalb des Mauerrings über Fließrinnen verteilt<sup>3</sup>.

Das Straßensystem der Kernstadt lässt sich für die Zeit nach dem Stadtbrand von 1417 auf der Basis der Katasterpläne des späten 18. Jahrhunderts in etwa rekonstruieren<sup>4</sup>. Die leicht s-förmige, vom Unteren zum Oberen Tor führende Hauptstraße durchzog als Verkehrsachse diagonal die Stadt. Im Bereich des Unteren Tors und in der sogenannten *Oberstatt*<sup>5</sup> stieg sie steil an, während ihr Mittelteil nur mäßig geneigt war. Dort erweiterte sie sich auf der Höhe des Marktbrunnens, des Kornhauses und des Metzlerbrunnens zu Plätzen, von denen die beiden erstgenannten als Marktplatz dienen. Die übrigen Straßen orientierten sich in viel stärkerem Maße am Stadtumriss als heute<sup>6</sup>. Entweder liefen sie parallel zur Stadtmauer wie die das Storrentor und das Untere Tor verbindende Amtsgasse und die vom Metzlerbrunnen zum Färbertor führende Kornhausstraße, oder sie führten von der Hauptstraße im rechten oder beinahe rechten Winkel zur Stadtmauer<sup>7</sup>.

Vor den Toren der Kernstadt lagen die sechs kleinen Ansiedlungen Bleich, Igelbach, Gass, Hofstätte, Hof und Wal(d)bach (*Pleickh, Ygelbach, Gaß, Hoffstatt, Houe vnnnd Walbach*)<sup>8</sup>. Zwar wurden sie seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den

<sup>1</sup> Zudem ist die Gernsbacher Stadtmauer auf mehreren Katasterplänen des späten 18. Jahrhunderts verzeichnet; GLA H Gernsbach/1–4, 7 und 16.

<sup>2</sup> So ist 1505 im markgräflichen Lagerbuch der Grafschaft Eberstein von der *statt mit den vorsetten* die Rede; GLA 66/1961, fol. 1'. Ähnliche Formulierungen finden sich für die Jahre 1637 und 1663; GLA 66/11781; GLA 66/2845.

<sup>3</sup> Die Existenz dieses Löschweihers ist erstmals für die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbar; StAG B 4, fol. 5 (M. 16. Jh.).

<sup>4</sup> GLA H Gernsbach/1–4, 7 und 16; vgl. auch oben S. 47f. u. S. 56, Abb. 3.

<sup>5</sup> GLA 66/1962, fol. 61' (1579).

<sup>6</sup> Zur Umgestaltung des Gernsbacher Straßensystems nach dem Stadtbrand von 1798 vgl. oben S. 47f.

<sup>7</sup> GLA H Gernsbach/1–4, 7 und 16.

<sup>8</sup> GLA 37/1978. Die Form „Walbach“ herrschte während des 15., 16. und 17. Jahrhunderts vor. Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die heutige Form „Waldbach“ gängig; vgl. GLA 44/1825–1826 (1423); GLA 66/1961, fol. 13' (1505); GLA 37/1978 (1583);

Quellen durchgängig als *vorstette* bezeichnet<sup>9</sup>, doch war ihr Häuserbestand recht gering. Dem Schatzungsbuch von 1637 zufolge befanden sich in der Igelbach 28, in der Bleich und in der Gass jeweils 24, in der Waldbach 22, auf der Hofstätte 14 und auf dem Hof fünf Häuser<sup>10</sup>. Die älteste Vorstadt Hof hatte sich aus dem ehemaligen Kirchdorf Gernsbach entwickelt<sup>11</sup>. Höchstens einige Jahrzehnte jünger waren die nördlich und südlich der Murgbrücke gelegenen Siedlungen Bleich und Igelbach (*Bleiche, Vgelenbach*, 1266)<sup>12</sup>, während die Vorstädte Waldbach, Hofstätte und Gass nicht vor 1505 erwähnt werden<sup>13</sup>. Die Vorstadt Waldbach zog sich parallel zur Stadtmauer am südlichen Ufer des Waldbachs hin, die Häuser der Hofstätte gruppierten sich um einen Brunnen vor dem Unteren Tor, und die Vorstadt Gass schloss sich längs des Wegs nach Neueberstein an die Hofstätte an. Spätestens seit 1509 war auch der nordöstlich von Gernsbach auf dem rechten Murgufer befindliche Kugelberg bewohnt (*die jrwonher, vff dem Kugelberg hußlich vnd hablich*)<sup>14</sup>. Dort kann sich freilich nur eine sehr kleine Ansiedlung herausgebildet haben, da Quellen aus dem 16. Jahrhundert nur von einem *hoff* auf dem Kugelberg sprechen<sup>15</sup>. Letztmals ist die Kugelberg-Siedlung im Jahr 1636 nachzuweisen, so dass anzunehmen ist, dass sie in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges abging<sup>16</sup>. Bei dem 1663 genannten *Freienhof* handelte es sich um einen Einzelhof (*hauß vnd scheuer im Freyen*), der außerhalb der Stadt am Nordufer des Hahnbachs lag<sup>17</sup>.

## 2. Sozialtopographie

Über die Sozialtopographie Gernsbachs lassen sich erst auf der Basis des Schatzungsbuchs von 1637 genauere Angaben machen<sup>18</sup>; für die früheren Jahrhunderte lässt sich lediglich feststellen, dass die Kernstadt schon um 1580 Standort einer Reihe vornehmer Steinhäuser war<sup>19</sup>. Die besten Viertel unter den Wohnquartieren *Statt*, *Plaicke*, *Igelbach*, *Gass*, *Hoffstatt*, *Houe* und *Walbach* stellten 1637 die Hofstätte, die Kernstadt und die Gass dar. Was das durchschnittliche Vermögen ihrer Bewohner betrifft,

---

GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663); GLA H Gernsbach/13 (1715/54); GLA H Gernsbach 1: 10000/14 (1882/83).

<sup>9</sup> GLA 66/1961, fol. 1'. Erstmals ist 1423 – bezogen auf den Hof – von einer Gernsbacher *vorstat* die Rede; GLA 44/1825–1826.

<sup>10</sup> GLA 66/11781.

<sup>11</sup> Vgl. oben S. 34f.

<sup>12</sup> Vgl. oben S. 48.

<sup>13</sup> GLA 66/1961, fol. 1', fol. 4' f. u. fol. 13'.

<sup>14</sup> StAG UG, Nr. 23 (1509); GLA 37/1978 (1583).

<sup>15</sup> GLA 203/439 (um 1525); GLA 144/399 (1555).

<sup>16</sup> StAG A 560–562. 1655 lagen die Felder auf dem Kugelberg brach, und auch das Gernsbacher Renovations- und Schatzungsbuch von 1663 führt keine Bewohner des Kugelbergs mehr auf; GLA 144/401; GLA 66/2845.

<sup>17</sup> GLA 66/2845, fol. 200; GLA H Gernsbach/13; GLA 203/570.

<sup>18</sup> GLA 66/11781.

<sup>19</sup> StAG S 4.

nahm die Gass, wo die Murgschiffer Philipp Obrecht<sup>20</sup>, Nikolaus Reinbolt<sup>21</sup> und Hans Martin Fundelin<sup>22</sup> ihre Wohnsitze hatten, den ersten Rang ein. Die dortigen Haushaltsvorstände verfügten im Mittelwert über ein Vermögen von 390 Gulden, während das Durchschnittsvermögen aller Gernsbacher Haushaltungen nur einen Wert von 244,89 Gulden erreichte. Der Gass folgten mit deutlichem Abstand die Kernstadt – wo allerdings mit den Mackschen Erben, Hans Groß, Hans Nikolaus Weiler und Hans Jakob Obrecht die reichsten Gernsbacher Bürger zu Hause waren<sup>23</sup> – und die Hofstätte. Geht man vom Durchschnittswert der Häuser aus, so war die Hofstätte das beste Wohnquartier. Während das Gernsbacher Haus im Durchschnitt lediglich einen Wert von 88,81 Gulden hatte, wurde auf der Hofstätte ein Wert von 132,29 Gulden erreicht. Wiederum lässt sich aber feststellen, dass fünf der sechs wertvollsten Wohnhäuser – sie hatten im Schnitt einen Wert von 434,66 Gulden und gehörten den Murgschifferfamilien Kast, Obrecht, Mack und Weiler – in der Kernstadt standen<sup>24</sup>. Ausgesprochen arme Viertel bildeten die Vorstädte Waldbach und Hof, da sich hier sowohl der durchschnittliche Wert der Häuser (62,91 bzw. 54 Gulden) als auch das Vermögen der Steuerzahler (110,33 bzw. 97,40 Gulden) deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtstadt bewegten.

Tab. 1: Zur Sozialtopographie Gernsbachs im Jahr 1637

Name des Quartiers	Durchschnittswert eines Hauses	Durchschnittsvermögen der Steuerzahler
Vorstadt Hofstätte	132,29 fl	280,50 fl
Kernstadt	99,64 fl	293,76 fl
Vorstadt Gass	89,62 fl	390,00 fl
Vorstadt Igelbach	78,57 fl	221,80 fl
Vorstadt Bleich	64,50 fl	189,08 fl
Vorstadt Waldbach	62,91 fl	110,33 fl
Vorstadt Hof	54,00 fl	97,40 fl
Gesamtstadt	88,81 fl	256,89 fl
		bzw. 244,89 fl <sup>25</sup>

fl = Gulden

<sup>20</sup> Philipp Obrecht war 1637 bereits verstorben, doch führte dessen Witwe Ursula den Obrechtschen Holzhandel fort; EvPFG, EB 1579ff., fol. 113; GLA 66/11781, fol. 131ff.

<sup>21</sup> GLA 66/11781, fol. 66ff.

<sup>22</sup> Ebd., fol. 79ff.

<sup>23</sup> GLA 66/11781, fol. 132ff., fol. 127ff., fol. 120' ff. u. fol. 131ff.

<sup>24</sup> Diese Häuser befanden sich alle am Marktplatz; ebd., fol. 126, fol. 131, fol. 132 u. fol. 180'.

<sup>25</sup> Das Gernsbacher Schatzungsbuch von 1637 führt 13 Pflegschaften auf, ohne deren genauen Wohnort anzugeben. Der erste der beiden angegebenen Gesamtdurchschnittswerte berücksichtigt diese Pflegschaften nicht, der zweite schließt sie mit ein.

### 3. Stadtaufriss

Der Aufriss Gernsbachs erfuhr seit dem 13. Jahrhundert starke Veränderungen, da sich die Zahl der Wohn- und Nutzgebäude wie auch die Zahl der stadtprägenden Großbauten beständig erhöhte. In ihrer Gesamtheit sind die in Gernsbach befindlichen Bauten drei Sphären zuzuordnen, nämlich

- der bürgerlich-kommunalen (Stadtmauer, Stadttore, Befestigungstürme, Brücke, Rat- bzw. Kornhaus, Leprosenhaus, Spital, Schule, Metzeln, Brotbank, Salzhaus, Mühlen, Badstube, Herbergen, Bürgerhäuser),
- der kirchlichen (Kirchen und Kapellen)
- und der herrschaftlichen Sphäre (Amtshäuser, herrschaftliche Wirtschaftsgebäude).

Hierdurch wies das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gernsbach eine Baubsubstanz auf, die es nach damaligem Verständnis als Stadt auswies. 1642 beklagten Bürgermeister, Gericht und Rat sogar, dass in der Vergangenheit *abnsehentlich vnd vff den schein erbawte stathhäuser* errichtet worden waren, da sie die Herrschaft dazu verleiteten, die Steuerkraft der Bürgerschaft zu überschätzen<sup>26</sup>. Zusätzlich unterstrichen spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts gepflasterte Straßenabschnitte im Bereich des Unteren Tors, der Jakobskirche, des Marktplatzes und des Rathauses den urbanen Charakter des Ortes<sup>27</sup>. Andererseits wurde noch im 18. Jahrhundert ein Viertel der Kernstadt-Fläche für den Gartenbau genutzt<sup>28</sup>, und innerhalb der Stadtmauern befanden sich zahlreiche Stallungen, Scheunen und Mistgruben<sup>29</sup>. Weiter lassen nach den Stadtbränden von 1787 und 1798 angefertigte Untersuchungsberichte erkennen, dass abseits der Hauptstraße ein verwirrendes Neben- und Ineinander von Wohn- und Nutzgebäuden und eine Vielzahl von engen Gassen für Gernsbach typisch waren<sup>30</sup>.

### 4. Bürgerlich-kommunale Bauten

#### a) Stadtbefestigung

Das kostspieligste Profanbauwerk Gernsbachs stellte die in ihren Anfängen wohl auf das 13. Jahrhundert zurückgehende Stadtbefestigung dar<sup>31</sup>. Sie kann insofern als bürgerlich-kommunales Bauelement betrachtet werden, als ihre Unterhaltung und Bewachung der Stadt oblag<sup>32</sup>. Die (badisch-)ebersteinische Herrschaft hatte allerdings

<sup>26</sup> StAG A 1734.

<sup>27</sup> StAG A 555–557.

<sup>28</sup> GLA H Gernsbach/2, 7 und 16.

<sup>29</sup> GLA 66/1960 (1505); GLA 66/1961 (1505); GLA 66/1962 (1579); GLA 66/2843 (1579); GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663); GLA H Gernsbach/7 (1787); GLA H Gernsbach/2 (1798); GLA H Gernsbach /16 (1798).

<sup>30</sup> GLA 203/48–49; GLA 203/51; GLA 203/53; GLA 203/57.

<sup>31</sup> Vgl. oben S. 46f.

<sup>32</sup> *Ermelitter statt mauren vnd statt graben zu Gernspach werdenn durchvß jn derselben statt*

die Oberaufsicht über das Befestigungswesen der Stadt und setzte 1607 gegenüber der Stadt die Aushändigung der Torschlüssel an ihre Vögte durch<sup>33</sup>.

Der Verlauf der ca. 900 Meter langen Gernsbacher Stadtmauer war in hohem Maße durch die Topographie des Ortes bestimmt, doch lässt er das Streben nach einer möglichst geradlinigen Mauerführung mit scharfen Ecken erkennen<sup>34</sup>. Die Wälle wiesen ein zweischaliges Sandstein-Mauerwerk mit einer Stärke zwischen 1,3 und 1,5 Metern auf, für das Feld-, Bruch- und Hausteine verwendet wurden. Der Raum zwischen äußerer und innerer Mauerschale wurde – so der Befund an der Südseite der Liebfrauenkirche – mit Murgwacken aufgefüllt<sup>35</sup>. Der Hauptmauer vorgelagert war eine seit 1613 nachweisbare Zwingermauer, die lediglich den Mauerabschnitt zwischen Storrentor, Liebfrauenkirche und Oberem Tor aussparte<sup>36</sup>. Zusätzlichen Schutz boten die in den badisch-ebersteinischen Lagerbüchern von 1579 erwähnten *stattgräben*<sup>37</sup>, die als Abschnittsgräben besonders gefährdete Punkte sicherten. Beispielsweise war das Obere Tor, das nur über die *bruckhen vorm Obern Thor* betreten werden konnte, durch einen solchen Graben gesichert<sup>38</sup>, und westlich der Liebfrauenkirche erschwerte ein vor 1505 angelegter Halsgraben, der *Streckfuss*, einen Angriff auf die Stadt<sup>39</sup>.

Von Bestrebungen, die Stadtmauern nach dem Aufkommen effektiver Feuerwaffen zu modernisieren, berichten die Quellen nichts, vielmehr geht aus ihnen hervor, dass im 17. Jahrhundert an die Umwallungen Wohnhäuser, Ställe und Scheunen angebaut waren<sup>40</sup>. Lediglich ein 1689 durch den Quartiermeister des Schwäbischen Kreisregiments Samson Schmalkalder angefertigter Plan der Gernsbacher Befestigungsanlagen lässt erkennen, dass zu diesem Zeitpunkt an der strategisch wichtigen Nordwestecke der Stadt ein Ravelin existierte. Wahrscheinlich war es aber erst kurz zuvor aufgeworfen worden, um den bevorstehenden französischen Angriffen zu begegnen<sup>41</sup>.

Die Befestigungsanlagen waren von zwei Haupttoren durchbrochen: dem seit 1441 nachweisbaren *Oberen Thor* und dem für das Jahr 1441 erschließbaren, 1577 dann direkt erwähnten *Vnderen Thor*<sup>42</sup>. Beide Tore waren tagsüber für Fußgänger

---

*costen gebessert vnd erhalten*; GLA 66/2843, fol. 47' (1579). Vgl. auch GLA 203/525, fol. 3ff. (1714).

<sup>33</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>34</sup> Vgl. Abb. 3, oben S. 56.

<sup>35</sup> Freundliche Auskunft von Dr. Karlfriedrich Ohr, Landesdenkmalamt Karlsruhe/Außenstelle Karlsruhe.

<sup>36</sup> StAG A 555; GLA Hfk Bd. 19/54; GLA H Gernsbach/2. Die Breite des Zwingers betrug bis zu 15 Fuß (4,60 Meter); *Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt*, S. 129.

<sup>37</sup> GLA 66/1962, fol. 58; GLA 66/2843, fol. 47.

<sup>38</sup> StAG A 555–558.

<sup>39</sup> GLA 66/1961, fol. 14.

<sup>40</sup> GLA 66/11781, fol. 90ff. u. fol. 183f. (1637); GLA 66/2845, fol. 63'f., fol. 191f., fol. 193ff., fol. 195ff. u. fol. 198ff. (1663).

<sup>41</sup> GLA Hfk Bd. 19/54. 1689 waren auch nördlich und südlich von Ottenau Schanzen angelegt worden, um die Straße zwischen Kuppenheim und Gernsbach zu decken; GLA Hfk Bd. 19/73.

<sup>42</sup> GLA 37/1990; GLA 37/1192.

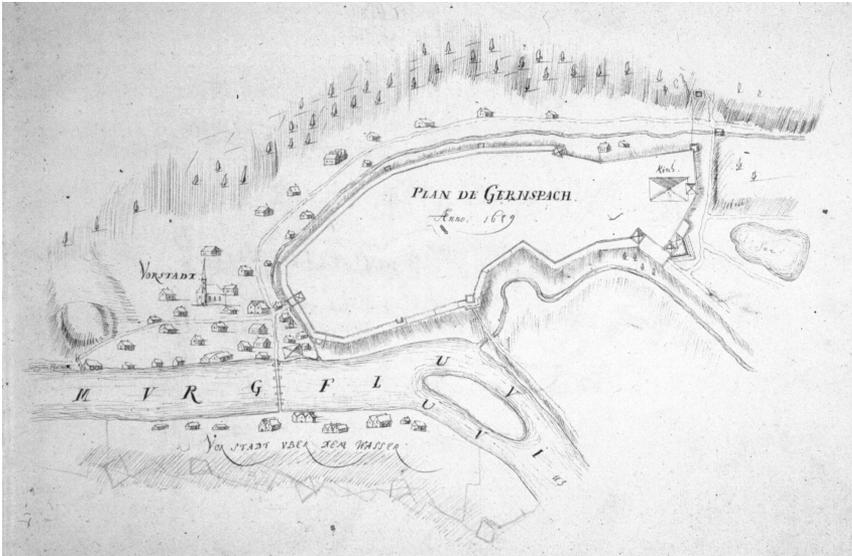


Abb. 4: Samson Schmalkalder: *Plan de Gernspach* (1689); GLA Hfk Bd.19/54. Die Karte ist nicht genordet, sondern nach Süden ausgerichtet; rechts auf der Karte sind ein Ravelin und der Gernsbacher Feuerlöschweiher zu erkennen.

und Fuhrwerke geöffnet, wurden aber ständig von einem Torknecht bewacht<sup>43</sup>. Das *Storrenthor* im Südwesten<sup>44</sup> und das *Wynauer Thor* (auch *Frisler Thor* oder *Fröschler Thor*) im Nordosten<sup>45</sup> stellten Nebentore dar, belegbar sind sie nicht vor 1505 bzw. 1579<sup>46</sup>. Bei einem weiteren Nebentor, das nur in den Gernsbacher Stadtrechnungen von 1613 und 1617 erwähnt wird<sup>47</sup>, dürfte es sich um nicht mehr als eine schmale Mauerpforte gehandelt haben. Dem Schutz der Tore dienten vier die Stadtmauer überhöhende Türme, von denen nur einer, der Obere Turm, die Jahrhunderte überdauert hat. Unmittelbar über dem Unteren Tor erhob sich der *Vnder Thurn*, über den seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Nachrichten vorliegen<sup>48</sup>. Er diente außer zur Verteidigung als Gefängnis und Uhrenturm<sup>49</sup> und wurde aufgrund seiner Wichtigkeit im späten 16. Jahrhundert einfach als *der thurn* bezeichnet<sup>50</sup>. Das Storrenthor

<sup>43</sup> StAG B 4, fol. 224f. u. fol. 229 (um 1585).

<sup>44</sup> GLA 66/1961, fol. 14 (1505).

<sup>45</sup> GLA 66/1962, fol. 61 (1579); StAG B 1 (26. 1. 1587); GLA 37/1985 (1589). Die heute übliche Bezeichnung „Färbertor“ ist nicht vor dem 18. Jahrhundert nachweisbar; GLA 203/53.

<sup>46</sup> GLA 66/1961, fol. 14; GLA 66/1962, fol. 61. Zur Klassifizierung der beiden Tore als Nebentore vgl. GLA 144/399 (1607).

<sup>47</sup> StAG A 555–558.

<sup>48</sup> GLA 66/2843, fol. 48 (1579); StAG B 4, fol. 238ff. (2. H. 16. Jh.).

<sup>49</sup> GLA 37/1192 (1577); StAG B 4, fol. 224' (um 1585); StAG A 555 (1613).

<sup>50</sup> GLA 66/2843, fol. 48; StAG B 4, fol. 238ff.

wies ebenfalls einen Torturm auf, den *Storrenthurn*<sup>51</sup>. Hingegen wurde der Zugang zum Weinauer oder Fröschler Tor durch einen Flankierungsturm, den *Fröschler Thurn*, gedeckt<sup>52</sup> und das Obere Tor durch den *Oberen Thurn*, den man ca. 40 Meter westlich des Tors errichtet hatte<sup>53</sup>. Nicht zuletzt Verteidigungszwecken diente auch der mächtige Glockenturm der Liebfrauenkirche, der die Stadt zum Schnarrenberg hin abschirmte. Neben diesen vier respektive fünf großen Türmen gab es noch kleinere Turmbauten, die man sich als in der Höhe vorgekragte Scharwachtürmchen vorzustellen hat. So erwähnen die Stadtrechnungen der Jahre 1613 bis 1617 einen bei der Mauerpforte gelegenen *nebenthurn* und ein *Frawenthürmlin*, und auch Schmalkalders Plan von 1689 verzeichnet zwei Scharwachtürme: einen an der Südwestecke der Stadt bei der Liebfrauenkirche (wohl das Frauentürmchen) und einen weiteren Scharwachturm zwischen Fröschler Tor und Unterem Tor<sup>54</sup>. Zudem wies 1689 auch die Zwingermauer drei Flankierungstürmchen auf, von denen zwei an der Südseite der Zwingermauer und einer an der Nordostecke der Stadt positioniert waren<sup>55</sup>.

Sogenannte *grendel* oder *serren* (Schlagbäume), wie sie 1633 auf der Hofstätte, der Stadtbrücke und vor dem Storrentor nachweisbar sind<sup>56</sup>, erfüllten Kontrollzwecke, sollten aber auch eine handstreichartige Einnahme der Stadt verhindern.

#### b) Stadtbrücke

Die 1386 erstmals urkundlich erwähnte Stadtbrücke<sup>57</sup> verband die Kernstadt mit den Vorstädten Bleich und Igelbach und stellte daher einen zentralen Ort des städtischen Lebens dar<sup>58</sup>. Bei ihr handelte es sich um eine einfache Holzkonstruktion, die allenfalls über steinerne Brückenpfeiler verfügte. Bis 1607 wies der Brückenbau nicht einmal seitliche Geländer auf, so dass zu beklagen war, *daß auf der Murg bruckhen sich viel mahl begeben, daß auß mangel nothdürfftiger lehnen etwan viech oder pferdt die bruckh hinabgefallen und zu scheitern gangen*<sup>59</sup>. Eine Steinbrücke über die Murg wurde in Gernsbach nicht vor 1822/24 erbaut; ihre erste Bewährungsprobe konnte sie während der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1824 ablegen<sup>60</sup>.

<sup>51</sup> StAG A 555 (1613). Eine Skizze des Storrenturms bietet GLA H Gernsbach/1 (1798).

<sup>52</sup> StAG A 555 (1613); GLA H Gernsbach/1.

<sup>53</sup> Ebd. Die Bezeichnung „Schimmel-“ oder „Storchenturm“ kam für diesen Turm erst im 19. Jahrhundert auf; StAG A 160.

<sup>54</sup> StAG A 555–557; GLA Hfk Bd. 19/54.

<sup>55</sup> GLA Hfk Bd. 19/54.

<sup>56</sup> StAG S 913.

<sup>57</sup> GLA 37/1368.

<sup>58</sup> Beispielsweise erfolgten auf der Brücke öffentliche Ausrufungen durch den Stadtknecht; StAG B 4, fol. 10.

<sup>59</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>60</sup> Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 143; StAG II/1439.

## c) Rat-, Kauf- und Kornhaus

Nicht vor 1471 berichten die Quellen über das an der Hauptstraße gelegene Rat-, Kauf-, und Kornhaus. 1471 wird das Gebäude, dessen Untergeschoss als Warenlager und Kaufhalle diente, als *kauffhus* erwähnt<sup>61</sup>. Seit 1623 wurde die Bezeichnung *kornhaus* üblich, da hier inzwischen vor allem Getreide gehandelt wurde<sup>62</sup>. Die Getreidehändler hatten zwischen den Markttagen die Möglichkeit, im Kornhaus fest installierte Kästen zu pachten, wo sie ihre Vorräte einlagern konnten<sup>63</sup>. Das Obergeschoss des Kauf- oder Kornhauses diente spätestens seit 1489 dem Gernsbacher Gericht und Rat als Versammlungsort<sup>64</sup> und verfügte über eine sogenannte kleine und eine große Ratsstube<sup>65</sup>. Heirateten Gernsbacher Bürger, konnten sie diese wohl recht repräsentativen Räume zur Abhaltung ihrer Hochzeitsfeierlichkeiten mieten<sup>66</sup>.

Neben seinen Kernaufgaben nahm das Kauf-, Korn- und Rathaus im 16. und 17. Jahrhundert auch verschiedene Nebenfunktionen wahr, so nutzte man es als Depot für Gerätschaften zur Brandbekämpfung<sup>67</sup> und als Eichstätte<sup>68</sup>.

Die Tradition, dass der Murgschiffer Johann Jakob Kast sein prachtvolles Renaissancehaus nicht lange nach dessen Fertigstellung (1618) der Stadtgemeinde als neues Rathaus geschenkt hätte<sup>69</sup>, kann nicht weiter aufrecht erhalten werden. Vielmehr gelangte das Gebäude nach dem Wegzug Johann Jakob Kasts nach Straßburg (1623) in den Besitz von dessen Sohn Johann Friedrich Kast und von Kasts Schwiegersohn Hans Nikolaus Weiler. In deren Händen verblieb es mindestens bis 1663<sup>70</sup>. Auch nachdem das Korn- und Rathaus 1691 durch französische Truppen zerstört worden war<sup>71</sup>, bezogen Bürgermeister, Gericht und Rat nicht das Kastsche Haus, sondern richteten sich in einer Stube des ehemaligen Wirthauses Zum Goldenen Schwanen ein<sup>72</sup>. Erst zwischen 1715 und 1754 wurde das ehemalige Wohnhaus der Kast als Rathaus adaptiert<sup>73</sup>, doch wegen der dort herrschenden räumlichen Enge fanden noch zu

<sup>61</sup> GLA 37/1120.

<sup>62</sup> GLA 144/332 (1623); StAG A 559 (1629); GLA H Gernsbach/7 (1787); GLA H Gernsbach/16 (1798).

<sup>63</sup> StAG A 559.

<sup>64</sup> StAG UG, Nr. 15; StAG B 4, fol. 214. Noch 1787 wurde der Platz vor dem Kornhaus als *Alter Rathaußplatz* bezeichnet wurde; GLA H Gernsbach/7.

<sup>65</sup> StAG UG, Nr. 15 (1489); StAG B 4, fol. 2f. (1. H. 16. Jh.).

<sup>66</sup> StAG A 555–562 (1613–1636); StAG B 4, fol. 226f.

<sup>67</sup> StAG B 4, fol. 2f. (1. H. 16. Jh.); StAG A 913 (1633).

<sup>68</sup> StAG A 555–560 (1613/31).

<sup>69</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 173. Manuela Dessau kam in ihrer Studie über das Gernsbacher Rathaus zu dem Ergebnis, dass das Kastsche Wohnhaus in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts zum Rathaus umfunktioniert worden sei; DESSAU: Gernsbach, S. 194.

<sup>70</sup> GLA 66/11781, fol. 126; GLA 66/2845, fol. 199 u. fol. 314.

<sup>71</sup> GLA 203/729.

<sup>72</sup> GLA 203/732(1715).

<sup>73</sup> 1715 diente noch der Goldene Schwan als provisorisches Rathaus; auf einer vor 1754 angefertigten Karte des badisch-speyerischen Kondominatsgebiets ist dagegen bereits das Kastsche Haus als Rathaus verzeichnet; GLA H Gernsbach/13. Die Datierung der Karte ergibt

Beginn des 19. Jahrhunderts Bürgerversammlungen im inzwischen wieder aufgebauten Kornhaus statt<sup>74</sup>.

d) *Leprosenhaus und Spital*

1467 wird erstmals das Gernsbacher Leprosen- oder Gutleuthaus urkundlich genannt. Es befand sich in der Nähe des Glatzschens Gartens bei der Jakobskirche<sup>75</sup>. 1547 wurde das Leprosenhaus aus der Stadt an das rechte Murgufer verlegt, wo noch heute der Flurname „Gutleutfeld“ an diese karitative Einrichtung erinnert<sup>76</sup>. Auch das 1511 erbaute Gernsbacher Spital befand sich rechts der Murg, und zwar unmittelbar südlich der Murgbrücke<sup>77</sup>. 1824 wurde es durch ein Hochwasser restlos vernichtet; als Standort des Nachfolgebaus wählte die Bürgerschaft die Vorstadt Waldbach<sup>78</sup>.

e) *Keltern, Metzeln, Brotbank, Ziegelhütte, Salzhaus und Waagen*

1613 bestanden in Gernsbach zwei städtische Kelt ern, von denen sich die eine am Färbertor, die andere *vor der statt* befand<sup>79</sup>. Da für das Jahr 1646 verbürgt ist, dass die Stadt *vff deren kelterhaus schul halten* ließ<sup>80</sup>, und zwei Testamente aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erwähnen, dass die Gernsbacher Schule *jhensit der Murg pruckh* liege<sup>81</sup>, ist die Kelter *vor der statt* in der Bleich zu lokalisieren. Eine städtische Metz el existierte schon vor 1387 in der Nähe des Marktes<sup>82</sup>. Spätestens 1613 wurde sie an das rechte Murgufer verlagert, um eine Verunreinigung des Grundwassers durch Schlachtabfälle im Bereich der Kernstadt zu vermeiden<sup>83</sup>. 1629 bestand außer dieser Metz el ein kleiner Metzgerladen (*gadlin*) am Unteren Tor, den die Stadt an einen der Gernsbacher Metzger verpachtet hatte<sup>84</sup>. Das Schatzungsbuch von 1663 nennt dann drei Metzeln: die kleine Metz elbank am Unteren Tor und zwei Metz elbänke in der Bleich<sup>85</sup>. Eine städtische B rot b ank, an der die Gernsbacher Bäcker ihre Waren feilboten, ist seit 1613 auf der Hofstätte nachweisbar<sup>86</sup>. Da die Brotbank für die in den

---

sich daraus, dass das speyerische Amthaus, das 1754 in die Kernstadt verlegt wurde, auf ihr noch rechts der Murg eingetragen ist; vgl. Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 170.

<sup>74</sup> GLA 203/303.

<sup>75</sup> GLA 37/2003; vgl. unten S. 182f.

<sup>76</sup> GLA 37/1191 (1547); Deutsche Grundkarte 1: 5 000, Blatt Nr. 7216,4.

<sup>77</sup> StAG UG, Nr. 24; vgl. unten S. 180ff.

<sup>78</sup> StAG II/1439.

<sup>79</sup> StAG A 555; GLA 66/2845, fol. 303'.

<sup>80</sup> GLA 144/508.

<sup>81</sup> StAG B 1 (5. 3. 1551; 15. 4. 1555).

<sup>82</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>83</sup> StAG A 555–562.

<sup>84</sup> StAG A 559. Um 1633 bestanden am Unteren Tor vorübergehend sogar zwei solcher Läden; StAG A 561.

<sup>85</sup> GLA 66/2845, fol. 303'.

<sup>86</sup> StAG A 555; StAG A 188.

Vorstädten ansässigen Bäcker große wirtschaftliche Bedeutung hatte, überdauerte sie sogar die Einführung der Gewerbefreiheit im Großherzogtum Baden und wurde erst 1868 wegen Baufälligkeit geschlossen<sup>87</sup>. Spätestens seit 1564 war die städtische Ziegelei in Betrieb<sup>88</sup>. Die im Jahr 1729 zweigeschossige Ziegelei lag vor dem Oberen Tor und wurde von privaten Pächtern betrieben<sup>89</sup>. In ihrer Nähe, unterhalb der *Furgenäckher*, befand sich eine Lehmgrube, wo der zum Brennen der Ziegel nötige Rohstoff gewonnen wurde<sup>90</sup>. Dem 1583 begründeten, gemeinsam von Stadt und Gemeinherrschaft betriebenen Salzhandel diente der auch als *salzhausß* bezeichnete Salzstadel<sup>91</sup>. Der Standort dieses Gebäudes ist freilich nicht mehr zu ermitteln. Öffentliche Waagen sollten Betrügereien beim Kauf und Verkauf von Waren vorbeugen; die Quellen nennen 1529, 1530 und 1607 eine *mehlwag*<sup>92</sup> und 1547 eine *zenterwaage*<sup>93</sup>.

#### f) Mühlen

Die Gernsbacher Mühlen waren herrschaftlich, aber in den bürgerlichen Wirtschaftsprozess einbezogen, da sie an Privatleute verpachtet waren<sup>94</sup>. Als die älteste Gernsbacher Mühle kann die Mahlmühle in der Vorstadt Bleich gelten, die spätestens seit 1327 bestand<sup>95</sup>, bis sie am 29. März 1506 niederbrannte und nicht mehr erneuert wurde<sup>96</sup>. 1353 wird einmalig eine Schenkenmühle (*muln, genant Schenken mule zu Gernspach*) erwähnt<sup>97</sup>, deren Anfänge wegen des auf die Schenken von Gernsbach verweisenden Namens eventuell in das 13. Jahrhundert zurückreichen könnten. Aus dem Jahr 1386 stammt der erste Beleg für die Brücken-, Herren- oder Vordere Mühle<sup>98</sup>, während die Hintere oder Obere Mühle in der Vorstadt Gass nicht vor 1486 genannt wird (*vnnserre müle zuo Gernspach, oben an der statt gegen dem slossz binusz an der Murge gelegen*)<sup>99</sup>. Allerdings muss die Hintere Mühle schon 1425/31 in Betrieb gewesen sein, da bekannt ist, dass zu dieser Zeit drei Mahlmühlen in Gernsbach existierten<sup>100</sup>.

<sup>87</sup> StAG A 188.

<sup>88</sup> GLA 67/590, fol. 65. Ein Gernsbacher Ziegler wird bereits 1544 erwähnt; GLA 144/225.

<sup>89</sup> StAG A 189 (1726); GLA 67/590, fol. 65; vgl. unten S. 205.

<sup>90</sup> StAG A 189.

<sup>91</sup> GLA 37/1191 (1610); GLA 144/504a (1612/13).

<sup>92</sup> GLA 37/1191; GLA 144/499.

<sup>93</sup> GLA 37/1191.

<sup>94</sup> Vgl. unten S. 204.

<sup>95</sup> ZGO 6 (1855), S. 88f.

<sup>96</sup> GLA 66/1961, fol. 6'.

<sup>97</sup> GLA 37/1089.

<sup>98</sup> GLA 37/1368 (*mule by der bruggen*; 1386); GLA 37/1108 (*Herren mule*; 1411); GLA 37/1111 (1413); GLA 66/1960, fol. 9 (*Bruckmalmüle*; um 1505); GLA 203/556 (*Vordere malmühl*; Ende 17. Jh.).

<sup>99</sup> GLA 67/58b, fol. 443f. Um 1505 erscheint die Mühle als *Hinder malmül* bzw. *Ober malmuly*; GLA 66/1960, fol. 9; GLA 66/1961, fol. 6'.

<sup>100</sup> 1425/1431 wurde den Gernsbachern von Markgraf Bernhard I. und den Grafen Bernhard I. und Wilhelm III. von Eberstein zugestanden, dass sie die Freiheit hätten, *jn der dryer mulen*

Neben den Mahlmühlen arbeiteten seit Beginn des 16. Jahrhunderts im Stadtgebiet wenigstens zwei Sägemühlen<sup>101</sup>, die *Rotharsmülin* in der Vorstadt Bleich<sup>102</sup> und die *Werdter mülin* auf einem Murgwerder<sup>103</sup>. Bei der 1637 erwähnten *schleiffmühl beim guthleuthausß* rechts der Murg handelte es sich um eine Schleif- und Sägemühle, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihren Dienst versah<sup>104</sup>. Weiter ergänzten vor allem Ölmühlen das Ensemble der Gernsbacher Mühlen. 1579 gab es eine Ölmühle am Igelbach, eine bei der Hinteren Mühle und zwei weitere am Waldbach<sup>105</sup>; um die Mitte des 17. Jahrhunderts lassen sich je eine Ölmühle am Igel- und Waldbach sowie eine Lohmühle am Waldbach nachweisen<sup>106</sup>.

### g) *Badstube und Wirtschaftshäuser*

Die Tradition der Gernsbacher *Badstube* geht bis auf das Jahr 1368 zurück<sup>107</sup>. Sie lag etwa auf der Höhe des Unteren Tores zwischen Stadtmauer und Waldbach und hatte noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Bestand<sup>108</sup>. – Orte der Geselligkeit, aber auch Indiz für die ökonomische Zentralität Gernsbachs, waren die *Wirtschaftshäuser* und *Herbergen*. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten unter der Woche zwei, sonntags sogar drei Schankwirtschaften geöffnet. Um 1600 konkurrierten in Gernsbach dann sogar fünf bis sechs Schildwirte miteinander<sup>109</sup>.

### h) *Bürgerhäuser*

Die Zahl der privaten Bürgerhäuser belief sich im Jahr 1618 auf 201, 1637 auf 208, von denen 91 in der Kernstadt lagen<sup>110</sup>. Der durchschnittliche Wert der Häuser betrug

---

*einre daselbs zu malen, wo sie wollen.* Mit den genannten drei Mahlmühlen können nur die Mühle in der Bleich, die Brückenmühle und eben die Hintere Mühle gemeint sein; GLA 37/1377.

<sup>101</sup> Von der für das Jahr 1505 belegten *Diemen mul*, einer Sägemühle am Igelbach (GLA 66/1961, fol. 3'), und von der für die Jahre 1579 und 1703 belegbaren Igelbacher Sägemühle (GLA 66/2843, fol. 54' u. GLA 144/455) lässt sich nicht sagen, ob sie auf Gernsbacher Gemarkung lagen. Beide Mühlen könnten sich auch links des Igelbachs auf Scheuerner Gemarkung befinden haben.

<sup>102</sup> GLA 66/1961, fol. 3' (1505). Noch vor 1579 wurde die Bleicher Sägemühle mit einer Schleifmühle kombiniert; GLA 66/2843, fol. 55 u. fol. 56'.

<sup>103</sup> GLA 66/1961, fol. 3' (1505); GLA 66/2843, fol. 54' (1579); StAG A 561 (1633).

<sup>104</sup> GLA 66/11781, fol. 30f.; GLA H Gernsbach/13; JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 185.

<sup>105</sup> GLA 66/2243, fol. 52ff.

<sup>106</sup> EvPFG, TB, fol. 24' (1631); GLA 144/401 (1655); vgl. auch GLA H Gernsbach/13 (1. H. 18. Jh.).

<sup>107</sup> GLA 67/589, fol. 354f.; vgl. unten S. 213ff.

<sup>108</sup> GLA 37/2048; GLA 66/2843, fol. 67f.; GLA 66/2845, fol. 144'; GLA 66/11781, fol. 90ff. Die in den „Kunstdenkmälern des Landkreises Rastatt“, S. 180, zu findende Nachricht, dass die Gernsbacher *Badstube* ursprünglich an der Stelle des späteren Spitals gelegen habe und erst 1520 an das linke Murgufer verlegt worden sei, kann sich nicht auf Quellen stützen.

<sup>109</sup> Vgl. unten S. 211ff.

<sup>110</sup> GLA 203/282; GLA 66/11781. Zur Häuserzahl der einzelnen Vorstädte vgl. oben S. 58f.

1637 knapp 89 Gulden, doch schwankten die Einzelwerte zwischen 18 und 900 Gulden. 54 Häuser wiesen lediglich einen Wert zwischen 18 und 40 Gulden auf, was auf eine angespannte materielle Lage ihrer Bewohner schließen lässt. Der Wert von 108 Gernsbacher Wohnbauten lag zwischen 50 und 100 Gulden und genügte damit nur kleinbürgerlichen Ansprüchen. 46 Häuser wurden mit mehr als 100 Gulden taxiert und entsprachen den Erwartungen wohlhabenderer Schichten<sup>111</sup>. Aus dieser Gruppe von Häusern ragten wiederum dreizehn heraus, deren Wert über 200 Gulden lag. Fünf von ihnen erreichten bzw. überschritten sogar die 300-Gulden-Marke. Bei ihnen handelte es sich um das durch den Murgschiffer Johann Jakob Kast 1617/18 erbaute Renaissancehaus am Markt (900 Gulden)<sup>112</sup> und um die Häuser Johann Friedrich Kasts (380 Gulden; Kernstadt), Nikolaus Reinbolts (325 Gulden; Gass), Hans Bechtold Weilers und Georg Friedrich Obrechts (jeweils 300 Gulden; Kernstadt)<sup>113</sup>. Die Existenz solch vornehmer Bürgerhäuser bezeugt bereits das *steinbüchlin der statt Gernspach* von 1580, das mehrere Steinbauten am Markt aufführt<sup>114</sup>. Auch bei *des Krumagsts hauws* am Marktbrunnen, das Graf Bernhard III. im Jahr 1503 seinem Vassallen Adam von Eberstein zu Eigentum übertrug, hat es sich sicherlich um ein repräsentatives Steinhaus gehandelt<sup>115</sup>.

## 5. Kirchliche Bauten

Die außerhalb der Stadtbefestigung gelegene Jakobskirche bestand schon zum Zeitpunkt der urkundlichen Erwähnung Gernsbachs im Jahre 1219 und wurde 1243 zur Pfarrkirche erhoben<sup>116</sup>. 1467 wurde das bisherige Kirchengebäude durch einen Neubau, die heutige evangelische Pfarrkirche, ersetzt<sup>117</sup>. 1388 erbauten Margarete Schenkin von Erbach und Markgraf Rudolf VII. die Liebfrauenkirche in der Oberstadt<sup>118</sup>, die aufgrund ihrer Lage und ihres hoch aufragenden Wehr- und Glockenturms noch heute das Stadtbild von Gernsbach beherrscht. Bei der 1500/01 unterhalb Neuebersteins errichteten Klingelkapelle handelte es sich um eine Wall-

<sup>111</sup> GLA 66/11781; vgl. DIRLMEIER: Untersuchungen, S. 250ff.

<sup>112</sup> GLA 66/11781, fol. 126. Das Kastsche Haus stellt noch heute das Schmuckstück der Gernsbacher Altstadt dar. Eine ausführliche Würdigung des Gebäudes aus kunsthistorischer Perspektive bietet DESSAU: Gernsbach, S. 70ff.

<sup>113</sup> GLA 66/11781, fol. 66, fol. 180' u. fol. 131.

<sup>114</sup> StAG S 4. Ein Steinhaus in der Kernstadt bewohnten im Jahr 1580 nachweislich der Murgschiffer und Achter Hans Bernhard Reinbolt (GLA 110/20; StAG B 1, 5. 12. 1561), der Richter, Kirchenpfleger wie auch im Geldverleih tätige Balthasar Salb (StAG B 1, 1. 12. 1563, 14. 12. 1564; GLA 37/4311; GLA 37/1192) und die Erben des Achters und Richters Christoph Heul (StAG B 1, 12. 10. 1547; 19. 3. 1548; 20. 8. 1566). Der Gemeinvoigt Johann Christoph Staud verfügte ebenfalls über ein Steinhaus, das allerdings nicht in der Kernstadt, sondern *an der bruckben* stand; StAG S 4.

<sup>115</sup> GLA 37/2059. Bei Adam von Eberstein handelte es sich wohl um einen unehelichen Abkömmling des gräflichen Hauses; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 126f.

<sup>116</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: ebd., Urkundenteil, S. 361f.; GLA 229/89639–89640.

<sup>117</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 139f.; vgl. unten S. 235.

<sup>118</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 154 u. S. 158; vgl. unten S. 236f.

fahrtskirche, die vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts viel besucht wurde<sup>119</sup>. Da sie insgesamt dreimal – zuletzt 1851/53 – von Grund auf neu erbaut wurde, sind vom ersten Kapellenbau keinerlei Überreste mehr vorhanden<sup>120</sup>.

## 6. Herrschaftliche Bauten

### a) Grafen von Eberstein

Herrschaftliche Elemente konnten in dem administrativen Zentrum der Grafschaft Eberstein nicht fehlen. 1464 wird ein im Besitz der Grafen von Eberstein befindlicher Hof in Gernsbach erwähnt, in dem deren Vogt residierte<sup>121</sup>. Dieser Hof ist wohl mit dem ebersteinischen *steinhusz* [...] *am rathusz* identisch, das beim Abschluss des Einwurfsvertrages (1505) den Markgrafen von Baden übergeben wurde, da diese die Grafen von Eberstein mit der badischen Hälfte von Neueberstein belehnt hatten und nun einen neuen Amtssitz für ihre Vögte benötigten<sup>122</sup>. Graf Bernhard III. von Eberstein ließ als Ersatz für den bisherigen ebersteinischen Stadthof noch vor 1538 am Unteren Tor ein *neuwes hauß* erbauen<sup>123</sup>, das aus einer *forder- vnnnd hinderbehausung* bestand<sup>124</sup>, von einer Mauer umschlossen war und mehrere Wohnstuben, ein Kanzleistöcklein, eine Küche, eine Backstube, ein *badstublin* und einen Keller aufwies<sup>125</sup>. Die großzügige Anlage und der repräsentative Charakter des Gebäudekomplexes erlaubten es, bei der Vermählung zwischen Froben Christoph von Zimmern und Kunigunde von Eberstein (1544) einen Teil der Hochzeitsfeierlichkeiten in Gernsbach statt auf Schloss Neueberstein abzuhalten<sup>126</sup>.

Unter den diversen ebersteinischen Wirtschaftsgebäuden in Gernsbach sind das vor 1536 durch Kunigunde von Sonnenberg-Eberstein in der Kernstadt erworbene Küfer- oder Kelterhaus<sup>127</sup> und ein seit 1542 nachweisbarer Speicher beim Färbertor hervorzuheben<sup>128</sup>.

<sup>119</sup> GLA 203/888.

<sup>120</sup> Vgl. unten S. 238f.

<sup>121</sup> GLA 37/2014.

<sup>122</sup> GLA 37/1384.

<sup>123</sup> GLA 37/1332; GLA 37/1403; GLA 203/368; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 176f.

<sup>124</sup> GLA 37/4808 (1573). Aus einer Urkunde des Jahres 1542 geht hervor, dass das Hinterhaus früher errichtet wurde als das Vorderhaus; GLA 37/1388b.

<sup>125</sup> GLA 66/1962, fol. 60 (1579); GLA 203/368 (1588).

<sup>126</sup> Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten im ebersteinischen Stadthof zu Gernsbach kam es zu derartigen Alkoholexzessen, dass der *winkranke* Bräutigam, nachdem er noch den Ritt nach Neueberstein bewerkstelligt hatte, dort während eines Tanzvergnügens zusammenbrach und zunächst für tot gehalten wurde; Zimmerische Chronik. Bd. 3, S. 444.

<sup>127</sup> Der Vorbesitzer des Küfer- und Kelterhauses war der Gernsbacher Bürger Laurentius Hochmüller; GLA 37/1992. Vgl. auch GLA 203/330 (1541); GLA 37/1991 (1546); GLA 37/1992 (1550); GLA 37/4808 (1573); GLA 66/1962, fol. 61 (1579).

<sup>128</sup> GLA 37/1388b (1542); GLA 37/4808 (1573); GLA 66/1962, fol. 61 (1579); GLA 203/368 (1588); GLA 37/1314 (1610).

*b) Markgrafen von Baden*

Die badische herrschaftliche Verwaltung war seit 1505 in dem ehemals ebersteini- schen Steinhaus am Rathaus untergebracht. Zwischen 1579 und 1588 wurde in der Amtgasse an der Stadtmauer ein neues badisches Amtshaus errichtet<sup>129</sup>, so dass das Steinhaus am Marktplatz 1589 an den Gernsbacher Bürger Franz Weißbrot verkauft werden konnte<sup>130</sup>.

*c) Domstift Speyer und Freiherren von Wolkenstein*

Das Domstift Speyer besaß vor 1660 in Gernsbach lediglich eine 1556/1559 er- richtete Kellerei<sup>131</sup>. Der Bau der Kellerei hatte sich als notwendig erwiesen, da das Domstift in zahlreichen Ortschaften des Murgtals über Zehnteinkünfte verfügte.

Nach der Heirat Marias von Eberstein mit Christoph Franz Freiherrn von Wol- kenstein-Trostburg entstanden 1600/05 in der Gernsbacher Oberstadt der so- genannte Wolkensteinsche Hof und die zugehörigen Wolkensteinschen Keller in der Turmgasse. Der Wolkensteinsche Hof wurde bei der Eroberung Gernsbachs durch die französische Armee im Jahr 1691 fast vollständig zerstört<sup>132</sup>.

<sup>129</sup> GLA 66/2843, fol.50; GLA 37/1305; GLA 37/1174; Kunstdenkmäler des Landkreises Ra- statt, S. 181ff.

<sup>130</sup> Weißbrot zahlte an die Markgrafen für das Steinhaus, dessen Zugehörungen und ein weiteres Wohnhaus 1000 Gulden; GLA 37/1987.

<sup>131</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 170f.; vgl. unten S. 191.

<sup>132</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 177ff.

### III. Bevölkerung

#### 1. Bevölkerungsentwicklung Gernsbachs

Bis 1497 erlauben die schriftlichen Quellen keinerlei Rückschlüsse auf die Einwohnerzahl Gernsbachs. Da im späten Mittelalter in Deutschland ein Anstieg der Bevölkerungszahlen zu verzeichnen war, kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schon deutlich mehr als 600 Einwohner hatte<sup>1</sup>. In Zusammenhang mit der europäischen Pestepidemie von 1348/52 muss es zu einem erheblichen Bevölkerungsrückgang gekommen sein, der sicherlich erst im Lauf des 15. Jahrhunderts wieder ausgeglichen werden konnte<sup>2</sup>. Bei der Erhebung des Gemeinen Pfennigs im Jahr 1497 wurden im ebersteinischen Teil der Stadt Gernsbach 117 Steuerzahler (hierunter zehn Frauen) registriert<sup>3</sup>, die eine Steuerleistung von insgesamt 56 Gulden 6 Schilling 7 Pfennig erbrachten<sup>4</sup>. Anhand des Steueraufkommens der einzelnen Haushalte lässt sich errechnen, dass 1497 255 Personen mit einem Mindestalter von 15 Jahren im ebersteinischen Teil Gernsbachs wohnten<sup>5</sup>. In der badischen Hälfte der Stadt wurde 1497 gleichfalls der Gemeine Pfennig eingesammelt, wobei eine Steuersumme von 71 Gulden anfiel<sup>6</sup>. Es liegen allerdings keine Angaben über die Steuerleistung der einzelnen Haushaltsvorstände vor, so dass sich die Zahl der badischen Steuerpflichtigen nicht mehr genau bestimmen lässt. Geht man aber davon aus, dass im markgräflichen Teil Gernsbachs in etwa die gleiche soziale Struktur wie im ebersteinischen herrschte, so müssen dort ca. 320 Personen mit einem Mindestalter von 15 Jahren gelebt haben. Veranschlagt man den Anteil der unter 15-jährigen an der Bevölkerung auf 25 bis 33 %<sup>7</sup>, ergibt sich für Gernsbach eine Gesamt Einwohnerzahl von 720 bis 770 Personen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts dürfte die

<sup>1</sup> Im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg stieg die Bevölkerungszahl zwischen 1250 und 1340 um 20 % auf über eine Million Menschen an; OHLER: Bevölkerungsgeschichte, S. 15.

<sup>2</sup> Im Oberrheingebiet dürften der dort seit dem Winter 1348/49 grassierenden Pest mindestens ein Fünftel bis ein Viertel der Bevölkerung zum Opfer gefallen sein; ebd., S. 16 f. Vgl. auch MOLS: Bevölkerung, S. 21 ff.

<sup>3</sup> Der Gemeine Pfennig wurde in der Grafschaft Eberstein im Gegensatz zur Mehrheit der Territorien des Reiches eingezogen. Die Steuereinnahmen wurden ebersteinischerseits am 8. November 1497 und badischerseits am 13. Dezember 1498 in Frankfurt a.M. den Reichsschatzmeistern übergeben; IfS/RSN 2757, fol. 37 u. fol. 43.

<sup>4</sup> Im Durchschnitt entrichteten die in Gernsbach Steuerpflichtigen 0,22 Gulden; IfS/RSN 2792.

<sup>5</sup> Alle Bewohner des Reiches hatten unabhängig von Geschlecht und Stand ab einem Mindestalter von 15 Jahren eine Kopfsteuer von  $\frac{1}{24}$  Gulden (= sieben Pfennig) zu entrichten. Personen mit Besitz von mehr als 500 Gulden waren von der Kopfsteuer befreit, bezahlten dafür aber eine Vermögenssteuer. Diese betrug, wenn sich das steuerpflichtige Eigentum zwischen 500 Gulden und 1 000 Gulden bewegte, einen halben Gulden und einen Gulden, wenn es die 1 000-Gulden-Grenze überstieg. War der Vorstand eines Haushalts vermögenssteuerpflichtig, so zahlten die im Hause wohnenden Familienmitglieder nur die Kopfsteuer; vgl. SCHMID: Pfennig, S. 464 ff.

<sup>6</sup> IfS/RSN 2791, fol. 2'.

<sup>7</sup> Vgl. ISENMANN: Stadt, S. 30.

Einwohnerschaft auf deutlich mehr als 900 Köpfe angewachsen sein<sup>8</sup>. Zwischen 1609 und 1611 erfuhr die Stadt dann durch eine Epidemie, angeblich die Pest, einen nicht unerheblichen Bevölkerungsverlust<sup>9</sup>. Das Totenbuch der evangelischen Pfarrei verzeichnete zwischen dem 13. September und dem 20. Dezember 1609 zunächst 17 derartige Todesfälle<sup>10</sup>. 1610 flaute die Seuche kurzzeitig ab, so dass ihr während des ganzen Jahres nur eine Person erlag<sup>11</sup>. Im Frühjahr des Jahres 1611 kehrte die Krankheit zurück und forderte zwischen dem 17. März und dem 4. Juli insgesamt 44 Opfer<sup>12</sup>.

1618 wies Gernsbach 201 Wohnhäuser und 142 männliche Bürger auf<sup>13</sup>, 1637 208 Wohnhäuser und 225 Steuer zahlende Haushalte<sup>14</sup>. Somit müssen dort wieder an die 900 Menschen gelebt haben<sup>15</sup>. In der Endphase des Dreißigjährigen Krieges verringerte sich die Bevölkerungszahl dann um wohl mehr als 10 %, da noch 1683 nur 200 Familien in Gernsbach ansässig waren<sup>16</sup>. 1721 wurden bei der ersten originär statistischen Erhebung zur Gernsbacher Bevölkerungszahl 986 Menschen gezählt<sup>17</sup>.

## 2. Der rechtliche Rahmen für den Zuzug nach Gernsbach

Die natürliche Bevölkerungsbilanz des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gernsbach gestaltete sich aller Wahrscheinlichkeit nach passiv. Der Ort war daher, um seine Einwohnerzahl halten zu können, auf Zuzug aus dem ländlichen Umfeld wie auch auf zwischenstädtische Wanderung angewiesen<sup>18</sup>. So befanden sich in den Jahren 1613, 1615, 1616 und 1617 unter den insgesamt 26 Gernsbacher Neubürgern nur 15 Bürgersöhne, während zwei Neubürger aus den Dorfschaften der Grafschaft Eberstein und neun weitere aus fremden Territorien zugezogen waren<sup>19</sup>. Unter den in den Jahren 1629, 1631 und 1633 in der Stadt aufgenommenen 21 Neubürgern befanden sich sogar nur sechs Bürgersöhne. Hingegen waren 15 Neubürger zugewandert, acht aus der Grafschaft Eberstein, sieben aus anderen Territorien<sup>20</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. OHLER: Bevölkerungsgeschichte, S. 15ff., u. MOLS: Bevölkerung, S. 20.

<sup>9</sup> Im September 1575 hatte es nach Angabe des Gernsbacher Testamentsbuchs schon einmal einen Pestfall in Gernsbach gegeben; StAG B 1 (13.1. 1576).

<sup>10</sup> EvPFG, TB, fol. 3'ff.

<sup>11</sup> Ebd., fol. 6.

<sup>12</sup> Es starben 30 Kinder, neun Frauen und fünf Männer; ebd., fol. 6'ff.

<sup>13</sup> GLA 203/282.

<sup>14</sup> GLA 66/11781.

<sup>15</sup> Bei der Berechnung der Bevölkerungszahl von Städten auf der Basis von Steuereinheiten wird zumeist mit dem Multiplikator 4,5 gearbeitet. Pro Haus oder Familie ist im 17. Jahrhundert mit etwa vier Personen zu rechnen. Von der Zahl der Bürger auf die Zahl der Einwohnerschaft zu schließen, ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden, doch sollte mindestens der Faktor 5 angesetzt werden. Vgl. RÖDEL: Statistik, S. 21ff., ISENMANN: Stadt, S. 29f., u. SCHEUERBRANDT: Stadttypen, S. 41ff.

<sup>16</sup> FDA 14 (1881), S. 189. Die Zahl der Häuser war auf 180 abgesunken; GLA 203/282 (1688).

<sup>17</sup> Von den 986 Einwohnern besaßen 186 das Bürgerrecht; GLA 203/281.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu ISENMANN: Stadt, S. 32ff., u. AMMAN: Lebensraum, S. 286ff.

<sup>19</sup> StAG A 555–558.

<sup>20</sup> StAG A 550–561.

Wollte ein Fremder Gernsbacher Bürger werden, konnte dies nur *mit vorwissen und bewilligen deß gemeinen vogts* geschehen<sup>21</sup>. Hierdurch sollte in erster Linie der Zuzug von Leibeigenen anderer Herren verhindert werden, der den Territorialisierungsbestrebungen der Grafen von Eberstein und der Markgrafen von Baden entgegenstanden hätte. Eine Ausnahme wurde lediglich für württembergische Leibeigene gemacht, nachdem die badisch-ebersteinische Gemeinherrschaft 1577 mit dem Herzogtum wechselseitigen freien Zug vereinbart hatte<sup>22</sup>. Der Zuzug badischer und ebersteinischer (etwa aus Gochsheim stammender) Leibeigener in das Kondominat war bis 1584 problemlos möglich, nach diesem Zeitpunkt hatten sich aber auch Leibeigene aus der Markgrafschaft Baden-Baden vor Verlegung ihres Wohnsitzes in die Grafschaft Eberstein freizukaufen<sup>23</sup>. In Gernsbach bestand zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits eine neue Situation, da sich die Bürgerschaft 1583 aus der Leibeigenschaft gelöst hatte<sup>24</sup> und seither die Aufnahme von Leibeigenen in ihre Reihen ablehnte. Ausnahmen scheint es aber in nicht geringer Zahl gegeben zu haben, denn 1607 beklagten Bürgermeister, Gericht und Rat, dass *viel unter der burgerschaft* seien, die – *zum theil selbst, theils aber ihre weiber* – *noch mit leibeigenschaft behaftet* seien. In Reaktion hierauf stellte der Gemeintag von 1607 die Unvereinbarkeit von Gernsbacher Bürgerrecht und Leibeigenschaft fest und bedrohte noch leibeigene Gernsbacher Bürger mit der Ausweisung<sup>25</sup>. Ergänzend wurde 1610 festgelegt, dass niemand mehr in Gernsbach getraut werden dürfe, der nicht zuvor seinen freien Stand anhand eines Geburtsbriefs oder einer Manumissionsbescheinigung nachgewiesen hätte<sup>26</sup>.

1646 ordnete die Gemeinherrschaft nochmals an, dass leibeigene Fremde mit dauerndem Aufenthalt in Gernsbach entweder das Bürgerrecht anzunehmen hätten oder ausgewiesen würden<sup>27</sup>. Bei ihnen handelte es sich meist um Menschen, die denjenigen Dorfschaften der Grafschaft Eberstein entstammten, die der Rufacher Vertrag von 1624 hälftig den Grafen von Gronsfeld und den Freiherren von Wolkenstein zugewiesen hatte. Für sie war es besonders schwierig, die Manumission zu erhalten, da die gronsfeld-wolkensteinische Obrigkeit bestrebt war, den Abzug ihrer Untertanen in das unter badisch-ebersteinischer Herrschaft stehende und zudem protestantische Gernsbach zu verhindern. Sie verweigerte häufig selbst dann die Manumission, wenn der badische Condominus diese schon bewilligt hatte<sup>28</sup>. Auch hatten die Gronsfelder und Wolkensteiner für wegziehende Untertanen eine Abzugssteuer in Höhe von

<sup>21</sup> GLA 66/2843, fol.25' (1579).

<sup>22</sup> Ebd., fol.26'. Im Herrenberger Vertrag von 1385 hatten Wolf von Eberstein und Eberhard der Greiner noch vereinbart, keine Leibeigenen der jeweils anderen Seite in ihren Städten als Bürger anzunehmen; GLA 37/1366–1367.

<sup>23</sup> GLA 37/1120 (1471). Das 1584 durch den badisch-ebersteinischen Gemeintag ausgesprochene Gebot wurde 1586 und 1607 wiederholt; GLA 37/1191 (1607).

<sup>24</sup> Vgl. unten S. 139.

<sup>25</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>26</sup> Ebd. (1610).

<sup>27</sup> Ebd. (1646).

<sup>28</sup> Zuweilen erteilten die Grafen von Gronsfeld und Wolkenstein die Manumission auch nur

10 % des Gesamtvermögens eingeführt, die bei Ortswechseln innerhalb der Grafschaft Eberstein bisher nicht üblich gewesen war<sup>29</sup>.

Eine andere Möglichkeit, die Zuwanderung nach Gernsbach zu regulieren, bot die Erhebung des Bürgergelds. Das zunächst allein der Stadt zustehende Bürgergeld war von allen Neubürgern zu entrichten und wurde 1551 in Absprache zwischen Bürgermeistern und Gemeinvoigt von einem halben auf einen Gulden erhöht<sup>30</sup>. Im Vorfeld des badisch-ebersteinischen Gemeintags von 1607 forderten die Grafen von Eberstein eine neuerliche Anhebung des Bürgergelds und eine Beteiligung der Herrschaft an dieser Gebühr<sup>31</sup>. Gemeinherrschaft und Stadt vereinbarten daraufhin, dass jeder landfremde Neubürger der Stadt sechs Gulden und der Herrschaft einen Gulden, jeder aus der Grafschaft Eberstein zugezogene Neubürger der Stadt vier Gulden und der Herrschaft einen Gulden zu zahlen habe. Nur für Bürgersöhne blieb der bisherige Tarif von einem Gulden bestehen<sup>32</sup>. Schon 1609 folgte die nächste Erhöhung des Bürgergelds. Landfremde Neubürger hatten jetzt acht Gulden als Bürgergeld aufzubringen (sechs Gulden für die Stadt, zwei Gulden für die Herrschaft), Neubürger aus der Grafschaft Eberstein sieben Gulden (fünf Gulden für die Stadt, zwei Gulden für die Herrschaft) und Bürgersöhne zwei Gulden<sup>33</sup>.

Hinter den 1607/09 gefassten Beschlüssen stand neben dem Wunsch der Herrschaft, sich eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen, wohl vor allem das Bestreben, die Aufnahme wirtschaftlich und finanziell Schwacher in die Bürgerschaft zu verhindern. Zwar war die Gemeinherrschaft, wie aus dem Gernsbacher Freiheitsbrief von 1583 hervorgeht, an Zuwanderung interessiert, doch sollte durch die neuen Einwohner *dieselb vnser statt ann jr selbst gebeßert* werden<sup>34</sup>. Aus eben diesem Grund entschied der Gemeintag von 1607 auch, Landfremde nur noch unter der Bedingung als Gernsbacher Bürger anzunehmen, dass sie ein Handwerk beherrschten und über ein Mindestvermögen von 100 Gulden verfügten bzw. ersatzweise ein Mindestvermögen von 200 Gulden nachwiesen<sup>35</sup>. Zugleich wurde dem Vogt befohlen, Personen, *so den untertanen beschwerlich und des bettlens und steb lens sich nur behelfen*, namentlich zu erfassen und aus der Grafschaft Eberstein zu verweisen<sup>36</sup>. Dem uner-

---

unter der Bedingung, dass sich der Freizulassende verpflichtete, katholisch zu bleiben; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 100f. u. S. 108f.

<sup>29</sup> GLA 144/6 (vor 1653). Graf Jobst Maximilian von Gronsfeld begründete die Erhebung des Abzugs in einem Schreiben an den Markgrafen vom 21. November 1654 damit, dass seine Untertanen bei einem Umzug aus einem der badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Murgtaldörfer nach Gernsbach *eben souil daz land verlassen, alß wan sie nach Madrit in Hispaniam ihr domicilium transferierten*; GLA 144/253.

<sup>30</sup> StAG B 4, fol. 2 u. fol. 11'; GLA 66/2843, fol. 25'; GLA 66/1962, fol. 34.

<sup>31</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>32</sup> Das Bürgergeld der Bürgersöhne fiel auch nach 1607 in vollem Umfang an die Stadt; GLA 37/1191 (1607).

<sup>33</sup> Am Bürgergeld der Bürgersöhne war die Gemeinherrschaft wie bisher nicht beteiligt; StAG A 555.

<sup>34</sup> GLA 37/1978.

<sup>35</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>36</sup> Ebd.

wünschten Zuzug Mittelloser war schon im 16. Jahrhundert entgegengetreten worden: So trug die Landesordnung der Grafschaft Eberstein von 1508 allen Wirten auf, *frembd argwöhnig müssiggänger* den Amtsmännern zu melden<sup>37</sup>; 1573 erließ Markgraf Philipp II. von Baden eine an das Amt Gernsbach gerichtete Verfügung, die die Ausweisung der *zigeiner* vorsah<sup>38</sup>, und 1581/82 ordnete er für dasselbe Amt an, dass der Aufenthalt vagabundierender Bettler, verdächtiger Personen und beschäftigungsloser Kriegsknechte nicht zu dulden sei<sup>39</sup>.

Die zunehmend restriktivere Zuwanderungspolitik der Gemeinherrschaft stand durchaus im Einklang mit dem Willen der Gernsbacher Kommune. Diese wurde zwar gegenüber einzelnen *frembden armen leuthen* immer wieder karitativ tätig<sup>40</sup>, forderte aber beispielweise im Jahr 1607, als ein starker Zustrom von Armen zu registrieren war, gegenüber der Gemeinherrschaft die Abschiebung *solcher gesellen*. Zur Begründung führten Bürgermeister, Gericht und Rat an, dass Personen dieser Art, obwohl sie kein Bürgerrecht hätten, die Allmende nutzten, die Mieten hinauftrieben und darüber hinaus die geltenden Gebote und Verbote ignorierten<sup>41</sup>.

### 3. Der rechtliche Rahmen für die Abwanderung aus Gernsbach

Die Einwohner Gernsbachs hatten nicht das Recht, ohne Erlaubnis ihrer Herrschaft aus der Grafschaft Eberstein wegzuziehen. 1477 verpflichtete Markgraf Christoph I. seine ebersteinischen Untertanen im Rahmen einer flächendeckenden Huldigungsaktion darauf, *nu vnd hienach ewiglich by vnd hinder dem selben vnserm gnedigen herrn vnd sinen erben zu bliben vnd zu sitzen vnd jne nit abtrönnig zu werden, noch vnnsere libe, kyndere, wybe vnd gut wedder heymlich noch offenlich zu entfremden oder zu entführen*<sup>42</sup>. Wurde ein Untertan eidbrüchig, war er dem Markgrafen mit Leib und Gut verfallen<sup>43</sup>, und in gleicher Weise mussten die Untertanen der Grafen von Eberstein mit empfindlichen Strafen rechnen, wenn sie ohne Genehmigung ihres Leibherrn das Land verließen<sup>44</sup>. Nach dem Abschluss des Einwurfsvertrages von 1505, der in der Grafschaft Eberstein ein badisch-ebersteinisches Kondominat begründete, wurde der badische Huldigungseid von 1477 in entsprechend modifizierter Form zum Huldigungseid aller Untertanen der Gemeinherrschaft. Ihnen wurde aufgelegt, *lyb vnd gut one jrer gnaden vnnd jrer erben wissen vnd willen nit zuuerendern*

<sup>37</sup> GLA 67/590, fol. 84ff.

<sup>38</sup> ZGO 30 (1878), S. 141f. (29.6. 1581).

<sup>39</sup> Ebd., S. 163 (28.1. 1581); ZGO 24 (1872), S. 402 (8.5. 1581) u. S.404 (5.3. 1582).

<sup>40</sup> StAG A 555–562.

<sup>41</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>42</sup> GLA 37/2027.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> So behandelte 1479 ein unter dem Vorsitz Heinrichs von Sternenfels in Gernsbach tagendes Schiedsgericht den Fall des ebersteinischen Leibeigenen Hans Konrad, der, nachdem er eine markgräfliche Leibeigene geheiratet und sich in Muggensturm *hinter sin gnaden* [den Markgrafen] *gesazt* hatte, von Graf Bernhard III. von Eberstein auf längere Zeit eingekerkert worden war; GLA 37/1123.

*vnd alles das zuthun, das lybeigen luten jren rechten naturlichen herren von billich oder rechts wegen zuthun geburet vnd sie schuldig vnd verbunden sind*<sup>45</sup>. Der Bruch des Huldigungseides blieb weiterhin mit empfindlichen Strafen belegt. Zog beispielsweise ein jüngerer Untertan männlichen Geschlechts mit Wissen seiner Eltern eigenmächtig aus der Grafschaft, so verfiel der Landesherrschaft ein Drittel des Familienvermögens. Geschah der Wegzug ohne elterliches Wissen, musste das Erbe des abgezogenen Untertans der Herrschaft übergeben werden, das Gleiche geschah mit dem Erbe von Frauen und Männern, die sich ohne herrschaftliche Genehmigung außerhalb der Grafschaft Eberstein verheiratet hatten<sup>46</sup>.

Die wichtigste Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Abzug aus der Grafschaft bestand darin, dass sich die wegziehende Person aus der Leibeigenschaft löste. Dies konnte nur auf dem Wege eines herrschaftlichen Gnadenaktes erfolgen. Wurde die Manumission bewilligt, hatte der Supplikant ein *befreyungsgelt* in Höhe von zwei Gulden zu entrichten<sup>47</sup>. Nachdem diese Manumissionstaxe schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelegentlich erlassen worden war<sup>48</sup>, entfiel sie für Gernsbacher Bürger seit 1583 generell. Wesentlich belastender als das Befreyungsgeld war für den abziehenden Untertan freilich die sogenannte Nachsteuer (*nachsteyer, abzug*)<sup>49</sup>, eine landesherrliche Abgabe, die in Höhe eines Zehntels des außer Landes verbrachten Vermögens erhoben wurde<sup>50</sup>. Da sie nicht an die Leibeigenschaft gebunden war, wurde sie in Gernsbach auch über das Jahr 1583 hinaus eingezogen<sup>51</sup>.

<sup>45</sup> GLA 67/590, fol. 26'.

<sup>46</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 444f.

<sup>47</sup> GLA 144/399 (1548); GLA 66/2843, fol. 26 (1579).

<sup>48</sup> GLA 144/399 (1548).

<sup>49</sup> GLA 144/253. Die Manumissionstaxe und der Abzug waren eindeutig getrennte Abgaben. So wurde 1548 der Gernsbacher Bürger Jakob Hul, der nach Weil der Stadt geheiratet hatte, *gegen bezalung zweier gulden der leibeigenschafft erlassen* und hatte darüber hinaus *den gewonlichen abzuck von seins gut* auszurichten; GLA 144/399. Des Weiteren führte eine an Markgraf Wilhelm von Baden-Baden gerichtete Supplik der Stadt Gernsbach 1653 darüber Klage, dass bei einem Umzug von den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Dörfern in die Stadt Gernsbach der *abzug* eingefordert werde, obwohl bisher in einem solchen Fall nur die *manumission* fällig geworden sei; GLA 144/6. Gelegentlich wurde allerdings der Abzug mit der Entlassung aus der Leibeigenschaft in Verbindung gebracht. Beispielsweise gab 1530 die von Gernsbach nach Pforzheim abziehende Genoveva Liesch an, dass sie *der eigenschafft hinder beidenn jren gnaden [...] vff eyn abzug, den ich jren gnaden bezallt, [...] gnediglich erlassen* worden sei; GLA 37/2041.

<sup>50</sup> GLA 66/2843, fol. 26' (1579).

<sup>51</sup> Für den Fortbestand der Nachsteuerpflicht nach 1583 seien drei Beispiele angeführt: 1629 entrichteten Hans Georg Erckenprecht und Nikolaus Fundelin aus Pforzheim Nachsteuer für ihre aus Gernsbach stammenden Ehefrauen Ursula und Anna Maria Obrecht; GLA 37/1423. Ebenfalls 1629 wurde den außerhalb der Grafschaft Eberstein wohnenden Erben des Gernsbacher Vogts Johann Fabritius *der gewonliche abzug von haus vnd anderen ligenen güetheren gnadenhalber* erlassen; GLA 37/1423. 1661 zahlten der württembergische Vogt in Calw, Heinrich Jung, und der württembergische Hofprediger Christoph Zeller an Gräfin Marie Eleonore von Eberstein eine Nachsteuer in Höhe von 318 Gulden 30 Kreuzern, nachdem sie von dem Gernsbacher Pfarrer Johann Konrad Jung einen Kapitalbrief über 6000 Gulden geerbt hatten; GLA 37/1291.

#### 4. Zuzugs- und Abwanderungsbewegungen

Die Zuzugsbewegungen nach und die Abwanderungsbewegungen aus Gernsbach lassen sich für den gesamten Untersuchungszeitraum nur bruchstückhaft erfassen. Dies gilt insbesondere für fahrendes Volk wie Handwerksgesellen, Lehrlinge, Gaukler, Prostituierte oder für das in Gernsbach ansässige Gesinde. Am besten dokumentiert ist die heiratsbedingte Zu- und Abwanderung Gernsbacher Bürgerinnen und Bürger, da sich ein Tauf- und ein Ehebuch der evangelischen Pfarrei erhalten haben, die Auskunft über 1121 zwischen 1579 und 1660 geschlossene Ehen geben<sup>52</sup>. Die Analyse der beiden Bücher ergibt, dass 431 Ehen – das heißt 38,45 % – mit Partnern geschlossen wurden, die nicht aus Gernsbach stammten. 231 der auswärtigen Ehepartner kamen aus dem heutigen Landkreis Rastatt und dem heutigen Stadtkreis Baden-Baden. Ihre Herkunftsorte waren Scheuern (38), Staufenberg (23), Obertsrot (20), Baden(-Baden) (19), Hörden (17), Loffenau (16), Hilpertsau (12), Ottenau (10), Rastatt (10), Lautenbach (8), Reichental (8), Selbach (7), Gaggenau (5), Steinbach, Langenbrand (je 4), Kuppenheim, Michelbach, Rotenfels (je 3), Muggensturm, Gausbach, Bühl, Lichtental (je 2), Oberweier, Sulzbach, Weisenbach, Au, Bermersbach, Forbach, Söllingen, Stollhofen, Schwarzach, Gallenbach, Oberbeuern, Schmalbach und Ebersteinburg (je 1). Des Öfteren wurden Eheverbindungen auch mit Frauen und Männern aus dem heutigen Landkreis Landkreis Calw (40), dem Land- und Stadtkreis Karlsruhe (18) und dem Enzkreis (13) eingegangen, seltener mit Personen aus dem Landkreis Freudenstadt (10), dem Landkreis Böblingen (9), dem Stadtkreis Pforzheim (7), dem Stadt- und Landkreis Heilbronn (5), dem Landkreis Esslingen (5), dem Stadtkreis Stuttgart, dem Landkreis Reutlingen und dem Landkreis Tübingen (je 3). Im Einzelnen wurden in den genannten Stadt- und Landkreisen wenigstens zwei Ehen abgeschlossen mit Personen aus Wildbad (8), Calw (7), Altensteig (6), Pforzheim (6), Liebenzell (5), Durlach (4), Ebhausen (3), Besenfeld (3), Herrenalb, Calmbach, Ettlingen, Bulach, Weingarten, Gochsheim, Bretten, Neuenbürg, Königsbach, Schwann, Dornstetten, Weil der Stadt, Leonberg, Böblingen, Herrenberg, Heilbronn, Kirchheim unter Teck, Stuttgart, Dettingen a. d. Erms und Tübingen (je 2).

Innerhalb des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg bildeten die äußersten Punkte des Gernsbacher Heiratskreises

- im Norden das pfälzische Mosbach (Neckar-Odenwald-Kreis),
- im Nordosten Sulzbach (Landkreis Schwäbisch-Hall),
- im Osten Ellwangen (Ostalbkreis),
- im Südosten die Reichsstadt Pfullendorf und Oberstenweiler im Bodenseekreis
- und im Südwesten Wollbach, Fischingen und Efringen in der Herrschaft Rötteln (Landkreis Lörrach)<sup>53</sup>.

<sup>52</sup> Das älteste Gernsbacher Taufbuch (GLA 65/11714) registriert Taufen im Zeitraum zwischen 1579 und 1599 sowie Eheschließungen im Zeitraum zwischen 1585 und 1596. Das älteste Gernsbacher Ehebuch (EvPFG, EB 1579ff.) erfasst die Eheschließungen in den Jahren 1579/80 und zwischen 1595 und 1690.

<sup>53</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 8, fol. 65, fol. 85, fol. 66, fol. 55, fol. 109 u. fol. 126; GLA 65/11714, fol. 125'.

Vereinzelt wurden eheliche Bindungen aber auch über deutlich größere Entfernungen hinweg geknüpft:

- im Westen nach Verdun und Martincourt in Lothringen,
- im Nordwesten nach Berg, Leimersheim (beide heutiger Landkreis Germersheim), Zweibrücken, Kaiserslautern, (Bad) Dürkheim, Frankenthal, Kronenburg in der Eifel, Boppard und Bingen,
- im Norden nach Alsfeld und Steinau an der Straße,
- im Nordosten nach Würzburg, Hallstadt, Markt Erlbach und Zwickau,
- im Osten nach Dinkelsbühl und Wassertrüdingen,
- im Südosten nach Eurasburg am Starnberger See
- und im Süden nach Baden in der Schweiz<sup>54</sup>.

Besonders gut ist die Informationslage hinsichtlich der Heiraten der Gernsbacher Oberschicht. Diese suchte im 16. und 17. Jahrhundert in erster Linie das Konnubium mit der Oberschicht landesherrlicher Städte wie Baden(-Baden), Bretten, Ettlingen, Steinbach, Gochsheim, Pforzheim, Stuttgart, Bingen und Boppard, während Ehen mit reichsstädtischen Familien die Ausnahme blieben (vgl. Tab.2).

Daneben kam es zu Heiratsverbindungen mit der sozialen Elite der umliegenden Dörfer, insbesondere mit Schiffer- und Schultheißenfamilien. Hierfür stehen die Ehen

- zwischen dem Gernsbacher Richter und späteren Bürgermeister Hans Philipp Obrecht und Margarete Kast, einer Tochter des Hördener Schiffers Jakob Kast (1590),
- zwischen Jakob Weiler und Anna Christina Kast aus Hörden, einer Tochter des Hauptschiffers Philipp Kast (1651),
- zwischen der Witwe des Richters Michael Fundelin und dem Scheuerner Schultheißensohn Philipp Werner (1615)
- und zwischen dem Schiffer Thomas Krieg und der Schultheißen-tochter Margaretha Has aus Hilpertsau (1617)<sup>55</sup>.

Weiter ist mit der Heirat zwischen Christoph Kast, Sohn des Gernsbacher Schiffers und Bürgermeisters Jakob Kast, und Anna Maria Ogger aus Wollbach (1624) eine Eheverbindung zwischen einer Familie der Gernsbacher Oberschicht und einer dörflichen Pfarrersfamilie belegbar<sup>56</sup>. Daneben verdient gesonderte Erwähnung, dass sich 1625 Philipp Obrecht, ein Abkömmling der hochangesehenen Gernsbacher Schifferfamilie Obrecht, mit Ursula Zaiter, Tochter des württembergischen Prälaten Elias Zaiter, vermählte<sup>57</sup>.

<sup>54</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 39; GLA 65/11714, fol. 124'; EvPFG, EB 1579ff., fol. 127, fol. 118, fol. 50, fol. 7 u. fol. 103; GLA 65/11714, fol. 122' u. fol. 121'; EvPFG, EB 1579ff., fol. 85 u. fol. 69; GLA 65/11714, fol. 123; EvPFG, EB 1579ff., fol. 7, fol. 35, fol. 22 u. fol. 155; GLA 65/11714, fol. 27 u. fol. 14; EvPFG, EB 1579ff., fol. 21, fol. 35, fol. 58 u. fol. 94.

<sup>55</sup> GLA 65/11714, fol. 120; EvPFG, EB 1579ff., fol. 156, fol. 82f. u. fol. 87f.

<sup>56</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 109.

<sup>57</sup> Ebd., fol. 113.

Tab. 2: Heiratsverbindungen der Gernsbacher Oberschicht mit Bürgerinnen und Bürgern anderer Städte (1554–1629)

Jahr der Heirat	Gernsbacher Bürger(in)	auswärtige(r) Ehepartner(in)	Beleg
1554	Hans Kast; Hauptschiffer und Mitglied des Gerichts	Sibylle Schwarzert, Bretten; Tochter des Schultheißen Georg Schwarzert, Nichte Philipp Melanchthons	MÜLLER: Schwarzertd, S. 235
1586	Christoph Kast d. Ä.; Schiffer und Bürgermeister	Katharina Silbereisen, Pforzheim; Tochter des Waffenschmieds Hans Silbereisen	GLA 65/11714, fol. 115'; EHMANN: Stämme, S. 255f.
1588	Hans Jakob Kast; Bockwirt und Bürgermeister	Katharina Heintz, Ettlingen; Witwe Simon Heintz'	GLA 65/11714, fol. 118'
1590	Bernhard Nicker; Sechser der Murgschifferschaft und Mitglied des Gerichts	Agnes Huog, Baden (-Baden); Witwe Sebastian Huogs	Ebd., fol. 120
1595	Magdalena Weiler; Tochter des Schiffers und Bürgermeisters Hans Weiler	Simon Heinzmann, Ettlingen	EvPFG, EB 1579ff., fol. 5
1596	Johann Jakob Kast; Schiffer	Maria Vogt/Vogler, Heilbronn	Ebd., fol. 12; AVCUS Notariatsakten 781/364, fol. 137ff.
1598	Anna Weiler; Tochter des Schiffers und Bürgermeisters Hans Weiler	Adam Kastner, Baden (-Baden); Apotheker	EvPFG, EB 1579ff., fol. 21
1599	Anna Maria Kast; Witwe des Bürgermeisters Wendel Kast	Johannes Scherer, Stuttgart	Ebd., fol. 25
1608	Spes Kast; Tochter des Bockwirts und Bürgermeisters Hans Jakob Kast	Martin Verling, Bretten; Sohn des Kaufmanns Melchior Verling	Ebd., fol. 56
1608	Katharina Kast; Witwe des Schiffers Hans Bernhard Kast	Hans Martin Fundelin, Pforzheim	Ebd., fol. 57f.
1615	Magdalena Kast; Tochter des Schiffers und Bürgermeisters Philipp Kast	Georg Obelhard, Baden(-Baden); markgräflicher <i>forstdiener</i>	Ebd., fol. 56
1616	Hans Wendel Kast; Sohn des Bürgermeisters Wendel Kast	Ursula Nebel, Bingen; Tochter des Ratsherrn Balthasar Nebel	Ebd., fol. 85

Tab. 2: (Fortsetzung)

Jahr der Heirat	Gernsbacher Bürger(in)	auswärtige(r) Ehepartner(in)	Beleg
1619	Anna Maria Obrecht; Tochter des Bürgermeisters Hans Philipp Obrecht	Nikolaus Fundelin, Pforzheim	Ebd., fol. 96
1623	Elias Reinbolt; Sohn des Bürgermeisters Nikolaus Reinbolt	Margaretha Voltz, (Bad) Dürkheim; Witwe des Rats Herrn Valentin Voltz	Ebd., fol. 103
1623	Johann Jakob Hörmann; Kaufmann und Bürgermeister	Katharina Zahn, Steinbach; Tochter des Stabhalters Veit Zahn	Ebd., fol. 106
1625	Jakob Kast; Sohn des Schiffers und Bürgermeisters Philipp Kast	Dorothea Marschalck, Gochsheim; Tochter des Pfarrers Michael Marschalck	Ebd., fol. 112f.
1628	Hans Jakob Obrecht; Kaufmann und Gerichtsvormund	Anna Maria Zahn, Steinbach; Tochter des Stabhalters Veit Zahn	Ebd., fol. 120
1629	Georg Friedrich Obrecht; Kredithandel	Margaretha Philippa Hijotero, Gochsheim; Tochter des Kellers Bartholomäus Hijotero	Ebd., fol. 125

Über die in erster Linie wirtschaftlich-sozial motivierten Zuzugs- und Abzugsbewegungen lassen sich mangels Quellen nur bedingt Aussagen treffen. Der Zuzug nach Gernsbach war offensichtlich für Menschen aller Schichten attraktiv. Ein besonders markantes Beispiel für den Zuzug von Mitgliedern der Oberschicht der Gernsbach benachbarten Dörfer bietet die Hördener Schifferfamilie Kast. Johann Jakob Kast zog wohl bald nach seiner 1589 geschlossenen Heirat mit Clara Nebel, der Tochter des Bingener Schultheißen Wendel Nebel, von Hörden nach Gernsbach und erhielt noch vor dem 18. September 1591 das dortige Bürgerrecht<sup>58</sup>. Als Vorbild mag Kasts Onkel Wendel Kast gewirkt haben, der schon vor 1583 nach Gernsbach umgesiedelt war und dort seit 1589 als Mitglied des Rats zu belegen ist<sup>59</sup>. Wie die beiden Kast verlegten *umb besser gelegenheit* willen auch die einer Obertsroter Flößerfamilie entstammenden Brüder Hans Ulrich, Hans Nikolaus und Hans Bechtold Weiler bis 1629 ihren Wohnsitz nach Gernsbach<sup>60</sup>.

<sup>58</sup> GLA 65/11714, fol. 32 u. fol. 130.

<sup>59</sup> Ebd., fol. 12 u. fol. 15; StAG B 1 (10. 5. 1589).

<sup>60</sup> Hans Ulrich Weiler zog schon vor 1624 nach Gernsbach, seine Brüder folgten 1629 nach. Die Rechtmäßigkeit des Abzugs der finanzstarken Weiler wurde von den Grafen von Grönsfeld und Wolkenstein noch 1654 bestritten; GLA 144/253.

Was den Zuzug aus den Mittelschichten angeht, liegen Informationen über die Herkunft der in Gernsbach tätigen Stadtschreiber, Schulmeister und Geistlichen vor. Der 1496 in Gernsbach erwähnte Stadtschreiber und Schulmeister Johannes Rentz kam aus Wiesensteig (heutiger Landkreis Göppingen), der zwischen 1547 und 1593 in seiner Tätigkeit als Gernsbacher Stadtschreiber nachweisbare kaiserliche Notar Johann Mittelhaus aus Straßburg<sup>61</sup>, und der lateinische Schulmeister Philipp Stöcklin war vor seinem Amtsantritt in Gernsbach (1571) in Baden(-Baden) tätig gewesen<sup>62</sup>. Der Diakon und lateinische Schullehrer Sebastian Kleinöl, seit 1622 in Gernsbach, hatte bis dahin als Pfarrer die evangelische Gemeinde in Gültlingen (Landkreis Calw) betreut, und David Sing, ebenfalls Diakon und lateinischer Schullehrer in Gernsbach, kam 1654 aus Ulm an die Murg<sup>63</sup>. Für die Zeit nach 1556 haben bereits August Jakob Eisenlohr und Helmut Steigelmann die Herkunft mehrerer Gernsbacher Pfarrer, weiterer Diakone und Kapläne klären können<sup>64</sup>. Hierbei zeigte sich, dass damals bevorzugt Geistliche aus dem protestantischen Württemberg (Dobel, Langenbrand, Denkendorf, Heidenheim) und aus Reichsstädten (Schwäbisch Hall, Straßburg) in Gernsbach Anstellung fanden.

Nachweisen lässt sich seit dem 15. Jahrhundert auch der Zuzug von auswärtigen Mahlmüllern nach Gernsbach, so 1486 aus (Bad) Liebenzell, 1577 aus Herrenberg und 1629 aus Wittenweier (Ortenau-Kreis)<sup>65</sup>. Anna Gerwick, die 1518 die Gernsbacher Badstube betrieb, hatte ihre Wurzeln in Pforzheim<sup>66</sup>. Für die Jahre 1615/16 ist zudem die Aufnahme von vier nicht aus der Grafschaft Eberstein stammenden Handwerkern (eines Seilers, eines Küfers, eines Schusters und eines Schreiners) in die Gernsbacher Bürgerschaft überliefert<sup>67</sup>.

Hinsichtlich der Unterschichten ist für das 17. Jahrhundert feststellbar, dass aus den Nachbardörfern zahlreiche Menschen nach Gernsbach kamen, um dort als Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge ihren Lebensunterhalt zu verdienen<sup>68</sup>. Gesellen, fahrendes Volk und Flüchtlinge wanderten zuweilen auch aus größerer Entfernung zu, beispielsweise verstarb 1624 ein Küfergeselle aus Meißen in Gernsbach<sup>69</sup>.

Bei den nicht durch Eheschließungen verursachten Abzügen aus Gernsbach stellte wie bei den Zuzügen das Streben nach beruflich-sozialem Aufstieg das entscheidende Motiv dar. Für Mitglieder der Gernsbacher Oberschicht schien es vielversprechend, in Reichs- oder Residenzstädte abzuwandern. 1539/40 war der Schiffersohn Leonhard Hochmüller Prokurator am Reichskammergericht in Speyer, der Gernsbacher

<sup>61</sup> StAG UG, Nr. 17; GLA 37/1338.

<sup>62</sup> Stöcklin war in Baden(-Baden) von der bayerischen Vormundschaftsregierung aus dem Schuldienst entfernt worden; GLA 203/646.

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 128f.; STEIGELMANN: Präsentationen, S. 399ff.; DERS.: Wort, S. 76f.

<sup>65</sup> GLA 67/58b, fol. 443; GLA 67/56, fol. 180ff.; StAG A 559.

<sup>66</sup> GLA 67/590, fol. 37ff.

<sup>67</sup> StAG A 556–557.

<sup>68</sup> GLA 37/1191 (1607); KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 108 u. S. 199f.

<sup>69</sup> EvPFG, TB, fol. 21.

Schiffer Johannes Reinbolt wanderte vor 1547 nach Mainz ab, und Johann Kast, Sohn von Hans Kast und Sybille Schwarzert, zog 1586 nach Frankfurt a.M.<sup>70</sup> Dort wurde er, der Familientradition folgend, als Holzhändler tätig und stieg 1613 in Zusammenhang mit dem Fettmilch-Aufstand in den Rat auf<sup>71</sup>. Für den Hördener Schiffer Johann Jakob Kast, der erst um 1589 nach Gernsbach übergesiedelt war, stellte seine neue Heimat nur eine Zwischenstation auf dem Weg in eine Reichsstadt dar. Schon die Eheverabredung mit seiner zweiten, aus Heilbronn kommenden Frau (1596) ließ Kast nicht mehr in Gernsbach, sondern in Straßburg notariell beurkunden<sup>72</sup>, und 1623 tauschte er schließlich das Gernsbacher gegen das Straßburger Bürgerrecht ein<sup>73</sup>.

Auch Vertreter der Gernsbacher Mittelschichten suchten andernorts den sozialen Aufstieg, wobei in mehreren Fällen eine überdurchschnittliche Bildung den Weg ebnete. So brachte es Georg Friedrich Rollwagen, Sohn des Gernsbacher Stadtschreibers Alexander Rollwagen, noch vor 1650 zum Stadtschreiber in Breisach, und der Gernsbacher Pfarrersohn Johannes Heinrich Jung avancierte noch vor 1661 zum württembergischen Vogt in Calw<sup>74</sup>. Der Wechsel in bedeutendere und wirtschaftlich prosperierende Städte glückte aber auch Gernsbacher Handwerkern, wie das Beispiel zweier Wagenbauer zeigt, die vor 1353 bzw. 1380 nach Straßburg abwanderten<sup>75</sup>.

Gernsbacher, die die geistliche Laufbahn eingeschlagen hatten, verließen weniger aus persönlichem Ehrgeiz ihre Vaterstadt, sondern weil ihnen ihr Amt dies gebot. Ein Magister *Conradus de Genresbach* ist 1323 als Arzt (*physicus*) und Pfarrer in Gochsheim bezeugt, 1342/43 amtierten zwei Gernsbacher als Priester in Straßburg, 1459 wurde *Michel Schybennuß* aus Gernsbach Frühmessner an der Pfarrkirche Selbach, und bis 1495 stand der Gernsbacher *Crafftto Leyß* der Pfarrei Walddorf (Landkreis Calw) vor<sup>76</sup>. Johannes Widel aus Gernsbach stieg, nachdem er Kustos und Verweser des Großkelleramts in Hirsau gewesen war, 1488 zum Prior in Reichenbach und 1491 zum Abt von Schuttern auf, und Markus Schön wurde 1506 zum Abt des Klosters Herrenalb gewählt<sup>77</sup>. Für den Zeitraum zwischen 1501 und 1534 nennt Helmut Steigelmann zehn Gernsbacher, die durch die Markgrafen von Baden als Kanoniker, Pfarrer, Vikare, Kapläne oder Frühmessner in Baden(-Baden), Ettligen, Neuenbürg, Malsch und Steinmauern präsentiert wurden<sup>78</sup>. Außerdem waren der Gernsbacher

<sup>70</sup> Zimmerische Chronik. Bd. 3, S. 223; GLA 110/20.

<sup>71</sup> DIETZ: Handelsgeschichte, Bd. 2, S. 61, S. 83ff., S. 158 u. S. 366.

<sup>72</sup> AVCUS Notariatsakten 781/364, fol. 137ff.

<sup>73</sup> AVCUS Bürgerbuch III, Sp. 821.

<sup>74</sup> GLA 37/1291.

<sup>75</sup> Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd 7, Nr. 850 u. Nr. 1925.

<sup>76</sup> ZGO 12 (1861), S. 15; Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Bd 7, Nr. 348 u. Nr. 387; STEIGELMANN: Präsentationen, S. 567 u. S. 574.

<sup>77</sup> SCHREINER: Untersuchungen, S. 216f.; PFLÜGER: Schutzverhältnisse, S. 163.

<sup>78</sup> STEIGELMANN: Präsentationen, S. 499ff.

Jakob Bopp um 1517 Kanoniker in Straßburg<sup>79</sup> und Wolfgang Buß zwischen 1527 und 1531 Prediger und Präzeptor der Lateinschule in Gemmingen<sup>80</sup>.

## 5. Juden in Gernsbach

Die Ansiedlung von Juden in Gernsbach ist im gesamten Untersuchungszeitraum nicht nachzuweisen<sup>81</sup>. Erst 1683 war eine jüdische Familie in Gernsbach ansässig<sup>82</sup>, und bei der ersten Gernsbacher Volkszählung von 1721 wurden vier Erwachsene und drei Kinder jüdischer Abkunft gezählt<sup>83</sup>.

---

<sup>79</sup> EISENLOHR: Geschichte, S.7, Anm. 3.

<sup>80</sup> KIESOW: Ritter, S.74.

<sup>81</sup> Im ebersteinischen Gochsheim war dagegen schon 1427 ein Jude beheimatet; HUNDSNUR-SCHER/TADDEY: Gemeinden, S.110f.

<sup>82</sup> FDA 14 (1881), S.189; ZEHNTNER: Geschichte, S.376 u. S.386f.

<sup>83</sup> GLA 203/281.

## IV. Gernsbach als Objekt landesherrlicher Territorialpolitik und Gewalt

### 1. Ereignisgeschichtlicher Überblick

#### a) *Das Ende der ebersteinischen Alleinherrschaft*

Auch im abgelegenen Murgtal sahen sich die Grafen von Eberstein bald von starken Konkurrenten – von den Grafen von Württemberg und erneut von den Markgrafen von Baden – bedrängt. Zunächst schien es, als ob es ersteren gelingen würde, ihren Machtbereich an die Murg vorzuschieben. 1338 mussten Heinrich II. und Wilhelm I. von Eberstein für sich und ihre Erben Graf Ulrich III. von Württemberg ein Vorkaufsrecht für alle ebersteinischen Besitzungen einräumen<sup>1</sup>, und 1354 gewährte Graf Heinrich II. Eberhard dem Greiner und dessen Sohn Ulrich ein Öffnungsrecht hinsichtlich eines Viertels von Gernsbach, eines Viertels von Neueberstein und der Hälfte von Muggensturm<sup>2</sup>.

Gernsbach stand zu dieser Zeit unter der Herrschaft der Brüder Heinrich II. und Berthold V. von Eberstein, wobei die Murg die Trennungslinie zwischen deren Herrschaftsanteilen bildete<sup>3</sup>. Nach dem Tod Bertholds V. († zwischen 1355 und 1360) teilten sich Heinrich II. und Wilhelm I. in den Besitz der Grafschaft wie auch Gernsbachs, nach dem Ableben Heinrichs II. († zwischen 1362 und 1367) dessen ältester Sohn Wolf und Wilhelm I.<sup>4</sup> Wolf war entschlossen, den auf den Ebersteinern lastenden Druck der Grafen von Württemberg abzuschütteln, und schreckte im Gegensatz zu seinem Onkel auch vor einem Waffengang nicht zurück, um dieses Ziel zu erreichen. Hierzu sicherte er sich die Unterstützung Wolf von Wunnensteins und weiterer Adliger der Region, zudem bestand Hoffnung, dass sich Markgraf Rudolf VI. von Baden und Pfalzgraf Ruprecht I. im Falle eines kriegerischen Konflikts hinter die Grafen von Eberstein stellen würden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> GLA 37/1365.

<sup>2</sup> GLA 37/1367; GLA 67/1537, fol. 23.

<sup>3</sup> *Heinricus dominus de Ebirstein tenet ab ecclesia Spirensi dimidietatem oppidi Gernspach [...] Berhtoldus dominus de Ebirstein frater suus, tenet ab ecclesia Spirensi reliquam partem oppidi Gernsbach predicti ex altera parte fluvii dicti Murge a loco dicto Entse usque ad locum dictum Loffe* [nicht mehr zu klärende Ortsangaben] *se extendentem*; ZGO 130 (1982), S. 25. Da es Heinrich II. war, der den Grafen von Württemberg 1354 ein Öffnungsrecht in Gernsbach einräumte, ist davon auszugehen, dass er den links der Murg liegenden, befestigten Teil der Stadt beherrschte.

<sup>4</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 74f. Wolfs (jüngere) Brüder Berthold und Wilhelm schlugen die geistliche Laufbahn ein: Berthold ist 1360 als Domherr zu Straßburg, Wilhelm ebenfalls 1360 als Mönch in Weißenburg belegbar; GLA 37/1326.

<sup>5</sup> EHMER: Wolf, S. 100ff. Eine Zusammenstellung der Quellen zur ebersteinisch-württembergischen Fehde bietet Urkunden und Akten II, 2, Nr. 1119. Bei Krieg v. Hochfelden und Stälin findet sich irrtümlich die Information, dass die Schlegler bzw. die Gesellschaft mit den Martinsgänsen Graf Wolf von Eberstein unterstützt hätten; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 66; STÄLIN: Geschichte. Bd. 3, S. 300, Anm. 7.

Wohl im Frühjahr 1367<sup>6</sup> startete Wolf im Verein mit Wolf von Wunnenstein einen nächtlichen Überraschungsangriff auf das württembergische Wildbad oder Teinach<sup>7</sup>, was einen offenen Bruch des von Kaiser Karl IV. bewirkten schwäbischen Landfriedensschlusses bedeutete<sup>8</sup>. Zweck des Überfalls war es, Graf Eberhard den Greiner gefangen zu setzen, der sich mit seinem Sohn Ulrich in Wildbad resp. Teinach zu einer Badekur aufhielt<sup>9</sup>. Graf Eberhard konnte sich dem Zugriff Wolfs aber in letzter Minute durch Flucht auf die Burg Zavelstein entziehen und leitete mit kaiserlicher Unterstützung unverzüglich Maßnahmen gegen den Ebersteiner ein. Nachdem das schwäbische Landfriedensbündnis und die Stadt Straßburg aufgeboten worden waren, belagerte seit Juli 1367 ein württembergisches Heer, das durch Kontingente schwäbischer Reichsstädte unterstützt wurde, Neueberstein<sup>10</sup>. Gernsbach wurde nicht angegriffen, dürfte aber unter Beobachtung gestellt und blockiert worden sein<sup>11</sup>. Da sich die Burg Neueberstein den Sommer über halten konnte, musste Eberhard der Greiner im September 1367 die Belagerung abbrechen und die Truppen der Reichsstädte entlassen<sup>12</sup>. Erfolgreicher war er auf dem Felde der Diplomatie. Auf dem Hoftag zu Heidingsfeld (12. September 1370) gelang ihm der Abschluss von Vergleichen mit der Markgrafschaft Baden, Kurpfalz sowie Graf Wilhelm I. von Eberstein und damit die fast völlige Isolierung Graf Wolfs<sup>13</sup>. Dennoch zog sich der ebersteinisch-württembergische Konflikt noch mehr als ein Jahrzehnt hin, weil die straß-

<sup>6</sup> Anfang Juli 1367 traf die Nachricht vom Überfall auf Wildbad in Böhmen bei Kaiser Karl IV. ein; BÖHMER: RI VIII, Nr. 4537.

<sup>7</sup> Abgesehen von Wolf von Wunnenstein ist die Beteiligung von Johann und Konrad von Schmalenstein, Kunz von Winterbach, Johann von Bosenstein, Walter und Petermann Schultheiß von Gengenbach, Aberlin Wydenbusch und Heinrich Glatz an dem Überfall auf Eberhard den Greiner nachweisbar; BÖHMER: RI VIII, Nr. 4537; ZGO 89 (1885), S. 133; EHMER: Wolf, S. 104f. Zur Diskussion um die Frage, ob sich Wolfs Angriff auf das heutige Wildbad oder auf Bad Teinach-Zavelstein richtete, vgl. EHMER: Wolf, S. 101.

<sup>8</sup> SATTLER: Geschichte. Bd. 1, S. 201.

<sup>9</sup> BÖHMER: RI VIII, Nr. 4645. Der Überfall brachte den Ebersteinern in der württembergischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts den Ruf ein, „fehdelustige Raubritter“ und „Räuber“ gewesen zu sein; STÄLIN: Geschichte. Bd. 3, S. 299; Illustrierte Geschichte, S. 307.

<sup>10</sup> Sicher belegt ist die Teilnahme von Heilbronner und Augsburgs Truppen an der Belagerung Neuebersteins; STÄLIN: Geschichte. Bd. 3, S. 301; RUSER: Geschichte, S. 11; Urkunden und Akten II, 2, Nr. 1119-2-3. Kaiser Karl IV. sagte dem Greiner am 2. April 1368 zu, ihm bei Bedarf weitere 50 Ritter und Knechte zu Hilfe zu schicken; SATTLER: Geschichte. Bd. 1, Beilage Nr. 138.

<sup>11</sup> STÄLIN: Geschichte. Bd. 3, S. 299ff.; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 66ff.; NIETHAMMER: Graf, S. 7ff.; HOFMANN: Adel, S. 19ff.

<sup>12</sup> STÄLIN: Geschichte. Bd. 3, S. 302, Anm. 5. Graf Wolf von Eberstein hielt sich – entgegen dem Inhalt verschiedener Heimatsagen und dem 1856 entstandenen Gedicht „Der Grafensprung bei Neu-Eberstein“ von August Kopisch – während der Belagerung nicht in Neueberstein auf. Vielmehr hatte er zusammen mit Konrad und Johann von Schmalenstein, Wolf von Wunnenstein, Aberlin Wydenbusch sowie Heinrich Glatz in den Burgen der Rheingrafen Johann und Hartrad Aufnahme gefunden; Urkunden und Akten II, 2, Nr. 1119-4 (28. 8. 1367).

<sup>13</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 72f.

burgisch-windecksche Fehde (1370–1373)<sup>14</sup>, die 1371 wieder auflebenden Spannungen zwischen Kurpfalz und Karl IV. und der 1372 einsetzende Krieg zwischen Graf Eberhard und den schwäbischen Reichsstädten eine gezielte Bekämpfung Wolfs unmöglich machten.

Erst 1385 sah sich Wolf von Eberstein – inzwischen am Ende seiner militärischen und finanziellen Kraft<sup>15</sup> – zur Aufgabe gezwungen. Er trat in württembergische Dienste und konzedierte im Herrenberger Vertrag (17. April 1385), dass die ihm eigene Hälfte von Gernsbach, Neueberstein und Muggensturm sowie alle Burgen, die er zukünftig gewinnen würde, auf ewige Zeiten *offen hueser* der Grafen von Württemberg seien. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sollte die Gesamtheit seiner Besitzungen in württembergische Hand übergehen<sup>16</sup>.

Graf Wilhelm I. von Eberstein († 1375) hatte das Ende der Fehde nicht mehr erlebt. Er war klug genug gewesen, seinen Herrschaftsanteil nicht an den militärisch wie politisch gescheiterten Wolf, sondern an dessen jüngeren Bruder Wilhelm zu übertragen. Der ursprünglich für eine geistliche Laufbahn bestimmte Wilhelm verließ das Kloster Weißenburg, in das er spätestens 1360 eingetreten war, und übernahm das Erbe seines Onkels<sup>17</sup>. Um die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Gernsbach zu klären, wurden sogenannte *deiler* bestellt, die *stat, lut vnd guot* zwischen den gräflichen Brüdern aufteilten<sup>18</sup>. Zur friedlichen Beilegung allfälliger Konflikte schlossen Wolf und Wilhelm am 12. August 1377 einen Burgfrieden, der innerhalb eines Neueberstein und Gernsbach umfassenden Bezirks galt und von drei ebersteinischen Lehnsleuten (Conz von Schauenburg, Reinhard von Windeck und Dietrich Röder) überwacht wurde; im Bedarfsfall konnten diese Schiedsleute Vergleichstage in Gernsbach aus schreiben. Auch räumte der Burgfriede beiden Burgfriedenspartnern ein Vorkaufsrecht ein, falls einer von ihnen Teile der Grafschaft verkaufen oder versetzen wollte<sup>19</sup>.

Das 1377 geschaffene Burgfriedensschiedsgericht musste erstmals nach dem Tod Graf Wilhelms II. (1385) tätig werden, da das Verhältnis zwischen Wolf von Eberstein und Wilhelms Witwe Margarete Schenkin von Erbach schon nach kurzer Zeit durch etliche *bruche und stücke* stark belastet war. Am 21. März 1386 entschieden Dietrich Röder und Bernhard von Windeck, dass Margarete, die auf Wilhelms Anteil von Gernsbach mit 5000 Gulden verwiedmet worden war<sup>20</sup>, aber darüber hinaus anerkannt wissen wollte, auf ein weiteres Viertel der Stadt versichert worden zu sein, diesen Anspruch zu Unrecht erhob. Graf Wolf wurde hingegen bedeutet, dass er Margarete und ihr Gefolge ungehindert in Gernsbach einzulassen und die in Verfall geratene Gernsbacher Brückenmühle gemeinsam mit seiner Schwägerin wiederherzustellen habe. Auch wurden Verzeichnisse über die in Gernsbach befindlichen Güter bei-

<sup>14</sup> Vgl. GARTNER: Windecker, S. 16ff.

<sup>15</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 72ff., S. 77 u. S. 83f.

<sup>16</sup> GLA 37/1366–1367.

<sup>17</sup> GLA 37/1326; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 74f.

<sup>18</sup> GLA 37/1368.

<sup>19</sup> GLA 67/1537, fol. 2ff.

<sup>20</sup> Definition „verwiedmen“ s. Glossar.

der Parteien angelegt, um weitere Streitigkeiten auszuschließen. Noch offene Besitzfragen sollte die 1377 tätig gewordene Teilungskommission klären. Wegen der leibeigenen Untertanen beider Parteien setzten die Schiedsleute fest, dass diese sich wechselseitig beerben und untereinander heiraten dürften. Die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder wurden dem jeweiligen Leibherrn der Mutter zugewiesen<sup>21</sup>.

b) *Die Teilung der Stadt zwischen den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden im Jahr 1387*

1387 bot Graf Wolf von Eberstein, *durch notturft [...] getrungen*, die ihm eigene Hälfte der Grafschaft Eberstein Markgraf Rudolf VII. von Baden zum Kauf an<sup>22</sup>. Nachdem die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden waren, übergab er dem Markgrafen am 22. November 1387 *vnseren theil ahn der Grafschaft zu Eberstein vndt alle unsere recht, die wir von erbes wegen oder sust ahn derselben herrschaft zu Eberstein bißher gehabt han oder fur baß gewinnen vndt uberkommen mögen, mit nahmen die halbe burg ahn der festen Newen Eberstein mit aller begriffe, die halbe statt zu Gernschbach [!] mit leuthen undt güten vndt mit allen zugehörden, Mugkensturm, burg vndt statt, halber mit allen zugehörden, Gspoltzheim [= Gochsheim], die statt, halber mit aller zugehörde vndt waß wir rechts da zu hatten undt gehabt möchten han, darzu alle vnser dorffer undt aygenschaft ahn landen undt leuthen, leben undt aygen, waldt, wasser undt waydte, zinse, nütze vndt fälle, wildtpäne, burgstedel vndt alle vnßere recht*<sup>23</sup>.

Die Kaufsumme belief sich auf 8000 Gulden. Zudem versprach Rudolf VII., beim Ableben Wolfs dessen Schulden bis zu einer Höhe von 2000 Gulden zu begleichen. Graf Wolf wurde in seinen ehemaligen Besitzungen als badischer Amtmann eingesetzt; als Entlohnung für seine Dienste wurde ihm ein Viertel der Einkünfte der Grafschaft Eberstein zugesprochen<sup>24</sup>. Nachdem sich Markgraf Rudolf 1389 bereit erklärt hatte, weitere Schulden Wolfs zu übernehmen, verzichtete der Ebersteiner auch auf seine Amtmannsstelle und ließ sich auf der Burg Muggensturm verpfänden<sup>25</sup>. Dort ist er wohl 1396 verstorben<sup>26</sup>.

Mit Sicherheit involviert in die Verhandlungen zwischen Wolf und Markgraf Rudolf VII. war Gräfin Margarete Schenkin von Erbach, der nach den Bestimmungen des Burgfriedens von 1377 ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Wolfschen Hälfte der

<sup>21</sup> GLA 37/1368.

<sup>22</sup> GLA 37/1295a.

<sup>23</sup> Ebd. Die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der halben – von Kurpfalz zu Lehen gehenden – Stadt Gochsheim durch Wolf wurde vom Haus Eberstein von Anfang an bestritten, und 1399 musste Markgraf Bernhard I. vor einem pfälzischen Manngericht auf alle diesbezüglichen Ansprüche verzichten; RMB I, Nr. 1913.

<sup>24</sup> GLA 37/1295a.; RMB I, Nr. 1424–1425.

<sup>25</sup> GLA 37/1297; GLA 37/1370. Bei Langenbach findet sich irrtümlich die Nachricht, dass Graf Wolf von Eberstein die letzten Jahre seines Lebens im „Armenhaus“ von Muggensturm verbracht habe; LANGENBACH: Führer, S. 11.

<sup>26</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 86f.

Grafschaft Eberstein zustand. Offensichtlich war sie aber nicht in der Lage, Wolf ein entsprechendes Angebot zu machen. Am 26. November 1387 ließ sie durch ihren Schirmer, Markgraf Bernhard I. von Baden, ihr Einverständnis mit dem Verkauf der halben Grafschaft Eberstein erklären und trat mit Rudolf VII. in den *burgfriden in der [...] vesten zuo dem Nuewen Eberstein vnd in der stat zuo Gernsbach* ein<sup>27</sup>. Damit war die Phase der ebersteinischen Alleinherrschaft über Gernsbach definitiv beendet. Wahrscheinlich übernahm wie schon 1377 eine Sachverständigenkommission die Teilung der landes- und ortsherrlichen Rechte und der damit zusammenhängenden Einkünfte und Güter. Darüber hinaus erfolgte eine Aufteilung der Leibeigenen. Dies geht aus einem Brief Markgraf Christophs von Baden vom 20. Mai 1505 hervor, in dem der Markgraf seinem Rat Türlinger mitteilte, *er wiste, wie die armen lute jnn flecken vnd dörffern jn der graueschafft durch auß zu halben tail getailt weren und die selbenn oder jre kind [...] bißher, wie wol sie bij ain annder wonnten vnd sässen, vnnder ain annder nit bedörfften hiraten oder ir ainer dem annderen sine gütter abkauffen oder verkauffen*<sup>28</sup>. Nicht mehr klären lässt sich die Frage, ob es 1387 – wie auf Neueberstein praktiziert<sup>29</sup> – zu einer räumlichen Aufteilung Gernsbachs kam. Für eine Teilung der Stadt (nach Straßenzügen oder Quartieren) spricht neben dem Beispiel Neuebersteins allein eine Urkunde aus dem Jahre 1394, in der von einem ebersteinischen und einem badischen *teil in der stat Gernspach* die Rede ist<sup>30</sup>. Auf jeden Fall unter der gemeinsamen Kontrolle Badens und Ebersteins blieb die Stadtbefestigung, da im Kriegsfall beiden Herrschaften das Recht zustand, *hege, rigel oder graben zu machen oder tore zu besetzen*<sup>31</sup>.

### c) Die geteilte Stadt: Gernsbach zwischen 1387 und 1505

Während der ersten Jahrzehnte nach der Teilung der Grafschaft Eberstein waren sowohl die Markgrafen von Baden als auch die Grafen von Eberstein bestrebt, die 1387 geschaffenen Herrschafts- und Besitzverhältnisse in ihrem Sinne abzuändern. Daneben standen aber auch Bemühungen, sich in der geteilten Grafschaft einzurichten und ein funktionierendes Neben- und Miteinander beider Herrschaften herzustellen.

<sup>27</sup> GLA 37/1038. In seiner Eigenschaft als badischer Amtmann trat auch Wolf von Eberstein am 30. November 1387 dem Burgfrieden bei; GLA 37/1039.

<sup>28</sup> GLA 37/1302. Der Begriff *arme lute* wird in den die Grafschaft Eberstein betreffenden Urkunden mehrfach synonym zu *eygen lute* verwendet. Als Beispiele seien GLA 37/1120 (1471) und GLA 37/1122 (1473) angeführt.

<sup>29</sup> Dass Neueberstein seit 1387 räumlich geteilt war, zeigt ein 1484 entstandener Zwist zwischen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein, der um die Frage kreiste, ob in der Burg ein ebersteinischer Hundezwinger widerrechtlich auf markgräflichem *eygenhum, grund vnd boden* errichtet worden war; GLA 37/1126.

<sup>30</sup> Die Urkunde stammt vom 28. März 1394 und beginnt mit der Intitulatio *Wir, die burger, die rihter vnd die gemeinde of vnsers gnedigen herren, dez marckgrafen teil in der stat Gernspach*. In der Corroboratio werden *vnßer mitburger vnd rihter* [irrtümlich für *rihter*] *vff vnßer frowe von Eberstein vnd irer kinde teil, och zu Gernspach*, erwähnt; GLA 37/2077.

<sup>31</sup> GLA 37/1377. Auf Burg Neueberstein standen Tore und Schildmauer ebenfalls unter gemeinsamer Verwaltung; GLA 37/1045.

Nach dem Tod Rudolfs VII. von Baden (1391) fiel dessen Erbe an Markgraf Bernhard I.<sup>32</sup> Dieser verfolgte von Anfang an eine Politik der Arrondierung des markgräflichen Territoriums und versuchte mehrfach, die Grafen von Eberstein aus dem ihnen noch verbliebenen Besitz zu verdrängen. Als Ansatzpunkt dienten ihm zunächst die ebersteinischen Öffnungsbriefe von 1354/85, die Eberhard III. von Württemberg dem Markgrafen im Rahmen eines 1402 in Weil der Stadt getroffenen württembergisch-badischen Vergleichs übergeben hatte<sup>33</sup>. 1403 erhob Bernhard I. gegenüber den Ebersteinern die Forderung, ihm als dem neuen Inhaber der Öffnungsbriefe Zugang zu allen befestigten Plätze der Grafschaft zu gewähren<sup>34</sup>. Auf einem am 18. Dezember 1403 in Gernsbach stattfindenden Schiedstag vertrat der badische Fürsprecher Reinhard von Remchingen sogar die These, dass dem Markgrafen die Herrschaft über alle in den Öffnungsbriefen genannten ebersteinischen Burgen und Städte zustehe, da den Grafen von Württemberg in der Vergangenheit deren Öffnung verweigert worden sei. Die Schiedsleute des Burgfriedens, Reinhard von Windeck, Kraft von Großweier und Reinbold Kolbe von Staufenberg, wiesen jedoch in einem Entscheid vom 13. September 1404 Ansprüche dieser Art zurück und erklärten die Öffnungsbriefe von 1354 und 1385 für *crefteloß vnd dot*<sup>35</sup>.

Weiterhin konfrontierte Markgraf Bernhard auf dem Gernsbacher Schiedstag vom 18. Februar 1404 die Söhne Margaretes Schenkin von Erbach, Bernhard und Wilhelm<sup>36</sup>, mit der Behauptung, sie hätten ihm vor einiger Zeit die noch in ebersteinischer Hand befindliche Hälfte der Grafschaft Eberstein in verbindlicher Form zum Verkauf angeboten<sup>37</sup>. Doch das Burgfriedensschiedsgericht stoppte auch diesen Vorstoß und entschied am 1. Mai 1404, dass weder die ebersteinische noch die markgräfliche Seite *von sollichs gebottes und kauffs wegen einander [...] schuldig zu vollenfuren noch zu tund sin sollend*<sup>38</sup>.

Eine Chance, wenigstens das dritte Viertel Gernsbachs und Neuebersteins in seine Gewalt zu bekommen, sah Markgraf Bernhard, als es zwischen 1406 und 1427 zu einer Reihe von Besitzverschiebungen im Hause Eberstein kam. 1406 hatte Wilhelm III. von Eberstein zugunsten seines Bruders Bernhard auf den vierten Teil an Gernsbach verzichtet, hatte diesen 1411 pfandweise zurückerhalten, ihn aber 1427 gegen die Zahlung einer Rente wieder an Bernhard abgetreten<sup>39</sup>. Gestützt auf das im Burgfrieden von 1387 verankerte Vorkaufsrecht, verlangte nun Markgraf Bernhard I.

<sup>32</sup> Die Verwaltung der badischen Hälfte der Grafschaft Eberstein übertrug Markgraf Bernhard I. im Jahr 1424 seinem Sohn Jakob; GLA 37/1049.

<sup>33</sup> In Weil der Stadt verzichtete Graf Eberhard III. von Württemberg unter anderem auf alle Ansprüche auf Neueberstein, Muggensturm und Gernsbach; RMB I, Nr. 2066.

<sup>34</sup> GLA 67/1537, fol. 22<sup>ff</sup>.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Den Grafen Bernhard I. und Wilhelm III. von Eberstein war 1395 das väterliche Erbe zugefallen. Nachdem sie die Volljährigkeit erreicht hatten, wurden sie 1398 von Bischof Raban von Speyer mit der halben Stadt Gernsbach belehnt; GLA 44/1806.

<sup>37</sup> GLA 67/1537, fol. 20<sup>f</sup>.

<sup>38</sup> GLA 37/1043.

<sup>39</sup> GLA 37/1105; GLA 37/1047; GLA 44/1816; GLA 37/1355.

am 26. April 1429 die Annullierung des 1427 geschlossenen Vertrags und den Verkauf von Wilhelms ehemaligem Anteil an die Markgrafschaft Baden<sup>40</sup>. Wertvolle Unterstützung erfuhr die ebersteinische Seite in dieser kritischen Situation durch Bischof Raban von Speyer, der Graf Bernhard I. am 3. März 1430 bestätigte, vollkommen legal die Hälfte Gernsbachs erworben zu haben<sup>41</sup>. Hierdurch wurde die ebersteinische Rechtsposition in entscheidender Weise gefestigt, und hinfort wurden von badischer Seite keine vergleichbaren Forderungen mehr erhoben. So blieb jeglicher Einspruch aus, als Hans und Bernhard II. von Eberstein nach dem Tod ihres Vaters Bernhard I. (1440) mit dem Halbtteil von Gernsbach belehnt wurden<sup>42</sup>. Gleichfalls unterblieben badische Störmanöver, als Hans seinem Bruder Bernhard 1445 ein Viertel Gernsbachs und Neuebersteins nebst einem Neueberstein zugeordneten Wildbann für 600 rheinische Gulden verpfändete<sup>43</sup> und 1452 die Hälfte Neuebersteins und die zur Grafschaft Eberstein gehörige weltliche und geistliche Lehnenschaft (darunter die Stadt Gernsbach und den dortigen Kirchsatz) verkaufte<sup>44</sup>.

Den Grafen von Eberstein eröffnete sich im Jahr 1424 die Möglichkeit, die 1387 verlorene Hälfte der Grafschaft wiederzugewinnen, als sie sich dem antibadischen Bündnis anschlossen, zu dem sich breisgauische und elsässische Städte<sup>45</sup>, die Stadt Basel, Kurpfalz, Württemberg und das Hochstift Speyer vereint hatten. Obwohl Graf Bernhard I. es nicht wagen konnte, sich direkt am Krieg gegen die Markgrafschaft zu beteiligen, erlangte er von Kurfürst Ludwig III. am 14. Mai 1424 die Zusage, dass Kurpfalz die Ebersteiner bei ihrem Versuch unterstützen werde, alle 1387 veräußerten Besitzungen zurückzuerlangen<sup>46</sup>. Als Gegenleistung sollte die Hälfte Neuebersteins und Muggensturms Kurpfalz zu Lehen aufgetragen werden und dem Pfalzgrafen jederzeit offen stehen<sup>47</sup>. Da sich Markgraf Bernhard aber in zähem Kampf behaupten konnte, war bei Abschluss des durch König Sigismund vermittelten Mühlburger Friedens (3. Juli 1424) an eine Restituierung der Grafen von Eberstein nicht zu denken<sup>48</sup>. Bessere Ergebnisse erbrachte der Friedensschluss für Bischof Raban von

<sup>40</sup> RMB I, Nr. 4190.

<sup>41</sup> In der Urkunde vom 3. März 1430 bewilligte Bischof Raban zudem, dass das Gernsbacher Lehen, falls Bernhard ohne männliche Erben stürbe, auch an dessen Töchter vergeben werden könne; GLA 44/1829.

<sup>42</sup> Lehnsträger für den noch minderjährigen Grafen Bernhard II. war sein älterer Bruder Hans; GLA 44/1830.

<sup>43</sup> GLA 37/1202.

<sup>44</sup> Der Kaufpreis für die erwähnten Güter und Rechte nebst einem Haus in der Heidelberger Fischergasse belief sich auf 2 100 Gulden; GLA 37/1164.

<sup>45</sup> Im Einzelnen handelte es sich um Freiburg, Breisach, Endingen, Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Ehnheim, Mühlhausen und Türkheim; RMB I, Nr. 3706.

<sup>46</sup> GLA 37/1376. Kurpfalz waren die Grafen von Eberstein zu dieser Zeit in besonderer Weise verbunden, da Graf Bernhard I. seit 1412 als Unterlandvogt im Elsaß und sein Bruder Wilhelm III. als Rat in pfälzischen Diensten standen; KRIEG V. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 97 u. S. 101.

<sup>47</sup> GLA 37/1376.

<sup>48</sup> Die Grafen von Eberstein erreichten lediglich, dass Markgraf Bernhard I. sie wieder in die Burg Neueberstein einließ, die er bei Kriegsbeginn okkupiert hatte; GLA 67/1537, fol. 44f.

Speyer. Ein Entscheid Bischof Johanns von Würzburg stellte am 18. August 1424 klar, dass es sich bei der 1387 von Wolf von Eberstein verkauften Hälfte der Stadt Gernsbach um speyerischen Lehnsbesitz handelte, und verpflichtete Markgraf Bernhard I. bzw. dessen Sohn Jakob sich mit ihr belehnen zu lassen<sup>49</sup>. Am 10. November 1424 empfing dann tatsächlich Markgraf Jakob von Bischof Raban das Gernsbacher Lehen, womit dem Schiedsspruch Bischof Johanns Genüge getan war<sup>50</sup>. Aus der schweren Niederlage Markgraf Karls I. von Baden<sup>51</sup> in der Schlacht bei Seckenheim (30. Juni 1462) gegen Pfalzgraf Friedrich I. vermochten die Ebersteiner gleichfalls keinen Gewinn zu ziehen. Zwar nahm Hans von Eberstein als kurpfälzischer Lehnsmann an der Schlacht teil<sup>52</sup>, doch blieb sein Bruder Bernhard II. aus Rücksicht auf den badisch-ebersteinischen Burgfrieden neutral<sup>53</sup>, so dass er beim Friedensschluss keine territorialen Forderungen erheben konnte.

Bestrebungen, die badischen und ebersteinischen Herrschaftsrechte zu entflechten bzw. aufeinander abzustimmen, lassen sich seit 1404 verfolgen. In diesem Jahr verständigten sich Markgraf Bernhard I. von Baden und Graf Bernhard I. von Eberstein nach mehr als fünfjährigen Verhandlungen auf eine Separierung aller ebersteinischen Lehen. Gernsbach betreffend wurde hierbei den Grafen von Eberstein der Kirchsatz, die Besetzung der drei Frühmessen an der Jakobskirche und die Vergabe einer Pfründe an der Liebfrauenkirche zugesprochen<sup>54</sup>. Am 10. November 1411 brachten die Schiedsleute des Burgfriedens einen Vergleich über die Modalitäten der Besetzung des Gernsbacher Gerichts zustande, das *lang zyt* – wahrscheinlich seit 1387 – *in spenne gelegen* war<sup>55</sup>. Am 24. Dezember 1413 vermittelten Ludwig von Öttingen und Friedrich III. Schenk von Limpurg ein ganzes Kompromisspaket. Die Kirchenpfleger der Gernsbacher Liebfrauenkirche waren künftig von beiden Herrschaften gemeinsam zu bestellen, die der Jakobskirche nach wie vor von den Grafen von Eberstein. Des Weiteren wurde die Finanzierung des Wiederaufbaus der Gernsbacher Herrenmühle geregelt und den Untertanen der geteilten Grafschaft die Option eröffnet, gemeinsam zu flößen. Dies war in erster Linie für die markgräflichen Untertanen von Vorteil, da diese solcherart in den Genuss des privilegierten Status der ebersteinischen Schiffer an den bischöflich-speyerischen und kurpfälzischen Zollstellen kamen<sup>56</sup>. Im Gegenzug strich die Markgrafschaft Baden am 23. März 1414 die bisher

<sup>49</sup> GLA 46/227.

<sup>50</sup> RMB I, Nr. 3774.

<sup>51</sup> Markgraf Karl I. hatte 1455 an Stelle Bernhards II. (des Seligen), die Regierungsgeschäfte in der badischen Hälfte der Grafschaft Eberstein übernommen; GLA 37/1378.

<sup>52</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 119.

<sup>53</sup> RMB IV, Nr. 8446.

<sup>54</sup> RMB I, Nr. 1857–1858, Nr. 1919, Nr. 1954 u. Nr. 2177.

<sup>55</sup> GLA 37/1110; vgl. Kap. B V,3 b.

<sup>56</sup> Die ebersteinischen Schiffer entrichteten an diesen Zollstellen den einfachen Zollsatz, da die Grafen von Eberstein bischöflich-speyerische und kurpfälzische Lehnsleute waren. Von badischen Untertanen wurde dagegen der doppelte Zollsatz verlangt; GLA 67/1537, fol. 32ff.

von den ebersteinischen Flößern bei Steinmauern erhobenen Zölle, auf deren Abschaffung die Grafen von Eberstein seit 1399 vergeblich gedungen hatten<sup>57</sup>.

1417 wirkten Bernhard I. von Eberstein und Bernhard I. von Baden zusammen, um der Gernsbacher Bürgerschaft nach der Brandkatastrophe, die die Stadt im Juli oder in der ersten Augushälfte des Jahres 1417 getroffen hatte, den Wiederaufbau zu erleichtern. Gemeinsam konzidierten die Stadtherren, dass *burger vnde arme lute*, die ihre Häuser verloren hatten, zehn Jahre lang von der Entrichtung der Bede befreit seien, wenn sie die Dächer der neuen Häuser mit Ziegeln deckten<sup>58</sup>. Zudem wurde am 27. März 1418 auf Bitten von Bürgermeister, Gericht und Gemeinde ein durch den Brand vernichtetes Ungeldprivileg erneuert, das Graf Wilhelm I. von Eberstein der Stadt gewährt hatte<sup>59</sup>. Auf die wachsende Bereitschaft, bei der Verwaltung der Grafschaft Eberstein zu kooperieren, verweist auch eine Reihe von badisch-ebersteinischen Vereinbarungen, die zwischen 1425 und 1431 getroffen wurden. Diese bestimmten bezüglich Gernsbachs, dass dessen Einwohner freie Wahl bei der Nutzung der dortigen Mahlmühlen hätten, und klärten auf der Ebene der Gesamtgrafschaft verschiedene Fragen, die das beiderseitige Verhalten im Kriegsfall, die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Gerichte, die Leibeigenschaft und die geistliche Gerichtsbarkeit betrafen<sup>60</sup>. Mit der Murgfischereiordnung von 1429 wurde erstmals seit 1387 eine auf die gesamte Grafschaft Eberstein bezogene Ordnung erlassen<sup>61</sup>. Diese gewann Modellcharakter für die erste, aus dem Jahr 1488 stammende Murgschifferordnung, die gleichfalls für alle Untertanen der Grafschaft Gültigkeit besaß<sup>62</sup>.

Wie in allen geteilten Herrschaft traten trotz dieser Bemühungen *ymb behaltung merer fruenttschaft vnd guter nachpurschaft*<sup>63</sup> immer wieder kleinere und größere Streitigkeiten auf, die sich fünf Konfliktfeldern – Leibeigenschaft, Kirche, Rechtsprechung, Geleitsrecht, Steuern und Verwaltung – zuordnen lassen.

– Selbst ein Jahrhundert nach der Teilung der Grafschaft war die leibherrliche Zugehörigkeit einzelner Untertanen noch umstritten<sup>64</sup>. Schwierigkeiten bereiteten daneben die ungenossamen Ehen zwischen ebersteinischen und badischen Leibeige-

<sup>57</sup> GLA 37/1371; GLA 67/1537, fol. 36ff. u. fol. 42f.

<sup>58</sup> StAG UG, Nr. 3–4.

<sup>59</sup> StAG UG, Nr. 6; Definition „Ungeld“ s. Glossar.

<sup>60</sup> Bestimmt wurde, dass sowohl die badische als auch die ebersteinische Seite im Kriegsfall das Recht hätte, die in der Grafschaft Eberstein vorhandenen Befestigungen zu verstärken und zu besetzen. Die Gerichte beließ man bei ihrem bisherigen Recht, doch sollten sie zu gleichen Teilen durch Untertanen beider Herren besetzt werden. Leibeigene, die hinter dem jeweils anderen Herren saßen, sollten diesem Bede, Frondienste und die ortsherrlichen Rekognitionsabgaben, dem Leibherrn aber den Leibzins entrichten. Die Klärung geistlicher Streitigkeiten blieb dem Bischof von Speyer anheim gestellt; GLA 37/1377.

<sup>61</sup> GLA 37/1134.

<sup>62</sup> Vgl. unten S. 132.

<sup>63</sup> GLA 37/1381 (1502).

<sup>64</sup> GLA 37/1371 (1399); GLA 67/1537 (1413); 37/1378 (1455); GLA 37/1379 (1468); GLA 37/1123 (1479); GLA 37/1124 (1481).

- nen<sup>65</sup>, obwohl man bestrebt war, Ehen dieser Art so rasch wie möglich durch den Austausch von Leibeigenen zu entflechten<sup>66</sup>.
- Nachdem 1471 ein Versuch Markgraf Karls I. gescheitert war, die Grafen von Eberstein in Gernsbach am Kirchsatz zu hindern<sup>67</sup>, verlegte sich die badische Seite darauf, die Grafen von Eberstein in ihrer Rolle als *rectores ecclesiae* anzugreifen. Auf einem Schiedstag im Jahr 1479 brachten deren Abgesandte vor, dass die Gernsbacher Jakobskirche *mit pfarrern vnd andern notturfftigen dingen nach notturft nit versehen* sei, Pfründen, mit in Abgang gerieten und das Kirchenvermögen der Jakobs- und der Liebfrauenkirche in höchst nachlässiger Weise verwaltet werde<sup>68</sup>. 1480 erneuerte Markgraf Christoph I. den Vorwurf, dass die finanzielle Ausstattung der Gernsbacher Geistlichkeit zu wünschen übrig lasse, und stellte die Qualifikation des Gernsbacher Pfarrers, eines *jungen vngenytten pristers, der dem folik nit gnuglich fur sin mag*, in Frage<sup>69</sup>. Auch scheuten sich die Markgrafen nicht, fast 20 Jahre lang, 1468 bis 1487, mit den Ebersteinern um die Frage zu ringen, ob sie bei der Bestellung des Mesners der Liebfrauenkapelle ein Mitspracherecht hätten<sup>70</sup>.
  - Die Markgrafen von Baden untergruben gezielt die Gerichtshoheit der Grafen von Eberstein. Belegt ist ein Fall aus dem Jahr 1477, als der markgräfliche Amtmann auf Neueberstein einen *ketzer*, der ebersteinischerseits in Haft genommen worden war, *uß dem burgfrieden vnd dem gericht zuo Genrspach* nach Kuppenheim verbrachte und dort zum Tode verurteilen ließ<sup>71</sup>.
  - Umstritten war bis 1413, wem die im Gerichtsbezirk Gernsbach zu entrichtenden Geldstrafen zukamen. Die Grafen von Eberstein beanspruchten diese in vollem Umfang für sich, doch 1413 entschieden Ludwig von Öttingen und Friedrich Schenk von Limpurg als Mittler, dass jede Herrschaft die *straffungen und bußen* ihrer Untertanen einzuziehen hätte<sup>72</sup>.
  - Wegen des Geleitsrechts, das in Gernsbach von beiden Herrschaften ausgeübt wurde, kam es verschiedentlich zu Differenzen. Nachdem 1441 der in badischem Geleit reisende Gernsbacher Pfarrer Albrecht Huringer durch den Pfarrer von Loffenau und dessen Brüder tötlich angegriffen worden war, inhaftierte der ebersteinische Amtmann Peter Matz die Täter nicht, obwohl er hierzu Gelegenheit gehabt hätte. Dies führte zu heftigen Protesten Markgraf Jakobs I., der allerdings vergeb-

<sup>65</sup> GLA 37/1377 (1425/31); GLA 37/1123 (1479); vgl. oben S. 73ff.

<sup>66</sup> GLA 37/1122 (1473); GLA 37/1200 (1485).

<sup>67</sup> Ein 1471 durch Markgraf Karl I. von Baden und Bernhard II. von Eberstein anerkannter Entscheid Jörg von Bachs bestätigte ausdrücklich das alleinige ebersteinische Kollaturrecht in Gernsbach; GLA 37/1120.

<sup>68</sup> GLA 37/1123.

<sup>69</sup> GLA 37/1124.

<sup>70</sup> 1487 wurde die Auseinandersetzung durch den Bischof von Speyer zugunsten der Markgrafen von Baden entschieden; GLA 37/1379 (1468); GLA 37/1123–1124 (1479/81); GLA 37/1126 (1484); GLA 37/2024 (1487).

<sup>71</sup> GLA 67/589, fol. 112.

<sup>72</sup> GLA 67/1537, fol. 39.

lich eine Bestrafung des ebersteinischen Beamten verlangte<sup>73</sup>. Umgekehrt erhob im Jahr 1480 Graf Bernhard II. von Eberstein vor Pfalzgraf Philipp I. Klage, dass Markgraf Christoph I. sich *vnfruntlich vnd vnnachberlich* verhalte, da er *etlichen, die jme* [Graf Bernhard II.] *straffber sin*, das Geleit im Burgfriedensbezirk gegeben habe<sup>74</sup>.

- 1479 kritisierten die Vertreter Badens auf einem von Heinrich von Sternenfels geleiteten Schiedstag, dass der Müller in der Vorstadt Bleich auf Geheiß Graf Bernhards II. von Eberstein der Stadt kein Wachtgeld mehr entrichtete und dass in Zusammenhang mit der Anlage eines ebersteinischen Fischteichs in der Bleich Überschwemmungen aufgetreten seien. Die gräflich-ebersteinische Seite revanchierte sich daraufhin mit dem Vorwurf, dass Markgraf Christoph I. Urkunden aus der *gemeynen laden* in Gernsbach entnommen und *nit wydder jngeleyt* habe<sup>75</sup>.

Da die Markgrafen von Baden beständig Druck auf die Ebersteiner ausübten und diese als vormalige Alleinherren der Grafschaft hierüber aufs Äußerste erbittert waren, fand das sich anstauende Aggressionspotential gelegentlich in schweren verbalen Entgleisungen oder gar Gewalttätigkeiten Entladung. So musste sich 1477 das Burgfriedensschiedsgericht mit Äußerungen des badischen Amtmanns Stephan zum Laube beschäftigen, der den Gernsbacher Torwachen die Anweisung gegeben hatte, sie sollten alle einreitenden ebersteinischen Knechte *hawwen vnd stechen*. Außerdem hatte derselbe Amtmann die badischen und die ebersteinischen Untertanen gegeneinander aufgebracht, indem er öffentlich verlauten ließ, *sluege eyn marggrafescher eyn ebersteynschen, er woelt jme den freuel schencken*<sup>76</sup>. Im gleichen Jahr misshandelte ein ebersteinischer Reitknecht einen markgräflichen Untertan im Burgfriedensbezirk auf so brutale Weise, dass sein Opfer *fur dot* liegen blieb, und zu einem weiteren Eklat kam es 1479 auf Neueberstein, als der ebersteinische Burgvogt einen badischen Torwächter niederschlug und die Frau des badischen Burgvogts zu Boden stieß<sup>77</sup>.

#### d) Die Begründung des badisch-ebersteinischen Kondominats im Jahr 1505

In Verkennung der politisch-militärischen Machtverhältnisse stellte sich Graf Bernhard III. von Eberstein im Landshuter Erbfolgekrieg von 1504/05 auf die kurpfälzische Seite und verfiel deshalb der Reichsacht und -aberacht<sup>78</sup>. Da in dieser Situation ein Zugriff Herzog Ulrichs von Württemberg auf das Murgtal nicht auszuschließen war<sup>79</sup>, bemühte sich Markgraf Christoph I. von Baden mit großer Energie darum,

<sup>73</sup> GLA 37/1975.

<sup>74</sup> GLA 37/1124.

<sup>75</sup> GLA 37/1123.

<sup>76</sup> GLA 67/589, fol. 110ff.

<sup>77</sup> Ebd., fol. 110ff.; GLA 37/1123.

<sup>78</sup> GLA 72 Eberstein/31.

<sup>79</sup> Befürchtungen dieser Art äußerte Markgraf Christoph I. in einem Brief an seinen Rat Erhard Türlinger vom 20. Mai 1505. Unbegründet waren sie nicht, denn in der ersten Septemberhälf-

Graf Bernhards Anteil an der Grafschaft Eberstein für sein Haus zu sichern. Tatsächlich übereignete König Maximilian I. am 17. August 1504 das ebersteinische *halb theil an der grafschafft Eberstein* dem Sohn Christophs, Markgraf Philipp,<sup>80</sup> womit ganz Gernsbach badisch wurde.

Nachdem sich Graf Bernhard III. am 15. April 1505 wieder aus der Reichsacht gelöst hatte<sup>81</sup>, trat er in Verhandlungen mit Markgraf Christoph I. ein, um eine Wiedereinsetzung in seine zuvor gehabten Herrschaftsrechte zu erreichen. Prinzipiell war dieser hierzu bereit, doch machte er zur Vorbedingung, dass die ebersteinische Seite für alle Kosten aufkomme, die der Markgrafschaft beim Erwerb der halben Grafschaft Eberstein entstanden waren. Als dies auf Ablehnung stieß, erhob Christoph die Forderung, Bernhard solle als kurpfälzischer Vasall in Heidelberg darauf hinwirken, dass die aus der Grafschaft Eberstein stammenden markgräflichen Schiffer an den kurpfälzischen Rheinzöllen den ebersteinischen Untertanen gleichgestellt würden<sup>82</sup>. Als Kurfürst Philipp von der Pfalz eine derartige Vergünstigung aber höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren gewähren wollte, brachte Markgraf Christoph I. den Gedanken ins Spiel, in der Grafschaft Eberstein eine *vnzerteylt gemeinschafft zue beyden* zu errichten<sup>83</sup>. Doch Graf Bernhard III. von Eberstein vertraute als ehemaliger Beisitzer des Reichskammergerichts auf königliche Unterstützung und beharrte auf der *fryen insatzung* in sein angestammtes Territorium. Auch das markgräfliche Angebot, die Ebersteiner nach der Errichtung der Gemeinherrschaft mit der badischen Hälfte Neuebersteins zu belehnen, konnte ihn nicht von seiner kompromisslosen Haltung abbringen. Erst nachdem es Christoph gelungen war, den königlichen Hofmeister Graf Eitel Friedrich von Zollern für sein Konzept eines badisch-ebersteinischen Kondominats zu gewinnen, fand sich Bernhard mit der *gemain inwerffung der graueschafft armen lüten* ab<sup>84</sup>.

Damit vollzog sich in der Grafschaft Eberstein eine ganz andere Entwicklung als in der Mehrzahl der Territorien der frühen Neuzeit, die von zwei oder mehr Herrschaften regiert wurden. Während man andernorts bemüht war, Kondominate durch Realteilung zu beseitigen, erfuhr die bisher geteilte Grafschaft Eberstein die Umwand-

---

te des Jahres 1504 hatte Herzog Ulrich von Württemberg Graf Bernhard III. von Eberstein gezwungen, ihm die Stadt Gochsheim zu öffnen und von Württemberg zu Lehen zu nehmen; GLA 37/1302; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 130f.

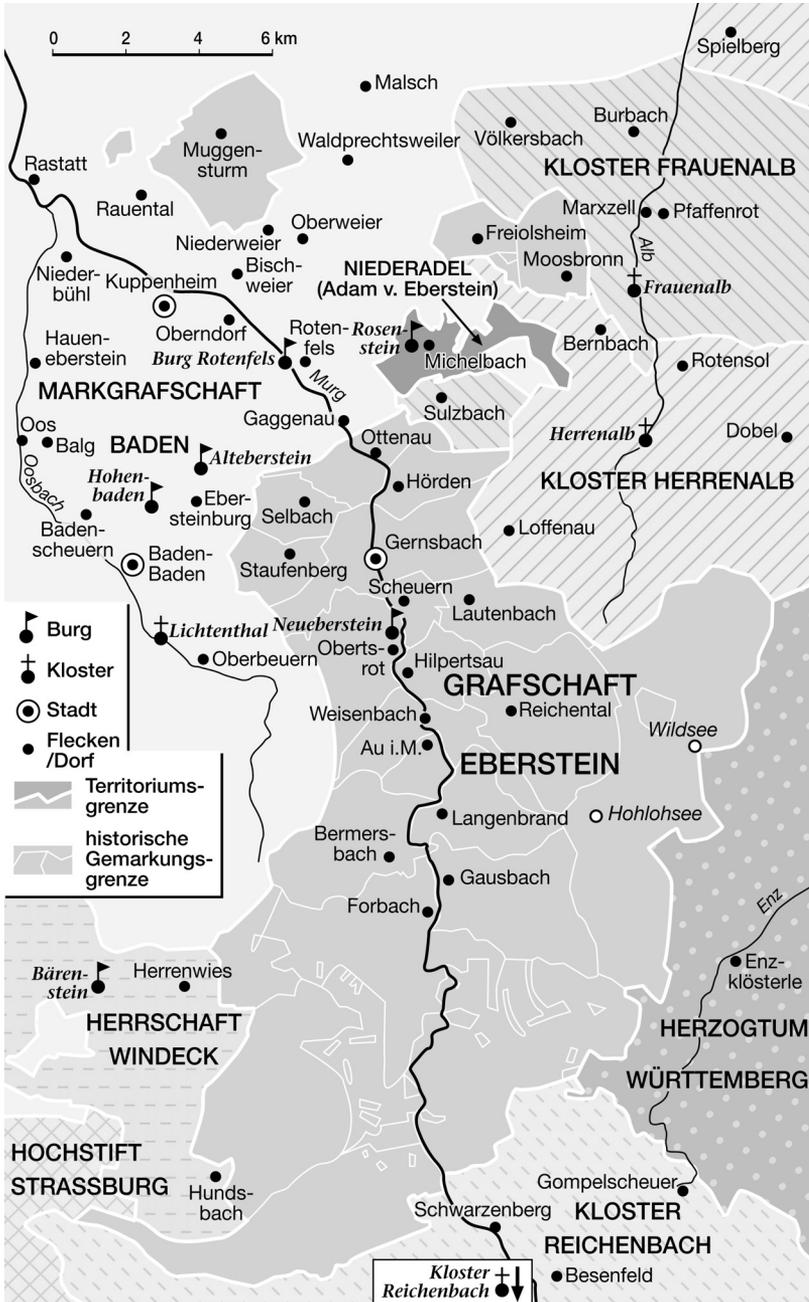
<sup>80</sup> GLA 72 Eberstein/31; GLA 37/1302.

<sup>81</sup> GLA D 1102.

<sup>82</sup> Die badischen Schiffer entrichteten an den kurpfälzischen Zollstationen nach wie vor einen doppelt so hohen Zoll wie ihre ebersteinischen Konkurrenten; vgl. oben S. 92f.

<sup>83</sup> GLA 37/1302.

<sup>84</sup> Der von Markgraf Christoph mit den Verhandlungen betraute Rat Erhard Türlinger hatte gegenüber Graf Eitel Friedrich von Zollern vor allem hervorgehoben, dass die bisher bestehende Teilung der Grafschaft den *gemainen fryen handdel vnd wandel* hindere und wegen des Verbots der ungenossamen Ehe der *göttlichen vnnd cristenlichen ordnung* widerspreche; GLA 37/1302.



Die Grafschaft Eberstein im Jahr 1505

lung in eine ungeteilte Gemeinschaft<sup>85</sup>. Der badisch-ebersteinische Einwurfsvertrag vom 10. August 1505 stellte einleitend fest, dass Markgraf Christoph I. und Graf Bernhard III. die bisher *verteilte graueschafft Eberstein [...] mit allen vnnnd yeden nachuolgenden slossen, stetten, maerckten, doerffern, wylem, hoefen vnnnd guetern, nemlich Gernspach, die statt, vnd disz nachgeschriben doerffere Forpach, Bermerszpach, Gauszpach, Lanngenbrand, Auw, Wyssembach, Rychental, Hilpoltzauw, Oberzurode, Schuren, Lutembach, Herden, Ottenauw, Stauffenberg, Selbach, Fryelszheim, Muckensturm, burgstadel vnd fleck, zusamen vnd yngeworffen vnd [...] sollich graueschafft [...] in rechter warer gemeinschafft jnnhaben, besitzen, betten, vngelt vnd anders der oberkeit anhenngig sampt den malmulen zu Gennrspach [...] nützen, niessen vnd bruchen sollen*<sup>86</sup>.

Die solcherart begründete ungeteilte Gemeinschaft sollte *ewiglich blyben* und war – im Gegensatz etwa zum badisch-nassauischen Kondominat Lahr-Mahlberg<sup>87</sup> – nur in beiderseitigem Einverständnis aufkündbar. Die Sicherheit der Condomini gewährleistete ein neuer Burgfriede, dessen Geltungsbereich sich auf das Gebiet der gesamten Grafschaft erstreckte<sup>88</sup>. Im Detail enthielt der Einwurfsvertrag die folgenden Bestimmungen:

- Die gemeinsame Verwaltung der Grafschaft Eberstein wurde einem Gemeinvoigt bzw. Amtmann mit Sitz in Gernsbach übertragen. Falls eine Verständigung auf einen Gemeinvoigt nicht möglich war, hatte jeder der Condomini das Recht, einen eigenen Vogt zu bestellen.
- Die kommunalen Gerichte sollten in der ganzen Grafschaft neu gebildet werden, da die Notwendigkeit entfallen war, sie paritätisch mit badischen und ebersteinischen Untertanen zu besetzen. Gegen die Urteile dieser Gerichte konnte bei einem Streitwert von mehr als zehn Gulden oder bei drohendem Ehrverlust an die Gemeinherrschaft appelliert werden.
- Was die Steuern betraf, wurde auf die Grafschaft eine zwischen den Gemeinherren hälftig aufzuteilende Steuer von 842 ½ Gulden gelegt. Ebenso standen alle *nutzungen vnd gefelle*, die aus *straffen, bussen, freueln, lypfellen, dehemen* [Abgabe für die Eichelmast] *vnnnd annderm* resultierten, beiden Condomini zu gleichen Teilen zu. Außerordentliche Steuern wie *schatzung, reiszcosten, lanndtschaden oder derglychen* konnte jeder Condominus erheben, allerdings nur nach dem Gebot *zimlicher lydlichkeit*. Zudem war beim Einzug einer Sondersteuer an den Mithern die Hälfte der Steuersumme abzuführen. Die erste außerordentliche Steuer wurde noch am

<sup>85</sup> So wurden drei Kondominate, an denen Baden beteiligt war, im 17. und 18. Jahrhundert aufgelöst: 1629 in der Herrschaft Lahr-Mahlberg, 1707 in der Vorderen und 1776 in der Hintere Grafschaft Sponheim; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 149ff.; DOTZAUER: Grafschaft, S. 68ff.

<sup>86</sup> GLA 37/1384. Die ebersteinischen Höfe Moosbronn und Walheim wurden nur *oberkeit-halb* in die Gemeinschaft einbezogen, und in den Besitz des Weinauer Hofes teilten sich Baden und Eberstein.

<sup>87</sup> Vgl. KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 156.

<sup>88</sup> GLA 37/1383.

Tage der Verabschiedung des Einwurfsvertrags in Höhe von 1400 Gulden erhoben, wovon 1000 Gulden an Graf Bernhard III. von Eberstein gingen, um für den sich bis zuletzt Sträubenden den Eintritt in das Kondominat angenehmer zu gestalten<sup>89</sup>.

- Die badische Hälfte Neuebersteins wurde mitsamt dem Gernsberg-Wald den Grafen von Eberstein als Mannlehen übergeben, womit diese zu markgräflichen *raten vnnnd erbdienern* herabsanken<sup>90</sup>. Die Markgrafen reservierten sich zudem ein Öffnungsrecht für Neueberstein, so dass ihnen die Burg im Kriegsfall als Stützpunkt dienen konnte. Zum neuen Sitz der badischen Verwaltung in der Grafschaft Eberstein wurde ein Steinhaus am Gernsbacher Marktplatz bestimmt, das bisher in ebersteinischem Besitz gestanden hatte.
- Hinsichtlich des Geleitsrechts auf den Straßen der Grafschaft Eberstein gab es keine Veränderungen. Zwischen Gernsbach und Baden(-Baden), Gernsbach und Kuppenheim, Gernsbach und Loffenau (hier nur in West-Ost-Richtung) sowie auf der Alten Weinstraße hatte Baden das Geleit, *jnn stetten vnnnd flecken* der Grafschaft wurde das Geleit gemeinschaftlich gegeben<sup>91</sup>.
- Die Wildbänne, die Fischwasser und die weltlichen Lehen der Grafschaft Eberstein blieben nach wie vor zwischen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein geteilt.
- Die Untertanen der Grafschaft Eberstein hatten nach dem Einwurfsvertrag beiden Herrschaften als *lybeigen lute* die Treue zu schwören<sup>92</sup>. Als Gemeinuntertanen war es ihnen nun ohne Einschränkung möglich, untereinander Geschäfte abzuschließen und zu heiraten. Selbst Heiraten in die Markgrafschaft und Heiraten aus der Markgrafschaft in die Grafschaft Eberstein wurden *vff zimlich verglychung* gestattet.
- Die an bestimmte herrschaftliche Güter gebundenen Frondienste blieben in ihrer bisherigen Form erhalten. Die Fuhrfronen standen hingegen künftig beiden Herrschaften gemeinschaftlich zu. So wurde in Gernsbach die Verpflichtung der ebersteinischen Untertanen, im Bedarfsfall für die Grafen von Eberstein Mist zu fahren, zu einer Fronpflicht für alle Gernsbacher erweitert, die von beiden Herrschaften für je einen Tag im Jahr in Anspruch genommen werden konnte. Weiterhin hatten alle Gernsbacher im Umkreis von einer Meile um die Stadt für beide Condomini Fuhrdienste zu leisten und ihnen *jnn anndern zufelligen zimlichen sachen [...]* *frondienst zu thun*. Von den Markgrafen durften Baufronen aber nur auf dem Territorium der Grafschaft Eberstein eingefordert werden, was einen Froneinsatz der Gemeinuntertanen in der benachbarten Markgrafschaft ausschloss.

<sup>89</sup> GLA 37/1212–1213.

<sup>90</sup> GLA 44/1841–1842. Zudem wurde Graf Bernhard III. von Eberstein und seinen Nachkommen als markgräflichen *mannen, raten vnnnd dienern* ein jährliches Dienstgeld von 150 bzw. von 100 Gulden zugesprochen; GLA 37/1384.

<sup>91</sup> Das Geleitsrecht zwischen Loffenau und Gernsbach in ost-westlicher Richtung lag beim Herzogtum Württemberg; GLA 66/1961, fol. 9'; SCHAAB: Straßen, S. 71.

<sup>92</sup> Der Text des Untertaneneids von 1505 findet sich in GLA 67/590, fol. 26'.

- Kriegsdienste mussten die Untertanen für beide Herrschaften leisten, wenn dies zur rettung vnnsrer beyder lannde, der marggraueschafft Baden vnnd graueschafft Eberstein, erforderlich war. Damit konnten die Bewohner der Grafschaft Eberstein auch zur Verteidigung der Markgrafschaft Baden eingesetzt werden<sup>93</sup>.
- Die geistlichen Lehen der Grafschaft, darunter die Pfarrei Gernsbach mit allen Kaplaneien an der Jakobs- und der Liebfrauenkirche, wurden zukünftig *alternatis vicibus* verliehen, also wann vnser eyner oder sine erben deren eyne geliben hat, das dann der annder vnnd sine erben die oder ein anndere, so am ersten widder vaciern wurdet, glych daruff lyhen sol.
- Die Geistlichkeit der Grafschaft durfte keiner der Condomini in einen *sundern schutz oder schirm* nehmen, allerdings stand den Priestern als Angehörigen des Rastatter Ruralkapitels der markgräfliche Erbschirm zu.
- Die Mesner und Kirchenpfleger wurden zukünftig durch die herrschaftlichen Vögte eingesetzt, die – gemeinsam mit Pfarrern und Gerichten – auch die Kassenführung der Kirchenpfleger kontrollierten.

Dadurch, dass den Ebersteinern eine mit den Markgrafen von Baden gemeinschaftliche Administration ihres im Murgtal gelegenen Territoriums aufoktroiert worden war, kam der Abschluss des Einwurfsvertrages – ungeachtet der fortbestehenden ebersteinischen Reichsstandschaft<sup>94</sup> – einer Mediatisierung gleich. Dass die gesamte Grafschaft Eberstein „gewissermaßen [...] Bestandteil der Markgrafschaft“ geworden war<sup>95</sup>, sollte sich sehr bald zeigen. Nachdem Markgraf Christoph I. von Baden und Graf Bernhard III. von Eberstein am 4. September 1505 die Huldigung der Gemeinuntertanen eingeholt, neue Lagerbücher angelegt und einen Gemeinvogt bestellt hatten<sup>96</sup>, erließen sie 1508 eine *Landtsordnung gemeyner Graueschafft Ebersteyn* und am 9. November 1509 eine *Hoffgerichtsordnung gemeiner graueschafft Eberstein*<sup>97</sup>, die in Aufbau und Inhalt sehr eng an der badischen Landesordnung von 1495 und der badischen Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509 orientiert waren. Die beiden genannten Ordnungen ergänzten den Einwurfsvertrag in mehreren Bereichen und bedeuteten eine weitgehende Angleichung der Rechtsverhältnisse in der Grafschaft Eberstein an die in der Markgrafschaft Baden<sup>98</sup>.

- Auf dem Felde der äußeren Sicherheit wurde die Wahrung der Verteidigungsfähigkeit der Städte und Dörfer ganz in die Verantwortung der Vögte gestellt. Diese hatten den ordnungsgemäßen Zustand der Landwehren – der *gräben, zeune, wasser-*

<sup>93</sup> Die Gemeinuntertanen waren allerdings zu besolden, wenn sie außerhalb der Grenzen der Grafschaft Kriegsdienst leisteten; GLA 37/1384.

<sup>94</sup> OESTREICH: Verfassungsgeschichte, S. 137ff.; GLA 37/1418 (1624).

<sup>95</sup> GOTHEIN: Entstehung, S. 413.

<sup>96</sup> GLA 66/1960–1961 (1505).

<sup>97</sup> GLA 67/590, fol. 84ff. Druck: KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 442ff.; GLA 144/261.

<sup>98</sup> Vgl. CARLEBACH: Rechtsgeschichte. Bd. 1, Quellenteil, S. 93ff. u. S. 118ff. Gothein hatte die ebersteinische Landesordnung von 1508 noch als Produkt des „Zusammenwirkens“ zwischen Graf Bernhard III. und Markgraf Christoph I. interpretiert; GOTHEIN: Entstehung, S. 413

*fluss, serren* [Riegel], *grendel* [Schlagbäume], *hege* und *schlege* - zu kontrollieren und darauf hinzuwirken, dass die Untertanen *mit jrem harnasch, gezelten, reisswaegen, gewehrenn* [...] *jn steter ruestung vnnd also bestellt vnnd geordnet syen*. Die Stadtmauern sollten unter der Oberaufsicht der Vögte jederzeit von *frommen knechten* bewacht, Tore und Schlagbäume zur rechten Zeit geschlossen und die Torschlüssel über Nacht den Vögten ausgehändigt werden<sup>99</sup>.

- Was die innere Sicherheit des Landes anging, wurde den Untertanen *by schwerer strafflybs vnnd guts* verboten, gegen die Herrschaft ein *bundnyss*, eine *eynung* oder eine *gesellschaft* zu begründen<sup>100</sup>. Schank- und Herbergswirten wurde aufgetragen, den Amtleuten *froembd argwoenig muessiggenger* zu melden, damit geprüft werden konnte, ob diese *mit rechten sachen vmbgingen*<sup>101</sup>. Fremde, die Straftaten begingen, waren unverzüglich festzunehmen und ihrer Verurteilung zuzuführen. Bei *feindes-, mord- oder anderm notgeschrey* war es Pflicht aller männlichen Einwohner, zum Ort des Geschehens zu eilen, um nach Kräften die jeweils notwendige Unterstützung zu leisten<sup>102</sup>. Weiter wurden die *freueln, bussen* oder *einungen* festgesetzt, die auf Delikte wie Körperverletzung, üble Nachrede und verbotenes Glücksspiel standen. Mit Leibesstrafen waren lediglich Fisch- und Wildfrevel belegt<sup>103</sup>. Peinliche Strafen wie die Enthauptung oder das Rädern sah erst die *Ordnung des fridbruchs halben* von 1522 vor, und zwar für alle Friedbruchsfälle, bei denen ein Mensch schwer verletzt oder gar getötet wurde<sup>104</sup>.
- Den Lebenswandel der Untertanen der Grafschaft Eberstein regulierte die Landesordnung von 1508 auf vielfältige Weise. Gotteslästerung wurde mit schweren Strafen bedroht, ebenso das Fernbleiben von Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten<sup>105</sup>. Zu ahnden waren weiterhin der voreheliche Beischlaf, der Ehebruch, das Zutrinken und das Glücksspiel (mit Ausnahme von Brett- und Kartenspielen mit Gewinnen von weniger als einem Pfennig)<sup>106</sup>. Einschränkungen erfuhr das Fastnachtstreiben, das sich in der Grafschaft nach Auffassung der Gemeinherrschaft durch die *vyle vnnd vberflussigkeit der spysen* wie auch durch *allerhandd vnzimliche hendel vnnd lichtfertigkeit* auszeichnete, sowie der Umfang der Festlichkeiten anlässlich von Hochzeiten und Taufen<sup>107</sup>.
- Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften oblag nach Maßgabe der Landesordnung den kommunalen Amtsträgern. Nach Art einer Rahmenrichtlinie ordnete sie an, Kirchen, Mauern, Häuser und Scheunen in gutem Zustand zu halten, alle Wohnhäuser mit Kaminen und Schornsteinen zu

<sup>99</sup> GLA 67/590, fol. 95'. Entgegen dieser Bestimmung der Landesordnung verblieben die Gernsbacher Stadtschlüssel bis 1607 in der Hand der Bürgermeister; vgl. unten S. 159.

<sup>100</sup> GLA 67/590, fol. 96'f.

<sup>101</sup> Ebd., fol. 96'.

<sup>102</sup> Ebd., fol. 96.

<sup>103</sup> Ebd., fol. 100ff.

<sup>104</sup> Ebd., fol. 120ff.

<sup>105</sup> Ebd., fol. 92f.

<sup>106</sup> Ebd., fol. 92'ff.

<sup>107</sup> Ebd., fol. 98f.

versehen, Neubauten mit wenigstens kniehoch gemauerten Fundamenten auszustatten und Häuser und Scheunen nach Möglichkeit mit Ziegeln zu decken<sup>108</sup>. Im Brandfall mussten sich alle Einwohner eines Ortes mit Eimern, Feuerhaken und Leitern an den Löscharbeiten beteiligen<sup>109</sup>.

- Im Bereich der Wirtschaft untersagte die Landesordnung der Grafschaft Eberstein die Bildung von Zünften und stellte diese mit einer gegen die Obrigkeit gerichteten Verschwörung gleich. Die Beschäftigten des Holzgewerbes genossen indessen den besonderen Schutz der Vögte, die über die tatsächliche Auszahlung des *mit hawwen, furen, flötzen, seggen* verdienten Lohnes wachten<sup>110</sup>. Handel und Kreditwesen betreffend wurden der Borgkauf, der Meinkauf sowie der Vorkauf von Früchten und Wein unterbunden<sup>111</sup> und die Verpfändung von Liegenschaften, insbesondere die Verpfändung vor Gerichten fremder Territorien, an eine obrigkeitliche Genehmigung geknüpft<sup>112</sup>.
- Als weitere Aufgabe der Vögte definierte die Landesordnung, *strassen, weg vnnnd steg jnn ziemlicher, noturfftiger besserung vnnnd hanthabung* zu halten und dafür zu sorgen, dass Reisende in den Herbergen der Grafschaft eine preiswerte Unterkunft erhielten<sup>113</sup>.
- Das Erbrecht und das Vormundchaftswesen erfuhren durch die Landesordnung eine detaillierte Regelung, insbesondere wurden Waisen unter den Schutz der Vögte gestellt<sup>114</sup>.
- Die Hofgerichtsordnung von 1509 erklärte das badisch-ebersteinische Hofgericht zur höchsten juristischen Instanz der Grafschaft Eberstein und regelte dessen Besetzung und Funktionsweise<sup>115</sup>.

Abgerundet wurde der Prozess der Vereinigung der ebersteinischen und der badischen Hälfte der Grafschaft Eberstein durch Zollverträge mit Kurpfalz und dem Hochstift Speyer. Die Zollfrage hatte bei der Genese des Einwurfsvertrags eine wichtige Rolle gespielt, und Markgraf Christoph drängte nach Abschluss des Einwurfsvertrags Kurpfalz und das Hochstift Speyer, den Doppelzoll für die ehemals badischen Kondominatsuntertanen abzuschaffen. Zunächst senkte Pfalzgraf Philipp I. am 6. April 1506 den Rheinzoll, den die Flößer aus der badisch-ebersteinischen Gemeinherrschaft entrichteten, für 20 Jahre auf den einfachen Satz ab<sup>116</sup>, nach Ablauf dieser Frist wurde gemäß den Bestimmungen des Heidelberger Vertrags vom 7. Mai 1526 der anderthalbfache Zoll erhoben<sup>117</sup>. Die Udenheimer Zollstelle des Hochstifts

<sup>108</sup> Ebd., fol. 95.

<sup>109</sup> Ebd., fol. 95'f.

<sup>110</sup> Ebd., fol. 96'ff.

<sup>111</sup> Ebd., fol. 99f.; Definition „Borgkauf“, „Meinkauf“ und „Vorkauf“ s. Glossar.

<sup>112</sup> Ebd., fol. 91'f. u. fol. 99f.

<sup>113</sup> Ebd., fol. 96'.

<sup>114</sup> Ebd., fol. 88ff.

<sup>115</sup> Vgl. unten S. 133f.

<sup>116</sup> GLA 67/590, fol. 31'f.

<sup>117</sup> GLA 67/830, fol. 376'ff. 1556 gelang es den Geschworenen der Murgschifferschaft im Pfedersheimer Vertrag, von Kurpfalz für 40 Jahre die Rückkehr zum einfachen Zoll zu errei-

Speyer ging ab dem 17. August 1509 zu einer einheitlichen Behandlung der Flößer aus der Grafschaft Eberstein über und zog von ihnen fortan den anderthalbfachen Zoll ein<sup>118</sup>. Dass sich die Umstellung des Zolltarifs in Udenheim verzögerte, ist wohl damit zu erklären, dass Bischof Philipp darüber verstimmt war, als Lehnherr der Markgrafen von Baden und der Grafen von Eberstein nicht an den Verhandlungen über den Einwurfvertrag beteiligt worden zu sein. Als sich aber abzeichnete, dass die Condomini die bestehenden lehnsrechtlichen Verhältnisse in Gernsbach sanktionieren würden<sup>119</sup>, gab auch er Weisung, die Rheinzölle abzusenken.

e) *Gernsbach im Bauernkrieg*

1525 wurde die gerade neu etablierte badisch-ebersteinische Gemeinherrschaft durch den Bauernkrieg erschüttert. In der Nacht vom 28. auf den 29. April 1525 flüchteten sich die Frauenalber Benediktinerinnen nach Gernsbach, da Aufständische aus Malsch, Rastatt und Ettlingen ihr Kloster verwüsteten. Der Frauenalber Konvent, darunter auch eine Tochter Graf Bernhards III. von Eberstein, hielt sich bis zum 11. September 1525 in Gernsbach auf, das den Klosterfrauen offensichtlich als sicherer Ort erschien<sup>120</sup>. Es gab jedoch auch in Gernsbach Sympathien mit der nicht nur die Bauern erfassenden „Revolution von 1525“ (Peter Blickle). Bekannt ist, dass sich Untertanen der Grafschaft Eberstein mit *glubden vnd eyden*, betreffend *das evangelium, die gotlich gerechtigkeit vnnnd ander vermeint beschwerungen Zwolffer Artikel*, mit dem bruhrainischen Haufen verbanden und der Herrschaft *jn gebotten, verboten, reichung gewonlicher vnnnd herbrachter betten, zynnsen, zollen, vngelten, gefellen vnd diensparkeiten mit vngehorsamkeit* begegneten<sup>121</sup>. *Emborungen vnd vffleuff* blieben nicht aus<sup>122</sup>, und *etlich von Gernspach* verstießen offen gegen die gesetzte Ordnung, indem sie im Schwarzen Gehr, einem Herrschaftswald westlich von Gaggenau, Holz schlugen und Fische aus den Bächen fingen<sup>123</sup>. Die badisch-ebersteinische Obrigkeit kündigte zur Beruhigung der rebellierenden Untertanenschaft an, bezüglich *etlicher gebrechen vnnnd mengel [...] nach aller billichait milterung thun* zu wollen, warb aber insgeheim Söldner an, um den Aufruhr zu ersticken<sup>124</sup>. Nachdem Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz den Bruhrain bis zum 26. Mai 1525 unterworfen hatte, sahen sich auch Markgraf Philipp I. und Graf Bernhard III. imstande, ihren Untertanen ihre Bedingungen zu diktieren. Am 21. Juni 1525 mussten Schultheißen, Bürgermeister, Richter, Räte und Gemeinden der Grafschaft Eberstein in Gernsbach

---

chen, 1602 wurde der Pffeddersheimer Vertrag nochmals für 20 Jahre erneuert; SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 175ff.; MONE: Flözerei, S. 277f.

<sup>118</sup> GLA 67/590 fol. 36f.; GLA 37/1432a.

<sup>119</sup> Eine entsprechende Erklärung Markgraf Christophs I. von Baden und Graf Bernhards III. von Eberstein erfolgte am 30. August 1509; GLA 67/590, fol. 36f.

<sup>120</sup> Quellensammlung. Bd. 1, S. 229f.

<sup>121</sup> GLA 37/1325.

<sup>122</sup> Ebd.

<sup>123</sup> GLA 144/721.

<sup>124</sup> GLA 37/1325.

beiden, dass sie in Zukunft keinerlei Kontakte mit dem Bruhrainer Haufen mehr aufnehmen. Ihren Schwur bekräftigten sie durch die Ausstellung einer Urkunde, die die Gernsbacher Bürgermeister stellvertretend für alle Orte der Grafschaft besiegelte. Des Weiteren versprachen die Vertreter der badisch-ebersteinischen Gemeinden, für die Militärkosten aufzukommen, die ihrer Herrschaft in Zusammenhang mit dem Aufstand entstanden waren, und in Zukunft alle aufrührerischen Intentionen den Vögten anzuzeigen<sup>125</sup>.

#### f) *Gernsbach im Zeitalter der Konfessionalisierung*

1526 verstarb Graf Bernhard III. von Eberstein, der seit 1502 als Stadtherr von Gernsbach fungiert hatte. Sein Testament belegte die ebersteinische Hälfte der Grafschaft Eberstein mit einem Fideikommiss und bestimmte den ältesten Sohn Wilhelm zum alleinigen Nachfolger. In die Hauptlehen der Grafen von Eberstein (die Hälfte Gernsbachs vom Hochstift Speyer, die Hälfte Neuebersteins von der Markgrafschaft Baden, Gochsheim vom Herzogtum Württemberg, die Kastenvogtei über Reichenbach vom Hochstift Straßburg sowie der Wild- und Blutbann in der Grafschaft Eberstein vom Reich) sollten sich zwar Wilhelm und dessen Brüder Hans Jakob und Christoph († 1527) teilen, doch war deren Verwaltung Wilhelm übertragen worden<sup>126</sup>. Unter den vier Söhnen Bernhards III. verweigerte allein der Straßburger Domherr Bernhard von Eberstein dem Testament die Anerkennung, konnte aber 1528 durch die Zahlung von 500 Gulden und die Gewährung einer lebenslangen jährlichen Rente in Höhe von 200 Gulden zur Aufgabe aller seiner Besitz- und Herrschaftsrechte bewegt werden<sup>127</sup>. 1542 verzichtete auch Hans Jakob auf seinen Anteil an der Grafschaft. Im Rahmen eines umfassenden Kompensationsgeschäfts entschädigte ihn Wilhelm in Gernsbach mit dem Ebersteinschen Hof, einem *hundstall*, einem Acker *uff dem Vsselbach*, dem sogenannten *Platz garten*, den beiden ebersteinischen Fischwassern und dem Walheimer Hof. Außerdem erhielt er einen jährlichen Anteil von 200 Gulden an der Gernsbacher Bede, für dessen Zahlung Bürgermeister, Gericht und Rat bürgten<sup>128</sup>.

Auf badischer Seite hatten nach dem erbenlosen Tod Philipps I. dessen Brüder Ernst I. und Bernhard III. die Markgrafschaft unter sich aufgeteilt (1535), Hauptstadt des ernestinischen Teils wurde Pforzheim (ab 1563/65 Durlach), des bernhardinischen Baden(-Baden). Die badische Hälfte der Grafschaft Eberstein fiel im Zuge dieser Erbteilung an Markgraf Bernhard III. Als dieser am 29. Juni 1536 überraschend starb, übernahm für seine minderjährigen Söhne Philibert (\* 22. Januar 1536) und Christoph (\* 26. Februar 1537) eine mit Herzog Wilhelm IV. von Bayern und Pfalz-

<sup>125</sup> Ebd.

<sup>126</sup> GLA 37/1327.

<sup>127</sup> GLA 37/1092; GLA 37/1094.

<sup>128</sup> GLA 37/1388b; GLA 37/1304. 1573 verkauften die Söhne Hans Jakobs, Hans Bernhard und Hauprecht, alle in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften in Gernsbach und den Walheimer Hof an die wilhelminische Linie der Ebersteiner; GLA 37/4808.

graf Johann II. von Pfalz-Simmern<sup>129</sup> besetzte Vormundschaft die Regierung. Obwohl Philibert streng katholisch erzogen worden war, führte er, als er 1556 persönlich die Herrschaft in der Markgrafschaft Baden(-Baden) und den badischen Condominaten übernahm<sup>130</sup>, gemeinsam mit Graf Wilhelm IV. den Protestantismus in der Grafschaft Eberstein ein<sup>131</sup>. Dieser Schritt sollte nach 1577 in Gernsbach zu ganz erheblichen religionspolitischen Verwicklungen führen, doch zunächst blieb die protestantische Orientierung beider Condomini erhalten. Denn Nachfolger des 1562 verstorbenen Grafen Wilhelm IV. von Eberstein wurde dessen gleichfalls protestantischer Sohn Philipp<sup>132</sup>, während Philipps katholisch gebliebener Bruder Otto gegen eine Zahlung von 25 000 Gulden und die Übernahme von Schulden in Höhe von 16 800 Gulden abgefunden wurde<sup>133</sup>.

Nach dem Tod Markgraf Philipberts am 3. Oktober 1569 in der Schlacht bei Montcontour zerbrach allerdings die konfessionelle Einheit der Gemeinherrschaft. Kaiser Maximilian II. stellte Philipberts erst neunjährigem Sohn Philipp eine katholische Vormundschaft unter Leitung von Herzogin Jakobäa von Bayern zur Seite<sup>134</sup>, und als dieser mit dem Erreichen der Volljährigkeit im Februar 1577 nach Baden(-Baden) zurückkehrte, ging er entschlossen daran, die Rekatholisierung seiner Territorien durchzuführen. In der Grafschaft Eberstein wären Bestrebungen dieser Art unter normalen Umständen beim ebersteinischen Condominus auf heftigen Widerstand gestoßen. Doch Graf Philipp I. konnte aufgrund einer geistigen Erkrankung seit Ende 1577 nicht mehr selbst die Regierungsgeschäfte ausüben, und Kaiser Rudolf II. hatte Philipps katholischen Vetter Hauprecht von Eberstein zum Kurator des Kranken bestimmt<sup>135</sup>. Philipps Ehefrau, Katharina von Stolberg-Königstein, versuchte zwar, Hauprecht die Rolle eines bloßen Administrators der Grafschaft zuzuweisen<sup>136</sup>, doch begab sich Hauprecht mehr und mehr in das Fahrwasser der badischen Konfessionspolitik. Dies ließ sich einerseits auf seine katholische Konfession zurückführen, andererseits darauf, dass Markgraf Philipp II. Hauprecht in Abhängigkeit

<sup>129</sup> Für die badischen Anteile an der Grafschaft Sponheim übernahm statt Herzog Johann II. von Pfalz-Simmern Graf Wilhelm IV. von Eberstein die Vormundschaft, da Johann II. in Sponheim Condominus der markgräflichen Söhne war.

<sup>130</sup> Ein am 23. April 1553 in Baden(-Baden) abgeschlossener Teilungsvertrag hatte Markgraf Christoph II. die luxemburgischen Lande zugewiesen; WEECH: Geschichte, S. 141.

<sup>131</sup> Vgl. unten S. 248ff.

<sup>132</sup> GLA 37/1334. Philipp I. von Eberstein dürfte allerdings bis 1556 katholisch gewesen sein, da er so lange in kaiserlichen Diensten stand; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 158f.

<sup>133</sup> 1565 erhielt Otto statt der 1563 vereinbarten Abfindungssumme die von Württemberg zu Lehen gehenden Herrschaften Oberndorf und Poltringen; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 159f. u. S. 162.

<sup>134</sup> Der Vormundschaftsregierung gehörten Herzogin Jakobäa von Bayern, Herzog Albrecht V. von Bayern und Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen an.

<sup>135</sup> Hauprecht überließ die vormundschaftlichen Geschäfte bis zum 5. Oktober 1580 dem württembergischen Rat und Möckmühler Amtmann Christoph Landschad von Steinach, da er sich als kaiserlicher Hauptmann noch in den Niederlanden befand; GLA 37/1431; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 171f.

<sup>136</sup> Vgl. unten S. 251ff.

von sich brachte, indem er ihm 1584 einen Kredit von 20 000 Gulden<sup>137</sup> und das Amt eines markgräflichen Statthalters einräumte<sup>138</sup>. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, dass Hauprecht 1585 das von Markgraf Philipp II. von Baden(-Baden) verhängte Verbot evangelischer Gottesdienste in Gernsbach und die Schließung der dortigen Jakobskirche gleichgültig hinnahm<sup>139</sup>.

Die protestantischen Mitglieder des Hauses Eberstein waren über die sich abzeichnende Wende in der Religionspolitik in höchstem Maße besorgt. Darüber hinaus registrierten sie mit Verärgerung, dass Baden(-Baden) seit Beginn der Regentschaft Hauprechts in keinerlei Hinsicht mehr Rücksicht auf den ebersteinischen Kondominatspartner zu nehmen schien. 1583 hatte Markgraf Philipp II. dem Gemeinvoigt Johann Wolf Rohner eigenmächtig den Dienst aufgekündigt, weil die Vollstreckung eines von ebersteinische Seite nicht bestätigten Urteils ausgeblieben war<sup>140</sup>. Zwar hatte Hauprecht anfangs an Rohner als ebersteinischem Vogt festgehalten<sup>141</sup>, doch erlangte der Markgraf bis zum 31. Juli 1584 dessen Zustimmung zum Rücktritt Rohners und zur Einsetzung eines neuen Gemeinvoigts<sup>142</sup>. Weiter hatte Markgraf Philipp II. begonnen, das ebersteinische Wappen und den ebersteinischen Titel zu führen, und die Einführung des gregorianischen Kalenders auf die Agenda des badisch-ebersteinischen Gemeintags von 1584 gesetzt<sup>143</sup>. Als Hauprecht Ende August 1585 einen Schlaganfall erlitt und nur noch bedingt in der Lage war, seinen Aufgaben als Kurator nachzukommen<sup>144</sup>, setzte sich bei Katharina von Stolberg-Königstein und den Vormundschaften der Kinder der Grafen Hans Bernhard und Otto IV. endgültig die Überzeugung durch, dass Hauprecht abgesetzt werden müsse<sup>145</sup>. Die Vormundschaft der Kinder von Graf Hans Bernhard von Eberstein – Friedrich von Stein-Kallenfels und Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg – schlug vor, Graf Stephan Hein-

<sup>137</sup> Die Markgrafschaft Baden(-Baden) übernahm Schulden in Höhe von 12 000 Gulden, die Hauprecht seit 1580 beim Kloster Maulbronn aufgenommen hatte, und gewährte ihm einen weiteren Kredit in Höhe von 8 000 Gulden; GLA 144/507. Krieg v. Hochfelden datiert diesen Vorgang irrtümlich auf das Jahr 1582; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 174.

<sup>138</sup> GLA 110/146.

<sup>139</sup> Vgl. unten S. 251ff.

<sup>140</sup> Das Urteil hatte einen Rechtsstreit zwischen zwei Gernsbacher Bürgern – Paul Speier und Stoffel Seitz – und dem Steinbacher Metzgerknecht Jost Heilwart zugunsten des letzteren entschieden; GLA 37/1403; GLA 144/61.

<sup>141</sup> StAG B 1 (17.2. 1584).

<sup>142</sup> GLA 110/20.

<sup>143</sup> GLA 37/1403.

<sup>144</sup> Am 16. August 1585 verfasste Hauprecht letztmals ein eigenhändiges Schreiben an den Gemeinvoigt Weißbrodt; GLA 110/170c, fol. 129f.; vgl auch KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 176.

<sup>145</sup> Die Vormünder der Witwe und der Töchter des katholischen Grafen Otto von Eberstein – Graf Wilhelm von Zimmern, Graf Joachim von Fürstenberg und Markus Fugger – strebten deshalb eine Absetzung Hauprechts an, da sie seit 1582 erfolglos mit Hauprecht wegen des Verkaufs der zur Herrschaft Poltringen gehörigen Allodien verhandelt hatten und der Abschluss eines Kaufvertrags seit Hauprechts Erkrankung in unbestimmte Ferne gerückt war; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 176f.

rich von Eberstein-Neugarth zum Nachfolger Hauprechts zu machen<sup>146</sup>. Stephan Heinrich war mit der Witwe Graf Hans Bernhards von Eberstein verheiratet, stand als Rat und Obervogt zu Urach in württembergischen Diensten und empfahl sich vor allem durch seine protestantische Konfession als Nachfolger Hauprechts.

Anfang Januar 1587 leitete das Haus Eberstein beim Reichskammergericht ein Verfahren zur Ablösung Hauprechts ein, verließ sich aber nicht allein auf den Rechtsweg<sup>147</sup>. Um das Gericht vor vollzogene Tatsachen zu stellen, besetzte Graf Stephan Heinrich auf Anraten Graf Philipps von Hanau-Lichtenberg und mit Wissen Herzog Ludwigs III. von Württemberg am 3. Februar 1587 Neueberstein<sup>148</sup>. An dem unblutig verlaufenden Handstreich, der während einer Reise Markgraf Philipp II. in die Grafschaft Sponheim erfolgte, beteiligten sich Friedrich von Stein-Kallenfels, Michael Hann – ein Vertrauter Graf Philipps von Hanau-Lichtenberg –, der ehemalige Gochsheimer Keller Wilhelm Heul und 13 Kriegsknechte<sup>149</sup>. Letztere kamen fast alle aus Württemberg, doch fand sich mit Jakob Wind auch ein Gernsbacher unter ihnen<sup>150</sup>.

Nach der Einnahme Neuebersteins lag ein Einzug Stephan Heinrichs in Gernsbach im Bereich des Möglichen. Schon am 4. Februar eilten aber badische Räte in die Stadt und wiesen den Gemeinvoigt Weißbrodt an, die Tore vor Graf Stephan Heinrich verschlossen zu halten. Bürgermeister, Gericht und Rat schüchtern dies derartig ein, dass sie nicht einmal wagten, ein an sie gerichtetes Schreiben Stephan Heinrichs zu öffnen, sondern es umgehend den badischen Abgesandten aushändigten<sup>151</sup>. Weiter gaben sie am 6. Februar 1587 zusammen mit den Gerichten des Amtes Gernsbach eine Treueerklärung für Markgraf Philipp II. und Graf Hauprecht ab und distanzieren sich in aller Form von Graf Stephan Heinrichs Gewaltstreich<sup>152</sup>. So kann nicht verwundern, dass dieser nur sehr wenig Unterstützung in Gernsbach fand: Der Gernsbacher Hans Nonnenman warb insgeheim unter der Bürgerschaft für die Sache des neuen Kurators, *etlich burger* kamen auf das Schloss Neueberstein, um Gespräche mit Wilhelm Heul zu führen, ein Gernsbacher Schuhmacher überbrachte Botschaften für Stephan Heinrich, und Proviant, der verschiedentlich auf Neueberstein eintraf, könnte ebenfalls aus Gernsbach angeliefert worden sein<sup>153</sup>.

<sup>146</sup> BREITLING: Revolution, S. 101f.; GLA 110/147.

<sup>147</sup> Eine detaillierte Darstellung der Ereignisse von 1587 findet sich in KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 177ff., u. BREITLING: Revolution, S. 101–112.

<sup>148</sup> BREITLING: ebd., S. 104.

<sup>149</sup> GLA 110/146; GLA 110/152; BREITLING: ebd., S. 104. Wilhelm Heul war zwischen 1581 und 1583 nach Gernsbach gezogen, wo er später – zwischen 1589 und 1593 – als Stadtschreiber angestellt wurde; GLA 65/11714, fol. 5, fol. 12', fol. 18 u. fol. 19'; StAG B 1 (4.5. 1589); GLA 61/115.

<sup>150</sup> Allein sieben Söldner stammten aus Urach; GLA 110/152.

<sup>151</sup> GLA 110/150.

<sup>152</sup> GLA 37/1170.

<sup>153</sup> Ein weiterer Beleg dafür, dass Graf Stephan Heinrich unter der Bürgerschaft eine gewisse Zahl von Anhängern hatte, liegt darin, dass seine Landsknechte auf Neueberstein drei Hakenbüchsen in Stellung brachten, um Signalschüsse in Richtung Stadt abgeben zu können; GLA 110/147; GLA 110/152.

Angesichts des Ausbleibens wirksamer Hilfe musste Graf Stephan Heinrich seine Hoffnungen wieder auf das Reichskammergericht konzentrieren. Inzwischen hatte aber Markgraf Philipp II. von Sponheim aus Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach veranlasst, Truppen nach Neueberstein zu entsenden. Unter dem Kommando des Hauptmanns Christoph von Arras legten diese Einheiten am 10. Februar 1587 auf der Anhöhe südwestlich Neuebersteins Artilleriestellungen an und bereiteten eine Beschießung der Feste vor. Während es Friedrich von Stein-Kallenfels, Michael Hann und Wilhelm Heul noch gelang zu entkommen, sah sich Graf Stephan Heinrich gezwungen, am 11. Februar 1587 zu kapitulieren<sup>154</sup>. Die noch verbliebenen Anhänger und Söldner Stephan Heinrichs gingen mit ihrem Herrn in badische Gefangenschaft und wurden im Gernsbacher Rathaus erstmals verhört<sup>155</sup>. In Schloss Neueberstein zog eine badische Besatzung von 60 Mann ein, da zu befürchten stand, dass das Herzogtum Württemberg zugunsten Stephan Heinrichs intervenierte<sup>156</sup>.

Nachdem Graf Hauprecht von Eberstein – wohl bedingt durch die Aufregungen der zurückliegenden Tage – am 18. Februar 1587 verstorben war, stellte Markgraf Philipp II. den ebersteinischen Anteil der Grafschaft sogar unter badischen Sequester<sup>157</sup>. In diesem Zusammenhang übernahm der bisherige Gemeinvoigt Franz Weißbrodt die Aufgaben eines ebersteinischen Vogts, während Johann Christoph Staud zum markgräflichen Vogt ernannt wurde<sup>158</sup>. Um seine Freiheit wiederzuerlangen, erklärte Graf Stephan Heinrich am 12. Mai 1587 seinen Verzicht auf alle Vormundschaftsfunktionen, die ihm das Reichskammergericht paradoxerweise drei Tage nach seiner Gefangennahme zugesprochen hatte. Außerdem musste er Urfehde schwören und sich eidlich verpflichten, die badischen Kriegs- und Verwaltungskosten zu übernehmen<sup>159</sup>. Zur Wiedereinsetzung des Hauses Eberstein in seine angestammten Rechte kam es erst am 24. Januar 1593 durch ein Abkommen zwischen Markgraf Eduard Fortunat von Baden-Rodemachern und Graf Philipp II. von Eberstein, dem 1589 die Nachfolge Graf Philipps I. übertragen worden war<sup>160</sup>. Dieser sogenannte „Badische Abschied“, der durch kaiserliche und württembergische Vermittlung zustande gekommen war, restituierte die Grafen von Eberstein und sprach ihnen rückwirkend ihre Einnahmen aus der Grafschaft zu, freilich abzüglich der markgräflichen Militär- und Verwaltungskosten. Während Graf Philipp II. von Eberstein in diesem Punkt einen

<sup>154</sup> GLA 110/152. Krieg v. Hochfelden datierte die Kapitulation Neueberstein irrtümlich auf den 7. Februar 1587; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 183.

<sup>155</sup> GLA 110/152.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 184.

<sup>158</sup> GLA 229/21845; GLA 110/188.

<sup>159</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 184ff.

<sup>160</sup> Da Graf Philipp I. am 11. September 1589 kinderlos verstorben und dessen Bruder Graf Otto IV. bereits 1576 im Dienst des Herzogs von Alba gefallen war, ging die Herrschaft auf Philipp II., den ältesten Sohn Graf Hans Bernhards von Eberstein, über. Philipps II. Bruder Hans Jakob verzichtete 1599 auf alle Herrschaftsrechte in der Grafschaft Eberstein; ebd., S. 188 u. S. 194f. – In der Markgrafschaft Baden(-Baden) war Eduard Fortunat im Jahr 1588 Nachfolger Markgraf Philipps II. († 16. 6. 1588) geworden.

Verhandlungserfolg errungen hatte, drang er in der Religionsfrage nicht mit dem Wunsch durch, dass in der Grafschaft *beederley religionen zugleich exercirt* würden. Eduard Fortunat beharrte auf dem konfessionellen Status quo, so dass die Türen der Gernsbacher Jakobskirche für die Protestanten verschlossen blieben<sup>161</sup>.

Lange Zeit sah sich Philipp II. freilich nicht gehalten, mit Eduard Fortunat die Grafschaft Eberstein gemeinsam zu regieren. Das Ende des (baden-)badisch-ebersteinischen Kondominats zeichnete sich bereits ab, als Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach am 21. November 1594 die durch die Misswirtschaft Eduard Fortunats hochverschuldete Markgrafschaft Baden(-Baden) besetzen ließ und unter seine Verwaltung stellte. Eduard Fortunat suchte in seiner verzweifelten Lage den Ausgleich mit Graf Philipp II. und gestattete Mitte April die Öffnung der Gernsbacher Jakobskirche und die Anstellung eines evangelischen Pfarrers<sup>162</sup>. Darüber hinaus verpfändete er dem Ebersteiner am 27. März 1595 die badische Hälfte der Grafschaft gegen Zahlung von 21 000 Gulden und die Übernahme der auf ihr lastenden Schulden in Höhe von 26 000 Gulden<sup>163</sup>. Doch schon am 7. April 1595 erhielt Philipp ein *betrowlich schreiben* Markgraf Ernst Friedrichs von Baden-Durlach, das ihn ultimativ aufforderte, die Realisierung des mit Eduard Fortunat abgeschlossenen Geschäfts nicht weiter zu verfolgen<sup>164</sup>. Daraufhin ließ sich Graf Philipp II. am 28. April 1595 von Eduard Fortunat zusichern, dass er zu keinerlei Zahlungen verpflichtet sei, solange Eduard Fortunat nicht eine kaiserliche Bestätigung der vereinbarten Verpfändung der halben Grafschaft Eberstein und ein *mandatum de non offendendo* des Reichskammergerichts erwirkt habe<sup>165</sup>. Um seine Handlungsfreiheit nicht zu verlieren, begab sich Philipp anschließend nach Stuttgart, wo er zumindest bis Ende September 1595 blieb<sup>166</sup>. Am 21. Mai 1595 erfolgte tatsächlich der erwartete Einmarsch Markgraf Ernst Friedrichs in die Grafschaft Eberstein. Als er zwischen 4 und 5 Uhr morgens an der Spitze von 250 Reitern und zwei Fähnlein Landsknechten vor Gernsbach erschien, ließ der Gemeinvoigt Staud sofort die Verhaue vor den Stadttoren schließen und eilte mit einem Speiß bewaffnet zu einer der Sperren. Es genügte aber eine drohende Gebärde des *gräßlich [...] wegen des zusperrens [...] erzürnten* Markgrafen, um jeden Widerstand im Keim zu ersticken. Staud verließ fluchtartig die Stadt, in die Ernst Friedrich nun ungehindert Einzug halten konnte<sup>167</sup>. Dort wurde ein Fähnlein baden-durlachischer Landsknechte stationiert, für dessen Unterhalt die Bürgerschaft in vollem Umfang sorgen musste, das sich aber gleichwohl immer wieder auf eigene Faust Zusatzverpflegung verschaffte. Dahinter stand die Absicht, die Einwohner Gernsbachs unter Druck zu setzen, damit sie in ihrer Not Graf Philipp II. von Eber-

<sup>161</sup> GLA 37/1409.

<sup>162</sup> Vgl. unten S. 254.

<sup>163</sup> GLA 37/1412.

<sup>164</sup> GLA 37/1413; GLA 144/422.

<sup>165</sup> GLA 37/1413.

<sup>166</sup> GLA 144/422.

<sup>167</sup> Neueberstein öffnet den baden-durlachischen Truppen wie Gernsbach kampflos die Tore; ebd.

stein drängten, in eine baden-durlachisch-ebersteinische Gemeinschaft einzutreten. Philipp, den am 28. Mai und am 16. Juni 1595 auch entsprechende Suppliken aus Gernsbach erreichten<sup>168</sup>, zögerte freilich, diesen Schritt zu vollziehen. Dies lag zum einem an einem Schreiben Markgraf Ernst Friedrichs vom 29. Juni 1595, das Graf Philipp II. in sehr undiplomatischen Ton dazu aufgefordert hatte, sich in der Durlacher Karlsburg einzufinden, um ein baden-durlachisch-ebersteinisches Kondominat zu begründen. Zum anderen bedrängte Eduard Fortunat von Baden(-Baden) seinen ebersteinischen Lehnsmann, ihm die Treue zu halten und gegenüber Baden-Durlach keinerlei Verpflichtungen einzugehen<sup>169</sup>. So anerkannte Philipp erst am 11. November 1596 Markgraf Ernst Friedrich als neuen Mitherrn der Grafschaft Eberstein, und am 31. Mai 1597 konnte dieser dann die Huldigung der Gemeinuntertanen in Gernsbach entgegennehmen<sup>170</sup>. Auf den Abschluss neuen Burgfriedens – eine solche Handlungsweise hätte einen Eidbruch Graf Philipps II. gegenüber Markgraf Eduard Fortunat bedeutet – und die Einsetzung eines Gemeinvogts ließ sich die ebersteinische Seite allerdings nicht ein. Daher bestellte Baden-Durlach am 31. Mai 1597 mit Johann Fabritius einen eigenen Vogt, während Philipp den bisherigen Gemeinvogt Staud als ebersteinischen Vogt weiterbeschäftigte<sup>171</sup>. Nachdem solcherart eine neue Gemeinherrschaft errichtet worden war, konzentrierten sich die Condomini auf die Konfessionsfrage und verdrängten bis Ende Oktober 1598 den Katholizismus aus der Grafschaft Eberstein<sup>172</sup>.

Mit Markgraf Ernst Friedrichs Nachfolger Georg Friedrich schloss Graf Philipp II. von Eberstein am 30. Juni 1604 dann wieder einen Burgfrieden ab<sup>173</sup> und leitete damit eine Phase enger administrativer Zusammenarbeit ein. Vor allem bemühten sich Philipp und Georg Friedrich um eine Straffung und Zentralisierung der Herrschaftsausübung, wobei sie wenig Rücksicht auf die herkömmlichen Rechte der Gemeinden nahmen. Für Gernsbach wurde dies auf dem Gemeintag von 1607 deutlich, der bestimmte, dass die Bürgermeister Gericht und Rat nur noch mit Zustimmung der Vögte einberufen dürften und den Vögten die Stadtschlüssel zu übergeben hätten<sup>174</sup>.

<sup>168</sup> Wie aus den beiden Gernsbacher Suppliken an Graf Philipp II. von Eberstein hervorgeht, war Bürgermeistern, Gericht und Rat von markgräflicher Seite bedeutet worden, dass erst nach Errichtung einer baden-durlachisch-ebersteinischen Gemeinherrschaft an einen Abzug der Besatzungstruppen zu denken sei; ebd.

<sup>169</sup> Ebd.

<sup>170</sup> GLA 144/403.

<sup>171</sup> Ebd.

<sup>172</sup> Vgl. unten S. 254.

<sup>173</sup> Markgraf Eduard Fortunat war im Jahr 1600 verstorben, so dass Graf Philipp II. von Eberstein einen neuen Burgfrieden abschließen konnte, ohne eidbrüchig zu werden; GLA 37/1071.

<sup>174</sup> GLA 37/1191 (1607).

g) *Der ebersteinisch-gronsfeld-wolkensteinische Erbstreit und der Rufacher Vertrag*

Überschattet wurden die letzten Regierungsjahre Graf Philipps II. († 1609) durch einen Prozess der Grafen von Eberstein vor dem Reichskammergericht, der „dem Ansehen dieses uralten Hauses vollends den Untergang brachte“<sup>175</sup>. Graf Johann von Grönsfeld und Christoph Franz Freiherr von Wolkenstein-Trostburg hatten 1596 resp. 1600 Töchter Graf Ottos IV. von Eberstein, Sibylle und Maria, geheiratet. Hernach bestritten sie im Namen ihrer Ehefrauen die Rechtmäßigkeit der Nachfolgeregelung, die 1589 zugunsten Philipps II. erfolgt war, und erhoben vor dem Reichskammergericht Ansprüche auf die Grafschaft Eberstein<sup>176</sup>. Schon das erste Urteil des Gerichts im Jahr 1605 fiel im Sinne der Kläger aus, so dass sich Philipp gezwungen sah, in die Revision zu gehen. Nach 1609 setzte Graf Hans Jakob II. von Eberstein den für das weitere Schicksal des Hauses Eberstein entscheidenden Prozess fort<sup>177</sup>. Zermürbt durch die langjährigen juristischen Auseinandersetzungen, ließ die ebersteinische Seite um 1619 einen Gerichtstermin verstreichen, woraufhin das Reichskammergericht am 10. Februar 1620 die gesamte Hinterlassenschaft des 1589 verstorbenen Grafen Philipp I. der grönsfeld-wolkensteinischen Partei zusprach<sup>178</sup>. Hiergegen legte Hans Jakob nochmals Widerspruch ein, was im Normalfall einen mehrjährigen Urteilsaufschub bewirkt hätte. Am 20. Juni 1622 fiel aber Johann Philipp von Eberstein, der noch minderjährige Sohn Graf Philipps II., auf protestantischer Seite in der Schlacht bei Höchst. Den Umstand, dass ein Ebersteiner im Heer Christians von Halberstadt mitgekämpft hatte, wussten die Grafen von Grönsfeld und die Freiherren von Wolkenstein zu nutzen und erwirkten bei Kaiser Ferdinand II. am 14. Juli 1623 die sofortige Einsetzung in das Erbe Philipps I.<sup>179</sup> Mit dem Exekutionsauftrag wurde Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, beauftragt, der mit den Verhältnissen in der Grafschaft Eberstein bestens vertraut war, da er im Jahr zuvor Markgraf Wilhelm von Baden(-Baden) als Gemeinherr der Grafschaft Eberstein restituiert hatte<sup>180</sup>. Wahrscheinlich weil Graf Hans Jakob II. damals die Veränderung der Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft Eberstein bereitwillig akzeptiert hatte, trat Erzherzog Leopold mit der grönsfeld-wolkensteinischen Seite nochmals in Verhandlungen und rettete den Grafen von Eberstein im Rufacher Vertrag vom 30. März 1624 wenigstens ein bescheidenes Restterritorium<sup>181</sup>. Den Ebersteinern verblieben im Murgtal ihre Lehen – die Hälfte Gernsbachs, Neuerbersteins, Staufenbergs und

<sup>175</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 194.

<sup>176</sup> Zum Verlauf des Erbstreits vgl. ebd., S. 194ff., u. KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 84ff.

<sup>177</sup> Graf Hans Jakob II. handelte hierbei als Vormund Johann Philipps von Eberstein; GLA 144/1903–1904.

<sup>178</sup> Damaliger Kammergerichtspräsident war Paul Andreas von Wolkenstein, der Sohn Christoph Franz' von Wolkenstein und Marias von Eberstein; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 198.

<sup>179</sup> GLA 37/1418.

<sup>180</sup> Vgl. die Ausführungen im nachfolgenden Unterkapitel.

<sup>181</sup> GLA 37/1418. Ergänzt wurde der Rufacher Vertrag wenig später durch den Gernsbacher Abschied vom 24. Oktober 1624; ebd.

Scheuerns sowie der Walheimer Hof<sup>182</sup> – und ein kleiner Teil ihres erblichen Besitzes, bestehend aus der anderen Hälfte Neuebersteins und dem Weinauer Hof. An die Grafen von Gronsfeld und die Freiherren von Wolkenstein fiel hingegen die Masse des ebersteinischen Allodialbesitzes, namentlich die Hälfte von Forbach, Bermersbach, Gausbach, Langenbrand, Au, Weisenbach, Reichental, Hilpertsau, Obertsrot, Lautenbach, Hörden, Ottenau, Selbach, Freiolsheim, Michelbach und Muggensturm.

#### b) Gernsbach während des Dreißigjährigen Kriegs

Der Dreißigjährige Krieg stellte für Gernsbach eine Zeit großer wirtschaftlicher Not, rascher politisch-herrschaftlicher Veränderungen und konfessioneller Unterdrückung dar. Die ersten Schatten des Krieges fielen am 23. April 1619 auf die Stadt, als die badisch-ebersteinische Gemeinherrschaft sie zum Sitz eines *capitain des armes* der Grafschaft Eberstein bestimmte<sup>183</sup>. Dessen Aufgabe bestand darin, die wehrtauglichen Untertanen mit dem modernen Kriegswesen vertraut zu machen und ein Schützenkorps zu formieren. Am 28. Februar 1622 wurde auf Drängen von Markgraf Georg Friedrich auf die Grafschaft eine *hülff- vnd kriegssteuer* in zweifacher Höhe der gewöhnlichen Schatzung gelegt, um die baden-durlachische Kriegskasse aufzufüllen<sup>184</sup>. Nach dessen Niederlage in der Schlacht bei Wimpfen (6. Mai 1622) hatte Gernsbach erstmals den Durchzug von Truppen – es handelte sich um nach Norden vorrückende bayerische Kontingente – zu erdulden<sup>185</sup>, vor allem aber wurde das katholische Haus Baden(-Baden) wieder in seine ebersteinischen Rechte eingesetzt. Graf Hans Jakob II. von Eberstein setzte diesem Herrschaftswechsel keinen Widerstand entgegen, vielmehr schloss er am 15. Oktober 1622 mit Markgraf Wilhelm einen neuen Burgfrieden ab und begrüßte wenig später vor kaiserlichen Abgesandten die vollzogenen Veränderungen<sup>186</sup>. Störend mag sich für die katholische Seite allenfalls die ebersteinische Forderung ausgewirkt haben, die Untertanen *bey dem freyen exercitio der augspurgischen confession [...] ohnperturbiret verbleiben* zu lassen<sup>187</sup>.

1623 waren als Folge des Krieges Münzverschlechterung und Teuerung im Murgtal zu registrieren, so dass in allen Orten der Grafschaft *großer mangel, hunger vnd kummer* herrschten<sup>188</sup>. Der Rufacher Vertrag vom 30. März 1624 schuf dann die Voraussetzung für eine umfassende Revision der konfessionellen Verhältnisse in den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Dörfern, da diese fortan einer rein katholi-

<sup>182</sup> Scheuern und Staufenberg verblieben den Grafen von Eberstein, obwohl nicht mehr zu klären war, ob diese Dörfer wie Gernsbach vom Hochstift Speyer zu Lehen gingen. Der Walheimer Hof galt als Lehen des Hochstifts Straßburg; ebd.

<sup>183</sup> Erster *capitain des armes* der Grafschaft Eberstein wurde der Rastatter Hans Michael Weber; GLA 37/1102.

<sup>184</sup> GLA 37/1195. Die Höhe der regulären Schatzung belief sich seit 1606 auf jährlich 800 Gulden; GLA 37/1193.

<sup>185</sup> GLA 144/508.

<sup>186</sup> GLA 37/1076.

<sup>187</sup> Recht, Beilage XVIII.

<sup>188</sup> GLA 144/10.

schen Obrigkeit unterstanden<sup>189</sup>. Nur in Gernsbach, Scheuern und Staufenberg, wo die Grafen von Eberstein weiterhin an der Herrschaftsausübung beteiligt waren, blieb der Protestantismus noch unangetastet. Aber auch hier wurden bald Ansatzpunkte für eine Umkehr der konfessionellen Verhältnisse geschaffen. Am 10. November 1624 führte Markgraf Wilhelm in der Liebfrauenkirche den katholischen Gottesdienst wieder ein, und am 17. Februar 1626 erklärte ein badisch-ebersteinisches Abkommen Gernsbach zu einem bikonfessionellen Ort, obwohl dessen Bevölkerung fast einheitlich protestantisch war<sup>190</sup>. Nichtsdestoweniger sah sich die Murgstadt beim Durchzug kaiserlicher und ligistischer Truppen im Jahr 1624 und im August 1627 zur Leistung von Kontributionen gezwungen<sup>191</sup>. Ein besonderes Ärgernis stellte hierbei für die Bürgerschaft dar, dass sich die Dorfschaften der Grafschaft Eberstein nicht unmittelbar an den Kriegsschatzungen beteiligten. Zwar sahen Gemeintagsbeschlüsse von 1587 und 1598 vor<sup>192</sup>, dass die Dörfer etwaige Kontributionen zu zwei Dritteln übernehmen sollten, doch in der Praxis ließen diese die Gernsbacher in Vorlage treten und verweigerten hernach die volle Erstattung der vorgestreckten Gelder. Als die Stadt 1627 versuchte, bei den Dorfschaften inzwischen aufgelaufene Rückstände in Höhe von 3 500 Gulden einzutreiben, setzten diese in einem am 27. August 1627 von den ebersteinischen, badischen und gronsfeld-wolkensteinischen Vögten vermittelten Vergleich durch, nicht mehr als 1 800 Gulden zahlen zu müssen, von denen aber bis 1646 lediglich 700 in Gernsbach eingingen<sup>193</sup>.

1629 hatte Gernsbach *landtcosten* in Höhe von 780 Gulden 10 Pfennig aufzubringen<sup>194</sup>, zudem beschloss die Gemeinherrschaft im November desselben Jahres, die Stadt mit einer monatlichen Kontribution von 200 Gulden zu belegen, obwohl dort schon seit über zwei Monaten zwei Kompanien Reiter im Quartier lagen<sup>195</sup>. Nach Gustav Adolfs Sieg über Tilly bei Breitenfeld (17. November 1631), der Süddeutschland dem schwedischen Zugriff öffnete, besetzten im Frühjahr 1632 schwedische Soldaten Gernsbach, plünderten und trieben Kontributionen ein<sup>196</sup>. Wenig später übertrug der Heilbronner Konvent Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach am 13. April 1633 den baden-badischen Anteil an der Grafschaft, und Hans Jakob II. von Eberstein erhielt alle im Rufacher Vertrag abgetretenen Allodien zurück<sup>197</sup>. Die Untertanen huldigten am 3. Juli 1633 dem neuen Regiment, das den bisherigen eberstei-

<sup>189</sup> Vgl. KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 91 ff.

<sup>190</sup> Vgl. unten S. 255 f.

<sup>191</sup> GLA 144/508.

<sup>192</sup> StAG A 1733–1734.

<sup>193</sup> GLA 144/508.

<sup>194</sup> StAG A 559.

<sup>195</sup> GLA 37/1423.

<sup>196</sup> GLA 61/118; StAG A 561.

<sup>197</sup> Bevor die Grafen von Eberstein ihre Besitzungen zurückerhielten, wies Generalfeldmarschall Gustav Horn diese mit Wirkung vom 21. Oktober 1632 vorübergehend Friedrich Casimir Chanoffsky von Langendorf zu, da die Grafen von Eberstein bei dessen Ehefrau Magdalena von Ehingen mit Schuldzahlungen in Rückstand geraten waren; GLA 37/1280.

nischen Vogt Johann Heinrich Mayer zum Gemeinvogt ernannte<sup>198</sup>. Verständlicherweise setzten Markgraf Friedrich V. und Graf Hans Jakob II. ganz auf die Schweden und traten sogleich dem am 23. April 1633 gegründeten Heilbronner Bund bei. Dies brachte freilich schwere finanziellen Belastungen für die Grafschaft mit sich, hatte sie doch zwischen dem 1. Mai 1633 und dem 30. April 1634 Kontributionen in Höhe von 2 396 Gulden an den Heilbronner Bund zu entrichten<sup>199</sup>.

Die Niederlage der schwedischen Armee in der Schlacht bei Nördlingen (6. September 1634) führte zum Zusammenbruch der schwedischen Machtstellung in Oberdeutschland und ließ deren Verbündete schutzlos zurück. Während Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach und Graf Hans Jakob II. von Eberstein nach Straßburg flüchteten, zogen Markgraf Wilhelm von Baden(-Baden) und die Grafen von Gronsfield und von Wolkenstein<sup>200</sup> abermals in die Grafschaft Eberstein ein. Graf Jobst Maximilian von Gronsfield, der als Generalzeugmeister im Ligaheer diente, erstrebte in dieser Situation für die gronsfeld-wolkensteinische Gemeinschaft auch diejenigen Rechte und Besitzungen, die der Rufacher Vertrag den Grafen von Eberstein noch belassen hatte<sup>201</sup>. Erstmals beanspruchten die Grafen von Gronsfield und Wolkenstein in Gernsbach landesherrliche Kompetenzen, als ihr Amtmann Melchior Molitor Anfang März 1636 dort eine Kontribution erhob. Als die Bürgerschaft jegliche Zahlung verweigerte, begann Molitor in der Nacht vom 12. auf den 13. März 1636 die eingeforderte Summe mit Gewalt einzutreiben. Zehn bis 20 Musketiere brachen die Türen von etwa zwölf Bürgerhäusern auf, zwangen deren Bewohner, Wein und Nahrungsmittel herauszugeben, und vollzogen Beschlagnahmungen. Die Aktion musste jedoch nach kurzer Zeit auf Intervention des badischen Vogts Johann Jakob Heller eingestellt werden<sup>202</sup>, da dessen Herr selbst danach trachtete, die Sukzession der Ebersteiner anzutreten. Dem stand wiederum ein kaiserliches Manutenezdekret vom 17. Januar 1637 entgegen, das den Grafen von Gronsfield und Wolkenstein den Besitz Neuebersteins sowie der Hälfte Gernsbachs, Scheuerns und Staufenbergs zusicherte<sup>203</sup>. Als Markgraf Wilhelm von Baden(-Baden) keinerlei Anstalten zeigte, diesem Dekret Folge zu leisten, drohten ihm die Grafen von Gronsfield und Wolkenstein mit einem Prozess vor dem Reichskammergericht<sup>204</sup> und baten den Kaiser nochmals um Unterstützung. Auf einen entsprechenden kaiserlicher Befehl hin übergab Markgraf Wilhelm schließlich am 22. April 1637 den Gronsfeldern und Wolkensteinern den ebersteinischen Allodialbesitz in und bei Gernsbach, d.h. den Ebersteinschen Hof in der Kernstadt, den Lustgarten am Klingel, den Weinauer und den Walheimer

<sup>198</sup> GLA 47/1609, Nr. 45.

<sup>199</sup> KRETZSCHMAR: Bund. Bd. 3, S. 122.

<sup>200</sup> Der Schwäbisch-Nordschwarzwälder Zweig des Hauses Wolkenstein war im Mai 1628 von Kaiser Ferdinand II. in den Grafenstand erhoben worden; ANDERMANN: Eisacktal, S. 308.

<sup>201</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 204f.

<sup>202</sup> Schadensmeldungen Gernsbacher Bürger, deren Häuser von gronsfeld-wolkensteinischen Soldaten heimgesucht worden waren, sind zum Teil erhalten geblieben; GLA 144/515.

<sup>203</sup> Recht, Beilage XXXIV.

<sup>204</sup> GLA 144/515.

Hof sowie die Hälfte Neuebersteins. Die Ausübung der herrschaftlichen Rechte in Gernsbach, Staufenberg und Scheuern behielt er sich allerdings weiterhin selbst vor<sup>205</sup>.

Auch das Hochstift Speyer sah nach dem Rückzug der Schweden und der Flucht Hans Jakobs II. von Eberstein eine Chance, im Murgtal wieder Fuß zu fassen. Geplant war, unter Berufung auf die ältesten speyerischen Lehnbücher von der Hälfte Gernsbachs, Staufenbergs, Scheuerns, Lautenbachs, Hilpertsaus, Reichentals, Weisenbachs und Langenbrands Besitz zu ergreifen. Am 22. Februar 1638 informierte das Hochstift den Markgrafen Wilhelm, dass es im Murgtal einen Vogt einzusetzen gedenke, und nach Gernsbach entsandte speyerische Räte ordneten für den 27. Februar die Huldigung der dortigen Einwohnerschaft an. Die gesamte Aktion scheiterte jedoch schon im Ansatz, da es die Gernsbacher Bürger angesichts badischer und gronsfeld-wolkensteinischer Drohungen nicht wagten, Speyer die Treue zu schwören<sup>206</sup>. Der lachende Dritte waren letztendlich die Grafen von Eberstein, da Graf Hans Jakob II. von Eberstein, dessen Sohn Otto Ludwig nach der Schlacht von Nördlingen von schwedischen in kaiserliche Dienste übergetreten war, inzwischen die Gunst Ferdinands III. wiedergewonnen hatte<sup>207</sup>. Der Kaiser erließ am 13. November 1637 ein Dekret, das das Haus Eberstein nachträglich in den Prager Frieden von 1635 einschloss, und setzte am 10. November 1638 Johann Friedrich und Otto Ludwig von Eberstein in die Rechte und Besitzungen ein, die ihrem Vater im Rufacher Vertrag zugesichert worden waren<sup>208</sup>.

Der solcherart erneuerten badisch-ebersteinischen Gemeinherrschaft gelang es erstaunlicherweise schon nach kurzer Zeit, die Religionsfrage in Gernsbach zu lösen. Nachdem sich der am 2. Juni 1639 vereinbarte simultane Gebrauch der Jakobskirche durch beide Konfessionen nicht bewährt hatte, trafen Markgraf Wilhelm von Baden-Baden, Johann Friedrich und Otto Ludwig von Eberstein im März 1640 eine Vereinbarung, die vorsah, den katholischen Gottesdienst in der Liebfrauenkirche und den protestantischen Gottesdienst in der Jakobskirche abhalten zu lassen<sup>209</sup>. Dieser bis auf den heutigen Tag gültige Kompromiss stellte freilich nur einen Hoffnungsschimmer in dunkler Zeit dar.

1637 und 1639 musste Gernsbach je 700 Gulden aufbringen, um sich von der Verpflichtung freizukaufen, bayerischen Regimentern Winterquartier zu gewähren<sup>210</sup>. Im Frühjahr 1641 pressten Truppen des bayerischen Obristen Alexander von Neuneck und des in kaiserlichem Dienst stehenden Generalwachtmeisters Gilles de Haes der Stadt Kontributionen ab. In diesem Zusammenhang kam es am 2. Mai 1641 sogar zu einem blutigen Scharmützel zwischen bayerischen und kaiserlichen Soldaten am

<sup>205</sup> GLA 37/1174.

<sup>206</sup> GLA 203/508.

<sup>207</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 204f.

<sup>208</sup> Recht, Beilagen XXXV u. XXXVI. Die eigentlichen Regierungsgeschäfte nahm ab dem 2. März 1640 Graf Johann Friedrich von Eberstein wahr; GLA 37/1319.

<sup>209</sup> Vgl. unten S. 257.

<sup>210</sup> StAG A 1734.

Unteren Tor: Als 20 bayerische Musketiere in die Kernstadt einrücken wollten, um dort Beute zu machen, wurden sie von kaiserlichen Soldaten zurückgetrieben, ihr Anführer niedergeschossen<sup>211</sup>. Die bayerischen Soldaten lagen hernach noch bis 1642 in Gernsbach<sup>212</sup>, und nur durch die erneute Zahlung von 700 Gulden konnte im Herbst 1641 die Einquartierung weiterer bayerischer Verbände verhindert werden<sup>213</sup>. Seit Januar 1642 hatte die Bürgerschaft dann monatlich 339 Gulden 6 Batzen 1 Kreuzer für eine Kompanie des kaiserlichen Oberstleutnants Bissinger aufzubringen, die in der Grafschaft Eberstein stationiert worden waren. Insgesamt soll Gernsbach zwischen 1618 und 1642 30 000 Gulden an Kriegskosten aufgebracht haben<sup>214</sup>, und eine an die Condomini gerichtete Gernsbacher Supplik vom 5. Januar 1642 stellte wohl zurecht fest, dass *große armuth [...] in allen dingen herrsche, deren wir nit mer zu steuern wissen*. Gericht und Rat klagten, dass viele Bürger aus Gernsbach geflüchtet seien, Wohnhäuser, Stadtmauern, Wege und Stege verfielen und die Felder nicht mehr bebaut würden<sup>215</sup>.

Die Leiden der Stadt erfuhren aber eine nochmalige Steigerung, als sich das Kriegsgeschehen 1642 an den Oberrhein zurückverlagerte. Am 29. August 1642 wurde Gernsbach durch französische Truppen geplündert, die das noch vorhandene Vieh und die letzten Wertgegenstände raubten<sup>216</sup>. 1643 waren das ganze Jahr hindurch Teile des der Reichsarmee angehörenden Wolfschen Dragonerregiments in Gernsbach einquartiert<sup>217</sup>, während der Erntezeit trafen bayerische und lothringische Truppen zur Verproviantierung in Gernsbach ein<sup>218</sup>, und im November 1643 erhob Markgraf Wilhelm ohne Abstimmung mit den Grafen von Eberstein eine weitere Kriegskontribution<sup>219</sup>. Nachdem am 20. August 1644 in französischen Diensten stehende Truppen Gernsbach geplündert hatten und im Oktober und im November 1644 Kontributionen für kaiserlich-bayerische Truppen, insbesondere für eine in Kuppenheim liegende Bissingersche Kompanie, erhoben worden waren<sup>220</sup>, wurde die finanzielle Strangulierung des Ortes zum Hauptthema des Gemeintags von 1646. Auf Bitten der Bürgerschaft rückte die Gemeinherrschaft von einem 1640 gefassten Beschluss ab, dass Gernsbach die Hälfte aller auf der Grafschaft Eberstein lastenden Kriegskontributionen zu tragen habe, und legte fest, dass die Stadt wegen der *außgestandenen schweren einquartierungen vnd plünderungen* künftig nur noch zu einem Drittel an den *extra ordinariū contributionen vnd landtcosten* zu beteiligen sei<sup>221</sup>. Dieser Entscheid kam Gernsbach noch in der Nachkriegszeit zugute, da zwischen 1648 und 1650 die schwe-

<sup>211</sup> Quellensammlung. Bd. 1, S. 247.

<sup>212</sup> GLA 144/515.

<sup>213</sup> StAG A 1734.

<sup>214</sup> StAG A 1733–1734.

<sup>215</sup> StAG A 1733; GLA 203/598.

<sup>216</sup> Quellensammlung. Bd. 1, S. 249; StAG A 1734.

<sup>217</sup> GLA 144/508.

<sup>218</sup> StAG A 700.

<sup>219</sup> GLA 144/515; StAG A 1735; GLA 37/1426.

<sup>220</sup> StAG A 1734.

<sup>221</sup> GLA 37/1426.

dischen Satisfaktionsgelder wie auch verschiedene Restkontributionen fällig wurden<sup>222</sup>.

*i) Die Endphase des badisch-ebersteinischen Kondominats*

Nach dem Tod Graf Otto Ludwigs von Eberstein im Jahr 1645 und seines Bruders Johann Friedrich am 5. Februar 1647 war Johann Friedrichs Sohn Casimir der letzte Ebersteiner männlichen Geschlechts. Zum Vormund des erst Achtjährigen wurde Graf Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg bestellt, der sich das ehrgeizige Ziel gesetzt hatte, die Restitution Casimirs in den gronsfeld-wolkensteinischen Teil der Grafschaft Eberstein zu erreichen<sup>223</sup>. Hierbei stützte er sich auf den Artikel IV §46 des Osnabrücker Friedens, der Verträge und Vergleiche, die den Reichsständen während des Dreißigjährigen Krieges durch Zwang oder Drohung (*vi metuve*) abgenötigt worden waren, für ungültig erklärte<sup>224</sup>. Graf Johann Ludwig fand in Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach und dem Königreich Schweden Fürsprecher der ebersteinischen Sache, und tatsächlich sahen das kaiserliche Exekutionsedikt vom 7. November 1648, der Präliminarfriedensexekutionsrezess vom 21. September 1649 und der Friedensexekutionshauptrezess vom 26. Juni 1650 die Einsetzung der Ebersteiner in den Besitzstand des Normaljahrstermins vor<sup>225</sup>. Das Haus Eberstein vermochte jedoch seinen auf Reichsebene anerkannten Rechtsanspruch nicht durchzusetzen, und die erhoffte Restitution blieb unausgeführt<sup>226</sup>.

Gernsbach betreffend erfolgten nach dem Tod Graf Johann Friedrichs von Eberstein die mit der Sukzession verbundenen Formalien mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung, jedoch ohne auf irgendwelche Einsprüche zu stoßen. Am 26. September 1654 verließ das Hochstift Speyer das Gernsbacher Lehen an Casimirs Vormund, und am 1. Februar 1656 wurde der badisch-ebersteinische Burgfriede erneuert<sup>227</sup>. Volljährig geworden, heiratete Graf Casimir am 6. Mai 1660 Gräfin Marie Eleonore von Nassau-Zweibrücken. Als Marie-Eleonore bald nach der Eheschließung schwanger wurde, zeichnete sich die Möglichkeit einer glücklichen Fortdauer des Hauses Eberstein ab. Doch die Dinge nahmen eine tragische Wendung. Während ei-

<sup>222</sup> Zwischen 1648 und 1650 beteiligte sich Gernsbach mit 761 Gulden an den schwedischen Satisfaktionsgeldern und erbrachte nochmals Kontributionen in Höhe von 2035 Gulden; GLA 144/508.

<sup>223</sup> Graf Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg war ein Sohn Graf Ludwig Emichs von Leiningen-Westerburg und Gräfin Esthers von Eberstein; Europäische Stammtafeln. Bd 4, T. 31. Zur Politik Graf Johann Ludwigs v. Leiningen-Westerburg als Vormund Graf Casimirs von Eberstein vgl. KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 207f., u. KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 110f.

<sup>224</sup> Kaiser und Reich, S. 304.

<sup>225</sup> Recht, S. 20.

<sup>226</sup> Ein wichtige Rolle spielte hierbei, dass das Engagement Markgraf Albrechts von Ansbach für die Grafen von Eberstein seit Mitte 1652 stark nachließ; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 113.

<sup>227</sup> GLA 44/1914; GLA 37/1078.

nes Aufenthalts am kurpfälzischen Hof im Dezember 1660 erkrankte Casimir überraschend und verstarb am 22. Dezember 1660 in der Heidelberger Herberge zum Wilden Mann<sup>228</sup>. Als Marie-Eleonore von Eberstein am 21. Mai 1661 statt des erhofften Stammhalters eine Tochter zur Welt brachte, bedeutete dies das Ende der nahezu fünfhundertjährigen ebersteinischen Herrschaft über Gernsbach. Die gräfliche Hälfte der Stadt sowie Scheuerns und Staufenberg's fiel an das Hochstift Speyer zurück, das dort bis zum Reichsdeputationshauptschluss gemeinsam mit der Markgrafschaft Baden die Regierungsgewalt ausübte<sup>229</sup>.

## 2. Funktionen der Stadt für die Herrschaft

### a) *Administrativer und militärischer Stellenwert Gernsbachs*

Den in Gernsbach amtierenden ebersteinischen Vögten kamen schon im 13. Jahrhundert zentrale Verwaltungsfunktionen zu. Ebenso waren die seit 1387 auftretenden badischen Vögte und die sie in ihrer Arbeit unterstützenden Schaffner für die gesamte Grafschaft zuständig, hatten allerdings bis 1505 ihren Sitz nicht in Gernsbach, sondern auf Neueberstein<sup>230</sup>. Nach Abschluss des Einwurfsvertrags zählten alle Dörfer und Flecken der Grafschaft Eberstein zur Vogtei Gernsbach<sup>231</sup>; an ihrer Spitze stand nun aber ein Gemeinvogt bzw. je ein badischer und ein ebersteinischer Vogt<sup>232</sup>. Den Charakter Gernsbachs als administrativer Mittelpunkt der Grafschaft Eberstein vermögen außerdem folgende Beobachtungen zu verdeutlichen:

- Der ebersteinische Burgfriede von 1377, dem die Markgrafen von Baden 1387 beitraten, bestimmte, dass die Schiedsleute des Burgfriedens generell in Gernsbach zu tagen hätten<sup>233</sup>. Der sogenannte neue Burgfriede von 1412 enthielt diesen Passus zwar nicht mehr, doch kamen die Burgfriedenschiedsleute bzw. eigens bestellte Mittler gleichfalls in Gernsbach zusammen<sup>234</sup>.
- Seit 1505 fanden nahezu alle badisch-ebersteinischen Gemeintage in Gernsbach statt<sup>235</sup>.
- Nachdem 1477 nach badischem Vorbild flächendeckende Huldigungen in der Grafschaft Eberstein eingeführt worden waren, leisteten die Untertanen ihren Huldigungseid stets in Gernsbach<sup>236</sup>.

<sup>228</sup> GLA 110/10.

<sup>229</sup> Vgl. unten S. 267.

<sup>230</sup> GLA 203/176. Gleichwohl brachten Quellen des 15. Jahrhunderts das badische Vogtamt gelegentlich mit Gernsbach in Verbindung. Beispielsweise wird Heinrich von Michelbach 1431 als *amptman zu Gernspach* erwähnt; StAG ÜG, Nr. 7.

<sup>231</sup> GLA 37/1325 (1525); GLA 66/1962, fol. 3 (1579).

<sup>232</sup> GLA 37/1384 (1505).

<sup>233</sup> GLA 67/1537, fol. 2ff.; vgl. unten S. 124ff.

<sup>234</sup> GLA 37/1111 (1413); GLA 67/589, fol. 110ff. (1477); GLA 37/1123 (1479); GLA 37/1124 (1480); GLA 37/1200 (1485).

<sup>235</sup> Vgl. unten S. 126ff.

<sup>236</sup> Vgl. unten S. 128ff.

– In Gernsbach war spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein badisch-ebersteinisches Archiv untergebracht, in dem die die Grafschaft Eberstein betreffenden Urkunden verwahrt wurden. 1473 und 1584 nennen die Quellen einen *gemeynen trog* in der Gernsbacher Liebfrauenkirche als Ort des gemeinsamen Archivs<sup>237</sup>, im 17. Jahrhundert ein *gemein gewölb zu Gernspach*<sup>238</sup>.

Nach Abschluss des Rufacher Vertrags von 1624 verlor allerdings Gernsbach für die Grafen von Eberstein an Bedeutung, da deren Besitzungen im Murgteil durch die erzwungenen Abtretungen an die Grafen von Gronsfeld und Wolkenstein auf einen Bruchteil der ursprünglichen Größe zusammenschmolzen. So bevorzugte der letzte Ebersteiner, Graf Casimir, das kraichgauische Gochsheim als Residenz<sup>239</sup> und ließ sich in der dortigen Martinskirche auch bestatten<sup>240</sup>.

Als militärischer Stützpunkt und als Festung war Gernsbach vielleicht noch während der ebersteinisch-württembergischen Fehde von 1367/85 von Bedeutung. Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen büßte es diese Funktion jedoch nahezu gänzlich ein, da eine umfassende Modernisierung seiner Verteidigungsanlagen unterblieb<sup>241</sup>.

#### b) Fiskalische Bedeutung Gernsbachs

Unter fiskalischem Aspekt spielte Gernsbach innerhalb der Grafschaft Eberstein eine recht bedeutsame Rolle. Im 16. und 17. Jahrhundert erbrachte die Stadt in Form der Bede, des *newwen vngelttis* (eines Ungeldzuschlags)<sup>242</sup>, ordentlicher und außerordentlicher Schatzungen ein gutes Drittel der Gesamtsteuerleistung der Grafschaft<sup>243</sup>. Außerdem bezogen die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein auf Gernsbacher Gemarkung grundherrliche Abgaben und Pachtgelder<sup>244</sup>, und von erheblicher Relevanz für deren pekuniäre Planungen war, dass Gernsbach als Pfandobjekt und Träger von Bürgschaften dienen konnte. 1383 trat Gernsbach für Passiva Wolfs von Eberstein in Höhe von 102 Gulden ein<sup>245</sup>. 1411 verpfändete Bernhard I. von Eberstein ein Viertel der Stadt an seinen Bruder Wilhelm III., 1445 Hans von

<sup>237</sup> RMB IV, Nr. 10442; GLA 110/20.

<sup>238</sup> GLA 37/1191 (1610); GLA 144/399 (1613); GLA 37/1422 (1626).

<sup>239</sup> Dies belegt ein undatiertes, zwischen 1664 und 1668 verfasstes Schreiben des ebersteinischen Vogts Pancratius Gulden; GLA 144/61.

<sup>240</sup> Das Grab Casimirs von Eberstein wie auch das seiner Gemahlin Marie Eleonore wurden zerstört, als französische Truppen am 2. August 1689 Gochsheim niederbrannten; Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Bretten, S. 58f.

<sup>241</sup> Vgl. oben S. 61ff.

<sup>242</sup> GLA 66/2843, fol. 27<sup>r</sup>.

<sup>243</sup> GLA 66/1961, fol. 3; GLA 37/1384; GLA 37/1426; StAG A 1733–1734. So stammte 1505 mehr als ein Drittel der Gesamtbede der Grafschaft Eberstein aus Gernsbach (288 von 842 ½ Gulden); ebenso übernahm die Stadt nach Weisung der Gemeintage von 1587 und 1598 ein Drittel aller außerordentlicher Schatzungen; GLA 66/1961, fol. 3; GLA 37/1384; StAG A 1733–1734.

<sup>244</sup> Vgl. unten S. 188ff.

<sup>245</sup> RMB I, Nr. 1361; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 80.

Eberstein an seinen Bruder Bernhard II.<sup>246</sup> 1453 benutzte Markgraf Jakob I. Bede und Steuer von Gernsbach, um eine Stiftung von 500 Gulden für das Badner Stift abzuzichern<sup>247</sup>. 1564 entlich Philipp I. von Eberstein bei Wilhelm von Bolzheim 600 Gulden und bei Adam von Landsberg 2 000 Gulden, wobei er als Sicherheit im ersten Fall seinen Anteil an der Grafschaft Eberstein, im zweiten Fall an der Gernsbacher Bede einsetzte<sup>248</sup>. 1566 nahm Philipp I. weitere 2 500 Gulden bei den Speyerer Bürgern David Capitus und Philipp Seyblin auf, als Pfand diente wiederum die Grafschaft Eberstein<sup>249</sup>. 1567 finanzierte Hans Jakob I. von Eberstein über die Gernsbacher Bede eine an die Pfleger des Straßburger Waisenhauses gehende Zinszahlung von jährlich 100 Gulden<sup>250</sup>, und Graf Philipp I. verpfändete 1570 die ebersteinische Hälfte der städtischen Bede, um einen Kredit über 2 000 Gulden bei Johann Knebel von Katzenelnbogen aufnehmen zu können<sup>251</sup>. 1582 bürgte Gernsbach gemeinsam mit den übrigen Orten der Grafschaft Eberstein beim Spital von Elsaßzabern für eine Schuld Markgraf Philipps II. von Baden(-Baden) in Höhe von 4 000 Gulden<sup>252</sup> und 1583 nochmals die ganze Grafschaft für eine Anleihe von 6 000 Gulden, die Wilhelm Münch von Wildberg dem Markgrafen eingeräumt hatte<sup>253</sup>.

In noch viel stärkerem Maß als Markgraf Philipp II. zog Graf Hauprecht von Eberstein die Grafschaft Eberstein zur Absicherung von Krediten heran. 1580 leisteten die Städte und Dörfer der Grafschaft Sicherheit für 12 000 Gulden, die Hauprecht beim Kloster Maulbronn aufgenommen hatte, 1583 für eine Schuldverschreibung gegenüber dem württembergischen Rat Caspar Wild über 1 000 Gulden<sup>254</sup> und Ende 1586 für 20 000 Gulden, die Hauprecht Markgraf Philipp II. von Baden(-Baden) schuldeten<sup>255</sup>. Von der Vormundschaft Johann Philipps von Eberstein wurden 1613 die Hälfte von Bede und Schatzung in Gernsbach verpfändet, um die Entrichtung der Zinsen zu garantieren, die aus einer Gesamtverbindlichkeit von 49 138 Gulden beim Stift und bei der Kirchenfabrik in Baden(-Baden) resultierten<sup>256</sup>.

Belegbar ist zudem zwischen 1464 und 1645, dass die Markgrafen und vor allem die Grafen von Eberstein Darlehen bei Gernsbacher Bürgern, den beiden Gernsbacher Kirchenfonds und bei Stadt und Amt Gernsbach aufnahmen. Deren Höhe belief sich zum Teil auf nicht mehr als 50 oder 70 Gulden, doch waren auch hohe Beträge darun-

<sup>246</sup> GLA 44/1814; GLA 37/1202.

<sup>247</sup> RMB III, Nr. 7494

<sup>248</sup> GLA 110/197; GLA 110/181.

<sup>249</sup> GLA 110/193.

<sup>250</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 168; GLA 37/1993; GLA 37/1251.

<sup>251</sup> GLA 37/2051.

<sup>252</sup> GLA 144/461; GLA 36/1333; StAG UG, Nr. 36a.

<sup>253</sup> GLA 36/1334–1335; StAG UG, Nr. 36a.

<sup>254</sup> GLA 110/190.

<sup>255</sup> GLA 110/146. 1589 überschrieb Eduard Fortunat diese Forderung dem Bingener Schultheißen und Schwiegersonn Jakob Kasts von Hörden Wendel Nebel; GLA 144/507.

<sup>256</sup> GLA 36/1943.

ter, wie die 4500 Gulden, die Stadt und Amt Gernsbach Graf Philipp II. von Eberstein am 2. Februar 1604 als Kredit zur Verfügung stellten<sup>257</sup>.

### c) *Gernsbach als Wittum*

Die Grafen von Eberstein nutzten ihren Besitz und ihre Einkünfte in Gernsbach häufig zur Versorgung ihrer Witwen. 1353 wurde Margarete von Öttingen, die Gemahlin Heinrichs II. von Eberstein, auf der Gernsbacher Schenkenmühle versichert, 1377 Margarete Schenkin von Erbach mit 5000 Gulden auf der halben Stadt Gernsbach und 1420 Agnes von Vinstingen mit 4000 rheinischen Gulden auf der Hälfte Gernsbachs und der Dörfer Scheuern, Lautenbach, Reichental, Weisenbach, Langenbrand und Gausbach<sup>258</sup>. 1522 bestimmte Graf Bernhard III. von Eberstein, dass seine Ehefrau Kunigunde von Sonnenberg jährlich 150 Gulden aus der Gernsbacher Bede erhalten sollte, wenn sie in den Witwenstand treten würde, und 1567 teilte Graf Hans Bernhard von Eberstein seiner Ehefrau Margarete von Diez den Ebersteinschen Hof in Gernsbach nebst dem Walheimer Hof als Witwensitz zu<sup>259</sup>. Dieselben Güter sowie den Weinauer Hof, das obere Gernsbacher Fischwasser, einen Garten und Weiderechte bei Gernsbach erhielt 1610 Philippa Barbara von Fleckenstein von Philipp II. von Eberstein als Wittum<sup>260</sup>.

## 3. Funktionsweise der Herrschaft

### a) *Die herrschaftlichen Beamten*

Die Administration der Grafschaft Eberstein einschließlich Gernsbachs leiteten herrschaftliche Vögte oder Amtleute. Das Vogtamt bildete sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts heraus und stellte nach dem Verschwinden der Schenken von Gernsbach (1267) die höchste Verwaltungsposition in der Grafschaft dar<sup>261</sup>. Ab 1387 traten neben die ebersteinischen markgräfliche Vögte, bis schließlich mit dem Einwurfsvertrag von 1505 das Amt eines Gemeinvogts geschaffen wurde<sup>262</sup>. Mit der Zunahme der Spannungen innerhalb des Kondominats im Zeitalter der Konfessionalisierung blieb die Ernennung eines Gemeinvogts jedoch zunächst gelegentlich (1583/84; 1587/88),

<sup>257</sup> 1464 lieh sich Margarete von Eberstein beim Fond der Liebfrauenkirche 50 Gulden, vor 1537 die Markgrafen von Baden bei der Gernsbacher Schifferfamilie Reinbolt 900 Gulden, vor 1541 Hans Jakob I. von Eberstein beim Gernsbacher Bürger Hans Nasswasser 70 Gulden, 1604 Graf Philipp II. die oben erwähnten 4500 Gulden bei Stadt und Amt Gernsbach, vor 1624 die Grafen von Eberstein 500 Gulden bei den Gernsbacher Kirchenpflegern und vor 1645 Johann Friedrich von Eberstein eine Summe unbekannter Höhe bei Nikolaus Weiler; GLA 37/2014; ZGO 25 (1873), S. 76; GLA 203/330; GLA 110/215; GLA 37/1418; GLA 110/235.

<sup>258</sup> GLA 37/1089; GLA 44/1797; GLA 37/1342.

<sup>259</sup> StAG UG, Nr. 26; GLA 37/1351; GLA 44/1869.

<sup>260</sup> GLA 37/1314.

<sup>261</sup> Vgl. oben S. 40f.

<sup>262</sup> GLA 37/1384.

dann über längere Zeiträume (1597–1611; 1624–1633) und schließlich gänzlich aus (1636–1660), so dass wieder badische und ebersteinische Vögte zu bestellen waren<sup>263</sup>.

Bei der Installation der Gemeinvögte alternierte das Nominationsrecht zwischen den Condomini, doch durfte kein Gemeinvogt ohne Vorwissen und Konsens der jeweils anderen Seite eingesetzt werden<sup>264</sup>. Jeder Gemeinvogt hatte zudem beiden Herrschaften den Treueid zu leisten<sup>265</sup>. Durch diese zweifache Verpflichtung konnten die Gemeinvögte in Loyalitätskonflikte geraten, wenn sie widersprüchliche Weisungen erhielten. So ersuchte der Gemeinvogt Johann Christoph Staud Markgraf Philipp II. am 28. Oktober 1581 geradezu flehentlich, sich mit Graf Hauprecht wegen eines Streits um die gemeinschaftliche Nutzung von Jagdhunden zu vergleichen, da ihm andernfalls drohe, entweder in Baden(-Baden) oder auf Neueberstein *vergeblich vnnnd vnuerdient in vngnaden erkhandt [zu] werden*<sup>266</sup>. Immer wieder wurden die Gemeinvögte von ihren Herren auch mit dem Vorwurf der Parteilichkeit konfrontiert. 1598 merkte Staud im Rückblick auf seine Amtszeit an, dass er markgräflicherseits stets als ebersteinischer Parteigänger angesehen worden sei, während ihm die Grafen von Eberstein vorgeworfen hätten, *mehr marggräuisch als ebersteinisch zu sein*<sup>267</sup>.

Die Vögte residierten nach 1505 generell in den in der Gernsbacher Kernstadt gelegenen herrschaftlichen Amtshäusern<sup>268</sup>. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts verlagerten die Vögte Fabritius und Staud ihre Dienstgeschäfte zeitweise in das Gernsbacher Rathaus, was aber wegen der anfallenden zusätzlichen Heizkosten zu Protesten der Bürgerschaft führte und daher vom Gemeintag des Jahres 1607 untersagt wurde<sup>269</sup>. Die Besoldung der Vögte fiel, je nachdem, ob sie das Amt eines badischen bzw. ebersteinischen oder eines Gemeinvogts wahrnahmen, unterschiedlich aus<sup>270</sup>. Zahlenangaben liegen erst für das Jahr 1678 vor, als der badische Vogt jährlich 165 Gulden, 20 Malter Korn, 20 Malter Hafer, zwei Fuder Wein, 20 Klafter Holz, acht bis neun Wagen Heu und Omat<sup>271</sup> und 200 Bürden Stroh erhielt<sup>272</sup>. Weiter kamen ihm je ein Stück Schwarz- und Rotwild und die Nutzung verschiedener Rechte zu: Der Vogt durfte steuerfrei zwei Fuder Wein ausschenken, den *zwinger zwischen dem thor* und einen *ambtsgarten vor dem thor* bewirtschaften sowie 50 Krebse im Michelbach bzw. *auß den klainen wässerlein vmb die statt* fischen<sup>273</sup>. Ein Zusatzeinkommen bedeuteten

<sup>263</sup> Vgl. Tabelle der Gernsbacher Vögte im Anhang.

<sup>264</sup> GLA 66/2843, fol. 19.

<sup>265</sup> Ebd.

<sup>266</sup> GLA 144/341.

<sup>267</sup> GLA 144/507.

<sup>268</sup> Vgl. oben S. 70f. u. S. 118f.

<sup>269</sup> GLA 144/403 (1604); GLA 37/1191 (1607).

<sup>270</sup> GLA 144/61.

<sup>271</sup> Definition „Omat“ s. Glossar.

<sup>272</sup> GLA 144/61. Im 17. Jahrhundert erhielt der Gemeinvogt außerdem einen Malter Dienstsatz und zu Neujahr von der Stadt drei Gulden und einen Lebkuchen; GLA 144/504a; StAG A 555–562.

<sup>273</sup> GLA 144/399 (1609); GLA 37/1426 (1646); GLA 144/61 (1678).

die sich aus der Amtstätigkeit ergebenden Akzidentien<sup>274</sup> und die von der Stadt bezahlten *zehrungen*, die bei der Abhörnung der Bürgermeister-, Spital-, Almosen-, Zehnt- und Kirchenpflegerrechnungen fällig wurden<sup>275</sup>. Nicht vergessen werden darf auch, dass die Vögte eine kostenfreie *vogts behausung* bezogen<sup>276</sup>, den Titel eines Rats erwerben konnten, wenn sie in badischen Diensten standen<sup>277</sup>, und steuerliche Privilegien genossen. Zwar hatten sie von ihren Privatgütern Bede, Schatzung, den Zehnten und das Wachtgeld zu entrichten<sup>278</sup>, doch waren sie von einer Besteuerung der Amtsgüter, von außerordentlichen Anlagen<sup>279</sup> und partiell von Ungeld<sup>280</sup> und Eckerich<sup>281</sup> befreit. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts beanspruchten die Vögte sogar die volle steuerliche Exemption und setzten diese Forderung bis zur Mitte des Jahrhunderts auch durch<sup>282</sup>.

Einige Vögte betrieben neben ihren dienstlichen Obliegenheiten allerlei private Geschäfte, wobei sie sich nicht scheuten, ihre offiziellen Kompetenzen nach Kräften auszunutzen. So kam es über mehr als ein Jahrhundert hinweg (1525, 1604, 1653) zu Klagen, dass Vögte zum Nachteil des *gemeinen manns* Waren verschiedener Art verkauften und in erheblichem Umfang un versteuerten Wein ausschenken<sup>283</sup>. 1604 führten Bürgermeister, Gericht und Rat zudem Beschwerde darüber, dass der Vogt Staud, der spätestens seit 1579 Inhaber der Vorderen Mühle war, Druck auf die Untertanen ausübe, in seiner Mühle Mahlkunde zu werden<sup>284</sup>, und 1646 darüber, dass die Vögte den Bürgern Boten- und Frondienste für private Zwecke abverlangten<sup>285</sup>. Auf Missbräuche dieser Art könnte zurückzuführen sein, dass es 1595 zu einer Tötlichkeit eines Gernsbacher Bürgers gegenüber dem Gemeinvogt Staud kam oder dass die Gernsbacher im Vorfeld des Gemeintages von 1646 den Vögten *mit respect vnd ungehorsam* begegneten<sup>286</sup>.

<sup>274</sup> Zu nennen sind vor allem der bei Käufen und Verkäufen fällig werdende Kaufgulden und die Gebühren, die bei Inventarisierungen und beim Abschluss von Teilungsverträgen erhoben wurden; GLA 144/6.

<sup>275</sup> Ebd.; StAG A 555–562; vgl. unten S. 171ff.

<sup>276</sup> StAG S 4 (1580).

<sup>277</sup> Während der Gemeinvogt Johann Christoph Staud wahrscheinlich erst am Ende seiner Amtszeit (1581) badischer Kammerrat wurde, erhielt der badische Vogt Jakob Rudolph Streit bereits bei seiner Bestellung (1648) den Titel eines badischen Hofrats; GLA 110/20; GLA 61/120.

<sup>278</sup> GLA 203/626.

<sup>279</sup> GLA 144/6.

<sup>280</sup> Die Vögte beanspruchten spätestens seit 1609 das an sich herrschaftliche Recht, in Gernsbach 2 bzw. als Gemeinvogt 4 Fuder Wein steuerfrei auszuschenken. Auf dem Gemeintag von 1646 wurde ihnen dieses Privileg ausdrücklich bestätigt; GLA 144/399; GLA 37/1426.

<sup>281</sup> Ein Gemeinvogt hatte für vier Schweine kein Eckerichgeld zu entrichten; GLA 37/1191 (1559).

<sup>282</sup> Ebd. (1607); GLA 144/508 (1646); GLA 203/627 (1653).

<sup>283</sup> GLA 144/721; GLA 144/403; GLA 144/6.

<sup>284</sup> GLA 144/403.

<sup>285</sup> GLA 144/508.

<sup>286</sup> GLA 61/112; GLA 37/1426.

War der Vogt bei der Ausübung von weniger wichtigen Verwaltungsaufgaben verhindert oder war das Vogtamt vorübergehend vakant, wurde ein Vogtamtsweser bestellt. Hierbei griff die Gemeinherrschaft meist auf die Bürgermeister oder den Gerichtsvormund zurück<sup>287</sup>, daneben auf erfahrene Mitglieder des Gerichts<sup>288</sup>, den Stadt- und den Amtsschreiber<sup>289</sup>. Unterstützung erfuhren Vögte und Vogtamtsweser durch verschiedene Unterbeamte. Schon zur Zeit der ebersteinischen Alleinherrschaft über Gernsbach stand dem Vogt ein Schultheiß zur Seite, ebenso von 1387 bis 1505 auf badischer und auf ebersteinischer Seite<sup>290</sup>. Überdies pflegten die Markgrafen zwischen 1464 und 1514 Schaffner zu beschäftigen, um die Vögte bei ihren Verwaltungsaufgaben zu entlasten<sup>291</sup>. Die gleiche Funktion erfüllten die gemeinschaftlichen Amtsschreiber, die seit 1629 nachweisbar sind und ihren Sitz in Gernsbach hatten<sup>292</sup>. Hingegen stellten die ab 1505 nachzuweisenden Amtsknechte bloße Hilfskräfte der Vögte dar<sup>293</sup>.

### b) Die Burgfrieden

Das Nebeneinander zweier Herrschaften in der Grafschaft Eberstein wurde seit 1377/87 durch Burgfrieden geregelt<sup>294</sup>. Sie fanden bei jedem Herrschaftswechsel Erneuerung und galten von 1377 bis 1505 für Gernsbach und Neuerstein, von 1505 bis 1624 für die gesamte Grafschaft Eberstein und ab 1624 für den im Rufacher Vertrag getretenen Rest des badisch-ebersteinischen Kondominats.

Bei den Burgfrieden bis zum Jahr 1412 handelte es sich um Verlängerungen des sogenannten *alten burgfriedens*, der am 12. August 1377 zwischen Wolf und Wilhelm II. von Eberstein abgeschlossen worden war. Das Vorbild für die weiteren Burgfrieden bis 1505 bildete der zwischen Markgraf Bernhard I. von Baden und Graf Wilhelm III. von Eberstein am 10. Mai 1412 verabredete *nuwe burgfriede*, und für die Burgfrieden nach 1505 stand der mit dem Einwurfsvertrag in Kraft getretene Burgfrieden vom 10. August 1505 Modell. Der letzte badisch-ebersteinische Burgfrieden in dieser Rei-

<sup>287</sup> StAG B 1.

<sup>288</sup> StAG B 4, fol. 217 (1537); StAG A 1344 (1587; 1589; 1605); StAG B 1 (24. 10. 1533; 28. 9. 1612).

<sup>289</sup> 1650 fungierten der Gernsbacher Stadtschreiber Johann Georg Rauch und der ehemalige Bürgermeister Hans Jakob Hörmann als ebersteinische, 1656 der Amtsschreiber Lorenz Weitenauer als badischer Vogtamtsweser; GLA 203/61; GLA 203/163; GLA 203/601.

<sup>290</sup> GLA 37/1124 (1481); GLA 37/1126 (1484); ZGO 26 (1874), S. 459 (1494); GLA 110/20 (1504).

<sup>291</sup> RMB IV, Nr. 3199 (1464) u. Nr. 10 392 (1473); GLA 37/1384 (1505); GLA 67/58b, fol. 465f (1514).

<sup>292</sup> StAG A 559.

<sup>293</sup> GLA 66/2843, fol. 22' (1579). Solange die Bestellung eines Gemeinvogts die Regel bildete, gab es nur einen Amtsknecht. 1610 drängten dann die Grafen von Eberstein auf Anstellung eines zweiten Amtsknechts, da ihrer Meinung nach der badische Vogt den gemeinsamen Amtsknecht über Gebühr in Anspruch nahm; GLA 37/1191 (1610); GLA 37/1426 (1646); GLA 65/192 (1689).

<sup>294</sup> Vgl. SPIESS: Burgfrieden, S. 183ff.

he wurde am 1. Februar 1656 zwischen Markgraf Wilhelm und Graf Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg besiegelt<sup>295</sup>.

Der Burgfrieden von 1377<sup>296</sup> beschrieb einleitend seinen Geltungsbereich: *Zü Oberzerode die Nider Bach vff bitz zü dem Schindelbronnen, von dem Schindelbronnen an den langen rein vff bitz an den pfat ob Cehen Brunne vnd den pfat uß bitz vff Cehen Heipte vnd den weg hin abe bitz an den wagen weg ob des Menels huß vnd den weg abe bitz an die Walpach vnd vber die Walbach by des Lerscheiden reben vff vnd ob dem Dieffen Graben hin bitz zü dem bilde an der Dreiffelbach vnd von dem bilde die Gengenbach vff bitz an Fleischhöwers reben vnd von des fleischhöwers reben bitz an den pfatt, der vnder der Galgenecke abe get bitz uber den holen weg, der uber den Kuppelstein get vnd von dem holen wege glich uber bitz an den Louffsteine vnd von dem Louffsteine an den Brücheine gerade vff bitz an den bronnen, der do der Rüger heisset, vnd von dannen glich hinder der menich reben abe vnd von dannen glich hinder der schuren uber bitz an den wesser graben, der von der Swande hin get vnd den graben vß bitz mitten an den Hengestberg vnd den grat abe bitz uber die Murge in die Nider Bache.*

Mit Conz von Schauenburg, Reinhard von Windeck und Dietrich Röder benannte er sodann drei Schiedsleute, denen die Kompetenz eingeräumt wurde, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den Gemeinherren Schiedstage in Gernsbach anzusetzen. Die Entscheidungen, die sie dort trafen, konnten einstimmig oder mehrheitlich gefasst werden. Beim Ableben eines Schiedsmannes musste innerhalb eines Monats von den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein ein Nachfolger bestimmt werden; sollte eine Einigung ausbleiben, hatten sich die Burgfriedenspartner persönlich nach Ettlingen oder Baden(-Baden) zum Einlager zu begeben, bis ein neuer Schiedsman nominiert war. Dritten konnte der Zugang in den Burgfriedensbezirk gewährt werden, wenn die jeweils andere Partei zuvor über die Umstände und Hintergründe dieses Schritts informiert wurde. Ebenso erklärte der Burgfriede den Verkauf oder die Verpfändung von herrschaftlichen Besitzungen innerhalb des Burgfriedensbezirks für möglich, billigte jedoch dem Burgfriedenspartner ein Vorkaufsrecht zu.

Der Burgfriede von 1412<sup>297</sup> erstreckte sich auf denselben Bezirk wie der von 1377 und garantierte, dass *vnser yeglicher vnd die sinen vor dem andern vnd den sinen libs vnd guts sicher sin* sollte. Als Hüter des Burgfriedens bestimmte er wieder drei adlige Schiedsleute, darunter einen gemeinschaftlich gewählten *gemeynen* und zwei *züsätze*<sup>298</sup>. Bei *vbergriffen oder beschadungen* von außen hatten die Burgfriedenspartner die Pflicht, sich wechselseitig zu unterstützen, auch wurde die gemeinsame Bemanung Neuerbersteins in Friedens- und Kriegszeiten geregelt<sup>299</sup>. Verboten war die Auf-

<sup>295</sup> GLA 37/1078.

<sup>296</sup> GLA 67/1537, fol. 2ff.

<sup>297</sup> GLA 37/1045; GLA 67/589, fol. 62ff.

<sup>298</sup> Falls kein Konsens bei der Wahl des Gemeinen erzielt wurde, sollte das Los zwischen dem badischen und dem ebersteinischen Kandidaten entscheiden.

<sup>299</sup> Der badisch-ebersteinische Burgfriede von 1412 stellt eine der seltenen mittelalterlichen

nahme eines Feindes der jeweils anderen Partei in den Burgfriedensbezirk; ansonsten konnten Dritte in ihn eingelassen werden, wenn sie ein Enthaltgeld entrichteten und Kriegsknechte stellten. Was den Verkauf oder die Verpfändung von Besitzungen anging, räumten sich die Burgfriedenspartner das schon 1377 verankerte wechselseitige Vorkaufsrecht ein.

Der Wirkungsbereich des seit 1505 gültigen Burgfriedens<sup>300</sup> erstreckte sich auf die gesamte Grafschaft Eberstein. In Anlehnung an den Burgfrieden von 1412 gewährleistete er die persönliche Sicherheit und das Eigentum der Burgfriedenspartner, ihrer Beamten und ihres Gefolges. Auch hinsichtlich des Verkaufs oder der Verpfändung von Besitzungen und des Einlasses Fremder in den Burgfriedensbezirk bestanden die bisherigen Regelungen fort. Für den Fall kriegsbedingter territorialer Verluste wurde ergänzend bestimmt, dass der Kampf bis zur Rückgewinnung der verlorenen Gebiete fortzusetzen und der Abschluss eines Separatfriedens unzulässig sei. Als *gemeynen obmann* des Burgfriedens einigte man sich auf Jakob von Fleckenstein, dem die badische und die ebersteinische Seite je zwei Edelleute als *ratlute* zur Seite stellten. Bei allfälligen Streitigkeiten musste dieses Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen Schiedstage in Gernsbach oder Muggensturm anberaumen<sup>301</sup>.

### c) Bewältigung von badisch-ebersteinischen Konflikten

Zwischen 1377 und 1412 wurden den Burgfrieden betreffende Konflikte durch bilaterale Verträge<sup>302</sup> oder durch Schiedssprüche geschlichtet, die Dietrich Röder und Bernhard von Windeck (1386), Dietrich Röder, Reinhard von Windeck und Hans von Gärtringen (1399) sowie Reinhard von Windeck, Kraft von Großweier und Reinbolt Kolbe von Staufenberg (1404–1411) fällten<sup>303</sup>. Zwischen 1412 und 1505 wurden Streitigkeiten ebenfalls durch Vergleiche<sup>304</sup> und schiedsrichterliche Entscheide beigelegt. Diese trafen die im Burgfrieden von 1412 vorgesehenen Schiedsleute, in anderen Fällen aber auch eigens bestellte Mittler. Vorsitzende des Schiedsgerichts waren während dieser Zeit Jörg von Bach (vor 1471), Heinrich von Sternenfels (1477/79), Simon

---

Quellen dar, die Angaben über die zahlenmäßige Stärke von Burgbesatzungen enthalten. In Friedenszeiten lagen auf Neuerstein als ständige Besatzung acht Bewaffnete (zwei *dorwarte* und sechs *wahter*) und im Kriegsfall zwölf Ritter, zwölf berittene Kriegsknechte, zwei Büchsenmeister und zwei Männer, die *ein armbrust wol gebessern* konnten; GLA 37/1045.

<sup>300</sup> GLA 37/1383.

<sup>301</sup> Beim Ableben des Obmanns war vorgesehen, dass die Burgfriedenspartner sich binnen eines Monats auf einen Nachfolger verständigten. Blieb die Einigung auf einen Kandidaten aus, hatte das Los zu entscheiden.

<sup>302</sup> GLA 37/1371 (10.3. 1399); GLA 37/1375 (24.7. 1399); GLA 37/1537, fol. 18ff. (2. 11. 1400); RMB I, Nr. 2177 (14. 10. 1404).

<sup>303</sup> GLA 37/1368 (21.3. 1386); GLA 67/591, fol. 13'f. (3. 10. 1399); GLA 67/1537, fol. 20'f. (18. 2. 1404); GLA 37/1042 (1. 5. 1404); GLA 67/1537, fol. 22'ff. (13. 9. 1404); GLA 37/1105 (5. 11. 1406); GLA 37/1108–1109 (3. 1. 1411; 10. 1. 1411).

<sup>304</sup> GLA 37/1377–1379 (1425/31; 17. 12. 1455; 3. 3. 1468); GLA 37/1468 (22. 9. 1472); GLA 37/1381 (27. 6. 1502).

von Baltzhofen (1483), Ludwig von Sickingen (1484), der Offenburger Schultheiß Hans Meuer (1485) und Anton von Landeck (1490)<sup>305</sup>, außerordentliche *tädungslute* Graf Ludwig von Öttingen und Friedrich Schenk von Limpurg (1413), Graf Johann von Lupfen (1431), Graf Hans von Eberstein (1468), Graf Albrecht von Hohenlohe, Graf Allwig von Sulz mit Philipp Schenk von Erbach (1473) und Pfalzgraf Philipp I. (1480/83)<sup>306</sup>.

Nach 1505 traten die 1377 eingeführten Schiedsleute nicht mehr zusammen, obwohl sie der zeitgleich mit dem Einwurfsvertrag abgeschlossene Burgfriede als Mittlerinstanz vorgesehen hatte. Stattdessen versuchten die Condomini die zwischen ihnen bestehenden Differenzen auf sogenannten Gemeintagen zu klären. Diese seit 1526 dokumentierbaren badisch-ebersteinischen Zusammenkünfte fanden wohl von Anfang an jährlich statt<sup>307</sup>, doch erhob man dies erst 1584 zum Prinzip<sup>308</sup>. Die Termine für die Gemeintage lagen zwischen 1526 und 1584 im Februar oder März, ab 1584 auf dem ersten Montag nach dem Ulrichstag (Anfang Juli) und ab 1607 auf dem ersten Montag nach dem Laurentiustag (Mitte August)<sup>309</sup>. Treffpunkt der Gemeinherren war nahezu immer Gernsbach, was Gemeintagsbeschlüsse der Jahre 1584 und 1607 sogar verbindlich festschrieben<sup>310</sup>.

Stand ein Gemeintag bevor, verständigten sich beide Parteien über die Agenda und informierten sich gegenseitig über die Positionen, die sie hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte einnahmen<sup>311</sup>. Auf den Gemeintagen selbst erschienen die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein entweder persönlich, oder sie entsandten mit einer Generalvollmacht ausgestattete Vertreter. Als solche wurden badischerseits der Landhofmeister, der Kanzler, der Vizekanzler, der Landschreiber, der Hofgerichtsschreiber und Räte, ebersteinischerseits Räte und Sekretäre eingesetzt<sup>312</sup>. Den Vorsitz führte Baden, allerdings bestand bis 1607 die Ausnahmeregelung, dass Eberstein das Präsidium zustand, wenn markgräfliche Delegierte mit einem regierenden Grafen von Eberstein zusammentrafen<sup>313</sup>. Neben den Condomini bzw. deren Bevollmächtigten waren auf den Gemeintagen nur noch die Gernsbacher Vögte anwesend. Keine Repräsentation fanden die Untertanen, denen somit allein die Mög-

<sup>305</sup> GLA 37/1120; GLA 67/589, fol.110ff.; GLA 37/1123; GLA 37/1125; GLA 67/589, fol.174ff.; GLA 37/1200; GLA 37/1085.

<sup>306</sup> GLA 37/1111; GLA 37/1084; GLA 37/1379; GLA 37/1122; GLA 37/1124–1125.

<sup>307</sup> GLA 37/1191–1192; GLA 37/1194; GLA 37/1403–1404; GLA 37/1423; GLA 37/1426; GLA 144/399.

<sup>308</sup> GLA 37/1403.

<sup>309</sup> Ebd.; GLA 37/1191 (1607).

<sup>310</sup> GLA 37/1403; GLA 37/1191 (1607). Gleichwohl fanden 1607 und 1629 die badisch-ebersteinischen Gemeintage in Frauenalb und Baden(-Baden) statt; GLA 37/1191 (1607); GLA 37/1423.

<sup>311</sup> GLA 37/1191; GLA 144/399.

<sup>312</sup> GLA 144/469; GLA 144/399; GLA 144/401.

<sup>313</sup> GLA 144/469; GLA 37/1186a.

lichkeit blieb, durch die Einreichung von Suppliken auf die Beschlüsse der Gemeinherrschaft einzuwirken<sup>314</sup>.

#### 4. Herrschaftliche Befugnisse

Die Grafen von Eberstein und – seit 1387 – die Markgrafen von Baden waren auf Gernsbacher Gemarkung die Inhaber sämtlicher landes-, orts-, grund- und leibherrlicher Rechte. Sie hatten, wie es das badische Lagerbuch von 1579 formulierte, *zu holtz vnd feldt, wasser vnd landt alle lands furstliche vnd gräffliche regalien, gleitt, vorst- vnd wildtpann, desglichen den stab, alle hohe malefütz, strafflichen vnd nidern gerichtlichen juris diction oberkeit, herlicheit, alle gebott, verbott, fravell, straffen, bussen vnd all andere recht, gerechtigkeit vnd dienstparkeit vnd sonst niemandt anders*<sup>315</sup>.

##### a) Entgegennahme der Huldigung

Ausdruck der landesherrlichen Gewalt war das Recht, die Erb- und Landeshuldigung der Untertanen der Grafschaft Eberstein entgegenzunehmen<sup>316</sup>. Diese wurde seit 1477 nach badischem Vorbild flächendeckend und ohne zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung zu differenzieren durchgeführt; Ort der Zeremonie war stets Gernsbach<sup>317</sup>. Solange zwischen badischen und ebersteinischen Untertanen zu unterscheiden war, huldigten diese ihrer jeweiligen Herrschaft separat, seit Abschluss des Einwurfsvertrags im Jahr 1505 erfolgte eine gemeinsame Huldigung aller Untertanen<sup>318</sup>.

Der eigentliche Huldigungsablauf lässt sich für das Jahr 1564 recht genau rekonstruieren. Am 4. April versammelten sich wohl etwa 1 000 Personen *zu Gernspach vor der oberen porten vf einer wißen gegen der ziegelhütten vber*, während Markgraf Philipp von Baden(-Baden) und Graf Philipp I. von Eberstein in einem dort errichteten Zelt den Burgfrieden beschworen<sup>319</sup>. Der badische Kanzler Johann Jakob Varnbüler verlas anschließend den versammelten *schulthaissen, burgermeistern, richtern, rätthen vnd gemeinden, reich vnnd arm, altt vnd jung* den Huldigungsbrief und -eid, woraufhin der Herrschaft das Handgelübde geleistet wurde<sup>320</sup>. Besiegelt wurde der Huldigung

<sup>314</sup> GLA 144/469; GLA 144/399; GLA 144/508.

<sup>315</sup> GLA 66/2843 fol. 8<sup>r</sup>f.

<sup>316</sup> Zur landesherrlichen Huldigung in Territorien des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit vgl. HOLENSTEIN: Huldigung, S. 217ff.

<sup>317</sup> GLA 37/2027 (1477); 37/2028 (1511); GLA 37/2029–2030 (1529); GLA 37/2032 (1540); GLA 110/170c, fol. 68 (1556), GLA 37/2033 (1564); GLA 37/2035 (1572); GLA 144/403 (1597; 1604).

<sup>318</sup> GLA 37/1384.

<sup>319</sup> GLA 67/590, fol. 65. 1604 kamen in Gernsbach 1 090 Personen aus der Grafschaft Eberstein und dem Amt Frauenalb zusammen, um Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach und Graf Philipp II. von Eberstein den Huldigungseid zu leisten; GLA 144/403.

<sup>320</sup> GLA 37/2033; GLA 67/590, fol. 65.

gungsbrief durch die Stadt Gernsbach, die hiermit stellvertretend für die übrigen Gemeinden der Grafschaft Eberstein handelte<sup>321</sup>. Zu Ende der Huldigungszeremonie ließ die Gemeinherrschaft an die Anwesenden zwei Fuder Wein ausschütten, den diese *freundlich vnd friedlich miteinander verzeren solten*<sup>322</sup>. Der inhaltliche Kern der Huldigung bestand in dem Gelöbniß, beiden Herrschaften *getrew vnd holdt zu sein, jren schaden zu warnnen, nutzen zu fürdern, jren gnaden vnd jrer gnaden amt-leuthen gepotten vnd verpotten, auch mit aller dienstbarkeit gehorsam vnd gewertig zu sein, vnsere leib vnd gutter one jrer gnaden vnd derselben erben wissen vnd willen nit zuuerndern vnd alles das zu thun, das leibeigen leuth jrem rechten naturlichen hern von pillichs oder rechts wegen zu thuon gebürt vnd sie schuldig vnd verpunden seindt*<sup>323</sup>.

Nachdem sich Gernsbach 1583 von der Leibeigenschaft freigekauft hatte, musste die Eidesformel mit der neuen Rechtssituation in Übereinstimmung gebracht werden. Fortan huldigten – erstmals im Juni 1597 bei der Ableistung des Treueschwurs für Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach – *bürger alß bürger, hindersessen als hindersessen vnnnd leibaigne alß leibaigne*<sup>324</sup>.

### b) Erhebung von Steuern

Die wichtigste Steuer stellte in Gernsbach bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts die Bede dar. Bei ihr handelte es sich um eine Vermögenssteuer, die schon vor 1387 als steuerliche Leistung der Bürgerschaft erwähnt wird<sup>325</sup>. Eingezogen wurde sie durch die Bürgermeister, und zwar hälftig zu Georgii und Martini, spätestens seit 1579 zu Georgii und Michaelis<sup>326</sup>. 1505 belief sich die jährliche Gesamtbede der Stadt auf 288 Gulden<sup>327</sup>. Im Verlauf 16. Jahrhunderts wurde sie schrittweise erhöht<sup>328</sup>, bis sie im Jahr 1579 eine Höhe von 333 Gulden erreichte<sup>329</sup>. Zwischen 1642 und 1644 erfolgte kriegsbedingt eine Absenkung der Bede<sup>330</sup>, so dass die Stadt im Verein mit Staufen-

<sup>321</sup> GLA 37/2033.

<sup>322</sup> GLA 67/590, fol. 65.

<sup>323</sup> GLA 37/2033.

<sup>324</sup> GLA 144/403. 1604 lehnte es Graf Philipp II. von Eberstein ab, sich auf der Basis dieser neuen Eidesformel huldigen zu lassen, da er die Rechtmäßigkeit des ebersteinischerseits von Graf Hauptrecht gewährten Gernsbacher Freiheitsbriefes anzweifelte. Als sich die Gernsbacher Bürgerschaft weigerte, den Huldigungseid in der von Philipp II. gewünschten alten Fassung abzuleisten, musste der ursprünglich auf den 9. Juli 1604 angesetzte Huldigungsakt verschoben werden. Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach bestand nun seinerseits auf der Einhaltung Vertrags von 1583, so dass Graf Philipp II. von Eberstein schließlich die modifizierte Version des Huldigungseides akzeptierte; GLA 144/403.

<sup>325</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>326</sup> GLA 37/1384; GLA 66/1961, fol. 3; GLA 66/2843, fol. 51'; StAG A 1734.

<sup>327</sup> GLA 66/1961, fol. 3; GLA 37/1384.

<sup>328</sup> So wurde die Gernsbacher Bede im Jahr 1532 um 15 Gulden angehoben; GLA 67/591, fol. 139.

<sup>329</sup> GLA 66/2843, fol. 51'.

<sup>330</sup> StAG A 1734.

berg und Scheuern jährlich nur noch 200 Gulden zu zahlen hatte<sup>331</sup>. Dieser ermäßigte Steuersatz galt bis 1659<sup>332</sup>, danach wurde wieder eine jährliche Bede von 333 Gulden eingezogen<sup>333</sup>.

Die Kompetenz, das Ungeld<sup>334</sup> zu erheben, hatte Graf Wilhelm I. von Eberstein noch vor 1375 gegen Leistung einer Abschlagszahlung an Gernsbach übertragen<sup>335</sup>. Dessen ungeachtet führte die Gemeinherrschaft 1558 nach badischem Muster einen Ungeldzuschlag ein, der sich 1579 auf vier Schilling pro Ohm Wein belief<sup>336</sup>.

Seit 1505 gewannen Sondersteuern der verschiedensten Art (*schätzung, mithilff, anlaag, landtschaden, reyßkosten*) an Bedeutung. Sie wurden prinzipiell zwischen den Condomini aufgeteilt, d.h. ihr einseitiger Einzug war unzulässig<sup>337</sup>. Erstmals wurde die Untertanenschaft unmittelbar nach dem Abschluss des Einwurfsvertrags mit einer Sondersteuer von 1 400 Gulden belastet<sup>338</sup>. 1522 und 1544 zog die Gemeinherrschaft die Grafschaft Eberstein zur Türkenhilfe heran<sup>339</sup>, und am 28. April 1558 wurde mit Zustimmung der erstmals einberufenen *lanndtschafft der gemeinen graueschafft Eberstein* den Untertanen eine auf zehn Jahre befristete *hilff* von jährlich 700 Gulden auferlegt<sup>340</sup>. Bei ihrer Einführung orientierte sich die Gemeinherrschaft einmal mehr am Vorbild der Markgrafschaft Baden(-Baden), wo die Ausschüsse der Ämter am 16. März 1558 eine auf denselben Zeitraum befristete „Zubuße“ von 40 000 Gulden bewilligt hatten<sup>341</sup>. Mittels der „Hilfe“ sollten Schulden der Gemeinherren abgetragen, ein Beitrag zum Wiederaufbau des Ettlinger Schlosses geleistet und der kostspielige Ausbau Neuebersteins durch Graf Wilhelm IV. finanziert werden<sup>342</sup>. 1569, 1582 und 1587 folgten weitere, zum Teil durch Krieg verursachte Sonderschätzungen und 1592 eine Reichskontribution in Höhe von 1 000 Gulden<sup>343</sup>. 1606 wurde angesichts der desolaten finanziellen Lage des Hauses Baden eine zeitlich unbefristete *neue mithilff* eingeführt, die sich in den folgenden Jahrzehnten zur Hauptsteuer der Grafschaft Eberstein entwickelte<sup>344</sup>. Die „neue Mithilfe“ belief sich auf jährlich 800

<sup>331</sup> GLA 144/512. Staufenberg und Scheuern hatten vor der Absenkung der Bede jährlich 13 ½ Gulden bzw. 6 ½ Gulden gezahlt; GLA 66/2843, fol. 97' und fol. 109.

<sup>332</sup> GLA 144/512.

<sup>333</sup> GLA 37/1283.

<sup>334</sup> Definition „Ungeld“ s. Glossar.

<sup>335</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>336</sup> Der Ungeldzuschlag war ursprünglich auf zehn Jahre befristet, entwickelte sich aber zu einer permanenten Steuer; GLA 144/512; GLA 66/2843, fol. 27'.

<sup>337</sup> GLA 37/1384.

<sup>338</sup> Vgl. oben S. 95ff.

<sup>339</sup> GLA 144/508; GLA 144/514.

<sup>340</sup> GLA 144/512. In der Landschaft waren die *burger- und dorffschafften der graueschafft Eberstein* vertreten. Letztmals trat die Landschaft der Grafschaft Eberstein anlässlich der geplanten Erhebung einer *hilff vnd kriegssteuer* im Februar 1626 zusammen; GLA 37/1193; GLA 37/1195.

<sup>341</sup> Vgl. v. WEICH: Geschichte, S. 142f.

<sup>342</sup> GLA 144/512.

<sup>343</sup> GLA 144/514; GLA 203/626; GLA 61/114.

<sup>344</sup> GLA 37/1193; GLA 144/544 (1651–59).

Gulden, von denen Gernsbach 266 Gulden aufbrachte<sup>345</sup>. Die bei ihrer Einführung durch die Gemeinherrschaft gegebene Zusage, dass die Grafschaft von weiteren Sonderauflagen nach Möglichkeit verschont bleiben werde, wurde schon mit Beginn des Dreißigjährigen Krieges obsolet<sup>346</sup>, und auch nach Kriegsende kam es zur Erhebung außerordentlicher Steuern. Zunächst hatte Gernsbach 1652 anlässlich der Vermählung Markgraf Ferdinand Maximilians für das markgräfliche Haus eine Steuer von 278 Gulden 34 Kreuzern aufzubringen<sup>347</sup>. 1658 wurden anlässlich der Fahrt Markgraf Wilhelms zu den Krönungsfeierlichkeiten Kaiser Leopolds I. in Frankfurt *reyßgellter* in Höhe von 250 Gulden 10 Schilling fällig, an denen die Grafen von Eberstein zur Hälfte partizipierten<sup>348</sup>. 1660 finanzierte dann eine weitere Sondersteuer, die das Gegenstück zur badischen von 1652 bildete, den Erwerb eines Pokals für die Hochzeit Graf Casimirs von Eberstein<sup>349</sup>. Zu Anfang des Jahres 1661 wurde schließlich eine außerordentliche Schatzung eingezogen, um die Kosten für die Überführung Graf Casimirs von Heidelberg nach Gochsheim zu begleichen<sup>350</sup>.

### c) *Gebot und Verbot*

Die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein griffen als Landesherren immer wieder regulierend in das städtische Leben ein. Ganz gleich, ob es sich um die Bereiche Recht, Verwaltung, Finanzen, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, Religion, Umwelt oder Gesundheit handelte – ohne herrschaftliche Zustimmung konnten Bürgermeister, Gericht und Rat keine Entscheidung von Belang treffen. Die noch vor dem Jahr 1387 liegende *freiheit vnszer stadt Gernspach* stellt das älteste bekannte Beispiel herrschaftlicher Verordnungstätigkeit dar<sup>351</sup>. Neben verschiedenen städtischen Privilegien führte die Urkunde eine Gerichts-, eine Frevel-, eine Pfand-, eine Bann-, eine Wald-, eine Bäcker-, eine Wirts-, eine Metzger-, eine Fischbeschauer- und eine Marktordnung auf, die wohl alle von der Herrschaft gegeben worden waren. Aus dem Jahr 1411 stammt eine Gerichtsordnung, die auf jeden Fall im obrigkeitlichen Kontext entstand<sup>352</sup>, und wohl aus dem Jahr 1480 eine nicht mehr erhaltene *pollecy zu Gerspach* Graf Bernhards II.<sup>353</sup> Auch das Gernsbacher Satzungs-, Ordnungs- und Eidbuch, dessen Inhalt größtenteils im 16. Jahrhundert kodifiziert wurde, enthält zahlreiche Ordnungen, an deren Ausarbeitung die Vögte federführend beteiligt wa-

<sup>345</sup> Die neue Sondersteuer wurde je zur Hälfte an Lichtmess und Bartholomäi eingezogen; GLA 37/1193.

<sup>346</sup> Vgl. oben S. 112ff.

<sup>347</sup> StAG A 1733.

<sup>348</sup> GLA 144/515.

<sup>349</sup> GLA 144/518.

<sup>350</sup> Die Steuersumme belief sich wohl auf 300 Gulden; ebd.

<sup>351</sup> STAG UG, Nr. 5.

<sup>352</sup> GLA 37/1110.

<sup>353</sup> GLA 37/1124.

ren: eine Gerichts-<sup>354</sup> und eine Fürsprecherordnung von 1503<sup>355</sup>, eine 1535 renovierte Weinschankordnung<sup>356</sup>, Müllerordnungen aus den Jahren 1547 und 1555<sup>357</sup>, eine Ungeldordnung von 1552<sup>358</sup> sowie aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Markt-<sup>359</sup>, eine Pfundzoll-, eine Standgeld-<sup>360</sup>, eine Weggeld-<sup>361</sup>, eine Kauf-<sup>362</sup>, eine Pfand-<sup>363</sup> und eine Brunnenordnung<sup>364</sup>. Belegbar sind für die Jahre 1554 und 1599 außerdem zwei Bäckerordnungen, die Vögte, Bürgermeister, Gericht und Rat gemeinsam erließen<sup>365</sup>. Nicht vergessen werden dürfen in diesem Zusammenhang die die gesamte Grafschaft Eberstein betreffenden Ordnungen, die ohne jede Mitwirkung der Untertanen von der Herrschaft gesetzt wurden und selbstverständlich auch in Gernsbach galten. Aufzuführen sind die Murgfischerordnungen von 1429 und 1557<sup>366</sup>, die Murgschifferordnungen von 1488, 1498, 1509, 1544, 1564, 1615 und 1626<sup>367</sup>, die ebersteinische Landesordnung von 1508<sup>368</sup>, die ebersteinische Hofgerichtsordnung von 1509<sup>369</sup>, die Friedbruchsordnung von 1522<sup>370</sup>, eine das Waidwerk, das Holzfällen und den Viehtrieb betreffende Ordnung von 1563<sup>371</sup>, die Münzordnung der Grafschaft Eberstein von 1572<sup>372</sup>, Waldordnungen von 1579 und 1655<sup>373</sup>, eine Eckerichsordnung von 1581<sup>374</sup>, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erlassenen Handwerksordnungen<sup>375</sup>, eine zwischen 1609 und 1637 erlassene Gerichtsordnung der Grafschaft Eberstein<sup>376</sup> und eine um 1610 von der Markgrafschaft Baden übernommene Waisenordnung<sup>377</sup>.

<sup>354</sup> StAG B 4, fol. 209ff.

<sup>355</sup> Die Fürsprecherordnung erfuhr 1538 und 1597 Ergänzungen; ebd., fol. 242'ff.

<sup>356</sup> Aktualisierungen der Weinschankordnung erfolgten 1544 und 1551; ebd., fol. 9ff.

<sup>357</sup> Ebd., fol. 33'f.

<sup>358</sup> Ebd., fol. 20f.

<sup>359</sup> Ebd., fol. 30ff.

<sup>360</sup> Ebd., fol. 43ff.

<sup>361</sup> Ebd., fol. 52f.

<sup>362</sup> Ebd., fol. 58.

<sup>363</sup> Ebd., fol. 62ff.

<sup>364</sup> Ebd., fol. 66ff.

<sup>365</sup> GLA 110/20; StAG S 5.

<sup>366</sup> GLA 37/1134; GLA 144/113.

<sup>367</sup> RENNER: Entstehung, S. 23ff.

<sup>368</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 442ff.

<sup>369</sup> GLA 144/261.

<sup>370</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 464ff.

<sup>371</sup> GLA 144/141.

<sup>372</sup> GLA 144/459.

<sup>373</sup> GLA 144/141; GLA 110/20.

<sup>374</sup> GLA 203/700.

<sup>375</sup> Vgl. unten S. 202ff.

<sup>376</sup> GLA 144/372.

<sup>377</sup> GLA 37/1191 (1610).

d) *Hohe und niedere Gerichtsbarkeit*

In der Grafschaft Eberstein bestanden mit großer Sicherheit schon vor 1505 fünf Gerichtsstäbe, deren Vororte Gernsbach, Ottenau, Obertsrot, Forbach und Muggensturm bildeten<sup>378</sup>. Dem Gernsbacher Gerichtsstab waren die Kernstadt mit ihren Vorstädten, Scheuern, Staufenberg, der Weinauer und der Walheimer Hof zugeordnet<sup>379</sup>. Das Gernsbacher Gericht war zwar mit Fällen der niederen und der hohen Gerichtsbarkeit befasst, doch konnte es als Gericht einer landesherrlichen Stadt nicht eigenständig agieren. Schon 1411 hatten die Schiedsleute des Burgfriedens ausdrücklich bestimmt, dass die Vögte den Sitzungen des städtischen Gerichts nach Möglichkeit immer beiwohnen sollten, insbesondere dann, wenn die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt wurde<sup>380</sup>. In gleicher Weise lässt die Gerichtsordnung des Jahres 1503 erkennen, dass die Vögte die eigentlichen Stabhalter waren<sup>381</sup>, und nach 1584 durfte das Gericht in Abwesenheit der Vögte überhaupt nicht mehr zusammentreten<sup>382</sup>. Zudem stand bis 1505 die badische oder die ebersteinische Herrschaft und hernach das siebenköpfige *gemeine hofgericht* der Grafschaft Eberstein als Appellationsinstanz über den Gerichten der Grafschaft.

Hinsichtlich des gemeinsamen Hofgerichts war 1509 von Markgraf Christoph I. und Graf Bernhard III. beschlossen worden, eine paritätische Besetzung vorzunehmen und es unter dem Vorsitz eines *gemeinen richters* in Gernsbach tagen zu lassen<sup>383</sup>. Den Machtverhältnissen in der Grafschaft Eberstein entsprechend, wurde aber Baden(-Baden) zum ständigen Tagungsort des Hofgerichts, seine Sitzungen schrieb die badische Kanzlei aus, und die Präsidentschaft lag durchgängig bei einem markgräflichen Hofrichter<sup>384</sup>. Auch die zweithöchste Position im Gericht, *der sitz alß baldt nach dem hoffrichter*, kam einem badischen Rat zu, es sei denn, dass ein regierender Graf von Eberstein einer Sitzung des Gerichts beiwohnte<sup>385</sup>. Mit weiteren gerichtlichen Instanzen kam ein Untertan kaum je in Berührung, da es wie in anderen

<sup>378</sup> Das Gernsbacher Gericht ist seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar, das Ottenauer und das Obertsroter Gericht seit 1471; die übrigen Gerichte lassen sich seit 1505 belegen. Zum Ottenauer Gerichtsstab gehörten Ottenau, Freiolsheim, Hörden und Selbach, zum Obertsroter Gerichtsstab Obertsrot, Hilpertsau, Lautenbach, Reichental, Weisenbach und Au und zum Forbacher Gerichtsstab Forbach, Langenbrand, Bermersbach und Gausbach. Der Flecken Muggensturm bildete einen eigenständigen Gerichtsstab; StAG UG, Nr. 5; GLA 37/1120 (1471); GLA 66/1961, fol. 2 (1505), GLA 66/2843 (1579), GLA 144/489 (17. Jh.).

<sup>379</sup> GLA 66/1961, fol. 2'.

<sup>380</sup> GLA 37/1110.

<sup>381</sup> So heißt es in der Gerichtsordnung, dass der Vogt bestrebt sein sollte, *souil jme möglich bey dem gericht selbs zu sitzen vnnnd den stab zu halten vnnnd ohne mercklich eeheffte vrsachen nit von dem gericht abzugeben*. Nur wenn es aus dringender Ursache nicht zu vermeiden war, durfte er *den stab einem andern des gericht[s] [...] beuelhen*; StAG B 4, fol. 211'.

<sup>382</sup> GLA 144/399; GLA 110/170c, fol. 113ff.

<sup>383</sup> GLA 144/261 (1509).

<sup>384</sup> GLA 144/368 (1526–1529); GLA 37/1403 (1584).

<sup>385</sup> GLA 37/1403.

Territorien untersagt war, sich an auswärtige Justizorgane zu wenden<sup>386</sup>, und ein kaiserliches Privileg von 1486 bestimmte, dass die ebersteinischen Untertanen nur vor heimischen Gerichten verklagt werden durften<sup>387</sup>.

Sprachen die Gernsbacher Richter ein Todesurteil, wurde es außerhalb der Stadtmauern auf der Hofstätte verkündet. Die Henkersmahlzeit wurde der verurteilten Person im Unteren Turm gereicht, hernach wurde sie über die Murgbrücke zur Hinrichtungsstätte im Igelbachtal geführt<sup>388</sup>. Die Exekution selbst führte im Allgemeinen der Badner Henker aus, weshalb Gernsbach dem Markgrafen jährlich den sogenannten Nachrichterlohn in Höhe von 1 Gulden 6 Schilling zu zahlen hatte<sup>389</sup>. Nochmals ist aber zu betonen, dass Urteile des Gernsbacher Gerichts nur mit der Zustimmung der Landesherrschaft vollstreckt werden konnten, d.h. seit 1505 nur mit beiderseitigem Einverständnis der Condomini. Diese Regelung rettete 1642 der als Hexe angeklagten Katharina Weinmann das Leben, da die ebersteinische Seite der durch Markgraf Wilhelm von Baden bereits befohlenen Exekution ihre Zustimmung verweigerte<sup>390</sup>.

Vom Gernsbacher Gericht verhängte Geldbußen – *groß vnd klein fräuell, vnrecht, eynungen, straffen vnd bußen, peinlich oder burgerlich* – fielen bis 1505 an den jeweiligen Leibherrn des Verurteilten<sup>391</sup>; nach 1505 wurden sie zwischen den Condomini geteilt<sup>392</sup>. Die Gernsbacher Kommune hatte lange Zeit Anteil an all diesen Strafgeldern, doch erfuhr dieser Anspruch zwischen 1505 und 1579 erhebliche Einschränkungen<sup>393</sup>.

#### e) *Militärisches Aufgebot*

Die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein hatten als Landesherren das Recht, die waffenfähigen Untertanen zum Kriegsdienst aufzubieten. Dies galt auch für militärische Einsätze außerhalb der Grenzen der Grafschaft Eberstein, jedoch erhielten die Untertanen in solchen Fällen einen Wehrsold<sup>394</sup>. Daneben war es Aufgabe der Gernsbacher Bürgerschaft, für den Erhalt und die Bewachung der Stadtbefestigung zu sorgen<sup>395</sup>.

<sup>386</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, Urkundenteil, S. 443 (1508).

<sup>387</sup> GLA 37/1147.

<sup>388</sup> GLA 203/358. Der Gernsbacher Galgen (*patibulum*) wird erstmals 1467 als in der *Loffnower Halden* befindlich erwähnt; GLA 37/2003. Karten des 18. Jahrhunderts verzeichneten die Gernsbacher Hinrichtungsstätte noch an gleicher Stelle, nämlich südlich des durch das Igelbachtal führenden Weges nach Loffenau; GLA H Gernsbach/11 u. 13. 1814 wurde der letzte Gernsbacher Galgen – er stammte angeblich aus dem Jahr 1563 – abgebrochen; STAG A 1511.

<sup>389</sup> GLA 66/2843, fol. 52 u. fol. 81 (1579).

<sup>390</sup> GLA 61/119, fol. 47' u. fol. 65; vgl. Hexen, S. 194.

<sup>391</sup> GLA 67/1537, fol. 38.

<sup>392</sup> GLA 66/2843, fol. 15'.

<sup>393</sup> Vgl. unten S. 166ff.

<sup>394</sup> GLA 37/1384.

<sup>395</sup> GLA 66/2843, fol. 47ff.

f) *Frondienste*

Der aus der Ortherrschaft sich ableitende Anspruch auf Frondienste wurde erstmals im Einwurfsvertrag von 1505 umfassend kodifiziert<sup>396</sup>. Belastet waren die Gernsbacher vor allem durch Spanndienste, die nach 1505 für die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein in gleichem Umfang zu leisten waren. Es bestand die Verpflichtung, für jeden Condominus an jeweils einem Tag im Jahr Mist zu fahren, im Umkreis von einer Meile um die Stadt Fuhrdienste zu leisten und innerhalb der Grenzen der Grafschaft Baufronen zu erbringen<sup>397</sup>. Auf den Pächtern der Mahlmühlen lastete darüber hinaus der Dienst, bei Bedarf Getreide, Nahrungsmittel, Salz und Wein von Gernsbach nach Schloss Neueberstein zu transportieren<sup>398</sup>. Im Gegenzug oblag es der Herrschaft, die Fronarbeiter und deren Zugtiere während der Ableistung der Spanndienste zu verpflegen<sup>399</sup>. Von Handfronen waren die Bürger *so viel möglich verschohnt* und zu Botengängen nur in begrenztem Umfang verpflichtet, da diese sie nicht weiter als *ungefähr ein meil wegs* von Gernsbach und nicht aus der Grafschaft führen durften<sup>400</sup>.

Trotz dieser recht detaillierten Regelungen traten wegen der Frondienste immer wieder Konflikte zwischen Untertanen und Herrschaft, aber auch zwischen den Condomini auf. 1646 behaupteten Bürgermeister, Gericht und Rat Gernsbachs, dass die Bürger hinsichtlich der Spanndienste lediglich zum Mistfahren verpflichtet und von Handfronen gänzlich befreit seien<sup>401</sup>. Auf der anderen Seite zogen die Markgrafen die Gernsbacher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wiederholt zu Frondiensten auf badischem Territorium heran: 1555 mussten Bürger am Bau einer Sägemühle in Rotenfels mitwirken<sup>402</sup>, 1646 Fronfuhren nach Baden(-Baden) leisten<sup>403</sup> und 1653 Botengänge in der Markgrafschaft sowie Baufronen am Badner Schloss und an der Kuppenheimer Mahlmühle ausführen<sup>404</sup>. Weiter kam es 1656 zu einem badisch-ebersteinischen Konflikt, als Markgraf Wilhelm die Gernsbacher anwies, im Hofgarten des Badner Schlosses zu fronen, der ebersteinische Vogtamtsverweser Johann Georg Rauch ihnen aber die Ausführung dieser Arbeiten untersagte. Erst nach einer schriftlichen Intervention der ebersteinischen Vormundschaft ließ der Markgraf von seiner Forderung ab, was ihn freilich nicht daran hinderte, 1659 erneut Baufronen auf seinem Schloss anzusetzen<sup>405</sup>.

<sup>396</sup> GLA 37/1384; vgl. oben S. 95ff.

<sup>397</sup> 1484 und 1488 fielen beispielsweise Baufronen auf Neueberstein an; GLA 37/1126; GLA 144/225.

<sup>398</sup> GLA 37/1191 (1607, 1646).

<sup>399</sup> GLA 37/1384.

<sup>400</sup> GLA 37/1191 (1646).

<sup>401</sup> Ebd.

<sup>402</sup> GLA 144/399.

<sup>403</sup> GLA 144/508.

<sup>404</sup> GLA 144/6.

<sup>405</sup> GLA 144/225.

g) *Geleits-, Zoll- und Münzrecht*

Das *Geleitsrecht* auf Gernsbacher Gemarkung stand bis 1387 allein den Grafen von Eberstein, nach 1387 den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein gemeinsam zu<sup>406</sup>. Das *Zollrecht* lag ebenfalls in herrschaftlicher Hand. Zwar ist seit 1506 nachweisbar, dass die Stadt auf Getreide und Wein, die ins Württembergische (*über berg*) gingen, Zoll erhob, doch wurde dieser lediglich in markgräflichem Auftrag eingezogen<sup>407</sup>. Nachdem nämlich 1506 markgräflichen und ebersteinischen Untertanen gestattet worden war, Getreide und Wein zollfrei aus der Markgrafschaft nach Gernsbach zu exportieren, mussten diejenigen Waren, die von dort aus in das Herzogtum Württemberg transferiert wurden, vor Ort nachverzollt werden. Als Gegenleistung für den Aufwand der kommunalen Behörden beteiligte die Gemeinherrschaft diese mit einem Schilling pro Fuder am Weinzoll<sup>408</sup>. Das *Münzrecht* wurde von den Grafen von Eberstein niemals ausgeübt, so dass die Grafschaft Eberstein zu keiner Zeit über eine eigene Währung verfügte<sup>409</sup>. Zwar wird in Urkunden der Jahre 1464, 1498, 1499 und 1503 eine *Gernspacher werung* erwähnt<sup>410</sup>, doch war damit die in Gernsbach gängige badische Währung gemeint, die *landeswerung, jn der marggraffschafft geng vnd gebe*<sup>411</sup>.

h) *Forstbann, Jagdrecht, Eckerichrecht und Novalzehnt*

Den *Forstbann* und das *Jagdrecht* auf Gernsbacher Gemarkung hielten bis 1387 die Grafen von Eberstein, nach 1387 die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein in Händen<sup>412</sup>. Das Recht der Vogelweide verblieb dagegen bis 1660 in ebersteinischer Hand<sup>413</sup>. Aus der forstlichen Obrigkeit leitete sich das herrschaftliche *Eckerichrecht* in allen Wäldern der Gernsbacher Gemarkung ab. Das eingezogene *Eckerichgeld* – 1579 betrug es für ein älteres Schwein zwei Schilling, für ein Jungschwein einen Schilling – wurde demzufolge seit 1387 zwischen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein geteilt<sup>414</sup>. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem

<sup>406</sup> GLA 37/1975 (1441/1442); GLA 37/1384 (1505); GLA 66/2843, fol. 30' (1579); vgl. auch oben S. 99.

<sup>407</sup> GLA 67/590, fol. 29<sup>ff</sup>. (1506); GLA 66/2843, fol. 31 (1579); STAG B 4, fol. 223' u. fol. 236 (2. H. 17. Jh.).

<sup>408</sup> StAG B 4, fol. 223'. 1613 beliefen sich die Gernsbacher Zolleinnahmen auf 1 Gulden 10 Schilling 4 Pfennig, 1615 auf 12 Gulden 8 Schilling 10 Pfennig und 1616 auf 7 Schilling 5 Pfennig; StAG A 555–557.

<sup>409</sup> Krieg v. Hochfelden interpretierte 1836 eine Hagenauer Silbermünze irrtümlich als ebersteinische Münze; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 298 u. „Verbesserungen und Zusätze“, Anm. zu S. 298.

<sup>410</sup> GLA 67/58b, fol. 424f.; GLA 37/2063–2065.

<sup>411</sup> GLA 37/681 (1471); GLA 37/2017 (1537); 37/2068 (1510); GLA 203/330 (1541); GLA 37/2044 (1547); GLA 37/2052 (1581); GLA 37/1972 (1592).

<sup>412</sup> GLA 66/2843, fol. 33'.

<sup>413</sup> Ebd., fol. 32.

<sup>414</sup> GLA 37/1120 (1471); GLA 66/2843, fol. 32'f. (1579).

herrschaftlichen Forstbann stand der *Noval- oder Neubru ch zeh nt*, der bei der Kultivierung von Neurodungen anfiel, und nach 1387 ebenfalls beiden Herrschaften hälftig zustand<sup>415</sup>.

*i) Ius reformandi*

Da das *ius reformandi* seit 1555 bei der Landesherrschaft lag, diese aber seit 1505 gemeinsam von den Markgrafen von Baden und der Grafen von Eberstein ausgeübt wurde, kam es seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu erheblichen konfessionellen Konflikten. Nachdem die *Condomini* noch 1556 gemeinsam den Protestantismus eingeführt hatten, wandten sich die Markgrafen von Baden(-Baden) seit 1569 wieder dem Katholizismus zu und setzten sich zum Ziel, die Grafschaft Eberstein zu rekatholisieren. Die Grafen von Eberstein und die Gernsbacher Bürgerschaft hielten dagegen zäh am religiösen *Status quo fest*<sup>416</sup>.

*j) Bannrechte*

Das Recht, die *Fischwasser* der Murg auf Gernsbacher Gemarkung zu nutzen, hatten bis 1660 allein die Grafen von Eberstein. Die *Fischrechte* im Hahnbach wurden dagegen seit 1387 von Baden und Eberstein gemeinsam wahrgenommen<sup>417</sup>. Die *Gernsbacher Mahlmühlen* standen in herrschaftlichem Besitz und wurden 1387 zwischen den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden geteilt. Zu ihrer *Mahlkundschaft* zählten die Bewohner Gernsbachs, Staufenbergs, Scheuerns, Selbachs, Hördens, Loffenaus, Lautenbachs und Obertsrots, die angewiesen waren, die Mühlen zu nutzen und den Müllern die beim Mahlen des Getreides fällig werdende Gebühr, das *multer*, zu entrichten<sup>418</sup>.

Die seit 1387 in gemeinschaftlichem Besitz Badens und Ebersteins stehende *Gernsbacher Badstube* war bis 1518 mit einem Monopol für den Aderlass, die Verabreichung von Arzneien, das Haarschneiden und das Rasieren ausgestattet. Die Privilegierung der *Badstube* erstreckte sich bis 1479 auf das gesamte Murgtal, hernach nur noch auf Gernsbach<sup>419</sup>.

*k) Grund- und leibherrliche Rechte*

In ihrer Eigenschaft als Grundherren flossen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein in Gernsbach diverse *Bodenzinse* von Mühlen, Wohnhäusern, Scheuern, Metzeln, Äckern, Feldern, Rebstücken, Gärten, Wiesen und von der

<sup>415</sup> GLA 66/2843, fol. 30.

<sup>416</sup> Vgl. unten S. 251 ff. u. S. 254 ff.

<sup>417</sup> Vgl. unten S. 188 f u. S. 189 f.

<sup>418</sup> GLA H Gernsbach/15.

<sup>419</sup> Vgl. unten S. 213 ff.



Badstube zu<sup>420</sup>. Als unter fiskalischem Aspekt eher uninteressant erwiesen sich dagegen die leibherrlichen Rechte. Die Gernsbacher Bürger waren zwar bis 1387 Leibeigene der Grafen von Eberstein, zwischen 1387 und 1505 Leibeigene der Grafen von Eberstein oder der Markgrafen von Baden und von 1505 bis 1583 Leibeigene der badisch-ebersteinischen Gemeinherrschaft, doch da von ihnen weder Leibzins noch Todfall entrichtet wurde, verblieben der Herrschaft nur die recht niedrigen Manmissionsgebühren<sup>421</sup>. Eher fiel die Abstandssumme ins Gewicht, die die Gemeinherrschaft erhielt, als sich die Gernsbacher Bürgerschaft am 28. Februar 1583 aus der als stigmatisierend empfundenen Leibeigenschaft löste. Die Condomini erhielten – verteilt auf fünf Jahresraten – 1 000 Gulden und wurden zu zwei Dritteln an einer neu eingeführten Keltersteuer (dem sogenannten Trotwein)<sup>422</sup> und am Gernsbacher Weinzehnt beteiligt<sup>423</sup>. Nicht zuletzt richtete die Stadt mit den Condomini ein Salzhandelsmonopol ein, dessen Gewinne im Verhältnis von 2:1 an Gemeinherrschaft und Kommune gingen<sup>424</sup>.

<sup>420</sup> Vgl unten S. 188ff.

<sup>421</sup> Vgl. oben S. 48 u. S. 76ff.

<sup>422</sup> Die Keltersteuer belief sich auf 8 Maß von 12 Ohm Wein; GLA 37/1978.

<sup>423</sup> Um tatsächlich in den Genuss des Weinzehnts zu kommen, den die Stadt Gernsbach vom Domstift Speyer gepachtet hatte, mussten die Condomini allerdings jährlich 30 Gulden zur Pachtsumme zuschießen; ebd.

<sup>424</sup> Ebd.

## V. Die städtische Verfassung

### 1. Gemeinde, Stadtsiegel und Stadtwappen

Die erste Erwähnung einer Gernsbacher Gemeinde erfolgte 1394 (*die burger, die richter vnd die gemeinde [...] in der stat Gernspach*)<sup>1</sup>. Nach dem Stadtbrand von 1417 traten *die erbern burgermeister, das gerichte vnde die gantz gemeynde vnser stat Gernspache* gegenüber ihrer Herrschaft als Bittsteller auf, und seit 1511 findet sich in kommunalen Urkunden regelmäßig die Wendung *burgermeister, gericht, rat vnnnd gemeinde der statt Gernspach*, um auf die Stadt als handelndes Subjekt Bezug zu nehmen<sup>2</sup>. Singulär blieb die Bezeichnung der Gernsbacher Gemeinde als *commune*, die in einer badischen Urkunde des Jahres 1535 erscheint<sup>3</sup>.

Die Bürgerschaft präsentierte sich jährlich als Schwurgemeinschaft, wenn sie bei der Wahl der Bürgermeister die städtischen Ordnungen beeedete<sup>4</sup>. Ausdruck ihrer Rechtspersönlichkeit war die Siegelführung, die in Gernsbach seit 1393 belegt ist. Es ist aber anzunehmen, dass diese deutlich weiter zurückreicht, da das 1393 verwendete Typar den ältesten Exemplaren des Brettener (1283) und des Gochsheimer Stadtsiegels (1316) stark ähnelt<sup>5</sup>. Das erste tradierte Gernsbacher Siegel ist nur in Form von zwei stark beschädigten Exemplaren aus den Jahren 1393 und 1394 erhalten<sup>6</sup>. Es trug in einem Dreieckschild die ebersteinische Rose, darunter als Beizeichen zwei voneinander abgekehrte forstwirtschaftliche Werkzeuge: rechts ein Sappie mit schräg nach oben gerichteter Spitze und links eine Axt<sup>7</sup>. Die Umschrift des Siegels lautete vermutlich + *S[igillum civitatis in Gern]spach*, was dessen Interpretation als wirkliches Gemeindesiegel erlauben würde. Für den Zeitraum zwischen 1441 und 1811 ist ein sehr kunstvoll gearbeitetes weiteres Typar mit einem in einem Fünfpfahl stehenden Wappenschild belegt<sup>8</sup>. Dieser zeigte unter der ebersteinischen Rose rechts eine Axt, links ein Sappie mit nach unten gerichteter Spitze. Als Umschrift diente neuerlich die Formel *S[igillum] civitatis in Gernspach*<sup>9</sup>. Zwischen 1601 und 1638 nutzte die Stadt noch ein drittes, kleineres Typar; es wies hinsichtlich Umschrift und Figuren keine Neuerungen auf, war aber deutlich einfacher gestaltet als das seit 1441 verwendete Pet-

<sup>1</sup> GLA 37/2077.

<sup>2</sup> StAG UG, Nr. 5 (Ungeldprivileg, 1418); GLA 37/2028 (1511); GLA 37/1325 (1525); GLA 37/2553 (1528); GLA 37/2029–2030 (1528); GLA 37/2032 (1540); GLA 37/2033 (1564); GLA 37/2035 (1572).

<sup>3</sup> StAG UG, Nr. 28.

<sup>4</sup> StAG B 4, fol. 8 (1. H. 16. Jh.).

<sup>5</sup> Vgl. Siegel. Heft 1, Tafeln 37–38 u. 45.

<sup>6</sup> GLA 39/273 (9. 4. 1393); GLA 37/2077 (28. 3. 1394).

<sup>7</sup> Die Darstellung des Gernsbacher Siegels in den „Siegel der badischen Städte“ ist ungenau, da dort der ebersteinischen Rose zwei Sappies beigegeben sind; Siegel. Heft 1, Tafel 56; Definition „Sappie“ s. Glossar.

<sup>8</sup> GLA 37/1990; GLA 236/1710.

<sup>9</sup> Das erste gut erhaltene Stadtsiegel des jüngeren Typus hängt an einer Gernsbacher Urkunde vom 8. September 1478; GLA 37/2061.

schaft<sup>10</sup>. Die frühesten Darstellungen eines Gernsbacher Wappens außerhalb der Siegeltradition tragen der Brunnen auf der Hofstätte (1511) und das Portal des 1617/18 erbauten Kastschen Hauses<sup>11</sup>. In beiden Fällen fungierte ein Doppelhaken als städtisches Wappensymbol. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde es zugleich als Lochungszeichen genutzt und in diesem Zusammenhang als *der burger wolffangel* gedeutet<sup>12</sup>.

## 2. Die *friheidt vnszer stat Gernspach*: städtische Privilegien

Im 14. Jahrhundert konnte sich Gernsbach zwei wichtige Privilegien sichern: das von Graf Wilhelm I. von Eberstein erkaufte Ungeldprivileg und die wohl auf die letzten Jahrzehnte der ebersteinischen Alleinherrschaft über die Stadt zurückgehende *friheidt vnszer stat Gernspach*<sup>13</sup>. Das Ungeldprivileg sprach der Stadt das Recht zu, das Ungeld einzuziehen<sup>14</sup>. 1471 bestätigte ein Schiedsspruch Jörg von Bachs, dass die Gernsbacher Kommunalorgane auch die Höhe des Ungelds selbst bestimmen konnten, was von Graf Bernhard II. von Eberstein bestritten worden war<sup>15</sup>. Allerdings musste die Steuer wie andernorts zum *buwe vnde nutze* der Stadt – das hieß für den Erhalt der Befestigungsanlagen, der Brücke, der Straßen und Brunnen – eingesetzt werden. Die Verwendung des Ungelds wurde durch die markgräflichen und ebersteinischen Vögte überwacht, die sich von den Bürgermeistern am zwölften Tag nach Weihnachten die entsprechenden Steuerunterlagen und Rechnungen vorlegen ließen<sup>16</sup>. Die *friheidt vnszer stat Gernspach* räumte den Mitgliedern des städtischen Gerichts verschiedene Vorrechte ein. In den richterlichen Wohnhäusern durften keine Verhaftungen vorgenommen werden, und kein Richter sollte Eckerichgeld für Schweine entrichten, die er für den Eigenbedarf hielt. Auch waren die Richter von Frondiensten befreit, und lediglich das nach Weihnachten stattfindende Vogtgericht konnte sie mit Bußen belegen. Ihre Autorität bei der Bürgerschaft stärkte die Bestimmung, dass jeder Ungehorsam gegen eine richterliche Verordnung mit sechs Pfund Heller bestraft wurde. Die Kommune bekam in der Stadtfreiheit eine Beteiligung in Höhe von fünf Schilling an allen Geldbußen zugesprochen, die aufgrund von Körperverletzungs- oder Verleumdungsdelikten anfielen. Bußen, die aus Verstößen gegen den Gernsbacher Bann oder die Bäcker-, Metzger-, Wein- oder Marktordnung resultierten, gingen in vollem Umfang an die Stadtkasse.

Als wirtschaftliches Privileg wurde der Stadt zugesprochen, dass im ganzen Murgtal kein fremder Wein ausgeschenkt werden durfte, solange sich Gernsbacher Land-

<sup>10</sup> GLA 37/2319; GLA 203/508.

<sup>11</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 188f. u. S. 175f.

<sup>12</sup> StAG B 4, fol. 237 (2. H. 16. Jh.); StAG A 4 (1627).

<sup>13</sup> StAG UG, Nr. 5 (Abschriften 1. H. 15. Jh.). Die Gernsbacher Stadtfreiheit muss vor 1387 entstanden sein, weil in ihr allein die Grafen von Eberstein als Stadtherren genannt werden.

<sup>14</sup> Definition „Ungeld“ s. Glossar.

<sup>15</sup> GLA 37/1120.

<sup>16</sup> StAG UG, Nr. 5.

wein auf dem Markt befand. Den einzelnen Bürgern garantierte die Stadtfreiheit die Befreiung vom Todfall und die freie Wahl des Ehepartners, falls sie nach ihrer Heirat in der Grafschaft Eberstein ansässig blieben. Weiterhin gestattete sie ihnen, sich in den städtischen Wäldern mit Brennholz zu versorgen; geschont werden musste nur das wertvolle Eichenholz<sup>17</sup>.

Neben das Ungeldprivileg und die Stadtfreiheit trat am 28. Februar 1583 als drittes zentrales Privileg der *brieff der leibeigenschaft halben*, der das Ende der Leibeigenschaft in Gernsbach und allen seinen Vorstädten bedeutete. Fortan waren alle Bürger leibsfrei; Neubürger hatten sich vor ihrem Zuzug nach Gernsbach aus eventuell bestehenden Leibeigenschaftsverhältnissen zu lösen<sup>18</sup>. Weitere städtische Freiheiten wurden nicht ausdrücklich durch die Herrschaft verliehen, sondern bildeten sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts heraus.

- So war es *alter gebrauch*, dass die Bürger ihre Schweine zwischen dem Michaelstag (29. September) und dem Andreastag (30. November) in die städtischen Wälder zur Eichelmast trieben. Als Gegenleistung musste der Herrschaft das Eckerichgeld entrichtet werden<sup>19</sup>.
- Als weiteres *von vnnsern altfordern* ererbtes Privileg wurde betrachtet, dass sich innerhalb der Stadtmauern keine zum Tode verurteilte Person aufhalten durfte. Todesurteile wurden deshalb auf der Hofstätte verkündet und im Igelbachtal vollstreckt<sup>20</sup>.
- Das *altt herkommen*, dass sich Bürgermeister, Gericht und Rat ohne eine eigens erteilte Erlaubnis des Vogts versammeln konnten, wurde 1584 im Zuge der Intensivierung der landesherrlichen Rechte aufgehoben<sup>21</sup>.
- Die Stadtschlüssel verwahrten in Gernsbach die Bürgermeister, obwohl die Landesordnung der Grafschaft Eberstein (1508) die Stadttore der Obhut der Vögte unterstellt hatte<sup>22</sup>. Erst der Gemeintag von 1607 hob die *alte gerechtigkeit wegen der thor schlüssel* auf<sup>23</sup>.
- Die *vralte freye wahlgerechtigkeit in ersetzung der bürgerlichen ämpter* nahmen Gericht und Rat wahr<sup>24</sup>. Bedroht war sie seit 1655, als Markgraf Wilhelm darauf drängte, der winzigen katholischen Minderheit in Gernsbach mindestens zwei Sitze in Gericht und Rat einzuräumen<sup>25</sup>.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> GLA 37/1978; vgl. oben S.73ff. u. S.139. Ein vergleichbares Freiheitsprivileg erhielten Pforzheim 1486, Baden-Baden 1507, Besigheim 1529 und Durlach 1567. In Ettligen fiel die Leibeigenschaft erst 1780; STENZEL: Städte, S. 113ff.

<sup>19</sup> GLA 66/2843, fol.32'f. (1579).

<sup>20</sup> GLA 203/358 (1590).

<sup>21</sup> GLA 110/170c, fol. 113ff.

<sup>22</sup> GLA 67/590, fol. 96'f.; GLA 37/1191 (1607).

<sup>23</sup> GLA 144/6; vgl. unten S. 159.

<sup>24</sup> GLA 203/601.

<sup>25</sup> Vgl. unten S. 185ff.

### 3. Städtische Ämter

In der Terminologie der städtischen Verwaltung wurden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle im Dienste Gernsbachs stehenden Personen – von den Bürgermeistern über die Richter und Achter bis hin zum Totengräber – als Inhaber von *ämptern der statt Gernspach* bezeichnet<sup>26</sup>. Unter dem Oberbegriff *ampt* wurden somit Ämter mit Leitungsfunktionen und untergeordnete Ämter, Ehrenämter und besoldete Dienstämter, Wahlämter und durch Anstellung besetzte Ämter subsumiert.

#### a) Bürgermeister

Das Bürgermeisteramt bestand bereits vor 1387 und wurde von Anbeginn durch ein Zweierkollegium ausgeübt<sup>27</sup>. Von daher kann nicht angenommen werden, dass die Doppelbesetzung erst in Zusammenhang mit der Teilung Gernsbachs zwischen den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein erfolgte. Die Bürgermeister repräsentierten die Stadt nach außen – vor allem gegenüber der Herrschaft –, standen Gericht und Rat vor, nahmen in Abstimmung mit Gericht und Rat alle kommunalen Aufgaben und Befugnisse wahr und beaufsichtigten die städtischen Bediensteten<sup>28</sup>. In ihren Händen lag auch die Siegelführung, die Beurkundung von Testamenten, Verpfändungen und Seelgerätstiftungen<sup>29</sup>, die Verwaltung des städtischen Archivs<sup>30</sup> und die Aufgabe, für die jährliche Verlesung aller in der Stadt geltenden Ordnungen zu sorgen<sup>31</sup>. Für die Herrschaft zogen sie Steuern, den sogenannten Bergzoll und das Eckerichgeld ein<sup>32</sup>.

Gewählt wurden die Bürgermeister bis ins 15. Jahrhundert hinein vom Gericht, danach von Gericht und Rat<sup>33</sup>. Über das passive Wahlrecht verfügten hingegen immer nur die Mitglieder des Gerichts, dem die Bürgermeister im Übrigen auch nach ihrer Wahl angehörten<sup>34</sup>. Die Amtszeit lag bei einem Jahr, wobei die jeweiligen Neuwahlen traditionell an Pauli Bekehrung (25. Januar) und damit zeitgleich mit den Nachwahlen zu Gericht und Rat und mit der Neubesetzung der untergeordneten städtischen Ämter erfolgten. Spätestens seit 1614 hielten die Gernsbacher diesen Termin aber nicht mehr exakt ein, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts wichen sie von ihm sogar

<sup>26</sup> StAG A 555–557.

<sup>27</sup> StAG UG, Nr. 5. Im gesamten Landkreis Rastatt liegt kein früherer Beleg für die Existenz des Bürgermeisteramts vor.

<sup>28</sup> Vgl. unten S. 149 u. S. 159ff.

<sup>29</sup> StAG UG, Nr. 24; GLA 37/2052; vgl. unten S. 246.

<sup>30</sup> StAG UG, Nr. 6 u. Nr. 17.

<sup>31</sup> StAG B 4, fol. 8.

<sup>32</sup> Vgl. oben S. 129ff. u. S. 136; GLA 203/700; GLA 37/1426.

<sup>33</sup> Dass die Gernsbacher Bürgermeister durch Gericht und Rat gewählt wurden, ist erstmals für das Jahr 1579 nachweisbar, doch dürfte diese Praxis bereits mit der Schaffung des Gernsbacher Rats (vor 1489) eingesetzt haben; GLA 66/2843, fol. 21; StAG B 4, fol. 214ff.

<sup>34</sup> Es gibt keinen Beleg dafür, dass die Gernsbacher Bürgermeister nicht auch Mitglied des Gerichts waren. Hingegen ist seit 1614 anhand von Ämtertabellen nachweisbar, dass die Bürgermeister stets im Gericht saßen; StAG A 555–561.

stark ab (1646: 15. Mai; 1649: 25. Juni)<sup>35</sup>. Im offiziellen Sprachgebrauch wurde jedoch nach wie vor *Pauli bekehrungstag gehalten*, wenn Gericht und Rat die kommunalen Funktionen von Neuem verteilten<sup>36</sup>. Bei der Wahl der Bürgermeister anwesend waren die herrschaftlichen Vögte<sup>37</sup>, was die Wahlfreiheit deutlich einzuschränken vermochte. Auch wurde das Prinzip der freien Wahl zunehmend zugunsten des Prinzips der Kontinuität verlassen. Diesem folgend, wählte man spätestens seit 1571 die Bürgermeister nach Ablauf ihrer Amtsperiode für ein weiteres Jahr, so dass sich die tatsächliche Amtszeit auf zwei Jahre verlängerte<sup>38</sup>. Hierbei wurde allerdings dafür gesorgt, dass neben jeden wiedergewählten Bürgermeister ein Amtsneuling trat, was zugleich eine Kontrolle des alten und die Einarbeitung des neuen Bürgermeisters gewährleisten sollte<sup>39</sup>. Für das Ende des 16. Jahrhunderts ist dann feststellbar, dass ehemalige Bürgermeister nach vier, acht oder mehr Jahren nochmals der Gemeinde vorstanden<sup>40</sup>, und seit den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts kam es sogar zu mehrfachen direkten Amtsiterationen. Beispielsweise bekleideten Nikolaus Reinbold, Hans Jakob Krämer und Hans Kaspar Kast von 1633 bis 1643<sup>41</sup>, 1646 bis 1650 bzw. 1651 bis 1656 das Bürgermeisteramt<sup>42</sup>.

Sofort nach ihrer Wahl hatten die Bürgermeister beiden Herrschaften die Treue zu schwören und vor den Vögten den Amtseid zu leisten<sup>43</sup>. Dieser verpflichtete sie, die der Stadt zukommenden Gefälle und Bußen in korrekter Weise einzuziehen und über die getätigten Einnahmen und Ausgaben fristgerecht Rechenschaft abzulegen<sup>44</sup>. Der jährliche Rechenschaftsbericht der Bürgermeister erfolgte unmittelbar vor oder direkt an Pauli Bekehrung und in Anwesenheit von Vogt, Gericht und Rat, spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts auch in Gegenwart der neu gewählten Bürgermeister<sup>45</sup>. Weiterhin beschworen die Bürgermeister in ihrem Amtseid, sich für die Einhaltung der städtischen Ordnungen wie auch des *alten herkommens* einzusetzen und keinesfalls von ihnen abzurücken. Dies galt in besonderem Maße für die Feuerordnung, deren zentrale Bestimmungen Bestandteil des Bürgermeistereids waren<sup>46</sup>.

<sup>35</sup> StAG A 555–562; GLA 144/470.

<sup>36</sup> GLA 144/470.

<sup>37</sup> GLA 66/2843, fol. 21.

<sup>38</sup> GLA 37/1959; StAG A 3.

<sup>39</sup> StAG A 555–562; GLA 144/470.

<sup>40</sup> Vgl. Tabelle der Gernsbacher Bürgermeister im Anhang.

<sup>41</sup> Nikolaus Reinbold ist für die Jahre 1633–35, 1638 sowie 1641/42 als Gernsbacher Bürgermeister nachweisbar und dürfte daher auch in den Zwischenjahren Bürgermeister gewesen sein; StAG A 561–562; GLA 203/508; EvPFG, Ehebuch 1579ff., fol. 143; StAG A 1734.

<sup>42</sup> GLA 144/470.

<sup>43</sup> GLA 66/2843, fol. 21.

<sup>44</sup> StAG B 4, fol. 220ff.

<sup>45</sup> StAG A 555–562.

<sup>46</sup> Der Bürgermeistereid nannte als Aufgaben der Bürgermeister im Bereich der Brandvorsorge und -bekämpfung die Bereitstellung von Löscheinern, Leitern und Feuerhaken, die Überwachung des Verbots von Schindeldächern in der Kernstadt, die regelmäßige Durchführung der Wahl der Feuerbeschauer und die konsequente Bestrafung von Verstößen gegen die Feuerordnung; StAG B 4, fol. 220ff.

Als Entgelt für ihre Bemühungen durften die Bürgermeister um 1527 die an der Stadtwaage erhobenen Gebühren einbehalten<sup>47</sup>. Spätestens seit 1613 kam ihnen eine *dienstbesoldung* zu, die aber lediglich den Charakter eines Ehrensolds hatte: 1613/17 erhielten beide Bürgermeister zusammen zehn Gulden, im Jahr 1629 40 Gulden<sup>48</sup>. Zudem konnten sie pachtfrei einen städtischen Kastaniengarten nutzen und wurden während der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf Kosten der Stadt verpflegt<sup>49</sup>. Diese recht bescheidenen Bezüge wie auch das Problem der Abkömmlichkeit erlaubten es nur ganz wenigen Bürgern, für das höchste städtische Amt zu kandidieren. Als sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahezu überhaupt keine Kandidaten mehr finden ließen, schlugen die Grafen von Eberstein auf dem Gemeintag von 1607 vor, das Bürgermeisteramt künftig unter den vier vermögendsten Mitgliedern des Gerichts rotieren zu lassen<sup>50</sup>. Der Antrag fand nicht die Zustimmung des markgräflichen Condominus, doch könnten die wachsende Akzeptanz von Amtsiterationen und die deutliche Anhebung des Bürgermeistersolds während des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts auf den ebersteinischen Reformvorstoß des Jahres 1607 zurückgehen.

### b) Gericht und Rat

Beim Gernsbacher Gericht handelte es sich um ein mit jurisdiktionellen und politisch-administrativen Aufgaben betrautes Gremium, das den Bürgermeistern bei allen Entscheidungen beratend zur Seite stand. Der aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überlieferte Amtseid der Richter verpflichtete diese zum Gehorsam gegenüber der Herrschaft, zur Unparteilichkeit in der Rechtsprechung, zur Wahrung der *gewonheit* und des *berkomens* der Stadt, zur strikten Befolgung aller Artikel der Feuerordnung und zur Amtsverschwiegenheit<sup>51</sup>. Aus diesem Eid der Richter, aber vor allem aus dem 1411 aufgestellten Gebot, dass das Gericht in der Regel in Beisein der Vögte zu tagen hätte, lässt sich dessen hohe Abhängigkeit von der Herrschaft ableiten. Zwar trug diese Vorschrift zunächst noch keinen obligatorischen Charakter und erklärte nur für den Fall, dass das Gericht die Blutgerichtsbarkeit ausübte, die Präsenz des Vogts für unabdingbar, doch war es den Richtern ab 1584 ausdrücklich untersagt, sich ohne die Vögte zu versammeln<sup>52</sup>.

Herausgebildet hatte sich das Gericht schon vor dem Jahr 1387<sup>53</sup>. Durch die Teilung der Grafschaft Eberstein büßte es auf längere Zeit weitgehend seine Arbeitsfähigkeit ein, da sich die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein nicht über seine Zusammensetzung und Funktionsweise verständigen konnten. Erst am 10. Januar 1411 kam unter Vermittlung der Schiedsleute des badisch-ebersteinischen

<sup>47</sup> GLA 37/1191 (1527).

<sup>48</sup> StAG A 555–562.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> GLA 144/399.

<sup>51</sup> StAG B 4, fol. 219.

<sup>52</sup> Vgl. oben S. 133.

<sup>53</sup> StAG UG, Nr. 5.

Burgfriedens eine neue Gerichtsordnung zustande<sup>54</sup>. Das Gericht wurde fortan mit je sechs badischen und ebersteinischen Untertanen besetzt, seine Ergänzung erfolgte durch Kooptation. Schied ein Mitglied des Gerichts aus, wählten die badischen oder die ebersteinischen Richter unter den markgräflichen bzw. gräflichen Untertanen einen Nachfolger auf Lebenszeit. Neben die zwölf Richter traten zwei ebenfalls auf Lebenszeit bestellte Vormünder, die dem Gericht präsidierten. Einer von ihnen musste badischer, der andere ebersteinischer Untertan sein, wobei der badische Vormund von den ebersteinischen und der ebersteinische Vormund von den badischen Richtern erwählt wurde. Die beiden Vormünder wechselten sich vierteljährlich im Vorsitz des Gerichts ab; der Gerichtsvormund, dessen Amt gerade ruhte, nahm unter den übrigen zwölf Schöffen Platz.

Nach der Entstehung des Gernsbacher Rats (vor 1489) wurden die Mitglieder des Gerichts im Beisein der Vögte *durch eine ordentliche vnd freye wahl von gericht vnd rath außser der burgerschafft* bestimmt<sup>55</sup>. In der Praxis besetzte man aber spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts frei werdende Richterstellen aus dem Rat heraus<sup>56</sup>, was zur Entwicklung eines klassischen *cursus honorum* führte. Dieser lässt sich am politischen Werdegang des Gernsbacher Großkaufmanns Melchior Mack exemplarisch veranschaulichen: Mack saß spätestens seit 1585 im Rat, rückte bis 1589 in das Gericht auf, übernahm zwischen 1596 und 1618 das Amt des Gerichtsvormunds und bekleidete 1600/01 sowie 1610/11 das Bürgermeisteramt<sup>57</sup>.

Wohl 1537 wurde die Zahl der Mitglieder des Gerichts von 14 auf zwölf reduziert und die doppelte Besetzung der Gerichtsvormundschaft aufgegeben<sup>58</sup>. Eine nochmalige Verkleinerung des Richterkollegiums – diesmal von zwölf auf elf Personen – erfolgte 1616<sup>59</sup>, nachdem es über einen längeren Zeitraum hinweg an Kandidaten für das Richteramt gemangelt hatte<sup>60</sup>. Wie bei den Gernsbacher Bürgermeistern lag die fehlende Bereitschaft, das Richteramt zu übernehmen, darin begründet, dass den Richtern keine feste Vergütung, sondern lediglich einige Vergünstigungen und Akzidentien zustanden: Seit dem 14. Jahrhundert waren die Richter vom Eckerichgeld und von Frondiensten befreit<sup>61</sup>, spätestens seit 1503 erhielten sie einen Anteil an allen Strafen, die bei Verstößen gegen die Gerichtsordnung verhängt wurden<sup>62</sup>, und spätes-

<sup>54</sup> GLA 37/1110.

<sup>55</sup> GLA 203/601 (1662).

<sup>56</sup> Dies geht aus dem Gernsbacher Testamentsbuch (1533–1618) hervor, das zahlreiche Gernsbacher Richter und Räte nennt; StAG B 1.

<sup>57</sup> Ebd. (3.12. 1585; 21.2. 1589; 10.3. 1596; 3.2. 1601; 28.11. 1610; 15.1. 1611); StAG A 1344 (8.11. 1600).

<sup>58</sup> StAG B 4, fol. 217<sup>r</sup>.

<sup>59</sup> StAG A 555–556.

<sup>60</sup> Ein im Vorfeld des Gemeintages von 1607 entstandenes ebersteinisches Protokoll bemerkte, dass es *mit denen von Gernspach dahin gerathen, daß es jhnen schier an gerichtsvnd raths-personen abgeben [...] will*; GLA 144/399.

<sup>61</sup> StAG UG, Nr.5.

<sup>62</sup> Das Gericht wurde zu einem Viertel an diesen Strafen beteiligt. Ein weiteres Viertel stand

tens 1646 fiel an sie eine bei der Abhaltung der Jahrgerichte anstehende Gebühr<sup>63</sup>. Außerdem reichte die Stadt den Richtern zu Neujahr einen Lebkuchen als Ehrengeschenk<sup>64</sup> und beglich die Kosten für die zahlreichen *imbisse und zehrungen* des Gerichts. Diese wurden abgehalten, wenn sich die Richter zu längeren Zusammenkünften versammelten, wobei die Bewirtung entweder im Rathaus oder in einem der Gernsbacher Gasthäuser erfolgte<sup>65</sup>.

Der achtköpfige Gernsbacher Rat, dessen Mitglieder *achter*, *ächter* oder *rathgeber* genannt wurden, erscheint nicht vor 1489 in den Schriftquellen<sup>66</sup>. Der Rat unterstützte das Gericht in seinen Verwaltungsfunktionen, nahm aber keine judikativen Funktionen wahr. Nur wenn ein Richter an der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung verhindert war, benannte das Gericht seit 1503 einen Ersatzmann aus den Reihen der Achter, um die entstandene Lücke zu schließen<sup>67</sup>. Der Amtseid der Achter glich dem der Richter. Jeder Achter schwor der Herrschaft die Treue und versicherte, stets *ein gemeiner, ein glycher vnd vnpartheilicher achter vnd ratgeber* zu sein, die *alten gewonheiten vnnnd herkomen* der Stadt zu verteidigen, sich der Amtsverschwiegenheit zu befleißigen und über die Einhaltung der Feuerordnung zu wachen<sup>68</sup>. Gewählt wurden die Ratsmitglieder aus den Reihen der Bürgerschaft durch Gericht und Rat, wobei die Vögte dem Wahlvorgang beiwohnten<sup>69</sup>. Ihre Amtszeit war an sich nicht befristet, wurde aber zumeist durch das Aufrücken ins Gericht beendet<sup>70</sup>. Statt einer Besoldung erhielten die Achter lediglich eine symbolische Vergütung in Form eines Neujahrlebkuchens und der Teilnahme an den *zehrungen* des Gerichts<sup>71</sup>.

Als Verwaltungsorgane mit „kontinuierlichem ‚Betriebscharakter“<sup>72</sup> und als Gremien *ehrenbaffter, vornehmer, achtbarer* und *fürgeachter* Bürger<sup>73</sup> regelten Gericht und Rat ihre Arbeitsweise in geradezu akribischer Weise. Die *richter vnd echter ord-*

---

dem Vogt bzw. den Vögten zu, die andere Hälfte zog die Gemeinherrschaft ein; StAG B 4, fol. 212'.

<sup>63</sup> GLA 37/1191.

<sup>64</sup> StAG A 555–562.

<sup>65</sup> Ebd.; GLA 144/372. Daneben gewährte die Gemeinherrschaft seit 1577 jedem Richter eine Verpflegungspauschale in Höhe von zwei Gulden, wenn Strafprozesse anstanden; GLA 37/1192.

<sup>66</sup> StAG B 4, fol. 214ff.

<sup>67</sup> Zuvor war es in einem solchen Fall üblich gewesen, *fremde richter* – Richter aus anderen Gerichten der Grafschaft – um Amtshilfe zu bitten; ebd., fol. 209'.

<sup>68</sup> Ebd., fol. 219'.

<sup>69</sup> GLA 203/601.

<sup>70</sup> Das Testamentsbuch der Stadt Gernsbach nennt einige Achter, die trotz langjähriger Zugehörigkeit zum Rat niemals Richter wurden: Bernhard Kegel (Ratsmitglied 1536–1553), Jos Eckhart (Ratsmitglied 1587–1604), Adam Munster (Ratsmitglied 1548–1563), Martin Simon (Ratsmitglied 1577–1592), Kaspar Bauer (Ratsmitglied 1597–1610), Martin Khum (Ratsmitglied 1542–1554) und Bastian Khum (Ratsmitglied 1602–1614); StAG B 1.

<sup>71</sup> StAG A 555–562.

<sup>72</sup> ISENMANN: Stadt, S. 89.

<sup>73</sup> Im 17. Jahrhundert wurden Mitglieder von Gericht und Rat im Ehebuch der evangelischen Pfarrei Gernsbach formelhaft mit diesen Attributen belegt; EvPFG, Ehebuch 1579ff., fol. 71ff.

nung von 1489 schrieb Richtern und Achtern vor, pünktlich auf dem Rathaus zu erscheinen, wenn sie der Stubenknecht auf Geheiß der Bürgermeister oder des Gerichtsvormunds zu einer Sitzung einberief. Mit Beginn der festgesetzten Stunde entzündete man eine Kerze bestimmter Größe und bestimmten Umfangs, nach deren Abbrennen jedes weitere Zuspätkommen mit einer Geldstrafe geahndet wurde. Nach Betreten der Ratsstube hatte sich jeder Richter und Achter *an seine geordnete statt* zu setzen; hatte die eigentliche Sitzung begonnen, durfte sie keiner der Anwesenden ohne gewichtigen Grund mehr verlassen oder ihren Fortgang durch Reden von *frembden sachen* stören. Sollte eine Entscheidung getroffen werden, hielten Bürgermeister und Gerichtsvormund dreimal *vmforschung* oder *vmbfrag*, das heißt, die Mitglieder von Gericht und Rat hatten dreimal hintereinander in der durch die Sitzordnung bestimmten Reihenfolge ihre Meinung kundzutun. Wollte sich ein Richter oder Achter nicht sofort zu einem Tagesordnungspunkt äußern, hatte er die Möglichkeit, die Voten von bis zu drei nach ihm an die Reihe kommenden Kollegen abzuwarten, dann war er verpflichtet, sich zu erklären. Die dritte Umfrage galt als Abstimmung, bei der die Meinung obsiegte, die mehrheitlich befürwortet wurde<sup>74</sup>. Anhand einer Gerichts- und Ratsordnung des Jahres 1537 lässt sich die genaue Sitzordnung von Gericht und Rat erkennen. Aus dem Statut geht hervor, dass der Gerichtsvormund, der Stadtschreiber und die fünf Gerichtsaltesten ein engeres Entscheidungsgremium bildeten und sich an einem separaten Tisch versammelten. Ihr Dafürhalten präjudizierte die übrigen sechs Richter und die Achter, die an einem zweiten und dritten Tisch der Ratsstube platziert waren<sup>75</sup>.

In seiner Eigenschaft als judikatives Organ hatte das Gericht eine dritte, durch Vogt und Gericht erlassene Ordnung, deren älteste erhaltene Version aus dem Jahr 1503 stammt<sup>76</sup>. Als eigentlichen Stabhalter definierte sie den Vogt, der bei den Gernsbacher Gerichtstagen teilnahm und die dort gefällten Entscheidungen maßgeblich lenkte<sup>77</sup>. Hinsichtlich der Zahl der Sitzungen wurde bestimmt, dass jährlich drei *jahr-, rug- oder herrngerichte* stattfinden sollten – am Ulrichstag (4. Juli), am Michaelstag (29. September) und an Weihnachten<sup>78</sup> –, daneben konnten in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten außerordentliche Gerichtstermine anberaumt werden<sup>79</sup>. Die Zahl der obligatorischen Gerichtstage war damit im Vergleich zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als noch an jedem vierten Mittwoch Gerichtstage stattfanden, deutlich reduziert<sup>80</sup>. Schon 1586 war es allerdings wieder üblich, wenigstens siebenmal im Jahr zu Gericht zu sitzen<sup>81</sup>, und auch nachdem ein Gemeintagsbe-

<sup>74</sup> StAG B 4, fol. 219'.

<sup>75</sup> Ebd., fol. 217f.

<sup>76</sup> Ebd., fol. 209ff.

<sup>77</sup> *Der vogt soll sich fleissen souil jme möglich bey dem gericht selbs zu sitzen vnnd den stab zu halten*; ebd., fol. 211'.

<sup>78</sup> Ebd., fol. 211'; GLA 67/590, fol. 31.

<sup>79</sup> Ebd., fol. 209'.

<sup>80</sup> GLA 37/1110.

<sup>81</sup> GLA 144/399.

schluss von 1607 die Zahl der Jahrgerichte wieder auf vier herabgesetzt hatte<sup>82</sup>, hielt man in Gernsbach wohl an der Siebenzahl fest, da sich die Condomini 1646 genötigt sahen, den Beschluss von 1607 zu wiederholen<sup>83</sup>. Eine ganze Reihe weiterer Bestimmungen der Gerichtsordnung von 1503 hatte den Zweck, einer Überlastung des Gerichts vorzubeugen und ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten. Geboten wurde, nach Möglichkeit einen gütlichen Vergleich der Prozessparteien anzustreben, nicht mehr als vier Angelegenheiten am Tag zu verhandeln, Fälle mit einem Streitwert von weniger als fünf Schilling abzuweisen und das Nicht- oder verspätete Erscheinen von Parteien unnachsichtig zu ahnden<sup>84</sup>. Auch sprach die Gerichtsordnung für Vögte und Richter das Verbot aus, sich während und nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Parteien beschenken oder bewirten zu lassen<sup>85</sup>. Für das Ende eines Prozesses galt, dass Kläger und Beklagter das Urteilsgeld, den Fürsprecherlohn und das Schreibergeld entrichteten, der Stadtschreiber den Richterspruch in das städtische Urteilsbuch eintrug und ihn den Parteien verlas<sup>86</sup>.

### c) Untergeordnete städtische Ämter (Dienstämter)

Bereits die Gernsbacher Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts kannte mehrere städtische Dienstämter. Genannt werden je zwei Brot-, Fisch-, Fleisch- und Weinbeschauer, ein Heimbürge und ein Bannwart, die beide die Aufgabe hatten, den städtischen Bann zu hüten<sup>87</sup>. Wesentlich mehr kommunale Funktionsträger, nämlich 68 (1617; 1629) bis 76 (1616), erwähnen die Stadtrechnungen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts: den Stadtschreiber, den Schulmeister, vier bis fünf Fürsprecher, vier Untergänger, zwei oder vier Schadenbeschauer, zwei Feuerbeschauer, einen Marktmeister, vier Brot-, zwei Fisch-, sechs Fleisch-, zwei Schweinebeschauer, einen Kornmesser, zwei Eicher, 13 bis 18 Brunnenrüger (für sechs verschiedene Brunnen), zwei Ungelter, vier bis fünf Mühschauer, einen Werkmeister, den Knecht am Unteren Tor oder Stadtknecht, den Knecht am Oberen Tor, einen im Rathaus tätigen Stubenknecht, einen Wachteinzieher, zwei Wachtmeister, einen bis zwei Turmwächter, zwei Wächter in der Stadt, zwei Wächter in den Vorstädten, zwei Waldmeister, einen Flurschütz, drei Hirten, eine Hebamme und einen Totengräber<sup>88</sup>. Dazu standen die nur 1612/13 genannten Salzmeister und die seit 1630 auftretenden Zehntmeister in städtischen Diensten<sup>89</sup>. Die hohe Zahl der für die Besetzung aller Ämter benötigten Personen brachte eine enge Anbindung der Bürger an die Stadt mit sich und schuf eine Verantwortungsgemein-

<sup>82</sup> GLA 37/1194.

<sup>83</sup> GLA 37/1191 (1646); GLA 37/1426.

<sup>84</sup> Mit Fällen mit einem Streitwert von weniger als fünf Schilling beschäftigte sich das Gericht nur bei Zins- und Gültstreitigkeiten, bei der Anfechtung von Geldbußen und bei Rechtsstreitigkeiten, die die Ehre des Klägers berührten; StAG B 4, fol. 210ff.

<sup>85</sup> Ebd., fol. 212'.

<sup>86</sup> Ebd., fol. 212.

<sup>87</sup> StAG UG, Nr. 5

<sup>88</sup> StAG A 555–562.

<sup>89</sup> GLA 144/504; GLA 203/993; StAG A 698–702.

schaft der Bürger. Entstanden einmal personelle Engpässe, übernahmen Mitglieder von Gericht und Rat nebenher untergeordnete Dienste, oder es wurden verschiedene Dienstämter in Personalunion ausgeübt. Beispielsweise fungierten 1614 Mitglieder von Gericht und Rat als Untergänger, Schaden-, Feuer-, Brot- Fisch-, Fleischbeschauer, Wachtmeister sowie Brunnenrüger, und drei Fürsprecher zugleich als Fleischbeschauer und Marktbrunnenrüger<sup>90</sup>.

Bis auf den Stadtschreiber, den Schulmeister, die Salzmeister, die Zehntmeister und die Hebamme wurden die Gernsbacher Dienstämter jährlich an Pauli Bekehrung durch Gericht und Rat in Anwesenheit des Vogts neu besetzt<sup>91</sup>. Hierbei versuchte man zumindest im 17. Jahrhundert, Kontinuität zu wahren, und beließ in einzelnen Fällen städtische Bedienstete über viele Jahre hinweg im Amt<sup>92</sup>. Andererseits wurde in allen Kollegien (mit Ausnahme der Schadenbeschauer) nach einer gewissen Zeit wenigstens ein partieller Wechsel angestrebt. Das strikte Prinzip der jährlichen Rotation wandte man auf die Ämter der Feuerbeschauer und der Wachtmeister an, da Gericht und Rat in diesen für die öffentliche Sicherheit hochwichtigen Bereichen keinerlei Nachlässigkeit dulden wollten<sup>93</sup>.

Eine jährliche feste Besoldung erhielten von der Kommune

- der Stadtschreiber (s. u.),
- der Schulmeister (s. u.),
- die Salzmeister (1613: jeweils zehn Gulden)<sup>94</sup>,
- die Zehntmeister (1630: jeweils fünf Gulden)<sup>95</sup>,
- die Ungelder (1629: jeweils zwei Gulden)<sup>96</sup>,
- der Kornmesser (1613: vier Gulden)<sup>97</sup>,
- der Werkmeister (17. Jahrhundert: jährlich ein Malter Korn und ein Tagegeld von bis zu drei Schilling)<sup>98</sup>,
- der Knecht am Unteren Tor (1613: 15 Gulden)<sup>99</sup>,
- der Knecht am Oberen Tor (1613: sechs Gulden)<sup>100</sup>,
- der Stubenknecht (1613: vier Gulden)<sup>101</sup>,

<sup>90</sup> StAG A 555.

<sup>91</sup> GLA 66/2843, fol. 23; StAG A 555–562; vgl. oben S. 143f.

<sup>92</sup> So waren von 1614 bis 1634 Michael Völcker Schadenbeschauer, David Kugler Brunnenbeschauer auf der Hofstätte, Hans Rudolph Helbling Fürsprecher und Hans Jakob Holzapfel Stubenknecht. Weiter amtierte Konrad Leithe von 1614 bis 1632 als Torknecht (zunächst am Oberen, dann am Unteren Tor) und Hans Bernhard Hörmann von 1614 bis 1630 als Schadenbeschauer; StAG A 555–A 561 (1614/34).

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> GLA 144/504a.

<sup>95</sup> GLA 203/993.

<sup>96</sup> StAG A 559.

<sup>97</sup> GLA 144/504a.

<sup>98</sup> Im Sommer belief sich das Tagegeld des Werkmeisters auf drei Schilling, im Winter auf lediglich 2 ½; StAG B 4, fol. 238 (17. Jh.).

<sup>99</sup> StAG A 555.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Ebd.

- der Schütz (1613: drei Gulden)<sup>102</sup>,
- die Hebamme (1613: fünf Gulden)<sup>103</sup>,
- der Totengräber (1613: zwei Gulden)<sup>104</sup>
- und die Stadtwächter<sup>105</sup>.

Hingegen richtete sich das Entgelt der Eicher und der Hirten nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand<sup>106</sup>, und die Bezahlung der Fürsprecher erfolgte durch deren Klienten<sup>107</sup>. Bei allen übrigen Dienstämtern handelte es sich um reine Ehrenämter. Die Übernahme eines solchen Ehrenamtes bot freilich den Vorteil, dass sich dadurch der Aufstieg eines Bürgers in den Rat beschleunigen konnte. Zum Beispiel wurde Hans Jakob Fels, Fleischbeschauer und Brunnenrüger der Jahre 1614 bis 1617, 1618 in den Rat gewählt, und Christoph Rauch, Feuerbeschauer des Jahres 1614 und Fleischbeschauer der Jahre 1616 bis 1618, rückte wohl bald nach 1618 in den Rat auf<sup>108</sup>. Geradezu als Karrieresprungbrett diente das Fürsprecheramt, da es wichtige Erfahrungen für eine spätere Tätigkeit in Rat und Gericht vermittelte. Dies zeigt der Werdegang der Gernsbacher Bürgermeister Johann Leonhard Mack (1623–1624) und Nikolaus Reinbolt (1633–1642), die vor ihrer Aufnahme in den Rat und das Gericht das Fürsprecheramt wahrnahmen<sup>109</sup>.

Die Entwicklung und Funktionen der einzelnen Gernsbacher Dienstämter lassen sich für die wichtigeren unter ihnen recht gut rekonstruieren. Ein *Stadtschreiber* ist in Gernsbach seit 1496 belegt<sup>110</sup>. Er war ursprünglich Stadt und Landesherrschaft in gleicher Weise verpflichtet und wurde von Bürgermeistern, Gericht und Rat mit dem Konsens der Vögte bestellt<sup>111</sup>. Seit dem späten 16. Jahrhundert aber gewann der Stadtschreiber zunehmend den Status eines herrschaftlichen Beamten. Er wurde in solchem Maße in die obrigkeitliche Administration eingebunden – z.B. fungierten Stadtschreiber immer wieder als Vertreter der Vögte<sup>112</sup> –, dass *der statt sachen zum*

<sup>102</sup> Ebd.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Hinsichtlich der Besoldung der Stadtwächter ist lediglich bekannt, dass sie über das Wachtgeld erfolgte; StAG B 4, fol. 241.

<sup>106</sup> Die Eicher erhielten pro geeichtem Ohm Flüssigkeit 1–1 ½ Pfennig; ebd., fol. 248 (1559). Das Gehalt der Hirten orientierte sich an der Zahl der von ihnen gehüteten Tiere; außerdem hatten die Hirten während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Möglichkeit, in sogenannten Hirtenhäusern vergünstigt zu wohnen; StAG A 555–558.

<sup>107</sup> 1503 erhielten die Fürsprecher in peinlichen Sachen eine Entlohnung von fünf Schilling, in bürgerlichen Sachen von einem Schilling; StAG B 4, fol. 243' f. Bis 1597 hatten sie allerdings die Hälfte ihrer Einkünfte unter ihren Kollegen aufzuteilen; in späterer Zeit galt diese Regelung nur noch für Schuldprozesse und die außerordentlichen Gerichtstage; ebd., fol. 244.

<sup>108</sup> StAG A 555–559.

<sup>109</sup> Mack war zwischen 1614 und 1617 Fürsprecher, Reinbolt im Jahr 1615; StAG A 555–557.

<sup>110</sup> StAG UG, Nr. 17.

<sup>111</sup> GLA 66/2843, fol. 20f.

<sup>112</sup> StAG B 1 (20. 5. 1584; 3. 12. 1585; 26. 1. 1587; 1. 11. 1588; 4. 5. 1589). Der Stadtschreiber Johann Georg Rauch war zwischen 1650 und 1659 sogar durchgängig ebersteinischer Vogt-  
amtsverweser; GLA 203/61; GLA 203/15394; GLA 144/225.

*theil eingestelt, zum theil gar vnexpediert liegen plieben*<sup>113</sup>. Hieran vermochte auch die spätestens 1629 vollzogene Anstellung eines gemeinherrschaftlichen Amtsschreibers nichts zu ändern<sup>114</sup>. Als die Gemeinherrschaft während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch noch das Recht durchsetzte, den Stadtschreiber zu präsentieren<sup>115</sup>, rechnete die Bürgerschaft ihn endgültig dem Kreis der *herren beambten* zu<sup>116</sup>.

Das Aufgabenfeld des Stadtschreibers war höchst vielfältig. Er protokollierte – bei strenger Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit – die Amtstage der Vögte, die Zusammenkünfte von Gericht und Rat und die Prozesse vor dem Stadtgericht<sup>117</sup>, notierte im Auftrag der Bürgermeister rügbare Vorfälle, nahm an Lochungen und an der Rechnungslegung der Bürgermeister teil, half das Ungeld und den Zehnt einzuziehen, war an allfälligen Überarbeitungen der städtischen Ordnungen beteiligt und nahm Inventarisierungen bei Todesfällen vor<sup>118</sup>. Weiterhin übertrug er Testamente in das städtische Testamentsbuch, nahm Kaufverträge in das städtische Währschaftsbuch auf<sup>119</sup> und verfertigte im Auftrag der Bürger Suppliken an die Herrschaft<sup>120</sup>. Seine Besoldung erfolgte im 16. Jahrhundert über städtische Mittel und einige vakante kirchliche Pfründen<sup>121</sup>; außerdem bezog er Schreibgebühren, wie sie bei der Niederschrift von Urteilen oder beim Abschluss von Kaufverträgen anfielen<sup>122</sup>. Dies reichte für eine auskömmliche Entlohnung allerdings nicht aus, weshalb das Amt des Stadtschreibers zunächst mit dem des Schulmeisters kombiniert war<sup>123</sup>. Als die Gemeinherrschaft Ende 1530 oder Anfang 1531 die beiden Ämter segregierte<sup>124</sup>, verlor der Posten des Stadtschreibers so stark an Attraktivität, dass an sich ungeeignete Bewerber angestellt werden mussten. Nachdem deren offensichtlich sehr nachlässige Amtsführung auf den Gemeintagen der Jahre 1550, 1555 und 1556 zur Sprache gekommen war<sup>125</sup>, wurde die Besoldung des Stadtschreibers 1577 wieder auf eine solide Basis gestellt. Hinfort erhielt er ein festes Gehalt von jährlich 40 Gulden, das zur Hälfte aus Kirchengefällen, zur anderen Hälfte aus der Stadtkasse stammte<sup>126</sup>.

<sup>113</sup> GLA 144/399 (1586).

<sup>114</sup> StAG A 559; GLA 229/28838; GLA 144/639.

<sup>115</sup> Hierbei übten die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein das Präsentationsrecht bis 1646 alternierend, hernach gemeinsam aus; GLA 37/1191 (1646).

<sup>116</sup> GLA 203/627.

<sup>117</sup> StAG B 4, fol. 221; GLA 37/1191 (1607), ebd., fol. 217<sup>r</sup> u. fol. 209<sup>ff</sup>.

<sup>118</sup> Ebd., fol. 3<sup>r</sup>, fol. 237 u. fol. 239<sup>f</sup>.; StAG A 3; StAG A 555–562; StAG B 4, fol. 9; StAG A 698–702; GLA 144/5; GLA 203/368.

<sup>119</sup> StAG B 1; GLA 144/5.

<sup>120</sup> Seit 1607 durften die Bürger nur noch unter Mitwirkung des Stadtschreibers Suppliken an die Herrschaft richten; GLA 37/1191 (1607; 1610).

<sup>121</sup> GLA 37/1191 (1536; 1556); GLA 37/1192 (1577).

<sup>122</sup> StAG B 4, fol. 212 (1503); GLA 144/6 (1653).

<sup>123</sup> StAG UG, Nr. 17 (1496); GLA 37/2006 (1517); GLA 37/1191 (1531).

<sup>124</sup> Die Trennung des Stadtschreiber- und Schulmeisteramtes erfolgte unmittelbar vor dem Gemeintag vom 23. Februar 1531; GLA 37/1191.

<sup>125</sup> Ebd.

<sup>126</sup> GLA 37/1192. Zusätzlich wurde dem Stadtschreiber seit 1583 das *dienstsalz* gereicht; StAG A 555–558; GLA 144/504a.

Was ihre Ausbildung betrifft, scheinen die Gernsbacher Stadtschreiber zumeist Universitäten besucht zu haben. Dies gilt schon für den ersten namentlich bekannten unter ihnen, den Kleriker und kaiserlichen Notar Johannes Rentz<sup>127</sup>, wie auch für Christoph Rotfuß, der spätestens seit 1533 Stadtschreiber war und in Wittenberg studiert hatte<sup>128</sup>. Johann Mittelhaus, zwischen 1547 und 1589 als Gernsbacher Stadtschreiber nachweisbar, muss ebenfalls über einen Universitätsabschluss verfügt haben, da er wie Rentz den Titel eines kaiserlichen Notars führte<sup>129</sup>. Wilhelm Heul, der Mittelhaus spätestens 1593 in seinem Amt ablöste, hatte in Tübingen studiert und als ebersteinischer Keller in Gochsheim gewirkt, bevor er nach Gernsbach kam<sup>130</sup>.

Die durch Vogt und Gericht bestellten Fürsprecher (Prokuratoren) wirkten als Anwälte der Parteien bei Prozessen vor dem Stadtgericht. Nicht in Gernsbach ansässigen Fürsprechern war es zwar gestattet, dort Mandanten zu vertreten, doch musste eine Prozesspartei, die sich eines auswärtigen Rechtsbeistands bediente, gleichwohl einen einheimischen Fürsprecher bezahlen. Auf diese Weise wurde fremde Konkurrenz weitgehend ausgeschaltet und faktisch ein Vertretungsmonopol der Gernsbacher Fürsprecher geschaffen<sup>131</sup>.

Die Untergänger nahmen auf Wunsch der Vögte, der Bürgermeister oder im Streit befindlicher Parteien die Überprüfung von Grundstücksgrenzen vor<sup>132</sup>. 1512 setzten drei Untergänger die Grenzen der Sonderzehntbezirke der Liebfrauenkirche und der Jakobskirche neu fest, nachdem es mehrfach zu Zehntkonflikten zwischen beiden Kirchen gekommen war<sup>133</sup>.

Über die Aufgaben der zwei bis vier Schadenbeschauer liegen keine Informationen vor<sup>134</sup>. Die Bezeichnung des seit 1614 quellenmäßig fassbar werdenden Amtes verweist aber darauf, dass sie mit der Einschätzung einklagbarer Schäden befasst war<sup>135</sup>. Hierfür spricht auch, dass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zumeist Mitglieder des Gerichts als Schadenbeschauer wirkten<sup>136</sup>.

Die beiden Gernsbacher Salzmeister werden nur 1612/13 erwähnt<sup>137</sup>. Dies ist damit zu erklären, dass das 1583 ins Leben gerufene Gernsbacher Salzhandelsmonopol ab 1623 an Privatpersonen verpachtet wurde und seither das Salzmeisteramt vakant blieb<sup>138</sup>. Die Salzmeister – 1612/13 übten zwei Mitglieder des Gerichts das Amt

<sup>127</sup> StAG UG, Nr. 17 (1496).

<sup>128</sup> StAG B 1 (24. 10. 1533); Album. Bd. 1, S. 121 (1524). 1543 wechselte Rotfuß als Klosteramtman nach Frauenalb; GEIGES: Benediktinerinnenkloster, S. 194.

<sup>129</sup> GLA 37/1191 (1547); StAG B 1 (4. 5. 1589); GLA 37/1339; GLA 144/261; GLA 203/368.

<sup>130</sup> GLA 61/115; Matrikeln der Universität Tübingen. Bd. 1, S. 421 (1561); GLA 65/11714, fol. 5.

<sup>131</sup> StAG B 4, fol. 211 (2. H. 16. Jh.).

<sup>132</sup> Ebd., fol. 228 (2. H. 16. Jh.).

<sup>133</sup> GLA 37/2081.

<sup>134</sup> Zwischen 1614 und 1616 wurden vier Schadenbeschauer gewählt, 1617/1618 drei und zwischen 1630 und 1634 zwei; StAG A 555–561.

<sup>135</sup> StAG A 555.

<sup>136</sup> StAG A 555–561.

<sup>137</sup> GLA 144/504a.

<sup>138</sup> GLA 144/504.

aus<sup>139</sup> – führten Buch über die aus dem Salzhandel resultierenden Einnahmen und Ausgaben<sup>140</sup>, die Oberaufsicht über ihre Tätigkeit nahmen Vogt, Gericht und Rat wahr<sup>141</sup>.

Die beiden Zehntmeister zogen den Zehnt ein, den die Stadt seit Beginn des 16. Jahrhunderts vom Domstift Speyer pachtete<sup>142</sup>, und verwalteten diese Einnahmen unter der Kontrolle von Vogt, Gericht und Rat<sup>143</sup>. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde ein Zehntmeister dem Gericht, der andere dem Rat entnommen<sup>144</sup>.

Der Gernsbacher Schulmeister findet erstmals 1461 Erwähnung<sup>145</sup>. Er wurde von Bürgermeistern, Gericht und Rat *mit gnedigem vorwissen vnd bewilligen* beider Herrschaften berufen und leistete seinen Amtseid Stadt und Herrschaft<sup>146</sup>. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte sich aber wie wenig später beim Stadtschreiber ein Präsentationsrecht der Gemeinherrschaft, so dass die Stadt allenfalls über Bittschriften die Anstellung einer von ihr gewünschten Person erreichen konnte<sup>147</sup>. Als es Bürgermeister, Gericht und Rat im Juli 1594 ein letztes Mal wagten, einen nicht von der Herrschaft präsentierten Schulmeister zu bestellen, wurde ihnen durch Gemeinvoigt Staud in barscher Weise bedeutet, *denselben [...] wider abzuschaffen vnd [...] eins ferners bescheits zugewarten*<sup>148</sup>. Anfang August 1594 präsentierte die Gemeinherrschaft dann ihren Kandidaten, den die Stadt wohl oder übel zu akzeptieren hatte<sup>149</sup>.

Der Stadtschulmeister unterrichtete die Schuljugend und leitete den Chor der Schüler in den Gottesdiensten. Weiter prüfte er seit 1492 gemeinsam mit den Bürgermeistern den jährlichen Rechenschaftsbericht der Gemeinde Loffenau, den diese wegen der Nutzung des Loffenauer Bannwaldes vor dem Abt von Herrenalb ablegte<sup>150</sup>, und schloss nach Angabe der Feuerordnung von 1633 im Brandfall die Bleicher Kelter auf, in der Feuerleitern aufbewahrt wurden<sup>151</sup>. Seine Dienstbesoldung setzte sich im Jahr 1571 aus 42 Gulden 6 Schilling 3 Pfennig, 12 ½ Maltern ein Simmer Korn und zwei Maltern Hafer zusammen. Diesen größtenteils aus Kirchengefällen finanzierten Sold ergänzten ein herrschaftliches *gratien vnd gnaden gelt* und das an den Quatem-

<sup>139</sup> Salzmeister waren 1612/13 der Gerichtsvormund Melchior Mack und der Richter Jakob Grickler; GLA 144/504a; StAG A 555.

<sup>140</sup> GLA 144/399; GLA 144/504a.

<sup>141</sup> StAG A 555–562.

<sup>142</sup> Vgl. unten S. 243f.

<sup>143</sup> StAG A 698–702.

<sup>144</sup> 1633/34 war der Zehntmeister Hans Jakob Krieg zugleich Richter, sein Kollege Hans Jakob Krämer Achter. Ihre Vorgänger hatten ebenfalls Gericht und Rat angehört; StAG A 598; StAG A 561.

<sup>145</sup> GLA 37/2060.

<sup>146</sup> GLA 66/2843, fol. 21'; StAG B 4, fol. 222.

<sup>147</sup> Beispielsweise wurde im August 1605 auf Bitten von Bürgermeister, Gericht und Rat Magister Georg Trischelius in Gernsbach zum Schulmeister bestellt; GLA 203/646.

<sup>148</sup> GLA 61/116.

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> GLA 37/2078; vgl. unten S. 165.

<sup>151</sup> StAG A 913.

bern zu entrichtende Schulgeld von 2 ½ Schilling je Schüler<sup>152</sup>. 1577 wurde das Festgehalt des Schulmeisters zusammen mit dem des Stadtschreibers von Grund auf neu geordnet<sup>153</sup>. Die geistliche Verwaltung der Gernsbacher Kirchen reichte ihm fortan jährlich 50 Gulden, 16 Malter Korn und ein halbes Fuder Wein und die Kommune weitere zehn Gulden und einen Neujahrslebkuchen<sup>154</sup>. Zudem stellte sie dem Lehrer eine über der Schule gelegene Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung<sup>155</sup>.

Neben dem (evangelischen) Schulmeister standen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelegentlich Kollaboratoren. Sie entlasteten ihn bei seiner Unterrichtstätigkeit und wurden im Übrigen als Brunnenrüger eingesetzt<sup>156</sup>. Spätestens seit 1629 amtierte auch ein katholischer Schulmeister in Gernsbach<sup>157</sup>. Als fixe Besoldung erhielt er im Jahr 1673 30 Gulden, die die geistliche Verwaltung aufbrachte; weitere acht Gulden verdiente er sich als Mesner der Liebfrauenkirche<sup>158</sup>.

Die beiden Feuerbeschauer, von denen der eine aus dem Rat, der andere aus der Gemeinde gewählt wurde, achteten auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und führten hierzu monatlich Begehungen in der Kernstadt und in den Vorstädten durch<sup>159</sup>. Zu Beginn und zu Ende des Sommers fanden besondere Kontrollgänge statt, an denen auch sechs Vertreter von Gericht und Rat teilnahmen<sup>160</sup>.

Nachdem auf den Gernsbacher Wochenmärkten zu Beginn des 17. Jahrhunderts *große vnordnungen* registriert worden waren, schufen Vogt, Gericht und Rat 1621 das Amt eines Marktmeisters, das noch vor 1630 zu einem Zweierkollegium ausgestaltet wurde<sup>161</sup>. Die Marktmeister visitierten nach Maßgabe der Marktordnung die Wochen- und Jahrmärkte und sorgten für die korrekte Anwendung der Maße und Gewichte<sup>162</sup>. Älter waren die Ämter des Kornmessers und der Brot-, Fisch-, Fleisch- und Weinbeschauer. Der städtische Kornmesser überwachte die Qualität des auf dem Gernsbacher Markt angebotenen Getreides und nahm beim Verkauf von Getreide die Messvorgänge vor. Weiter gehörte zu seinen Pflichten, Fürkauf zu unterbinden und badisches Getreide, das nach Württemberg weitertransportiert wurde, mit dem fälligen Zoll zu belegen<sup>163</sup>. Die Brot-, Fisch-, und Fleischbeschauer kontrollierten auf der Basis von Direktiven, die die Bürgermeister erließen, Qualität und

<sup>152</sup> GLA 203/646.

<sup>153</sup> GLA 37/1192. Die 1577 getroffene Regelung des Schulmeistergehalts war über das Jahr 1660 hinaus in Kraft; StAG A 1216 (1667).

<sup>154</sup> GLA 37/1192 (1577); GLA 66/2843, fol. 21' (1579); StAG A 559–562 (1613–1633).

<sup>155</sup> GLA 203/646 (1571); StAG A 1216 (1667).

<sup>156</sup> 1614/18 waren zwei Kollaboratoren – Matthias Schmied und Jakob Radmüller – in Gernsbach angestellt; StAG A 555–558.

<sup>157</sup> GLA 37/1423.

<sup>158</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 78. Die Verbindung des katholischen Schulmeisteramts mit dem Mesneramt bestand in Gernsbach noch im 18. Jahrhundert; GLA 203/889a.

<sup>159</sup> StAG B 4, fol. 3'ff. (1. H. 16. Jh.).

<sup>160</sup> Ebd., fol. 7 (1. H. 16. Jh.).

<sup>161</sup> Ebd., fol. 34; StAG A 559.

<sup>162</sup> Ebd., fol. 232 (Abschrift 18. Jh.).

<sup>163</sup> Ebd., fol. 235'f. (2. H. 16. Jh.); vgl. oben S. 136.

Preis von Brot, Fisch und Fleisch; beim Verkauf von Brot prüften sie zudem die Größe dieser Backerzeugnisse. Personen, die zu beanstandende Waren verkauften, zeigten die Lebensmittelbeschauern bei den Bürgermeistern an<sup>164</sup>. Zwei Weinbeschauer werden lediglich in der Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts, nicht aber mehr im jüngeren Ordnungs-, Satzungs- und Eidbuch der Stadt Gernsbach erwähnt. Ihnen oblag die Aufgabe, die Qualität und den Preis des in den Gernsbacher Wirtshäusern ausgeschenkten Weines zu prüfen und die Bürgermeister über eventuelle Unregelmäßigkeiten zu informieren<sup>165</sup>.

Weitere Kontrolltätigkeiten führten die Brunnenrüger, Mühlschauer und Eicher aus. Die Brunnenrüger überwachten die städtischen Brunnen, um die Einhaltung der städtischen Brunnenordnung zu gewährleisten<sup>166</sup>, die Mühlschauer die technische Beschaffenheit der Mahlmühlen und den korrekten Einzug des Multers<sup>167</sup>, und die beiden Eicher nahmen Eichvorgänge in allen Orten der Grafschaft Eberstein vor, in denen das Gernsbacher Maß galt<sup>168</sup>. Um Unterschleif vorzubeugen, durften die letztgenannten Amtsträger ausschließlich gemeinsam tätig werden. Die zu entrichtenden Eichgebühren wurden in einer vierteljährlich zu leerenden Eichgeldbüchse deponiert, über die die Bürgermeister die Schlüsselgewalt hatten<sup>169</sup>.

Die Ungelder registrierten mit dem Stadtknecht und dem Stadtschreiber die bei den Gernsbacher Wirten eingelagerten Weinvorräte, markierten die erfassten Weinfässer durch Ausschlagen eines Spans und zogen zweiwöchentlich (1544) bzw. wöchentlich (ab 1552) das Ungeld ein<sup>170</sup>. Da die Steuer dennoch immer wieder hinterzogen wurde, führten seit 1551 ein Richter und ein Achter eine zweite Weinstatistik<sup>171</sup>.

Der städtische Werkmeister war für alle Bau- und Reparaturmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zuständig. Als Arbeitsstätte und Depot standen ihm zwei *werkhäuser* zur Verfügung<sup>172</sup>. Anhand der Stadtrechnungen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich Aktivitäten des Werkmeisters an der Stadtbrücke, den Befestigungsanlagen, der städtischen Brotbank, der Ziegelhütte, am Rathaus, an den Keltern, den öffentlichen Brunnen und am Feuerlöschweiher nachweisen. Auch erledigte er Pflasterarbeiten und unterhielt das Wegenetz auf Gernsbacher Gemarkung<sup>173</sup>.

Der Knecht am Unteren Tor, auch Stadtknecht genannt, fungierte in erster Linie als Wächter über das Gernsbacher Haupttor. Er durfte den Eingang zur

<sup>164</sup> StAG UG, Nr. 5 (vor 1387); StAG B 4, fol. 232'ff. (2. H. 16. Jahrhundert).

<sup>165</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>166</sup> StAG B 4, fol. 238'f. (Ende 16. Jh.). Die Gernsbacher Brunnenordnung untersagte in der Nähe der Brunnen das Waschen von Wäsche, das Putzen von Gemüse und das Ausschütten von Schlachtabfällen; ebd., fol. 66 (1. H. 16. Jh.).

<sup>167</sup> Ebd., fol. 251ff. (2. H. 16. Jh.); Definition „Mutter“ s. Glossar.

<sup>168</sup> Ebd., fol. 248 (1559); vgl. unten S. 205ff.

<sup>169</sup> StAG B 4, fol. 248.

<sup>170</sup> Ebd., fol. 12', fol. 13' u. fol. 20.

<sup>171</sup> Ebd., fol. 11'.

<sup>172</sup> StAG A 555–562.

<sup>173</sup> Ebd.

Stadt niemals unbeaufsichtigt lassen und musste ihn zu festgesetzten Zeiten öffnen und schließen<sup>174</sup>. Da der Untere Turm zugleich als Stadtgefängnis diente, war der Stadtknecht auch für die Beaufsichtigung und Verpflegung der dort Inhaftierten verantwortlich<sup>175</sup>. Daneben betraute ihn die Stadt mit recht anspruchsvollen Verwaltungsaufgaben, so dass für sein Amt nur *eine qualificirte person, die schreibens vnnnd lesens berichtet*, in Frage kam<sup>176</sup>. Er inspizierte gemeinsam mit dem Stadtschreiber und den Ungeldern die Wirtshauskeller, kennzeichnete die dort gelagerten Fässer, rief jedes frisch angestochene Fass aus und wirkte beim Einzug des Ungelds mit<sup>177</sup>. Weiter erhob er das Weggeld, den Pfundzoll sowie das Standgeld auf den Wochenmärkten bzw. Messen und zog den markgräflichen Weinzoll ein<sup>178</sup>. Außerhalb Gernsbachs begleitete er die Eicher auf ihren Dienstgängen<sup>179</sup>, und wiederum in der Stadt kam er sogar als Sittenwächter zum Einsatz, da ihn sein Amtseid verpflichtete, *aller vnfsuer [=üble, rohe Art] in worten, wercken oder geberden vff der gassen vnnnd in würdtshousem* entgegenzutreten<sup>180</sup>. Angesichts dieses umfangreichen Tätigkeitsfeldes erfuhr der Stadtknecht im Allgemeinen Unterstützung durch seine Frau, die in erster Linie den Einzug des Weggelds und die Bewachung des Unteren Tors übernahm<sup>181</sup>. Der Knecht am Oberen Tor hütete – ebenfalls im Verein mit seiner Frau – das Obere Tor und zog dort das Weggeld ein. Weiter lag es in seiner Verantwortung, den *graben am Ober Thor* offen zu halten und darauf zu achten, dass der Löschweiher westlich der Liebfrauenkirche immer ausreichend mit Wasser gefüllt war und im Winter nicht zufror<sup>182</sup>. Der Ratsstubenknecht berief auf Geheiß der Bürgermeister oder des Gerichtsvormunds die Richter und Achter zu ihren Sitzungen und übernahm im Rathaus die Funktionen eines Hausmeisters. Er sorgte für Beleuchtung, beheizte die Ratsstuben, richtete die Rathausuhr (1613/30) und wartete die ledernen Feuerlöscheimer, die im Rathaus deponiert waren<sup>183</sup>. Auch bewirtete er Richter und Achter mit Brot, Käse und Wein, wenn diese während ihrer Sitzungen einen Imbiss benötigten<sup>184</sup>.

Der *Wachteinzieher* zog von den Bürgern das Wachtgeld ein und übergab es anschließend den beiden *Wachtmeistern*. Diese führten das Kommando über die Stadtwache, waren für deren Entlohnung zuständig und meldeten eventuelle Nach-

<sup>174</sup> StAG B 4, fol. 224f. (2. H. 16. Jh.).

<sup>175</sup> GLA 203/358 (1590); StAG B 4, fol. 224' (2. H. 16. Jh.).

<sup>176</sup> GLA 203/358.

<sup>177</sup> StAG B 4, fol. 20f. (1552) u. fol. 222'ff. (2. H. 16. Jh.).

<sup>178</sup> Ebd., fol. 223'f. (2. H. 16. Jh.); vgl. oben S. 136.

<sup>179</sup> Ebd., fol. 224 (2. H. 16. Jh.).

<sup>180</sup> Über entsprechende Verstöße gegen die öffentliche Ordnung hatte der Stadtknecht die Vögte in Kenntnis zu setzen; ebd., fol. 224' (2. H. 16. Jh.).

<sup>181</sup> Ebd., fol. 224f. (2. H. 16. Jh.).

<sup>182</sup> Ebd., fol. 229f. (2. H. 16. Jh.).

<sup>183</sup> Im Brandfall musste der Stadtknecht auch das Rathaus aufschließen, um den Bürgern den Zugang zu den Löscheimern zu ermöglichen; ebd., fol. 226 (2. H. 16. Jh.); StAG A 555; GLA 203/993.

<sup>184</sup> StAG B 4, fol. 226f. (2. H. 16. Jh.).

lässigkeiten der ihnen Unterstellten an die Bürgermeister bzw. an einen durch die Herrschaft eingesetzten Wachtbefehlshaber<sup>185</sup>. Die eigentliche Stadtwache umfasste in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lediglich vier *Scharwächter* und ein bis zwei *Turmwächter*<sup>186</sup>. Die Ersteren patrouillierten des Nachts auf festgelegten Routen durch Stadt und Vorstadt und kontrollierten die Tore, während die *Turmwächter* auf dem Unteren Turm Posten standen<sup>187</sup>.

Die durch Holzfrevel bedrohten städtischen Wälder standen unter der Aufsicht von zwei aus den Reihen von Gericht und Rat erwählten *Waldmeistern*<sup>188</sup>. Ihnen assistierte ein *Schütz*, der darüber hinaus Allmendfrevel und die Hinterziehung des Weggelds verhindern sollte. Neben seinem festen Sold (s.o.) erhielt der *Schütz* einen Anteil an allen Feld- und Waldeinungen<sup>189</sup>.

Bei den städtischen Hirten wurde seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen einem Kuhhirten, einem Schweinehirten und einem Grindhirten unterschieden. Der *Kuhhirt* und der *Schweinehirt* trieben die ihnen anvertrauten Tiere auf die Allmendweide oder in die Herrschaftswälder, die die Stadt zum Zweck der Eichelmast gepachtet hatte<sup>190</sup>. Außerdem kontrollierten die Hirten die Allmende und kassierten das Weggeld, wenn sie Fremden auf Gernsbacher Gemarkung begegneten<sup>191</sup>. Der *Grindhirt* verbrachte mit dem Jungvieh, dessen Halter der Kommune hierfür das *grindtvichgelt* entrichteten, den Sommer im Schwarzwald auf der Hochweide<sup>192</sup>. Während dieser Zeit war er eidlich verpflichtet, alle Gebiete zu besuchen, in denen die Stadt Weiderechte besaß, damit die Weidegründe nicht in Vergessenheit gerieten oder von Nachbargemeinden okkupiert wurden<sup>193</sup>. Aufgabe der beiden *Schweinebeschauer* war es, jährlich den Bestand an Jung- und Altschweinen, Sauen und Ebern zu registrieren, damit mit der Herrschaft wegen des Eckerichgelds abgerechnet werden konnte<sup>194</sup>.

Die Existenz einer städtischen *Hebamme* ist erstmals um die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbar<sup>195</sup>; in den seit 1613 erhaltenen Stadtrechnungen findet sie ebenfalls Erwähnung. Bei ihr handelte es sich wohl stets um eine Frau mittleren Alters, die selbst schon Kinder zur Welt gebracht hatte<sup>196</sup>.

<sup>185</sup> Ebd., fol. 241 ff.

<sup>186</sup> StAG A 555–561; GLA 144/470.

<sup>187</sup> StAG B 4, fol. 238 ff. (2. H. 16. Jh.).

<sup>188</sup> StAG A 555–562 (1614–1634); StAG B 4, fol. 248' f. (2. H. 16. Jh.).

<sup>189</sup> StAG B 4, fol. 237 f. (2. H. 16. Jh.).

<sup>190</sup> Zu Zeiten der Eichelmast wurde der Schweinehirt gelegentlich durch einen Knecht unterstützt, was eine Teilung der Schweineherde ermöglichte; StAG B 4, fol. 245 ff. (2. H. 16. Jh.); GLA 144/618 (1578).

<sup>191</sup> StAG B 4, fol. 245 ff. (2. H. 16. Jh.).

<sup>192</sup> StAG A 556 (1615); vgl. oben S. 54 ff.

<sup>193</sup> StAG B 4, fol. 246' ff. (2. H. 16. Jh.).

<sup>194</sup> GLA 66/2843, fol. 32' f. (1579); vgl. oben S. 136.

<sup>195</sup> Zimmerische Chronik. Bd. 4, S. 118.

<sup>196</sup> Zwischen 1613 und 1617 arbeitete die Witwe von Georg Schwarzkopf, zwischen 1629 und 1636 die Ehefrau von Christoph Keller in Gernsbach als Hebamme; StAG A 555–562.

#### 4. Aufgaben und Befugnisse von Bürgermeistern, Gericht und Rat

##### a) Gewährleistung der äußeren Sicherheit

Als Territorialstadt besaß Gernsbach keine Wehr- und Befestigungshoheit. Die Grafen von Eberstein und die Markgrafen von Baden dekretierten, wem die Stadt ihre Tore öffnen durfte<sup>197</sup>, bauten nach eigenem Gutdünken die Befestigungsanlagen aus<sup>198</sup>, wirkten über die Vögte bei der Bestellung der Stadtwächter mit<sup>199</sup> und stationierten nach Belieben Bewaffnete in Gernsbach<sup>200</sup>. 1607 entzog die Gemeinherrschaft den Bürgermeistern sogar die Stadtschlüssel und übertrug deren Obhut ihren Amtleuten<sup>201</sup>. Gleichwohl war die Kommune den Stadtherren für die Erhaltung der *mauren vnd stattgräben* und die *wacht vff dem [Unteren] Thurn vnd in der statt* verantwortlich<sup>202</sup>, und jeder Bürger musste über eine *geburliche rüstung* oder wenigstens *einen hakern* [Hakenspieß] und eine *sturmhaube* verfügen<sup>203</sup>. Außerdem führten die Gernsbacher schon vor 1563 Schießübungen durch und formierten sich in einer *schießgesellschaft*, die in der Stadtrechnung von 1613 erstmals Erwähnung findet<sup>204</sup>. Die militärische Schlagkraft des Bürgeraufgebots war freilich gering einzuschätzen, wie die Umstände der Besetzung Gernsbachs durch Markgraf Ernst Friedrich am 21. Mai 1595 nahe legen<sup>205</sup>.

##### b) Vertretung der städtischen Interessen gegenüber der Landesherrschaft

Wenn es galt, gegenüber der Herrschaft städtische Interessen durchzusetzen, blieb Bürgermeistern, Gericht und Rat im Allgemeinen nur der Versuch, über Suppliken ihr Ziel zu erreichen. Zum einen wurden diese verfasst, wenn sich die Stadt in einer Ausnahmesituation befand – so etwa nach der Brandkatastrophe von 1417, während der von der Obrigkeit verfügten Sperrung der Jakobskirche (1585/95 und 1634/39)

<sup>197</sup> Zu verweisen wäre auf die mit Württemberg abgeschlossenen Öffnungsverträge von 1354 und 1385, auf den Umstand, dass Wolf von Eberstein 1386 Margarete von Eberstein verschiedentlich nicht in die Stadt einließ, und auf die markgräfliche Anordnung von 1587, vor Graf Stephan Heinrich von Eberstein-Neugarth die Tore verschlossen zu halten; GLA 37/1385; GLA 37/1368; GLA 110/150.

<sup>198</sup> GLA 37/1377 (1425/31).

<sup>199</sup> StAG B 4, fol. 241 (2. H. 16. Jh.).

<sup>200</sup> Zum Beispiel kam es nach der Besetzung Neuerbersteins durch Graf Stephan Heinrich von Eberstein-Neugarth und nach der Oberbadischen Okkupation zur Stationierung badischer Truppen in Gernsbach; GLA 110/150; GLA 144/422.

<sup>201</sup> GLA 37/1191 (1607). Das Färber- und das Storrentor standen bereits seit der Oberbadischen Okkupation (1595) unter der Kontrolle eines herrschaftlichen Amtsknechts, da die städtischen Bediensteten nach Meinung der Herrschaft die Nebentore in zu nachlässiger Weise bewachten; GLA 144/399.

<sup>202</sup> GLA 66/2843, fol. 47 u. 48.

<sup>203</sup> GLA 144/442 (1579).

<sup>204</sup> GLA 144/141; StAG A 555.

<sup>205</sup> Vgl. oben S. 109f.

oder in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges<sup>206</sup>. Zum anderen richtete die Stadt gewohnheitsmäßig Suppliken an die Gemeinherrschaft, wenn Huldigungen und Gemeintage anstanden, um bis dahin aufgetretene Missstände zur Sprache zu bringen<sup>207</sup>. Den Gernsbacher Bittschriften war in nicht wenigen Fällen Erfolg beschieden, brachte sie doch die Einwohnerschaft der einzigen Stadt der Grafschaft Eberstein vor. So gingen folgende Entscheide und Initiativen der Landesherrschaft auf Eingaben der Gernsbacher Kommune zurück:

- Nach dem Stadtbrand von 1417 ordnete die badisch-ebersteinische Herrschaft eine zehnjährige Bedebefreiung für diejenigen Gernsbacher an, die den Verlust ihres Wohnhauses zu beklagen hatten. Zudem erneuerte sie das einst durch Graf Wilhelm I. von Eberstein ausgestellte Ungeldprivileg, das ebenfalls ein Raub der Flammen geworden war<sup>208</sup>.
- 1530 wurde auf Bitten der Bürger der Zwang aufgehoben, die herrschaftliche Mehlwaage zu benutzen<sup>209</sup>.
- 1531 setzte der badisch-ebersteinische Gemeintag ein Schiedsgericht zur Beilegung der Nachbarschaftsstreitigkeiten zwischen Gernsbach und Ottenau ein<sup>210</sup>.
- 1521, 1541, 1546, 1554/55, 1559, 1560, 1562, 1564, 1570, 1607, 1610, 1646 und 1655 griff die Gemeinherrschaft jeweils auf Seiten Gernsbachs in den nicht enden wollenden Nachbarschaftskonflikt mit dem herrenalbischen Loffenau ein<sup>211</sup>.
- Auf dem Gemeintag von 1536 wurde beschlossen, aus kirchlichen Mitteln die Besoldung des Stadtschreibers um zehn Gulden zu erhöhen<sup>212</sup>.
- 1542 wies die Gemeinherrschaft die zur Pfarrei Gernsbach gehörigen Dörfer an, sich an der Erweiterung des dortigen Kirchhofs finanziell zu beteiligen<sup>213</sup>.
- 1547 gewährte der Gemeintag einen Finanzierungszuschuss von 40 Gulden für den Bau des neuen Gernsbacher Leprosenhauses<sup>214</sup>.
- Der Gemeintag von 1548 ordnete an, das Scheuerner Wirtshaus zu schließen, weil es eine unliebsame Konkurrenz für die städtischen Schildwirte darstellte<sup>215</sup>.
- 1559 regelte die Gemeinherrschaft auf Bitten von Bürgermeister, Gericht und Rat Gemarkungsstreitigkeiten zwischen Gernsbach und Selbach<sup>216</sup>.

<sup>206</sup> StAG UG, Nr. 3–4 u. Nr. 6; STEIGELMANN: Wort, S. 72ff.; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 222f.; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 106f; StAG A 1733–1735.

<sup>207</sup> Vgl. STERCKEN: Bürger.

<sup>208</sup> StAG UG, Nr. 3–6.

<sup>209</sup> GLA 37/1191 (1530).

<sup>210</sup> Ebd. (1531).

<sup>211</sup> GLA 37/1191 (1521; 1541; 1546; 1559; 1560; 1562; 1564; 1607; 1610; 1646; 1655); GLA 203/715 (1554/55; 1570); vgl. unten S. 164f.

<sup>212</sup> GLA 37/1191 (1536).

<sup>213</sup> Ebd. (1542).

<sup>214</sup> Die Summe von 40 Gulden wurde dem Kirchenfonds entnommen; ebd. (1547).

<sup>215</sup> Ebd. (1548).

<sup>216</sup> Ebd. (1559).

- 1577 führte der badisch-ebersteinische Gemeintag ein Zehrgeld von zwei Gulden für die Gernsbacher Richter ein, wenn sie die Blutgerichtsbarkeit ausübten<sup>217</sup>.
- Der Gemeintag von 1607 untersagte den Gernsbacher Müllern, mit Mehl zu handeln, beteiligte sie in stärkerem Maße als bisher an den Frondiensten der Bürgerschaft und wies die Vögte an, ihrer Amtstätigkeit nicht im Gernsbacher Rathaus nachzugehen. Darüber hinaus sollten diese zukünftig von willkürlichen Erhöhungen der Geldbußen Abstand nehmen, mittellose Fremde aus Gernsbach ausweisen und alle Neubürger verpflichten, sich und ihre Angehörigen vor dem Zuzug nach Gernsbach von der Leibeigenschaft freizukaufen<sup>218</sup>.
- Zwischen 1607 und 1610 wirkte die Gemeinherrschaft auf die Abschaffung eines durch das Herzogtum Württemberg bei Loffenau erhobenen Zolls hin<sup>219</sup>.
- Anlässlich der Huldigungen von 1622 und 1639 sicherte die Gemeinherrschaft der Stadt zu, sie bei ihrem *altem herkommen, recht und gerechtigkeit* zu halten. Dies stellte in einer Zeit, in der herrschaftliche Eingriffe in die Belange der Bürgerschaft an der Tagesordnung waren, immerhin einen Achtungserfolg dar<sup>220</sup>.
- 1646 ordnete die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein eine stärkere Beteiligung der Dörfer an allen der Grafschaft auferlegten Kontributionen an. Diese hatten hinfort zwei Drittel statt der Hälfte der Kriegssteuern zu tragen<sup>221</sup>.

Auf der anderen Seite verhallten Gernsbacher Suppliken ungehört, als die städtischen Verwaltungskompetenzen zu Beginn des 17. Jahrhunderts eingeschränkt wurden oder als die Markgrafen von Baden-Baden 1585 erstmals die evangelische Kirche schlossen. Genauso erwies es sich als unmöglich, die herrschaftliche Steuerpolitik im Sinne der Stadt zu beeinflussen, wenn man einmal von dem singulären Erfolg des Jahres 1646 absieht. 1610 und 1613 baten beispielshalber Bürgermeister, Gericht und Rat vergeblich darum, angesichts des außerordentlichen Reichtums des Hördener Schiffers Jakob Kast den Gernsbacher Beitrag zur Gesamtbede der Grafschaft Eberstein zu ermäßigen<sup>222</sup>, und 1558, 1606 und 1622 konnte die Stadt selbst im Verbund mit den Dörfern der Grafschaft Eberstein die Einführung neuer Schatzungen nicht verhindern<sup>223</sup>. Eine reale Chance, gegen den erklärten Willen der Landesherrschaft städtische Positionen zu behaupten, bot sich überhaupt nur dann, wenn diese in einer Gernsbach betreffenden Frage uneins war und einer der Stadtherren als Verbündeter gewonnen werden konnte.

<sup>217</sup> GLA 37/1192.

<sup>218</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>219</sup> Ebd. (1607; 1610).

<sup>220</sup> GLA 203/601. Als Markgraf Wilhelm von Baden-Baden ab 1655 ultimativ die Aufnahme von Katholiken in die Gernsbacher Kommunalorgane forderte, konfrontierten ihn Bürgermeister, Gericht und Rat in einem Brief vom 1. März 1658 mit den 1622/39 ausgesprochenen Garantien; GLA 203/601.

<sup>221</sup> Vgl. oben S. 116f.

<sup>222</sup> GLA 144/399.

<sup>223</sup> GLA 144/512; GLA 37/1193; GLA 37/1195; vgl. oben S. 116f.

Für diese Rolle empfahlen sich insbesondere die Grafen von Eberstein<sup>224</sup>, die als der schwächere der beiden Condomini gleichfalls ihre Rechte durch die Markgrafen von Baden bedroht sahen. In allen konfessionellen Streitfragen galten die Ebersteiner ohnehin als die natürlichen Partner der Bürgerschaft, da seit Einführung der Reformation alle regierenden Grafen von Eberstein Protestanten waren.

- 1555 und im Zeitraum zwischen 1646 und 1660 erfuhr Gernsbach durch die Grafen von Eberstein Unterstützung, als die Bürgerschaft zu Frondiensten in der Markgrafschaft Baden-Baden herangezogen werden sollte<sup>225</sup>.
- Nach der Schließung der Jakobskirche durch Markgraf Philipp II. im Jahr 1585 ermutigte das Haus Eberstein Bürgermeister, Gericht und Rat, am Protestantismus festzuhalten und die Kirchensperrung durch den Besuch der evangelischen Gottesdienste in Weisenbach zu unterlaufen. Hierin ist ein wesentlicher Grund für das Fortbestehen des Luthertums in Gernsbach zu sehen<sup>226</sup>.
- Als Markgraf Wilhelm von Baden-Baden seit 1655 die Aufnahme von Katholiken in die Gernsbacher Gemeindeorgane forderte, bestärkte die ebersteinische Seite diese in ihrem Widerstand gegen das markgräfliche Vorhaben. Tatsächlich sollte bis zum Ende des badisch-ebersteinischen Kondominats kein Katholik ins Gernsbacher Rathaus einziehen<sup>227</sup>.

Dafür, dass Gernsbach zur Durchsetzung seiner Belange Kontakte mit politischen Kräften außerhalb des Territoriums der Grafschaft Eberstein anknüpfte, lassen sich nur drei Belege finden. Sie sind gleichwohl erwähnenswert, da die Stadt in zwei Fällen hinter dem Rücken der Landesherrschaft agierte und damit gegen ihre Treuepflicht verstieß.

- Vor der Besetzung Neuerbersteins durch Graf Stephan Heinrich von Eberstein-Neugarth am 3. Februar 1587 nahm Gernsbach am 26. Oktober 1586 mit diesem brieflich Kontakt auf. Bürgermeister, Gericht und Rat brachten ihre tiefe Unzufriedenheit mit dem Regiment des katholischen Grafen Hauprecht zum Ausdruck und mögen damit Stephan Heinrich in seiner Entscheidung, gegen Hauprecht gewaltsam vorzugehen, beeinflusst haben<sup>228</sup>.
- Im Sommer 1593 baten Bürgermeister, Gericht und Rat Markgraf Ernst Friedrich

<sup>224</sup> Für die Jahr 1479 und 1604 sind allerdings Fälle überliefert, in denen sich die Markgrafen von Baden auf die Seite der Stadt stellten. 1479 hatte sich Graf Bernhard II. von Eberstein geweigert, Weggeld für Transporte zu entrichten, die in seinem Auftrag die Gernsbacher Gemarkung passierten. Als daraufhin das städtische Gericht Graf Bernhard pfändete, belegte dieser die im Gericht vertretenen ebersteinischen Untertanen mit Geldbußen. Auf badische Initiative hin kam der Fall vor ein von Heinrich von Sternenfels geleitetes Schiedsgericht, das die gegen die Gernsbacher Richter verhängten Strafen wieder aufhob; GLA 37/1123. 1604 unterstützte Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach die städtische Rechtsposition, als die Grafen von Eberstein die Rechtmäßigkeit des Gernsbacher Freiheitsbriefes von 1583 anzweifelten; GLA 144/403.

<sup>225</sup> Vgl. oben S. 135.

<sup>226</sup> Vgl. unten S. 251ff.

<sup>227</sup> Vgl. unten S. 185ff. u. S. 257f.

<sup>228</sup> GLA 110/46; vgl. oben S. 106ff.

von Baden-Durlach, sich bei Markgraf Eduard Fortunat für die Wiederzulassung des protestantischen Gottesdienstes in Gernsbach zu verwenden<sup>229</sup>. Eine entsprechende diplomatische Intervention Baden-Durlachs blieb allerdings aus, so dass erst mit der Oberbadischen Okkupation die Unterdrückung der protestantischen Konfession in der Grafschaft Eberstein ihr Ende fand.

- Im Mai 1651 entsandte die mehrheitlich in Gernsbach ansässige *evangelische Gemeinde in der Grafschaft Eberstein* einen Bevollmächtigten zur Friedensexekutionshauptdeputation in Nürnberg. Der Abgesandte der Protestanten, Pancratius Gulden, hatte den Auftrag, auf die Wiederherstellung der konfessionellen Verhältnisse des Normaljahres in der Grafschaft Eberstein hinzuwirken<sup>230</sup>. Wahrscheinlich erfolgte die Mission aber in Absprache mit der Vormundschaft Graf Casimirs, da Gulden als Vertrauter der Grafen von Eberstein angesehen und wenig später zum ebersteinischen Vogt in Gernsbach bestellt wurde<sup>231</sup>.

### c) Regelung von Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden

Die überall üblichen Streitigkeiten mit Nachbargemeinden um Trift-, Weide-, Eckerich- und Beholzungsrechte hatte auch Gernsbach durchzufechten. Feststellbar sind derartige Konflikte mit den in der Grafschaft Eberstein gelegenen Ortschaften Ottenau (1531)<sup>232</sup>, Selbach (1493, 1558/59, 1570 und unmittelbar vor 1573)<sup>233</sup>, Hörden (vor 1423)<sup>234</sup>, Staufenberg (1509 und 1538)<sup>235</sup>, Scheuern (1407 und 1431)<sup>236</sup>, Lautenbach (1542, 1545 und 1552)<sup>237</sup> und mit dem herrenalbischen Loffenau (1398, 1423, 1432, 1435, 1479, 1492, 1511, 1531, 1532/33, 1534, 1541, 1542, 1546, 1554/55, 1559, 1560, 1562, 1564, 1570, 1607, 1610, 1612, 1646 und 1655)<sup>238</sup>. Die auffällig hohe Zahl von Auseinandersetzungen zwischen Gernsbach und Loffenau resultierte in erster Linie aus der seit dem 13. Jahrhundert bestehenden gemeinsamen Nutzung eines Bannwaldes auf Loffenauer Gemarkung<sup>239</sup>. Beide Seiten argwöhnten, dass die jeweils andere Gemeinde den gemeinschaftlichen Wald kommerziell ausbeute, was 1297 untersagt worden war<sup>240</sup>. Beispielsweise beanstandeten die Gernsbacher im Jahr 1398,

<sup>229</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S.223, Anm. 575.

<sup>230</sup> GLA 110/170a.

<sup>231</sup> Ebd. (6.7. 1651).

<sup>232</sup> GLA 37/1191 (1531).

<sup>233</sup> StAG UG, Nr. 16; GLA 37/1191 (1558; 1559); GLA 203/718; GLA 203/317.

<sup>234</sup> GLA 39/60.

<sup>235</sup> StAG UG, Nr. 22; StAG UG, Nr. 30; StAG A 1.

<sup>236</sup> StAG UG, Nr. 2; StAG UG, Nr. 7.

<sup>237</sup> GLA 37/1191 (1542); GLA 67/58b, fol. 484ff.; GLA 37/1191 (1552).

<sup>238</sup> ZGO 12 (1861), fol. 124ff.; GLA 39/60; RMB III, Nr. 5168; GLA 39/274; HStAS A 489 U 333; GLA 37/2078; HStAS A 489 L Bü. 14; GLA 37/1191 (1531); GLA 203/715; HStAS A 489 Bü. 36; HStAS A 489 U 334; GLA 37/1191 (1541; 1542; 1546); GLA 303/715; GLA 37/1191 (1559; 1560; 1562; 1564); GLA 37/1959; GLA 203/715; GLA 37/1191 (1607; 1610); HStAS A 489 Bü. 36; GLA 144/508; GLA 37/1426; GLA 144/401.

<sup>239</sup> WUB XI, Nr. 5016; HStAS A 489 U 333.

<sup>240</sup> WUB XI, Nr. 5016.

dass die Bewohner Loffenaus Leihschweine aus weit entlegenen Gemeinden wie Daxlanden, Forchheim (heute Vororte von Karlsruhe) oder Merklingen (Landkreis Böblingen) in den Bannwald trieben<sup>241</sup>, und umgekehrt die Loffenauer im Jahr 1423, dass die Gernsbacher Schiffer dort Eichenholz und Floßstangen schlügen<sup>242</sup>. Kontrovers war weiterhin die Frage, ob Gernsbach auf der eigenen Gemarkung das Recht habe, die Liegenschaften Loffenauer Bürger zu besteuern und ihnen den Weidgang zu untersagen<sup>243</sup>.

Neben Zerwürfnissen mit benachbarten Gemeinden kam es – bedingt durch die ausgedehnten Gernsbacher Weidrechte im Schwarzwald – zu Spannungen mit den württembergischen Orten Altensteig (1463, vor 1495)<sup>244</sup> und Fünfbronn (1557/58)<sup>245</sup>, dem Wildbader Vogt (1617)<sup>246</sup> sowie mit den gültlingschen Dörfern Sachsenweiler, Mittelweiler, Heselbronn und Lengenloch (1557/58)<sup>247</sup>.

Bei der Beilegung all dieser Unstimmigkeiten konnte Gernsbach am ehesten dann eigenständiges Handeln entwickeln, wenn es sich bei den Kontrahenten um in der Grafschaft Eberstein gelegene Orte handelte. So gelangten Bürgermeister, Gericht und Rat 1431 im Streit mit Scheuern um Eckerich- und Holzgerechtigkeiten *mit willen vnd wissen* der Vögte zu einer gütlichen Übereinkunft<sup>248</sup>, 1493 einigten sie sich in der Auseinandersetzung mit Selbach um Trift-, Weide-, Eckerich- und Beholzungsrechte auf die Etablierung eines Schiedsgerichts, und ebenso traf 1509 ein von Gernsbach und Staufenberg hälftig besetztes Schiedsgericht eine Neuregelung der beiderseitigen Weide- und Holzgerechtigkeiten<sup>249</sup>. Häufig griff jedoch die an einer raschen Schlichtung interessierte Landesherrschaft in die Nachbarschaftsstreitigkeiten ein. Hierbei konnte ein von herrschaftlichen Abgesandten und Vertretern der Konfliktparteien besetztes Schiedsgericht eingeschaltet werden (1531: Gernsbach/Scheuern)<sup>250</sup>, ein Schiedsgericht der betroffenen Gemeinden unter dem Vorsitz des Vogtes tagen (1538: Gernsbach/Staufenberg)<sup>251</sup>, der Vogt zwischen den Orten vermitteln (1545 und 1552: Gernsbach/Lautenbach)<sup>252</sup> oder die Herrschaft selbst einen Schiedsspruch fällen (1407: Gernsbach/Scheuern; 1542: Gernsbach/Lautenbach; 1559: Gernsbach/Selbach; vor 1573: Gernsbach/Selbach)<sup>253</sup>. Durchweg nicht selbst lösen

<sup>241</sup> 1388 gestatteten beispielsweise die Loffenauer den Dörfern Daxlanden, Forchheim und Bischweiler, *me denne zweihundert schwin* zur Eichelmast in den Bannwald zu treiben. Hierfür entrichteten diese *den von Loffenowe ir gelt vnd den dehemen*; ZGO 12 (1861), S. 224ff.

<sup>242</sup> GLA 39/60.

<sup>243</sup> GLA 37/1191 (1542; 1559; 1564; 1607); GLA 37/1959 (1570); HStAs A 489 L Bü. 14 (1511).

<sup>244</sup> StAG UG, Nr. 11; GLA 144/247.

<sup>245</sup> GLA 203/699.

<sup>246</sup> StAG A 3.

<sup>247</sup> GLA 203/699.

<sup>248</sup> StAG UG, Nr. 7.

<sup>249</sup> Ebd., Nr. 16 u. Nr. 22.

<sup>250</sup> GLA 37/1191 (1531).

<sup>251</sup> StAG UG, Nr. 30.

<sup>252</sup> GLA 67/58b, fol. 484ff.; GLA 37/1191 (1552).

<sup>253</sup> StAG UG, Nr. 2; GLA 37/1191 (1542; 1559); GLA 203/317.

konnte Gernsbach Auseinandersetzungen mit Loffenau, da diese den Prälaten von Herrenalb oder – so 1423/32 – den Grafen von Württemberg in seiner Eigenschaft als herrenalbischen Schutzherrn auf den Plan riefen und Bürgermeister, Gericht und Rat sich gezwungen sahen, Rückhalt bei der eigenen Landesherrschaft zu suchen:

- 1398 setzten Markgraf Bernhard I. von Baden und Graf Bernhard I. von Eberstein in Gernsbach einen Schiedstag an, der das Recht der Loffenauer, in ihren Waldungen Schweine aus anderen Orten mästen zu lassen, einer Überprüfung unterzog<sup>254</sup>.
- 1423 und 1432 bestätigten paritätisch durch den Markgrafen von Baden und den Grafen von Württemberg besetzte Schiedsgerichte die Gernsbacher Beholzungs- und Eckerichgerechtigkeiten im Loffenauer Bannwald<sup>255</sup>.
- 1479 schaltete sich Graf Bernhard II. von Eberstein als Mittler zwischen Gernsbach und dem Kloster Herrenalb ein, nachdem der Loffenauer Bannwald *verhoben vnd verwüst* worden war<sup>256</sup>.
- 1492 legte ein durch Graf Bernhard II. von Eberstein, den badischen Amtmann auf Neuberstein Philipp von Seldeneck und den Bursierer des Klosters Herrenalb besetztes Schiedsgericht einen Streit bei, der wegen der Gernsbacher und Loffenauer Holzgerechtigkeiten im gemeinschaftlichen Bannwald entbrannt war<sup>257</sup>.
- Markgraf Christoph I. entschied 1511 in Baden(-Baden) Weidgangsstreitigkeiten zwischen Gernsbach und Loffenau<sup>258</sup>.
- Die Markgrafen Bernhard III. und Ernst I. von Baden schlichteten 1534 zwischen Gernsbach und dem Abt von Herrenalb wegen des Loffenauer Weidgangs im Hühnerbachtal und der Nutzung des Loffenauer Bannwalds<sup>259</sup>. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass ein markgräflicher Vertreter, ein Vertreter des Abts von Herrenalb sowie je ein Vertreter Gernsbachs und Loffenaus eine neue Waldordnung für den gemeinsam genutzten Bannwald erstellen sollten<sup>260</sup>.

Bei den Auseinandersetzungen Gernsbachs mit württembergischen Orten lassen sich wiederum Ansätze eines selbstbestimmten städtischen Konfliktmanagements erkennen. Einen 1463 entstandener Weidezweist mit Altensteig entschied ein unter Vermittlung Jörg von Bachs durch beide Gemeinden eingesetztes Schiedsgericht<sup>261</sup>, und 1617 konnte die Stadt Differenzen mit dem Wildbader Vogt wegen der Viehtriebrechte Enzklösterles im Gebiet der Öllache und der Vier Eichen in direkten Verhandlungen mit der Gegenseite und damit wohl weitgehend in eigener Regie beilegen<sup>262</sup>. Indes sahen sich Bürgermeister, Gericht und Rat 1557/58 genötigt, die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein um Rechtsbeistand zu bitten, nachdem sie mit den gült-

<sup>254</sup> ZGO 12 (1861), S. 224ff.

<sup>255</sup> GLA 39/60; RMB III, Nr. 5168.

<sup>256</sup> HStAS A 489 U 333.

<sup>257</sup> GLA 37/2078.

<sup>258</sup> HStAS A 489 L Bü. 14.

<sup>259</sup> HStAS A 489 Bü. 36; HStAS A 489 U 334.

<sup>260</sup> HStAS A 489 Bü. 36.

<sup>261</sup> StAG UG, Nr. 11.

<sup>262</sup> Gernsbach schloss am 17. September 1617 mit dem Wildbader Vogt Joseph Demler einen Vertrag ab, der den Streit beendet; StAG A 3.

lingischen Orten Sachsenweiler, Mittelweiler, Heselbronn und Lengenloch und dem württembergischen Fünfbronn wegen der Grindweide in Streit geraten waren und sich Herzog Christoph von Württemberg in den Konflikt eingeschaltet hatte<sup>263</sup>.

d) *Sicherung der öffentlichen Ordnung und des inneren Friedens*

Da es sich bei Gernsbach um eine landesherrliche Stadt handelte, lag die Rechtssetzungskompetenz nahezu gänzlich in der Hand der Obrigkeit<sup>264</sup>. So waren fast alle der 21 Ordnungen, die das Gernsbacher Satzungs-, Ordnungs- und Eidbuch enthält, gemeinsam von Vögten, Gericht und Rat, also in enger Abstimmung mit der Herrschaft, ausgearbeitet worden<sup>265</sup>. Ausnahmen bildeten lediglich drei Ordnungen: Die *richter vnd echter ordnung* vom 4. Januar 1489 war durch Gericht und Rat, die *ordnung der richter vnnnd achten* vom 9. Januar 1537 durch den Vogtsamtsverweser Jakob Hochmüller, Gericht und Rat und die aus dem Jahr 1585 stammende *ordnung der muelschawer* durch eine aus den städtischen Mühlschauern, dem Kornmesser und den Gernsbacher Bäckern bestehende Kommission verfertigt worden<sup>266</sup>. Auch gingen die im 17. Jahrhundert in großer Zahl erlassenen Verordnungen zur Regulierung des alltäglichen Lebens der Bürger nicht auf Entscheide von Gericht und Rat, sondern auf Gemeintagsbeschlüsse zurück. 1607 bestimmte die Gemeinherrschaft, dass in Gernsbach der Ausschank von Wein mit dem Läuten der Weinglocke um 21 Uhr zu beenden sei, 1610, dass Hochzeitsgesellschaften nicht mehr als 40 Personen umfassen dürften, und ebenfalls 1610, dass der voreheliche Beischlaf strenger als bisher unter Strafe zu stellen sei<sup>267</sup>. Weiter verbot der Gemeintag von 1623 den Weinverkauf, und der von 1646 wies die Vögte an, *gottslästerung, fluchen, schweren, lügen vnd betrügen* härter zu sanktionieren und verstärkt auf die Einhaltung der Feiertage und den regelmäßigen Gottesdienstbesuch der Bürger zu achten<sup>268</sup>.

Die polizeiliche Exekutivgewalt wurde in Gernsbach unter der Aufsicht der Bürgermeister vom Stadtknecht, von den Wachtmeistern und den Scharwächtern ausgeübt. Auf der übrigen Gemarkungsfläche nahmen der städtische Schütz, die Waldmeister und die Hirten die polizeilichen Befugnisse wahr<sup>269</sup>. Auch das im Unte-

<sup>263</sup> Der Herzog von Württemberg hatte sich wegen der Weidstreitigkeiten am 29. März 1558 brieflich an die badisch-ebersteinische Gemeinherrschaft gewandt; GLA 203/699.

<sup>264</sup> Vgl. oben S. 131f.

<sup>265</sup> Verzeichnet sind je eine Feuer-, Feld-, Wald-, Weinschank-, Ungeld-, Markt-, Müller-, Pfundzoll-, Standgeld-, Weggeld-, Kauf-, Pfand-, Brunnen-, Turmwächter-, Scharwächter-, Wachtmeister-, Fürsprecher-, Mühlschauer- und Gerichtsordnung sowie zwei Richter- und Achterordnungen; StAG B 4.

<sup>266</sup> Ebd., fol. 214ff., fol. 217ff. u. fol. 251ff.

<sup>267</sup> Bis 1610 war der voreheliche Beischlaf mit der Entrichtung einer Scheibe Salz geahndet worden; hernach mussten beide Beteiligte je fünf Pfund Pfennig zahlen. Wenn sie sich nicht unverzüglich die Ehe versprochen, wurde darüber hinaus gegen den Mann eine Turmstrafe und gegen die Frau ein Arrest von acht Tagen verhängt; GLA 37/1191 (1607; 1610).

<sup>268</sup> GLA 144/6; GLA 37/1191 (1646).

<sup>269</sup> Vgl. oben S. 149ff.

ren Turm befindliche Gefängnis unterhielt die Gemeinde, und die Bewachung der Gefangenen war Aufgabe des städtischen Torknechts<sup>270</sup>. All dies geschah aber wiederum unter der Observanz der Vögte, die gegenüber den Wachtmeistern und dem Stadtknecht weisungsbefugt waren<sup>271</sup>. Der Gemeintag von 1604 schränkte die kommunale polizeiliche Strafgewalt noch weiter ein, indem er den Bürgermeister das Recht nahm, Turmstrafen gegen Bürger zu verhängen, die *sich in frondiensten oder sonsten vngheorsam erzeigt* oder sich der *vnbeschaidenheit* gegenüber Bürgermeister, Gericht und Rat schuldig gemacht hatten<sup>272</sup>.

Im Bereich der Rechtsprechung kontrollierten die Vögte das Gernsbacher Gericht, vor allem wenn die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, zudem stand der Herrschaft die Möglichkeit offen, Prozesse vor ein anderes Gericht, an den eigenen Hof bzw. ab 1509 an das Hofgericht der Grafschaft Eberstein zu ziehen<sup>273</sup>. Ein exemplarischer Fall ereignete sich 1427. Zu Pfingsten dieses Jahres wurden in Gernsbach einige Kriegsknechte der Stadt Straßburg gefangen gesetzt und an Markgraf Bernhard I. von Baden ausgeliefert, da sie angeblich Knechte des Markgrafen angegriffen und im Bereich des Klosters Reichenbach *freuell vnd vnzuht* begangen hatten<sup>274</sup>. Gegen einen der Gefangenen, *Becze Müller*, der bis vor kurzem in badischen Diensten gestanden hatte, wurde vor dem Badner Stadtgericht der besonders schwere Vorwurf erhoben, Verrat an Ludwig von Öttingen, dem Schwager des Markgrafen, verübt zu haben. Als Müller sich erfolgreich zu verteidigen wusste, ließ Bernhard I. ihn des Mordes an dem Reitknecht Nikolaus Griesß anklagen, den Müller 1423 während eines Streits erschlagen hatte. Als sich das städtische Gericht für nicht zuständig erklärte, weil Müller in Gernsbach verhaftet worden war, erhob der Markgraf vor dem dortigen Gericht Anklage. Die Gernsbacher Richter sprachen Müller jedoch vom Vorwurf des Mordes frei und verurteilten ihn lediglich zu einer Geldstrafe, da ihrer Ansicht nach der Tod von Griesß das Resultat einer *offenen vientschaft* gewesen war. Bernhard I. zog den Fall nun wieder vor das von ihm zwischenzeitlich umbesetzte Badner Stadtgericht. Dessen Richter verurteilten Müller nunmehr zum Tod durch Enthaupten, womit das Gernsbacher Gericht durch den Markgrafen ausmanövriert worden war<sup>275</sup>.

Die Oberhoheit der Landesherrschaft im Bereich der Judikative wurde auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass nur ein Teil, und zwar ein in seinem Umfang stetig abnehmender Teil der vom Gericht bzw. von den Exekutivorganen Gernsbachs verhängten Geldstrafen an die Stadt fiel. Die Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts hatte

<sup>270</sup> GLA 66/2843, fol. 47 (1579); StAG B 4, fol. 224' (2. H. 16. Jh.).

<sup>271</sup> Wachtmeister und Scharwächter hatten auf Geheiß der Vögte besondere Kontrollgänge in der Stadt vorzunehmen und bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung im Amtshaus Meldung zu erstatten; StAG B 4, fol. 224' u. fol. 241' (2. H. 16. Jh.).

<sup>272</sup> GLA 144/403. 1646 erhielten die Bürgermeister wieder die Erlaubnis, im Falle der Abwesenheit der Vögte Turmstrafen gegen *ungehorsame burger* zu verhängen; GLA 37/1191 (1646).

<sup>273</sup> Vgl. oben S. 133f.

<sup>274</sup> AVCUS AA 95, fol. 1.

<sup>275</sup> AVCUS AA 94, fol. 2ff.; RMB I, Nr. 4301.

Gernsbach neben den Feld-, Wald-, Richter-, Bäcker-, Weinschank-, Metzger- und Markteinungen eine Beteiligung von fünf Schilling Heller an allen Freveln und Einungen zugesprochen, die in Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Verleumdungsdelikten verhängt wurden<sup>276</sup>. 1505 belief sich der städtische Anteil an den in Zivil- oder Strafsachen verhängten Geldstrafen dann nur noch auf 2 ½ Schilling<sup>277</sup>, und die 1579 angelegten Lagerbücher der Grafschaft Eberstein erwähnen diese Regelung überhaupt nicht mehr – wahrscheinlich war sie 1508 mit Einführung der neuen Landesordnung der Grafschaft Eberstein beseitigt worden. Von da an flossen der Stadtkasse allein die Frondienstleistungen und diejenigen Geldstrafen zu, die wegen Verstößen gegen die Feuer-, Feld-, Wald-, Weinschank-, Ungeld-, Markt-, Pfundzoll-, Standgeld-, Weggeld-, Brunnen-, Rathaus-, Fleisch-, Brot-, Fisch-, Fürsprecher- und Müllerordnung anfielen<sup>278</sup>. Doch selbst in diesem Bereich gingen Bußen wegen besonders schwerer Verstöße gegen die Feuer-, Weinschank- und Ungeldordnung in vollem Umfang an die Gemeinherrschaft<sup>279</sup>.

#### e) *Erhaltung der öffentlichen Bauten und feuerpolizeiliche Organisation*

Die Aufgabe, die Stadtbefestigung, die öffentlichen Gebäude, die Straßen und Gassen der Stadt sowie die Brücken und Verkehrswege auf Gernsbacher Gemarkung zu erhalten, hatte die (Gemein-)Herrschaft an die kommunalen Organe delegiert<sup>280</sup>. Für die konkrete Durchführung der öffentlichen Bau- oder Reparaturmaßnahmen zeichnete im Allgemeinen der städtische Werkmeister verantwortlich<sup>281</sup>.

Gemäß dem Willen der Herrschaft überwachten Bürgermeister, Gericht und Rat auch die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und organisierten das Löschwesen. Eine in Kooperation mit dem Vogt erstellte und fast vollständig erhalten gebliebene Feuerordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gibt darüber Auskunft, dass innerhalb der Stadtmauern alle Gebäude und außerhalb der Stadtmauern alle Neubauten mit Ziegeln gedeckt sein mussten. Oberhalb der Liebfrauenkirche gab es einen Feuerlöschweiher, und im Rathaus sowie in einem Vorstadtdepot waren Feuerrei-

<sup>276</sup> Im Detail wurde bestimmt, dass, falls eine Person eine andere in der Stadt blutig schlug, sie der Herrschaft drei Pfund Heller und einen weiteren Heller zu entrichten hätte. Drei Pfund Heller waren an die Herrschaft zu zahlen, wenn kein Blut geflossen war. Schmähungen und Verleumdungen wurden mit einer *liegeinung* von sieben Schilling Heller geahndet. Die an die Stadt fallenden fünf Schilling Heller stellten einen Strafaufschlag dar; StAG, UG, Nr. 5.

<sup>277</sup> GLA 66/1961, fol. 7.

<sup>278</sup> StAG B 4, fol. 2ff., fol. 7', fol. 8', fol. 9'ff., fol. 20f., fol. 30ff., fol. 43ff., fol. 52f., fol. 66, fol. 209ff., fol. 217ff., fol. 232'ff., fol. 237f., fol. 242'f. u. fol. 248'ff; StAG A 555–562.

<sup>279</sup> StAG B 4, fol. 4', fol. 16 u. fol. 20'. Außerdem kam der Gemeinherrschaft die Hälfte der Geldstrafen zu, die wegen heimlicher Beherbergung von Fremden verhängt wurden; ebd., fol. 7'.

<sup>280</sup> GLA 66/2843, fol. 47ff.; StAG A 555–562. Aufgabe von Bürgermeister, Gericht und Rat war es auch, die Begeh- bzw. Befahrbarkeit der Straßen und Gassen der Stadt zu gewährleisten; StAG UG, Nr. 5 (2. H. 14. Jh.); StAG B 4, fol. 4' (1. H. 16. Jh.).

<sup>281</sup> StAG A 555–562; vgl. oben S. 149ff.

mer, -leitern und -haken aufbewahrt<sup>282</sup>. Jeder Haushalt musste mindestens ein halbes Ohm Löschwasser bereithalten; auch durften keine leicht entzündlichen Stoffe in der Nähe der Herdstätten oder unter den Dächern der Häuser gelagert werden<sup>283</sup>. Kontrolliert wurden diese Bestimmungen durch die Feuerbeschauer, die monatlich ihre Kontrollgänge durchführten<sup>284</sup>. Brach in der Stadt ein Feuer aus, übernahmen bei dessen Bekämpfung 30 Bürger besondere Funktionen<sup>285</sup>. Vier Bürger schafften 100 lederne Löscheimer, die im Rathaus deponiert waren, zum Brandort, je vier Bürger in Stadt und Vorstädten transportierten Feuerleitern und -haken heran, und nochmals vier Bürger leiteten Wasser aus dem Löschweiher über ein Kanalsystem in die Stadt<sup>286</sup>. Sechs mit Zustimmung der Vögte von Gericht und Rat bestellte Männer – 1633 handelte es sich bei ihnen durchweg um Richter<sup>287</sup> – kommandierten die Bürgerschaft bei der Bekämpfung des Feuers<sup>288</sup>, und acht von Gericht und Rat gewählte *heimliche man* (der Bürgerschaft bezüglich dieser Funktion unbekannte Männer) beobachteten das Verhalten der Bürgerschaft während der Löscharbeiten. Auf diese Weise sollte es Vögten und Bürgermeistern ermöglicht werden, Bürger, die ihrer Löschpflicht nicht nachkamen oder gar plünderten, nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen<sup>289</sup>.

f) *Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsregulierung und Sicherung der Grundversorgung der Bürgerschaft*

Indem sie einen Beitrag zur Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit leistete, schuf die Stadt die grundlegenden Rahmenbedingungen für das Gedeihen von Handel, landwirtschaftlicher und gewerblicher Produktion. Darauf aufbauend, sorgten Bürgermeister, Gericht und Rat im Verein mit den Vögten für Rechtssicherheit. Seit 1533 ließen Gericht und Rat Kaufverträge in ein städtisches Währschaftsbuch eintragen<sup>290</sup>, und seit alters waren sie an der Aufstellung zahlreicher die Wirtschaft regulierender Ordnungen beteiligt<sup>291</sup> bzw. ließen diese wie im Fall der Mühlschauer-

<sup>282</sup> StAG B 4, fol. 2f. u. fol. 5.

<sup>283</sup> Ebd., fol. 4ff.

<sup>284</sup> Vgl. oben S. 155ff.

<sup>285</sup> Die Brandordnung von 1633 betraute sogar 97 Personen mit der Brandvorsorge und Brandbekämpfung; StAG A 913.

<sup>286</sup> StAG B 4, fol. 2f. u. fol. 5f.

<sup>287</sup> StAG A 913.

<sup>288</sup> Bei *vßlendischen feuren*, d.h. im Fall von Bränden in Nachbarorten, wurden die zur Brandbekämpfung ausrückenden Bürger nicht durch die *sechs man, das volck beym feur anzurichten*, angeführt, sondern durch einen Richter und zwei Ratsmitglieder; StAG B 4, fol. 5'.

<sup>289</sup> Ebd., fol. 6.

<sup>290</sup> GLA 144/375; GLA 144/5; GLA 37/1191 (1610; 1649).

<sup>291</sup> Zu verweisen ist auf die noch vor 1387 verfasste *freiheit vnszer stadt Gernspach*, die eine Pfand-, eine Bäcker-, eine Wirts-, eine Metzger-, eine Fischbeschauer- und eine Marktordnung beinhaltet, auf die Gernsbacher Weinschank-, Müller-, Markt-, Pfundzoll-, Standgeld-, Kauf- und Pfandordnungen des 16. Jahrhunderts und auf die städtischen Bäckerord-

ordnung von 1585 in eigener Regie verfassen<sup>292</sup>. Auf der Basis dieser Ordnungen kontrollierte die Kommune das Wirtschaftsleben durch ihre Eicher, Marktmeister, Kornmesser, Brot- Fisch-, Fleisch- und Weinbeschauer und ahndete Verstöße gegen das von ihr für angemessen erachtete Qualitäts- und Preisniveau<sup>293</sup>. Was den Weinverkauf betraf, reichte der Einfluss der Gernsbacher Gemeindeorgane sogar über die Grenzen der eigenen Gemarkung hinaus, da einer der Bürgermeister und zwei Vertreter aus Gericht und Rat am sogenannten Weinschlag der Grafschaft Eberstein beteiligt waren, bei dem der Mittelpreis für den hier angebauten Wein amtlich festgestellt wurde<sup>294</sup>.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchte die Stadt auch, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Bürger bei der Landesherrschaft durchzusetzen. 1548 appellierten Bürgermeister, Gericht und Rat erfolgreich an den Gemeintag, das Wirtshaus im Nachbardorf Scheuern zu schließen, 1597 erreichten sie von Markgraf Ernst Friedrich die Erneuerung einer *vralten erkaufften gerechtigkeit, vf Kuppenheimer Gemarkung kalgstein zu graben*, und 1607 konnten sie die Gemeinherrschaft dazu bewegen, sich für Beseitigung eines bei Loffenau erhobenen württembergischen Warencolls zu engagieren<sup>295</sup>. Ebenfalls 1607 erlangte Gernsbach nach langwierigen Verhandlungen die Erneuerung eines badischen Zollprivilegs von 1506, das die Bürger von Zölln befreite, wenn sie badische Feldfrüchte und badischen Wein in die Grafschaft Eberstein importierten<sup>296</sup>. 1653 scheiterte allerdings der Kampf der Kommunalorgane um die Streichung des sogenannten Kaufguldens, der beim Abschluss von Verkäufen von mehr als 20 Gulden jeweils an Vögte und Stadtschreiber zu entrichten war und jedes Geschäft mit erheblichen Nebenkosten belastete<sup>297</sup>.

Für eine funktionierende Infrastruktur sorgte die Stadt, indem sie Brücken, Straßen, Wege, Metzeln, Brotbänke, Keltern und das Kaufhaus unterhielt. Die Metzeln und Brotbänke waren jeweils an mehrere Metzger und Bäcker verpachtet, beispielsweise wies die städtische Metzeln im Jahr 1629 drei Verkaufsstellen (die *hindere metzig*, den *mittlern standt* und die *fordere metzig*) auf und die städtische Brotbank an der Hofstätte deren acht<sup>298</sup>. Attraktiv war die Pacht eines solchen Standes vor allem für Metzger und Bäcker, deren Läden in weniger frequentierten Teilen der Stadt lagen<sup>299</sup>. In den öffentlichen Keltern bestand für die Einwohner Gernsbachs die Möglichkeit, ihren Wein keltern zu lassen. Da die Stadt aber hierdurch Einblick in die steuerpflichtigen Erträge der Bürger gewann, zogen diese es oft vor, private *hauß kel-*

---

nungen von 1554 und 1599; StAG UG, Nr. 5; StAG B 4, fol. 9ff., fol. 20f., fol. 30ff, fol. 33<sup>r</sup>f., fol. 43ff., fol. 58 u. fol. 62ff.; GLA 110/20; STAG S 5.

<sup>292</sup> StAG B 4, fol. 251ff.

<sup>293</sup> Vgl. oben S. 149ff.

<sup>294</sup> Neben Vertretern Gernsbachs waren die herrschaftlichen Vögte und Abgesandte Ottenaus, Selbachs und Staufenbergers am Weinschlag beteiligt; StAG A 1344 (1583–1605).

<sup>295</sup> GLA 37/1191 (1548); GLA 229/56691; GLA 37/1191 (1607; 1610).

<sup>296</sup> GLA 229/30940; GLA 144/399.

<sup>297</sup> GLA 144/6.

<sup>298</sup> StAG A 559.

<sup>299</sup> StAG A 188.

tern zu benutzen<sup>300</sup>. Das 1471 erstmals belegte Kaufhaus diente zunächst dem allgemeinen Warenverkauf, im 17. Jahrhundert vor allem dem Getreidehandel und bildete gleichsam das Herz des Gernsbacher Marktes<sup>301</sup>.

Ebenfalls leistete die Stadtgemeinde einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Grundversorgung ihrer Einwohner. Auf den Allmendweiden und in den Allmendwäldern fand das im Besitz der Bürger befindliche Vieh seine Nahrung und wurde dort von städtischen Hirten beaufsichtigt<sup>302</sup>. Besondere Aufmerksamkeit schenkten Bürgermeister, Gericht und Rat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Rinderhaltung, die sie durch den Ankauf von Zuchtstieren auszudehnen trachteten<sup>303</sup>. Brennholz konnten die Bürger den städtischen Wäldern kostenfrei entnehmen<sup>304</sup> und Bauholz, Ziegel, *blettlin* [flache Steine], Backsteine und Kalk in der städtischen Ziegelhütte erwerben<sup>305</sup>. 1583 baute die Stadt mit der Gemeinherrschaft darüber hinaus einen Salzhandel auf, dem bis zum Rufacher Vertrag eine Monopolstellung in der gesamten Grafschaft Eberstein zukam<sup>306</sup>. Um bei Ernteausfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide zu sichern, wurden in Gernsbach schließlich noch vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges öffentliche Getreidevorräte angelegt<sup>307</sup>. Hiervon rückte die Stadt allerdings nach kurzer Zeit wieder ab, da die Bürgermeister Getreide unter der Hand verkauft oder ihren Eigenbedarf aus dem öffentlichen Kornvorrat gedeckt hatten<sup>308</sup>.

Wenn somit der Kommune alles in allem ein nicht unerheblicher Einfluss auf das Gernsbacher Wirtschaftsleben zukam, so besaßen die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein doch wesentlich stärkere Einwirkungsmöglichkeiten. Denn die Landesherrschaft steuerte die Zoll- und Steuerpolitik, war an der Setzung aller kommunalen Ordnungen entscheidend beteiligt und erließ nach ihrem Willen Wirtschaftsordnungen für die Grafschaft Eberstein wie etwa die Murgschifferordnungen und die seit 1540 überlieferten Handwerks- und Lohnordnungen<sup>309</sup>.

### g) Finanz- und Rechnungswesen und Verwaltung des städtischen Besitzes

Über das Finanz- und Rechnungswesen Gernsbachs liegen für 1613, 1615, 1616, 1617, 1629, 1631, 1633 und 1636 genauere Informationen vor, da sich die Gernsbacher

<sup>300</sup> GLA 203/397 (1609); GLA 37/1191 (1610).

<sup>301</sup> Vgl. oben S. 65f.

<sup>302</sup> Vgl. unten S. 192ff.

<sup>303</sup> Die Stadt erwarb die Zuchtstiere und verkaufte sie anschließend an interessierte Bürger; StAG A 555–562.

<sup>304</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>305</sup> StAG A 555–562 (1613–1636).

<sup>306</sup> GLA 37/1426. Nach 1624 erstreckte sich das Salzmonopol nur noch auf den Gernsbach, Staufenberg und Scheuern umfassenden Rest des badisch-ebersteinischen Kondominats; GLA 203/613–615.

<sup>307</sup> 1623 teilte der Vogt Hörmann bereits der Gemeinherrschaft mit, dass *vor jahren* der städtische Handel mit Getreide eingestellt worden sei; GLA 144/10.

<sup>308</sup> Ebd.

<sup>309</sup> Vgl. unten S. 202ff.

*bürgermeisterrechnungen* dieser Jahre erhalten haben<sup>310</sup>. Die Bürgermeisterrechnungen bezogen sich auf das jeweils zurückliegende Haushaltsjahr und wurden bei der jährlichen Neubesetzung der Bürgermeisterämter den Vögten, Richtern und Achtern vorgelegt. Nach dem Abschluss der Haushaltsprüfung zeichneten die Vögte die Bürgermeisterrechnung ab und brachten damit die herrschaftliche Oberhoheit über das kommunale Finanzwesen zum Ausdruck.

Die einzelnen Etataufstellungen nennen die übernommenen Aktivbestände, summieren nacheinander die Einnahmen- und Ausgabenposten des zurückliegenden Rechnungsjahres, saldieren die ermittelten Endsummen und schließen mit der Nennung der aktuellen Aktivbestände. Hierbei erfolgte die Zuweisung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den verschiedenen Etatposten nicht immer in systematischer Weise. Beispielsweise wurden in der Bürgermeisterrechnung für das Jahr 1613 die Bauausgaben auf die vier Haushaltsposten „Baukosten“ (*Verbauwt*), „Lohn für Pflasterarbeiten“ (*Pflesterlohn*), „Fuhrlohn“ (*Fuerlohn*) und „Sonstige Ausgaben“ (*Jn gemein*) verteilt, und die Besoldungskosten für die städtischen Bediensteten nicht vollständig unter der Rubrik *dienstbesoldung*, sondern teilweise unter den „Sonstigen Ausgaben“ aufgeführt<sup>311</sup>. Nachstehend soll die Bürgermeisterrechnung vom 15. Februar 1614 in tabellarischer Form vorgestellt werden. Vom Original wurde hierbei lediglich im Bereich der „Sonstigen Ausgaben“ abgewichen: Da die Bürgermeisterrechnung dort 20,8% der Gesamtausgaben (116 Gulden 5 Schilling 9 Pfennig) konzentrierte, wurden diejenigen Kosten, die eindeutig spezifizierten Posten des Etats zugerechnet werden konnten (insgesamt 84 Gulden 13 Schilling 8 Pfennig), neu verbucht.

Tab. 3: Der Gernsbacher Etat des Jahres 1613

---

#### Abschlussbilanz des Jahres 1612

##### 1. Geldvermögen

Summe des Vermögens	1 426 fl	10 ß	3 d
---------------------	----------	------	-----

##### 2. Bestand an Baumaterial

<i>bletlin</i> und Backsteine	100 Stück		
Ziegel	150 Stück		
Kalk	3 Fuder		

#### Einnahmen und Produktion von Baumaterial im Jahr 1613

##### 1. Geldeinnahmen des Jahres 1613

Steuereinnahmen <sup>312</sup>			
Ungeld	396 fl	5 ß	9 d

<sup>310</sup> StAG A 555–562.

<sup>311</sup> StAG A 555.

<sup>312</sup> Auffällig ist, dass in der Bürgermeisterrechnung von 1613 (wie auch in allen anderen erhalten gebliebenen Bürgermeisterrechnungen) weder das Wachtgeld noch die Gewinne aus dem gemeinsam mit der Herrschaft betriebenen Salzhandel als Einnahmen verzeichnet sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es neben dem Bürgermeisteretat Sonderetats, die separat abge-

Kapitalzinsen			
Summe der Zinseinnahmen (insgesamt 18 Schuldner, zumeist Gernsbacher Bürger)	92 fl	1 ß	4 d
Gebühren und Zolleinnahmen			
Pfundzoll und Standgeld von den Wochen- märkten und den beiden Messen	23 fl	11 ß	1 d
Weggeld	16 fl	5 ß	9½
Eichgebühren	3 fl	8 ß	9 d
Kornmessergeld	2 fl	--	--
Waagegeld	1 fl	--	--
Summe sonstiger Gebühren	2 fl	--	2 d
Bergzoll (im Auftrag der Markgrafschaft Baden eingezogen)	1 fl	10 ß	4 d
Einnahmen aus Verpachtungen und Vermietungen			
Ziegelhüttenzins	4 fl	--	--
<i>haffenkemmerlinzins</i>	3 fl	10 ß	--
Hirtenhauszins	2 fl	7 ß	--
Metzelzins	2 fl	--	--
Verpachtung eines städtischen Gartens und zweier Wiesen	2 fl	--	--
Kornkästengeld	1 fl	11 ß	--
Allmendzins	1 fl	8 ß	8 d
Vermietung des Rathauses an Hochzeitsgesell- schaften	1 fl	--	--
Brotbankzins	--	12 ß	--
Vermietung eines Hauses in der Stadt (unent- geltlich an die Schulfrau ausgegeben)	--	--	--
Verpachtung eines Kastaniengartens (unentgelt- lich an die Bürgermeister ausgegeben)	--	--	--
Einnahme aus Verkäufen			
Holzverkauf	29 fl	10 ß	10 d
Verkauf von Zuchtstieren	24 fl	2 ß	--
Verkauf von 200 Ziegeln	--	10 ß	8 d
Verkauf von einem Ohm Kalk	--	5 ß	--
Salzhandel	--	--	--
Bürgergeld			
Bürgergeld von Fremden mit Herkunft außer- halb der Grafschaft Eberstein (drei Personen)	18 fl	--	--
Bürgergeld von Fremden mit Herkunft aus der Grafschaft Eberstein (eine Person)	5 fl	--	--
Bürgergeld von Bürgersöhnen (vier Personen)	8 fl	--	--
Einungen			
Feuereinungen	1 fl	3 ß	6 d
Feldeinungen	5 fl	12 ß	2 d
<b>Summe der Einnahmen des Jahres 1613</b>	<b>651 fl</b>	<b>10 ß</b>	<b>½ d</b>

---

rechnet wurden. Hierauf deutet auch die Existenz einer eigenen Salzmeisterrechnung für den Zeitraum zwischen 1611 und 1613 hin; GLA 144/504a.

## 2. Produktion von Baumaterial durch die städtische Ziegelei

<i>bletlin</i> und Backsteine	400 Stück
Ziegel	4 625 Stück
Kalk	4 Fuder

**Ausgaben und Verbrauch von Baumaterial im Jahr 1613**

## 1. Geldausgaben

Besoldungs- und Lohnkosten			
Besoldungskosten (Bürgermeister, Stadtschreiber, Schulmeister, Torknechte, Hebamme, Stubenknecht, Schütz, Totengräber, Mesner der oberen Kirche für die Wartung der Turmuhr)	83 fl	5 ß	9 d
Arbeitslöhne (für Holzfäller, Fuhrleute, Werkmeister, Hirten, Flößer, den Skribenten des Stadtschreibers und den Kaminfeger; Bezahlung von Aushubarbeiten für einen Brunnen sowie von Schmiede-, Schlosser-, Baumsetz-, Küferarbeiten und Botengängen)	108 fl	3 ß	10½ d
Bewirtungskosten ( <i>zebrungen</i> )			
<i>zebrungen</i> von Vogt, Bürgermeister, Gericht, Rat, Stadtschreiber, Schulmeister, Pfarrer, sonstigen städtischen Bediensteten und Gästen der Stadt	89 fl	10 ß	—
Neujahrspäsenten			
Neujahrspäsenten (ein 18½-pfündiger Lachs für Markgraf Georg Friedrich, ein Geldgeschenk für den Vogt, das Neujahrspäsent für die Gernsbacher Schützengesellschaft, 1 Goldgulden für den Pfarrer und insgesamt 34 Lebkuchen für Vogt, Bürgermeister, Richter, Achter, städtische Bedienstete und Pfarrer)	35 fl	3 ß	2 d
Kapitalverleih			
Kapitalverleih	50 fl	—	—
Baukosten			
Ziegelhütte (u. a. Einbau eines neuen Ziegelofens)	22 fl	10 ß	4 d
Pflasterarbeiten und sonstige Straßenarbeiten	13 fl	10 ß	—
Städtische Brunnen	12 fl	4 ß	4 d
Hirtenhaus	3 fl	13 ß	4 d
Stadtbefestigung	2 fl	6 ß	8 d
Schule	1 fl	4 ß	11 d
Brücken	1 fl	13 ß	6 d
Verschiedene Maurerarbeiten an städtischen Gebäuden	16 fl	11 ß	6 d
Summe sonstiger Baukosten	3 fl	1 ß	8 d
Einkäufe			
Kauf von Zuchtstieren	28 fl	13 ß	6 d
Kauf von 4 625 Ziegeln beim Ziegler	14 fl	4 ß	5 d

Kauf von 400 <i>bletlin</i> und Backsteinen	1 fl	2 ß	--
Kauf von 4 Fuder Kalk beim Ziegler	14 fl	4 ß	--
Sonstiges (ein Paar Stiefel, 10 500 Schindeln, Setzfische für den Stadtweiher, Kastaniensetzlinge, Papier, Siegelwachs, Kalender, Brunnen-seil u.a.)	20 fl	1 ß	4 d
Sonstige Ausgaben			
Summe sonstiger Ausgaben	31 fl	6 ß	1 d
Almosen			
Almosen für sechs <i>arme leuthe</i>	--	5 ß	7 d
Mühlzins			
Zuschnitt von Holz an der Werdermühle	1 fl	12 ß	--
Zinszahlungen			
Ewigzins an die geistliche Verwaltung	--	--	3 d
Bergzoll			
Überweisung des Bergzolls an die Markgrafschaft Baden-Baden	1 fl	5 ß	6 d
<b>Summe der Ausgaben des Jahres 1613</b>	<b>558 fl</b>	<b>13 ß</b>	<b>8½ d</b>
2. Verbrauch von Baumaterial			
<i>bletlin</i> und Backsteine (alle für städtische Zwecke)	500 Stück		
Ziegel (davon 1450 für städtische Zwecke)	1 650 Stück		
Kalk (davon 2 Fuder für städtische Zwecke)	2 Fuder 1 Ohm		
<b>Abschlussbilanz des Jahres 1613</b>			
1. Geldvermögen			
Summe des Vermögens	1 519 fl	6 ß	7 d
2. Bestand an Baumaterial			
<i>bletlin</i> und Backsteine	--		
Ziegel	3 125 Stück		
Kalk	4 Fuder 9 Ohm		
fl = Gulden    ß = Schilling    d = Pfennig			

Ein Vergleich des Gernsbacher Etats von 1613 mit den drei anderen Haushalten, die sich aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg erhalten haben, ergibt folgendes Bild<sup>313</sup>:

- Die Jahresgesamtbilanzen der Jahre 1613 bis 1617 gestalteten sich dank eines bis 1612 angesparten Überschusses von 1426 Gulden 10 Schilling 3 Pfennig durchweg positiv. Der niedrigste Jahresendsaldo wurde hierbei 1613 mit 1519 Gulden 6 Schilling 7 Pfennig, der höchste 1617 mit 1981 Gulden 6 Schilling 10½ Pfennig erreicht. Setzt man nur die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre gegeneinander,

<sup>313</sup> StAG A 555 (1613); StAG A 556 (1615); StAG 557 (1616); StAG A 558 (1617).

schloss das Jahr 1613 mit einem Plus von 92 Gulden 10 Schilling 3 Pfennig, das Jahr 1615 mit einem Plus von 208 Gulden 13 Schilling 2 ½ Pfennig und das Jahr 1617 mit einem Plus von 392 Gulden 9 Schilling 4 ½ Pfennig. 1616 ergab sich dagegen ein Minus von 109 Gulden 6 Schilling 5 Pfennig.

- Die Höhe der städtischen Einnahmen bewegte sich im Zeitraum von 1613 bis 1617 zwischen einem Minimalwert von 548 Gulden 3 Schilling 1 Pfennig (1616) und einem Maximalwert von 793 Gulden 1 Pfennig (1617). Die Ausgaben erreichten 1617 ihren Tiefststand mit 400 Gulden 5 Schilling 6 ½ Pfennig und 1616 ihren Höchststand mit 657 Gulden 13 Schilling 5 Pfennig.
- Den größten Posten auf der Einnahmenseite stellte stets das von den Wirten zu entrichtende Ungeld dar. Sein prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen pendelte zwischen 44,28% (1617) und 60,82% (1613). Den zweitgrößten Einnahmeposten bildeten die der Stadt zufließenden Kapitalzinsen, die 1617 13,05% und 1616 17,37% der Gesamteinnahmen ausmachten.
- Auf der Ausgabenseite dominierten die Besoldungs-, Bewirtungs- und Baukosten, die sich 1613 auf 29,4%, 13,7% und 12,0% der Ausgaben beliefen. Die Bewirtungen (*zebrungen*) kamen größtenteils Bürgermeistern, Richtern, Achtern und städtischen Bediensteten zugute, die auf diese Weise eine zusätzliche Entschädigung für ihre Dienste erfuhren. Besonders kostspielig gestalteten sich die Verköstigungen an Pauli Bekehrung. So wurden an Pauli Bekehrung 1615 im Gernsbacher Gasthaus Bock 21 Gulden 8 Schilling 4 Pfennig fällig; Teilnehmer des wohl recht üppigen Mahls waren der Gemeinvoigt, das Gericht einschließlich der Bürgermeister, der Rat, die Ehefrauen der Richter und Achter, der Pfarrer, der Schulmeister und ein Teil der städtischen Bediensteten<sup>314</sup>. Die Baukosten bildeten nur 1615 den größten Etatposten, als aus dem 438 Gulden 5 Schilling 3 ½ Pfennig umfassenden Ausgabenhaushalt 140 Gulden 8 Schilling 2 Pfennig für Bauzwecke verwendet wurden<sup>315</sup>. Der Erhalt der Stadtbefestigung und der durch Hochwasser und Eisgang gefährdeten Murgbrücke konnte aber jederzeit sehr hohe Summen erfordern<sup>316</sup>. So war Gernsbach 1570 gezwungen, bei der Stadt Horb einen Kredit von 1500 Gulden aufzunehmen, da schwere *wasserschäden* aufgetreten waren<sup>317</sup>, und 1723 merkte ein vom Stadtschreiber verfasster Bericht an, dass die Erhaltung der Straßen und Wege, der Stadtmauer und der Murgbrücke die Stadtkasse in außerordentlichem Maße belastete<sup>318</sup>.

<sup>314</sup> An Pauli Bekehrung des Jahres 1613 waren im Wirtshaus Sonne Speisen und Getränke im Wert von 14 Gulden 11 Schilling 2 Pfennig konsumiert worden; StAG A 555.

<sup>315</sup> Ursache der hohen Baukosten im Jahr 1615 war die Durchführung verschiedener Straßen- und Pflasterarbeiten; StAG A 556.

<sup>316</sup> Dagegen wurden zwischen 1613 und 1617 für die Stadtbefestigung nie mehr als 14 Gulden 9 Schilling 6 Pfennig (1615) und für die Brücke nie mehr als 2 Gulden 8 Schilling (1616) ausgegeben; StAG A 555–558.

<sup>317</sup> GLA 144/260.

<sup>318</sup> *Muß die stadt weeg und steeg, die stadtmaur vnd bruckben über die Murgk erhalten, so alles sehr viel kostet*; GLA 203/610.

Die Verwaltung des städtischen Immobilien- und Sachbesitzes lag bei den Bürgermeistern, die bei der Ausübung dieser Aufgabe von Gericht und Rat unterstützt wurden. Wertvollstes Gut der Gernsbacher Gemeinde waren die städtischen Waldungen innerhalb und außerhalb der Gernsbacher Gemarkung, die im Jahr 1798 1151,2 Hektar umfassten<sup>319</sup>. Als innerstädtische Liegenschaften nennen die Bürgermeisterrechnungen der Jahre 1613 bis 1617 das Rat- und Kornhaus, das Hebammenhaus in der Oberstadt, ein Haus in der Stadt<sup>320</sup>, zwei Hirtenhäuser, ein kleines Haus in der Vorstadt Waldbach, ein *schützen-* und ein *wächterheusslin*, die Ziegelhütte, die beiden Kelter, das Schulgebäude, eine Metz *jenseit der bruckben*, die Brotbank, zwei Werkhäuser, einen Eberstall, einen Kastaniengarten, einen Garten in der Nähe des Friedhofs, zwei Wiesen und einen Fischweiher im Hahnbachtal<sup>321</sup>. 1663 gehörten der Stadt nach Auskunft des Schatzungsbuches das Rathaus (keine Wertangabe), ein Hebammenhaus (Wert: 100 Gulden), ein Haus in der Vorstadt Bleich (Wert: 30 Gulden), ein unbebauter Hausplatz (Wert: ein Gulden), die Ziegelhütte (Wert: 30 Gulden), die Kelter unter dem Schulhaus (Wert: 30 Gulden), die Kelter am Färbertor (Wert: 30 Gulden), die beiden Metzeln rechts der Murg (Wert: 20 Gulden), eine kleine Metz am Unteren Tor (Wert: drei Gulden), zwei Jauchert Acker (Wert: 25 Gulden), ein städtischer Kastaniengarten (Wert: drei Gulden) sowie zwei Mannsmahd Wiesen und ein städtischer Weiher im Hahnbachtal (Wert: 72 Gulden)<sup>322</sup>.

Neben dem Grundvermögen verfügte Gernsbach über einen repräsentativen Bestand an Silbergeschirr, der letztmals in der Bürgermeisterrechnung von 1613 Erwähnung fand. Zu ihm rechneten zwölf silberne Tischbecher mit eingravierter Wolfangel, acht ganz oder teilweise vergoldete Silberbecher, ein Silberbecher, in den ein doppelter Reichstaler eingearbeitet war, drei vergoldete Silberschalen und *ain beschlagne indianische muscatnus mit einem deckel*<sup>323</sup>.

### *b) Organisation des Schulwesens*

Eine Schule existierte in Gernsbach bereits vor 1461<sup>324</sup>. Zwar handelte es sich bei ihr um eine kommunale Einrichtung, doch stand das gesamte öffentliche Unterrichtswesen unter intensiver Kontrolle der Landesherrschaft. Die Gemeintage beschäftigten sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Qualität des Gernsbacher Bildungsangebots<sup>325</sup>, es war die Landesherrschaft, die 1577 eine grundlegende Neuregelung der

<sup>319</sup> GLA 144/713.

<sup>320</sup> 1613 wohnte in diesem Haus unentgeltlich die Schulfrau; ab 1615 wurde es für einen jährlichen Zins von vier Gulden vermietet; StAG A 555.

<sup>321</sup> StSG A 555–558. Die Lokalisierung des städtischen Fischweihers ist über das Gernsbacher Schatzungsbuch von 1663 möglich; GLA 66/2845, fol. 303'.

<sup>322</sup> Ebd., fol. 303ff.

<sup>323</sup> Wahrscheinlich büßte die Stadt ihr Silbergeschirr während des Dreißigjährigen Krieges ein; StAG A 555.

<sup>324</sup> GLA 37/2060.

<sup>325</sup> GLA 37/1191 (1550; 1610); GLA 203/646 (1618).

Besoldung des Schulmeisters beschloss, und spätestens ab 1594 präsentierten die Gemeinherren ohne jede Mitwirkung von Gericht und Rat die Gernsbacher Lehrer<sup>326</sup>.

Über die Grundpflichten des Gernsbacher Schulmeisters geben ein aus dem Jahr 1571 stammender Anstellungsvertrag und der in zwei Fassungen erhaltene Schulmeistereid Auskunft<sup>327</sup>. Demnach musste er Herrschaft und Stadt die Treue halten, seine Schüler *jnn fleissiger lere anführen und sie auch singens und eerlicher zucht weisen vnd lernen, täglichs zu gelegenen vßgetheilten stunden*<sup>328</sup>. Darüber hinaus oblag es ihm, als Leiter des Schülerchors an den Gottesdiensten mitzuwirken<sup>329</sup> und sich *eerlich, redlich und wesenlich* zu verhalten<sup>330</sup>. Besoldet wurde der Schulmeister überwiegend aus geistlichen Gefällen, den Rest seines Gehalts bestritt die Stadt. Hinzu kamen ein herrschaftliches *gratiengeld* und das Schulgeld, das freilich keine fixe Einnahme darstellte<sup>331</sup>. Denn die Schülerzahl war beträchtlichen saisonalen Schwankungen unterworfen<sup>332</sup>, und *arme burger kinder* konnten auf Empfehlung von Gericht und Rat unentgeltlich die Schule besuchen<sup>333</sup>.

Wohl vor allem um Personalkosten einzusparen, war das Amt des Schulmeisters bis Ende 1530 oder Anfang 1531 in Personalunion mit dem des Stadtschreibers verbunden<sup>334</sup>. Als die Gemeinherrschaft die Vereinigung der beiden Ämter aufhob, strebte die Stadt an, das Schulmeisteramt mit dem des Frühmesners zu fusionieren, doch blieben entsprechend geeignete Bewerber aus<sup>335</sup>. Schließlich versah die Landesherrschaft das Schulmeisteramt 1577 mit einer deutlich verbesserten Besoldung und kombinierte es ab 1621 mit dem evangelischen Diakonats<sup>336</sup>.

Wenn es auch üblich war, den Gernsbacher Schulmeister als *lateinischen schulmeister* oder *präzeptor* zu bezeichnen<sup>337</sup>, wurde an der Gernsbacher Schule *teutsch vnd lateinisch* gelehrt<sup>338</sup>. Es handelte sich bei ihr somit um eine sogenannte gemeine oder vermengte Schule, wie sie für kleinere Städte in Südwestdeutschland oder Franken typisch war<sup>339</sup>. Über ihren Fächerkanon, die an ihr verwendeten Lehrmittel und ihre interne Organisation ist nichts Näheres bekannt. Anhand des 1571 ausgestellten Anstellungsvertrags und der Bürgermeisterrechnung von 1613 lässt sich lediglich fest-

<sup>326</sup> Vgl. oben S. 149ff.

<sup>327</sup> GLA 203/646; StAG B 4, fol. 222 (2. H. 16. Jh.); GLA 203/651 (1615).

<sup>328</sup> GLA 203/646.

<sup>329</sup> Ebd.

<sup>330</sup> Hierunter fiel beispielsweise, dass der Schulmeister der Stadt über Nacht nicht ohne besondere Erlaubnis der Bürgermeister fernblieb, ebd.

<sup>331</sup> Vgl. oben S. 149ff.

<sup>332</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 83.

<sup>333</sup> GLA 203/646.

<sup>334</sup> StAG UG, Nr. 17; GLA 37/2006 (1517); GLA 37/1191 (1531).

<sup>335</sup> GLA 37/1191 (23.2. 1531; 1532).

<sup>336</sup> Vgl. oben S. 149ff.; GLA 203/446. Die 1621 vorgenommene Verbindung zwischen Schulmeisteramt und Diakonats bestand bis 1692; GLA 203/647; EISENLOHR: Geschichte, S. 82f.

<sup>337</sup> GLA 65/11714, fol. 21' (23.9. 1586); GLA 203/646 (1605; 1619; 1634; 1654); GLA 203/446 (1654).

<sup>338</sup> GLA 37/1191 (1550).

<sup>339</sup> BAHN: Kind, S. 51f.

stellen, dass neben dem Lesen und Schreiben das Singen einen hohen Stellenwert hatte und dass die Mädchen getrennt von den Jungen durch eine *schulfraw* unterrichtet wurden<sup>340</sup>. Ohnehin hing die Qualität des Unterrichts nicht von einem Curriculum oder pädagogischen Konzept ab, sondern weitgehend vom Bildungsstand, dem didaktischen Vermögen und dem Engagement der einzelnen Lehrer<sup>341</sup>. Von daher schwankt das Bild von der Unterrichtsqualität der Gernsbacher Schule in den Quellen.

- Der Gemeintag von 1550 konstatierte, dass sich unter dem damaligen Schulmeister Öttlich *etwas vnfleiß im lernen vnd schreiben* eingeschlichen habe und nicht wenige Bürger dazu übergegangen seien, *ihre kinder anderswohin zu thun*. Öttlich wurde ermahnt, *gefleißener dann bißher* seinen Pflichten nachzukommen. Für den Fall, dass er sich bessere, stellte ihm die Gemeinherrschaft in Aussicht, in der Stadt bestehende private Winkelschulen (*nebenschulen*) zu schließen<sup>342</sup>.
- Der Gemeintag von 1610 beanstandete den *vnfleiß* des Schulmeisters Trischelius und drohte ihm die zwangsweise Beurlaubung an<sup>343</sup>. Als dieser sein Amt weiterhin vernachlässigte, wurde er Anfang 1619 entlassen<sup>344</sup>.
- Andererseits äußerten sich Bürgermeister, Gericht und Rat 1596 in einem Schreiben an Graf Philipp III. von Eberstein lobend über den damaligen Schulmeister Eisenmann, obwohl sie dessen Anstellung ursprünglich abgelehnt hatten<sup>345</sup>.
- Auch die Tatsache, dass Gernsbacher seit 1400 immer wieder als Studenten an den verschiedenen Universitäten im Reich immatrikuliert waren, lässt sich als Indiz für einen wenigstens nicht schlechten Unterricht an der Gernsbacher Schule interpretieren<sup>346</sup>. Zwischen 1400 und 1545 waren 31 Gernsbacher an der Universität Heidelberg eingeschrieben<sup>347</sup>, zwischen 1486 und 1632 14 an der Universität Tübingen<sup>348</sup>, zwischen 1497 und 1538 acht an der Universität Freiburg<sup>349</sup>, zwischen 1511 und 1539 insgesamt drei an der Universität Basel<sup>350</sup>, zwischen 1511 und 1545 sechs

<sup>340</sup> GLA 203/646; StAG A 555 (1613). Der Schulunterricht für Mädchen dürfte mit der Einführung der Reformation in Gernsbach eingesetzt haben.

<sup>341</sup> Vgl. SCHULZ: Lateinschulen.

<sup>342</sup> GLA 37/1191 (1550).

<sup>343</sup> Ebd. (1610).

<sup>344</sup> GLA 203/646.

<sup>345</sup> GLA 203/443.

<sup>346</sup> Die aus Gernsbach stammenden Studenten könnten die für das Universitätsstudium nötigen Vorkenntnisse allerdings auch an der Pforzheimer, Badner, Durlacher oder Ettlinger Lateinschule bzw. an der Herrenalber Klosterschule erworben haben.

<sup>347</sup> Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. 1, S. 74, S. 76, S. 187f., S. 190, S. 196f., S. 217, S. 316, S. 336, S. 354, S. 381, S. 393, S. 403, S. 408, S. 420, S. 434, S. 438, S. 453, S. 455f., S. 491, S. 505, S. 507, S. 528, S. 586, S. 592; Bd. 2, S. 425, S. 430 u. S. 520f.

<sup>348</sup> Matrikeln der Universität Tübingen. Bd. 1, S. 61, S. 65, S. 215, S. 222f., S. 284, S. 324, S. 344, S. 421, S. 473, S. 492 u. S. 550; Bd. 2, S. 52 u. S. 199.

<sup>349</sup> Matrikeln der Universität Freiburg i. Br. von 1456–1656. Bd. 1, S. 130, S. 154, S. 173, S. 246, S. 250, S. 261 u. S. 312.

<sup>350</sup> Matrikel der Universität Basel. Bd. 1, S. 308; Bd. 2, S. 20.

an der Universität Wittenberg<sup>351</sup>, 1572 ein Gernsbacher an der Universität Marburg<sup>352</sup> und zwischen 1625 und 1657 fünf an der Universität Straßburg<sup>353</sup>. Eine katholische Schule existierte in Gernsbach spätestens seit 1629<sup>354</sup>. Diese wurde aber noch 1646 nicht von einem einzigen im Ort wohnhaften Kind besucht; vielmehr rekrutierte sich ihre Schülerschaft aus den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Murgdörfern<sup>355</sup>. Von daher weigerten sich Bürgermeister, Gericht und Rat hartnäckig, dem katholischen Schulmeister eine kostenfreie Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, auch wenn Markgraf Wilhelm von Baden-Baden immer wieder diesbezügliche Forderungen erhob<sup>356</sup>. Über das Unterrichtsniveau an der katholischen Schule lassen sich kaum Aussagen treffen, doch erreichte es mit Sicherheit nicht das der evangelischen Schule, da an ihr kein bzw. nahezu kein Latein gelehrt wurde<sup>357</sup>.

Als erster Standort der Gernsbacher Schule erscheint 1496 ein Gebäude auf der linken Murgseite<sup>358</sup>. Nach 1547 befand sie sich dann *jhensit der Murgpruck*<sup>359</sup>, wahrscheinlich von Anfang an im Obergeschoss der in der Vorstadt Bleich gelegenen städtischen Kelter<sup>360</sup>. Da der Lehrer dort nur über zwei Schulstuben verfügte<sup>361</sup>, kaufte die Stadt 1766 das bei der Jakobskirche gelegene Schandelweinsche Haus als protestantisches Schulgebäude<sup>362</sup>.

Der katholische Schulunterricht wurde wohl von Anfang an im Mesnerhaus der Liebfrauenkirche abgehalten, bis dieses 1764 abgebrochen wurde<sup>363</sup>.

#### *i) Unterhaltung und Verwaltung karitativer Einrichtungen*

Das Gernsbacher Spital – das *ellenden huß, armen spytall* oder einfach *spital* – wurde 1511 errichtet<sup>364</sup>. Das Gebäude lag unmittelbar südlich der Stadtbrücke am rechten Murgufer<sup>365</sup> und grenzte das untere und das obere Gernsbacher Fischwasser von-

<sup>351</sup> Album. Bd. 1, S. 84, S. 101, S. 121, S. 160, S. 210 u. S. 225.

<sup>352</sup> Catalogus. Pars 3, S. 2.

<sup>353</sup> Alte Matrikeln. Bd. 1, S. 279, S. 294 u. S. 319; Bd. 2, S. 245 u. S. 264.

<sup>354</sup> GLA 37/1423.

<sup>355</sup> GLA 144/508.

<sup>356</sup> GLA 37/1423 (1629); GLA 1444/508 (1646).

<sup>357</sup> Bezeichnenderweise wurde 1755 an der katholischen Schule ein Lehrer aus Lauterburg (Elsaß) mit der Begründung angestellt, dass er *in der Latinität etwas erfahren* sei; GLA 203/651.

<sup>358</sup> StAG UG, Nr. 17.

<sup>359</sup> StAG B 1 (2. 11. 1547; 5. 3. 1551; 15. 4. 1555).

<sup>360</sup> GLA 144/508 (1646); GLA 66/2845, fol. 303 (1663).

<sup>361</sup> StAG A 555 (1613).

<sup>362</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 179.

<sup>363</sup> Hernach fand die katholische Schule erst 1799 – nach mehreren Umzügen – in einem Neubau auf dem Gelände des 1798 abgebrannten Oberamtshauses in der Oberstadt eine neue dauerhafte Bleibe; ebd., S. 177 u. S. 180.

<sup>364</sup> StAG UG, Nr. 24 (1511); GLA 37/1327 (1520); GLA 203/358 (1590).

<sup>365</sup> Dass das Spital südlich der Gernsbacher Brücke lag, geht aus einer Quelle des Jahres 1590 hervor, in der sich die Information findet, dass sich das Gernsbacher Spital auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte im Igelbachtal befände; GLA 203/358.

einander ab<sup>366</sup>. Den größten Teil der für den Bau notwendigen Gelder dürfte die Stadt erbracht haben, daneben kam ein gewisser Betrag durch testamentarische Verschreibungen Gernsbacher Bürger zusammen<sup>367</sup>. Auch den Unterhalt des Spitals bestritt wohl weitgehend die Kommune<sup>368</sup>. Jedenfalls wurden von den Erträgen des Kirchenzehnten nur sechs Bürden Stroh im Jahr für den Spitalbetrieb abgezweigt<sup>369</sup>, und die Anstalt war keinesfalls in der Lage, sich selbst zu finanzieren. Zwar bezog sie Ernteerträge<sup>370</sup>, doch blieb im Gegensatz zu Spitälern anderer Städte ein Engagement im lukrativen Geldverleih aus. So nennt das Gernsbacher Schatzungsbuch von 1663, das die Schulden der einzelnen Haushalte wie auch deren Gläubiger akribisch auflistete, das Spital nicht als Kreditgeber.

Über die Finanzen der Institution wachten Bürgermeister, Gericht und Rat unter der Oberaufsicht der Vögte<sup>371</sup>, während die organisatorische Leitung ein sogenannter Spitalmeister innehatte<sup>372</sup>. Der ihm aufgetragene Aufgabenschwerpunkt lag nicht auf dem Gebiet der Krankenpflege oder der Versorgung vermögender Pfründner, sondern auf der Armenbetreuung. 1511 stiftete beispielsweise die Witwe Barbara Gunther sechs Gulden für das gerade errichtete *ellenden huß*, um *armen luten* eine *zymlich bereyete bettstatt* zu schaffen, 1590 wurde das Spital als *armen spytall* charakterisiert, und 1631 spendete die Stadt *einem armen im spital* elf Pfennig<sup>373</sup>. Daneben diente die wohlthätige Einrichtung als Herberge für mittellose Pilger, die die Klingelkapelle ansteuerten. So vermachte das Testament Graf Bernhards III. von Eberstein aus dem Jahr 1520 dem Spital eine jährliche Korngült von fünf Maltern, um *arme pilger* zu versorgen<sup>374</sup>.

Obwohl das *hospitale* der evangelischen Stadt Gernsbach sogar im Visitationsprotokoll des Bistums Speyer von 1683 lobend erwähnt wird<sup>375</sup>, scheint es als anrüchiger, ja tabuisierter Ort betrachtet worden zu sein. Während der Nacht wurde es von der Stadtwache mit besonderer Aufmerksamkeit kontrolliert<sup>376</sup>, und 1590 scheuten sich die Bürgermeister nicht, der Gemeinherrschaft vorzuschlagen, den zum Tode Verurteilten zukünftig im Spital statt im Unteren Turm die Henkersmahlzeit reichen zu lassen<sup>377</sup>. Noch einen Schritt weiter ging die markgräfliche Regierung, als sie am 20. Juli

<sup>366</sup> GLA 37/1992; GLA 37/1965; GLA 66/1962, fol. 74'.

<sup>367</sup> StAG UG, Nr. 24.

<sup>368</sup> FDA 14 (1881), S. 191 (1683).

<sup>369</sup> GLA 203/993 (1630).

<sup>370</sup> In der Vorstadt Igelbach existierte eine *spithal schewer*; GLA 66/2845, fol. 82 (1663).

<sup>371</sup> FDA 14 (1881), S. 191; GLA 144/61 (1678).

<sup>372</sup> Das Amt des Spitalmeisters wird nur 1615 in den Quellen erwähnt. Das Amt wurde zu diesem Zeitpunkt von dem Gernsbacher Bürger Erhard Bertsch ausgeübt; EvPFG, EB 1579ff., fol. 83.

<sup>373</sup> StAG UG, Nr. 24; GLA 203/358; StAG A 560.

<sup>374</sup> GLA 37/1327.

<sup>375</sup> *Hospitale hic bonum*; FDA 14 (1881), S. 191.

<sup>376</sup> Vgl. oben S. 157f.

<sup>377</sup> Bürgermeister, Gericht und Rat wollten der Familie des Torknechts den Kontakt mit dem Scharfrichter zu ersparen und kamen daher auf den Gedanken, die Henkersmahlzeiten im Spital abhalten zu lassen. Der Vorschlag wurde von der Gemeinherrschaft mit dem Argu-

1642 ihren Vogt Pleickner anwies, die wegen Hexerei angeklagte Eva Kast *in dem spital [...] enthaubten* zu lassen<sup>378</sup>.

Das Gernsbacher Leprosenhaus, in den Quellen als *domus leprosororum, der guten leute husz, siechenhaus* oder *sondersiechenhaus* bezeichnet, diente der Unterbringung von Aussätzigen<sup>379</sup>. Zum Zeitpunkt seiner ersten Erwähnung im Jahr 1467 befand sich sein Standort beim sogenannten Glatzschen Garten<sup>380</sup>, der in unmittelbarer Nachbarschaft der Jakobskirche – *hinder der kirchen* – zu lokalisieren ist<sup>381</sup>. Ein am Leprosenhaus vorbeifließender Bach, der *bach by den gueten luten*, versorgte es mit Wasser und leitete das Schmutzwasser ab<sup>382</sup>. 1547 wurde die Anstalt von der wachsenden Stadt wegverlegt und gegenüber dem Weinauer Hof am rechten Murgufer neu erbaut<sup>383</sup>. Dort hatte sie eine für Leprosenhäuser typische Lage gefunden. Das Gutleuthaus war nun deutlich von den Wohnbereichen der Gesunden abgeschieden, lag in der Nähe eines Flusses, und die rechts der Murg nach Gernsbach ziehende Straße bot den Erkrankten die Möglichkeit, um Almosen zu betteln. Über die Ausstattung des Neubaus – Leprosenhäuser verfügten im Allgemeinen neben einer Küche, Gemeinschafts- und Wohnräumen über eine Badstube und einen Schwitzraum<sup>384</sup> – ist nichts bekannt. Überliefert ist lediglich, dass man dort 1607 einen aus Gaggenau stammenden Leprakranken in einem festen *blochhaus* verwahrte, weil er verbotenerweise den Gernsbacher Markt besucht hatte<sup>385</sup>. Die Gelder für das zweite Leprosenhaus brachten die Stadt, die Dorfschaften des Amtes Gernsbach sowie die geistliche Verwaltung der Gernsbacher Kirchen auf<sup>386</sup>; für seinen Unterhalt waren

---

ment abgelehnt, dass die Delinquenten aus dem Hospital allzu leicht entkommen könnten; GLA 203/358.

<sup>378</sup> Zur Vollstreckung des Todesurteils an der aus einem der Murgdörfer stammenden Eva Kast kam es allerdings nicht, da die Zustimmung der Grafen von Gronsfeld und Wolkenstein ausblieb; GLA 61/119.

<sup>379</sup> GLA 37/2003 (1467); GLA 66/1960, fol.3 (1505); GLA 203/646 (1560); GLA 203/317 (1573).

<sup>380</sup> *Pratum dicti Glatz iuxta domum leprosororum*; GLA 37/2003.

<sup>381</sup> GLA 37/1990.

<sup>382</sup> GLA 66/1961, fol. 14'. Bei diesem Bach dürfte es sich um das Bächlein „Im Grund“ unterhalb des Rumpelsteins gehandelt haben (vgl. Deutsche Grundkarte 1: 5 000, Blatt 7216,7). Keinesfalls kann mit dem *bach by den gueten luten* der Waldbach gemeint sein, da sich an dessen Unterlauf die Gernsbacher Badstube befand.

<sup>383</sup> GLA 37/1191 (1547). Das neue Leprosenhaus bildete die nördliche Begrenzung des unteren ebersteinischen Fischwassers auf Gernsbacher Gemarkung; GLA 37/1968; GLA 37/1972. Noch heute erinnert der Flurname „Gutleuthaus“ an die einstige Heimstätte der Aussätzigen; Deutsche Grundkarte 1: 5 000, Blatt 7216,4.

<sup>384</sup> Vgl. Spätmittelalter. Bd. 1, S. 265, Nr. 529 (UNTERMANN, Matthias: Modell des Leprosenhauses in Burgdorf).

<sup>385</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>386</sup> Ebd.; GLA 203/317. Der Bauzuschuss der geistlichen Verwaltung belief sich auf 40 Gulden. Vielleicht steht in Zusammenhang mit diesem Zuschuss, dass das Leprosenhaus eine ewige Gült von jährlich zwei Simri Getreide an die Gernsbacher Kirchen entrichtete; GLA 203/317 (1573).

die Stadt und das Amt Gernsbach verantwortlich<sup>387</sup>. Außerdem erfuhr das Leprosenhaus spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts durch zahlreiche Stiftungen und Verpfändungen einen so bedeutenden Kapitalzufluss<sup>388</sup>, dass es imstande war, während des Dreißigjährigen Krieges der Stadt<sup>389</sup> und 1657 der geistlichen Verwaltung<sup>390</sup> umfangreiche Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung seiner Finanzen übte der Gernsbacher Stadtschreiber aus<sup>391</sup>, der jährlich vor Vögten, Gericht und Rat Rechenschaft ablegte<sup>392</sup>.

Der Gernsbacher Almosenfonds, der unter städtischer und gemeinherrschaftlicher Aufsicht stand, wird erstmals 1533 als das *gemeyn almusen* erwähnt<sup>393</sup>. Sein Kapital entstammte zum größten Teil dem Nachlass Gernsbacher Bürger<sup>394</sup>, doch 1572 vermachte ihm auch Graf Philipp II. von Eberstein 50 Gulden<sup>395</sup>, und aus Gemeintagsakten geht hervor, dass die geistliche Verwaltung der Gernsbacher Kirchen den Fonds mit jährlich 4 Gulden 12 Schilling 8 Pfennig unterstützte<sup>396</sup>. Bis 1656 hatte dieser das stattliche Vermögen von 4000 Gulden angesammelt<sup>397</sup> und konnte damit in Gernsbach eine bedeutende Rolle als Kreditgeber spielen<sup>398</sup>. 1657 finanzierte der Almosenfonds zu erheblichen Teilen die Reparatur des Turms der Liebfrauenkirche, und 1663 waren bei ihm insgesamt 28 Gernsbacher Haushalte in einer Gesamthöhe von 993 Gulden verschuldet<sup>399</sup>. Die Administration der Fondskapitalien erfolgte durch zwei Almosenpfleger<sup>400</sup>, die Vogt, Gericht und Rat verantwortlich waren<sup>401</sup>. 1586 stärkte die Gemeinherrschaft die Kontrollbefugnisse der Vögte, denen vor allem aufgetragen wurde, dafür Sorge zu tragen, dass die Almosen nicht veruntreut oder

<sup>387</sup> GLA 203/317.

<sup>388</sup> GLA 37/1191 (1610).

<sup>389</sup> GLA 144/401.

<sup>390</sup> Die geistliche Verwaltung hatte die Kosten für die Reparatur des durch Blitzschlag zerstörten Turmhelms der Liebfrauenkirche aufzubringen; GLA 203/423. 1663 hatten im Übrigen auch elf Gernsbacher Bürger Kredite in einer Gesamthöhe von 565 Gulden beim Leprosenhaus aufgenommen; GLA 66/2845, fol. 38f., fol. 81f., fol. 89ff., fol. 113f., fol. 122f., fol. 131ff., fol. 134, fol. 149, fol. 174f., fol. 175f. u. fol. 216f.

<sup>391</sup> GLA 203/732.

<sup>392</sup> GLA 37/1191 (1607); StAG A 560 (1629); GLA 144/401 (1655).

<sup>393</sup> Ebd. (12. 11. 1533).

<sup>394</sup> StAG B 1 (12. 11. 1533; 8. 8. 1540; 25. 8. 1565; 28. 10. 1574).

<sup>395</sup> GLA 37/1339.

<sup>396</sup> GLA 144/508 (1646).

<sup>397</sup> GLA 203/423. Zudem verfügte der Almosenfonds über Liegenschaften, die im Jahr 1663 ein Jauchert Acker, ein Morgen, zwei Viertel Acker und eine Hofstätte in der Vorstadt Gass umfassten. Ihr Gesamtwert belief sich auf 56 Gulden; GLA 66/2845, fol. 308.

<sup>398</sup> Der Kredit diente dazu, die Reparatur des Turmhelms der Liebfrauenkirche zu finanzieren; vgl. unten S. 237.

<sup>399</sup> GLA 66/2845, fol. 32f., fol. 56ff., fol. 65f., fol. 73f., fol. 76f., fol. 82ff., fol. 83f., fol. 84ff., fol. 87ff., fol. 108ff., fol. 114ff., fol. 126f., fol. 127f., fol. 150f., fol. 159f., fol. 161f., fol. 164ff., fol. 170ff., fol. 178ff., fol. 213, fol. 233ff., fol. 237ff., fol. 253ff., fol. 262f. u. fol. 286ff.

<sup>400</sup> GLA 61/113 (1591).

<sup>401</sup> GLA 37/1191 (1607); StAG A 560; GLA 144/61.

*parteyisch außgeteilt* würden<sup>402</sup>. Zusätzlich versuchten die Grafen von Eberstein 1607 durchzusetzen, dass die Almosenpfleger zukünftig ausschließlich Untertanen des badisch-ebersteinischen Kondominats unterstützten. Der Gemeintag desselben Jahres folgte dem ebersteinischen Vorschlag jedoch nicht, sondern bestätigte das Recht der Pfleger, frei über die Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder zu entscheiden<sup>403</sup>.

Neben dem Almosenfonds wurde in Gernsbach die Stadt selbst karitativ tätig, wenn auch nur mit bescheidenen Gesamtbeträgen. Diese bewegten sich im ersten Fünftel des 17. Jahrhunderts zwischen 5 Schilling 7 Pfennig (1613) und 5 Gulden 10 Schilling 1 Pfennig (1617)<sup>404</sup>. Versorgt wurden jährlich bis zu 43 *frembde arme leuthe* (1617) wie fahrende Schüler, Studenten, Glaubensflüchtlinge und der türkischen Gefangenschaft Entronnene<sup>405</sup>.

### k) Wasserversorgung

Mit der Versorgung der Stadt mit sauberem Wasser waren Bürgermeister, Gericht und Rat unter der Oberaufsicht der Vögte befasst<sup>406</sup>. Von zentraler Wichtigkeit waren in diesem Zusammenhang die öffentlichen Brunnen, die in Gernsbach in recht großer Zahl belegbar sind. 1503 wird erstmals der *Marckhtbrunnen* erwähnt, 1505 der *Schenckelbrunnen* bei der Jakobskirche, der *Metzelbrunnen* in der Oberstadt sowie der *Streckfussbrunnen* in der Vorstadt Waldbach<sup>407</sup>. 1511 kamen der noch heute bestehende Brunnen auf der Hofstätte und bis 1553 ein Brunnen *jenseit der brucken* hinzu<sup>408</sup>. 1616 bestand schließlich die Möglichkeit, an insgesamt 19 verschiedenen Brunnen Wasser zu holen<sup>409</sup>, wobei die Wasserqualität der Hauptbrunnen (Metzel-, Markt-, Hofstätte-, Fisch-, Schul- und Reinboltsbrunnen) durch kommunale Brunnenrührer überwacht wurde<sup>410</sup>.

<sup>402</sup> GLA 144/399.

<sup>403</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>404</sup> StAG A 555–562.

<sup>405</sup> Ebd.

<sup>406</sup> Auf dem Gemeintag von 1553 wurde beispielsweise dem Gemeinvoigt aufgetragen, sich persönlich um den Erhalt des Hofstättebrunnens und eines Brunnens in der Vorstadt Bleich zu bemühen; GLA 37/1191 (1553).

<sup>407</sup> GLA 37/2059; GLA 66/1961, fol. 12 u. fol. 13'f.

<sup>408</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 188f.; GLA 37/1191 (1553).

<sup>409</sup> Die Bürgermeisterrechnung des Jahres 1616 nennt folgende Brunnen: *Metzelbrunnen*, *Marcktblunnen*, *Vischbrunnen*, *Hofstattbrunnen*, *Brunnen jehnhalb der Murg bey der schuel*, *Brunnen bey Hans Krieg erben haus*, *Brunnen bey Hanns Haaßmans haus*, *Brunnen bey Jacob Trückhen hauss*, *Reinboltsbrunnen*, *Brunnen bey Jung Philips Kasten hauß*, *Brunnen bey Wilhelm Heulen wittib haus*, *Streckfussbrunnen*, *Schenckelbrunnen*, *Retzenbrunnen*, *Kugelberger brunnen*, *Kindtsrainbrunnen*, *Vogelgesangbrunnen*, *Wolffuchsbrunnen*, *Fiegenbrunnen*; StAG A 557.

<sup>410</sup> StAG A 555–561; StAG B 4, fol. 66 u. fol. 238'.

Die Kosten für den Bau und den Erhalt der öffentlichen Brunnen trug die Stadt<sup>411</sup>. Welch großer Aufwand hierfür erforderlich war, geht aus den erhalten gebliebenen Stadtrechnungen hervor. 1613 gaben die Bürgermeister dem Werkmeister den Auftrag, in der Vorstadt Waldbach mit Probegrabungen für einen Brunnen zu beginnen. Diese wurden 1614/15 fortgesetzt, bis man auf Trinkwasser stieß. Nun ließen die Bürgermeister einen *medicus* aus Baden(-Baden) kommen, der gegen ein Entgelt von vier Reichstalern das aufgefundene Wasser auf seine Güte untersuchte. Erst nachdem der Arzt sein Plazet gegeben hatte, wurde der Auftrag erteilt, den Brunnen fertig zu stellen und seiner Bestimmung zu übergeben<sup>412</sup>. Neben den Grundwasserbrunnen des Typs, wie er 1615 angelegt wurde, existierten Laufbrunnen, die ständig fließendes Wasser abgaben. Sie speisten sogenannte Deichelleitungen aus durchbohrten Baumstämmen, die Quellwasser heranzuführten und auf die Brunnenanschlüsse verteilten. Die Unterhaltung dieses Leitungssystems gestaltete sich wiederum recht aufwendig, da die verwendeten Stämme nach etwa 15 Jahren erneuert werden mussten<sup>413</sup>. Beispielsweise benötigte die Stadt im Jahre 1613 80 neue Deicheln und erwarb zu diesem Zweck in Freudenstadt für 1 Gulden 13 Schilling 4 Pfennig einen Deichelbohrer. Hinzu kamen die benötigten Materialkosten und der Werkmeister-Lohn, der sich auf drei Kreuzer je gebohrter Deichel belief<sup>414</sup>. 1633, als 132 Deicheln zu ersetzen waren, verzichteten die Bürgermeister auf die Eigenproduktion der Röhren und gaben sie zum Preis von 22 Gulden bei einem Reichentaler Handwerker in Auftrag<sup>415</sup>.

Für die Reinheit der Gernsbach umfließenden Bäche sorgten Gericht und Rat ebenfalls, wobei sie ihr Augenmerk insbesondere auf den Waldbach richteten<sup>416</sup>. Dies geschah vor allem aus Sorge um die Badstube, die aus dem Unterlauf des Bachs ihr Wasser entnahm. Das Abwasser musste daher über *steinerne kennel* entsorgt werden, die Schmutzwasser unter der Stadtmauer hindurch direkt in die Murg führten. Kanäle dieser Art wurden 1613 am Ebersteinschen Hof und am sogenannten *Mühlgraben*, 1615 beim Fischbrunnen angelegt<sup>417</sup>.

## 5. Die Krise der kommunalen Organe in der Endphase des badisch-ebersteinischen Kondominats

In der Endphase des badisch-ebersteinischen Kondominats gerieten die kommunalen Organe Gernsbachs in eine tiefe Krise. Ausgelöst wurde sie durch den Versuch Markgraf Wilhelms von Baden-Baden, der winzigen katholischen Minderheit in Gerns-

<sup>411</sup> GLA 37/2843, fol. 47'.

<sup>412</sup> StAG A 555–557.

<sup>413</sup> Als Alternative boten sich die haltbareren Tonröhren an, die aber in der Anschaffung teurer und anfälliger für Beschädigungen waren; Spätmittelalter. Bd. 1, S. 57f., Nr. 91 (STECK, Volker: Holzdeichel) und Nr. 92 (KALCHTHALER, Peter: Vier Fragmente von Wasserrohren).

<sup>414</sup> StAG A 555.

<sup>415</sup> StAG A 561.

<sup>416</sup> Oberhalb der Badstube war es bei Strafe von zwei Schilling verboten, zu waschen oder etwas *vnreyms* in den Waldbach zu schütten oder zu werfen; StAG B 4, fol. 32'.

<sup>417</sup> StAG A 555–556.

bach ein Mitspracherecht in Gericht und Rat zu verschaffen. Ansatzpunkt der markgräflichen Intervention war, dass 1655 mehrere vakant gewordene Sitze in Gericht und Rat neu zu besetzen waren, namentlich der Platz des am 6. Juli 1654 verstorbenen Gerichtsvormunds Hans Jakob Obrecht<sup>418</sup>. Der von seinem Herrn entsprechend instruierte markgräfliche Vogt Streit duldete an Pauli Bekehrung 1655 zunächst die Wahl der Bürgermeister, forderte aber bei der sich anschließenden Nachwahl der Richter und Achter, *wenigst 2 catholische subiecta* in Gericht und Rat aufzunehmen<sup>419</sup>. Diesem Ansinnen stellte sich der ebersteinische Vogtamtverweser Rauch energisch entgegen. Taktisch nicht ungeschickt schwang er sich zum Wahrer städtischer Freiheit auf, indem er in einer wohlgesetzten Gegenrede erklärte, dass es bisher noch nie einen herrschaftlichen Eingriff in eine *bürgerliche wahl* gegeben habe und Nachwahlen zu Gericht und Rat stets *ohne einigen respect der religion* durchgeführt worden seien<sup>420</sup>. Wegen des offenen Dissenses der beiden Vögte blieb nichts anderes übrig, als den Wahlvorgang abzubrechen. Vogt Streit erhielt nun von Markgraf Wilhelm die Weisung, die Wiederbesetzung der Gernsbacher Ämter so lange zu unterbinden, bis die ebersteinische Seite bereit sei, der Wahl von Katholiken zu akzeptieren<sup>421</sup>. Der Vormund Graf Casimirs von Eberstein, Graf Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg, gestand schließlich auf dem Gemeintag vom 20. August 1655 zu, dass die Gernsbacher Katholiken zukünftig *von gerichtsvndt ratsstellen, auch anderen ehrenämthern im wenigsten nit außgeschlossen noch praeteriret* würden<sup>422</sup>. Doch Bürgermeister, Gericht und Rat von Gernsbach – insgeheim hierzu durch den ebersteinischen Vogtamtverweser ermutigt<sup>423</sup> – verweigerten weiterhin die Aufnahme von Katholiken in die Kommunalorgane. In einem an die Gemeinherrschaft gerichteten Memorandum vom 29. Mai 1656 stellten sie fest, dass die vom Markgrafen gewünschte Zusage auf keinen Fall gegeben werden könne, da ein solcher Schritt eine Einschränkung ihrer *khur- vnd freyen wahlgerechtigkeit* bedeute<sup>424</sup>. Nachdem sich durch den Tod des Bürgermeisters Hans Kaspar Kast im Frühjahr 1656 die Zahl der Richter nochmals reduziert hatte und Neuwahlen geradezu unaufschiebbar geworden waren, wartete das Gernsbacher Rumpfgericht eine dienstliche Reise des markgräflichen Vogteiverwesers Lorenz Weitenauer ab und wählte Anfang Juni 1656 Hans Bernhard Küfer zum Interimbürgermeister. Markgraf Wilhelm erkannte freilich die Wahl Küfers nicht an und ließ am 13. Juni 1656 verlautbaren, dass er so lange keine

<sup>418</sup> EvPFG, TB, fol. 43.

<sup>419</sup> Ihren Vorstoß glaubte die markgräfliche Seite durch den Osnabrücker Friedensschluss legitimieren zu können, der unter anderem bestimmte, dass in den konfessionell gemischten Reichsstädten Biberach, Dinkelsbühl, Ravensburg und Augsburg beide Konfessionen Zugang zu Ratsstellen und öffentlichen Ämtern haben sollten. In einem Schreiben an den Gernsbacher Vogt vom 19. März 1655 vertrat Markgraf Wilhelm die Meinung, dass diese Regelung auch auf eine *municipal statt* wie Gernsbach anzuwenden sei; GLA 203/601.

<sup>420</sup> Ebd.

<sup>421</sup> GLA 203/601 (15. 4. 1655).

<sup>422</sup> GLA 144/401.

<sup>423</sup> GLA 203/601 (7. 5. 1656).

<sup>424</sup> Ebd.

Nachwahl zulasse, bis sich die Stadt bereit zeige, Katholiken in Gericht und Rat aufzunehmen<sup>425</sup>. Als im Februar 1658 eine entsprechende Erklärung immer noch ausstand, drohte der markgräfliche Vogt Jakob Rudolph Streit, zwei Katholiken als Richter oder Achter zu investieren. Da Graf Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg nun seinerseits ankündigte, eine solche Vorgehensweise keinesfalls hinzunehmen, kehrte die badische Seite wieder zu ihrer Blockadetaktik zurück<sup>426</sup>. Dies führte in den beiden folgenden Jahren dazu, dass Gericht und Rat auf *ettlich wenig persohnen* zusammenschrumpften und die städtische Verwaltung nahezu zum Erliegen kam<sup>427</sup>: Die Bürgermeisterrechnungen wurden nicht mehr abgehört, der Einzug der städtischen Gefälle stockte, und die regelmäßige Verpflichtung der Bürgerschaft auf die städtischen Ordnungen unterblieb<sup>428</sup>. So war, als mit dem Tod Graf Casimirs am 22. Dezember 1660 das badisch-ebersteinische Kondominat in Gernsbach endete, die kommunale Verwaltung *in höchste confusion gerathen*<sup>429</sup>. Erst 1664 – also schon unter der Ägide der badisch-bischöflich-speyerischen Gemeinherrschaft – kam es wieder zu einer regulären Wahl der städtischen Ämter<sup>430</sup>.

---

<sup>425</sup> Ebd.

<sup>426</sup> Ebd.

<sup>427</sup> GLA 65/11220.

<sup>428</sup> GLA 203/601.

<sup>429</sup> Ebd.

<sup>430</sup> GLA 203/987. Der erste Katholik zog nicht vor 1685 in den Gernsbacher Rat ein; EISENLOHR: Geschichte, S. 89.

## VI. Wirtschaft

### 1. Liegenschaften und Erträge der Grafen von Eberstein

Wie nicht anders zu erwarten, waren die Grafen von Eberstein in der Mitte des 13. Jahrhunderts die bedeutendsten Grundherren auf Gernsbacher Gemarkung. Aufgrund von Schenkungen an das Kloster Herrenalb – 1260 vermachte Otto I. von Eberstein dem Kloster elf Jauchert Ackerland bei Gernsbach und 1266 einen mit Wein zu kultivierenden Berg im Hühnerbachtal<sup>1</sup> – und dem Verkauf der Hälfte der Grafschaft Eberstein im Jahr 1387 an die Markgrafen von Baden änderte sich dies, so dass am Ende des 14. Jahrhunderts die gräflichen Höfe Walheim und Weinau bedeutendere agrarische Zentren darstellten als der Ebersteinsche Hof in Gernsbach. Zwischen 1387 und 1505 erscheinen in den Quellen als ebersteinischer Restbesitz in Gernsbach der Hof am Marktplatz<sup>2</sup>, verschiedene Wohnhäuser, darunter das spätere Haus Adams von Eberstein<sup>3</sup>, die Badstube am Waldbach<sup>4</sup> und die Hälfte der Mahlmühlen<sup>5</sup>. 1579 zählte das ebersteinische Lagerbuch als gräfliche Besitzungen auf:

- den Ebersteinschen Hof, bestehend aus einer *stein behausung sampt der hindern behausung*,
- eine mit einer Stallung kombinierte Scheune,
- ein Küferhaus,
- einen Speicher,
- ein *hundsbaus* mit zugehörigem Garten,
- ein Haus mit einem Garten in der Gernsbacher Oberstadt,
- einen großen Garten samt einem Weiher und einem *vischheuslin*,
- vier Mannsmahd Wiesen vor dem Oberen Tor, *die Stauffenberger Wiß genannt*,
- die Hälfte der Vorderen Mahlmühle, der Hinteren Mahlmühle, der Werdermühle (einer Sägemühle), der Rotharsmühle (einer Säge- und Schleifmühle) und von vier Ölmühlen<sup>6</sup>,
- die Hälfte der Gernsbacher Badstube,
- die Hälfte der Fischgründe im Hahnbach und
- das Obere und das Untere Fischwasser in der Murg<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> HStAS J 1 48g II, fol. 358; WUB VI, S. 243f.

<sup>2</sup> GLA 37/2014 (1464); GLA 37/1384 (1505).

<sup>3</sup> GLA 37/1123 (1479). Zu Adam von Eberstein vgl. oben S. 69 Anm. 115.

<sup>4</sup> GLA 67/589, fol. 354f. (1386).

<sup>5</sup> Vgl. oben S. 67f.

<sup>6</sup> Bis 1655 gingen zwei dieser vier Ölmühlen ab. Andererseits war inzwischen die Hälfte einer Lohmühle am Waldbach zum ebersteinischen Mühlenbesitz hinzugekommen, und auch der badische Anteil der Hinteren Mahlmühle war 1646 gegen eine Zahlung von 1 800 Gulden ebersteinisches Erblehen geworden; vgl. oben S. 67f.; GLA 203/560; GLA 203/562.

<sup>7</sup> GLA 66/1962, fol. 58, fol. 60ff., fol. 68, fol. 71f., fol. 73ff., fol. 76'ff. u. fol. 79'f. Das sogenannte Obere Fischwasser nahm an der Südgrenze der Gernsbacher Gemarkung seinen Anfang und reichte rechts der Murg bis zum Spital, links der Murg bis zur Vorderen Mahlmühle. Das Untere Fischwasser schloss unmittelbar an das Obere Fischwasser an und erstreckte sich bis an das Leprosenhaus bzw. an den Weinauer Hof; GLA 66/1962, fol. 74f.

Aus ihren wenigen landwirtschaftlichen Gütern in Gernsbach flossen den Grafen von Eberstein nur bescheidene Einnahmen zu. Eine wesentlich bedeutsamere Rolle spielten unter fiskalischem Aspekt die Pachtzinsen, die aus der Verpachtung der Fischwasser<sup>8</sup>, der Badstube<sup>9</sup> und der Mühlen<sup>10</sup> resultierten. Hinzu kamen die Gewinne aus dem gräflichen Weinausschank in Gernsbach, der – sehr zum Ärger der Bürgerschaft – partiell steuerfrei blieb<sup>11</sup>, und seit 1583 ein Drittel der Gewinne aus dem zusammen mit den Markgrafen von Baden und der Stadt Gernsbach betriebenen Salzhandel<sup>12</sup>.

## 2. Liegenschaften und Erträge der Markgrafen von Baden

Die Markgrafschaft Baden zog 1387 die Hälfte der ebersteinischen Liegenschaften auf Gernsbacher Gemarkung an sich. 1441 überließ außerdem der badische Amtmann in Gernsbach, Heinrich von Michelbach, Markgraf Jakob I. seinen gesamten dortigen Besitz. Dieser umfasste drei Häuser, eine Hofstätte, den Glatzchen Garten bei der Jakobskirche, zwei Gärten, fünf Mannsmahd Wiesen mitsamt einer Scheune vor dem Oberen Tor und einen Jauchert Acker<sup>13</sup>. Weiterhin übergaben die Grafen von Eberstein, nachdem sie 1505 mit der badischen Hälfte von Neueberstein belehnt worden waren, den Markgrafen von Baden ihr am Markt gelegenes Steinhaus mit einer zugehörigen Hofreite und einem Garten<sup>14</sup>.

1579 umfasste der markgräfliche Immobilienbesitz in Gernsbach

- das ehemals ebersteinische Amtshaus am Markt einschließlich eines Nebengebäudes,
- eine Hofreite mit zwei Häusern,
- ein unterkellertes Haus mit Stallung und weiterem Zuhörd,
- eine Mannsmahd Wiese im Igelbachtal,
- die markgräflichen Anteile an den Gernsbacher Mühlen und der Badstube,
- die Hälfte des Fischwassers im Hahnbach und
- zahlreiche weitere Liegenschaften, namentlich 16 Häuser, sechs unbebaute Hof-

<sup>8</sup> 1579 belief sich der Pachtzins für jedes der beiden Fischwasser in der Murg auf jährlich sechs Gulden und 40 Forellen, die ebersteinische Hälfte des Pachtzinses für das Fischwasser im Hahnbach auf jährlich einen Schilling Pfennig; GLA 66/1962, fol. 73'ff.

<sup>9</sup> Der ebersteinische Anteil an der Jahrespacht der Gernsbacher Badstube betrug im Jahr 1579 1 Gulden 6 Schilling Pfennig; GLA 66/1962, fol. 73.

<sup>10</sup> 1579 entrichtete der Müller der Vorderen Mühle den Grafen von Eberstein und den Markgrafen von Baden einen jährlichen Pachtzins von je zwölf Malter Korn, der Müller der Hinteren Mühle von je 12 ½ Malter Korn. Zudem waren beide Müller verpflichtet, jeder Herrschaft über drei Monate hinweg ein Schwein durchzufüttern; GLA 66/1962, fol. 81. Die Pächter der Ölmühlen zahlten den Ebersteinern einen Jahreszins von jeweils einen Schilling Pfennig, die der Sägemühlen von je zehn Schilling Pfennig; GLA 66/1962, fol. 71f. u. fol. 79f.

<sup>11</sup> Die Grafen von Eberstein hatten das Recht, vier Fuder Wein steuerfrei auszuschenken; GLA 37/1123 (1479); GLA 37/1426 (1646).

<sup>12</sup> GLA 37/1978.

<sup>13</sup> Vgl. unten S. 190.

<sup>14</sup> GLA 37/1384.

stätten, drei Metzeln, sechs Scheunen, eine Stallung, sieben Jauchert Acker, ein weiteres Ackerstück, acht Rebstücke, 10¾ Mannsmahd Wiesen, drei Wiesenstücke und 17 Gärten, darunter fünf Obstbaum- und vier Kastaniengärten<sup>15</sup>.

1584 erwarb Markgraf Philipp I. das Haus des Murgschiffers Andreas Reinbolt, weiterhin einen Garten am Storrentor und zwei Mannsmahd Wiesen<sup>16</sup>. Dagegen kam es 1589 zum Verkauf von einigen badischen Immobilien. Den Garten am Storrentor mit den zugehörigen Wiesen kaufte Gemeinvogt Staud für 423 Gulden<sup>17</sup>, während der Gernsbacher Bürger Franz Weißbrot für 1000 Gulden das Amtshaus am Markt mit samt einem Wohngebäude in seinen Besitz brachte<sup>18</sup>. Die Zentrale der markgräflichen Verwaltung in Gernsbach wurde daraufhin in den Badischen Hof in der Amtsgasse verlagert<sup>19</sup>.

An Pachteinahmen erhielten die Markgrafen 1579 24½ Malter Korn von den Gernsbacher Mahlmühlen, 1 Gulden 6 Schilling Pfennig von den Sägemühlen, vier Schilling Pfennig von den Ölmühlen, 1 Gulden 6 Pfennig vom Bader, einen Schilling Pfennig vom Pächter des Fischwassers im Hahnbach und 7 Gulden 2 Schilling 8 Pfennig von den übrigen Liegenschaften<sup>20</sup>.

### 3. Sonstige adlige Liegenschaften und Erträge

Der badische Amtmann Heinrich von Michelbach besaß bis 1441 in Gernsbach drei Häuser, eine Hofstätte, den Glatzschen Garten, zwei Gärten, fünf Mannsmahd Wiesen sowie eine Scheune vor dem Oberen Tor und einen Jauchert Acker. Zudem bezog er eine jährliche Gült von 15 Maltern Korn aus der Brückenmühle. Alle diese Besitzungen und Gefälle in Gernsbach musste er 1441 an die Markgrafschaft abtreten, da er sich Unregelmäßigkeiten bei seiner Amtsführung hatte zuschulden kommen lassen<sup>21</sup>. Adam von Eberstein erhielt als illegitimer Spross des Hauses Eberstein 1503 von Graf Bernhard III. *des Krummagts hawss* in Gernsbach mit allem Zuhör. Das Gebäude befand sich in der Nähe des Marktbrunnens und war von allen steuerlichen Abgaben wie auch von Frondiensten befreit<sup>22</sup>. Die Freiherren bzw. Grafen von Wolkenstein erbauten in Gernsbach nach ihrer Einheirat in die Familie der Grafen von Eberstein im Jahr 1600 den Wolkensteinschen Hof in der Oberstadt, zu dem auch der bis 1605 errichtete Wolkensteinsche Keller und diverse Nebengebäude gehörten<sup>23</sup>. Von hier aus verwaltete ein Amtmann die Besitzungen,

<sup>15</sup> GLA 66/2843, fol. 49<sup>r</sup>f., fol. 52<sup>r</sup>ff., fol. 54<sup>r</sup>f., fol. 56<sup>r</sup>, fol. 57<sup>r</sup>ff. u. fol. 78ff.

<sup>16</sup> GLA 37/1403; GLA 67/55, fol. 187<sup>r</sup>ff.

<sup>17</sup> GLA 67/55, fol. 187<sup>r</sup>ff.

<sup>18</sup> GLA 37/1305; GLA 37/1987.

<sup>19</sup> Vgl. oben S. 71.

<sup>20</sup> GLA 66/2843, fol. 58<sup>r</sup>ff. u. fol. 81<sup>r</sup>ff. Hinzu kam – wie bei den Grafen von Eberstein – seit 1583 ein Drittel der Erträge des Gernsbacher Salzhandels, vgl. oben S. 189.

<sup>21</sup> GLA 37/1990.

<sup>22</sup> GLA 37/2059; zu Adam von Eberstein vgl. oben S. 69 Anm. 115.

<sup>23</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 177ff. Zum Titel der Wolkensteiner vgl. oben S. 114, Anm. 200.

die die Gronsfelder und Wolkensteiner durch den Rufacher Vertrag im Murgtal erworben hatten<sup>24</sup>.

#### 4. Geistliche Liegenschaften und Erträge

Dem Domstift Speyer gehörte seit 1556/59 in Gernsbach eine Kellerei<sup>25</sup>. Deren Errichtung hing damit zusammen, dass dem Domstift zusammen mit der Pfarrei Rotenfels nicht nur in Gernsbach, sondern auch in weiteren Orten der Grafschaft Eberstein – in Ottenau, Michelbach, Selbach, Hörden, Staufenberg, Scheuern, Lautenbach, Hilpertsau, Reichental, Langenbrand und Gausbach – der Kirchenzehnt zustand.

Das Kloster Herrenalb verfügte über Grundbesitz im Hühnerbach-, Läutersbach- und Igelbachtal<sup>26</sup>, der in erster Linie auf ebersteinische Schenkungen des 13. Jahrhunderts zurückging. Daneben fielen 1269 im Igelbachtal sieben Häuser, eine Wiese, ein Garten und ein Obstbaumgarten der Vogtfamilie Schurbrand an das Kloster<sup>27</sup>, und im November 1267 vermachte der Gernsbacher Vizepleban Konrad dem Herrenalber Konvent mehrere Weinberge bei Gernsbach<sup>28</sup>. Der Herrenalber Grundbesitz auf der städtischen Gemarkung wurde nicht nur für den Wein-, Acker- und Gartenbau, sondern auch für die Vieh- und Weidewirtschaft genutzt<sup>29</sup> und war durch die Befreiung von Zehnt und Steuer begünstigt<sup>30</sup>. Darüber hinaus konnte der Konvent seit 1272 seine agrarischen Überschüsse auf dem Gernsbacher Markt zoll- und steuerfrei absetzen<sup>31</sup>. An Zinsen und Gülten bezog das Kloster zwischen 1327 und 1506 einen Ewigzins in Höhe von zwei Pfund Heller aus der Mahlmühle in der Vorstadt Bleich und um 1476 einen Ewigzins von fünf Schilling Pfennig von einem Gut auf dem Kugelberg<sup>32</sup>.

An das Benediktinerinnenkloster Frauenalb flossen seit 1322 eine von Clara von Eberstein gestiftete ewige Gült von einem Ohm Wein aus einem Gernsbacher Weingarten und zehn Schilling Heller von einem Haus und einer Hofstätte unterhalb des Gernsbacher Kirchhofs<sup>33</sup>. Dem Frauenalber Gültbuch zufolge ging die Geldgült von zehn Schilling noch 1350/60 beim Kloster ein, nicht mehr aber

<sup>24</sup> GLA 61/120.

<sup>25</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 170f.

<sup>26</sup> Diese Besitzungen befanden sich im Talgrund des Hühnerbachtals, an der *Seckelsklinge*, am *Schöllkopf* und am *Kellerberg* (nördlich des Läutersbachs) sowie am *Krummeck* (nördlich des Igelbachs); GLA 37/1959 (1570); HStAS A 489 Bü. 36 (1612).

<sup>27</sup> WUB VI, S. 242; WUB VII, S. 3f.

<sup>28</sup> WUB VI, S. 339f.

<sup>29</sup> GLA 37/2080 (1405); HStAS A 489 U 334 (1534); HStAS A 489 Bü. 36 (1534; 1612).

<sup>30</sup> GLA 37/2080; GLA 37/1959.

<sup>31</sup> ZGO 1 (1850), S. 378f. Das Kloster Herrenalb war darauf angewiesen, seine Produkte auf dem Gernsbacher Markt abzusetzen, da es nicht am Fernhandel partizipierte; PFLÜGER: Klostergrundherrschaft, S. 85f.

<sup>32</sup> ZGO 6 (1855), S. 88f.; GLA 66/1961, fol. 6'; GLA 39/271.

<sup>33</sup> ZGO 2 (1851), S. 372f.

1559/60<sup>34</sup>. Seit 1532 zinste zudem der Gernsbacher Bürger Jakob Küster elf Schilling wegen eines Kredits von 17 Gulden, den er bei den Benediktinerinnen aufgenommen hatte<sup>35</sup>.

Dem Zisterzienserinnenabtei Lichtenthal kamen im 14. Jahrhundert ebenfalls einige Einkünfte aus Gernsbach zu. Fragmenten eines Schenkungsbuches des 14. Jahrhunderts ist zu entnehmen, dass ein gewisser *Nonnan de Genresbach* dem Konvent eine Zahlung von jährlich zwei Pfund Pfennig überschrieben hatte<sup>36</sup>, und 1395 stiftete die Äbtissin Adelheid von Lichtenberg eine Priesterpfründe in der Lichtenthaler Klosterkirche, die teilweise durch Gernsbacher Gefälle finanziert wurde<sup>37</sup>. Für die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts ist weiterhin belegbar, dass Lichtenthal von einer zwischen dem Walheimer Hof und Gernsbach gelegenen Wiese, der *Haßelmatth*, einen jährlichen Zins von 14 Schilling Pfennig bezog. 1510 verkaufte das Kloster die Berechtigung, diesen Pachtzins einzuziehen, an Graf Bernhard III. von Eberstein<sup>38</sup>.

## 5. Bürgerliches Wirtschaften

### a) Landwirtschaft

Den 1505 und 1579 entstandenen badischen Lagerbüchern ist zu entnehmen, dass sich innerhalb der Gernsbacher Stadtmauern Scheuern, Ställe und Mistgruben befanden und fast alle Zinspflichtigen der Markgrafen über Äcker, Wiesen, Weinberge, Gemüse-, Obstbaum- oder Kastaniengärten verfügten<sup>39</sup>. Ein ähnliches Bild zeichnet das städtische Schatzungsbuch von 1637: Von den insgesamt 225 Steuerpflichtigen besaßen 187 Weinberge, 176 Gemüsegärten, 113 Wiesen, 105 Äcker, 23 Kastaniengärten, 22 Baumgärten, 36 Scheuern und sechs Stallungen, und umgekehrt waren nur neun unter ihnen nicht in der Landwirtschaft engagiert<sup>40</sup>. Gernsbacher Standard-Anbauprodukte waren zu dieser Zeit Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Flachs und Hanf, in zweiter Linie Weizen, Hopfen sowie Leinsamen<sup>41</sup>. Auf den ersten Blick scheint der Ort somit eine typische „Ackerbürgerstadt“ im Sinne Max Webers zu verkörpern, d.h., er wäre in der Reihe der Ansiedlungen einzuordnen, „welche als Stätten des Marktverkehrs und Sitz der typischen städtischen Gewerbe sich von dem Durchschnitt der Dörfer weit entfernen, in denen aber eine breite Schicht ansässiger Bürger ihren Bedarf an Nahrungsmitteln eigenwirtschaftlich decken und sogar auch für den Absatz produzieren“<sup>42</sup>. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der Ackerbau auf

<sup>34</sup> GEIGES: Benediktinerinnenkloster, S. 261.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Quellensammlung. Bd. 1, S. 194.

<sup>37</sup> Die Höhe dieser Gefälle belief sich auf insgesamt zehn Gulden; ZGO 9 (1858), S. 123ff.

<sup>38</sup> GLA 37/1984; GLA 37/4806.

<sup>39</sup> GLA 66/1961, fol. 11ff.; GLA 66/2843, fol. 58'ff.

<sup>40</sup> GLA 66/11781.

<sup>41</sup> GLA 203/993; StAG A 698–702.

<sup>42</sup> WEBER: Wirtschaft und Gesellschaft, S. 730. Die Historische Geographie definiert die „Ackerbürgerstadt“ als eine „physiognomisch, oft auch rechtlich-historisch stadttähnliche

Gernsbacher Gemarkung mit erheblichen Widrigkeiten zu kämpfen hatte und den Grundbedarf der städtischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln nicht zu decken vermochte<sup>43</sup>. Denn die Gemarkungsfläche war hügelig bzw. gebirgig und wurde von der Murg wie von mehreren Bachtälern links (Hahn- und Waldbach) und rechts der Murg (Lauf-, Hühner-, Läuters- und Igelbach) durchschnitten. Weiter bedrohte vielerorts Hochwasser die Anbauflächen, und die Trockenlegung von Bruchwiesen erwies sich als so schwierig, dass Projekte dieser Art wiederholt im Stadium der Planung stecken blieben<sup>44</sup>. Wie auch sonst im Murgtal entwickelte sich daher nicht die seit dem Spätmittelalter übliche verzettelte Dreifelderwirtschaft mit der Fruchtfolge Winterkorn-Sommerkorn-Brache<sup>45</sup>, und die Getreideerträge blieben, wie mehrere Belege zeigen, recht gering.

- 1595 wiesen die Gernsbacher Bürgermeister in einem Schreiben an Graf Philipp II. von Eberstein darauf hin, dass das zur Ernährung der Einwohnerschaft notwendige Getreide nicht in ausreichendem Maße im Umkreis der Stadt angebaut werden könne und *mitt grossen vncosten* aus Kurpfalz, Straßburg oder der unteren Markgrafschaft importiert werden müsse<sup>46</sup>.
- Getreideknappheit, der Fürkauf von und die Spekulation mit Getreide waren im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert des Öfteren Thema des obrigkeitlichen Schriftverkehrs<sup>47</sup>.
- 1723 konstatierte der Gernsbacher Stadtschreiber Honorius Joseph Klock in einer Beschreibung der Vogtei Gernsbach, dass die Anbauflächen auf Gernsbacher, Staufberger und Scheuerner Gemarkung nicht einmal ein Sechstel der Getreidemenge erbrächten, die zur Versorgung der Bevölkerung notwendig sei<sup>48</sup>.

Einen gewissen finanziellen Ausgleich für die ausbleibenden Getreideerträge suchten die Gernsbacher durch die Anlage von Sonderkulturen zu schaffen, unter denen der Weinbau das wichtigste Segment darstellte<sup>49</sup>. Er wurde primär als Nebenerwerb von Bürgern aller Schichten und Berufsgruppen ausgeübt, doch waren daneben hauptberufliche *rebleute* – selbständige Winzer oder in Weingärten beschäftigte Lohnarbeiter

---

Siedlung geringer Zentralität, deren Bewohner überwiegend von der Landwirtschaft (oft vom Gartenbau, Rebbau etc.) leben“; Westermann-Lexikon. Bd. 1, S. 27. Zur aktuellen Diskussion um die Problematik des Begriffs „Ackerbürgerstadt“ vgl. JÄSCHKE: Ackerbürgertum, S. 264ff.

<sup>43</sup> Noch 1873 wurden in Gernsbach nur 58 % der Landwirtschaftsfläche ackerbaulich genutzt, im Rheingraben hingegen 75 %; Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 131.

<sup>44</sup> GLA 37/1191 (1607); GLA 144/400 (1613, 1618, 1625).

<sup>45</sup> Landkreis Rastatt. Bd. 1, S. 129.

<sup>46</sup> GLA 144/422.

<sup>47</sup> GLA 203/558 (1594); GLA 144/399 (1613); GLA 144/5 (1623); GLA 144/10 (1623); GLA 144/332 (1623).

<sup>48</sup> GLA 203/610.

<sup>49</sup> In einer Bittschrift der Gernsbacher Bürgerschaft an Graf Philipp II. von Eberstein vom 28. 5. 1595 hieß es sogar, dass in Gernsbach *außerhalb den holtzhandels vnnnd aines weinigen weinwachs* [...] *gantz keine nahrung zu finden* sei; GLA 144/422. Ein Schreiben Markgraf Wilhelms vom 8. 11. 1623 an den Gemeinvoigt Hörmann unterstrich ebenfalls die große Bedeutung des Gernsbacher Weinbaus für *der gemeins vnderthanen nahrung*; GLA 144/5.

– in Gernsbach tätig<sup>50</sup>. Als Weinanbaugelände dienten 1637 der Faltergrund am Gernsberg, der Schnarrenberg im Westen der Stadt, der Kuppelstein nordwestlich Gernsbachs und das Igelbachtal<sup>51</sup>. Eine Karte der Gernsbacher Gemarkung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verzeichnet dieselben Rebbauzonen, darüber hinaus aber auch Wingerte auf dem Kugelberg, im Hühnerbach- und Läutersbachtal und auf den Hängen nördlich des Hahnbachs<sup>52</sup>. Die Produkte der Gernsbacher Winzer wurden im Allgemeinen nicht aus dem Territorium der Grafschaft Eberstein exportiert, sondern dort selbst konsumiert. Zeitweise war die Weinausfuhr durch die Landesherrschaft sogar verboten, da ein Anstieg der Weinpreise innerhalb der Grafschaft Eberstein befürchtet wurde<sup>53</sup>. Zugleich wachte die Landesherrschaft darüber, dass der einheimische Wein trotz seiner nicht allzu guten Qualität<sup>54</sup> konkurrenzlos blieb. Schon vor dem Jahr 1387 hatten die Grafen von Eberstein untersagt, Importweine anzubieten, bevor nicht *die von Gernspach ire landt win [...] verschencket haben*<sup>55</sup>. Erst 1535 wurde diese Bestimmung gelockert, indem gestattet wurde, in denjenigen Orten der Grafschaft ausländischen Wein anzubieten, wo Mangel an preiswertem Landwein herrschte. Für den Ausschank importierter Weine war allerdings eine Sondergenehmigung des Vogts einzuholen, außerdem mussten diese immer um einen Pfennig teurer angeboten werden als die einheimischen Gewächse<sup>56</sup>.

Eine weitere wichtige Sonderkultur bildete der Gartenbau, dem die Gernsbacher nicht nur im Umland der Stadt, in den Vorstädten und im Zwinger, sondern auch in zahlreichen Gärten der Kernstadt nachgingen<sup>57</sup>. Auf diesen sogenannten *krautlendern* wurden überwiegend Hülsenfrüchte, Rüben, Kraut, Lauch, Zwiebeln, Gewürze und Kräuter kultiviert<sup>58</sup>. Außerhalb der Stadt gab es zahlreiche Baumgärten, in denen Obstbäume<sup>59</sup>, Nussbäume<sup>60</sup> und die seit 1505 nachweisbare Edelkasta-

<sup>50</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845; GLA 65/11714, fol. 30' (1591).

<sup>51</sup> GLA 66/2843, fol. 58' ff.

<sup>52</sup> GLA H Gernsbach/13.

<sup>53</sup> GLA 144/332 (1622/23).

<sup>54</sup> In der ebersteinischen Reordnung des Jahres 1630 heißt es, dass die im Murgtal angebauten Weintrauben *gar klein* seien und nur *wenig vnd darzu sauren wein* erbrächten; GLA 37/1460.

<sup>55</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>56</sup> StAG B 4, fol. 14f. Ab 1538 durfte zwischen Invocavit (dem sechsten Sonntag vor Ostern) und der Weinernte einheimischer und fremder Wein dann zum selben Preis ausgeschenkt werden, falls das Fuder einheimischen Weins 14 Gulden oder mehr kostete; StAG B 4, fol. 16.

<sup>57</sup> GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663); StAG S 10 (1673); GLA H Gernsbach/2; GLA H Gernsbach/7; GLA H Gernsbach 16.

<sup>58</sup> GLA 66/11781 (1637); GLA 203/993; StAG A 698–702. Vgl. auch HOLZWART-SCHÄFER: Rahmenbedingungen, S. 155.

<sup>59</sup> WUB VI, S. 242 (1266); WUB VII, S. 3f. (1269); GLA 66/2843, fol. 59, fol. 61, fol. 65f. u. fol. 70' (1579); GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663). Den Gernsbacher Obstbau hob Jägerschmid in seiner um 1800 entstandenen Beschreibung des Murgtals lobend hervor: *Der [...] Obstbau wird sehr gut besorgt und mit jungen Obstbäumen ein artiger Handel betrieben*; JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 151.

<sup>60</sup> GLA 203/765 (1539); StAG B 4, fol. 7' u. fol. 8' (1. H. 16. Jh.); GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663).

nie<sup>61</sup> zu finden waren. Imkerei dürfte nicht üblich gewesen sein, doch kann das Imkergerwerbe anhand eines Rechtsstreits des Jahres 1481 immerhin nachgewiesen werden<sup>62</sup>.

Der Fleischkonsum der Gernsbacher war durch die örtliche Vieh- und Weidewirtschaft in etwa zu befriedigen, so dass hier andere Verhältnisse herrschten als auf dem Getreidemarkt<sup>63</sup>. Auf der städtischen Gemarkung fanden sich die erforderlichen Weideflächen entlang der Murg und ihrer Zuflüsse<sup>64</sup>; überdies besaß die Stadt ausgedehnte Weiderechte auf den Schwarzwaldhöhen rechts der Murg<sup>65</sup>. Besonders intensiv widmeten sich die Gernsbacher seit dem Hochmittelalter der Schweinehaltung, so dass es zuweilen notwendig war, zwei städtische Schweinehirten in Dienst zu nehmen<sup>66</sup>. Die Schweine wurden entweder als sogenannte *waidtschweine* auf die Grasweide getrieben oder als *eckberschweine* zur Eichelmast (Eckerich) in die Wälder „eingeschlagen“<sup>67</sup>. 1578 wurden in Gernsbach insgesamt 570 Schweine gehalten, davon 396 als Eckerschweine im Umland der Stadt<sup>68</sup>. Da die Kapazität der kommunalen Waldungen bei weitem nicht ausreichte, um solch einer stattlichen Zahl von Schweinen Nahrung zu liefern, pachtete Gernsbach Eckerichrechte. Beispielsweise mästeten die Gernsbacher im Jahr 1578 57 Schweine im herrschaftlichen Gernsberg-Wald, wofür den Gemeinherren pro Schwein ein Gulden zu entrichten war<sup>69</sup>. Was den übrigen Viehbestand betrifft, liegen erst für das 17. und 18. Jahrhundert Zahlen vor. 1663 zählte man in Gernsbach 326 Rinder und 19 Pferde<sup>70</sup> und 1781 345 Rinder (davon 245 Milchkühe), 17 Pferde, 54 Ziegen und 355 Schweine, deren Besitz sich auf 246 von insgesamt knapp 1400 Einwohnern verteilte<sup>71</sup>.

Eine weiteres Betätigungsfeld auf dem Gebiete des primären Sektors bot die Fischerei. Diese betrieb man in Gernsbach zum einen in Gestalt der Teichwirtschaft, zum anderen in der Murg und deren Seitenbächen. Für das Jahr 1479 ist die Anlage eines Fischteichs bei der Vorstadt Bleich durch Graf Bernhard II. von Eberstein nachweisbar<sup>72</sup>, und zwischen 1540 und 1613 richtete die Stadt Gernsbach gleichfalls einen Fischteich ein, für den sie im Jahr 1613 113 Karpfen und 100 weitere Besatzfische erwarb<sup>73</sup>. Die Fischrechte in der Murg und deren Zuflüssen lagen bei der Landesherr-

<sup>61</sup> GLA 66/1961, fol. 12' (1505); GLA 66/2843, fol. 58'ff. (1579); GLA 66/11781 (1637); GLA 66/2845 (1663).

<sup>62</sup> GLA 37/1124.

<sup>63</sup> So der schon erwähnte Bericht des Gernsbacher Stadtschreibers Honorius Joseph Klock aus dem Jahr 1723; GLA 203/610.

<sup>64</sup> GLA H Gernsbach 1: 10000/14 (1882/83).

<sup>65</sup> Vgl. oben S. 55ff.

<sup>66</sup> WUB XI, S. 51ff. (1297); StAG B 4, fol. 246 (2. H. 16. Jh.).

<sup>67</sup> GLA 144/618; GLA 66/2843, fol. 32'.

<sup>68</sup> GLA 144/618. In den Nachbardörfern Scheuern und Staufenberg gab es im Jahr 1578 110 bzw. 145 Schweine, im Flecken Muggensturm 445; ebd.

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> GLA 66/2845.

<sup>71</sup> Der Gesamtwert des Gernsbacher Viehbestandes lag 1781 bei 6298 Gulden; GLA 203/695.

<sup>72</sup> GLA 37/1123.

<sup>73</sup> GLA 37/1191 (1540); StAG A 555.

schaft<sup>74</sup>, wurden aber für jeweils ein bis drei Jahre privaten Pächtern überlassen<sup>75</sup>. Herrschaftliche Fischordnungen regelten allerdings die Fangmethoden und setzten Schonzeiten fest<sup>76</sup>. Als Pächter der Fischwasser auf der städtischen Gemarkung traten im 16. und 17. Jahrhundert generell Gernsbacher Bürger auf<sup>77</sup>; gelegentlich pachteten diese auch Fischwasser in der weiteren Umgebung der Stadt<sup>78</sup>.

### b) Holzwirtschaft und Holzhandel

Die überragende ökonomische Bedeutung des Holzgewerbes für Gernsbach machte schon das älteste Stadtsiegel von 1393 deutlich, das als Beizeichen zwei forstwirtschaftliche Werkzeuge, ein Sappie und eine Axt, zeigte<sup>79</sup>. Quellen aus deutlich späterer Zeit belegen in gleicher Weise die entscheidende Rolle von Holzwirtschaft und Holzhandel für das Gernsbacher Wirtschaftsleben. So schrieben Bürgermeister, Gericht und Rat am 28. Mai 1595 an Graf Philipp II. von Eberstein, dass in ihrer Heimat *aufserhalben deß holtzhandels vnm d aines wenigen weinwachs [...] gantz keine nahrung* zu finden sei, und eine städtischen Bittschrift an Hans Jakob II. von Eberstein vom 24. Dezember 1623 konstatierte, dass *daz gantz thal* vom Schifferhandel lebe<sup>80</sup>.

Die Gernsbacher Holzwirtschaft hatte sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelt<sup>81</sup> und wurde in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits in extensiver Weise und nicht immer mit der gebotenen Rücksichtnahme auf bestehende Rechte anderer betrieben<sup>82</sup>. Zu einem der bedeutendsten Holzgroßhändler, die zu dieser Zeit auf dem Rhein agierten, stieg der Gernsbacher Merckel Grempe auf. 1437 lieferte Grempe höchstwahrscheinlich das Holz für den Bau des Kölner Gürzenichs, 1444 stand er in Handelsgesellschaft mit dem Kölner Bürger Hermann van der Halle, und 1446/53 leistete er umfangreiche Holzlieferungen nach Köln<sup>83</sup>. Gleichfalls geschäftliche Beziehungen mit dem Kölner Raum pflegten Hans Grempe (vielleicht ein

<sup>74</sup> In der Murg wurden vor allem Lachse, Forellen und Krebse gefangen, in ihren Seitenbächen Forellen, Bachschmerlen und Krebse; GLA 37/1134; GLA 144/113; GLA 37/1314; GLA 72 Eberstein/32.

<sup>75</sup> GLA 66/1962, fol. 74f.; GLA 37/1965–1969; GLA 37/1972.

<sup>76</sup> GLA 37/1134 (1429); GLA 144/113 (1557).

<sup>77</sup> Die beiden herrschaftlichen Fischwasser wurden zeitweise über viele Jahre hinweg an denselben Pächter vergeben. Beispielsweise hatte der Gernsbacher Jakob Vischer zwischen 1567 und 1595 durchgängig einen der Fischgründe in der Murg gepachtet; GLA 37/1965 (1567); GLA 37/3182 (1572); GLA 66/1962, fol. 74' (1579); GLA 37/1966 (1581); GLA 37/1969 (1589); GLA 37/1972 (1592/95).

<sup>78</sup> So nahm der Gernsbacher Bürger Bernhard Bech 1514 zwei markgräfliche Fischwasser in der Eyach in Pacht; GLA 67/58b, fol. 465'f.

<sup>79</sup> Vgl. oben S. 140f.; Definition „Sappie“ s. Glossar.

<sup>80</sup> GLA 144/442; GLA 144/332.

<sup>81</sup> Vgl. oben S. 44f.

<sup>82</sup> Vgl. die zahlreichen Klagen des Klosters Herrenalb über die Ausbeutung der Wälder durch die Gernsbacher Schiffer; GLA 39/60 (1423); RMB III, Nr. 5168 (1432); GLA 39/274 (1435).

<sup>83</sup> IRSIGLER: Wirtschaftsbeziehungen, S. 16f.

Sohn Merckel Gremps), der 1457 als Kreditgeber eines Kölner Kaufmanns erwähnt wird, und Johann Deyem aus Gernsbach, den die Äbtissin des Kölner Klosters St. Ursula 1467 mit der Lieferung von 600 Stück gepfriemtem Holz und 1 500 Brettern beauftragte<sup>84</sup>. Wohl mit den Kontakten der Murgflößer zum Mittelrhein ist auch der bedeutende Münzfund zu erklären, der 1966 in der Gernsbacher Altstadt gemacht wurde. Bei Erdarbeiten in einem Innenhof des von Hauptstraße, Storrentorstraße und Turmgasse umschlossenen Häuserblocks entdeckten Arbeiter ein Tongefäß, mit wenigstens 97 rheinischen Goldgulden, die zwischen 1404 und 1417 in den Prägestätten der Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier geprägt worden waren<sup>85</sup>.

Spätestens im Jahr 1481 organisierten sich *die marggreffschen schifbern und rynflotzern zu Gersbach und im Murgenthale* als Gemeinschaft<sup>86</sup>. Ihr Ziel war es, von dem Doppelzoll befreit zu werden, den sie im Gegensatz zu ihren ebersteinischen Konkurrenten an den kurpfälzischen Zollstellen am Rhein zu entrichten hatten<sup>87</sup>. Tatsächlich gelang es ihren Repräsentanten, Conz Weiler aus Obertsrot und Heinrich Leyß aus Gernsbach, mit Pfalzgraf Philipp am 20. Dezember 1481 eine Vereinbarung treffen, die ihrer Gemeinschaft gegen Zahlung von 400 Gulden auf sechs Jahre den einfachen Zollsatz sicherte<sup>88</sup>. Als Kurpfalz diesen Vertrag 1487 nicht verlängerte, gaben sich die Murgschiffer der gesamten Grafschaft Eberstein auf Initiative ihrer badisch-ebersteinischen Herrschaft 1488 eine *ordnung des gemeynen holtz gewerbs im Murgental*, die die nun wieder bestehende wirtschaftliche Benachteiligung der badischen Flößer abfedern sollte. Diese erste Murgschifferordnung erfuhr 1498 und 1509 Überarbeitungen und zwischen 1509 und 1539 verschiedentlich Ergänzungen<sup>89</sup>, blieb in ihrem Kern aber bis 1544 in Gültigkeit. 1544 wurde sie dann von Grund auf erneuert; weitere Renovationen folgten 1564, 1615 und 1626<sup>90</sup>. Alle Murgschifferordnungen waren im Wesentlichen darauf angelegt, das Warenangebot, die Absätze und die Preispolitik des Holzhandels zu regulieren und die einzelnen Sparten des Holzgewerbes, das Rheinschiffer, Waldschiffer, Säger, Unterkäufer (Kürer), Murg- und Rheinknechte kannte, zu ordnen<sup>91</sup>. Vorort der Murgschifferschaft war Gernsbach, wo jährlich auf dem Rathaus die Schifferordnungen verlesen und die genossenschaft-

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Etliche Münzen ging unmittelbar nach ihrer Entdeckung verloren, so dass der genaue Umfang des Münzschatzes nicht mehr zu bestimmen ist; HOFFMANN: Funde VI, S. 161 ff.

<sup>86</sup> ZGO 1 (1850), S. 173 ff.

<sup>87</sup> Da die Grafen von Eberstein seit 1359 pfälzische Lehnsleute waren, erfuhren die ebersteinischen Untertanen an den pfälzischen Zollstellen eine bevorzugte Behandlung und zahlten nur den einfachen Zollsatz; GOTHEIN: Entstehung, S. 408 f.

<sup>88</sup> ZGO 1 (1850), S. 173 ff.

<sup>89</sup> GLA 203/176; vgl. RENNER: Entstehung, S. 23 ff.

<sup>90</sup> GLA 203/176–181; vgl. SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 155 ff., RENNER: Entstehung, S. 23 ff., u. GOTHEIN: Entstehung, S. 411 ff.

<sup>91</sup> Die Rheinschiffer hatten das alleinige Recht, Holz auf dem Rhein zu verflößen. Die Waldschiffer waren die Zulieferer der Rheinschiffer und flößten nur auf der Murg und deren Nebenbächen. Die Unterkäufer arbeiteten als Handelsagenten, die im Auftrag von Fremden im Murgtal Holz aufkauften; SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 132 ff.

lichen Rügegerichte abgehalten wurden<sup>92</sup>. An der Spitze der Murgschifferschaft standen bis 1564 die herrschaftlichen Vögte und vier sogenannte Hauptschiffer, die die Murgschifferschaft nach außen repräsentierten und zusammen mit den Vögten über die Einhaltung der Schifferordnung wachten. Jährlich wurden zwei dieser „Vierer“ durch die Rheinschiffer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt<sup>93</sup>. Nach 1564 gab es nur noch einen, auf Lebenszeit gewählten Hauptschiffer, dem – ebenfalls auf Lebenszeit – sechs Geschworene assistierten. Verstarb der Hauptschiffer oder einer der Geschworenen, benannten die Geschworenen bzw. im zweiten Fall die Rheinschiffer einen Nachfolger, der durch die Gemeinherrschaft zu bestätigen war<sup>94</sup>.

Die Blütezeit der Murgschifferschaft lag im 16. Jahrhundert. Ihr Handelsgebiet erstreckte sich damals bis nach Mainz und Bingen<sup>95</sup>, und 1567 sah sie sich imstande, für 3 500 Gulden den ebersteinischen Schifferhandel mitsamt den zugehörigen Mühlen und Wäldern zu kaufen<sup>96</sup>. An diesem Aufschwung hatten Gernsbacher Bürger maßgeblichen Anteil. Bis 1497 erwarben drei im Holzhandel aktive Gernsbacher – Andreas Reinbolt, Michael Gerstner und Hans Hochmüller – jeweils ein Vermögen von mehr als 1 000 Gulden<sup>97</sup>, und Gernsbacher Schiffer erscheinen nach 1500 immer wieder als Pächter von Waldungen. 1505 hatten Johannes Bopp, ein gewisser Trutmann und Hans Kocher einen Wald *vff dem Grinde* gepachtet<sup>98</sup>. Ebenfalls 1505 waren Simon Buß, Bechtold Buß, Martin Buß, Michael Gerstner, Barbara Hochmüller, Agatha Kocher, Hans Linck, Andreas Reinbolt, Hans Kast der Alte, Hans Nicker der Junge, Veltin Gerstner, Stephan Schnabel, Hans Schlosser und die Witwen Jakob Bopps, Lux Beckers und Bechtold Seylers Pächter mehrerer Wälder am Sasbach<sup>99</sup>. 1508 erwarben Jakob Has, Hans Nicker der Junge, ein Schiffer namens Schekrantz und Lienhard Haller für einen Zeitraum von 50 Jahren Nutzungsrechte in Wäldern am Schwarzenbach<sup>100</sup>, und 1556 pachteten Kaspar Kast, Jakob Laistle, Rochus Eglinger und Hans Naßwasser für 90 Jahre Waldungen im Schön Münz z ach gebiet<sup>101</sup>. Innerhalb der Gemeinschaft der Flößer spielten Gernsbacher Bürger ebenfalls eine führende Rolle. Um 1550 galt der Gernsbacher Holzhändler Hans Kast als Kopf der Schif-

<sup>92</sup> Schon die erste Murgschifferordnung von 1488 bestimmte, dass die Ordnung der Murgschifferschaft in Gernsbach auf dem Rathaus zu verlesen sei. Davon, dass die Rügungen ebenfalls von Anfang an auf dem Gernsbacher Rathaus stattfanden, ist auszugehen; festgeschrieben wurde dies allerdings erst 1564. Die Verlesung der Murgschifferordnung und die Rügung fanden bis 1564 am ersten Dienstag nach dem Weißen Sonntag statt, danach jeweils am ersten Werktag eines neuen Jahres; GLA 203/176, fol. 116'; GLA 203/178, Art. 385.

<sup>93</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 131f.

<sup>94</sup> Ebd., S. 156.

<sup>95</sup> Ebd., S. 181.

<sup>96</sup> GLA 37/1137.

<sup>97</sup> HfS/RSN 2792.

<sup>98</sup> GLA 66/1960, fol. 5.

<sup>99</sup> GLA 66/1961, fol. 4ff. Der Sasbach mündet südlich von Forbach in die Murg.

<sup>100</sup> RENNER: Entstehung, S. 70f. Der Schwarzenbach fließt auf der Höhe von Raunünz z ach in die Murg.

<sup>101</sup> Die Pachtsumme belief sich auf 340 Gulden; GLA 67/84, fol. 47ff.

ferschaft<sup>102</sup>, nach ihm Andreas Reinbolt, der 1564 das neu geschaffene Amt des HAUPTSCHIFFERS übernahm<sup>103</sup>. Reinbolt, eventuell Sohn des 1497 erwähnten Andreas Reinbolt, hatte zwischen 1532 und 1542 Sägemühleanteile und Waldungen in einem Gesamtwert von 1824 Gulden 6 Schilling 4 Pfennig erworben und seine Geschäfte bis hinauf nach Bonn und Köln ausgedehnt<sup>104</sup>. Seit 1545 organisierte er als badischer und ebersteinischer Faktor die sogenannten Herrenflöße<sup>105</sup> und betrieb als solcher bis zu seinem Tod im Jahr 1574 die lukrative Rotenfesler Sägemühle<sup>106</sup>. 1576 stammten vier der sechs Geschworenen der Murgschifferschaft – Lazarus Hochmüller, Bernhard Nicker, Wolf Simon und Christoph Kast der Alte – aus Gernsbach<sup>107</sup>, und 1588 waren unter den 21 Rheinschiffen 14 Gernsbacher<sup>108</sup>: Christoph Kast der Alte, Christoph Kast der Junge<sup>109</sup>, Wendel Kast<sup>110</sup>, Hans Bernhard Kast<sup>111</sup>, der Schwanenwirt Jakob Kast<sup>112</sup>, Hans Weiler<sup>113</sup>, Johann Krieg<sup>114</sup>, Michel Krieg<sup>115</sup>, Martin Si-

<sup>102</sup> RENNER: Entstehung, S. 47 u. S. 105. In Gernsbach ist Kast zwischen dem 17. September 1536 und dem 3. Dezember 1572 als Mitglied des Gerichts nachzuweisen; StAG B 1.

<sup>103</sup> RENNER: Entstehung, S. 34. Zeitgleich waren auch andere Mitglieder der Familie Reinbolt mit großem Erfolg im Holzhandel tätig: Hans Reinbolt übersiedelte noch vor 1547 von Gernsbach nach Mainz, dem bedeutendsten Holzumschlagplatz am Rhein, um dort seine Geschäfte fortzusetzen; GLA 110/20. Hans Bernhard Reinbolt erwarb als Schiffer ein so großes Vermögen, dass er 1551 dem Straßburger Bürger Wolf Schätterlin dessen Holzhandel, mehrere Wälder und Mühlen, ein Wohnhaus sowie weitere Liegenschaften im Gesamtwert von 3 142 Gulden abkaufen konnte; GLA 110/20.

<sup>104</sup> 1540 verkaufte Reinbolt in Köln Holz im Wert von 635  $\frac{3}{4}$  rheinischen Gulden, das ursprünglich für die Stadt Bonn bestimmt war; IRSIGLER: Wirtschaftsbeziehungen, S. 17f.

<sup>105</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 174. Definition „Herrenflöße“ s. Glossar.

<sup>106</sup> GLA 110/20; RENNER: Entstehung, S. 81.

<sup>107</sup> Lazarus Hochmüller ist zwischen dem 12. April 1553 und dem 15. April 1577 als Mitglied des Gernsbacher Gerichts belegbar; StAG B 1. Bernhard Nicker saß auf jeden Fall zwischen dem 19. Januar 1563 und dem 15. April 1570 im Rat und zwischen dem 3. Dezember 1572 und dem 5. April 1608 im Gericht der Stadt Gernsbach; ebd.; GLA 37/1959. Wolf Simon ist am 12. Juli 1567 als Mitglied des Gernsbacher Rats, zwischen dem 1. Dezember 1571 und dem 12. Oktober 1584 als Gernsbacher Richter nachzuweisen; StAG B 1. Christoph Kast war in Gernsbach wenigstens zwischen dem 14. Dezember 1564 und dem 17. November 1573 Mitglied des Rats und spätestens seit dem 7. August 1574 Mitglied des Gerichts; ebd. Die beiden anderen Geschworenen der Murgschifferschaft, Hans Strobel und Jakob Kast der Alte, waren in Obertsrot und Hilpertsau ansässig; RENNER: Entstehung, S. 33; GLA 65/11714, fol. 1; HOFFMANN: Frühe Kast, S. 171.

<sup>108</sup> Eine Namensliste der Rheinschiffer des Jahres 1588 findet sich bei RENNER: Entstehung, S. 118.

<sup>109</sup> Christoph Kast der Junge wird am 5. März 1599 als Gernsbacher Schiffer und am 3. Februar 1602 als Mitglied des Gernsbacher Gerichts genannt; GLA 65/11714, fol. 105; StAG B 1.

<sup>110</sup> Wendel Kast war spätestens seit 1583 Gernsbacher Bürger und bekleidete 1596/97 das Bürgermeisteramt in Gernsbach; GLA 65/11714, fol. 12; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang. Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 150.

<sup>112</sup> Jakob Kast wird zwischen dem 13. Januar 1576 und dem 7. August 1609 als Mitglied des Gernsbacher Gerichts erwähnt und war 1589, 1599/1600 und 1609 Bürgermeister der Stadt; StAG B 1; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>113</sup> Hans Weiler saß nachweislich zwischen dem 13. Januar 1576 und dem 19. Oktober 1594 im Gernsbacher Gericht; StAG B 1.

mon<sup>116</sup>, Nikolaus Reinbolt<sup>117</sup>, ein Mitglied der Gernsbacher Familie Diebolt<sup>118</sup>, Christoph Has<sup>119</sup> sowie die Witwen von Bechtold Weiler<sup>120</sup> und Wolf Simon<sup>121</sup>.

Im letzten Fünftel des 16. Jahrhunderts geriet die Murgschifferschaft aufgrund des inzwischen bestehenden Überangebots an Holz in Absatzschwierigkeiten. Da Markgraf Philipp II. von Baden-Baden die Schiffer durch die Erhöhung der Murgzölle bei Steinmauern zusätzlich unter Druck setzte, sahen sich diese 1587 gezwungen, den Alleinvertrieb des im Murgtal geschlagenen Holzes den Markgrafen von Baden-Baden zu übertragen. Damit etablierte sich ein herrschaftliches Holzhandelsmonopol, das recht erfolgreich agierte und bis 1613 Bestand haben sollte<sup>122</sup>. Die Rolle des badischen Faktors übernahm mit Jakob Kast aus Hörden ein erfahrener Rheinschiffer; dieser teilte sich zunächst bis 1594 mit den Markgrafen von Baden-Baden die erzielten Gewinne, hernach arbeitete er als Pächter des markgräflichen Holzhandels auf eigene Rechnung<sup>123</sup>. Außer mit Holz handelte Jakob Kast zum Leidwesen der Gernsbacher Kaufleute auch mit Salz, Eisenwaren, Tuchen und Seide<sup>124</sup>, vor allem aber fand er im Kreditwesen ein neues Aktionsfeld und wurde zum Geldgeber der Herzöge von Württemberg, der Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach, der Grafen von Eberstein, der Grafen von Hohenzollern, der Grafen von Nassau, der Grafen von Leiningen, der Grafen von Henneberg, der Grempp von Freudenstein, der Reichsstädte Straßburg, Frankfurt und Worms, des Klosters Schwarzach und des Badner Stifts<sup>125</sup>. Als alleiniger Verkäufer des im Murgtal geschlagenen Holzes brachte Kast die Murgschifferschaft in weitgehende Abhängigkeit von seiner Person und konnte, nachdem er 1599 Hauptschiffer geworden war, die Geschworenen der Murgschifferschaft nach Gutdünken einsetzen<sup>126</sup>. Bei seinem Tode im Jahr 1615 hatte er ein Vermögen von 452 329 Gulden angesammelt, worunter sich 72 Waldungen im Wert von 8 963 Gulden und Bortschnittgerechtigkeiten im Wert von 12 794 Gulden 3 Schilling 4 Pfennig befanden<sup>127</sup>. Allein 2 000 Gulden stiftete Jakob Kast in seinem Testament für den Aufbau eines Almosenfonds, dem er die Aufgabe zuwies, sich der *hausß-*

<sup>114</sup> GLA 65/11714, fol. 14'.

<sup>115</sup> Michel Krieg war zwischen dem 17. April 1587 und dem 14. Juli 1616 Gernsbacher Richter und mindestens viermal Bürgermeister; StAG B 1; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>116</sup> Martin Simon ist zwischen dem 15. April 1577 und dem 4. Februar 1592 als Ratsherr in Gernsbach bezeugt; StAG B 1.

<sup>117</sup> GLA 65/11714, fol. 44'.

<sup>118</sup> Wahrscheinlich handelte es sich um Jakob Diebolt (5. April 1608 †), der seit dem 11. Januar 1553 als Gernsbacher Richter belegbar ist; StAG B 1.

<sup>119</sup> GLA 65/11714, fol. 57'.

<sup>120</sup> Ebd., fol. 18.

<sup>121</sup> Wolf Simon war Mitglied des Gernsbacher Rats (12. 7. 1569) und zwischen dem 1. Dezember 1571 und dem 12. Oktober 1584 Mitglied des Gerichts; StAG B 1.

<sup>122</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 182ff.

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> GLA 144/399 (1613); SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 188.

<sup>125</sup> RENNER: Entstehung, S. 106ff.

<sup>126</sup> Ebd., S. 38; SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 186.

<sup>127</sup> RENNER: Entstehung, S. 106ff.; Definition „Bortschnittgerechtigkeiten“ s. Glossar.

*armen vnnnd bedürfftigen leuthe* in allen Orten der Grafschaft Eberstein, vor allem in Hörden und Gernsbach, anzunehmen<sup>128</sup>.

In Gernsbach war während der Ära Kast der Vorstoß weiterer Familien, der Mack und der Obrecht, in die Kreise der Rheinschiffer zu verzeichnen. Johann Leonhard Mack engagierte sich – gestützt auf das Vermögen seines Vaters, des Kaufmanns Melchior Mack<sup>129</sup> – in großem Stil im Holzhandel, so dass er 1615 wohl der direkte Nachfolger Kasts als Hauptschiffer wurde<sup>130</sup>. Die Obrecht ließen sich spätestens 1590 in Gernsbach nieder<sup>131</sup> und gehörten, nachdem sie 1604/05 mit Hans Philipp Obrecht erstmals einen Bürgermeister gestellt hatten<sup>132</sup>, schon in der nächsten Generation zu einer der reichsten Familien der Stadt<sup>133</sup>.

Mit dem Beginn des Dreißigjährigen Kriegs erfuhr die Flößerei dann *grossen abgang*<sup>134</sup>. Die Kast, die Mack und die Obrecht zogen ihr Kapital aus dem kaum Schutz bietenden Gernsbach ab<sup>135</sup>, die Absätze gingen bis 1648 um etwa 75 % zurück, und die Zahl der Sägemühlen reduzierte sich von 36 auf sechs<sup>136</sup>. Dennoch blieb das Holzgeschäft ein höchst wichtiger Wirtschaftssektor. 1637 gingen 15 von insgesamt 225 Steuerzahlern dem Schifferhandel nach<sup>137</sup>, und weitere 16 verfügten immerhin über Wald- und Sägemühlenanteile<sup>138</sup>. Besonders beeindruckt, dass unter den zehn vermögendsten Einwohnern neun Murgschifferfamilien angehörten: Johann Leonhard Macks Erben, Hans Nikolaus Weiler, die Witwe Philipp Obrechts, Johann Konrad Jung (der Ehemann Anna Maria Macks<sup>139</sup>), Nikolaus Reinbolt, Hans Martin Fundelin, Johann Jakob Kast, Hans Jakob Obrecht und Georg Friedrich Obrecht<sup>140</sup>. Auch 1663 entstammte der mit Abstand reichste Gernsbacher, Hans Nikolaus Weiler, einer Murgschifferfamilie. Weiler verfügte über einen Besitz im Wert von 3 868 Gulden 7

<sup>128</sup> GLA 37/2075.

<sup>129</sup> Vgl. unten S. 207f.

<sup>130</sup> Johann Leonhard Mack blieb bei seinem Tod am 10. August 1626 Hauptschiffer der Murgschifferschaft; EvPFG, TB, fol. 20'.

<sup>131</sup> GLA 65/11714, fol. 120.

<sup>132</sup> StAG A 1344.

<sup>133</sup> Die Witwe Philipp Obrechts, des Sohns von Hans Philipp Obrecht, verfügte 1637 mit 1 615 Gulden 8 Schilling 6 ½ Pfennig über das fünftgrößte Vermögen der Stadt; GLA 66/11781, fol. 75ff.

<sup>134</sup> GLA 144/400 (1625).

<sup>135</sup> StAG A 1734 (1642).

<sup>136</sup> EMMINGHAUS: Murgschifferschaft, S. 66f.

<sup>137</sup> GLA 66/11781, fol. 5'ff., fol. 21'ff., fol. 32ff., fol. 40ff., fol. 55ff., fol. 62'ff., fol. 66ff., fol. 75ff., fol. 79'ff., fol. 117ff., fol. 120'ff., fol. 126ff., fol. 138'ff., fol. 152ff. u. fol. 170'ff.; EvPFG, EB 1579ff., fol. 159.

<sup>138</sup> GLA 66/11781, fol. 13'ff., fol. 24'ff., fol. 30f., fol. 36ff., fol. 47ff., fol. 56'ff., fol. 128'ff., fol. 130ff., fol. 132ff., fol. 133ff., fol. 156'ff., fol. 164'ff., fol. 180'ff., fol. 191ff., fol. 192'ff. u. fol. 193'ff.

<sup>139</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 136.

<sup>140</sup> Das Vermögen dieses Personenkreises bewegte sich zwischen 1 063 und 2 413 Gulden; GLA 66/11781, fol. 132ff., fol. 120'ff., fol. 75ff., fol. 128'ff., fol. 66ff., fol. 79'ff., fol. 126ff., fol. 131ff. u. fol. 85ff.

Schilling und nahm als langjähriger Gerichtsvormund und ehemaliger Bürgermeister eine hoch angesehene Stellung innerhalb der Bürgerschaft ein<sup>141</sup>.

c) *Handwerk und Gewerbe*

Handwerker waren im Marktort Gernsbach mit Sicherheit von Anfang an ansässig. Die vor 1387 entstandene Stadtfreiheit nennt Bäcker, Metzger und Spengler, des Weiteren kann die Existenz von Schustern und Gerbern erschlossen werden<sup>142</sup>. Im 16. und 17. Jahrhundert zeichnete sich eine zunehmende Vergewerblichung Gernsbachs ab, wenn auch nicht übersehen werden darf, dass die meisten Handwerker neben ihrem Gewerbe Landwirtschaft betrieben<sup>143</sup>. Das Handwerk gewann in dieser Phase eine breitere Basis, differenzierte sich und diente immer weniger dem reinen Subsistenzkonsum. Die Quellen nennen die Berufe des Barbiers (1500), des Küfers (1505), des Schreiners (1507), des Zimmermanns (1543), des Seilers (1546), des Schmieds (1549), des Wagners (1549), des Hufschmieds (1568), des Webers (1580), des Tuchers (1581), des Glasers (1581), des Schlossers (1581), des Messerschmieds (1582), des Schneiders (1584), des Kupferschmieds (1584), des Schwarzfärbers (1587), des Kannengießers (1590), des Säcklers (Lederarbeiter; 1592), des Maurers (1593), des Leinwebers (1609), des Töpfers (1611), des Pflasterers (1613), des Rotgerbers (1615), des Hutmakers (1632) und des Büchsenmachers (1639)<sup>144</sup>. 1637 gingen von insgesamt 225 Steuerzahlern 69, d.h. 32,6 %, einem Handwerk nach<sup>145</sup>. 1663 befanden sich unter 252 Steuerzahlern bereits 91 Handwerker (36,11 %), die sich auf 27 Gewerbe verteilten. Im Einzelnen handelte es sich um elf Küfer, neun Schuster, acht Schneider, acht Bäcker, acht Metzger, sechs Maurer, fünf Weber, vier Schmiede, vier Messerschmiede, drei am Waldbach ansässige Gerber, drei Glaser, zwei Schlosser, einen Zimmermann, einen Kupferschmied, einen Wagner, einen Büchsenmacher, einen Schreiner, einen Seiler, einen Kürschner, einen Färber, einen Ziegler, einen Barbier und zehn weitere Handwerker, die Zinngießer, Hosenstricker, Hutmacher, Sattler oder Dreher waren<sup>146</sup>.

Die Landesordnung für die Grafschaft Eberstein von 1508 untersagte den Gernsbacher Handwerkern *bey schwerer straff leibs vnnnd guts*, sich in Zünften zu organi-

<sup>141</sup> GLA 66/2845, fol. 199ff.; GLA 144/470; GLA 144/110.

<sup>142</sup> Auf dem Gernsbacher Markt wurden schon vor 1387 Schuhe und Leder angeboten; StAG UG, Nr. 5. Unmittelbare Erwähnung finden die Gernsbacher Gerber und Schuster erstmals 1505; GLA 66/1960, fol. 6 u. fol. 11'.

<sup>143</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845.

<sup>144</sup> GLA 67/589, fol. 350; GLA 66/1961, fol. 11; GLA 37/2854; GLA 37/1191 (1543); StAG B 1 (18.5. 1546); GLA 203/546; GLA 203/546; StAG B 1 (8.11. 1568); GLA 65/11714, fol. 3'; GLA 65/11714, fol. 5; GLA 65/11714, fol. 113; GLA 65/11714, fol. 5'; GLA 65/11714, fol. 56'; GLA 65/11714, fol. 57; GLA 65/11714, fol. 15; StAG B 1 (26.1. 1587); GLA 65/11714, fol. 30; GLA 65/11714, fol. 32'; GLA 65/11714, fol. 35'; StAG B 1 (18.4. 1609); EvPFG, TB, fol. 9; StAG A 555; EvPFG, TB, fol. 25'; EvPFG, EB 1579ff., fol. 140.

<sup>145</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845.

<sup>146</sup> GLA 66/2845.

sieren<sup>147</sup>. Stattdessen erließ die Gemeinherrschaft Handwerksordnungen, die für die Grafschaft Eberstein oder die Stadt Gernsbach galten. Nachweisbar oder erhalten sind auf der Ebene der Gesamtgrafschaft zwei Ordnungen der Zimmerleute (1563; 1573)<sup>148</sup>, zwei Weberordnungen (vor 1573; 1610)<sup>149</sup>, eine Schusterordnung (1591)<sup>150</sup> und eine Maurerordnung (vor 1646)<sup>151</sup>, auf kommunaler Ebene eine *Ordnung der werkleuth vnd taglohner* (1540)<sup>152</sup> und zwei Bäckerordnungen (1554, 1599)<sup>153</sup>. Über diese Handwerksordnungen hinaus wirkte die Gemeinherrschaft durch Einzelverfügungen regulierend auf das Handwerk ein.

- 1527 entschied die Gemeinherrschaft zugunsten der Gernsbacher Metzger, dass in den Dörfern der Grafschaft Eberstein keine Metzeln mehr gestattet seien. Dafür wurden die städtischen Metzger verpflichtet, der Dorfbevölkerung *gebührlichen rath* zu leisten, wenn Schlachtungen anstanden<sup>154</sup>.
- 1549 legten die Condomini auf Drängen der um den Waldbestand besorgten Murgschifferschaft fest, dass die *zimmerleuth im thal* außerhalb der Landesgrenzen höchstens drei Aufträge im Jahr übernehmen und hierbei kein Eichenholz aus der Grafschaft Eberstein verarbeiten durften<sup>155</sup>.
- 1583 wurde den Schustern der Grafschaft Eberstein verboten, ihre Produkte an Sonn- und Feiertagen feilzubieten<sup>156</sup>.
- 1613 beschloss die Gemeinherrschaft auf Bitten der Gerber, Schustern den Verkauf von Lederflicken zu untersagen<sup>157</sup>.

Seit 1623 wurden nach badischem Vorbild in der Grafschaft Eberstein Zünfte zugelassen<sup>158</sup>, die durchweg auf das gesamte Territorium der Grafschaft bezogen waren. Die Satzungen der einzelnen Zünfte wurden durch die Obrigkeit erlassen. 1623 erhielten als erste die Schuster eine solche Ordnung<sup>159</sup>, 1627 die Gemeinschaft der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute<sup>160</sup>, ebenfalls 1627 die Leinenweber<sup>161</sup> und bis 1682

<sup>147</sup> In der Landesordnung von 1508 wurden die Zünfte sogar mit gegen die Landesherrschaft gerichteten *bünntnissen, eynungen oder gesellschaftten* gleichgestellt; GLA 67/590, fol. 96f.

<sup>148</sup> GLA 110/20.

<sup>149</sup> Die beiden Ordnungen waren identisch mit den Weberordnungen der Markgrafschaft Baden-Baden; GLA 110/20; GLA 37/1191 (1610).

<sup>150</sup> GLA 61/113.

<sup>151</sup> GLA 37/1191 (1646).

<sup>152</sup> GLA 110/20.

<sup>153</sup> Ebd.; StAG S 5.

<sup>154</sup> GLA 37/1191 (1527).

<sup>155</sup> Ebd. (1549).

<sup>156</sup> GLA 110/20.

<sup>157</sup> GLA 144/399.

<sup>158</sup> In der Markgrafschaft Baden-Baden war 1580 die Bildung von Zünften gestattet worden; MAIER: Anfänge, S. 98f.

<sup>159</sup> GLA 144/754.

<sup>160</sup> GLA 203/808.

<sup>161</sup> GLA 144/749.

die Schneider, Bäcker, Müller und Küfer<sup>162</sup>. Weitere Zunftordnungen folgten im späten 17. und in den beiden ersten Dritteln des 18. Jahrhunderts<sup>163</sup>.

Als Gewerbebetriebe sind in Gernsbach zunächst die Mühlen bezeugt, die sich die reichlich vorhandene Wasserkraft zunutze machten. Die Zahl der Mahlmühlen stieg von 1327 bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts auf drei an (Brückenmühle, Hintere Mühle und Bleicher Mahlmühle), ging aber mit dem Abgang der Bleicher Mahlmühle (1506) wieder auf zwei zurück<sup>164</sup>. Die Brückenmühle und die Hintere Mühle verfügten 1594 über je drei Mahlgänge und wurden seit alters durch die Herrschaft als Erblehen ausgegeben<sup>165</sup>. Obwohl der Einwurfsvertrag von 1505 den Wettbewerb zwischen diesen beiden Mahlmühlen ausgeschlossen hatte<sup>166</sup>, machten sich deren Betreiber gelegentlich die Mahlkundschaft abspenstig. 1594 versuchte der Müller der Hinteren Mühle die aus dem oberen Murgtal kommenden Mahlkunden dadurch an sich zu binden, dass er an sie ohne jede Wartezeit (aufgekauftes) Mehl ausgab<sup>167</sup>. Möglich war dies durch eine kartellartige Absprache mit dem Kornhändler Melchior Mack, die freilich massiv gegen die Gernsbacher Müllerordnung verstieß. Dort war nämlich festgelegt, dass das von den Müllern ausgegebene Mehl generell von der durch den Kunden angelieferten Frucht stammen müsse<sup>168</sup>. 1604 nötigte hingegen der Pächter der Vorderen Mühle, der ebersteinische Vogt Johann Christoph Staud, die Gernsbacher Mahlkundschaft unter Missbrauch seiner Amtsstellung, ihr Korn in seiner Mühle mahlen zu lassen<sup>169</sup>.

Neben den Mahlmühlen arbeiteten 1505 wenigstens zwei Sägemühlen und spätestens seit 1579 eine Schleifmühle, die anfangs mit der Bleicher Sägemühle und um 1637 mit der Sägemühle am Leprosenhaus kombiniert war. 1579 bestanden in Gernsbach zudem vier Ölmühlen (eine bei der Hinteren Mühle, eine am Igelbach und zwei am Waldbach), deren Zahl sich bis 1655 allerdings wieder auf zwei reduzierte. Als neuer Mühlentyp entstand schließlich bis 1655 eine Lohmühle am Waldbach<sup>170</sup>.

<sup>162</sup> GLA 203/808.

<sup>163</sup> Maurer, Steinhauer und Zimmerleute (1682/1730/1769; GLA 144/752); Küfer (1683/1702/1730; GLA 144/753; GLA 36/2469); Bäcker und Müller (1697/1730; GLA 144/750; GLA 36/2493); Schneider (1697/1730; GLA 144/757–758); Küfer (1702; GLA 144/753); Schuster (1716/1730; GLA 144/760); Rotgerber (1720; GLA 144/761); Metzger (1730; GLA 36/2495); Hufschmiede, Waffenschmiede und Wagner (1730; GLA 144/763–764); Messerschmiede (1734; GLA 36/2497); Leineweber (1737; GLA 36/2470); Glasperlenmacher (1765; GLA 144/767).

<sup>164</sup> Vgl. oben S. 67f.

<sup>165</sup> GLA 203/558; vgl. oben S. 188ff.

<sup>166</sup> Der Einwurfsvertrag von 1505 legte fest, dass die Gemeinherrschaft den Mühlenbesuch regulieren sollte, falls die Gernsbacher Mahlkunden dauerhaft eine bestimmte Mahlmühle bevorzugten; GLA 37/1384.

<sup>167</sup> Zwar forderte der Müller einen höheren Mahllohn als sein Konkurrent von der Vorderen Mühle, doch war sein Angebot wegen des Wegfalls der Wartezeit für viele Kunden attraktiv; GLA 203/558.

<sup>168</sup> Ebd.

<sup>169</sup> GLA 144/403.

<sup>170</sup> Vgl. oben S. 67f.

Die seit 1544/64 belegbare Ziegelhütte vor dem Oberen Tor war in städtischem Besitz, wurde aber jeweils an private Pächter ausgegeben<sup>171</sup>. Die Ziegler produzierten Kalk, Dachziegel und Backsteine, die zum Teil von der Stadt selbst erworben, zum Teil in deren Auftrag an Privatleute verkauft wurden<sup>172</sup>. Gefördert wurde der Absatz der Ziegelhütte durch die Gernsbacher Feuerordnung, die für alle Gebäude der Kernstadt und für alle Neubauten der Vorstädte Ziegeldächer (statt der bisher üblichen Schindeldächer) vorschrieb<sup>173</sup>. Gleichwohl erwies sich die Ziegelhütte zu Beginn des 17. Jahrhunderts als unrentabel<sup>174</sup>. Nach dem Dreißigjährigen Krieg erlebte sie wohl im Zuge von Wiederaufbaumaßnahmen einen Aufschwung und konnte sich noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein halten<sup>175</sup>.

#### d) *Markt, Messen und Handel*

Ein Markt bestand in Gernsbach schon vor dem Jahr 1219<sup>176</sup>. Die vor 1387 verfasste Stadtfreiheit lässt erkennen, dass dort Wein, Fleisch, Fette, Fisch, Käse, Brot, Korn, Hafer, Mehl, Töpferwaren, Eisenprodukte, Schuhe und Leder zum Verkauf standen<sup>177</sup>. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erstreckte sich das Warenangebot auf Fleisch, Vieh (Rinder, Schafe und Schweine), Frischfisch, Salzfisch (Stockfisch, Dörrfisch, Hering, Scholle, Bückling und Rheinfisch), Korn, Mehl, Schmalz, Wachs, Unschlitt (Talg), Gewürze, Wein, Zinn- und Messinggeschirr, Eisenwaren, Pelze, Schleier, Tuche aus Wolle und Leinen und hatte sich damit auf Produkte des Fernhandels ausgedehnt<sup>178</sup>. Abgehalten wurde der Markt jeden Montag auf der Hauptstraße<sup>179</sup>, wobei das städtische Kaufhaus seinen Mittelpunkt bildete. Dort waren im 16. Jahrhundert Getreide, Tuche, Pelze und Gewürze zu erwerben<sup>180</sup>, während seit Beginn des 17. Jahrhunderts das Gebäude in erster Linie der Abwicklung des Getreidehandels diente und daher die Bezeichnung „Kornhaus“ fand<sup>181</sup>.

Ein ausreichendes, günstiges und zugleich hochwertiges Warenangebot sollte die Gernsbacher Marktordnung gewährleisten, deren älteste Version aus der ersten Häl-

<sup>171</sup> GLA 144/225; GLA 67/590, fol. 65; vgl. oben S. 67.

<sup>172</sup> StAG A 555–562.

<sup>173</sup> StAG B 4, fol. 3f. (1. H. 16. Jh.)

<sup>174</sup> Zwischen 1615 und 1617 standen Pachteinnahmen von insgesamt 14 Gulden Investitionen in Höhe von 16 Gulden 12 Schilling 8 Pfennig gegenüber. 1613 hatte die Stadt bei einer Pachteinnahme von vier Gulden sogar 22 Gulden 10 Schilling 4 Pfennig in die Ziegelhütte investieren müssen, da die Anschaffung eines neuen Ziegelofens notwendig geworden war; StAG A 555–558.

<sup>175</sup> GLA 203/288 (1753); StAG A 189 (1758)

<sup>176</sup> Vgl. oben S. 34f.

<sup>177</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>178</sup> StAG B 4, fol. 43ff. u. fol. 232ff.

<sup>179</sup> Ebd., fol. 30 (1. H. 16. Jh.); GLA 66/2843, fol. 48' (1579); GLA 37/1426 (1646).

<sup>180</sup> StAG B 4, fol. 33' u. fol. 43ff.; vgl. oben S. 65f.

<sup>181</sup> Vgl. oben S. 65f.

te des 16. Jahrhunderts stammt<sup>182</sup>. Sie verbot ab Sonntagnachmittag den Vorkauf<sup>183</sup>, am Markttag den Kauf auf Vorbehalt und in der dem Markttag folgenden Woche das Unterschreiten der auf dem Markt üblichen Preise<sup>184</sup>. Die Versorgung der Gernsbacher Bürger mit Waren aller Art versuchte die Ordnung dadurch zu garantieren, dass es am Vormittag allein dem *gemeynen man* vorbehalten war, auf dem Markt einzukaufen. Erst nachdem mittags die Marktfahne, ein *steckenndt fendlin*, eingeholt worden war, durften auch Händler Waren für den Weiterverkauf erwerben<sup>185</sup>. In der Praxis wurden die Bestimmungen der Marktordnung freilich immer wieder umgangen, so dass sich Gemeinherrschaft und Stadt 1621 gezwungen sahen, zur besseren Kontrolle des Marktgeschehens einen Marktmeister zu bestellen<sup>186</sup>.

Die regionale, über das Murgtal hinausgehende Bedeutung des Gernsbacher Marktes veranschaulicht bereits ein ebersteinisches Zoll- und Steuerprivileg von 1272 für das Kloster Herrenalb, dem zu entnehmen ist, dass der Konvent dort seine landwirtschaftlichen Überschüsse absetzte<sup>187</sup>. Im 16. und 17. Jahrhundert fand der Markt erwiesenermaßen auch in der Rheinebene Resonanz. Bauern aus der Region Kuppenheim-Rastatt-Mühlburg (heute Stadt Karlsruhe) verkauften dort Getreide und Wein (1506; 1607)<sup>188</sup>, Krämer aus Baden(-Baden) und Rastatt deckten sich mit Agrarprodukten, Fleisch und Schmalz ein (1621; 1659)<sup>189</sup>, und Badner Schuster boten in Gernsbach Fußbekleidung an (1659)<sup>190</sup>. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verbreitung des seit 1369 belegbaren Gernsbacher Maßes<sup>191</sup> in der gesamten Grafschaft Eberstein sowie in einigen badischen und frauenalbschen Orten. Wenngleich der Grund hierfür primär im herrschaftlichen Kontext zu suchen ist, spiegelt sich darin doch auch die wirtschaftliche Zentralfunktion Gernsbachs. Noch im Jahr 1800 fand das Gernsbacher Getreidemaß (neben Gernsbach) in 19 Orten<sup>192</sup>, das Flüssigkeitsmaß und Gewicht in 18 Orten<sup>193</sup> und das Längen- und Flächenmaß in 25 Orten Anwendung<sup>194</sup>. M e s s e n gab es in Gernsbach zwei, eine zu Pfingsten und eine zu Bartholo-

<sup>182</sup> StAG B 4, fol. 30ff. Allerdings enthält bereits die Gernsbacher Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts eine Art Marktordnung; StAG UG, Nr. 5.

<sup>183</sup> Definition „Vorkauf“ s. Glossar.

<sup>184</sup> StAG B 4, fol. 30ff.

<sup>185</sup> Ebd.

<sup>186</sup> Ebd., fol. 34.

<sup>187</sup> Vgl. oben S. 44.

<sup>188</sup> GLA 67/590, fol. 29'ff. (1506); GLA 37/1191 (1607).

<sup>189</sup> StAG B 4, fol. 34 (1621); GLA 144/225 (1569).

<sup>190</sup> GLA 144/225 (1659).

<sup>191</sup> GLA 67/79, fol. 31'.

<sup>192</sup> In Au, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Muggensturm, Obertsrot, Ottenau, Reichental, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach und Weisenbach; HIPPEL: Maß, S. 321–382.

<sup>193</sup> In Au, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsrot, Ottenau, Reichental, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach und Weisenbach. In Muggensturm nutzte man das Kuppenheimer Flüssigkeitsmaß und das Rastatter Gewicht; ebd., S. 321–382.

<sup>194</sup> Die Verbreitung des Gernsbacher Längen- und Flächenmaßes innerhalb der Grafschaft

mäi (24. August)<sup>195</sup>. Die bedeutendere der beiden Messen war die Pfingstmesse, die 1613/17 drei- bis vierfach höhere Umsätze erzielte als die Bartholomäimesse<sup>196</sup>.

Ortsansässige Kleinhändler (*grempen*) sind in Gernsbach erstmals in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar<sup>197</sup>. Dafür, dass neben ihnen Kaufleute mit überregionalen wirtschaftlichen Kontakten standen, spricht die Einladung der Stadt zur Ulmer Messe von 1439 und die Teilnahme ihrer Kaufleute an den Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmessen des 15. Jahrhunderts<sup>198</sup>. Andererseits war Gernsbach im Gegensatz zu Pforzheim, Baden(-Baden) und Bühl auf den Zurzacher und Nördlinger Messen des 15. Jahrhunderts nicht vertreten, so dass die Dynamik und der Radius seines Handels nicht überschätzt werden dürfen<sup>199</sup>. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts sahen sich die Gernsbacher Krämer und Kaufleute auch der Konkurrenz der Murgschiffer ausgesetzt, die ihre Handelstätigkeit auf Eisenprodukte, Lederwaren, Fisch, Salz und Tuche ausgedehnt hatten<sup>200</sup>. 1521 konnte bei der Gemeinherrschaft zwar ein Verbot dieser Nebengeschäfte bewirkt werden, doch da bald ein Mangel an Stahl- und Eisenwaren sowie *anderer gemeiner gremperey* in Gernsbach zu verzeichnen war, stellten die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein ihren Beschluss schon 1536 wieder zur Disposition<sup>201</sup>. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts konnte daher der Hördener Schiffer Jakob Kast einen schwunghaften Handel mit allen möglichen Waren betreiben, der die Geschäfte der Gernsbacher Kaufmannschaft stark beeinträchtigte<sup>202</sup>. Freilich kann Kast diese nicht ruiniert haben, wie Bürgermeister, Gericht und Rat in einer Supplik an die Gemeinherrschaft 1613 behaupteten<sup>203</sup>. Hiergegen spricht schon der kometenhafte Aufstieg des Gerns-

---

Eberstein entsprach der des Gernsbacher Flüssigkeitsmaßes und Gewichts. Außerhalb der Grafschaft Eberstein war es in Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein (Stadtkreis Baden-Baden), Hörden, Hügelsheim (Landkreis Rastatt), Burbach und Pfaffenrot (Landkreis Karlsruhe) in Gebrauch; ebd., S. 419–469.

<sup>195</sup> GLA 66/2843, fol. 48' (1579); StAG A 555–560 (1613–1631). Das Badische Städtebuch enthält irrtümlich die Information, dass in Gernsbach im 15. Jahrhundert jährlich sechs und im 17. Jahrhundert jährlich vier Jahrmärkte stattgefunden hätten; Badisches Städtebuch, S. 249.

<sup>196</sup> Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Pfundzolleinnahmen der Stadt; StAG A 555–559. Die größere Bedeutung der Pfingstmesse wird auch daran ersichtlich, dass während des Dreißigjährigen Krieges zunächst die Abhaltung der Herbstmesse (spätestens 1629) und dann erst – zwischen 1633 und 1636 – die der Pfingstmesse eingestellt wurde; StAG A 559–562.

<sup>197</sup> StAG UG, Nr. 5 (vor 1387).

<sup>198</sup> AMMANN: Lebensraum, Karte 15; DERS.: Wirtschaftsprobleme, Karte 27. Neuere Forschungen von Michael Rothmann konnten zwar nicht bestätigen, dass Gernsbacher Kaufleute die Frankfurter Messen besuchten, doch standen Ammann bei der Durchführungen seiner Forschungen noch Bestände des Frankfurter Stadtarchivs zur Verfügung, die bei Luftangriffen des Jahres 1944 verbrannten; freundliche Auskunft von Dr. Roman Fischer, Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M.

<sup>199</sup> AMMANN: Beiträge, Karte 12.

<sup>200</sup> RENNER: Entstehung, S. 67.

<sup>201</sup> Ebd., GLA 37/1191 (1536).

<sup>202</sup> Vgl. oben S. 200f.

<sup>203</sup> In der Bittschrift heißt es, dass Kast *jede gewinnung vnnd handtierung, so etwann zue Gernspach gewesen, unrentabel gemacht habe*; GLA 144/399.

bacher Großkaufmanns Melchior Mack (1637 †)<sup>204</sup>, der sich während der Ära Kast vollzog. Mack arbeitete sich innerhalb weniger Jahre aus kleinsten Anfängen empor und verfügte 1594 bereits über ein Vermögen von mehr als 5000 Gulden<sup>205</sup>. In den beiden folgenden Jahrzehnten muss Macks Besitz um ein Vielfaches angewachsen sein, da er 1616 an Graf Johann Reinhard von Hanau-Lichtenberg einen Kredit von 5400 Gulden vergab<sup>206</sup>. Mack handelte mit Tuchen, Eisenwaren, Gewürzen, gesalzener Ware und vor allem mit Getreide. Hierbei kaufte er Getreide in großem Stil auf, verknappte künstlich das Angebot auf dem Gernsbacher Markt und gab sein Korn anschließend zu überhöhten Preisen ab<sup>207</sup>. Der *homo novus* wurde Besucher der *fürnehmsten messen der zeit*, beschäftigte Faktoren in Speyer und anderen Städten und widmete sich in der letzten Phase seines Lebens auch dem Holzhandel<sup>208</sup>. Im politischen Leben Gernsbachs machte er zunächst als Mitglied des Gernsbacher Rats (1585/89) und des Gerichts (ab 1589) auf sich aufmerksam<sup>209</sup>. 1591, 1598, 1600/01 und 1610/11 bekleidete er das Amt des Bürgermeisters<sup>210</sup>, spätestens ab 1596 das des Gerichtsvormunds und 1597 und 1607 das eines Vogtamtsverwesers<sup>211</sup>. Zudem übernahm er 1612/13 das städtische Salzmeisteramt<sup>212</sup>. Selbst die vornehmsten Familien der Stadt verweigerten Mack nun nicht mehr das Konnubium, so dass er 1612 in zweiter Ehe Agnes Kast, die Witwe des Schiffers und Richters Christoph Kast, heiraten konnte<sup>213</sup>.

Neben Mack kamen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weitere nicht im Holzhandel engagierte Kaufleute in Gernsbach zu Reichtum. 1637 verfügte Hans Groß mit 2373 Gulden 7 Schilling über das zweitgrößte Vermögen der Stadt, und ein anderer Kaufmann, Hans Jakob Obrecht, zählte mit einem Besitz im Gesamtwert von 1729 Gulden 7 Schilling ebenfalls zur sozialen Elite<sup>214</sup>. Drei weitere Kaufleute, Hans Jakob Hörmann, David Kuglers Witwe und Matthias Ehalt, gehörten mit Vermögen von 910 Gulden 9 Schilling, 513 Gulden 10 Schilling 6 Pfennig und 331 Gulden 13 Schilling immerhin noch der oberen Mittelschicht an<sup>215</sup>. Die Familie Hörmann bewerkstelligte in den beiden folgenden Jahrzehnten sogar den Aufstieg in die Oberschicht, wofür die mehrfache Wahl Hans Jakob Hörmanns zum Gernsbacher

<sup>204</sup> GLA 66/11781, fol. 138'.

<sup>205</sup> GLA 203/558.

<sup>206</sup> GLA 110/270.

<sup>207</sup> GLA 203/558.

<sup>208</sup> Ebd.; GLA 66/11781, fol. 138'ff.

<sup>209</sup> StAG B 1 (3.12. 1585; 21.2. 1589).

<sup>210</sup> StAG A 1344; GLA 144/507; StAG B 1 (3.2. 1601; 28.11. 1610; 15.1. 1611).

<sup>211</sup> StAG B 1 (10.3. 1596; 1597; 6.5. 1607).

<sup>212</sup> Macks ausgeprägtes Gewinnstreben ließ ihn auch bei seiner Tätigkeit als Salzmeister Amt und Geschäft verbinden. So stammten die Nägel, die die Stadt 1613 zum Bau von Salzkästen anschaffte, aus Macks Kontor; GLA 144/504a.

<sup>213</sup> StAG B 1 (4.6. 1612); EvPFG, EB 1579ff., fol. 73; GLA 65/11714, fol. 19.

<sup>214</sup> GLA 66/11781, fol. 115ff., fol. 131ff. u. fol. 127ff; EvPFG, EB 1579ff., fol. 120.

<sup>215</sup> GLA 66/11781, fol. 88f. u. fol. 91'f.

Bürgermeister (1647/49) ein erstes Indiz bildete<sup>216</sup>. 1663 belief sich der Hörmannsche Besitz dann auf 3 477 Gulden 5 Schilling 8 Pfennig, was für Gernsbacher Verhältnisse einen Spitzenwert darstellte<sup>217</sup>.

e) *Kapitalhandel und Kreditwesen*

Für das 14. Jahrhundert lässt sich in Gernsbach nur privater Kapitalhandel nachweisen<sup>218</sup>, während im 15. Jahrhundert in erster Linie die Kirchenfonds der Jakobs- und der Liebfrauenkirche als Kreditgeber erscheinen. Vom Pfründenvermögen des Heilig-Kreuz-Altars der Gernsbacher Jakobskirche entlieh Heinrich von Michelbach 100 Gulden (vor 1442)<sup>219</sup>, und die Pfleger der Liebfrauenkirche borgten Agnes von Vinstingen, Gemahlin Bernhards I. von Eberstein, 98 Gulden (vor 1455)<sup>220</sup>, Margarete von Eberstein 50 rheinische Gulden (1464)<sup>221</sup>, Bernhard II. von Eberstein 125 Gulden (vor 1481)<sup>222</sup> und dem Gernsbacher Bürger Jakob Schlosser 20 rheinische Gulden (1486)<sup>223</sup>. Daneben bedienten weiterhin Privatleute den Geldmarkt. So war Agnes von Vinstingen zum Zeitpunkt ihres Todes (1455) bei dem Gernsbacher Bürger Hans Becker in nicht mehr feststellbarer Höhe verschuldet, und der ebersteinische Lehnsmann Hans von Wehingen nahm 1465 bei dem Gernsbacher Martin Schibenuß eine Summe von 100 rheinischen Gulden auf<sup>224</sup>.

Seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts ist festzustellen, dass sich die Gernsbacher Schiffer verstärkt im Kreditgeschäft engagierten. 1537 bezog die Familie Reinbolt von den Markgrafen von Baden Zinszahlungen in Höhe von 45 Gulden, was bei dem damals üblichen Zinssatz von fünf Prozent einer Gesamtschuld von 900 Gulden entsprach<sup>225</sup>. Als Kreditor trat auch der Murgschiffer Hans Naßwasser auf, dem Hans Jakob I. von Eberstein 1541 das ebersteinische Küferhaus übergeben musste, um Verbindlichkeiten in Höhe von 70 Gulden abzulösen<sup>226</sup>. Weiter stellten im Zeitraum zwischen 1561 und 1573 Andreas und Hans Bernhard Reinbolt vier Privatleuten Kapital in einer Gesamthöhe von 352 Gulden zur Verfügung<sup>227</sup>. Gegen Ende des

<sup>216</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>217</sup> Das Familienvermögen lag damals in der Händen von Hans Jakob Hörmanns Witwe (882 Gulden 7 Schilling) und von Hans Jakob Hörmanns Söhnen Veit (2 034 Gulden) und Hans (560 Gulden 12 Schilling 8 Pfennig); GLA 66/2845, fol. 191 ff.

<sup>218</sup> StAG UG, Nr. 5 (vor 1387).

<sup>219</sup> RMB IV, Nr. 7952.

<sup>220</sup> GLA 37/1124.

<sup>221</sup> GLA 37/2014.

<sup>222</sup> GLA 37/1124.

<sup>223</sup> GLA 37/2016.

<sup>224</sup> GLA 37/1378; GLA 37/2047.

<sup>225</sup> ZGO 25 (1873), S. 76.

<sup>226</sup> GLA 203/330.

<sup>227</sup> Bei Andreas Reinbolt hatte der (Gernsbacher?) Lizentiat Johann Jakob Kirser im Jahr 1561 100 Gulden und der Gernsbacher Bürger und Wirt Hans Kraft im Jahr 1573 140 Gulden aufgenommen. Hans Gilg aus Gernsbach und Hans Span aus Staufenberg waren Hans Bernhard Reinbolt seit 1573 insgesamt 112 Gulden schuldig; GLA 110/20.

16. Jahrhunderts gewann mit Jakob Kast aus Hörden ein auswärtiger Schiffer als Kreditgeber an Bedeutung; bei ihm entlieh beispielsweise der Gernsbacher Jakob Riedmüller im Jahr 1592 100 Gulden<sup>228</sup>. Als wichtigste Geldgeber in Gernsbach präsentierten sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber wiederum die Kirchenfonds, die 1525 Kredite mit einem Gesamtvolumen von 3 229 Gulden 4 Schilling 6 Pfennig offen stehen hatten<sup>229</sup>.

Tab. 4: Die Gernsbacher Kirchenfonds als Kreditgeber (1525)

	Zinseinnahmen der einzelnen Kirchen im Jahr 1525	Anteil der Zinseinnahmen an den ordentlichen Einkünften der Kirchen im Jahr 1525	Bestehende Außenstände (bei Annahme eines Zinssatzes von 5 %)
Liebfrauenkirche	96 fl 3 ß 9 d	82,21 %	1 925 fl 2 ß
Jakobskirche	55 fl 3 ß 2 d	83,57 %	923 fl 4 ß 8 d
Klingelkapelle	19 fl 1 ß 4 d	100,00 %	380 fl 11 ß 10 d

fl = Gulden ß = Schilling d = Pfennig

Hauptschuldner der Jakobskirche war 1525 das Kloster Herrenalb, dessen Abt Markus Schön 1519/21 bei der Pfarrkirche insgesamt 550 Gulden aufgenommen hatte<sup>230</sup>. Ansonsten existieren aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fast keine Nachrichten über die Schuldner der einzelnen Kirchenfonds<sup>231</sup>.

Recht detaillierte Informationen liegen über den Gernsbacher Kapitalhandel des 17. Jahrhunderts vor. 1637 hatten 18 von 225 Steuerzahlern Zinseinkünfte. Dies galt vor allem für die Obrecht, Weiler, Mack und Groß, die insgesamt Rückzahlungen von mehr als 7 000 Gulden erwarteten<sup>232</sup>. Gleichfalls spielte der (inzwischen vereinigte) Kirchenfonds der Jakobs- und der Liebfrauenkirche eine wichtige Rolle als Gläubiger, waren doch bei ihm allein die Grafen von Eberstein mit 730 Gulden verschuldet<sup>233</sup>. Neben ihm hatte sich die Stadt Gernsbach geschoben, die zwischen 1613 und

<sup>228</sup> RENNER: Entstehung, S. 110; StAG UG, Nr. 40.

<sup>229</sup> GLA 203/439.

<sup>230</sup> GLA 203/977.

<sup>231</sup> Bekannt sind folgende Posten: Beim Kirchenfonds der Jakobskirche verschuldeten sich Hans Haß aus Lautenbach im Jahr 1530 mit fünf Gulden, 1537 Markgraf Ernst von Baden mit 100 Gulden, ebenfalls 1537 Hans Sprengel aus Gernsbach mit fünf Gulden und 1546 Hans Strauß aus Gernsbach mit 30 Gulden; GLA 37/2588; WEECH: Gülden, S. 76; GLA 37/2017; GLA 37/2016a.

<sup>232</sup> Das angegebene Kreditvolumen verteilte sich auf die Erben Johann Leonhard Macks (2 000 Gulden), Hans Jakob Obrecht (1 200 Gulden), Georg Friedrich Obrecht (1 200 Gulden abzüglich des Wertes der fahrenden Habe), Philipp Obrechts Witwe (1 000 Gulden abzüglich des Wertes der fahrenden Habe und des Holzhandels der Witwe), Anna Maria Jung, geborene Mack (1 000 Gulden), Hans Groß (800 Gulden) und Hans Nikolaus Weiler (400 Gulden); GLA 66/11781, fol. 131 ff., fol. 85 ff., fol. 75 ff., fol. 127 ff. u. fol. 120' ff.

<sup>233</sup> GLA 37/1418; zur Vereinigung der Kirchenfonds vgl. unten S. 240.

1636 im Durchschnitt Außenstände von 2000 Gulden hatte<sup>234</sup>. Bis 1663 nahm unter den institutionellen Kreditoren wohl aber wieder der Jakobs- und Liebfrauenfonds die Spitzenposition ein. Denn während Gernsbacher Bürger den Kirchenpflegern damals 1495 Gulden zurückerstatten mussten, bezifferten sich ihre Außenstände beim Almosenfonds, beim Leprosenhaus und bei der Stadt lediglich auf 993, 565 und 175 Gulden<sup>235</sup>. Aus der Reihe der privaten Gläubiger ragten 1663 der Murgschiffer Hans Nikolaus Weiler und die Erben des Gernsbacher Schiffers und Bürgermeisters Hans Jakob Manz heraus, die offene Forderungen in Höhe von 2116 bzw. 600 Gulden hatten<sup>236</sup>. Erwähnenswert sind auch von außerhalb nach Gernsbach fließende Kredite. Die Badner Jesuiten hatten 1663 dort Kapital in Höhe von 320 Gulden zinsweise ausgegeben (davon 300 Gulden an die Stadt selbst), das Almosen der Stadt Baden 145 Gulden, das Badner Spital 100 Gulden<sup>237</sup> und das Pforzheimer Spital 52 Gulden<sup>238</sup>.

#### f) *Wirtsbäuser*

Schon die vor 1387 niedergeschriebene Gernsbacher Stadtfreiheit erwähnt, dass in Gernsbach unter der Woche zwei Gastwirte, sonntags deren drei Wein ausschenken<sup>239</sup>. 1413 erscheint ein unbenannt bleibendes Gernsbacher Wirtshaus in den Quellen<sup>240</sup>, und in einer 1485 getätigten Kundschaft wird *Berckhansze* als erster Gernsbacher Wirt namentlich aufgeführt<sup>241</sup>. Seit 1505 sind dann die Namen einzelner Schildwirtschaften überliefert. Für die Jahre 1505, 1579, 1582, 1584, 1592, 1613, 1629, 1631, 1633, 1637 und 1663 lassen sich Belege für den *Bock* in der Kernstadt finden<sup>242</sup>, 1585, 1587, 1591, 1598, 1629, 1631, 1633, 1636 und 1663 für die *Krone* auf der Hofstätte<sup>243</sup>, die damit jünger als der *Bock* zu sein scheint, aber in Gernsbach als ältestes

<sup>234</sup> Die meisten Schuldner der Stadt Gernsbach waren Gernsbacher und Staufenberger Bürger. Unter ihnen befanden sich 1613/17 auch die Bürgermeister Martin Drüch (40 Gulden Schulden) und Michel Krieg (50 Gulden Schulden) sowie das Ratsmitglied Sebastian Khum (25 Gulden Schulden), was aus heutiger Sicht als politischer Skandal zu bewerten wäre. Bedeutendster Schuldner der Stadt war der Schaffner von Herrenalb, der vor 1613 bei der Stadt Gernsbach einen Kredit in Höhe von 450 Gulden aufgenommen hatte; StAG A 555–562.

<sup>235</sup> GLA 66/2845; vgl. oben S. 180ff.

<sup>236</sup> Die bedeutendsten Schuldner Hans Nikolaus Weilers waren die Herzöge von Württemberg (1056 Gulden), die Grafen von Eberstein (400 Gulden), die Stadt Gernsbach (270 Gulden) und die Stadt Pforzheim (200 Gulden). Bei den Manz war Gräfin Marie Eleonore von Eberstein mit 600 Gulden verschuldet; GLA 66/2845, fol. 199ff., fol. 303ff., fol. 281 u. fol. 331'.

<sup>237</sup> Ebd., fol. 49'ff., fol. 127'f., fol. 178ff., fol. 210ff., fol. 253ff. u. fol. 303ff.

<sup>238</sup> Ebd., fol. 317. Das Pforzheimer Spital lässt sich auch schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Gläubiger in Gernsbach nachweisen; ZGO 24 (1872), S. 348.

<sup>239</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>240</sup> GLA 67/1537, fol. 38'.

<sup>241</sup> GLA 37/1977.

<sup>242</sup> GLA 66/1961, fol. 12'; GLA 65/11714, fol. 1'; StAG B 1 (19.1. 1582; 17.2. 1584); GLA 61/114; StAG A 555; StAG A 559–561; GLA 66/11781, fol. 169' f.; GLA 66/2845, fol. 258ff.

<sup>243</sup> GLA 203/754; GLA 203/626; GLA 61/113; GLA 37/1986; StAG A 559–562; GLA 66/2845, fol. 147f.

Wirtshaus galt<sup>244</sup>. Das ebenfalls auf der Hofstätte gelegene Gasthaus *Hirsch* wurde zwischen 1540 und 1612 betrieben<sup>245</sup>, und der *Goldene Schwan* in der Kernstadt zwischen 1560 und 1672<sup>246</sup>. Unbekannt ist der Standort des *Rappen* und des *Goldenen Laub*, die nur 1585 resp. 1608 als Gernsbacher Schildwirtschaften genannt werden<sup>247</sup>. 1613, 1615, 1660 und 1663 ist die in der Oberstadt zu suchende Herberge zur *Sonne* nachweisbar<sup>248</sup>, allein zwischen 1621 und 1636 der vor 1714 wieder verschwundene *Ochse*<sup>249</sup> und schließlich 1629, 1631, 1633, 1637, 1642 und 1663 der *Salmen* in der Vorstadt Bleich<sup>250</sup>. Dies bedeutet, dass um 1585 wenigstens fünf und zu Beginn des 17. Jahrhunderts wohl sechs Schildwirte ihre Dienste anboten<sup>251</sup>. Bis 1629, als nur noch der Bock, der Schwanen, der Salmen, die Krone und der Ochsen als Gernsbacher Wirtshäuser genannt werden, hatte sich die Zahl der Schildwirte wieder auf fünf reduziert<sup>252</sup>.

*Eyn stetter würdt vnm d gasthalter* hatte im Gernsbach des 16. und 17. Jahrhunderts *einen gemalten schyltt mit einem zeichen* auszuhängen<sup>253</sup>; die hierzu erforderliche Schildgerechtigkeit verlieh die Herrschaft<sup>254</sup>. Die Schildwirte verfügten über das Privileg, warme Speisen anzubieten und Wein bis zum Läuten der Weinglocke um 21 Uhr in unbegrenzter Menge auszuschenken, waren aber nach Erteilung der Konzession dazu verpflichtet, ihrem Gewerbe für mindestens ein Jahr nachzugehen<sup>255</sup>. Außerordentliche Förderung erfuhren sie dadurch, dass die Gemeinherrschaft 1545 den Staufenbergern Wirten verbot, länger als bis 20 Uhr Wein zu kredenzen, und 1548 das Scheuerner Wirtshaus schloss<sup>256</sup>. Die sogenannten *gassenwirthe* durften im Unterschied zu den Schildwirten nicht mehr *alß ein fuder wein vf einmahl* anstechen und zwischen der Weinernte und dem Georgstag (23. April) ihren Gästen nur Wein vorsetzen, den sie selbst angebaut oder im vorherigen Herbst erworben hatten. Auch war

<sup>244</sup> Der badische Vogt Krieg bezeichnete in einem Schreiben vom 3. August 1724 an den Bischof von Speyer die Krone als *das älteste würrthshauß alhier*; GLA 203/733.

<sup>245</sup> StAG B 1 (8.8. 1540); GLA 65/11714, fol.20' (1586), fol.25 (1588), fol.27 (1589), fol.32' (1591) u. fol.36 (1594); GLA 37/2054 (1612). Zur Lage des Wirtshauses Hirsch vgl. StAG A 242.

<sup>246</sup> GLA 203/732 (1560); GLA 203/626 (1590); StAG A 560–562 (1631/1636); GLA 66/11781, fol.133ff. (1637); GLA 66/2845, fol.206ff. (1663); GLA 144/718 (1672).

<sup>247</sup> GLA 65/11714, fol.17; StAG B 1 (1608).

<sup>248</sup> StAG A 555; StAG B 1 (30.6. 1615); StAG A 1570; GLA 37/1177; GLA 66/2845, fol.144'ff. Die Sonne schloss noch vor 1673 wieder ihre Pforten; StAG S 10.

<sup>249</sup> GLA 203/745; StAG A 559–562; GLA 203/732.

<sup>250</sup> StAG A 559–561; GLA 66/11781, fol.25'ff.; GLA 110/6; GLA 66/2845, fol.52'ff.

<sup>251</sup> Eine Supplik aus dem Jahr 1714 spricht sogar davon, dass *vermög alten rechts in der statt Gernspach tederzeit 9 schiltwirth gewesen*; GLA 203/726.

<sup>252</sup> StAG A 559–561.

<sup>253</sup> StAG B 4, fol.11.

<sup>254</sup> GLA 203/732.

<sup>255</sup> GLA 37/1191 (1544; 1607); StAG B 4, fol.10'ff.

<sup>256</sup> GLA 37/1191 (1545; 1548).

ihnen nicht gestattet, andere Mahlzeiten als *keß vnnnd brott* oder Wein nach Einbruch der Dunkelheit aufzutischen<sup>257</sup>.

Da die Gernsbacher Schild- und Gassenwirte das für die Stadtkasse so wichtige Ungeld zur Gänze aufbrachten<sup>258</sup>, ließ sie die Kommune in penibler Weise kontrollieren. Jedes von einem Gernsbacher Wirt erworbene Fass Wein registrierten Stadtschreiber und Stadtknecht, indem sie einen Span ausschnitten. Dieser wurde bis zur vollen Versteuerung des Fassinhaltes in einem *seckel*, das der Stadtschreiber hütete, aufbewahrt<sup>259</sup>. Zudem musste, bevor mit dem Ausschank aus einem solcherart gekennzeichneten Fass begonnen werden durfte, dieser Sachverhalt vom Stadtknecht fünffach (auf der Murgbrücke, auf der Hofstätte, am ebersteinischen Amtshaus, am Rathaus und an der Metzler in der Oberstadt) kundgetan werden<sup>260</sup>. Unangekündigte Kontrollen der städtischen Beamten in den Kellern der Wirte sollten den illegalen Ausschank von Wein vollends unmöglich machen<sup>261</sup>. Wie die zahlreichen Verschärfungen der 1535 erlassenen Gernsbacher Weinschank- und Ungeldordnung zeigen (1538; 1544; 1551/52)<sup>262</sup>, verstanden es die Schankwirte aber immer wieder, sich der Entrichtung des Ungelds zu entziehen.

Umsatzzahlen der Gernsbacher Wirte liegen erstmals aus der Zeit unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Krieg vor. Schild- und Gassenwirte schenkten zwischen 1613 und 1617 im Jahresdurchschnitt 54 Fuder (617,60 Hektoliter) Wein aus<sup>263</sup>, wobei 1615 ein Spitzenwert von 66 Fudern 9 Ohm 9 Vierteln (765,99 Hektoliter) erreicht wurde<sup>264</sup>. Der Anteil der Gassenwirte am Weinumsatz der Wirte lag etwa bei einem Drittel, sah sich aber starken Schwankungen ausgesetzt. So erreichten die Gassenwirte 1616 einen Umsatzanteil von nur 16,6 %, 1617 aber von 43,6 %<sup>265</sup>.

### g) Die Badstube

Badstuben waren aus dem Alltag mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte nicht wegzudenken. Ihre Kundschaft suchte dort Geselligkeit, genoss Wannen- und Dampfbäder, ließ sich die Haare schneiden, sich rasieren oder unterzog sich medizinischen Anwendungen wie dem Aderlass oder dem Schröpfen. In Gernsbach war die Badstube neben dem Spital während des gesamten Untersuchungszeitraums die einzige Einrichtung, die medizinische Versorgung anbot, da die Niederlassung eines Arztes bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein ausblieb. Sie wird 1368 erstmals erwähnt und befand sich von Anfang an zwischen dem Waldbach und dem östli-

<sup>257</sup> StAG B 4, fol. 11ff.

<sup>258</sup> StAG A 555–562.

<sup>259</sup> StAG B 4, fol. 12f.

<sup>260</sup> Ebd., fol. 10 u. fol. 12<sup>r</sup>.

<sup>261</sup> Vgl. oben S. 149ff.

<sup>262</sup> StAG B 4, fol. 9ff.

<sup>263</sup> StAG A 555–558.

<sup>264</sup> StAG A 556.

<sup>265</sup> StAG A 557–558.

chen Bereich der Stadtmauer<sup>266</sup>. Dort war zum einen für ausreichend Wasser gesorgt und zum anderen die von der Einrichtung ausgehende Brandgefahr auf ein Minimum reduziert. Der Wert der Gernsbacher Badstube und eines ihr zugehörigen Wohnhauses wurde um 1518 auf 300 Gulden, 1637 auf 250 Gulden geschätzt<sup>267</sup>.

Als Inhaber der Badstubengerechtigkeit erscheint 1368 Graf Wolf von Eberstein, der damals die Badstube für einen jährlichen Zins von vier Pfund Heller an einen gewissen *Heintzen* und dessen Ehefrau Gerhus Güller verpachtete. Zugleich verließ er dem Bader und dessen Erben ein sich auf das gesamte Murgtal erstreckendes Monopol für den Aderlass, die Verabreichung von Arzneien, das Haarschneiden und das Rasieren<sup>268</sup>. Außerdem erhielten diese wohl schon damals das Recht, sich im *Baderbusch*, einem herrschaftlichen Wald am Gernsberg, mit Holz zu versorgen<sup>269</sup>.

Mit dem Verkauf der halben Grafschaft Eberstein an die Markgrafen von Baden im Jahr 1387 wurde die Gernsbacher Badstube zum badisch-ebersteinischen Gemeinbesitz<sup>270</sup>. Die *rechte vnd fryheiten* des Baders fanden auch hernach Anerkennung, doch als Ende 1478 kein Nachkomme des Baders Heintz Interesse an der Badstube zeigte, nahmen die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein dies zum willkommenen Anlass, die bisher gewährten Vergünstigungen abzubauen<sup>271</sup>. Während der badische Amtmann noch kurz zuvor eine Badstube in Ottenau mit der Begründung zerstört hatte, dass deren Eröffnung in Widerspruch zu der 1386 ausgestellten Urkunde stehe, wurde nun der Betrieb einer Badstube in Forbach hingenommen<sup>272</sup>. Darüber hinaus erhielten die Untertanen der Grafschaft Eberstein die Erlaubnis, einen *meister [...] ußwenddig des talß* zu besuchen, wenn sie sich durch den Gernsbacher Bader in unzureichendem Maße versorgt glaubten, und dessen Monopol auf den Verkauf von Arzneien, den Aderlass, das Scheren und Barbieren erfuhr eine Beschränkung auf die städtische Gemarkung<sup>273</sup>. Nachdem zwischen 1505 und 1518 der Pächter der Gernsbacher Badstube dreimal gewechselt hatte<sup>274</sup>, und es in diesem Zusammenhang vermehrt zu Klagen über die Qualität der dort erbrachten Leistungen gekommen war, legitimierten Markgraf Christoph I. und Graf Bernhard III. im Jahr 1518 den Betrieb einer dritten Badstube in Ottenau und gestatteten die Niederlassung von *scherern* [Chirurgen, Barbieren] in Gernsbach. Die dortige Badstube entzogen

<sup>266</sup> Vgl. oben S. 68.

<sup>267</sup> GLA 67/590, fol. 37ff.; GLA 66/11781, fol. 90ff.

<sup>268</sup> Die Urkunde von 1386 garantierte dem Bader Heintz, dass *jne noch sine erben nyemand sol jrren zu Gernspach noch jn dem tale, wedder mit laassen [Aderlass] noch mit scheren, noch mit artzenyen, wedder frauwen noch manne, beymlich noch offennlich, es sy dann sin oder siner erben wille*; GLA 67/589, fol. 354f.

<sup>269</sup> GLA 37/1123 (1479); GLA 66/11781, fol. 90ff. (1637).

<sup>270</sup> GLA 66/1960, fol. 5; GLA 66/2843, fol. 57; GLA 66/1962, fol. 73.

<sup>271</sup> GLA 37/1123.

<sup>272</sup> Die Forbacher Badstube wurde spätestens 1481 eröffnet; GLA 37/1123–1124.

<sup>273</sup> GLA 37/1123 (1479).

<sup>274</sup> Pächter der Badstube waren zwischen 1505 und 1518 Bechtold Schull (1505), Anna Gerwick aus Pforzheim und Bastian Scherer aus Muggensturm; GLA 66/1961, fol. 4; GLA 67/590, fol. 37ff.

sie ihrem Pächter und übertrugen sie gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von zwei Pfund Pfennig an die Gernsbacher Kommune und die Dörfern der Gerichte Obertsrot und Ottenau<sup>275</sup>. Bis 1579 gelangte die Badstube aber wieder in Privathand zurück, deren Pächter fortan jährlich 4 Gulden 12 Schilling an die Gemeinherrschaft zu entrichten hatten<sup>276</sup>. Für mehr als ein halbes Jahrhundert leitete nun die Familie Drück die Badstube am Waldbach – und dies zur großen Zufriedenheit der Kundschaft<sup>277</sup>. Einen nicht aus dem Kreis der Drück stammenden Pächter – nämlich den Sonnenwirt Jakob Klaiß – nennen die Quellen erst 1663<sup>278</sup>.

### b) Die Rolle der Frau im Wirtschaftsprozess

Frauen waren in vielfältiger Weise aktiv am Gernsbacher Wirtschaftsgeschehen beteiligt. Zunächst ist an die verheirateten Frauen zu denken, die dem Haushalt vorstanden und hierbei in Küche, Keller, Garten, auf dem Feld und im Stall arbeiteten und Gebrauchsgüter wie Kleider oder Töpferwaren herstellten. Sie wirkten des Weiteren in den Handwerksbetrieben, Mühlen oder Handelskontoren ihrer Ehemänner mit, übernahmen öffentliche Aufgaben, wenn ihre Männer städtische Bedienstete waren<sup>279</sup>, und schlossen als Teilhaberinnen der ehelichen Gemeinschaft Pacht- und Schuldverträge ab<sup>280</sup>.

Eine zweite große Gruppe unter den nicht selbständig tätigen Frauen bildeten die Mägde, die in den Haushaltungen und Gewerbebetrieben Gernsbacher Bürger angestellt waren. Über diesen Personenkreis, bei dem es sich zum größten Teil um Zuwanderinnen aus den Gernsbach umgebenden Dörfern handelte<sup>281</sup>, finden sich in den Quellen nur sehr wenige Informationen. Ein Einzelschicksal ist aus den letzten Jahren des badisch-ebersteinischen Kondominats in Gernsbach bekannt. Die aus Hörden stammende Magd Maria Weltzin wurde im November 1656 wegen *ehebrüchiger vnzucht* in Gernsbach vom ebersteinischen Vogt inhaftiert und mit einer dreitägigen

<sup>275</sup> GLA 67/590, fol. 37ff.

<sup>276</sup> GLA 66/2843, fol. 57f.; GLA 66/1962, fol. 73.

<sup>277</sup> Zwischen 1579 und 1613 betrieb Martin Drück die Gernsbacher Badstube, dessen hohes Ansehen bei der Bürgerschaft sich daran ablesen lässt, dass er 1601 und 1612 zum Gernsbacher Bürgermeister gewählt wurde. Ihm folgte sein Sohn Hans Martin Drück, der die Badstube wenigstens bis 1637 führte; GLA 66/1962, fol. 73; GLA 66/11781, fol. 90ff.

<sup>278</sup> GLA 66/2845, fol. 144'ff.

<sup>279</sup> Die Ehefrauen der Torknechte führten gemeinsam mit ihren Ehemännern oder stellvertretend für diese den Einzug des Weggelds und die Bewachung der Tore durch; StAG B 4, fol. 224f. u. fol. 229.

<sup>280</sup> 1565 pachtete Margarete Reinbolt mit ihrem Ehemann Hans Bernhard Reinbolt die Gernsbacher Brückenmühle, 1581 nahmen Johanna und Jakob Hammer aus Gernsbach beim markgräflichen Landschreiber zu Baden, David Hoffmann, einen Kredit über 20 Gulden auf, und 1660 löste Klara Klaiß gemeinsam mit ihrem Gatten, dem Sonnenwirt Jakob Klaiß, eine Schuld von 150 Gulden bei Graf Casimir von Eberstein ab; GLA 203/558; GLA 37/2052; StAG A 1570.

<sup>281</sup> KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 100f.

Kirchenbuße und einem auf ein Jahr befristeten Verbot, sich in „ehrlicher“ Gesellschaft aufzuhalten, bestraft<sup>282</sup>. Als die noch ledige Weltzin 1659 schwanger wurde – Vater des werdenden Kindes war ihr Stiefvater Christoph Rheinschmied aus Scheuern –, ergriff die Gemeinherrschaft gegen sie härtere Maßnahmen und arrestierte sie im Januar 1660 bis zum Zeitpunkt ihrer Niederkunft im Gernsbacher Spital<sup>283</sup>.

Eine eigenverantwortliche Position im Wirtschaftsprozess nahm nur eine kleine Minderheit von Frauen ein. Zumeist handelte es sich bei ihnen um Witwen, die den Handwerksbetrieb, die Handelsunternehmung oder die Landwirtschaft ihres Gatten weiterführten. So sind 1505 drei Gernsbacher Witwen als Pächterinnen von Wäldern am Sasbach nachweisbar<sup>284</sup>, und 1579 werden eine Witwe als Pächterin einer Metzlerin in der Kernstadt und vier Witwen als Pächterinnen von Weinbergen, Wiesen, Kastanien- und Obstbaumgärten bei Gernsbach erwähnt<sup>285</sup>. 1588 lassen sich unter den 21 Gernsbacher Rheinschiffnern zwei Witwen – die Ehefrauen Bechtold Weilers und Wolf Simons – finden<sup>286</sup>. 1637 waren 44 der 225 Gernsbacher Steuerzahler verwitwete Frauen, von denen wiederum neun Unternehmungen ihrer Männer fortsetzten: Fünf von ihnen waren im Holzhandel, drei im Handwerk und eine als Kauffrau engagiert<sup>287</sup>. Besonders erwähnenswert ist hierbei, dass die Witwen der Schiffer Hans Jakob Manz († 1634) und Johann Leonhard Mack († 1626) bereits seit drei bzw. elf Jahren dem Holzhandel ihrer Familie vorstanden und daher nicht mehr als bloße Interimsvertreterinnen angesehen werden können<sup>288</sup>. 1663 gab es 21 als Steuerzahlerinnen registrierte Witwen, allerdings lässt sich nur für die Witwe des Küfers Christoph Seyler nachweisen, dass sie das Gewerbe ihres Mannes ausübte<sup>289</sup>.

Frauen agierten aber nicht nur als Nachfolgerinnen ihrer Ehemänner in wirtschaftlicher Selbständigkeit. Nachdem schon die Gernsbacher Stadtfreiheit des 14. Jahrhunderts auf eigene Rechnung arbeitende *kouffrauw* genannt hatte<sup>290</sup>, lag zwischen 1505 und 1518 die Leitung der Badstube einige Jahre bei Anna Gerwick aus Pforzheim<sup>291</sup>, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts arbeiteten in Gernsbach eine hauptberufliche Hebamme und spätestens seit 1613 eine *schulfraw*<sup>292</sup>. Auch bewirtschafteten unverheiratete Frauen in eigener Regie Land.

– 1505 hatten Gerlin Merckel, die *Trappin* und Adelheid Ott einen Garten am Gerns-

<sup>282</sup> GLA 61/122; GLA 203/423.

<sup>283</sup> GLA 61/122.

<sup>284</sup> GLA 66/1961, fol. 4ff.

<sup>285</sup> GLA 66/2843, fol. 64', fol. 61', fol. 65, fol. 66 u. fol. 70'. Eine weitere Witwe war Pächterin einer un bebauten Hofstätte in der Vorstadt Hof; ebd., fol. 60'.

<sup>286</sup> RENNER: Entstehung, S. 118.

<sup>287</sup> GLA 66/11781, fol. 36ff., fol. 62'ff., fol. 75ff., fol. 91'ff., fol. 108'ff., fol. 138'ff., fol. 156'ff. u. fol. 161ff.

<sup>288</sup> EvPFG, TB, fol. 31 u. fol. 20'. Manz' Witwe Katharina war zudem bis 1644 Pächterin eines Drittels der Hinteren Mühle; GLA 37/2045; GLA 203/560.

<sup>289</sup> GLA 66/2845, fol. 243f.

<sup>290</sup> StAG UG, Nr. 5.

<sup>291</sup> Vgl. oben S. 213ff.

<sup>292</sup> Vgl. oben S. 149ff.

berg, einen Acker im Tiefen Graben (Flurname) und einen Weinberg im Igelbachtal gepachtet<sup>293</sup>.

- Das Schatzungsbuch von 1637 nennt drei unverheiratete Frauen mit Haus- und Grundbesitz<sup>294</sup>.
- 1663 verfügten nach Auskunft des Schatzungsbuches insgesamt vier Ledige weiblichen Geschlechts über Grundbesitz und Vieh<sup>295</sup>.

---

<sup>293</sup> GLA 66/1960, fol. 2', fol. 3 u. fol. 4.

<sup>294</sup> Aufgeführt werden Anna Koch (Wert des Gesamtbesitzes: 44 Gulden), Anna Maria Lentzinger (Wert des Gesamtbesitzes: 38 Gulden 11 Schilling 6 Pfennig) und Margareta Khum (Wert des Gesamtbesitzes: 101 Gulden 7 Schilling); GLA 66/11781, fol. 79, fol. 94' u. fol. 106'f.

<sup>295</sup> Es handelte sich um die Töchter von Hans Bernhard Hörmann (Wert des Gesamtbesitzes: 21 Gulden) und Michael Baur (Wert des Gesamtbesitzes: 82 Gulden 7 Schilling) sowie um Johanna Schuttinger (Wert des Gesamtbesitzes: 96 Gulden 11 Schilling 8 Pfennig) und Anna Maria Schuttinger (Wert des Gesamtbesitzes: 58 Gulden 11 Schilling 8 Pfennig); GLA 66/2845, fol. 33'ff. u. fol. 58ff.

## VII. Sozialstruktur

### 1. Allgemeines

Überlieferung, die über die Sozialstruktur Gernsbachs Auskunft gibt, entstand erstmals 1497 mit der Erhebung des Gemeinen Pfennigs. Von den damals 255 ebersteinschen Steuerpflichtigen zahlten 247 (96,86 %) die Kopfsteuer, die für Steuerpflichtige mit einem Besitz von weniger als 500 Gulden wie auch für steuerpflichtige Familienangehörige aus vermögendere Haushalten galt<sup>1</sup>. Dieses Ergebnis lässt Gernsbach als Territorialstadt mit durchschnittlicher Sozialstruktur erscheinen, da ähnliche Zahlen für nahezu alle Landstädte vorliegen, in denen der Gemeine Pfennig eingezogen wurde. Beispielsweise zahlten in der kurmainzischen Kleinstadt Amorbach 98,24 %, in einer ganzen Reihe sächsischer Städte ca. 97 %, im speyerischen Landau 94,9 % und im eher wohlhabenden Kitzingen in der Markgrafschaft Ansbach 92,2 % der Steuerpflichtigen die Kopfsteuer<sup>2</sup>.

Zahlenmäßig fassbar – allerdings nur in ihrer Gesamtheit – werden für das Jahr 1497 lediglich die obere Mittelschicht und die Oberschicht Gernsbachs. Sieben der insgesamt 117 Haushaltvorstände besaßen Eigentum im Wert von mehr als 1000 Gulden, ein Haushaltvorstand nannte ein Vermögen zwischen 500 und 1000 Gulden sein Eigen, und insgesamt gehörten 18 Steuerpflichtige diesem Personenkreis an<sup>3</sup>. Geht man davon aus, dass im badischen Teil der Stadt ähnliche Verhältnisse herrschten<sup>4</sup>, zählten damit fünf bis sechs Prozent der Bevölkerung zur oberen Mittel- und Oberschicht. Detaillierte Angaben zu allen sozialen Schichten (mit Ausnahme der nicht Steuerpflichtigen) lassen sich erst aus den 1637 und 1663 angelegten Schatzungsbüchern der Stadt gewinnen<sup>5</sup>. Bei deren Analyse wurde in einem ersten Schritt das Durchschnittsvermögen der Steuerzahler errechnet. Dieses lag 1637 bei 244,89 und 1663 bei 222,30 Gulden. In einem zweiten Schritt wurden die Steuerzahler je nachdem, in welchem Verhältnis ihr Besitz zum errechneten Mittelwert stand, fünf Schichten zugeordnet, nämlich

- den „ganz Armen“ (Vermögen: geringer als ein Zehntel des Mittelwerts),
- den „Armen“ (Vermögen: zwischen einem Zehntel und der Hälfte des Mittelwerts),
- der „unteren Mittelschicht“ (Vermögen: halber bis einfacher Mittelwert),
- der „oberen Mittelschicht“ (Vermögen: einfacher bis fünffacher Mittelwert)

<sup>1</sup> IfS/RSN 2792; vgl. oben S. 72f.

<sup>2</sup> SCHMID: Pfennig, S. 471f., Anm. 183. In den ländlichen Gebieten entrichteten dagegen oft annähernd 100 % der Steuerpflichtigen die Kopfsteuer; ebd., S. 471.

<sup>3</sup> IfS/RSN 2792.

<sup>4</sup> Hinsichtlich der badischen Steuerpflichtigen ist lediglich die von ihnen entrichtete Gesamtsteuersumme bekannt; vgl. oben S. 72f.

<sup>5</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845. Zur Frage der Verlässlichkeit von Steuerbüchern als Quellen zur städtischen Sozialgeschichte vgl. DIRLMEIER: Untersuchungen, S. 491ff.

– und der „Oberschicht“ (Vermögen: mehr als fünffacher Mittelwert)<sup>6</sup>. Auf diese Weise konnten für das Jahr 1637 hinsichtlich der sozialen Schichtung und der Vermögensverteilung in Gernsbach folgende Zahlen gewonnen werden:

Tab. 5: Soziale Schichtung und Vermögensverteilung in Gernsbach (1637)

	Zahl der Steuerzahler/ Anteil an der Gesamt- zahl der Steuerzahler in Prozent	Gesamtvermögen der jeweiligen sozialen Schicht	Anteil am Gesamtver- mögen der Bürgerschaft
ganz Arme	18 ( 8,00 %)	205 fl 8 ß 4 d	0,37 %
Arme	106 (47,11 %)	7 575 fl 11 ß 10 d	13,75 %
untere Mittelschicht	44 (19,56 %)	7 620 fl 12 ß 4 d	13,83 %
obere Mittelschicht	50 (22,22 %)	26 711 fl 3 ß 4 d	48,48 %
Oberschicht	7 ( 3,11 %)	12 987 fl 2 ß 4 d	23,57 %
Summe	225 (100 %)	55 100 fl 10 ß 2 d	100 %

fl = Gulden ß = Schilling d = Pfennig

Bis 1663 verringerte sich der Anteil der Oberschicht an der Gesamtheit der Steuerpflichtigen um 1,92 %, der der ganz Armen und Armen um 17,81 %, wohingegen der Anteil der unteren und oberen Mittelschicht um 19,78 % anstieg. Für das Abschmelzen der Oberschicht sind die durch den Dreißigjährigen Krieg ausgelöste Abwanderung und die ebenfalls kriegsbedingte Krise des Holzhandels verantwortlich zu machen. Der viel auffälligere Schrumpfungprozess der Unterschichten und die ihm entsprechende Stabilisierung der Mittelschichten dürften mit dem Aufschwung des Gernsbacher Handwerks zu erklären sein, der nach dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts einsetzte. So erhöhte sich der Anteil der Handwerker unter den Steuerzahlern zwischen 1637 und 1663 um 31,88 %, während die Zahl der Steuerzahler lediglich um 12 % anwuchs<sup>7</sup>.

Tab. 6: Soziale Schichtung und Vermögensverteilung in Gernsbach (1663)

	Zahl der Steuerzahler/ Anteil an der Gesamt- zahl der Steuerzahler in Prozent	Gesamtvermögen der jeweiligen sozialen Schicht	Anteil am Gesamtver- mögen der Bürgerschaft
ganz Arme	17 ( 6,75 %)	233 fl 4 ß 4 d	0,41 %
Arme	77 (30,55 %)	5 304 fl 1 ß 7 d	9,47 %
untere Mittelschicht	72 (28,57 %)	11 467 fl 4 ß 4 d	20,47 %
obere Mittelschicht	83 (32,94 %)	31 941 fl 13 ß 2 d	57,02 %
Oberschicht	3 ( 1,19 %)	7 074 fl 9 ß 4 d	12,63 %
Summe	252 (100 %)	56 021 fl 4 ß 9 d	100 %

fl = Gulden ß = Schilling d = Pfennig

<sup>6</sup> Die beschriebene Vorgehensweise entwickelte Gerd Wunder am Modell der Reichsstadt Schwäbisch Hall; WUNDER: Bürger, S. 190f.

<sup>7</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845; vgl. oben S. 202ff.

Analoges Zahlenmaterial liegt für die Großstadt Augsburg und die Mittelstädte Konstanz, Heilbronn, Esslingen und Schwäbisch Hall vor, unter denen insbesondere Schwäbisch Hall eine ausgewogene Sozialstruktur auswies<sup>8</sup>. In Gernsbach existierte aber eine noch breitere Mittelschicht als in Schwäbisch Hall, und ebenso bestand eine wesentliche höhere Konzentration des Vermögens in der Mitte der Gesellschaft. So gehörten 1652 in Schwäbisch Hall 16,5 % der Steuerpflichtigen zu den ganz Armen, 50,5 % zu den Armen, 13,0 % zur unteren Mittelschicht, 17,0 % zur oberen Mittelschicht und 3,0 % zur Oberschicht<sup>9</sup>, und der Vermögensanteil der ganz Armen lag bei 0,5 %, der der Armen bei 20,0 %, der der unteren und oberen Mittelschicht bei 11,0 % bzw. 42,0 % und der der Oberschicht bei 26,5 %<sup>10</sup>.

## 2. Die Oberschicht

Zur Gernsbacher Oberschicht wird im Folgenden nur die bis zu etwa 3 % starke oberste Schicht der Bürgerschaft gerechnet. Ausgeklammert bleiben die in der Stadt ansässigen herrschaftlichen Beamten, die zwar einen hohen sozialen Status hatten, aber nicht über das Bürgerrecht verfügten.

Zwischen 1335 und 1362 dürften die *Guler*, die als Pächter der Straubenhardschen Waldungen bei Dobel bekannt wurden, der gesellschaftlichen Elite Gernsbachs zuzuordnen sein<sup>11</sup>. In der Mitte des 15. Jahrhunderts stellten die *Grempp*, die Holzhandel bis nach Köln betrieben, die angesehenste Gernsbacher Familie dar. Ihr bedeutendster Repräsentant war der Rheinschiffer Merckel Grempp, der um 1450 der reichste Bürger Gernsbachs gewesen sein muss<sup>12</sup>. Ebenfalls mit Holz handelten zur gleichen Zeit die *Deym*, deren Geschäftsbeziehungen um 1467 wie bei den *Grempp* bis nach Köln reichten<sup>13</sup>. Die *Bopp* werden erst 1505 als Pächter von Wäldern im Schwarzwald erwähnt<sup>14</sup>, waren aber wohl schon zuvor durch die Flößerei zu Reichtum und Ansehen gekommen. Im Jahr 1400 war Johannes Bopp an der Universität

<sup>8</sup> ISENMANN: Stadt, S.267; WUNDER: Bürger, S.28.

<sup>9</sup> WUNDER: ebd., S.270. Hingegen wies die kurpfälzische Kleinstadt Wiesloch mit Gernsbach vergleichbare Daten auf. 1546 besaßen in Wiesloch von 242 Steuerpflichtigen 14,05 % ein Vermögen bis 25 Gulden, 34,71 % bis 100 Gulden, 29,75 % bis 250 Gulden, 18,59 % bis 1000 Gulden und 2,89 % über 1000 Gulden; DROLLINGER: Städte, S.17.

<sup>10</sup> WUNDER: ebd. Die in Schwäbisch Hall im Vergleich zu Gernsbach ausgeprägtere Besitzkonzentration in den Reihen der Oberschicht ist freilich in Zusammenhang damit zu sehen, dass es dort erheblich wohlhabendere Bürger gab. Während 1637 das Hab und Gut des reichsten Gernsbacher Steuerzahlers mit 2413 Gulden 1 Schilling 3 Pfennig und 1663 mit 3863 Gulden 7 Schilling eingeschätzt wurde, lag im Jahr 1652 in Schwäbisch Hall der Wert der 30 größten Vermögen zwischen 4200 und 11600 Gulden; GLA 66/11781, fol.132ff.; GLA 66/2845, fol.199ff.; WUNDER: ebd., S.291f.

<sup>11</sup> ZGO 6 (1855), S.219ff.; ZGO 8 (1857), S.335ff.

<sup>12</sup> Vgl. oben S.196f.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

<sup>14</sup> Vgl. ebd.

Heidelberg immatrikuliert<sup>15</sup>, und ein anderer Bopp, der gleichfalls den Vornamen Johannes trug, diente den Markgrafen von Baden von 1464 bis 1468 in Gernsbach als Schaffner, war 1471/86 Heiligenpfleger der Gernsbacher Liebfrauenkirche und um 1484 Mitglied des Gernsbacher Gerichts<sup>16</sup>. 1497 verfügten sieben Familien – die Reinbolt, Hochmüller, Gerstner, Linck, Weydlitz, Friedmann und Klein – über ein Vermögen von mehr als 1000 Gulden<sup>17</sup>. Unter ihnen sind die Linck hervorzuheben, da gleich zwei Linck – Hans Linck mit einem Vermögen zwischen 500 und 1000 Gulden und Conz Linck mit einem Vermögen von mehr als 1000 Gulden – zur Gruppe der acht reichsten Gernsbacher Bürger gehörten. Während die Familien Linck, Weydlitz, Friedmann und Klein nach 1497 bzw. die Gerstner nach 1532 nicht mehr in den Quellen erwähnt werden<sup>18</sup>, nahmen die Hochmüller noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Reinbolt sogar noch im 17. Jahrhundert eine herausragende Stellung in Gernsbach ein. Wirtschaftliches Standbein der Hochmüller war der Holzhandel, wie vor allem die Wahl von Lazarus Hochmüller zu einem der Geschworenen der Murgschifferschaft (1569) zeigt<sup>19</sup>. Dass bei den Hochmüller neben dem Besitz auch die Bildung stand, zeigen die Biographien mehrerer Vertreter der Familie. Laurentius Hochmüller kehrte nach einem Studium in Heidelberg (1496/99) spätestens 1507 als Pfarrer und Ruraldekan nach Gernsbach zurück<sup>20</sup>, Leonhard Hochmüller wurde 1511 in Heidelberg zum Doktor der Rechtswissenschaft promoviert und war 1539 als Prokurator am Reichskammergericht in Speyer tätig<sup>21</sup>. Weiterhin ist ein Studium für Urias Hochmüller (1538/39, Basel) und Johannes Hochmüller (1545/46, Tübingen) nachweisbar<sup>22</sup>. Das hohe Prestige, das die Hochmüller in Gernsbach genossen, lässt sich daran ablesen, dass Jakob Hochmüller der Alte und Lazarus Hochmüller 1532 und 1574 als Bürgermeister an der Spitze der Kommune standen, Mitglieder des Gerichts wie auch mehrfach Vogtamtsverweser

<sup>15</sup> Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. 1, S. 74. 1493 war nochmals ein Bopp, Jakob Bopp, in Heidelberg immatrikuliert; ebd., S. 408.

<sup>16</sup> RMB IV, Nr. 9199 u. Nr. 9569; GLA 37/680; GLA 37/2016; GLA 36/205.

<sup>17</sup> Als Haushaltsvorstände dieser Familien erscheinen Andreas Reinbolt, Hans Hochmüller, Michael Gerstner, Hans und Conz Linck, Thomas Weydlitz, Klaus Friedmann sowie Ludwig Klein; IfS/RSN 2792.

<sup>18</sup> Der 1497 in den Steuererhebungslisten zum Gemeinen Pfennig als Besitzer eines Vermögens von über 1000 Gulden aufgeführte Michael Gerstner wird 1505 zusammen mit Veltin Gerstner als Pächter von Waldungen am Sasbach genannt; 1509 saß er im Gernsbacher Gericht; GLA 66/1961, fol. 4ff.; StAG UG, Nr. 22. Hans Gerstner nahm 1517 das Amt eines Kirchenpflegers der Liebfrauenkapelle wahr und pachtete 1532 mit Kaspar Gerstner ein den Markgrafen von Baden gehöriges Fischwasser im Amt Gernsbach; GLA 37/2071; GLA 67/58 b, fol. 487ff.

<sup>19</sup> GLA 37/1137. Das Geschworenenamt bekleidete Hochmüller noch 1576; RENNER: Entstehung, S. 33. Weitere Belege für das Engagement der Hochmüller in der Holzwirtschaft lassen sich für die Jahre 1505, 1532, 1547 und 1582 finden; GLA 66/1960, fol. 4; GLA 110/20; GLA 37/2044.

<sup>20</sup> Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. 1, S. 420 (1496/97), u. Bd. 2, S. 425 (1499); vgl. die Pfarrer-Tabelle im Anhang.

<sup>21</sup> Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. 2, S. 430; Zimmerische Chronik. Bd. 3, S. 223.

<sup>22</sup> Matrikel der Universität Basel. Bd. 2, S. 20; Matrikeln der Universität Tübingen. Bd. 1, S. 324.

waren<sup>23</sup>. Die Schifferfamilie Reinbolt war zwischen 1535 und 1642 durchgängig in Gericht und Rat vertreten<sup>24</sup> und stellte 1456 mit Klaus Reinbolt, 1489 und 1494 mit Andreas Reinbolt und zuletzt 1633/42 mit Nikolaus Reinbolt Bürgermeister<sup>25</sup>. Außerdem wurde Andreas Reinbolt der Jüngere 1564 zum Hauptschiffer der Murgschifferschaft gewählt<sup>26</sup>. Trotz bzw. gerade wegen dieser Erfolge wurde im Kreise der Reinbolt das Leben in Gernsbach gelegentlich als zu kleinstädtisch empfunden. Exemplarisch zeigt dies der Lebenslauf des Holzhändlers Johannes Reinbolt, der 1536/39 in Wittenberg, Freiburg und Basel studiert hatte und noch vor 1547 von Gernsbach nach Mainz übersiedelte<sup>27</sup>.

Nicht vor Beginn des 16. Jahrhunderts werden die Weiler und die Kast als in Gernsbach ansässig erwähnt. Gleichwohl rechneten sie bald neben den Hochmüller und Reinbolt zu den Gernsbacher Familien mit einem besonders klangvollen Namen. Die Weiler waren ursprünglich in Obertsrot beheimatet, von wo aus Teile der Familie noch vor 1521 nach Gernsbach übersiedelten<sup>28</sup>. Mehrfach stellten sie seit 1567 die Gernsbacher Bürgermeister<sup>29</sup>, und 1624/29 verlegte ein weiterer Zweig der Weiler – die Brüder Hans Ulrich, Hans Nikolaus und Hans Bechtold – ihren Wohnsitz in die Murgstadt<sup>30</sup>. Sie gingen, dem Familienbrauch folgend, dem Schifferhandel nach<sup>31</sup>, wobei sich vor allem Hans Nikolaus als erfolgreich erwies. Sein Vermögen wuchs zwischen 1637 und 1663 von 1 829 Gulden auf 3 869 Gulden an<sup>32</sup>, und auch als Bürgermeister (1646) und Gerichtsvormund (spätestens seit 1664) trat er hervor<sup>33</sup>. Die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der Familie Kast sind kaum noch zu entwirren<sup>34</sup>. Der erste in den Quellen als Gernsbacher Bürger erwähn-

<sup>23</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang. Jakob Hochmüller wird zwischen 1532 und 1545, Lazarus Hochmüller zwischen 1553 und 1577 als Richter erwähnt; StAG B 1 (17.7. 1545; 12.4. 1553; 15.4. 1577). Jakob Hochmüller war zwischen dem 12. April 1534 und dem 9. September 1542, Lazarus Hochmüller zwischen dem 5. März 1572 und dem 19. Januar 1575 immer wieder Vogtsamtsverweser; StAG B 1.

<sup>24</sup> Jakob Reinbolt war von 1535 bis 1544 Mitglied des Gernsbacher Gerichts, Andreas Reinbolt mindestens zwischen 1535 und 1573 Richter und seit 1548 mehrfach Vogtsamtsverweser; StAG B 1 (13.1. 1535; 6.7. 1535; 23.7. 1544; 19.3. 1548; 29.2. 1564; 12.7. 1564; 4.5. 1569; 2.12. 1572; 17.11. 1573). Hans Bernhard Reinbolt ist 1561 als Ratsmitglied nachweisbar, ebenso saß der vor 1617 verstorbene Nikolaus Reinbolt der Ältere im Gernsbacher Rat; ebd. (5.12. 1561); EvPFG, EB 1579ff., fol. 88f. 1618 folgte ihm Nikolaus Reinbolt der Jüngere in den Rat nach, von wo aus er noch vor 1630 ins Gericht aufstieg; StAG A 558–559.

<sup>25</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>26</sup> Vgl. oben S. 196ff.

<sup>27</sup> Album. Bd. 1, S. 160; Matrikeln der Universität Freiburg. Bd 1, S. 312; Matrikel der Universität Basel. Bd 2, S. 20; GLA 110/20.

<sup>28</sup> Matrikeln der Universität Freiburg. Bd. 1, S. 250.

<sup>29</sup> 1567, 1583/84, 1593 und 1617/18; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>30</sup> Vgl. oben S. 78ff.

<sup>31</sup> Die Weiler waren spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Holzhandel tätig; GLA 37/1137 (1569); Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 149 (1594).

<sup>32</sup> GLA 66/11781, fol. 120ff.; GLA 66/2845, fol. 199ff.

<sup>33</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; GLA 144/470.

<sup>34</sup> Vgl. HOFFMANN: Kast-Problem u. DIES.: Frühe Kast.

te Kast ist Hans Kast der Alte, der um 1505 im Holzgeschäft aktiv war<sup>35</sup>. Hans Kast der Jüngere trat um 1550 als Hauptschiffer an die Spitze der Murgschifferschaft<sup>36</sup>, zudem war er in Gernsbach zwischen 1536 und 1572 Mitglied des Gerichts und seit 1544 wiederholt Vogtamtsverweser<sup>37</sup>. Der Schiffer Christoph Kast saß seit 1564 im Rat, rückte 1574 in das Gericht auf<sup>38</sup> und übernahm bis zu seinem Tod im Jahr 1595 mehrfach das Amt des Bürgermeisters (1577/78, 1586/87)<sup>39</sup> und des Vogtamtsverwesers<sup>40</sup>. Der Rheinschiffer und Schwanenwirt Jakob Kast saß seit 1576 im Gericht und krönte seinen politischen Werdegang mit der dreimaligen Wahl zum Bürgermeister (1589, 1599 und 1609)<sup>41</sup>. Wendel Kast ist der erste Vertreter der Hördener Kast in Gernsbach und 1589 als Achter, 1594 als Richter und 1596/97 als Bürgermeister der Stadt belegbar<sup>42</sup>. Sein Neffe Johann Jakob Kast wanderte um 1589 vom väterlichen Hörden nach Gernsbach ab, wo er aber im Gegensatz zu Wendel Kast keine öffentlichen Ämter ausübte. Der Grund hierfür lag wohl in seinem starken geschäftlichen Engagement in Straßburg, das ihn bewegte, 1623 das Gernsbacher Bürgerrecht aufzugeben und dauerhaft in die Reichsstadt überzusiedeln<sup>43</sup>. Hans Kast, ein Sohn des Schwanenwirts Jakob Kast<sup>44</sup>, ist seit 1614/19 als Ratsmitglied nachweisbar<sup>45</sup>, stieg während der frühen zwanziger Jahre zum Richter auf und wurde 1625 zum Gernsbacher Gerichtsvormund<sup>46</sup> sowie 1626 zum Hauptschiffer der Murgschifferschaft gewählt<sup>47</sup>.

Neben die Hochmüller, Reinbolt, Weiler und Kast traten noch vor 1590 als weitere Rheinschifferfamilie die Obrecht. Den hohen sozialen Rang der Obrecht markiert, dass Hans Philipp Obrecht am 6. November 1590 Margarete Kast, eine Tochter Jakob Kasts von Hörden, heiratete<sup>48</sup>. Er war zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied des Gernsbacher Gerichts, wurde hernach 1593, 1604/05 und 1616/17 Bürgermeister und übte im Jahr seines Todes (1625) auch die Gerichtsvormundschaft aus<sup>49</sup>. Hans Philipp Obrechts Sohn Philipp machte im Holzhandel ausgezeichnete Geschäfte und hinterließ bei seinem Ableben im Jahr 1637 einen Besitz von mehr als 1 615 Gulden<sup>50</sup>; ein zweiter Sohn Hans Philipp Obrechts, Hans Jakob Obrecht, war wie sein Vater Bür-

<sup>35</sup> GLA 66/1961, fol. 4'.

<sup>36</sup> RENNER: Entstehung, S. 105.

<sup>37</sup> StAG B 1 (17. 9. 1536; 23. 7. 1544; 3. 12. 1572).

<sup>38</sup> Ebd. (14. 12. 1564; 7. 8. 1574).

<sup>39</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>40</sup> Christoph Kast wurde erstmals am 15. 4. 1577 zum Vogtamtsverweser bestellt; StAG B 1.

<sup>41</sup> Ebd. (23. 3. 1592); RENNER: Entstehung, S. 118; StAG B 1 (13. 1. 1576); vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>42</sup> StAG B 1 (10. 5. 1589; 10. 11. 1594); vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>43</sup> Vgl. oben S. 78ff.

<sup>44</sup> HOFMANN: Frühe Kast, S. 175.

<sup>45</sup> StAG B 1 (6. 4. 1614); EvPFG, EB 1579ff., fol. 97 (1619).

<sup>46</sup> EvPFG, TB, fol. 20; EvPFG, EB 1579ff., fol. 140.

<sup>47</sup> Kast wurde Nachfolger des 1626 verstorbenen Hauptschiffers Johann Leonhard Mack; EvPFG, TB, fol. 20'.

<sup>48</sup> GLA 65/11714, fol. 120.

<sup>49</sup> Ebd., fol. 120; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; EvPFG TB, fol. 20.

<sup>50</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 147f.; GLA 66/11781, fol. 75ff.

germeister (1634–1638) und Gerichtsvormund (1637–1654)<sup>51</sup> und erwarb bis 1637 als Kaufmann ein Vermögen von 1 729 Gulden 7 Schilling<sup>52</sup>. Ebenfalls nicht in der Holzbranche betätigte sich Georg Friedrich Obrecht, der sich im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts auf das Kreditgeschäft konzentrierte und ein nachgeborener Sohn Hans Philipp Obrechts gewesen sein könnte<sup>53</sup>. Fast zeitgleich mit den Obrecht vollzog sich der Aufstieg der Mack in die Gernsbacher Oberschicht. Melchior Mack erwarb als Großkaufmann und Kornhändler bis 1594 mehr als 5 000 Gulden und wurde damit wohl zum mit Abstand reichsten Mann der Stadt. Als mehrfacher Bürgermeister (1591, 1598, 1600/01, 1610/11), Gerichtsvormund (ab 1596) und Vogtamtverweser (1597/1607) dürfte er um 1600 die Gernsbacher Gemeindeorgane beherrscht haben<sup>54</sup>, und sein Sohn Johann Leonhard († 1626) dehnte den Wirkungskreis der Mack weiter aus, indem er sich dem Holzgeschäft zuwandte und wohl seit 1615 der Murgschifferschaft als Hauptschiffer vorstand<sup>55</sup>. Obgleich sich der Holzhandel seit Beginn des Dreißigjährigen Kriegs negativ entwickelte, stand Johann Leonhard Macks minderjährigen Söhnen Melchior und Hans Philipp um 1637 immer noch ein Vermögen von 2 413 Gulden zur Verfügung<sup>56</sup>.

Wie Melchior Mack zu Ende des 16. Jahrhunderts rückten während des zweiten Drittels des 17. Jahrhunderts die Kaufleute Hans Groß und Veit Hörmann in die gesellschaftliche Spitze Gernsbachs auf. Das Vermögen von Groß belief sich im Jahr 1637 auf 2 373 Gulden 7 Schilling, das von Hörmann 1663 auf 2 034 Gulden<sup>57</sup>. Bemerkenswerterweise gelang allerdings nur Ersterem der Sprung ins Gericht<sup>58</sup>. Die Ursache hierfür liegt wahrscheinlich darin, dass die Hörmann bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts dort vertreten waren<sup>59</sup>, während die Groß auf keine derartige Tradition zurückblicken konnten.

Zur Gernsbacher Oberschicht zählten weiterhin die Buß, Nicker, Diebolt, Simon, Heinzmann und Fundelin, die allerdings keine so glänzende Rolle zu spielen vermochten wie die bisher genannten Familien. Die Buß sind zwischen 1486 und 1637 in Gernsbach nachweisbar<sup>60</sup>. Zwar lässt sich der Umfang ihres Vermögens für keinen

<sup>51</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; GLA 110/170a, fol. 28'; GLA 144/470; EvPFG, TB, fol. 43.

<sup>52</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 120; GLA 66/11781, fol. 131ff.

<sup>53</sup> 1637 hatte Obrecht Kredite im Umfang von mehr als 1 000 Gulden ausgegeben; GLA 66/11781, fol. 85ff.

<sup>54</sup> Vgl. oben S. 207f.

<sup>55</sup> EvPFG, TB, fol. 20'.

<sup>56</sup> GLA 66/11781, fol. 132ff.

<sup>57</sup> Ebd., fol. 127ff.; GLA 66/2845, fol. 195ff.

<sup>58</sup> Veit Hörmann wird erstmals 1664 als Mitglied des Gernsbacher Gerichts genannt; GLA 144/470.

<sup>59</sup> Hans Bernhard Hörmann saß zwischen 1602 bis 1614 im Gernsbacher Rat, rückte hernach in das Gericht auf und wurde 1615 zum Bürgermeister gewählt; StAG B 1 (4. 12. 1602; 6. 4. 1614); vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang. Hans Jakob Hörmann war spätestens seit 1642 Mitglied des Rats und 1647/49 Gernsbacher Bürgermeister; StAG A 700; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>60</sup> GLA 37/2016; GLA 66/11781, fol. 198f.

Zeitpunkt mehr ermitteln<sup>61</sup>, doch sind sie mit Sicherheit der Gernsbacher Oberschicht zuzuordnen, da sie sich am Holzhandel beteiligten<sup>62</sup>, zwischen 1498 und 1572 im Gericht vertreten waren<sup>63</sup> und 1498/1509 Bürgermeister stellten<sup>64</sup>. Die Schifferfamilie Nicker wird zwischen 1505 und 1663 in den Quellen fassbar<sup>65</sup>. Der prominenteste Nicker war Bernhard Nicker, der seit 1563 dem Gernsbacher Rat angehörte, zwischen 1572 und 1608 im städtischen Gericht saß<sup>66</sup> und in der Murgschifferschaft spätestens seit 1567 als Geschworener fungierte<sup>67</sup>. Einen Hinweis auf das damals sicherlich sehr große Vermögen der Nicker bietet der Umstand, dass Hans Nicker im Jahr 1602 den Weinauer Hof für die ganz beträchtliche Summe von 980 Gulden zur Erbpacht kaufte<sup>68</sup>. In Zusammenhang mit dem schweren konjunkturellen Einbruch, den die Flößerei während des Dreißigjährigen Krieges erlitt, müssen die Nicker jedoch rasch verarmt sein, da das Gernsbacher Schatzungsbuch von 1637 das Gesamtvermögen des Schiffers Lazarus Nicker nur mit 280 Gulden 12 Schilling 4 Pfennig beziffert<sup>69</sup>. Die Diebolt waren spätestens seit 1513 in Gernsbach wohnhaft<sup>70</sup>. Jakob Diebolt wird 1564 als Bürgermeister und 1567 als Geschworener der Murgschifferschaft erwähnt<sup>71</sup>, so dass von der Zugehörigkeit der Diebolt zur Oberschicht ausgegangen werden muss, obwohl sie 1637 kaum noch über Besitz verfügten<sup>72</sup>. Die Simon stellten im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts mit Wolf Simon einen Richter (1571–1584) und Bürgermeister (1572; 1581)<sup>73</sup> sowie mit Martin und Michael Simon zwei Mitglieder des Gernsbacher Rates (1577–1592; 1590)<sup>74</sup>. Da Martin Simon seit 1574 auch zu den Geschworenen der Murgschifferschaft gehörte, kann der soziale Status der Familie nicht gering eingeschätzt werden<sup>75</sup>. Allerdings sind Aussagen über

<sup>61</sup> 1637 gehörte den Buß nicht mehr als ein Haus im Wert von 50 Gulden. Dies lässt sich nur damit erklären, dass die Familie bis dahin entweder völlig verarmt war oder ihren Besitz aus Gernsbach abgezogen hatte; GLA 66/11781, fol. 198f.

<sup>62</sup> GLA 66/1961, fol. 4 (1505).

<sup>63</sup> Dem Gernsbacher Gericht gehörten Martin Buß (1498), Bechtold Buß (1509), Jakob Buß (1533–1539), Simon Buß der Alte (1533–1541) und Simon Buß der Junge (1545–1572) an; GLA 37/2063; StAG UG, Nr. 22; StAG B 1 (12. 11. 1533; 15. 7. 1539; 17. 12. 1541; 17. 7. 1545; 5. 3. 1572).

<sup>64</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>65</sup> GLA 66/1960, fol. 5; GLA 66/2845, fol. 163. Eventuell sind schon die beiden im Jahr 1408 erwähnten Gernsbacher Pfründner namens Nicker dieser Familie zuzurechnen; RMB I, Nr. 2507.

<sup>66</sup> StAG B 1 (19. 1. 1563; 3. 12. 1572; 5. 4. 1608).

<sup>67</sup> GLA 37/1137 (1569); RENNER: Entstehung, S. 33 (1576).

<sup>68</sup> GLA 144/492.

<sup>69</sup> GLA 66/11781, fol. 55ff.

<sup>70</sup> GLA 37/2069.

<sup>71</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; GLA 37/1137.

<sup>72</sup> Das Gernsbacher Schatzungsbuch von 1637 schrieb den Diebolt, vertreten durch die Witwe Hans Jakob Diebolts und Madlen Diebolt, lediglich einen Besitz von 153 Gulden 9 Schilling 4 Pfennig zu; GLA 66/11781, fol. 175<sup>r</sup>f. u. fol. 197.

<sup>73</sup> StAG B 1 (1. 12. 1571; 12. 10. 1584); vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>74</sup> StAG B 1 (15. 4. 1571; 5. 12. 1590; 4. 2. 1592).

<sup>75</sup> RENNER: Entstehung, S. 47f.

ihr Vermögen unmöglich, da zum Zeitpunkt der Niederschrift der erhaltenen Gernsbacher Schatzungsbücher kein Simon mehr in der Stadt lebte. Die Hei n z m a n n kamen 1580 durch die Heirat Hans Simon Heinzmanns mit Magdalena Weiler, einer Tochter des Schiffers Hans Weiler, von Ettlingen nach Gernsbach<sup>76</sup>. Der 1635 mit 39 Jahren verstorbene Georg Heinzmann war Geschworener der Murgschifferschaft und spätestens seit 1630 Gernsbacher Gerichtsvormund<sup>77</sup>. Das Schatzungsbuch von 1637 gibt den Wert der Heinzmannschen Liegenschaften – sie umfassten ein Wohnhaus in der Kernstadt, Wald- und Sägemühleanteile – sowie des Heinzmannschen Holzhandel mit 856 Gulden 13 Schilling 8 Pfennig an<sup>78</sup>. Mitglieder der aus Pforzheim stammenden Familie Fundelin könnten schon 1619 nach Gernsbach gezogen sein<sup>79</sup>. 1629 wurde dann der Schiffer Hans Martin Fundelin zum Gernsbacher Bürgermeister gewählt; sein Vermögen betrug nach Angabe des Schatzungsbuchs von 1637 1718 Gulden 5 Schilling 11 Pfennig<sup>80</sup>.

Zieht man die Informationen über die einzelnen Familien in einer Gesamtschau zusammen, lassen sich folgende Charakteristika der Gernsbacher Oberschicht anführen:

- Die bürgerliche Elite ging zumeist dem Holzhandel nach und verfügte über Wald- und Sägemühlenanteile. Es zählten zu ihr aber auch nicht am Holzhandel beteiligte Kaufleute.
- Die Oberschicht hatte mit der Marktstraße der Kernstadt ein bevorzugtes Wohnquartier; daneben wohnten zumindest im 17. Jahrhundert einige der wohlhabenden Bürger in den Vorstädten Gass und Hofstätte<sup>81</sup>.
- Die Gernsbacher Oberschicht war in überproportionaler Weise in Gericht und Rat vertreten und stellte knapp die Hälfte der namentlich bekannten Gernsbacher Bürgermeister. Eine beispielhafte Momentaufnahme ergibt sich 1633/37, da für 1633 die Namen aller Richter und Achter und für 1637 die Vermögensverhältnisse der Gernsbacher Haushalte bekannt sind (vgl. Tabellen 7 und 8)<sup>82</sup>. Die Analyse der entsprechenden Quellen ergibt, dass 1633 fünf Mitglieder des elfköpfigen Gerichts der Oberschicht angehörten, darunter je ein Vertreter der Schifferfamilien Reinbolt und Obrecht. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass damals vier der reichsten Gernsbacher Bürger – Hans Groß, Hans Nikolaus Weiler, Georg Friedrich Obrecht und Johann Konrad Jung – nicht in den kommunalen Gremien saßen<sup>83</sup>.

<sup>76</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 120.

<sup>77</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 148; StAG A 559.

<sup>78</sup> GLA 66/11781, fol. 117ff. Ein Nachkomme Georg Heinzmanns, Hans Jakob Heinzmann, lebte noch 1663 in Gernsbach; GLA 66/2845, fol. 278'.

<sup>79</sup> 1619 heiratete der Pforzheimer Bürger Nikolaus Fundelin Anna Maria Obrecht aus Gernsbach; EvPFG, EB, fol. 96.

<sup>80</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; GLA 66/11781, fol. 79'ff. u. fol. 83ff.

<sup>81</sup> Vgl. oben S. 59ff.

<sup>82</sup> StAG A 561; GLA 66/11781.

<sup>83</sup> Hans Groß besaß ein Vermögen von 2373 Gulden 7 ß, Hans Nikolaus Weiler von 1828 Gulden 8 Schilling 6 d, Georg Friedrich Obrecht von 1558 Gulden 10 Pfennig und Johann Kon-

- Die Mitglieder der Oberschicht ließen sich als die *vorgeachten, ehrenhaften und fürgeachten, vornemen und achtbaren, ehrenhaften und vornemen* unter den Bürgern bezeichnen und grenzten sich durch diese Attribuierungen von den Teilen der Bevölkerung ab, die ein geringeres Vermögen aufwiesen und keinen Zugang zu Gericht und Rat hatten<sup>84</sup>.
- Die Oberschichtfamilien verband ein Netz von Heiratsbeziehungen, daneben auch von Patenschaften. Heiratsverbindungen bestanden zwischen den Obrecht und den Kast (1590)<sup>85</sup>, den Buß und den Weiler (1595)<sup>86</sup>, den Mack und den Kast (1612)<sup>87</sup>, den Obrecht und den Fundelin (1619)<sup>88</sup>, den Weiler und den Mack (1627)<sup>89</sup>, den Weiler und den Kast (vor 1637)<sup>90</sup> sowie den Weiler und den Heinzmann (1647)<sup>91</sup>. Patenschaften kamen zwischen den Simon und den Nicker (1581)<sup>92</sup> sowie den Hörmann und den Kast (1592) zustande<sup>93</sup>. Im Allgemeinen scheinen die Familien der Oberschicht aber den Vogt<sup>94</sup>, den Stadtschreiber<sup>95</sup> oder den Schulmeister<sup>96</sup> (bzw. deren Ehefrauen) als Paten ihrer Kinder bevorzugt zu haben.
- Über Patenschaften bauten die Familien der Oberschicht eine Art Klientelwesen in der Stadt auf, da sozial tiefer stehende Schichten danach strebten, Paten aus der Oberschicht zu gewinnen. So übernahmen Christoph Kast und seine Ehefrau Agnes zwischen 1579 und 1594 insgesamt 35 Patenschaften, Melchior Mack und seine Ehefrau Eva zwischen 1586 und 1594 21 Patenschaften und Nikolaus Reinbolt und seine Ehefrau Margareta zwischen 1581 und 1595 17 Patenschaften<sup>97</sup>.
- Söhne der Gernsbacher Oberschicht lassen sich vielfach als Studenten an deutschen Universitäten nachweisen, was auf einen ausgeprägten Aufstiegs- und Be-

---

rad Jung von 1468 Gulden 5 Schilling 3 Pfennig; GLA 66/11781, fol.127ff., fol.120'ff., fol.85ff. u. fol.128'ff.

<sup>84</sup> EvPfG, EB 1579ff., fol.70, fol.73, fol.77, fol.78, fol.82, fol.85, fol.90, fol.97, fol.106, fol.111ff., fol.136 u. fol.141.

<sup>85</sup> GLA 65/11714, fol.120.

<sup>86</sup> EvPfG, EB 1579ff., fol.8'f.

<sup>87</sup> Ebd., fol.73.

<sup>88</sup> Ebd., fol.96.

<sup>89</sup> Ebd., fol.117f.

<sup>90</sup> GLA 66/11781, fol.126; GLA 66/2845, fol.199.

<sup>91</sup> EvPfG, EB 1579ff., fol.147.

<sup>92</sup> GLA 65/11714, fol.6.

<sup>93</sup> Ebd., fol.33'.

<sup>94</sup> So wählten Jakob Kast 1582 (GLA 65/11714, fol.9'), Melchior Mack 1585, 1589, 1591 und 1593 (ebd., fol.17, fol.26, fol.30 u. fol.35), Hans Nicker 1588 (ebd., fol.24) und Wendel Kast 1591 (ebd., fol.31) den Gernsbacher Vogt bzw. dessen Ehefrau als Paten ihrer Kinder.

<sup>95</sup> Für den Stadtschreiber bzw. dessen Ehefrau als Paten ihrer Kinder entschieden sich Melchior Mack 1589 und 1591 (ebd., fol.26 u. fol.30) sowie Nikolaus Reinbolt 1586 und 1590 (ebd., fol.19' u. fol.28).

<sup>96</sup> Dies gilt für Martin Simon (1580, 1586 und 1592; ebd., fol.3' u. fol.20), Jakob Kast (1582 und 1586; ebd. fol.9', fol.21' u. fol.34), Wendel Kast (1586 und 1588; ebd., fol.22 u. fol.24') und Christoph Kast den Jungen (1592; ebd., fol.34).

<sup>97</sup> GLA 65/11714.

Tab. 7: Vermögen und wirtschaftliche Tätigkeit der Gernsbacher Richter (1633/37)

Ämterbesetzung 1633 (Eigennamen nach StAG A 561)	Vermögen 1637	Erwerbstätigkeit 1637	Belege
<i>Hannß Jacob Obrecht</i> (Bürgermeister)	1 729 fl 7 ß	Kaufmann, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Geldverleih	EvPFG EB 1579ff., fol. 120; GLA 66/11781, fol. 131ff.
<i>Niclauß Reinbold</i> (Bürgermeister)	1 190 fl 5 ß 2 d	Holzhandel, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 66ff.
<i>Georg Heinzmann</i> (Gerichtsvormund)	1637 † (Vermögen der Erben: 856 fl 13 ß 8 d)	Holzhandel, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 117ff.; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 148
<i>Hannß Jacob Felß</i>	1637 † (Vermögen der Witwe: 441 fl 7 ß)	ein halber Schleifmühlenanteil in der Fröschau bei Scheuern, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 161ff.
<i>Hannß Martin Fundtelin</i>	1 066 fl 12 ß 5 d	Holzhandel, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 79'ff.
<i>Hannß Bernhardt Herman</i>	1637 † (Vermögen der Witwe: 85 fl 11 ß 4 d)	--	GLA 66/11781, fol. 2'
<i>Philipp Hofmann</i>	846 fl 2 ß 4 d	Handwerk, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 137ff.
<i>Hannß Jakob Krieg</i>	932 fl 13 ß 2 d	Holzhandel, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 32ff.
<i>Hannß Manntz</i>	1637 † (Vermögen der Witwe: 861 fl 2 ß 3 d)	Müllerhandwerk (Hintere Mühle), Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 62'ff.; GLA 67/56, fol. 180ff.
<i>Hannß Philipp Schäffer</i>	--	--	--
<i>Michael Völckber</i>	300 fl 6 ß 3 d	Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 47ff.

fl = Gulden ß = Schilling d = Pfennig

Tab. 8: Vermögen und wirtschaftliche Tätigkeit der Gernsbacher Achter 1633/37

Ämterbesetzung 1633 (Eigennamen nach StAG A 561)	Vermögen 1637	Erwerbstätigkeit 1637	Belege
<i>Adam Abel</i>	451 fl 11 ß 8 d	eventuell Bäcker, da Sohn des Bäckers Abraham Abel, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 72f.; GLA 65/11714, fol. 30'
<i>Philip Kast</i>	--	Schreiner	StAG A 561
<i>Christoff Khum</i>	--	--	--
<i>Hanß Bernhardt Kieffer</i>	287 fl 10 ß 6 d	Küfer, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Geldverleih in kleinem Umfang	GLA 66/11781, fol. 95ff.; GLA 66/2845, fol. 138'f.
<i>Hannß Jacob Krämer</i>	502 fl 13 ß 8 d	Handwerk, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 164ff.
<i>Hanß Leonhardt Leiblin</i>	420 fl 4 ß 2 d	landwirtschaftlicher genutzter Grundbesitz, Geldverleih in kleinem Umfang	GLA 66/11781, fol. 84ff.
<i>Christoff Rauch</i>	1 009 fl 9 ß 7 d	Holzhandel, Sägemühlenanteile, Waldbesitz, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 13'ff.
<i>Hanß Philip Wörner</i>	299 fl 7 ß	Handwerk, landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz	GLA 66/11781, fol. 168'ff.

fl = Gulden ß = Schilling d = Pfennig

hauptungswillen ihrer Familien schließen lässt. In Tübingen studierten Johannes Kast (1518), Georg Kast (1576), Philipp Kast (1609), Jonas Hochmüller (1545/46), Simon Buß (1567/1571; promoviert 1581) und Alexander Groß (1632)<sup>98</sup> und in Heidelberg Johannes Bopp (1400), Jakob Bopp (1493), Albert Gerstner (1465), Laurentius Hochmüller (1496/99), Leonard Hochmüller (1506/07; promoviert 1511) und Wolfgang Buß (1517)<sup>99</sup>. Unter den Freiburger Studenten finden sich je ein Kast (Johannes Kast, 1520), ein Weiler (Johannes Weiler, 1521) und ein Reinbolt

<sup>98</sup> Matrikeln der Universität Tübingen. Bd. 1, S. 223, S. 324, S. 473 u. S. 550; Bd. 2, S. 53 u. S. 199.

<sup>99</sup> Matrikel der Universität Heidelberg Bd. 1, S. 76, S. 316, S. 408, S. 420, S. 453 u. S. 507, u. Bd. 2, S. 425, S. 430 u. S. 521.

(Johannes Reinbolt, 1538)<sup>100</sup>, an der Universität Basel war je ein Sohn der Familien Reinbolt (Johannes Reinbolt, 1538/39) und Hochmüller (Urias Hochmüller, 1538/39) immatrikuliert<sup>101</sup> sowie schließlich an der Universität Wittenberg Johannes Reinbolt (1536)<sup>102</sup>. Der weitere Werdegang dieser Studenten ist nur partiell erfassbar. Der von Laurentius und Leonard Hochmüller wurde oben bereits skizziert, Johannes Reinbolt wandte sich nach seinem Studium in Mainz dem Holzhandel zu (noch vor 1547)<sup>103</sup>, Wilhelm Heul fand eine Anstellung als ebersteinischer Keller in Gochsheim (1581) bzw. als Gernsbacher Stadtschreiber (1583–1596)<sup>104</sup>, und Simon Buß ergriff nach seiner Promotion im Jahr 1581 den Arztberuf<sup>105</sup>.

### 3. Die Mittelschichten

Im 17. Jahrhundert existierte in Gernsbach eine breite Mittelschicht (1637: 41,78 % der Steuerzahler; 1663: 61,51 % der Steuerzahler). Besonders stark ausgeprägt war die obere Mittelschicht, zu der 1637 22,22 % und 1663 32,94 % der Steuerzahler rechneten<sup>106</sup>. Für das 14., 15. und 16. Jahrhundert ist von ähnlichen Verhältnissen auszugehen, da die Erwerbszweige, die die wirtschaftliche Grundlage der Gernsbacher Mittelschicht bildeten – das Handwerk und die Landwirtschaft, daneben das Holzgeschäft, der Kleinhandel, das Mühlenwesen und das Herbergsgewerbe – damals schon zur Entfaltung gekommen waren.

1637 standen an der Spitze der Steuerzahler aus der oberen Mittelschicht der Holzhändler und Waldbesitzer Christoph Rauch mit einem Vermögen von 1009 Gulden 9 Schilling 7 Pfennig, der Schiffer Hans Jakob Krieg (932 Gulden 13 Schilling 2 Pfennig) und die Witwe des Müllers, Holz- und Getreidehändlers Hans Jakob Manz (861 Gulden 2 Schilling 3 Pfennig)<sup>107</sup>. Ihnen folgte der Kupferschmied Philipp Hoffmann mit Besitz im Wert von 846 Gulden 2 Schilling 4 Pfennig<sup>108</sup> und der Salmenwirt Matthäus Hess (753 Gulden)<sup>109</sup>. 1663 waren die reichsten Vertreter der oberen Mittelschicht der Sonnenwirt Jakob Klaiß (1049 Gulden 11 Schilling 8 Pfennig), der Schwanenwirt Hans Bechtold Weiler (1040 Gulden 11 Schilling 8 Pfennig), die Witwe des Kaufmanns Hans Jakob Hörmann (882 Gulden 7 Schilling) sowie die Landwirte Johann Andreas Ungelter (825 Gulden 2 Schilling 4 Pfennig) und Hans Jakob Krieg (746 Gulden 8 Schilling 2 Pfennig)<sup>110</sup>. Die angegebenen Vermögenswerte

<sup>100</sup> Matrikeln der Universität Freiburg. Bd. 1, S. 246, S. 250 u. S. 312.

<sup>101</sup> Matrikel der Universität Basel. Bd. 2, S. 20.

<sup>102</sup> Album. Bd. 1, S. 160. Reinbolt setzte sein Studium anschließend in Freiburg und Basel fort.

<sup>103</sup> Vgl. oben S. 83ff.

<sup>104</sup> Vgl. oben S. 151ff.

<sup>105</sup> Matrikeln der Universität Tübingen. Bd. 1, S. 473.

<sup>106</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845.

<sup>107</sup> GLA 66/11781, fol. 13'ff., fol. 32ff. u. fol. 62'ff.; GLA 144/10.

<sup>108</sup> EvPfG, EB 1579ff., fol. 146; GLA 66/11781, fol. 137ff.

<sup>109</sup> GLA 66/11781, fol. 25'ff.

<sup>110</sup> GLA 66/2845, fol. 144'ff., fol. 206ff., fol. 191'ff., fol. 118'ff. u. fol. 69'ff.

legen nahe, dass zwischen oberer Mittelschicht und Oberschicht eher fließende Übergänge als starre soziale Schranken existierten. Einen erster wichtigen Beleg hierfür bildet, dass sich die obere Mittelschicht – im Gegensatz zur unteren Mittelschicht und zur Unterschicht – die Mitsprache an den in Gericht und Rat ablaufenden Entscheidungsprozessen sichern konnte. Einzelne Familien entsandten sogar über längere Zeiträume hinweg Vertreter in die Kommunalorgane. So saß die Schifferfamilie Krieg seit 1587 im Gericht<sup>111</sup> und erlangte 1614/15, 1631/33 und 1651/53 jeweils einen der Bürgermeisterposten<sup>112</sup>. Die Fels, die 1637 als Pächter der Schleifmühle in der Fröschau (Gemarkung Scheuern) erwähnt werden<sup>113</sup>, beschickten zwischen 1582 und 1634 Gericht und Rat<sup>114</sup> und stellten mit Andreas Fels (1588) und Hans Jakob Fels (1627) ebenfalls Bürgermeister<sup>115</sup>. Mitglieder der Familie Kiefer lassen sich seit 1566 im Rat und zwischen 1585 und 1668 im Gericht finden<sup>116</sup>, allerdings wurde nur ein einziges Mal – 1656 – ein Kiefer zum Bürgermeister gewählt<sup>117</sup>. Die im Holzgewerbe tätigen Kremer<sup>118</sup> waren ebenfalls über Jahrzehnte hinweg im Gericht vertreten (erstmalig 1594) und bekleideten 1609/11 und 1646/50 das Bürgermeistertamt<sup>119</sup>.

Spiegelbild der Oberschicht war die obere Mittelschicht auch insofern, als einzelne ihrer Vertreter häufig von Gernsbacher Bürgern als Paten gefragt waren. Beispielsweise übernahmen Michel Krieg und seine Ehefrau Margareta sowie das Müllerehepaar Manz zwischen 1580 und 1594 jeweils über 30 Patenschaften<sup>120</sup>. Schließlich entstanden auf der Basis der Vergleichbarkeit der Vermögensverhältnisse in oberer Mittelschicht und Oberschicht sowie aufgrund ihrer gemeinsamen Präsenz in Gericht und Rat nicht wenige Heiratsverbindungen über die sozialen Grenzen hinweg. In der Mitte des 17. Jahrhunderts heirateten zum Beispiel Hans Martin Krieg die Witwe des Schiffers Philipp Obrecht (1641)<sup>121</sup>, der Löwenwirt Michel Schmidt eine Tochter des Schiffers und Gerichtsvormunds Georg Heinzmann (1648)<sup>122</sup> und eine Tochter des Metzgers und Achters Hans Martin Kastel den aus bestem Hause stammenden Andreas Kast (1650)<sup>123</sup>.

<sup>111</sup> StAG B 1 (17. 4. 1587).

<sup>112</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>113</sup> GLA 66/11781, fol. 161ff.

<sup>114</sup> StAG B 1 (24. 10. 1582; 3. 12. 1585); StAG A 561.

<sup>115</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>116</sup> StAG B 1 (13. 8. 1566; 3. 12. 1585); GLA 144/470.

<sup>117</sup> Vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang.

<sup>118</sup> GLA 66/11781, fol. 164'ff.

<sup>119</sup> Simon Kremer war von 1594 bis 1511 Richter und von 1609 bis 1611 Bürgermeister; StAG B 1 (10. 11. 1594; 16. 1. 1611); vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang. Hans Jakob Kremer fungierte von 1646 bis 1650 als Bürgermeister und Hans Jakob Kremer der Junge zwischen 1664 und 1668 als Richter; vgl. Bürgermeister-Tabelle im Anhang; GLA 144/470.

<sup>120</sup> GLA 65/11714; vgl. oben S. 227.

<sup>121</sup> EvPFG, EB 1579ff., fol. 142f.

<sup>122</sup> Ebd., fol. 150. Michel Schmidt besaß 1637 ein Vermögen von 450 Gulden 6 Schilling 3 Pfennig; GLA 66/11781, fol. 31f.

<sup>123</sup> Hans Martin Kastels Vermögen belief sich 1637 auf 280 Gulden 7 Schilling. Bei dem Vater

Was die Berufsstruktur angeht, bestanden allerdings deutliche Unterschiede zwischen oberer Mittelschicht und Oberschicht. Zunächst war die Zahl der Schiffer in der oberen Mittelschicht ausgesprochen klein: 1637 handelten nur sieben Haushaltsvorstände mit Holz<sup>124</sup>, und 1663 gab es überhaupt keinen Schiffer in der oberen Mittelschicht<sup>125</sup>. Stattdessen ging 1637/63 etwa die Hälfte der Haushaltsvorstände einem Handwerk nach – namentlich den Berufen des Gerbers, Färbers, Kürschners, Bäckers, Metzgers, Grob-, Messer-, Kupferschmieds, Wagners, Büchsenmachers, Maurers und Schreiners – und für ein weiteres Viertel der Steuerzahler bildete die Landwirtschaft die alleinige Erwerbsquelle<sup>126</sup>. Ansonsten gehörten der oberen Mittelschicht 1637/63 je zwei Kaufleute<sup>127</sup>, der Bader<sup>128</sup> und einige Wirte an: 1637 der Salmenwirt Matthäus Hess, der Löwenwirt Michel Schmidt sowie der Bockwirt Michael Köhler und 1663 der Sonnenwirt Jakob Klaiß, der Schwanenwirt Hans Bechtold Weiler und der Kronenwirt Hans Christoph Hechel<sup>129</sup>.

Für die untere Mittelschicht lässt sich anhand der Steuerbücher des 17. Jahrhunderts bis auf eine Ausnahme kein Engagement im Holzgewerbe nachweisen<sup>130</sup>. Sie bestritt ihren Lebensunterhalt je etwa zur Hälfte von der Landwirtschaft oder von einer Kombination aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und einem Handwerk; so waren 1637/63 in der unteren Mittelschicht die Gewerbe des Küfers, Schneiders, Bäckers, Schusters, Glasers, Metzgers, Gerbers, Webers, Schlossers, Kupfer- und Messerschmieds verbreitet<sup>131</sup>.

#### 4. Die Unterschicht

Über die Gernsbacher Unterschicht (1637 55,11 %, 1663 37,30 % der Steuerzahler) liegen nur wenige, zumeist dem 17. Jahrhundert entstammende Informationen vor. Der Teil der Unterschicht, der in den Steuerbüchern erfasst wurde, lebte wie die untere

---

Andreas Kasts handelte es sich hingegen um den Hauptschiffer und Gerichtsvormund Hans Kast; GLA 66/11781, fol. 155'f.; EvPfG, EB 1579ff., fol. 154.

<sup>124</sup> Zu nennen sind Christoph Rauch, Hans Jakob Krieg, die Witwe von Hans Jakob Manz, Hans Jakob Kremer, Michael Achzenit, die Witwe von Michael Gewinner und Michael Völker. Ihr Vermögen lag zwischen 300 und 1 009 Gulden; GLA 66/117181, fol. 13'ff., fol. 32ff., fol. 62'ff, fol. 164ff., fol. 21'ff, fol. 156'ff. u. fol. 47ff.

<sup>125</sup> Hans Jakob Krieg und Hans Jakob Kremer hatten sich bis 1663 auf die Landwirtschaft verlegt, Christoph Manz, der Sohn von Hans Jakob Manz, auf ein Handwerk, und auch die Erben von Michael Achzenit hatten das Holzgeschäft aufgegeben; EvPfG, EB 1579ff., fol. 162f.; GLA 66/2845, fol. 69'ff, fol. 245ff., fol. 163'f. u. fol. 45ff.

<sup>126</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845.

<sup>127</sup> GLA 66/11781, fol. 88f. u. fol. 91'ff.; GLA 66/2845, fol. 153ff. u. fol. 270'ff.

<sup>128</sup> GLA 66/11781, fol. 90ff.; GLA 66/2845, fol. 144'ff.

<sup>129</sup> GLA 66/11781, fol. 25'ff., fol. 131f. u. fol. 169'ff.; GLA 66/2845, fol. 144'ff., fol. 206ff. u. fol. 147ff.

<sup>130</sup> Das Schatzungsbuch von 1637 führt als Besitz von Johann Heinrich Meyer (Gesamtvermögen: 196 Gulden 5 Schilling 4 Pfennig) unter anderem einen Waldanteil und 16 Bortschnittgerechtigkeiten auf; GLA 66/11781, fol. 130ff.

<sup>131</sup> GLA 66/11781; GLA 66/2845.

re Mittelschicht zur Hälfte von landwirtschaftlichen Erträgen oder von landwirtschaftlichen Erträgen und einem handwerklichen Verdienst. Hierbei lassen sich Bäcker, Metzger, Schuster, Küfer, Zimmerleute, Schneider, Weber, Seiler und ein Barbier unter den Armen der Stadt finden<sup>132</sup>. Typische Quartiere der Unterschicht bildeten die Vorstädte Waldbach und Hof<sup>133</sup>, in denen der Besitz eines eigenen Hauses nicht mehr selbstverständlich war. Das Schatzungsbuch von 1663 führte unter den 252 Steuerzahlern immerhin 27 *bürger ohne häußer* an; diese verfügten über ein Durchschnittsvermögen von knapp 59 Gulden und lebten mehrheitlich von der Landwirtschaft, daneben gab es aber auch zwei Bäcker, zwei Krämer, einen Metzger, einen Seiler, einen Schneider, einen Küfer und einen Weber<sup>134</sup>.

Fast überhaupt nicht quellenmäßig fassbar werden die Armen, die keine Steuern zahlten und kein Bürgerrecht besaßen. Ihre Zahl darf nicht unterschätzt werden, beklagte doch 1607 eine an die Gemeinherrschaft gerichtete Supplik der Bürgermeister, dass die Stadt seit einiger Zeit *mit armen leuthen übersetzt* sei<sup>135</sup>. Bei dem in der Bittschrift erwähnten Personenkreis dürfte es sich vor allem um Bewohner der Murgdörfer gehandelt haben, die nach Gernsbach umgesiedelt waren, um sich dort als Dienstboten zu verdingen<sup>136</sup>.

Mit Gewalt verbundene soziale Unruhen gingen von der Gernsbacher Unterschicht wohl zu Beginn des Bauernkrieges aus, als es in der Grafschaft Eberstein zu *etlich emborungen vnd vffleuff* kam<sup>137</sup>. Ansonsten schweigen die Quellen über sich gewaltsam entladende soziale Konflikte. Selbst zu Zeiten schwerer Teuerung wie 1595, als der *arme gemeinß mann* in erhebliche Not geriet<sup>138</sup>, oder 1623, als die ohnehin hohen Getreidepreise durch Vorkauf des Gernsbacher Müllers und Achters Hans Manz künstlich hinaufgetrieben wurden<sup>139</sup>, unterblieben Krawalle und Unruhen. Lediglich 1607 kam es anscheinend zu Fällen von aggressiver Bettelei, die freilich nicht auf Ortsansässige, sondern auf fahrendes Volk zurückzuführen waren<sup>140</sup>.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Vgl. oben S. 59ff.

<sup>134</sup> GLA 66/2845, fol. 288ff.

<sup>135</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>136</sup> KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 100f.

<sup>137</sup> Vgl. oben S. 103f.

<sup>138</sup> GLA 144/422.

<sup>139</sup> GLA 144/10; StAG A 555–558.

<sup>140</sup> GLA 37/1191 (1607).

## VIII. Religion und Kirche

### 1. Der Gernsbacher Pfarrsprengel

Gernsbach – seit 1243 eigenständige Pfarrei<sup>1</sup> – gehörte zur Diözese Speyer und war darin dem Archidiakonats des Stiftpropstes von St. German zugeordnet. Im 14. Jahrhundert wurden von der Gernsbacher Jakobskirche aus Staufenberg, Scheuern, Lautenbach, Obertsrot, Hilpertsau, Reichental, Weisenbach, Au, Langenbrand, Ebersteinburg, der Walheimer und der Weinauer Hof sowie die Kapelle auf Neueberstein betreut<sup>2</sup>. Darüber hinaus dürften auch Forbach, Bermersbach und Gausbach der Pfarrei Gernsbach angehört haben, da dieser der Zehnt in den genannten Orten zustand<sup>3</sup>. Spätestens seit dem frühen 15. Jahrhundert verkleinerte sich dann der Gernsbacher Pfarrsprengel in mehreren Schritten. Noch vor 1404 wurde Forbach Sitz einer eigenständigen Pfarrei<sup>4</sup>, der als Annexe Bermersbach und Gausbach verbunden waren<sup>5</sup>. 1481 erhob der Bischof von Speyer die Weisenbacher Wendelinskapelle zunächst provisorisch, 1489 auf Dauer zur Pfarrkirche für Weisenbach, Langenbrand, Reichental und Au<sup>6</sup>. 1524 erfolgte schließlich die Abtrennung Ebersteinburgs<sup>7</sup>, womit sich die Zuständigkeit der Pfarrei Gernsbach auf die Dörfer Staufenberg, Scheuern, Obertsrot, Hilpertsau und Lautenbach, Burg Neueberstein sowie die Höfe Walheim und Weinau reduziert hatte<sup>8</sup>. Dennoch stellte sie weiterhin eine vergleichsweise große Pfarrei mit über 1000 Gemeindemitgliedern (1528) dar<sup>9</sup>, der überdies kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs Selbach zugeschlagen wurde<sup>10</sup>.

Zwischen 1517 und 1530 sowie 1642 war Gernsbach nachweislich auch Zentrum eines katholischen Landdekanats<sup>11</sup> mit den Pfarreien Gernsbach, Baden(-Baden), Oos, Haueneberstein, Ebersteinburg, Rastatt, Niederbühl, Kuppenheim, Muggensturm, Steinmauern, Ötigheim, Bietigheim, Elchesheim, Oberweier, Rotenfels, Michelbach, Selbach, Weisenbach und Forbach<sup>12</sup>. Evangelischerseits residierte zwischen

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 42ff.

<sup>2</sup> GLA 203/439; IfS/RSN 2792, fol. 4ff. u. fol. 7; GLA 37/1440; GLA 37/1459.

<sup>3</sup> GLA 66/2843, fol. 191' u. fol. 211' (1579).

<sup>4</sup> RMB I, Nr. 2177.

<sup>5</sup> Die erste Erwähnung Bermersbachs und Gausbachs als Forbacher Annexe stammt aus dem Jahr 1497; IfS/RSN 2792, fol. 8'f.

<sup>6</sup> GLA 37/4883–4884; GLA 67/82, fol. 286ff.; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 32; FDA 14 (1881), S. 177.

<sup>7</sup> GLA 37/1459.

<sup>8</sup> GLA 203/437; GLA 203/439.

<sup>9</sup> GLA 203/437.

<sup>10</sup> FDA 14 (1881), S. 188f. Hörden kam erst 1764 zur Pfarrei Gernsbach, zuvor war es Rotenfels-Filiale; GLA 37/2010.

<sup>11</sup> GLA 67/590, fol. 109ff. (1517); KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 54 (1525; 1530); BOSSERT: Beiträge/ZGO 57 (1903), S. 205 (1529); ZGO 47 (1893), m112 (1642).

<sup>12</sup> GLA 203/814 (1740). Um den Sitz des Landdekanats konkurrierte Gernsbach mit Kuppenheim (im Spätmittelalter und erneut 1625 Sitz des Landdekanats), Rotenfels (1355 und 1473 Sitz des Landdekanats) und Rastatt (1505 Sitz des Landdekanats); SEILER: Studien, S. 65;

1595 und 1624 in Gernsbach ein Superintendent, dessen Wirkungskreis die Pfarreien Forbach, Weisenbach, Selbach, Michelbach, Muggensturm, Völkersbach und Marxzell einschloss<sup>13</sup>.

## 2. Die einzelnen Kirchen

### a) Die Jakobskirche

Die außerhalb der Stadtmauern in der Vorstadt Hof gelegene Jakobskirche hatte schon vor 1219 Bestand<sup>14</sup>. 1467 wurde sie durch Graf Bernhard II. von Eberstein und Markgraf Karl I. von Baden von Grund auf erneuert<sup>15</sup>, so dass von der ersten Gernsbacher Kirche keinerlei Reste überdauerten. Der Neubau, ein einfacher spätgotischer Saalbau mit eingezogenem Chor, löste im 16. Jahrhundert das Kloster Herrenalb als Grablege der Grafen von Eberstein ab; nachweislich bestattet wurden dort Bernhard III. von Eberstein (†1526), Amalia von Eberstein (†1546), Wilhelm IV. von Eberstein (†1562), Johanna von Hanau-Lichtenberg (†1572) und Philipp I. von Eberstein (†1589)<sup>16</sup>. Den Dreißigjährigen Krieg überstand die Jakobskirche ohne größere Schäden, doch verbrannten am 26. August 1691 das Langhausdach, die Glocken und die Orgel, als französische Truppen Gernsbach einnahmen und zerstörten. Hierdurch wurden umfangliche Wiederherstellungsarbeiten notwendig, die sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinzogen<sup>17</sup>.

Das im deutschen Südwesten eher seltene, im ebersteinischen Herrschaftsbereich aber gleich dreifach auftauchende Jakobspatrozinium<sup>18</sup> wie der damit verbundene Altar werden nicht vor 1455 genannt<sup>19</sup>. Sie gehen aber mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Anfänge der Kirche zurück, da der früheste Beleg des Patroziniums aus der Zeit vor der Neuerrichtung der Jakobskirche stammt. 1338 wird ein dem Schutzherrn der Schiffer, St. Nikolaus, geweihter Altar erwähnt, der mit einer Kaplanei verbunden

---

KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 98; ZGO 8 (1857), S. 202ff.; GLA 35/184–185; GLA 37/1384.

<sup>13</sup> VIERORDT: Geschichte der evangelischen Kirche. Bd. 2, S. 62f.

<sup>14</sup> Vgl. oben S. 69.

<sup>15</sup> Eine entsprechende Jahresangabe findet sich am zweituntersten Eckquader des westlichsten Strebepfeilers an der südlichen Außenseite des Chors; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 139f.

<sup>16</sup> GLA 37/1327; Zimmerische Chronik. Bd. 3, S. 440f.; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 146; KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 291f.; GLA 37/1339.

<sup>17</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 134ff.

<sup>18</sup> Die Grafen von Eberstein förderten wie die Markgrafen von Baden und die Zähringer den von Spanien über Cluny an den Oberrhein gelangten Jakobskult. So weisen neben der Gernsbacher Pfarrkirche die Kapellen der durch die Grafen von Eberstein angelegten Orte Mutschelbach und Spielberg (Landkreis Karlsruhe) das Jakobspatrozinium auf. In Mutschelbach ist es seit 1478, in Spielberg seit 1557 belegbar; SEILER: Studien, S. 231; RÜCKERT: Markgrafen.

<sup>19</sup> GLA 37/1378 (17. 12. 1455); GLA 37/1120 (1471). Bisher war angenommen worden, dass der früheste Beleg für das Gernsbacher Jakobspatrozinium aus dem Jahr 1478 stamme; SEILER: Studien, S. 231.

war<sup>20</sup>. 1404 bestanden an der Jakobskirche drei Frühmesspfründen<sup>21</sup>, und für das dritte Viertel des 15. Jahrhunderts sind neben der Kaplanei am Hauptaltar der Kirche insgesamt vier weitere Kaplaneien nachzuweisen, nämlich am Heilig-Kreuz- (1455), am St.-Katharinen- (1455), am Liebfrauen- (1461) und am St.-Nikolaus-Altar (1461)<sup>22</sup>. Da die Pfründen der Heilig-Kreuz-, der Liebfrauen- und der St.-Katharinenkaplanei nicht in der Weise ausgestattet waren, dass auf Dauer drei Priester unterhalten werden konnten, teilte Graf Bernhard II. von Eberstein die Pfründe der St.-Katharinenkaplanei 1479 auf die beiden anderen Kaplaneien auf<sup>23</sup>. Bis 1489 wurde die Kaplanei am St.-Katharinenaltar und damit die Vierzahl der Nebenskaplaneien aber wiederhergestellt<sup>24</sup>. Im Zeitalter der Reformation fanden die Liebfrauen- und St.-Katharinenkaplanei 1525<sup>25</sup>, die St.-Nikolaus-Kaplanei 1536<sup>26</sup> und die Heilig-Kreuz-Kaplanei 1557 letztmals Erwähnung<sup>27</sup>.

An die Westseite der Jakobskirche schloss sich der Gernsbacher Friedhof an. Da er im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu klein wurde, bereitete die Stadt seit 1542 seine Erweiterung durch den Zukauf von Grundstücken vor. Die anfallenden Kosten bestritten Gernsbach und die zur Pfarrei Gernsbach gehörigen Dörfer; 1552 konnte der neue Friedhof geweiht werden<sup>28</sup>. Nach der Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein (1556) wurde das Friedhofsgelände zwischen Katholiken und Protestanten geteilt, doch gab es für die Angehörigen beider Konfessionen einen gemeinsamen Eingang<sup>29</sup>.

#### b) Die Liebfrauenkirche

Die Liebfrauenkirche hat sich nicht, wie von der früheren Forschung angenommen, aus der Kapelle einer ebersteinischen Burg entwickelt<sup>30</sup>, sondern entstand wohl als Wallfahrtskapelle. Jedenfalls konnte auf einem 1487 angesetzten badisch-ebersteinischen Schlichtungstag, der die Besetzung kirchlicher Stellen zum Thema hatte, die markgräfliche Seite die unwidersprochene Aussage machen, die Liebfrauenkirche sei *eine capelle, durch wallefärt erhaben*<sup>31</sup>. Für diese Version spricht auch, dass der Speyerer Generalvikar der Liebfrauenkirche im Jahr 1479 einen Ablass verließ<sup>32</sup>.

<sup>20</sup> GLA 37/2496.

<sup>21</sup> GLA 67/1537, fol. 25ff.

<sup>22</sup> GLA 37/1378; GLA 37/2060.

<sup>23</sup> GLA 37/2005; GLA 37/1123.

<sup>24</sup> GLA 37/2062.

<sup>25</sup> GLA 37/2073.

<sup>26</sup> GLA 37/1191 (1536).

<sup>27</sup> STEIGELMANN: Präsentationen, S. 539.

<sup>28</sup> GLA 37/1191 (1542; 1543; 1552).

<sup>29</sup> StAG II/1439; StAG A 1126 (1783). Der heutige katholische Friedhof bei der Liebfrauenkirche wurde erst 1833 angelegt; StAG II/1439.

<sup>30</sup> Vgl. oben S. 35ff.

<sup>31</sup> GLA 37/2024.

<sup>32</sup> StAG UG, Nr. 12a

Errichtet wurde die dreischiffige und vierjochige Pfeilerbasilika durch die Gattin Graf Wilhelms II. von Eberstein, Margarete Schenkin von Erbach, und Markgraf Rudolf VII. von Baden. 1388 war der Bau, der sich eventuell an der Badner Peter-und-Pauls-Basilika orientierte<sup>33</sup>, abgeschlossen<sup>34</sup>. In der schriftlichen Überlieferung erscheint die Kirche erstmals 1399 und 1404 als *cappellen Vnser Lieben Frowen zu Gernspach* bzw. als *Vnßer Frowen kirch zu Gernspach*<sup>35</sup>. Eine ernsthafte Beschädigung erfuhr das Kirchengebäude im Laufe seiner mehrhundertjährigen Geschichte allein 1626, als der 1620 gerade erneuerte Turmhelm mitsamt dem aus drei Glocken bestehenden Geläut durch Blitzschlag zerstört wurde. Über Jahrzehnte hinweg blieb unklar, wie die auf 800 Gulden veranschlagten Wiederaufbaukosten aufzubringen seien, bis die Gemeinherrschaft der geistlichen Verwaltung 1657 gestattete, Kredite beim Gernsbacher Almosenfonds und beim Leprosenhaus aufzunehmen, um die dringend erforderlichen Dacharbeiten endlich angehen zu können<sup>36</sup>.

Da die Liebfrauenkirche seit Beginn des 19. Jahrhunderts als zu klein empfunden wurde, entschloss sich die katholische Gemeinde 1830 zu umfassenden Umbaumaßnahmen. Der alten Chor und die Sakristei wurden abgerissen und das alte gotische Langhaus nach Plänen des damals in Rastatt tätigen Architekten August Mosbrugger bis 1834 um drei Joche nach Osten verlängert<sup>37</sup>.

Wie die Jakobskirche diente auch die Liebfrauenkirche als Begräbnisstätte der Grafen von Eberstein. Insbesondere fanden dort nach 1556 die katholisch gebliebenen Mitglieder des Hauses Eberstein ihre letzte Ruhe, namentlich der Domkapitular zu Straßburg und Koadjutor von Wien Bernhard († 1569), Graf Hans Jakob I. († 1574) und Graf Hans Bernhard († 1574)<sup>38</sup>.

Kaplaneien existierten in der Liebfrauenkirche zunächst zwei, eine am Marienaltar und eine am Altar der heiligen Barbara (1461)<sup>39</sup>. 1467 stiftete Graf Bernhard II. von Eberstein zwei weitere, an den St.-Urban- und den St.-Erhard-Altar gebundene Kaplaneien, und seit 1505 ist darüber hinaus noch eine Kaplanei am St.-Sebastian-Altar bezeugt<sup>40</sup>. 1582 bestanden sieben Altäre, darunter ein Fronaltar und Altäre zu Ehren der Heiligen Urban, Sebastian und Anna<sup>41</sup>. Die speyerischen Visitationsprotokolle von 1683 und 1701 führen ebenfalls sieben Altäre in der Liebfrauenkirche an, darun-

<sup>33</sup> Die Liebfrauenkirche weist wie die auf das 13. Jahrhundert zurückgehende Peter-und-Pauls-Kirche ein Mittelschiff mit zwei Seitenschiffen und einen Westturm mit nach Süden und Norden offener Vorhalle auf; SCHMITT: Peter-und-Paulsbasilika, S. 320.

<sup>34</sup> In den südöstlichen Eckstrebe Pfeiler der Liebfrauenkirche wurde ein Stein mit der Jahreszahl 1388 eingefügt; Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 154 u. S. 158.

<sup>35</sup> GLA 37/691; GLA 67/1537, fol. 26.

<sup>36</sup> GLA 203/423.

<sup>37</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 157.

<sup>38</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 163 u. S. 171. Vor Einführung der Reformation in Gernsbach wurde in der Liebfrauenkirche zumindest die Gattin Graf Hans Jakobs I. von Eberstein, Barbara von Daun-Falkenstein († 1547), bestattet; ebd., S. 167.

<sup>39</sup> GLA 37/2060.

<sup>40</sup> GLA 37/2003–2004; STEIGELMANN: Präsentationen, S. 539f.

<sup>41</sup> GLA 203/462.

ter einen Marien-, St.-Sebastian-, St.-Nikolaus-, St.-Anna-, St.-Urban- und Heiligkreuzaltar<sup>42</sup>.

### c) Die Klingelkapelle

1500/01 wurde am Wege zwischen Gernsbach und Obertsrot *im Fünstern Klingel* – einer *vngebewer forchtsammen stätten, besonders bey nacht* – eine Kapelle errichtet. Die finanziellen Mittel für deren Bau hatten *etliche fromme menschen* aufgebracht. 1505 weihte der Speyerer Auxiliarbischof Heinrich Schertlin von Löwenberg das fortan als Klingelkapelle bezeichnete Gotteshaus zu Ehren der Muttergottes und der Heiligen Martha, Stephan, Laurentius, Valentin, Antonius, Michael und Fridolin. Aufgrund zweier 1505 und 1510 verkündeter Ablässe entwickelte sich das Kirchlein bald zu einer Wallfahrtskapelle<sup>43</sup>. Deren Unterhaltung gewährleisteten die Spenden der Pilger und einige wenige Gefälle<sup>44</sup>, die alltägliche Aufsicht über die einsam im Wald gelegene Kapelle oblag einem Mesner<sup>45</sup>, und die wöchentliche Messe las der Gernsbacher Pfarrer<sup>46</sup>. 1517 erklärte dieser freilich, dass ihn die Versorgung der Klingelkapelle überlastete, und forderte von deren Pflegern eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als diese verweigert wurde, griff die Gemeinherrschaft klärend ein und setzte fest, dass dem Pfarrer jährlich eine Pauschale von fünf Gulden für die Lesung der Messe im Klingel zustehe<sup>47</sup>.

In ihrem Bestand bedroht sah sich die Klingelkapelle nach Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein. Schon 1581 war es nicht mehr möglich, einen Mesner katholischer Konfession für sie zu finden, so dass selbst der badische Condominus erzog, das Mesneramt einem Protestanten zu übertragen<sup>48</sup>. Letztendlich blieb die Klingelkapelle aber unbeaufsichtigt und geriet in Verfall<sup>49</sup>. Rettend griffen 1623 Markgraf Wilhelm von Baden und Freiherr Christoph Franz von Wolkenstein ein, die im Zeichen der Gegenreformation die Kapelle in Form eines einfachen Holzbaus wiederherstellten<sup>50</sup>. Speyerischen Visitationsprotokollen ist zu entnehmen, dass die mit einer als wundertätig geltenden Marienstatue ausgestattete Klingelkapelle bis 1683 wieder Ziel zahlreicher Pilgerfahrten und Prozessionen geworden war<sup>51</sup>. 1706

<sup>42</sup> Der St.-Anna-, der St.-Urban- und der Heiligkreuzaltar der Liebfrauenkirche waren 1701 allerdings nicht mehr geweiht und dotiert; FDA 10 (1876), S. 188ff.

<sup>43</sup> GLA 203/888.

<sup>44</sup> Ebd.; GLA 203/439.

<sup>45</sup> Der Mesner bewohnte ein *bruederbeuslin* in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle; GLA 203/439 (1525); GLA 203/441 (1581).

<sup>46</sup> Ersatzweise konnte ein Kaplan oder Diakon der Jakobskirche diese Aufgabe übernehmen; GLA 203/888.

<sup>47</sup> GLA 37/2006.

<sup>48</sup> GLA 203/441.

<sup>49</sup> GLA 203/888.

<sup>50</sup> Ebd.; FDA 14 (1881), S. 190.

<sup>51</sup> GLA 203/888; FDA 14 (1881), S. 190 u. S. 193.

löste den Holz- ein Steinbau ab, der seinerseits 1851/53 durch eine im neugotischen Stil gehaltene Kapelle ersetzt wurde<sup>52</sup>.

### 3. Das Patronatsrecht

Der Kirchensatz zu Gernsbach lag seit alters in den Händen der Grafen von Eberstein. Hieran änderte auch das Jahr 1387 nichts, da den Ebersteinern bei der Aufteilung der geistlichen Lehen die Gernsbacher Kollatur verblieb<sup>53</sup>. Badischen Versuchen, Einfluss auf die Besetzung der kirchlichen Stellen in Gernsbach zu gewinnen, war zunächst kein Erfolg beschieden, vielmehr wurde das ebersteinische Kirchensatzrecht 1471 durch einen Schiedsspruch bestätigt<sup>54</sup>. Eine Änderung brachte erst der Einwurfvertrag von 1505, der vorsah, dass die Condomini die Pfarrei und die Kaplaneien abwechselnd (*alternatis vicibus*) besetzen sollten<sup>55</sup>. Dies bedeutete, *wann vnser eyner oder sine erben deren eyne geliben hat, das dann der annder vnnnd sine erben die oder ein anndere, so am ersten widder vaciern wurdet, glych daruff lyhen sol*<sup>56</sup>. In der Praxis wurde das Prinzip der alternierende Besetzung der kirchlichen Stellen allerdings auf das einzelne kirchliche Amt bezogen<sup>57</sup>. Auf diese Weise sollte ausgeschlossen werden, dass beispielsweise der eine Condominus wiederholt den Pfarrer, der andere hingegen nur Kapläne präsentierte<sup>58</sup>. Zudem erfolgte die Benennung eines Kandidaten für ein geistliches Amt jeweils *in beivohnendem mittwissen vnd zuthun* des Kondominatspartners<sup>59</sup>. Die hinsichtlich der Pfarrei und der Kaplaneien getroffene Regelung galt auch für das Diakonat<sup>60</sup>, während die Mesner ab 1505 von beiden Landesherren gemeinsam berufen wurden<sup>61</sup>. Selbst als 1640 die Liebfrauenkirche den Katholiken und die Jakobskirche den Protestanten zugewiesen wurde, blieb es beim *tenor vnd inhalt* dieser Vereinbarungen, so dass die Markgrafen von Baden-Baden und die Grafen von Eberstein Geistliche beider Konfessionen präsentierten<sup>62</sup>.

<sup>52</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 167ff.

<sup>53</sup> RMB I, Nr. 2177 (1404).

<sup>54</sup> GLA 37/1120; vgl. oben S. 94.

<sup>55</sup> GLA 37/1384.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> GLA 203/446 (31. 1. 1607).

<sup>59</sup> Ebd. (22. 10. 1606).

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> GLA 37/1384; GLA 66/1961, fol. 9. Vor 1505 wurden die Mesner der Jakobskirche von den Grafen von Eberstein bestellt, die Mesner der Liebfrauenkirche hingegen bereits seit 1487 gemeinsam von den Markgrafen von Baden und den Grafen von Eberstein; GLA 37/2024.

<sup>62</sup> GLA 37/2046.

#### 4. Die geistliche Verwaltung

##### a) *Organisation und Aufgaben der geistlichen Verwaltung*

Die Verwaltung der Kirchenfabrik der Jakobskirche oblag zwei Kirchenpflegern<sup>63</sup>, die bis 1505 die Grafen von Eberstein, danach die Gemeinherren bzw. deren Vögte investierten<sup>64</sup>. An der Liebfrauenkirche waren gleichfalls zwei Kirchenpfleger tätig<sup>65</sup>. Anders als an der Jakobskirche wurden diese aber vor 1505 von einem Gremium ernannt, dem der Pfarrer, der badische und der ebersteinische Vogt angehörten; darüber hinaus war festgeschrieben, dass einer der Kirchenpfleger badischer, der andere ebersteinischer Untertan sein musste<sup>66</sup>. Nach 1505 galten für die Kirchenpfleger der Liebfrauenkirche dieselben Regelungen wie für die der Jakobskirche<sup>67</sup>. Die Pfleger der erst 1505 geweihten Klingelkapelle setzten entsprechend den Vereinbarungen des Einwurfsvertrages beide Condomini ein, wie sie auch alle die geistliche Betreuung und die Verwaltung der Kapelle betreffenden Fragen gemeinschaftlich entschieden<sup>68</sup>.

Die Gernsbacher Kirchenpfleger gehörten wohl generell der Oberschicht an<sup>69</sup> und übten ihr bis ins 16. Jahrhundert unbesoldet bleibendes Amt zumeist über längere Zeit aus. Beispielsweise verwalteten Peter Widell und Matthias Starck von 1498 bis 1503, Hans Mul und Hans Schlosser von 1510 bis 1516 und Johannes Bopp und Ludwig Klein sogar von 1471 bis 1486 das Kastengut der Liebfrauenkirche<sup>70</sup>. Spätestens 1589 übernahm trotz der inzwischen vollzogenen konfessionellen Spaltung ein einziger Kirchenpfleger die *fabrica ecclesiastica* der Gernsbacher Hauptkirchen<sup>71</sup>, außerdem wurde der Posten von nun an mit 60 Gulden, zehn Maltern Korn und einem Fuder Wein im Jahr besoldet<sup>72</sup>. In Zusammenhang mit dieser deutlichen Aufwertung des Kirchenpflegeramts ist zu sehen, dass seit 1600 gelegentlich auch Vögte diese Aufgabe übernahmen<sup>73</sup>. Entweder strebten sie damit einen durchaus einträglichen Nebenverdienst an, oder sie handelten im Auftrag ihrer Herrschaft, die auf diese Weise die Kontrolle über die Gernsbacher Kirchenfabrik intensivieren wollte.

<sup>63</sup> GLA 37/2060 (1461).

<sup>64</sup> GLA 37/1120; GLA 37/2026; GLA 37/1384; GLA 66/1961, fol. 9.

<sup>65</sup> GLA 37/691 (1399); GLA 67/1537, fol. 34f. (1413).

<sup>66</sup> GLA 67/1537, fol. 34f. (1413).

<sup>67</sup> GLA 37/1384; GLA 66/1961, fol. 9.

<sup>68</sup> Ebd.; GLA 203/888; GLA 37/2006.

<sup>69</sup> So sind zwischen 1471 und 1486 der Richter Johannes Bopp als Pfleger der Liebfrauenkirche und 1483 der Murgschiffer Andreas Reinbolt als Pfleger der Jakobskirche nachweisbar; GLA 37/680; ZGO 13 (1861), S. 68ff.; GLA 37/2015.

<sup>70</sup> GLA 37/2063; GLA 37/2065; GLA 37/2074; GLA 37/2070; GLA 37/680; ZGO 13 (1861), S. 68ff.

<sup>71</sup> GLA 203/437 (1589); GLA 61/115 (1593); GLA 61/116 (1594); GLA 229/15394 (1600; 1609); GLA 37/1191 (1607; 1610); FDA 14 (1881), S. 189 (1683).

<sup>72</sup> GLA 203/437 (1589).

<sup>73</sup> 1600 und 1609 war der badische Vogt Johann Fabritius geistlicher Verwalter, 1655 der ebersteinische Vogtamtverweser Johann Georg Rauch; GLA 229/15394.

Aufgabe der Kirchenpfleger war es in erster Linie, für die Erhaltung der Kirchengebäude zu sorgen<sup>74</sup>. Hierbei waren Baumaßnahmen an der Jakobskirche vor der Begründung des badisch-ebersteinischen Kondominats mit den Grafen von Eberstein, danach mit der Gemeinherrschaft abzusprechen<sup>75</sup>. Über die Liebfrauenkirche trugen dagegen von Anfang an beide Herrschaften die Oberaufsicht, da die Markgrafen von Baden Mitstifter des Gotteshauses waren<sup>76</sup>. Des Weiteren hatten die Kirchenpfleger die Liegenschaften der Kirche zu verwalten<sup>77</sup> und deren Gefälle einzuziehen<sup>78</sup>. Diese setzten sich vor allem aus Kapitalzinsen, daneben aus Zehnteinkünften und Pachtzinsen zusammen. 1525 beliefen sich die regelmäßigen Einnahmen der Jakobskirche auf 55 Gulden 3 Schilling 1 Pfennig (Kapitalzinsanteil: 46 Gulden 2 Schilling 2 Pfennig), die der Liebfrauenkirche auf 117 Gulden 1 Schilling 4 Pfennig (Kapitalzinsanteil: 96 Gulden 3 Schilling 9 Pfennig) und die der Klingelkapelle auf 19 Gulden 1 Schilling 4 Pfennig (ausschließlich Kapitalzinsen). Hinzu kamen bei allen Kirchen noch einige unbeständige Gefälle, die auf Stiftungen, Spenden und Gebühren fußten<sup>79</sup>. Nicht zuletzt entschied die geistliche Verwaltung über die Vergabe von Krediten aus dem Kirchenfonds<sup>80</sup> und entrichtete den von der Kirche zu tragenden Anteil an der Besoldung des Pfarrers, des Mesners und des Schulmeisters<sup>81</sup>.

Die Überprüfung der Tätigkeit der Kirchenpfleger der Liebfrauenkirche nahmen vor 1505 der Gernsbacher Pfarrer, die Vögte beider Herrschaften und zwei Mitglieder des Gerichts vor<sup>82</sup>, während die Rechnungslegung der Kirchenpfleger der Jakobskirche allein vor Vertretern der Grafen von Eberstein erfolgte<sup>83</sup>. Nach 1505 wurden die Rechnungen aller Kirchenpfleger vor dem Gemeinvoigt abgehört<sup>84</sup>, womit die Markgrafen von Baden die seit langem angestrebte Kontrolle über das Kastengut der Jakobskirche erlangt hatten. Angesichts der Wichtigkeit, die beide Herrschaften ihrem Aufsichtsrecht über die Kirchenpfleger beimaßen, überrascht allerdings, wie nachlässig deren Kontrolle phasenweise ausgeübt wurde. Beispielsweise unterblieb in den drei Jahrzehnten vor 1487 die Rechnungslegung der Kirchenpfleger der Ja-

<sup>74</sup> GLA 37/2063; GLA 37/2065; GLA 66/428, fol. 89'.

<sup>75</sup> GLA 37/2026 (1487); GLA 37/1384 (1505).

<sup>76</sup> GLA 37/2026; GLA 67/1537, fol. 34'; GLA 67/590, fol. 91f.

<sup>77</sup> 1525 flossen der Jakobskirche Pachtgebühren in Höhe von 4 Gulden 8 Schilling 11 Pfennig zu, der Liebfrauenkirche in Höhe von 3 Schilling; GLA 203/439. 1663 verfügte die Gernsbacher geistliche Verwaltung über fünf Hausplätze im Wert von 21 Gulden; GLA 66/2845, fol. 307'.

<sup>78</sup> GLA 37/1191 (1564).

<sup>79</sup> GLA 203/439.

<sup>80</sup> Vgl. oben S. 209ff.

<sup>81</sup> GLA 37/1191 (1560; 1563; 1607); GLA 37/1192; GLA 203/423; GLA 203/646.

<sup>82</sup> GLA 67/1537, fol. 34' (1413).

<sup>83</sup> GLA 37/1123 (1479); GLA 37/2026 (1487).

<sup>84</sup> GLA 37/1384. Die ebersteinische Landesordnung von 1508 bestimmte ergänzend, dass auch der Gernsbacher Pfarrer und Vertreter des Gerichts bei der Abhörung der Kirchenpflegerrechnungen zugegen sein sollten; GLA 67/590, fol. 90f.

kobskirche<sup>85</sup>, und vor 1607 wurden die Rechnungen der geistlichen Verwaltung gleichfalls *viele Jahre* nicht abgehört<sup>86</sup>.

*b) Die Besoldung der Gernsbacher Geistlichkeit*

Als sich Bürgermeister, Gericht und Rat im Februar 1517 bei der Gemeinherrschaft über die in ihren Augen mangelhafte Art und Weise beklagten, in der der Gernsbacher Pfarrer Laurentius Hochmüller sein Amt führte, verteidigte sich dieser mit dem Hinweis, dass er schlecht besoldet werde und man daher kein besonderes Engagement von ihm erwarten dürfe<sup>87</sup>. Tatsächlich beruhten die Einkünfte des Gernsbachers Seelsorgers weitgehend auf den Vier Opfern und unregelmäßigen Einkünften wie Stolgebühren, Seelgeräten und Jahrzeitstiftungen<sup>88</sup>. An festen Einkünften gingen bei ihm nur 56 Gulden 6 Schilling ein<sup>89</sup>, von denen 18 Gulden für die Besoldung des Diakons und 16 Gulden für die Haltung eines Pfarrpferdes wieder abgingen<sup>90</sup>. Knapp fiel auch die Besoldung der Kapläne der Jakobs- und der Liebfrauenkirche aus, und 1479 musste die Zahl der Kaplaneien an der Pfarrkirche wegen der unzureichenden Ausstattung ihrer Pfründen von drei auf zwei reduziert werden<sup>91</sup>.

Erst im Zuge der Bemühungen Markgraf Philipps I. von Baden um eine *reformatio ecclesiae* kam es am 9. Juli 1528 – nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bischof von Speyer, dem Speyerer Domkapitel, Graf Wilhelm IV. von Eberstein und dem Gernsbacher Pfarrer – zu einer entschiedenen Aufbesserung der Pfarrkompetenz<sup>92</sup>. Der Priester erhielt nun eine feste Besoldung von jährlich 108 Gulden, zu der die Gernsbacher Zehntherrn, das Domstift Speyer und der Kirchherr von Rotenfels, 60 Gulden beisteuerten, die restlichen 48 Gulden übernahm die geistliche Verwaltung der Liebfrauenkirche (30 Gulden), der Klingelkapelle (15 Gulden) und der Jakobskirche (drei Gulden)<sup>93</sup>. Zusätzlich bewilligte die Gemeinherrschaft dem Geistlichen ein Fuder Wein als jährliche Gnadengabe<sup>94</sup>. Bis 1585 steigerte sich das Jahresgehalt des Pfarrers auf 154 Gulden, 1 ½ Fuder Wein und 16 Malter Korn, außerdem stand ihm die unentgeltliche Nutzung des Pfarrhauses, des Pfarrgartens und einer Pfarrwiese zu<sup>95</sup>.

<sup>85</sup> GLA 37/2026.

<sup>86</sup> GLA 37/1191 (1607).

<sup>87</sup> GLA 37/2006.

<sup>88</sup> GLA 203/437; GLA 203/439; GLA 203/486; GLA 37/2008. Definition „Vier Opfer“ s. Glossar.

<sup>89</sup> GLA 203/439 (1525).

<sup>90</sup> Der Gernsbacher Pfarrer war gezwungen, ein Pferd zu halten, um alle Gemeinden seines ausgedehnten Pfarrsprengels besuchen zu können; ebd.

<sup>91</sup> Vgl. oben S. 235f.

<sup>92</sup> GLA 37/2008. Vgl. auch KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 22ff. u. S. 54ff., u. STEIGELMANN: Wort, S. 21.

<sup>93</sup> GLA 37/2008.

<sup>94</sup> GLA 203/437 (1529, 1587); GLA 37/1191 (1552–1564).

<sup>95</sup> GLA 203/437 (1585); GLA 203/443 (1604).

Nachdem die Condomini im März 1640 die Gleichberechtigung der Konfessionen in Gernsbach vereinbart hatten, waren ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer zu besolden. Der evangelische Pfarrer erhielt im Jahr 110 Gulden, ein Fuder Wein, je 16 Malter Korn und Dinkel, fünf Malter Hafer und ein Kontingent Brennholz (1655)<sup>96</sup>, der katholische Pfarrer 158 Gulden, 20 Malter Korn und zehn Malter Hafer (1673)<sup>97</sup>.

Der Gernsbacher Diakon wurde seit Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr durch den Pfarrer, sondern unmittelbar durch die geistliche Verwaltung bezahlt. Sein Gehalt belief sich 1606 auf 80 Gulden, zwölf Malter Roggen, fünf Malter Hafer und sechs Ohm Wein; hinzu kamen das Anrecht auf eine Dienstwohnung und Brennholz<sup>98</sup>.

### c) Die Zehntverhältnisse in Gernsbach

Der Gernsbacher Zehnt fiel auch nach der Erhebung Gernsbachs zur selbständigen Pfarrei zu zwei Dritteln an das Domstift Speyer und zu einem Drittel an die Pfarrei Rotenfels<sup>99</sup>. Unterschieden wurde zwischen dem Groß- (Frucht-) und dem Kleinzehnt, wobei zu Ersterem Getreide (Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste) und Wein, zu Zweitem Hanf, Leinsamen, Nüsse, Buchweizen, Krautgewächse, Zwiebeln und Obst rechneten<sup>100</sup>. Teil des Kleinzehnten war auch der Blutzehnt aus den Erträgen der Viehzucht, so dass lediglich die in Gemüsegärten gezogenen Küchengewächse zehntfrei blieben<sup>101</sup>.

Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts zogen die Dezimatoren Speyer und Rotenfels den Zehnt nicht mehr selbst ein, sondern verpachteten ihn für jeweils zehn bis 20 Jahre an die Stadt Gernsbach<sup>102</sup>. 1521 zahlten Bürgermeister, Gericht und Rat dem Domstift Speyer eine jährliche Pacht von 26 Gulden 2 Schilling 4 Pfennig, 1596 von 43 Gulden und 1630 von 52 Gulden<sup>103</sup>. Die Zehntansprüche der Pfarrei Rotenfels wurden damit abgegolten, dass die Stadt den Rotenfelser Anteil an der Besoldung des Gernsbacher Pfarrers in Höhe von 20 Gulden übernahm und dem Rotenfelser Geist-

<sup>96</sup> GLA 203/443. 1604 hatte ein Fuder Gernsbacher Wein einen Wert von 22 bis 23 Gulden; StAG A 1344.

<sup>97</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 78.

<sup>98</sup> GLA 203/446.

<sup>99</sup> GLA 229/89639–89640; GLA 173/460; GLA 37/2008.

<sup>100</sup> GLA 66/428, fol. 89<sup>r</sup>; GLA 203/993; StAG A 698–702. Um Unterschlagungen zu verhindern, untersagte die Gernsbacher Herbstordnung, die Feldfrüchte ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Bürgermeister einzubringen; GLA 37/1191 (1646).

<sup>101</sup> GLA 66/428, fol. 89<sup>r</sup>.

<sup>102</sup> GLA 173/460 (1521); GLA 37/2082 (1596); GLA 203/765 (1623); GLA 203/767 (1654); StAG UG, Nr. 46a (1662). Um die Zehnteinkünfte speichern und verwerten zu können, errichtete noch vor 1630 die Stadt eine Zehntscheuer, einen Zehntkeller und eine Zehntkelter; GLA 203/993; StAG A 698–699.

<sup>103</sup> GLA 173/460; GLA 37/2082; GLA 203/993.

lichen 5 Gulden 7 Schilling und 2½ bis drei Ohm Wein entrichtete<sup>104</sup>. Diese recht günstigen Konditionen<sup>105</sup> ermöglichten es den städtischen Zehntmeistern, bis ins 17. Jahrhundert hinein Gewinne zu erwirtschaften. Noch 1630 schloss die Zehntrechnung mit einem Bargewinn von 123 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig<sup>106</sup>, doch seit 1636 schraubten die Dezimatoren ihre Forderungen deutlich nach oben, bis schließlich 1642 ein Pachtzins von 150 Gulden, 1653 sogar von 230 Gulden fällig wurde<sup>107</sup>. Die Folgen für die Stadtkasse waren verheerend. 1650 ergab die Rechnung der Zehntmeister trotz penibler Einsammlung der Zehntfrüchte ein Defizit von 202 Gulden 11 Schilling 6 Pfennig<sup>108</sup>, und 1654 belief sich das Minus der Gernsbacher Zehntbilanz bereits auf mehrere hundert Gulden<sup>109</sup>. Vor einem Ausstieg aus dem System der Zehntpacht schreckte die Stadt aber aus zwei Gründen zurück. Zum einen betrachteten Bürgermeister, Gericht und Rat die Zehntpacht inzwischen als ureigenes kommunales Recht<sup>110</sup>, zum anderen wäre Gernsbach beim Übergang des Zehnten an einen anderen Pächter mit ganz beträchtlichen Entschädigungsansprüchen der Gemeinherrschaft konfrontiert worden, da die Stadt beim Freikauf von der Leibeigenschaft (1583) den bisherigen Leibherren zwei Drittel des Weinzehnten überlassen hatte<sup>111</sup>.

Über je einen Sonderzehntbezirk in Gernsbach verfügten die beiden Gernsbacher Hauptkirchen. Nachdem es wegen der Verteilung der Einkünfte mehrfach zu Streitigkeiten zwischen den Kirchenpflegern gekommen war, setzte Gemeinvoigt Kessler im April 1512 einen *vnparthyschen vndergang* an, um die Grenzen des Jakobs- und des Frauenzehnten neu abstecken zu lassen<sup>112</sup>. Wahrscheinlich im Verlauf des 16. Jahrhunderts erwarb dann die Stadt Gernsbach das Recht, die Sonderzehnten einzuziehen<sup>113</sup>.

Von auswärts bezogen die Jakobs- und die Liebfrauenkirche ebenfalls Zehnteinkünfte. An die Jakobskirche fielen im 16. Jahrhundert der Groß- und Kleinzehnt in

<sup>104</sup> GLA 203/765; GLA 203/993; StAG A 698.

<sup>105</sup> Der Pachtzins wurde selbst von Vertretern der Stadt als *billich* eingestuft; GLA 203/767.

<sup>106</sup> Zudem waren an Naturalien noch 1 Fuder 6 Ohm 9 Viertel 1 Maß Wein und fünf Simri Nüsse vorhanden; GLA 203/993.

<sup>107</sup> GLA 203/76; StAG A 702; GLA 203/767. Während des Dreißigjährigen Krieges zahlte die Stadt allerdings nicht immer die volle Pachtsumme, da ihr dies wegen kriegsbedingter Verwüstungen oder Kontributionen unmöglich war; StAG A 700.

<sup>108</sup> StAG A 702; GLA 203/767.

<sup>109</sup> GLA 203/767.

<sup>110</sup> So vertraten Bürgermeister, Gericht und Rat 1646 gegenüber der Gemeinherrschaft die Meinung, dass kein Fremder berechtigt sei, den Zehnt auf Gernsbacher Gemarkung zu ersteigern; GLA 37/1191 (1646).

<sup>111</sup> GLA 37/1978. Tatsächlich erhob die Gemeinherrschaft, als Bürgermeister, Gericht und Rat 1654 ernsthaft erwogen, den Zehnt nicht mehr zu pachten, derart hohe Kompensationsforderungen, dass Bürgermeister, Gericht und Rat sofort wieder Abstand von Plänen dieser Art nahmen; GLA 203/767.

<sup>112</sup> GLA 37/2081.

<sup>113</sup> Für den Frauenzehnt entrichtete Gernsbach im Jahr 1639 eine jährliche Pacht von 3 Gulden, 1642 von 6 Gulden; StAG A 699–700. Der Jakobszehnt wird im 17. Jahrhundert nicht mehr erwähnt. Eventuell wurde er unter den Frauenzehnt subsumiert, nachdem bis 1589 eine gemeinsame geistliche Verwaltung für beide Kirchen eingerichtet worden war.

Obertsrot, Au, Bermersbach, Forbach, Weisenbach (in diesem Ort nur links der Murg) und  $\frac{1}{36}$  des Groß- und Kleinzehnten in Mörsch<sup>114</sup>. Die Liebfrauenkirche hatte 1465 für 550 Gulden von Adam von Großweier die Hälfte des Groß- und Kleinzehnten in Bietigheim erworben<sup>115</sup>. Die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein eigneten sich zwar bald nach 1579 den Einzug des Bietigheimer Zehnten an, doch stellten sie ihn der Liebfrauenkirche 1626 wieder zu<sup>116</sup>. Weiterhin war die Liebfrauenkirche spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Besitz eines Viertels des Windeckschen Großzehnten im Gerichtstab Bühl<sup>117</sup>, eines Sechstels des Groß- und eines Achtels des Kleinzehnten in Mörsch<sup>118</sup> sowie des gesamten Groß- und Kleinzehnten in Ebersteinburg<sup>119</sup>.

## 5. Konflikte zwischen Stadt und Kirche

Konflikte zwischen mittelalterlichen Städten und der Klerus resultierten zumeist aus dem im kanonischen Recht verankerten Anspruch der Kirchendiener, von Steuer- und Dienstleistungen aller Art befreit zu sein. Die Gernsbacher Bürgermeister erkannten diesen Rechtsgrundsatz im Prinzip an<sup>120</sup>, doch versuchten sie, wenigstens einen Teil des kirchlichen Vermögens und das Privatvermögen der Priesterschaft zu besteuern. Einen Erfolg in dieser Richtung konnte die Stadt 1479 erzielen, als ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Hans von Sternenfels entschied, dass Güter, die als Pfand an die Kirche gefallen waren, mit der Bede belegt werden konnten<sup>121</sup>. 1517 plant das Gericht und Rat, den Privatbesitz von Pfarrern und Kaplänen mit dem für Ausmärker geltenden Tarif zu besteuern, da sie sich gleich den Ortsfremden nicht am Fron-, Wacht- und Wehrdienst beteiligten. Außerdem sollten Kleriker den Wein verungelten, den sie als Kostgänger konsumierten<sup>122</sup>. Mit beiden Vorstößen scheiterte die Kommune jedoch am Widerstand der Gemeinherrschaft<sup>123</sup>, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts zahlte die Gernsbacher Geistlichkeit generell keinen Zehnt und keine Bede mehr von ihren Liegenschaften, ganz gleich, welchen Rechtsstatus diese hatten<sup>124</sup>.

<sup>114</sup> GLA 66/2843, fol. 123, fol. 173', fol. 211', fol. 191' u. fol. 160' (1579); GLA 66/428, fol. 91ff. (1579); vgl. auch GLA 203/792 (1772/93). Der Mörscher Zehntanteil war im Gegensatz zu den übrigen Zehnten erst im Jahr 1507 erworben worden und floss an die Heiligkreuzpfürnde der Jakobskirche; GLA 37/2853; GLA 203/439.

<sup>115</sup> GLA 229/8519.

<sup>116</sup> GLA 66/428, fol. 27'; GLA 37/1422.

<sup>117</sup> GLA 229/15394 (1571); GLA 66/428 fol. 53' (1579); GLA 203/792 (1775).

<sup>118</sup> GLA 66/428, fol. 17 (1579); GLA 66/429, fol. 19 (1582); GLA 203/792 (1775).

<sup>119</sup> GLA 66/428, fol. 36 (1579); GLA 66/429, fol. 2' (1582); GLA 66/402, fol. 194'f. (1597); Stadtkreis Baden-Baden, S. 149.

<sup>120</sup> GLA 66/2845, fol. 302'ff.

<sup>121</sup> GLA 37/1123.

<sup>122</sup> GLA 37/2006.

<sup>123</sup> Ebd. 1629 gelang es dem Gernsbacher Magistrat wenigstens durchzusetzen, dass Geistliche den Wein versteuerten, den sie gegen Bezahlung ausschenkten; GLA 37/1423.

<sup>124</sup> GLA 144/406 (1646); GLA 203/627 (1653).

## 6. Manifestationen stadtbürgerlicher Frömmigkeit

Die von Zeitgenossen als krisenhaft empfundene Epoche des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit war eine Periode intensiver Sorge um das Seelenheil und großer Sehnsucht nach Heilsgewissheit. Die solcher Art gesteigerte Laienfrömmigkeit fand in Gernsbach zahlreiche Betätigungsfelder.

- Eine Möglichkeit zu Verringerung der Bußzeit im Fegefeuer sahen Gernsbacher Bürger im Erwerb von Ablässen, wie er seit 1479 in der Liebfrauenkirche und seit 1505 in der Klingelkapelle möglich war<sup>125</sup>.
- Zwischen 1461 und 1525 lassen sich in Gernsbach zahlreiche Seelgerätsstiftungen nachweisen. Sie erscheinen vor allem in der Form von Anniversarstiftungen, die mit zwölf bis 40 Gulden dotiert und mit Almosenreichungen und Gaben für den Erhalt der Kirchen verbunden waren<sup>126</sup>. Eine andere Form des Seelgeräts stellten Messstiftungen dar, die eine Gebetsverpflichtung der empfangenden Kirche für den Verstorbenen beinhalteten<sup>127</sup>.
- Die Finanzierung des Baus der Klingelkapelle basierte weitgehend auf frommen Stiftungen<sup>128</sup>, und auch zur Errichtung des Gernsbacher Spitals (1511) trugen religiös motivierte testamentarische Verfügungen bei<sup>129</sup>.
- Die in Gernsbach seit 1488 ansässige Murgschifferschaft vertrat nicht nur die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, sondern stellte zugleich eine Gebetsbruderschaft dar. Bis zur Reformation unterhielten die Hauptschiffer zwei *bruoderkertzen* vor dem Heiligen Sakrament in der Jakobskirche und je vier Standkerzen in der Jakobs- und der Liebfrauenkirche. Fanden Prozessionen statt, trugen acht Schiffer die Standkerzen im Zug der Gläubigen mit<sup>130</sup>.
- 1460 wurde in Gernsbach eine Sebastiansbruderschaft (*fraternitas sancti Sebastiani martyris*) gegründet, die als spezifische Gebetsbruderschaft Männern wie Frauen offen stand. Der jährliche Mitgliedsbeitrag belief sich lediglich auf sechs Pfennige, was auch wenig oder kaum Begüterten die Totenmemoria ermöglichte<sup>131</sup>. Neben diese erste Gernsbacher Gebetsbruderschaft traten bis 1556 eine Paulus-, eine Barbara- und eine Nikolausbruderschaft<sup>132</sup>.
- Die Heiligenverehrung erfuhr in Gernsbach seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine deutliche Intensivierung. Dies belegt die wachsende Zahl von Kaplaneien und Altären in der Jakobs- und der Liebfrauenkirche wie auch die Stiftung der Klingelka-

<sup>125</sup> Vgl. oben S. 236 u. S. 238.

<sup>126</sup> GLA 37/2060 (1461); GLA 37/2061 (1478); GLA 37/2062 (1489); GLA 37/2067 (1494); GLA 37/2063 (1498); GLA 37/2064 (1499); GLA 37/2065 (1503); GLA 37/2069 (1513); GLA 37/2070 (1516); GLA 37/2071 (1517); GLA 37/2072 (1519); GLA 37/2074 (1510); GLA 37/2073 (1525).

<sup>127</sup> GLA 37/2066 (1507); GLA 37/2068 (1510).

<sup>128</sup> Vgl. oben S. 238f.

<sup>129</sup> Vgl. oben S. 180ff.

<sup>130</sup> GLA 203/176, fol. 112f. (1488; 1498; 1509).

<sup>131</sup> GLA 67/414, fol. 335ff.

<sup>132</sup> GLA 37/1192.

pelle zu Ehren Marias und sieben weiterer Heiliger<sup>133</sup>. Besondere Adoration genoss in Gernsbach die Muttergottes. Maria war nicht nur die Patronin der Liebfrauenkirche und der Klingelkapelle, sondern hatte spätestens seit 1461 auch in der Pfarrkirche ihren eigenen Altar. Neben Maria dürfte im Rahmen der alltäglichen Andacht St. Nikolaus als Patron der Schiffer eine besondere Rolle gespielt haben<sup>134</sup>.

- Die Laienfrömmigkeit zeigte sich nicht zuletzt anhand von Prozessionen und Bittgängen zur Klingelkapelle<sup>135</sup>. Für das Jahr 1617 ist zudem belegbar, dass in Gernsbach Jörg Wickrams biblisches Drama *Der verlorne Sun* aufgeführt wurde<sup>136</sup>.
- Das gesteigerte Bedürfnis nach Wortgottesdienst, ein Charakteristikum spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Frömmigkeit, fand 1527/28 in der Bitte der Bürgerschaft um einen Prädikanten seinen Ausdruck<sup>137</sup>.

## 7. Reformation und Gegenreformation

### a) Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein

1521 waren Markgraf Philipp I. von Baden, Graf Bernhard III. von Eberstein und dessen Sohn Wilhelm auf dem Wormser Reichstag Zeugen, wie Luther vor Karl V. seine Lehre verteidigte und den Widerruf seiner Schriften ablehnte<sup>138</sup>. Die Ergebnisse ihrer persönlichen Auseinandersetzung mit dem reformatorischen Gedankengut waren unterschiedlicher Art. Graf Bernhard III., der dem Kaiserhaus als langjähriger Vorsitzender des Reichskammergerichts in besonderer Weise verbunden war, blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1526 altgläubig<sup>139</sup>. Markgraf Philipp I. entwickelte hingegen durchaus Sympathien für die Reformation, wünschte aber keinen Bruch mit der katholischen Kirche und dem Hause Habsburg, dem er von 1524 bis 1527 als kaiserlicher Statthalter im Reichsregiment diente. So verfolgte er eine „Kombination von Reformpolitik und atkirchlicher Stellung“<sup>140</sup>. Ganz ähnlich nahm auch Graf Wilhelm IV. von Eberstein, der 1526 die Nachfolge seines Vaters angetreten hatte, eine Position des vorsichtigen Abwartens gegenüber der reformatorischen Bewegung ein. Als österreichischer Vizestatthalter in Württemberg (1529) und Kammergerichtspräsident in Speyer (1546) kam für ihn ein Konfessionswechsel, mit dem er durchaus liebäugelte, lange Zeit nicht in Frage, und so schloss er sich Markgraf Philipps Politik der kleinen Schritte an<sup>141</sup>.

<sup>133</sup> Vgl. oben S. 235ff.

<sup>134</sup> Der Nikolaus-Altar in der Jakobskirche geht wenigstens auf das Jahr 1338 zurück; vgl. oben S. 235f.

<sup>135</sup> GLA 203/176, fol. 112 (1488; 1498; 1508); vgl. oben S. 238f.

<sup>136</sup> StAG A 558.

<sup>137</sup> Vgl. das nachfolgende Unterkapitel.

<sup>138</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 141.

<sup>139</sup> Ebd., S. 137 u. S. 142ff.; EISENLOHR: Geschichte, S. 6.

<sup>140</sup> PRESS: Markgrafschaften, S. 10.

<sup>141</sup> Dass Graf Wilhelm IV. von Eberstein dem Protestantismus spätestens seit den 40er Jahren

Nach dem Vorbild der badischen Religionsmandate vom 29. April und vom 10. August 1525<sup>142</sup> stellte Markgraf Philipp I. von Baden und Graf Wilhelm IV. von Eberstein am 9. Juli 1528 die Pfarrkompetenz in Gernsbach auf eine neue, solide Basis, schafften die Stolgebühren ab und erklärten die Reingung der Vier Opfer für freiwillig<sup>143</sup>. Weiterhin gestatteten sie der ebersteinischen Geistlichkeit noch vor 1536 die Priesterehe<sup>144</sup>, was gleichfalls die Übernahme einer in der Markgrafschaft bereits vollzogenen Reform bedeutete<sup>145</sup>.

In der Gernsbacher Bürgerschaft hatte sich im Februar 1517 lebhaftes Unzufriedenheit mit dem Pfarrer Laurentius Hochmüller artikuliert. Bürgermeister, Gericht und Rat kritisierten, dass Hochmüller verspätet mit dem Gottesdienst beginne, Messe, Vesper und Hochamt nicht regelmäßig abhalte, Anniversarien zusammenlege und Kranken gelegentlich Beichte und Salbung verweigere<sup>146</sup>. Dies und der im gleichen Jahr gescheiterte Versuch, den örtlichen Klerus zu besteuern<sup>147</sup>, bereiteten wohl den Boden dafür, dass die lutherische Lehre in der Stadt rasch Anhängerschaft fand<sup>148</sup> und einzelne Gernsbacher in den nächsten Jahren aktiv am Vordringen der Reformation mitwirkten<sup>149</sup>. Ende 1527 oder Anfang 1528 supplizierten *die von Gernspach* schließlich in aller Offenheit bei der badisch-ebersteinischen Gemeinherrschaft um einen evangelischen Prädikanten<sup>150</sup>. Die Bitte wurde positiv beschieden, und im Januar 1528 durfte Franz Irenicus, der evangelische Hofprediger Markgraf Philipps I., in Gernsbach eine Predigerstelle übernehmen<sup>151</sup>. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein schien somit in nicht weiter Ferne zu liegen, doch schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1528 ging Markgraf Philipp I. von Baden wieder auf Distanz zum Protestantismus<sup>152</sup>: Zeitgleich mit der Reorganisation der Pfarrei Gernsbach untersagte er Anfang Juli 1528 dem badischen Klerus, altkirchliche Zere-

---

sehr aufgeschlossen gegenüberstand, belegt ein Brief Graf Michaels III. von Wertheim vom 31. Januar 1545, in dem dieser Wilhelm – wohl auf dessen Wunsch hin – ausführlich über Vorlesungen Luthers und Melanchthons in Wittenberg berichtete; KRIEG v. HOCHFELDEN, S. 157 u. Urkundenteil, S. 480.

<sup>142</sup> KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 22ff.; BARTMANN: Badische Kirchenpolitik, S. 11ff.

<sup>143</sup> GLA 37/2008.

<sup>144</sup> 1536 war der Inhaber der St.-Nikolaus-Kaplanei der Jakobskirche, Burkhard Häßler, nachweislich verheiratet, 1542 auch der Gernsbacher Pfarrer Johann Wölflin; GLA 37/1191 (1536); StAG B 1 (4.9. 1542).

<sup>145</sup> In der Markgrafschaft war die Priesterehe durch ein markgräfliches Mandat vom 29. April 1525 legalisiert worden; KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 23.

<sup>146</sup> GLA 37/2006; STEIGELMANN: Wort, S. 10ff.

<sup>147</sup> Vgl. oben S. 245.

<sup>148</sup> STEIGELMANN: Wort, S. 21f.

<sup>149</sup> Der aus Gernsbach stammende kaiserliche Notar Michael Schwenker verfasste 1524 die Protestation der evangelischen Geistlichen Straßburgs gegen ihren Bischof, und 1527 wurde der Gernsbacher Jakob Buß als erster evangelischer Prediger nach Gemmingen berufen; EISENLOHR: Geschichte, S. 7, Anm. 3; KIESOW: Ritter, S. 73ff.

<sup>150</sup> GLA 203/437.

<sup>151</sup> Die Besoldung Irenicus' erfolgte über Gefälle der Liebfrauenkirche, die bisher Pfarrer Hochmüller zugeflossen waren; ebd.; STEIGELMANN: Wort, S. 22f.

<sup>152</sup> Vgl. KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 82ff., u. BARTMANN: Badische Kirchenpolitik, S. 20ff.

monien wie die Fronleichnamsprozession ohne seine ausdrückliche Genehmigung abzuschaffen<sup>153</sup>, und im August 1529 bewilligte er dem Kloster Lichtenthal ausdrücklich die Aufnahme von Novizinnen<sup>154</sup>. Das konservative Religionsmandat vom Juli 1528 kam offensichtlich auch in Gernsbach zur Anwendung, da dort noch 1537 im Gottesdienst beider Kirchen das *Salve Regina* gesungen wurde<sup>155</sup>. Irenicus resignierte daraufhin im März 1531 seine Badner wie auch seine Gernsbacher Predigerstelle und wechselte nach Gemmingen, wo er am 24. Dezember 1531 als Inhaber der Prädikatur bezeugt ist<sup>156</sup>.

Als der badische Anteil an der Grafschaft Eberstein 1535 Markgraf Bernhard III. von Baden-Baden, einem Parteigänger Luthers<sup>157</sup>, übertragen wurde, schien wiederum ein Triumph der Reformation in Gernsbach bevorzustehen. Infolge des baldigen Todes des Markgrafen (29. Juni 1536) blieb dieser jedoch aus, ja es zeichnete sich sogar die Möglichkeit einer strikten Rekatholisierung aller badischen Territorien und Kondominate ab, da Bernhards minderjährige Söhne Philibert und Christoph einer katholischen Vormundschaft unter Herzog Wilhelm IV. von Bayern anvertraut wurden<sup>158</sup>. Als aber Markgraf Philibert 1556 die Volljährigkeit erreichte und die Regierungsgeschäfte übernahm<sup>159</sup>, entpuppte er sich überraschenderweise als Förderer des Protestantismus. Während er in der Markgrafschaft Baden-Baden die Pfarreien Zug um Zug mit lutherischen Geistlichen besetzen ließ<sup>160</sup>, ging er in den Kondominaten mit badischer Beteiligung einen Schritt weiter und wagte die übergangslose Abkehr vom katholischen Glauben. 1556 erfolgte in der badisch-pfälzischen Grafschaft Sponheim die Einführung der lutherischen Konfession, 1556 oder 1557 in der Grafschaft Eberstein und 1558 in der badisch-nassauischen Herrschaft Lahr-Mahlberg<sup>161</sup>. Eine genaue Nennung des Zeitpunkts, wann sich Markgraf Philibert von Baden-Baden und Graf Wilhelm IV. von Eberstein für die Reformation entschieden, ist nicht mehr möglich, da die Änderung des Konfessionsstandes nicht vertraglich fixiert wurde<sup>162</sup>. Aus Briefen Katharinas und Hauprechts von Eberstein vom 6. und 28. Novem-

<sup>153</sup> BARTMANN: ebd., S. 20.

<sup>154</sup> Ebd., S. 24.

<sup>155</sup> GLA 37/1191 (1537).

<sup>156</sup> KATTERMANN: Kirchenpolitik, S. 89 u. S. 92f.; KIESOW: Ritter, S. 74ff.

<sup>157</sup> BARTMANN: Die badische Kirchenpolitik, S. 37f.; WEECH: Geschichte, S. 139f.

<sup>158</sup> Vgl. oben S. 104f.

<sup>159</sup> Pfalzgraf Johann II. von Simmern legte am 27. April 1556 als erster der Vormünder sein Amt nieder; STEIGELMANN: Wort, S. 44.

<sup>160</sup> WEECH: Geschichte, S. 144f.

<sup>161</sup> DOTZAUER: Grafschaft, S. 9ff.; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 100ff.

<sup>162</sup> GLA 110/170c, fol. 48. Die Frage, wann es zur Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein kam, wurde in der wissenschaftlichen Literatur bisher unterschiedlich beantwortet. EISENLOHR: Geschichte, S. 9, und KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 154f., setzten die Einführung der Reformation in der Grafschaft Eberstein 1556 an, während sich STEIGELMANN: Wort, S. 39ff., u. BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 109, nur auf den Zeitraum zwischen 1556 und 1558 festlegen wollten. Die bei VIERORDT: Geschichte der evangelischen Kirche. Bd. 1, S. 491, zu findende Datierung (1555) beruht auf einem Irrtum.

ber 1581 geht aber hervor<sup>163</sup>, dass die Condomini *die vergleichung vff die [...] religion der augspurgischen confession gemeiß* unmittelbar vor der Huldigung der Untertanen für Markgraf Philibert in Gernsbach verabredeten<sup>164</sup>.

Diese Huldigung kann frühestens im Mai 1556 durchgeführt worden sei, da sich Graf Wilhelm IV. im März und April 1556 auf Reisen – er besuchte die Hochzeit seines Sohnes Philipp in St. Omer – befand<sup>165</sup>. Dafür, dass der Huldigungsakt 1556 oder spätestens 1557 erfolgte, spricht, dass 1556 die Untertanen der Markgrafschaft Baden-Baden ihrem neuen Landesherrn den Treueid schworen<sup>166</sup> und Philibert wegen der Erbstreitigkeiten mit seinem Bruder Christoph daran interessiert sein musste, in allen Landesteilen so rasch wie möglich die Herrschaft anzutreten<sup>167</sup>. Der konkrete Ablauf des Konfessionswechsels ist durch zwei Quellen dokumentiert. Dem 1572 ausgestellten Testament Graf Philipps II. von Eberstein ist zu entnehmen, dass Markgraf Philibert und Graf Wilhelm IV. *allen pfarrherrn in gemeiner graffschafft Eberstein vnnnd sonderlich dem pfarrherrn vnnnd kirchenndienern zue Gernspach in beysein dieß malß gemeinen vogts, auch der burgermeister vnnnd etlicher deß gerichtß daselbst* die brandenburg-ansbachische Kirchenordnung übergaben und ihnen befahlen, sie in allen Punkten zu befolgen<sup>168</sup>. Ergänzend berichtet ein am 13. November 1581 verfasstes Schreiben der Stadt Gernsbach an Graf Hauprecht von Eberstein, dass Graf Wilhelm IV. den Pfarrer der Jakobskirche, Cyriak Fridlin<sup>169</sup>, die Richter Andreas Reinbolt und Hans Kast sowie den Gernsbacher Schulmeister Jakob Mendler gesondert auf Schloss Neueberstein befohlen habe. Dort sei ihnen verkündet worden, dass die Gemeinherrschaft wünsche, *furthin jnn der kirchen die brandenburgisch kirchenordnung halten zu lassen*. Pfarrer Fridlin sei daraufhin mit dem *mundtlichen beuelch, derselbigen ordnung jnn alwege nachzusetzen*, ein Exemplar der neuen Kirchenordnung ausgehändigt worden<sup>170</sup>. Zumindest dieses Ereignis kann freilich – wenn die Personenangaben der genannten Quelle stimmen – erst 1557 stattgefunden haben, da

<sup>163</sup> GLA 110/170c, fol. 48ff. u. fol. 66ff.

<sup>164</sup> Ebd., fol. 48' u. fol. 68.

<sup>165</sup> Zimmerische Chronik. Bd. 4, S. 281ff.

<sup>166</sup> Der genaue Zeitpunkt der Huldigung ist nicht mehr feststellbar; STEIGELMANN: Wort, S. 44, Anm. 177.

<sup>167</sup> WEECH: Geschichte, S. 141.

<sup>168</sup> GLA 37/1339; GLA 110/170c, fol. 48', fol. 55' u. fol. 68. Die gemeinsame Kirchenordnung der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Nürnberg war von dem Reformator Andreas Osiander in Zusammenarbeit mit Johannes Brenz verfasst und 1533 erstmals gedruckt worden. Liturgisch sah sie sich der Wittenberger Kirchenordnung verpflichtet. Im September 1579 trat in der Grafschaft Eberstein die württembergische an die Stelle der brandenburg-ansbachischen Kirchenordnung; EvPFG, EB 1579ff., fol. 3; vgl. auch STEIGELMANN: Wort, S. 70.

<sup>169</sup> Fridlin hatte im November 1553 die Pfarrstelle in Gernsbach angetreten. Zuvor war er von 1549 bis 1551 als Katechist im württembergischen Hochdorf (Landkreis Calw) und von 1551 bis 1553 als Pfarrer im badischen Sinzheim tätig gewesen; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 108f.

<sup>170</sup> GLA 110/170c, fol. 54ff.

Anfang Februar 1557 noch Johann Öttlich Schulmeister in Gernsbach war<sup>171</sup>. Somit wurde die Reformation in der Grafschaft Eberstein 1556 oder 1557 eingeführt; aus Rücksicht auf die nicht evangelischen Mitglieder des Hauses Eberstein blieb allerdings die Gernsbacher Liebfrauenkirche als katholische Kirche bestehen.

*b) Das Vordringen der Gegenreformation nach dem Tod Markgraf Philiberts von Baden-Baden*

Mit dem Tod Markgraf Philiberts im Jahr 1569 bahnte sich eine Revision der 1556 getroffenen konfessionellen Entscheidung an. Denn nachdem Kaiser Maximilian II. die Fürsorge für Philiberts zehnjährigen Sohn Philipp Herzogin Jakobäa von Bayern übertragen hatte, ließ diese den jungen Markgrafen unter jesuitischer Obhut an der Ingolstadter Universität erziehen und leitete in der Markgrafschaft Baden-Baden unverzüglich Rekatholisierungsmaßnahmen ein<sup>172</sup>. In der Grafschaft Eberstein versuchte die bayerische Vormundschaft zunächst nur die Öffnung der Muggensturmer evangelischen Kirche für katholische Prozessionen zu erreichen (1575/76), doch scheiterte dieser erste, sondierende Vorstoß am Veto Graf Philipps I. von Eberstein<sup>173</sup>. Eine für den Protestantismus im Murgtal gefährliche Konstellation entstand aber, als Graf Philipp I. wegen einer bald darauf einsetzenden geistigen Erkrankung die Regierungsgeschäfte nicht mehr selbst leiten konnte und Kaiser Rudolf II. am 18. Dezember 1577 den katholischen Grafen Hauprecht von Eberstein als dessen Kurator berief<sup>174</sup>. Zwar verpflichtete Philipps Ehefrau Katharina von Stolberg-Königstein Hauprecht, *in der graffschafft Eberstein in der religion [...] einiche enderung nit vorzunemen, sonder dieselben in lehr vnd ceremonien laut der Augspurgischen confession [...] bleiben zu lassen*<sup>175</sup>, doch ließ sich dieser mehr und mehr in den Sog der Religionspolitik der oberen Markgrafschaft ziehen. Dort hatte inzwischen der von Ingolstadt nach Baden-Baden zurückgekehrte Philipp II. die Herrschaft angetreten. Seinen entschiedenen Willen, den Protestantismus auch in der Grafschaft Eberstein zu bekämpfen, brachte er bald unmissverständlich zum Ausdruck, indem er trotz ebersteinischer Proteste am 19. Juni 1579 in Forbach einen katholischen Pfarrer bestellte<sup>176</sup>.

In Gernsbach bahnte sich Ähnliches an, als Pfarrer Jakob Streun, der eine Pfarrstelle in der Kurpfalz anstrebte, am 7. März 1581 um seine Entlassung bat<sup>177</sup>. Während die ebersteinische Seite in Diakon Timotheus Koch den idealen Nachfolger Streuns

<sup>171</sup> GLA 37/4309.

<sup>172</sup> Vor allem kam es zur Entlassung zahlreicher evangelischer Geistlichen und zur Absetzung der evangelischen Räte Varnbüler und Wonnecker; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 112ff.; v. WEECH: Geschichte, S. 151ff.; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 10.

<sup>173</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 213.

<sup>174</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 164.

<sup>175</sup> GLA 37/1206 (5. 10. 1580).

<sup>176</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 215f.

<sup>177</sup> GLA 203/443.

sah<sup>178</sup>, war die badische, bei der das Präsentationsrecht lag, fest entschlossen, einen Katholiken zum Betreuer der Gernsbacher Gemeinde zu berufen<sup>179</sup>. Als Hauprecht, hierzu gedrängt von Gräfin Katharina von Stolberg-Königstein, gegen dieses Vorhaben Einspruch anmeldete und auch Bürgermeister, Gericht und Rat dringend um den Erhalt des evangelischen Bekenntnisses baten<sup>180</sup>, wick Markgraf Philipp II. nochmals zurück und gestattete Koch, die Gernsbacher Pfarrstelle provisorisch zu versehen<sup>181</sup>. Doch schon im März 1583 steuerte er wieder sein ursprüngliches Ziel an, Koch aus Gernsbach zu verdrängen. Am 11. März 1583 verhängte er gegen den Pfarrverweser eine Geldstrafe von 30 Gulden, da dieser in Baden(-Baden) einige Kranke mit dem Abendmahl in beiderlei Gestalt versorgt hatte, und am 17. Juni 1583 wurde Koch wegen angeblich antikatholischer Äußerungen der markgräfliche Besoldungsanteil gestrichen<sup>182</sup>. Darüber hinaus setzte der Markgraf am 11. März 1583 an der Gernsbacher Liebfrauenkirche mit Georg Zaltenbach einen katholischen Pfarrverweser ein<sup>183</sup>. Nach Zaltenbachs baldiger Resignation präsentierte er bis Februar 1584 in rascher Folge zwei weitere katholische Priester – Johann Dietrich und Balthasar Klelius –, ohne auf das ebersteinische Kollaturrecht noch besondere Rücksicht zu nehmen<sup>184</sup>. 1585 ging Philipp II. dann zum offenen Angriff auf den Protestantismus über: Zwischen dem 28. Juli und dem 8. August 1585 schloss er unter stillschweigender Duldung Hauprechts die Jakobskirche<sup>185</sup>, und am 16. August 1585 verbot er gemeinsam mit Graf Hauprecht Timotheus Koch Kirche und Kanzel<sup>186</sup>. Vergeblich setzten sich Bürgermeister, Gericht und Rat (18. August 1585), Gräfin Katharina von Stolberg-Königstein (4. September 1585) und der Herzog von Württemberg (29. Oktober 1585) brieflich bei Markgraf Philipp II. für Koch ein<sup>187</sup>. Ebersteinische Kompromissangebote vom 11. Mai und 13. Juni 1586, die vorsahen, in der Jakobskirche die ebersteinische und in der Liebfrauenkirche die badische Kollatur einzuführen, wur-

<sup>178</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 215f.

<sup>179</sup> GLA 110/170c, fol. 36ff.

<sup>180</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 216.

<sup>181</sup> GLA 203/443.

<sup>182</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 216f.; EISENLOHR: Geschichte, S. 18. Dass auch Graf Hauprecht an einer Entfernung Kochs interessiert war, wird daran ersichtlich, dass der Ebersteiner Anfang Juli 1581 darauf hinwirkte, Koch die Pfarrverweserzulage zu streichen; GLA 203/443.

<sup>183</sup> GLA 110/170c, fol. 79. Bei BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 217, findet sich irrtümlich die Schreibweise „Kaltenbach“.

<sup>184</sup> Dietrich verstarb zwischen dem 10. und dem 27. Januar 1584. Daraufhin setzte die markgräfliche Seite auf dem Gemeintag vom 22./25. Februar 1584 durch, entgegen den Bestimmungen des Einwurfsvertrages nochmals einen Pfarrer präsentieren zu dürfen. Mit Erlaubnis der Gemeinherrschaft (Beschluss vom 29. November 1585) tauschte Balthasar Klelius dann Ende 1585 mit dem Steinbacher Pfarrer Paul Freitel die Stelle; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 217f.

<sup>185</sup> GLA 65/11714, fol. 18 u. fol. 74'.

<sup>186</sup> GLA 110/170c, fol. 129f. Koch kehrte daraufhin in seine Heimat Württemberg zurück; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 219.

<sup>187</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 19.

den gleichfalls zurückgewiesen<sup>188</sup>. Selbst als Gernsbach Ende 1586 die Bürgerschaft für Hauprechts badische Kredite übernahm, war der Markgraf nicht dazu zu bewegen, die Jakobskirche wieder zu öffnen<sup>189</sup>. Den badischen Oppressionskurs beantwortete die protestantische Seite mit passivem Widerstand. Die Fäden liefen hierbei bei Gräfin Katharina von Stolberg-Königstein zusammen, die die Gernsbacher Bürgerschaft in einem Schreiben vom 27. September 1585 dazu ermunterte, die protestantischen Gottesdienste der Pfarrei Weisenbach zu besuchen, und den Weisenbacher Pfarrer anwies, sich der Gernsbacher Lutheraner anzunehmen<sup>190</sup>. Tatsächlich folgte die Bürgerschaft Katharinas Empfehlung und scheute den Weg nach Weisenbach bzw. Selbach auch nicht, wenn Kindstufen und Hochzeiten anstanden<sup>191</sup>.

Die ohnehin schwierige Lage der Gernsbacher Protestanten verschlechterte sich nochmals im Februar 1587, als die Grafschaft Eberstein nach dem gescheiterten Putschversuch Graf Stephan Heinrichs von Eberstein-Neugarth unter badische Verwaltung gestellt wurde<sup>192</sup>. Ohne ebersteinische Einwendungen befürchten zu müssen, untersagte Markgraf Philipp II. am 19. März 1587 dem Weisenbacher Pfarrer, die Gernsbacher Protestanten mitzuversorgen<sup>193</sup>, und befahl diesen am 16. Juni 1587 *bei großer straff*, sich zu den katholischen Messen in der Liebfrauenkirche einzufinden<sup>194</sup>. Der markgräflichen Weisung folgte aber nur eine Minderheit der Bürger, während die überwiegende Mehrheit, insbesondere die Angehörigen der Ober- und Mittelschicht, nach wie vor die auswärtigen protestantischen Gottesdienste besuchte<sup>195</sup>.

Der Tod Markgraf Philipps II. am 17. Juni 1588, von *etlichen burgern* Gernsbachs in Anbetracht des bestehenden Konflikts *mit juchzen* begrüßt<sup>196</sup>, änderte nichts an der schwierigen religionspolitischen Situation. Sein Nachfolger Eduard Fortunat akzeptierte zwar im Badischen Abschied vom 24. Januar 1593 die Grafen von Eberstein als Mitherren der Grafschaft, weigerte sich jedoch, im gemeinsam regierten Territorium den Protestantismus zu tolerieren<sup>197</sup>. Vielmehr musste Graf Philipp II. von Eber-

<sup>188</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 220; GLA 110/170c, fol. 235f. Markgraf Philipp II. von Baden war lediglich dazu bereit, bis zum Ableben Graf Philipps I. von Eberstein einen evangelischen Priester in Gernsbach zu tolerieren; GLA 110/170c, fol. 236ff.

<sup>189</sup> Vgl. oben S. 105f. u. S. 120. Von markgräflicher Seite war zwischen der Bürgschaftsleistung und der Öffnung der Jakobskirche in einem Schreiben an Graf Hauprecht von Eberstein vom 9. Juli 1586 ein direkter Bezug hergestellt worden; GLA 110/170c, fol. 271ff.

<sup>190</sup> Ebd., fol. 141ff.

<sup>191</sup> Selbach wurde damals vom Weisenbacher Pfarrer mitbetreut. Zwischen dem 8. September 1585 und dem 9. April 1595 fanden in Weisenbach und Selbach 312 Taufen und 107 Hochzeiten Gernsbacher Bürger statt; GLA 65/11714, fol. 18–37, fol. 113 u. fol. 115–125'.

<sup>192</sup> Vgl. oben S. 105ff.

<sup>193</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 221.

<sup>194</sup> GLA 110/170b (Schreiben Hans Nickers an Graf Stephan Heinrich von Eberstein-Neugarth, 20. 6. 1587; Schreiben Christoph Kasts an Wilhelm Heul, 5. 8. 1587).

<sup>195</sup> Ebd. (20. 6. 1587). Von den Richtern und Achtern wohnte allein der Gerichtsvormund Hans Lutz den Gottesdiensten der Liebfrauenkirche bei; ebd. (5. 8. 1587).

<sup>196</sup> Zu einem entsprechenden Vorfall war es im Gernsbacher Wirtshaus Zur Krone gekommen. Die Suche nach den Tätern verlief ergebnislos; GLA 144/507.

<sup>197</sup> Eduard Fortunat verwies darauf, dass die Grafschaft Eberstein zur Zeit des Passauer Vertrags

stein am 8. März 1593 in einem den Badischen Abschied ergänzenden Vertrag anerkennen, dass *die religion, jnmassen dieselbig an jetzo in der graueschafft befunden, [...] vnuerendert verpleiben solle*<sup>198</sup>. Für Gernsbach bedeutete dies, dass die Türen der Jakobskirche für Protestanten verschlossen blieben<sup>199</sup>, während die katholischen Gottesdienste in der Liebfrauenkirche fortgesetzt wurden<sup>200</sup>.

c) *Die Auswirkungen der Oberbadischen Okkupation und des Dreißigjährigen Krieges auf die konfessionelle Frage*

Die Okkupation der Markgrafschaft Baden-Baden durch Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach (21. November 1594) bewirkte bald auch im badisch-ebersteinschen Kondominat eine völlige Umkehr der konfessionellen Verhältnisse. Zunächst konnte Graf Philipp II. von Eberstein gegenüber dem nun machtlosen Eduard Fortunat die Öffnung der Gernsbacher Jakobskirche durchsetzen und am 16. April 1595 Johannes Gräter aus Schwäbisch Hall als evangelischen Prediger präsentieren<sup>201</sup>. Nachdem baden-durlachische Truppen auch in die Grafschaft Eberstein einmarschiert waren (21. Mai 1595), ging die damit geschaffene baden-durlachisch-ebersteinsische Gemeinherrschaft sogleich daran, *die papistische religion [...] einzustellen*<sup>202</sup>. Schon Anfang August 1595 sah sich der Gernsbacher katholische Priester genötigt, die Stadt zu verlassen, weil baden-durlachische Soldaten *ettlich mal* sein Wohnhaus mit Musketen beschossen<sup>203</sup>. Noch eine Zeit lang durften Mönche des Klosters Fremersberg seine Kirche versorgen, bis die Condomini am 14. März 1598 auch dies untersagten<sup>204</sup>. Die letzten Bastionen des Katholizismus in der Grafschaft Eberstein fielen Ende Oktober 1598, als die katholischen Pfarrer von Forbach und Muggensturm durch Protestanten ausgetauscht wurden<sup>205</sup>.

Ein nochmaliger Glaubenswechsel in der Grafschaft schien nicht ausgeschlossen, als 1599 sowohl Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach als auch Graf Philipp II. von Eberstein zum Calvinismus übertraten. Philipp arbeitete seit Juni 1603 intensiv darauf hin, das reformierte Bekenntnis einzuführen oder es wenigstens in

---

von 1552 katholisch gewesen sei und keinerlei schriftliche Abmachungen über die Einführung des Protestantismus vorlägen; GLA 37/1409.

<sup>198</sup> GLA 37/1410.

<sup>199</sup> Ein wenig Hoffnung bot für die Gernsbacher Protestanten lediglich die Schlussbestimmung des Vertrags vom 8. März 1593, die in Aussicht stellte, die konfessionelle Frage in der Grafschaft Eberstein durch zwei fürstliche Schiedsleute zu klären. Zur Einberufung dieses Schiedsgerichts kam es allerdings nie; BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 223.

<sup>200</sup> Ebd.

<sup>201</sup> GLA 203/443.

<sup>202</sup> GLA 110/170b (Schreiben Markgraf Ernst Friedrichs von Baden-Durlach an Vogt Johann Fabricius, 14. 3. 1598).

<sup>203</sup> GLA 144/422.

<sup>204</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 26.

<sup>205</sup> BARTMANN: Kirchenpolitik der Markgrafen, S. 277f.

Gernsbach gleichberechtigt neben das lutherische zu stellen<sup>206</sup>. Aus Gründen der Staatsraison wies Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach den Wunsch des Ebersteiners aber zurück, und mit dem Regierungsantritt Markgraf Georg Friedrichs im Jahr 1604 war das Projekt, dem Calvinismus die Grafschaft Eberstein zu öffnen, endgültig gescheitert.

Eine weitere Revision des Bekenntnisstandes folgte freilich knapp zwei Jahrzehnte später. Die Niederlage Markgraf Georg Friedrichs in der Schlacht bei Wimpfen (6. Juni 1622) gegen das ligistische Heer unter Tilly führte dazu, dass die obere Markgrafschaft dem Sohn Eduard Fortunats, Markgraf Wilhelm von Baden-Baden, zuerkannt wurde<sup>207</sup>. Bei der Einsetzung Wilhelms in seine herrschaftlichen Rechte (26./27. Oktober 1622) vermied es die kaiserliche Immissionskommission tunlichst, die von Graf Hans Jakob II. von Eberstein wie auch von der protestantischen Bürgerschaft erhoffte Garantie der Glaubensfreiheit auszusprechen und erklärte lediglich, dass *der religion halber niemandt wider sein willen und gewissen beschwert [...] seyn solle*<sup>208</sup>. Darüber hinaus fiel durch den Rufacher Vertrag vom 30. April 1624 der ebersteinische Allodialbesitz an die Grafen von Gronsfeld und die Freiherren von Wolkenstein<sup>209</sup>, womit bis auf Gernsbach, Scheuern und Staufenberg die gesamte Grafschaft Eberstein unter einheitlich katholischer Herrschaft stand. Die Konsequenzen ließen nicht lange auf sich warten. Am 5. November 1624 erhielt der badische Vogt Heller Befehl, alle lutherischen Geistlichen in den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Orten ihres Amtes zu entheben und innerhalb von drei Wochen auszuweisen<sup>210</sup>, Ende November und Anfang Dezember 1624 führten Jesuitenpatres dort den katholischen Gottesdienst ein, und Ende April 1625 vereinbarten der badische und der wolkensteinische Amtmann, dort ansässige Konversionsunwillige mit hohen Geldbußen zu belegen bzw. auszuweisen<sup>211</sup>. Auf diese Weise schritt die Rekatholisierung der Grafschaft rasch voran: Waren bis 1628 noch badisch-gronsfeldisch-wolkensteinische Untertanen zu registrieren, die heimlich evangelische Gottesdienste im württembergischen Loffenau besuchten, so hatte sich die Untertanenschaft zu Beginn der 30er Jahre dem obrigkeitlichen Druck gebeugt und wohnte den katholischen Messen bei<sup>212</sup>. In Gernsbach selbst leitete der badische Vogt Johann Jakob Heller in Zusammenarbeit mit dem als Pfarrverweser an der Liebfrauenkirche tätigen Jesuitenpater Matthias Kalkhauer die Gegenreformation 1624 ein. Am 10. November diesen Jahres beorderte Heller – ohne hierfür ausdrücklich bevollmächtigt zu sein – die Bewohner der unter katholischer Herrschaft stehenden Dörfer zur Messe in die Liebfrauenkirche, um die Stärke des Katholizismus zu demonstrieren<sup>213</sup>. Etwa 300 Menschen ent-

<sup>206</sup> WEECH: Geschichte, S. 288f.; BARTMANN: ebd., S. 278ff.

<sup>207</sup> Vgl. oben S. 112.

<sup>208</sup> GLA 47/1563, fol. 71.

<sup>209</sup> Vgl. oben S. 111f.

<sup>210</sup> KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 92.

<sup>211</sup> Ebd., S. 96f.

<sup>212</sup> Ebd., S. 97.

<sup>213</sup> Markgraf Wilhelm hatte sich zwar zum Ziel gesetzt, in Gernsbach den katholischen Gottes-

sprachen dieser Anweisung, doch die Gernsbacher Protestanten blieben diesem wie auch den ihm folgenden katholischen Gottesdiensten fern<sup>214</sup>. Selbst die aus den Murgdörfern stammenden und in der Stadt beschäftigten katholischen Dienstboten mieden mehrheitlich die Liebfrauenkirche, obwohl sie mit Denunziation und Sanktionen zu rechnen hatten<sup>215</sup>. Der Situation schien sich weiter zuzuspitzen, als der protestantische Pfarrer Konrad Jung 1625 wegen angeblicher Schmähung der katholischen Religion in seiner Pfingstpredigt angezeigt und von Markgraf Wilhelm mit einer Geldstrafe von 20 Reichstalern belegt wurde<sup>216</sup>. Nachdem sich Graf Hans Jakob II. von Eberstein jedoch der badischen Forderung nach einer Bestrafung Jungs entgegengestellt hatte, verzichtete der Markgraf auf die Vollstreckung der Strafe und schlug stattdessen eine gütliche Beilegung der Glaubensstreitigkeiten vor. Diese erfolgte in einem Abkommen vom 17. Februar 1626, das Gernsbach als eine Stadt definierte, in der *beede religionen zugelassen seien*<sup>217</sup>. Im Detail verbot es allen Geistlichen, den religiösen Frieden durch *hitziges zureden* zu gefährden, gestattete konfessionell gemischte Ehen und bestätigte das Anrecht des katholischen Priesters auf eine dem evangelischen Pfarrhaus gleichwertige Unterkunft<sup>218</sup>.

Dieses labile Miteinander von Katholiken und Protestanten<sup>219</sup> erfuhr in den folgenden Jahren massive Störungen. König Gustav Adolfs Sieg in der Schlacht bei Breitenfeld (17. November 1631) zog die Besetzung Gernsbachs durch dessen Truppen nach sich und entzog den Katholiken jeden Schutz. Während der Einquartierung schwedischer Verbände im Frühjahr 1632 kam es zu Übergriffen der Gernsbacher Protestanten auf den Besitz ihrer katholischen Mitbürger<sup>220</sup>, und die im April 1633 vollzogene Wiedereinrichtung des baden-durlachisch-ebersteinischen Kondominats bedeutete die Vertreibung fast aller katholischer Priester aus der Grafschaft Eber-

---

dienst einzuführen, empfand aber Vorgehen seines Vogtes als übereilt. Heller wurde infolgedessen verboten, Strafen gegen die badisch-ebersteinischen Untertanen zu verhängen, die nicht in der Liebfrauenkirche erschienen waren; ebd., S. 93.

<sup>214</sup> Ebd., S. 92 u. S. 95.

<sup>215</sup> GLA 144/400. 1631 nahmen von 25 badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Untertanen, die sich in Gernsbach als Dienstboten verdingt hatten, nur sechs an den katholischen Gottesdiensten teil; EISENLOHR: Geschichte, S. 45.

<sup>216</sup> Anzeige hatten der Ruraldekan von Kuppenheim, der Pfarrer von Rotenfels und der Gernsbacher Pfarrverweser Kalkhauer erstattet; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 98f.

<sup>217</sup> GLA 37/1422.

<sup>218</sup> Ebd. f.

<sup>219</sup> Beispielsweise war Markgraf Wilhelm seit Anfang 1631 schon wieder bestrebt, die Zahl der konfessionellen Mischehen zu reduzieren. Hierzu machte er bei gemischten Ehen, die den Zuzug eines katholischen Leibeigenen aus den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Dörfern nach Gernsbach zur Folge hatten, die Konversion des evangelischen Gernsbacher Ehepartners zur Vorbedingung für die Manumission; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 101 u. S. 108.

<sup>220</sup> In einer Supplik der Gernsbacher Katholiken an die markgräfliche Regierung in Baden(-Baden) von Anfang Mai 1632 beklagten diese, *das zeit wehrender schwedischer quartierung die burger ärger als die soldaten jhnen jn die heuser gefallen, alles, was sie angetroffen, geraubt vndt geplündert*; GLA 61/118.

stein<sup>221</sup>. Die schwedische Niederlage bei Nördlingen (27. August 1634) bewirkte wiederum, dass die gesamte Grafschaft, und zwar einschließlich Gernsbachs, Scheuerns und Staufenbergs, einer badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Gemeinherrschaft unterstellt wurde. Diese suspendierte die gerade bestellten protestantischen Pfarrer – allen voran Pfarrer Jung in Gernsbach – und schloss am 2. Dezember 1634 die dortige Jakobskirche<sup>222</sup>. Gefolgt wurden diese Maßnahmen im Juni 1637 von der Einführung des katholischen Kultus in dieser Kirche und der Verordnung, dass alle in Gernsbach wohnhaften Kinder die katholische Schule zu besuchen hätten<sup>223</sup>. Erst nachdem aufgrund einer kaiserlichen Amnestie die Grafen Johann Friedrich und Otto Ludwig von Eberstein am 10. November 1638 restituiert worden waren<sup>224</sup>, gestattete Markgraf Wilhelm wieder die Abhaltung protestantischer Gottesdienste in Gernsbach. Dies geschah allerdings nur mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung (2. Juni 1639) und unter der Bedingung, dass die Jakobskirche den Katholiken ebenfalls zur Verfügung stünde<sup>225</sup>. Da sich das Simultaneum aber als kaum praktikierbar erwies, verständigte sich die Gemeinherrschaft im März 1640 darauf, den Protestanten die Jakobskirche und den Katholiken die Liebfrauenkirche zuzuweisen<sup>226</sup>. Hiermit war zwar ein bemerkenswerter Kompromiss gefunden, der bis auf den heutigen Tag Bestand hat, doch schwelte der konfessionelle Konflikt weiter. 1655 flammte er sogar wieder auf, als Markgraf Wilhelm von Baden-Baden die Aufnahme von wenigstens zwei Katholiken in die kommunalen Hauptgremien forderte. Nicht zuletzt wegen der Obstruktion der Gernsbacher Bürgerschaft erreichte der Markgraf aber nicht mehr als eine Erklärung des ebersteinischen Condominus, in der dieser seine prinzipielle Bereitschaft erklärte, Katholiken als Richter und Achter zuzulassen<sup>227</sup>. Somit hatten die Markgrafen von Baden-Baden bis 1660 lediglich die rechtliche Parität der Katholiken durchsetzen können – faktisch blieb Gernsbach bis zum Ende des badisch-ebersteinischen Kondominats eine durch und durch protestantisch geprägte Stadt<sup>228</sup>.

<sup>221</sup> Nur in Michelbach blieb der katholische Priester im Amt; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 103.

<sup>222</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 49; GLA 110/170a, fol. 26f.

<sup>223</sup> EISENLOHR: ebd., S. 50.

<sup>224</sup> Vgl. oben S. 112ff.

<sup>225</sup> Den Katholiken wurde zudem das Privileg der Wahl der Gottesdiensttermine eingeräumt; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 107.

<sup>226</sup> GLA 37/2046.

<sup>227</sup> Vgl. oben S. 185ff.

<sup>228</sup> Nach Mitteilung des speyerischen Visitationsprotokolls von 1657 waren in Gernsbach nicht mehr als fünf katholische Haushaltsvorstände mit Bürgerrecht ansässig: *In civitate Gersbach non nisi quinque catholicos, in pagis vero ad parochiam spectantibus circiter 300 et ultra*; GLA 203/816, fol. 2' (1657).



## C. Zusammenfassung und Ausblick

### I. Zusammenfassung

Die Gründung Gernsbachs erfolgte in Zusammenhang mit dem Aufstieg der Herren bzw. Grafen von Eberstein. Diese erhielten zwischen 1102 und der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Hochstift Speyer das *predium* Rotenfels zu Lehen, was ihnen ermöglichte, von Rotenfels aus das Murgtal zu erschließen und dort ein geschlossenes Territorium aufzubauen. Wohl schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand auf einer Geländeterrasse rechts der Murg das Dorf Gernsbach, in dem noch vor 1219 eine dem heiligen Jakob geweihte Kirche errichtet wurde. Die sich wohl um einen ebersteinischen Herrenhof, auf jeden Fall auf ebersteinischem Allod entfaltende Ansiedlung bildete zunächst nicht mehr als einen Vorposten der Zivilisation, da damals das obere Murgtal bis hinauf nach Kloster Reichenbach eine weitgehend menschenleere Wildnis darstellte. Gernsbach fand aber bald das besondere Interesse der Grafen von Eberstein, da es als Tor zum Südabschnitt des Murgtals und aufgrund seiner Passverbindungen ins Alb- und Oostal eine vielheißende Entwicklung zu nehmen versprach. Noch vor 1219 ordneten die Ortsherren an, den Siedlungsschwerpunkt auf einen Ausläufer des Schnarrenbergs zu verlegen, und statteten die Neugründung, ungeachtet dessen, dass diese vom Hochstift Speyer zu Lehen ging, mit Marktrecht aus. Dieser Umstand wie auch die fortifikatorisch günstige Lage des Marktdorfes lassen vermuten, dass von Anfang daran gedacht war, es zur Stadt zu transformieren. Als besonderer Förderer dieses Urbanisierungsprozesses erwies sich Graf Otto I. von Eberstein († 1279), der offensichtlich den Wert von Städten für Territoriums- und Herrschaftsintensivierung erkannt hatte und auch Gochsheim zur Stadtwerdung verhalf.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfüllte Gernsbach bereits ein ganzes Bündel der Kriterien, die eine mittelalterliche Stadt ausmachten. Die Schriftquellen bezeichnen es seit 1243 als *oppidum*, 1297 als *civitas* und seine Bewohner seit 1257 als *cives*. Als Sitz ebersteinischer Ministerialer und ebersteinischer Vögte gewann es administrative Zentralität, außerdem errichteten die Grafen von Eberstein 1262/72 knapp zwei Kilometer südlich die Burg Neueberstein als neuen Stammsitz. In kirchlicher Hinsicht übernahm Gernsbach zentralörtliche Funktionen, seit es 1243 zur eigenständigen Pfarrei erhoben worden war. Für seine rechtliche Sonderstellung standen das modifizierte Hörigkeitsverhältnis der Bürgerschaft, das diese von Leibzins und Todfall freistellte, und das Marktrecht. Letzteres schuf die Grundlage für den Aufstieg des Ortes zum wirtschaftlichen Mittelpunkt des Murgtals, und in Zusammenhang damit differenzierte sich die Berufs- und Sozialstruktur der Einwohner. Handwerker und Kaufleute siedelten sich an, vor allem aber keimte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der zukunftsweisende Holzhandel auf. Auch demographisch hob sich Gernsbach mit einer Bevölkerung, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 400 bis 500 Köpfe belaufen haben dürfte, von den benachbarten Murgdör-

fern ab. Was die Topographie angeht, waren für die Kernstadt die s-förmige, als Verkehrsachse und Straßenmarkt dienende Hauptstraße, eine verdichtete Bebauung und Großbauten charakteristisch. Nachweisen lässt sich im 13. Jahrhundert zwar nur die Jakobskirche, doch dürften Steinhäuser der ebersteinischen Ministerialität, wohl auch schon Befestigungsanlagen und eine die Murg überspannende Brücke vorhanden gewesen sein. Alles in allem lässt sich konstatieren, dass Gernsbach – wie auch seine Schwesterstädte Bretten, Kuppenheim und Gochsheim – als ein typisches Produkt der spätmittelalterlichen Kleinstadtzeit entstand. Da aber kein eng geknüpftes ebersteinisches Städtchen existierte und Gernsbach nach dem Verlust Kuppenheims an die Grafen von Zweibrücken (1253/63) den Ebersteinern als einzige Stadt im Murgtal verblieb, lag seine Wertigkeit als Trägerin administrativer, ökonomischer, militärisch-strategischer und dynastisch-repräsentativer Funktionen von Anfang an höher als die vieler anderer Landstädte vergleichbarer Größe.

Die weitere Entwicklung Gernsbach verlief seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor dem wirkungsmächtigen Hintergrund einer außerordentlich komplizierten Besitz- und Herrschaftsgeschichte. Nachdem es um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch so ausgesehen hatte, als ob die Grafen von Württemberg auf der Basis eines Vorkaufs- und Öffnungsrechts in Gernsbach Fuß fassen würden, gelang es schließlich Markgraf Rudolf VII. von Baden im Jahr 1387, dem hoch verschuldeten Grafen Wolf von Eberstein die halbe Grafschaft Eberstein – und damit auch die Hälfte Gernsbachs – abzukaufen. Als Träger aller landes-, orts- und leibherrlichen Rechte traten von nun an in geteilter Gemeinschaft die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein auf, als ihre Repräsentanten badische und ebersteinische Vögte, die auf Burg Neueberstein resp. in Gernsbach residierten. Ihr keineswegs spannungsarmes Nebeneinander innerhalb der kleinen Stadt Gernsbach versuchten die Markgrafen von Baden und die Grafen von Eberstein zwar mit Hilfe von Burgfrieden, bilateralen Verträgen, Schiedssprüchen und der gemeinsamen Verabschiedung der ersten Murgschifferordnung (1488) in geordnete Bahnen zu lenken, doch wirkte sich die Teilung der Herrschaft für die Gernsbacher Bürgerschaft insgesamt negativ aus. So erfuhr die Arbeitsfähigkeit des kommunalen Gerichts bis 1411 gravierende Einschränkungen, zwischen badischen und ebersteinischen Untertanen bestand seit 1387 ein Eheverbot, und ebenso wenig durften sie untereinander Güter und Liegenschaften verkaufen oder vererben. Weiter verzerrte die Separierung der Untertanen die Wettbewerbsverhältnisse im Holzgewerbe, da Flößer, die badische Untertanen waren, an speyerischen und kurpfälzischen Zollstellen doppelt so hohe Zölle zahlen mussten wie ihre ebersteinischen Konkurrenten.

Nachdem die Grafen von Eberstein 1505 in den Strudel der kurpfälzischen Niederlage im Landshuter Erbfolgekrieg geraten waren, wurde die Grafschaft Eberstein – entgegen der Zeitdendenz, Gemeinherrschaften nach Möglichkeit aufzulösen – im sogenannten Einwurfsvertrag in ein unkündbares Kondominat umgewandelt. An der Spitze der herrschaftlichen Administration standen fortan Gemeinvögte, die die Condomini in gegenseitigem Einvernehmen bestellten. Nur wenn die Einigung auf einen Gemeinvogt ausblieb, erwuchs den Parteien das Recht, jeweils einen eigenen

Vogt zu präsentieren. Die Beilegung allfälliger Konflikte übernahmen nach 1505 zumeist Gemeintage. Die jährliche Abhaltung dieser badisch-ebersteinischen Zusammenkünfte wurde 1584 zum Prinzip erhoben; als Tagungsort diente Gernsbach. Den Vorsitz auf den Gemeintagen führte Baden, was dessen Anspruch auf die Führungsrolle innerhalb des Kondominats unterstrich. Überhaupt kam der Einwurfsvertrag einer Mediatisierung der Grafen von Eberstein nahe, da diese nach dessen Abschluss über kein eigenregiertes Territorium mehr verfügten. So übertrug man etwa beim Aufbau der gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Rechtsstrukturen 1508/09 die badische Landes- und Hofgerichtsordnung auf das badisch-ebersteinische Kondominat, und 1558 wurden dort nach badischem Muster neue Steuern – ein Ungeldzuschlag und eine zunächst auf zehn Jahre befristete Schatzung – eingeführt. In Gernsbach selbst waren seit Abschluss des Einwurfsvertrags alle die Stadt betreffenden Fragen von beiden Herrschaften gemeinsam zu entscheiden. Weitere wichtige Veränderungen bestanden darin, dass das bisher bei den Grafen von Eberstein liegende Patronatsrecht zukünftig *alternatis vicibus* ausgeübt wurde und die Frondienste der Bürgerschaft der badischen und der ebersteinischen Seite in gleicher Weise zukamen.

Der Oberbadischen Okkupation folgte in der Grafschaft Eberstein die Errichtung eines baden-durlachisch-ebersteinischen Kondominats (1595), das bis zur Restituierung der baden-badischen Linie im Jahr 1622 bestand. Der Rufacher Vertrag von 1624, in dem die Grafen von Eberstein fast ihren gesamten Allodialbesitz an die Grafen von Gronsfeld und die Freiherren von Wolkenstein abtreten mussten, wirkte sich dagegen nicht unmittelbar auf Gernsbach aus. Allerdings verlor die Stadt für die Grafen von Eberstein stark an Bedeutung, da sie nur noch Vorort eines Gernsbach, Staufenberg, Scheuern und Neueberstein umfassenden Kleinkondominats war. Aus diesem Grunde bevorzugte der letzte Ebersteiner, Graf Casimir, das von Kurpfalz zu Lehen gehende Gochsheim gegenüber Neueberstein als Residenz.

Ungeachtet der aufgeführten teilungsbedingten Besonderheiten ist das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gernsbach in vielerlei Hinsicht als typische landesherrliche Kleinstadt zu sehen. Für die Herrschaft erbrachte es in dieser Phase primär administrative und fiskalische Leistungen, indem es als Verwaltungsmittelpunkt der Grafschaft Eberstein diente und – wie Zahlen des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen – ein gutes Drittel der Gesamtsteuerleistung der Grafschaft erbrachte. Als urbane Siedlung präsentierte sich Gernsbach innerhalb seines dörflich-agrarischen Umfelds nach wie vor als „Konzentration von Unterschieden“<sup>1</sup>.

– Die topographischen Verhältnisse erhoben Gernsbach weit über die dörflichen Ansiedlungen des Murgtals. Um 1500 bestanden neben der befestigten Kernstadt die sechs Vorstädte Bleich, Igelbach, Gass, Hof, Hofstätte und Waldbach. Der Stadtaufriss ließ ebenfalls den urbanen Charakter auf den ersten Blick erkennbar werden. Prägende architektonische Elemente waren um 1579 die mit vier Toren und Türmen versehene Stadtmauer, die Stadtbrücke, die Jakobskirche, die Liebfrauenkirche, das Rat-, Kauf- oder Kornhaus, Amtshäuser der Grafen von Eber-

<sup>1</sup> JOHANEK: Städte, S. 14.

- stein und der Markgrafen von Baden, eine Kellerei des Domstifts Speyer, der Wolkensteinsche Hof, das Leprosenhaus und das Spital. Hinzu kamen die Wallfahrtskapelle im Klingel sowie zahlreiche Gebäude, die dem bürgerlichen Wirtschaften und der Geselligkeit dienten, wie Metzeln, Keltern, Mühlen, Brotbank, Ziegelhütte, Salzhaus, Badstube und Wirtshäuser. Die Zahl der Bürgerhäuser bezifferte sich 1637 auf insgesamt 208 Gebäude, deren Durchschnittswert bei 89 Gulden lag.
- Die Bevölkerungszahl Gernsbach entwickelte sich seit dem Hochmittelalter deutlich nach oben. Beheimatet waren in Gernsbach 1497 zwischen 720 und 770, 1637 etwa 900 und im Jahr 1721 986 Seelen, während noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts keines der Murgdörfer mehr als 200 Einwohner hatte<sup>2</sup>. Der Populationsanstieg basierte ganz überwiegend auf Zuzug aus dem heutigen Landkreis Rastatt und dem heutigen Stadtkreis Baden-Baden, wobei erkennbar wurde, dass Gernsbach Ziel und Durchgangstation sozialer Migration war – Durchgangstation vor allem für die Oberschicht der Murgdörfer, wie das Beispiel der Hördener Kast zeigt. Zuwanderung erfolgte aber auch aus sehr viel weiter entfernten Regionen. So reichten die Heiratsbeziehungen Gernsbacher Bürger bis nach Verdun, Steinau an der Straße, Zwickau, Dinkelsbühl und Baden in der Schweiz, was im Übrigen einen nicht unwichtigen Beleg dafür liefert, dass der Horizont des *stettlins Gernspach* mitnichten an der Stadtmauer endete.
  - Die Gernsbacher Gemeinde erschien seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als ausgeformte Rechtspersönlichkeit mit eigener Siegelführung sowie Bürgermeistern und Gericht als kommunalen Organen. Auch die ersten städtische Privilegien, ein von Graf Wilhelm I. von Eberstein erkaufte Ungeldprivileg und die grundlegende *friheidt unszer stat Gernspach*, reichen in diese Zeit zurück. Außerdem kaufte sich die Bürgerschaft 1583 für 1 000 Gulden von der Leibeigenschaft los, womit sie rechtlich von der Einwohnerschaft der Dörfer und Flecken der Grafenschaft Eberstein eindeutig geschieden war. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts begann die Gemeinherrschaft allerdings die Vorrechte der Stadt zu beschneiden, so dass die Bürgermeister die Befugnis, Gericht und Rat eigenständig einzuberufen, und die Schlüsselgewalt über die Stadttore verloren (1584 resp. 1607). Seit 1655 sah sich Gernsbach sogar mit dem Anspruch Markgraf Wilhelms von Baden-Baden konfrontiert, bei der Besetzung von Gericht und Rat mitzuwirken.
  - In Gernsbach bestand eine breite und sehr differenzierte Palette von ehrenamtlichen Wahl- und besoldeten Dienstämtern. Neben den beiden Bürgermeistern, dem zwölf- bis vierzehnköpfigen Gericht und dem seit 1489 belegbaren Rat, den *achtern*, waren im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts bis zu 76 Personen in untergeordneten städtischen Ämtern tätig. Hierdurch wurde eine enge Bindung der Bürger an ihre Stadt, eine Verantwortungsgemeinschaft der Gernsbacher, geschaffen. Bürgermeister, Gericht und Rat, die hierbei freilich stets unter Observanz und Kontrolle der Vögte standen, wachten über die Stadtbefestigung und die innere Sicherheit, organisierten die Brandfürsorge und das Löschwesen, gewährleisteten die

---

<sup>2</sup> Vgl. Landkreis Rastatt, Bd. 2.

Rechtssicherheit, waren an der Setzung kommunaler Ordnungen beteiligt, hüteten den Bann, erhielten und förderten die Infrastruktur, griffen regulierend und kontrollierend in das Wirtschafts- und Marktgeschehen ein, zogen die Steuern ein, führten den kommunalen Haushalt, sicherten die Grundversorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln, beaufsichtigten das Schulwesen und verwalteten karitative Einrichtungen wie Spital, Leprosenhaus und Almosenfonds.

- In der Landwirtschaft bestand unzweifelhaft eine wichtige Quelle des Lebensunterhalts der Gernsbacher. Dem primären Sektor standen eine Gemarkungsfläche von ca. 1060 Hektar, umfangreicher städtischer Wald- und Weidebesitz im Grindenschwarzwald sowie Weide-, Eckerich- und Holzgerechtigkeiten in den Gemarkungen der meisten Dorfschaften der Grafschaft Eberstein zur Verfügung. Typische Anbauprodukte waren Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Flachs, Hanf und Wein. Dennoch kann Gernsbach nicht als „Ackerbürgerstadt“ im Sinne Max Webers betrachtet werden. Eine verzettelte Dreifelderwirtschaft erwies sich wegen der starken Zergliederung der Gemarkung als unmöglich, so dass die Einwohnerschaft ihren Getreidebedarf bei weitem nicht selbst decken konnte. Allein der Fleisch- und Weinkonsum der Bevölkerung war durch die ortsansässige Agrarwirtschaft in etwa zu befriedigen. Von daher lebten im Jahr 1637 weniger als die Hälfte der Steuerzahler in vollem Umfang von der Landwirtschaft, während die Mehrheit der Bürger Ackerbau, Tierhaltung und Fischfang nur als Nebenerwerb bzw. zum Zweck der partiellen Eigenversorgung betrieb. Weiter entfernte sich Gernsbach in wirtschaftlicher Hinsicht dadurch von den umliegenden Dörfern, dass es eine differenzierte Gewerbestruktur, einen Markt, eine örtliche Kaufmannschaft und zahlreiche Holzgroßhändler aufwies. Das Handwerk bedeutete in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts für rund ein Drittel der Steuerzahler die Lebensgrundlage. 1663 betätigten sich 27 verschiedene Handwerkszweige, wobei neben den Grundgewerben die Berufe des Glasers, Schlossers, Messerschmieds, Kupferschmieds, Zinngießers, Büchsenmachers, Böttchers, Webers, Färbers, Gerbers, Kürschners und Hutmakers standen. Die Regulierung dieser Gewerke erfolgte lange Zeit durch herrschaftliche Ordnungen und nicht durch Zünfte, die in Gernsbach nicht vor 1623 nachweisbar sind. Ein vielfältiges Spektrum von Mühlen, namentlich von Mahl-, Säge-, Schleif-, Loh- und Ölmühlen, bildete sich seit dem frühen 14. Jahrhundert heraus. Alle Mühlen standen in herrschaftlichem Besitz, wurden aber an Privatpersonen verpachtet. Ebenfalls auf Pachtbasis geführt wurde die vor 1564 eingerichtete städtische Ziegelhütte und die bis auf das Jahr 1368 zurückgehende Badstube. Der Gernsbacher Markt wies ein weit gefächertes Produktangebot auf, das schon im 14. Jahrhundert neben heimischen Produkten Waren des Fernhandels wie Gewürze, Seefische, Pelze und Seide bereitstellte. Hierdurch sowie durch die 1579 erstmals erwähnten Pfingst- und Bartholomäi-Messen baute Gernsbach seine Stellung als regionales Handelszentrum aus. In Zusammenhang damit steht wohl die Existenz einer relativ großen Zahl von Schildwirtschaften, deren Tradition spätestens im 14. Jahrhundert einsetzte. Ortsansässige Krämer sind in Gernsbach schon vor 1387 nachweisbar, darüber hinaus waren Kaufleute mit weiter reichenden Ge-

schäftsbeziehungen aktiv, die den Ort ins Netz des europäischen Handels einbanden. Nachweislich besuchten Gernsbacher Kaufleute im 15. Jahrhundert die Ulmer und Frankfurter Messen, und um 1600 erstreckten sich die Geschäftsbeziehungen des Gernsbacher Großkaufmanns Melchior Mack auf den gesamten südwestdeutschen Raum. Als das wirtschaftliche Rückrat und zugleich das entscheidende Charakteristikum der Stadt sind aber Holzgewerbe und -handel zu betrachten. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts pflegte der Gernsbacher Holzgroßhändler Merckel Grempp geschäftliche Kontakte bis hinauf in den Kölner Raum, und 1488 wurde Gernsbach Vorort der Murgschifferschaft, die die Holzhändler, Sägemühlenbesitzer und Waldeigentümer des Murgtals genossenschaftlich zusammenschloss. In ihren Reihen spielten die Gernsbacher Familien Gerstner, Hochmüller, Reinbolt, Kast, Nicker, Weiler und Obrecht als Geschworene und Hauptschiffer eine herausragende Rolle. Noch heute zeugt die Pracht des Kastschen Renaissancehauses davon, welch außerordentliche Gewinne einzelne Familien im Holzhandel erzielten. Doch auch für den Lebensunterhalt breiterer Schichten erwies sich der Schifferhandel als unentbehrlich, waren doch 1637 knapp ein Fünftel der Gernsbacher Steuerzahler als Wald- und Sägemühlenbesitzer in das Holzgeschäft involviert.

- Die im Vergleich zu den Murgdörfern komplexe Sozialstruktur Gernsbachs lässt sich seit dem späten 15. Jahrhundert zahlenmäßig erfassen. 1497 existierten eine dünne Ober- und obere Mittelschicht, die knapp 6 % der Bevölkerung ausmachten. 1637 gehörten rund 3 % der Steuerzahler der Oberschicht an, 22 % der oberen Mittelschicht, 20 % der unteren Mittelschicht, 47 % den Armen und 8 % den ganz Armen. Damit besaß Gernsbach zumindest im 17. Jahrhundert – auch im Vergleich mit anderen Städten – eine starke Mittelschicht, bei der fast zwei Drittel des Vermögens konzentriert waren. Dies könnte erklären, dass es in der Stadt nicht einmal 1525 zu bemerkenswerten sozialen Unruhen kam. Die Haushaltsvorstände der Oberschicht betätigten sich zumeist im Holzhandel, daneben standen einige wenige Kaufmannsfamilien. Wenn sie auch nicht dem Patriziat der Reichsstädte vergleichbar waren, so kontrollierten die „Achtbaren“ und „Vornehmen“ Gernsbachs doch Gericht und Rat und stellten etwa die Hälfte der namentlich bekannten Bürgermeister. Ihr bevorzugter Wohnort war der Markt in der Kernstadt; ihre Söhne besuchten schon um 1400 Universitäten. Dem inneren Zusammenhalt der Oberschicht diente ein Netz von Heiratsbeziehungen, daneben von wechselseitigen Patenschaften. Zur oberen Mittelschicht zählten zwar noch einzelne Schiffer, doch gingen fast drei Viertel dieser sozialen Gruppe einem Handwerk oder sonstigen Gewerbe (Wirt, Müller, Kaufmann) nach, der Rest lebte von der Landwirtschaft. Im Gegensatz zur unteren Mittelschicht und zur Unterschicht fand sie Zugang zu Gericht und Rat, auch verweigerte ihr die Oberschicht nicht das Konnubium. Die untere Mittelschicht verdiente ihren Lebensunterhalt entweder mit einer Kombination aus handwerklicher (Küfer, Schneider, Bäcker, Schuster, Metzger, Gerber, Weber, Schlosser, Glaser) und landwirtschaftlicher Tätigkeit oder ausschließlich mit bäuerlicher Arbeit. Weitgehend die gleiche Erwerbsstruktur herrschte in der

Unterschicht vor, die als typische Quartiere die Vorstädte Waldbach und Hof bewohnte. Nur spärliche Informationen liegen über die nicht mehr von den Steuerbüchern erfassten Armen vor. Diese stammten zumeist aus den Murgdörfern und verdingten sich in Gernsbach als Knechte und Mägde.

- Auch in kirchlicher Hinsicht intensivierte sich die Zentralfunktion Gernsbachs seit dem Spätmittelalter. Der Gernsbacher Pfarrsprengel umfasste in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben Ebersteinburg alle Gemeinden des Murgtals von Staufenberg und Scheuern im Norden bis Forbach im Süden. Dadurch dass Forbach (vor 1404), Weisenbach (1481) und Ebersteinburg (1524) zu eigenständigen Pfarreien erhoben wurden, reduzierte sich zwar die Zahl der vom Gernsbacher Seelsorger zu betreuenden Dörfer auf fünf (Staufenberg, Scheuern, Lautenbach, Obertsrot und Hilpertsau), doch blieb diesem ein sehr ausgedehntes Aufgabenfeld, zumal Gernsbach zwischen 1517 und 1530 sowie 1642 Sitz eines katholischen und von 1595 bis 1624 eines evangelischen Landdekanats war.
- Die Einführung des Protestantismus in der Grafschaft Eberstein erfolgte erst nach dessen reichsrechtlicher Anerkennung im Jahr 1556 oder 1557. Dieser durch Markgraf Philibert von Baden-Baden und Graf Wilhelm IV. von Eberstein vollzogene Schritt stieß insbesondere bei der Gernsbacher Bevölkerung, die schon 1528 die Bestellung eines evangelischen Prädikanten gefordert hatte, auf breite Zustimmung. Luthers Lehre sprach in Gernsbach die geistliche Heilsnot der Menschen an, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Ausdruck in Form der Heiligen- und Marienverehrung, des Ablasskaufs, der Errichtung der Klingelkapelle, der Gründung von Gebetsbruderschaften, der Stiftung von Seelgeräten und der Durchführung von Prozessionen gefunden hatte. Weitere Ursachen für die in Gernsbach feststellbare lutherfreundliche bzw. antikatholische Stimmung waren die sich wiederholt artikulierende Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit der Amtsführung des langjährigen Pfarrers Hochmüller und wohl das Scheitern des 1517 erfolgten Versuchs, den Klerus verstärkt zu Steuerleistungen heranzuziehen.
- Im Zeitalter der Konfessionalisierung nahm die städtische Kirchengeschichte, die ganz erheblich von der der meisten Dörfer im Murgtal abwich, einen höchst wechselhaften Verlauf. Nach dem Tod Markgraf Philiberts von Baden-Baden (1569) arbeitete dessen Nachfolger Philipp II. mit großer Entschlossenheit auf eine Rekatolisierung seiner ebersteinischen Besitzungen hin, was in Gernsbach in der Schließung der Jakobskirche gipfelte (1585). Die Bürgerschaft, angeführt durch die in Gericht und Rat den Ton angebende Oberschicht und in ihrem Widerstand ermutigt durch das Haus Eberstein, beugte sich dem Willen der badischen Obrigkeit jedoch nicht, sondern hielt mit großer Beharrlichkeit am Luthertum fest, bis die Oberbadische Okkupation das vorläufige Ende der Unterdrückung des Protestantismus brachte. Die Wiedereinsetzung des Hauses Baden-Baden in seine ebersteinischen Rechte (1622) und der Rufacher Vertrag (1624) zogen den Sieg der Gegenreformation in nahezu allen Murgdörfern nach sich und verwandelten Gernsbach nebst Staufenberg und Scheuern in eine protestantische Enklave. Markgraf Wilhelm von Baden-Baden konnte aber auch aus dieser starken Position heraus den

Grafen von Eberstein nicht mehr als das Zugeständnis abringen, Gernsbach mit seiner winzigen katholischen Minderheit zur bikonfessionellen Stadt zu erklären (1626). Nach einer Phase der Unterdrückung des Katholizismus (1632/34) und anschließend des Protestantismus (1634/39) kam es schließlich 1640 in der Glaubensfrage zu einem dauerhaften Kompromiss, der die Jakobskirche den Protestanten und die Liebfrauenkirche den Katholiken zuwies.

- Auf kultureller Ebene war in der Grafschaft Eberstein allein Gernsbach in der Lage, zentrale Funktionen zu übernehmen. Während sich im ganzen heutigen Landkreis Rastatt das Schulwesen erst im Gefolge von Reformation und Konfessionalisierung entfaltete, gab es in Gernsbach schon vor 1461 eine „vermengte“ Schule, an der auch Latein gelehrt wurde. Neben der städtischen Schule wirkten um die Mitte des 16. Jahrhunderts private Nebenschulen, zudem erteilte wenigstens zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine „Schulfrau“ Unterricht für Mädchen. 1629 wurde neben der protestantischen eine katholische Schule begründet, die vor allem von Jungen aus den badisch-gronsfeldisch-wolkensteinischen Murgdörfern besucht wurde.

Die getroffenen Beobachtungen erweisen nicht nur, dass Gernsbach im Murgtal eine Insel urbanen Lebens darstellte und dass es in vielfacher Hinsicht einen erheblichen Unterschied bedeutete, ob man *zu Gernspach oder vf dem lande* ansässig war. Einmal mehr wurde deutlich, dass sich hinter dem Etikett der „landesherrlichen Kleinstadt“ sehr vielfältige Formen städtischen Lebens verbergen. Vor allem ließ sich am Beispiel Gernsbachs nicht die Behauptung bestätigen, dass jede Kleinstadt „Ackerbürgerstadt“ gewesen sei. Zu modifizieren war auch die landläufige Ansicht vom beschränkten Blickfeld des Kleinstadtbürgers und vom reinen Objektcharakter der kleinen Territorialstädte. Vielmehr zeigte sich, dass Gernsbach über einen erstaunlich großen „Lebensraum“ (im Sinne Hektor Ammanns) verfügte und eine gewisse, wenn auch immer bescheidene Handlungsfähigkeit gewinnen konnte. In bestimmten Situationen und auf bestimmten Konfliktfeldern vermochte das Städtchen seine Interessen erfolgreich durchzusetzen, und wenn sich einer der Condomini auf die Seite der Kommune stellte – wie etwa die Ebersteiner während der konfessionellen Auseinandersetzungen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – war es sogar möglich, sich direkt dem herrschaftlichen Willen entgegenzustemmen. Insofern gereichte es Gernsbach zuweilen zum Vorteil, Diener zweier Herren zu sein.

## II. Ausblick auf die weitere Entwicklung Gernsbachs bis zum Ende des Alten Reiches

Mit dem Tod Graf Casimirs von Eberstein fiel dessen Anteil an Gernsbach, Staufenberg und Scheuern dem Hochstift Speyer heim<sup>1</sup>. Am 20. Juni 1661 huldigte die im Rathaus versammelte Bürgerschaft Bischof Lothar Friedrich von Speyer, dessen Abgesandte versicherten, *der burgerschafft freiheit vnnndt religion* wahren zu wollen<sup>2</sup>. Der Witwe Casimirs, Gräfin Marie Eleonore von Nassau-Zweibrücken, verblieb in Gernsbach allein das ebersteinische Eigengut, bestehend aus dem Ebersteinschen Hof, der Hinteren Mühle, der Hälfte der Brückenmühle und den beiden Fischwassern in der Murg<sup>3</sup>. Doch auch das Allod ging bald in andere Hände über. 1667 trug Marie Eleonore ihre Gernsbacher Besitzungen mitsamt der Hälfte von Schloss Neueberstein dem Herzogtum Württemberg zu Lehen auf<sup>4</sup>, 1679 brachte ihre Tochter Albertina Sophia Esther sie in die Ehe mit Herzog Friedrich August von Württemberg-Neuenstadt ein<sup>5</sup>, und nach dem kinderlosen Tod Albertina Sophia Esthers am 10. September 1728 beerbte schließlich das Herzogtum Württemberg die Ebersteiner<sup>6</sup>.

Die seit 1660 bestehende neue Gemeinherrschaft verzichtete von Anfang an auf die Wahl eines gemeinsamen Vogtes. Der Grund dafür, dass stattdessen jeder der Condomini einen eigenen Amtmann einsetzte, war in dem ungelöst bleibenden Streit um die Frage zu suchen, wem die Präzedenz auf den Gerichts- und Amtstagen der Grafschaft gebührte<sup>7</sup>. Eine weitere Belastung des badisch-speyerischen Kondominats bestand darin, dass mehrere Herrschaftswchsel eine nachhaltige Zusammenarbeit beider Parteien verunmöglichten: 1688 wurde der baden-badische Herrschaftsanteil an Baden-Durlach verpfändet, 1708 fiel er an Baden-Baden zurück und gelangte 1771 wieder in die Hand der ernestinischen Linie des markgräflichen Hauses. Sein Ende fand das System der Gemeinherrschaft erst mit dem Reichsdeputationshauptschluss, der Gernsbach, Staufenberg und Scheuern der Markgrafschaft Baden zusprach. Dort bzw. im seit 1806 bestehenden Großherzogtum Baden wurde Gernsbach Sitz des Oberamtes Gernsbach, das der Landvogtei Eberstein bzw. ab 1810 dem Murgkreis angehörte.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 117f.

<sup>2</sup> GLA 37/1177.

<sup>3</sup> GLA 144/581.

<sup>4</sup> GLA 44/1930–1931. Dieser Schritt vermochte die Gräfin allerdings nicht davor zu schützen, dass Markgraf Wilhelm von Baden-Baden 1676 die Vordere Mahlmühle und die beiden Fischwasser in der Murg annektierte; GLA 203/374; GLA 72 Eberstein/32–33.

<sup>5</sup> KRIEG v. HOCHFELDEN: Geschichte, S. 212.

<sup>6</sup> 1753 trat Württemberg seine Gernsbacher Besitzungen wie auch alle Ansprüche auf die halbe Grafschaft Eberstein an Baden-Durlach ab, das seinerseits auf die Ämter Besigheim, Mundelsheim, Altensteig und Liebenzell Verzicht leistete; Recht, Beilage XLVII; SCHWARZMAIER: Baden 1995, S. 241.

<sup>7</sup> GLA 37/1186a; GLA 65/192, fol. 149f.; GLA 37/1199. Seinen Höhepunkt fand der Konflikt 1685 in einem Scharmützel, das mit der Erstürmung des speyerischen Amtshauses durch badische Soldaten endete; EISENLOHR: Geschichte, S. 58f.

Die Gernsbacher kommunalen Institutionen wandelten sich bis zu diesem Zeitpunkt in mehrfacher Hinsicht. Zunächst bekamen die Bürgermeister bestimmte Ressorts zugewiesen, was noch vor 1745 in der Schaffung eines Amts- und eines Baubürgermeisteramts seinen formalen Niederschlag fand<sup>8</sup>. Weiter entfiel zwischen 1675 und 1680 die Position des Gerichtsvormunds, womit sich die Zahl der Richter (einschließlich der Bürgermeister) auf zehn reduzierte<sup>9</sup>, und gleichzeitig wurde die Zahl der Räte von acht auf sieben abgesenkt<sup>10</sup>. Die Aufnahme von Katholiken in die zentralen kommunalen Gremien, wie von den Markgrafen von Baden-Baden seit 1655 gefordert, erfolgte ab 1685, und bis 1751 waren acht von 17 Stellen in Gericht und Rat von Katholiken besetzt<sup>11</sup>.

Die Einwohnerzahl Gernsbachs belief sich 1721 auf 986 Personen, was noch keine markante demographische Veränderung gegenüber dem 16. und 17. Jahrhundert bedeutete. In den nächsten hundert Jahren kam es aber zu einem sprunghaften Bevölkerungsanstieg, so dass 1800 fast 1 400 und im Jahr 1824 1 997 Menschen in der Stadt lebten<sup>12</sup>. Da das Hochstift Speyer und die Markgrafen von Baden-Baden den Übertritt zum Katholizismus und die Aufnahme von Katholiken in die Bürgerschaft nach Kräften förderten<sup>13</sup>, wuchs zugleich der Bevölkerungsanteil der Katholiken von einem Achtel (1689) auf ein Drittel (1772) an<sup>14</sup>. Bis 1824, als in Gernsbach 1 352 Protestanten, 591 Katholiken und 54 Israeliten gezählt wurden, verschoben sich die konfessionellen Zahlenverhältnisse dagegen nur noch leicht<sup>15</sup>.

Das Stadtbild erfuhr im späten 17. und 18. Jahrhundert durch Krieg und Brand starke Veränderungen. Während des Orléansschen Kriegs äscherten französische Truppen am 26. August 1691 insgesamt 56 Gebäude ein, darunter den Wolkensteinischen Hof und das Durlacher Amtshaus<sup>16</sup>. Schwere Schäden erlitten auch die Jakobskirche und die Stadtbefestigung, insbesondere der Untere Turm<sup>17</sup>. Einem Stadtbrand am 17. August 1787 fielen 32 Wohnhäuser und Scheunen in der unteren Kernstadt zum Opfer, überdies das Kornhaus, die städtische Kelter und der Färberturm<sup>18</sup>. Ein weiterer Großbrand wütete am 24. April 1798 in der Oberstadt und vernichtete 32 Häuser sowie zehn Scheuern und Stallungen<sup>19</sup>. Wiederaufbaupläne des badischen

<sup>8</sup> GLA 203/601.

<sup>9</sup> GLA 203/987; GLA 144/470. Um 1696 waren vorübergehend nochmals zwölf Richter im Amt; GLA 203/995.

<sup>10</sup> GLA 203/987; GLA 144/470.

<sup>11</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 89; GLA 203/601.

<sup>12</sup> GLA 203/281; JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 151; StAG A 46.

<sup>13</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 88 u. S. 103; VIERORDT: Geschichte der evangelischen Kirche. Bd. 2, S. 375.

<sup>14</sup> FDA 14 (1887), S. 188f.; GLA 203/890; EISENLOHR: ebd., S. 109.

<sup>15</sup> StAG A 46. Die Zahl der Gernsbacher Juden erhöhte sich seit dem Zuzug der ersten Juden (zwischen 1663 und 1683) nur langsam. So lebten noch 1740 nicht mehr als zehn Israeliten in Gernsbach; ZEHNTER: Geschichte, S. 386f.; GLA 203/814.

<sup>16</sup> GLA 203/282; GLA 144/388.

<sup>17</sup> GLA 144/388.

<sup>18</sup> GLA 203/53; GLA 203/51.

<sup>19</sup> GLA 203/57.

Bauinspektors Friedrich Weinbrenner sahen eine radikale Begradigung der Straßenzüge der Oberstadt vor, doch musste Weinbrenner sein kühnes Projekt angesichts heftiger Proteste der Gernsbacher, die die bestehenden Grundstücksgrenzen und Kellerräume erhalten wissen wollten, in den meisten Teilen aufgeben<sup>20</sup>.

In ökonomischer Hinsicht konnte die ortsansässige Landwirtschaft im 18. Jahrhundert die Ernährungssituation durch Ausdehnung des Kartoffelanbaus konsolidieren<sup>21</sup>. Umfangreich blieb auch der die Fleischversorgung sichernde Viehbestand, dessen Haltung der hohe Wiesenanteil an der landwirtschaftlichen Fläche (1873: 37 %) gestattete. 1781 zählte man in Gernsbach 355 Schweine, 345 Rinder (darunter 245 Milchkühe und 24 Zugochsen), 54 Ziegen und 17 Pferde, deren Besitz sich auf insgesamt 246 Personen verteilte<sup>22</sup>. Als Sonderkulturen existierten weiterhin der Wein-, Garten- und Obstbau, unter denen insbesondere der Obstbau einen lebhaften Aufschwung nahm<sup>23</sup>.

Die Flößerei erlebte durch den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Gang kommenden Hollandhandel eine letzte Blüte<sup>24</sup>, wobei als die bedeutendsten Schifferfamilien die Kast, die Weiler und die 1716 aus Pforzheim zugewanderten Katz zu nennen sind<sup>25</sup>. Die Großkahlschläge für den Hollandexport führten allerdings zum Ruin der Murgwaldungen und damit um die Wende zum 19. Jahrhundert zu einer Stagnation des Holzgeschäfts<sup>26</sup>.

Das Handwerk repräsentierte in Gernsbach auch nach 1660 einen wichtigen Wirtschaftsfaktor, gingen doch im Jahr 1744 134 Menschen einem Handwerk nach und im Jahr 1783 sogar 158<sup>27</sup>. Neuartig war freilich der Aufbau von in ihrem Wirkungskreis auf Gernsbach begrenzten Zünften. 1720 erhielten die Gernsbacher Rotgerber, deren Gewerbe während des 18. Jahrhunderts einen starken Aufschwung nahm, als erster Berufsstand eine eigene Zunft<sup>28</sup>. 1730 folgten die Schneider, Bäcker, Müller, Schuhmacher, Metzger, Küfer, Kübler, Maurer, Steinhauer und Zimmerleute<sup>29</sup>, und 1734 trennten sich auch die zuvor in einer gemeinsamen Zunft vereinigten Messerschmiede der Städte Baden und Gernsbach<sup>30</sup>. Hernach waren nur noch die Hufschmiede, Waffenschmiede und Wagner in einer auf die Grafschaft Eberstein bezogenen Zunft zusammengeschlossen<sup>31</sup>.

<sup>20</sup> GLA 203/49; GLA H Gernsbach/1–2; GLA H Gernsbach/16.

<sup>21</sup> Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 131.

<sup>22</sup> Der Gesamtwert des Gernsbacher Viehbestandes belief sich im Jahr 1781 auf 6 298 Gulden, wobei nur sieben Bürger Vieh im Wert von mehr als 100 Gulden hielten; GLA 203/695.

<sup>23</sup> Mit Gernsbacher Obstbäumen wurde im 18. Jahrhundert sogar gehandelt; Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 131 ff.; JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 151.

<sup>24</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 223 ff.

<sup>25</sup> Ebd., S. 331; JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 174.

<sup>26</sup> SCHEIFELE: Murgschifferschaft, S. 252.

<sup>27</sup> GLA 144/770.

<sup>28</sup> JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 156; GLA 37/2083.

<sup>29</sup> GLA 144/757; GLA 144/750; GLA 144/760; GLA 36/2495; GLA 36/2469; GLA 144/762.

<sup>30</sup> GLA 36/2497.

<sup>31</sup> GLA 144/763–764.

Die Vielfältigkeit des Mühlenwesens bildete auch während des 18. Jahrhunderts ein Charakteristikum des Gernsbacher Wirtschaftslebens. Um 1800 standen an der Murg zwei Mahlmühlen mit je drei Gängen, eine Sägemühle im Gutleutfeld, eine kombinierte Walk- und Ölmühle, ein zur Werkzeugherstellung genutztes Hammerwerk nebst einem Schleifwerk und eine Lohmühle. Vom Waldbach wurden sechs bis sieben Lohmühlen und vom Igelbach mehrere Öl- und Lohstampfen sowie eine Hanfreibe bewegt<sup>32</sup>. Daneben kamen gegen Ende des 18. Jahrhunderts neuartige Unternehmungen der Proto- und Frühindustrialisierung in Gernsbach auf. Am Hahnbach ließ sich eine in Privatbesitz befindliche Ziegelhütte nieder<sup>33</sup>, eine Leimsiederei versorgte die gesamte Region mit Schreinerleim<sup>34</sup>, und bis 1799 gründeten Heinrich Jakob Walraff, Franz Walraff und Casimir Lemmerich je eine Brauerei<sup>35</sup>. Deren Absatz sicherten die Gernsbacher Schildwirte, von denen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht weniger als zwölf in der Stadt um Kundschaft warben (Bock, Krone, Sonne, Löwe, Traube, Laub, Ritter, Kreuz, Hirsch, Weißes Lamm, Wilder Mann und Engel)<sup>36</sup>.

Auf dem Sektor des Handels sorgten neben dem Wochenmarkt Krämerläden – 1744 gab es deren vier – für eine Erweiterung des Warenangebots<sup>37</sup>, außerdem die privilegierten Jahrmärkte zu Ostern, Pfingsten und Bartholomäi. Letztere dienten in erster Linie der *Einkaufung der Hausnothwendigkeiten* und waren mit einem Schweinemarkt verbunden, der – zum großen Ärger der Anwohner – in der Hauptstraße abgehalten wurde<sup>38</sup>.

Die medizinische Versorgung der Bürgerschaft verbesserte sich entscheidend um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Einrichtung einer Apotheke (vor 1743), den Erlass einer neuen Bader-, Barbier- und Hebammenordnung (1744) und durch die Niederlassung eines Chirurgen (vor 1751)<sup>39</sup>. Zudem war das alte Spital, das 1824 einem Hochwasser zum Opfer gefallen war, bis 1838 durch einen Neubau in der Vorstadt Waldbach ersetzt worden<sup>40</sup>. Ebenfalls eine Weiterentwicklung erfuhren das Schul- und Bildungswesen. Als 1692 der bisher durch den evangelischen Diakon an der Stadtschule erteilte Lateinunterricht vorübergehend zum Erliegen kam, stellte die Gemeinherrschaft auf Bitten der Bürgerschaft einen *teutschen schulmeister an, biß auf bessere Zeiten und da zum diaconat vnd der lateinischen schul ein taugliches sub-*

<sup>32</sup> JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 156 u. S. 185.

<sup>33</sup> Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 136f.

<sup>34</sup> JÄGERSCHMID: Murgthal, S. 156.

<sup>35</sup> GLA 203/755.

<sup>36</sup> GLA 144/718; GLA 203/732. Ein Amtsprotokoll des Jahres 1766 wusste die Überbesetzung des Gernsbacher Herbergsgewerbes mit den ironischen Worten zu kommentieren, dass *in diesem kleinem Städtle zu bewundern, wie ein Schildwürrth dem andern die Hand reichen und mit ihm zum Fenster hinaus reden könnte*; GLA 203/747.

<sup>37</sup> GLA 144/770.

<sup>38</sup> StAG A 1544 (1755); GLA 371/Zug 1932–37/298.

<sup>39</sup> GLA 203/530; GLA 203/532.

<sup>40</sup> StAG II/1439; Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 145.

*jectum sich würde erfindigen lassen*<sup>41</sup>. Die damit eigentlich provisorischen Charakter tragende *teutsche schule* fand aber so lebhaften Anklang, dass sie zu einer dauerhaften Einrichtung heranwuchs<sup>42</sup>. Daneben kam die unter protestantischer Regie stehende Lateinschule seit 1705 wieder in Gang und gewann gegen Ende des Jahrhunderts aufgrund der überzeugenden Qualität ihres Unterrichts selbst aus den Reihen der katholischen Gemeinde Schüler<sup>43</sup>. Seit 1783/84 bereicherten zudem eine überkonfessionelle Abendschule, eine Näh- und Strickschule für Mädchen sowie eine architektonische Zeichenschule das Unterrichtsangebot in Gernsbach<sup>44</sup>.

Auf dem Gebiet von Kirche und Religion setzte die Landesherrschaft die seit 1640 festzustellende Politik der konfessionellen Entflechtung fort. 1690 verabredeten die Markgrafschaft Baden-Durlach und das Domstift Speyer die Trennung der Verwaltung der kirchlichen Güter, was zur Folge hatte, dass eine katholische geistliche Verwaltung unter speyerischer Aufsicht und eine evangelische unter badischer Aufsicht eingerichtet wurden<sup>45</sup>. Des Weiteren setzte Karl Friedrich von Baden 1785 gegenüber dem Domstift Speyer durch, dass die Anstellung aller evangelischen Kirchen- und Schuldiener der Markgrafschaft Baden übertragen wurde, womit ein seit 1771 schwelender Streit um die Besetzung der geistlichen Stellen an der Jakobskirche sein Ende fand<sup>46</sup>. Gleichwohl kam es auch im 18. Jahrhundert zu glaubensbedingten Reibereien. Zum einen prallten hierbei die über Jahrzehnte hinweg einheitlich katholische Obrigkeit und die protestantische Untertanenschaft aufeinander, zum anderen der katholische und der protestantische Bevölkerungsteil. Provokant wirkte beispielsweise, dass die Gemeinherrschaft während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den öffentlichen Verkehrsraum gezielt mit Symbolen des Katholizismus besetzen ließ. An zentralen Punkten der Stadt wurden Heiligenstatuen aufgestellt, so am Kastschen Haus (1719), auf der Stadtbrücke (1740) und auf dem Marktbrunnen (1750)<sup>47</sup>. Zudem schrieben landesherrliche Verordnungen die Heiligung der katholischen Feiertage (1748/51) und für alle Einwohner Respektsbezeugungen beim Zusammentreffen mit Prozessionen vor (1750/51). Umgekehrt waren Teile der protestantischen Bevölkerung nicht bereit, sich an den katholischen Feiertagen mit der gebotenen Sensibilität zu verhalten, sondern gingen demonstrativ ihrer Alltagsarbeit nach<sup>48</sup>.

<sup>41</sup> Das Amt des deutschen Schulmeisters wurde mit dem Mesneramt und der Organistenstelle an der Jakobskirche verbunden; GLA 203/647–648.

<sup>42</sup> 1773 musste an der deutschen Schule sogar ein zweiter Präzeptor angestellt werden, um die inzwischen rund 150 Schüler unterrichten zu können; GLA 203/654; GLA 203/673.

<sup>43</sup> GLA 203/675. 1809 wurden an der Lateinschule Latein, Französisch, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Mythologie und Zeichnen gelehrt. 1839 ging aus ihr die Gernsbacher Höhere Bürgerschule hervor; GLA 203/674; EISENLOHR: Geschichte, S. 120.

<sup>44</sup> GLA 203/658–659.

<sup>45</sup> EISENLOHR: Geschichte, S. 79.

<sup>46</sup> Ebd., S. 100ff.

<sup>47</sup> Kunstdenkmäler des Landkreises Rastatt, S. 189f.; EISENLOHR: Geschichte, S. 89.

<sup>48</sup> EISENLOHR: ebd., S. 89ff.

Trotz der Vielfältigkeit der seit 1660 auftretenden Veränderungen kann nicht gesagt werden, dass sich vor dem Ende des Alten Reiches eine grundlegende Umgestaltung der Strukturen abzeichnete, die Gernsbach seit dem späten Mittelalter kennzeichneten. Die entsprechenden Wandlungsprozesse, die Gernsbach seinen spitzweghaften Charakter nahmen, liefen erst während des 19. Jahrhunderts ab<sup>49</sup>. Die Einwohnerzahl wuchs bis 1890 auf 2636 Köpfe an, was den Magistrat veranlasste<sup>50</sup>, die städtische Infrastruktur so rasch wie möglich zu modernisieren. In diesem Kontext wurde ab 1863 ein neues Wasserversorgungssystem auf der Basis von Eisen- und Bleirohren aufgebaut, seit 1896 auch ein unterirdisches Kanalisationsnetz. Weiterhin wurde 1828 eine Stadtbeleuchtung mit Petroleumlaternen eingeführt, die ab 1888 elektrische Lampen ablösten. Die Wirtschaft erhielt im 19. Jahrhundert durch den großzügigen Ausbau der Murgtalstraße (1854–75) und den Anschluss Gernsbachs an das Bahnnetz (1869) innovative, ja revolutionär wirkende Impulse. Fortan sah sich der Holzhandel nicht mehr auf die Flößerei angewiesen, die daher gegen Ende des Jahrhunderts zum Erliegen kam. Parallel hierzu vollzog sich der Übergang vom traditionellen Holzgewerbe zur Holz verarbeitenden Industrie, insbesondere zur Papierindustrie. 1895 arbeitete in Gernsbach bereits mehr als ein Drittel der Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe, wohingegen die Landwirtschaft endgültig zur Feierabend- und Nebenlandwirtschaft absank. Einen ganz neuen Erwerbszweig bildete seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Fremdenverkehr. Zunächst lockten die landschaftliche Schönheit der „Badischen Schweiz“ und das geschichtsträchtige Schloss Neueberstein Badner Kurgäste nach Gernsbach. Nach der Reichsgründung offerierte dann das Bad-Hotel Pfeiffer Kiefern- und Fichtennadelbäder, und die Anlage eines Kurparks (1874) und eines markierten Netzes von Spazierwegen schuf weitere Anreize, das 1884 als Luftkurort anerkannte Gernsbach zu besuchen.

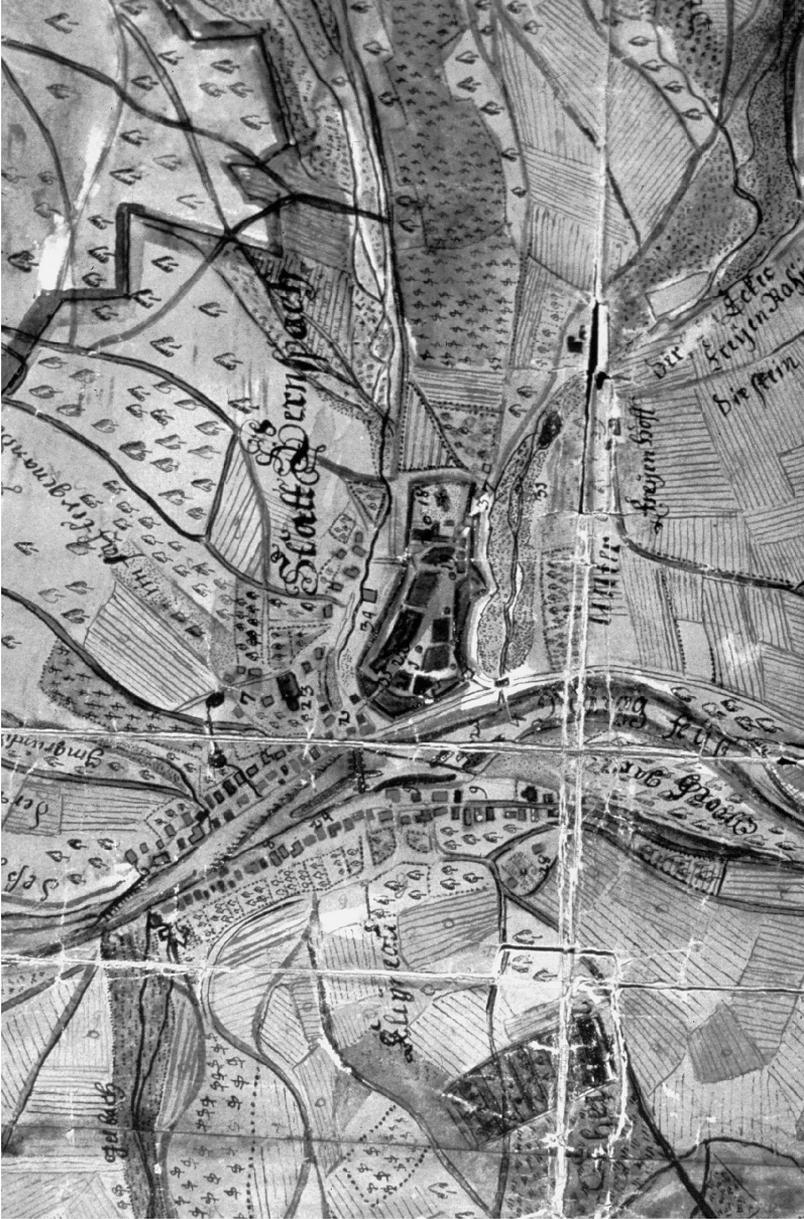
All dies waren Zeichen einer neuen, anderen Zeit, der sich Gernsbach nach Kräften anzupassen versuchte. Doch obgleich bei der Umstrukturierung des Gernsbacher Wirtschaftslebens durchaus Erfolge erzielt wurden, gelang die Anpassung an die Industrieepoche im wenige Kilometer flussabwärts gelegenen Gaggenau deutlich besser. Das einst unbedeutende Bauern- und Fischerdorf erlebte im ausgehenden 19. Jahrhundert einen starken Aufschwung der Metallindustrie und vermochte sich sogar als Standort der jungen Automobilindustrie zu etablieren. So verdrängte Gaggenau Gernsbach als wirtschaftliches Zentrum des Murgtals, während Rastatt im Zuge der Neuorganisation der badischen Verwaltungsbehörden (1872) dessen administrative Zentralfunktionen an sich zog<sup>51</sup>.

<sup>49</sup> Vgl. Landkreis Rastatt. Bd. 2, S. 127ff.

<sup>50</sup> Seit 1832 standen der Stadt ein Bürgermeister und acht gewählte Ratsherren vor; ebd., S. 143.

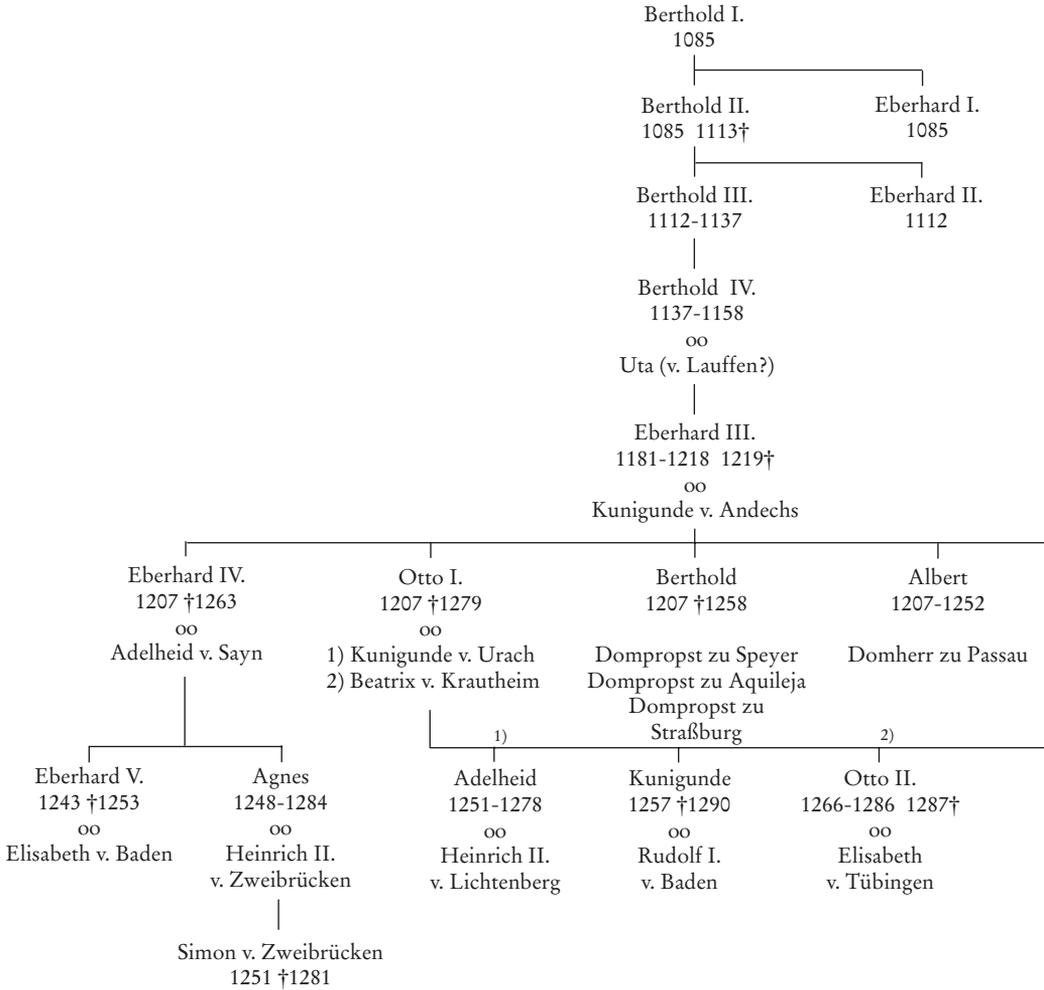
<sup>51</sup> 1872 wurde die Zuständigkeit des Bezirksamts Rastatt auf das bis dahin bestehende Amt Gernsbach ausgedehnt; Landkreis Rastatt. Bd. 1, S. 150.

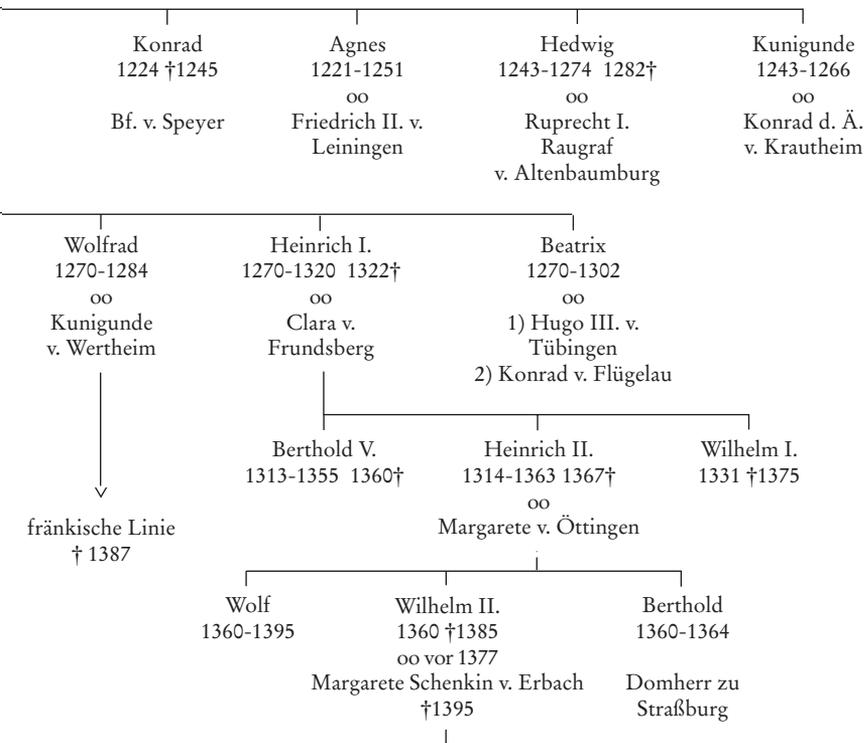
## Anhang

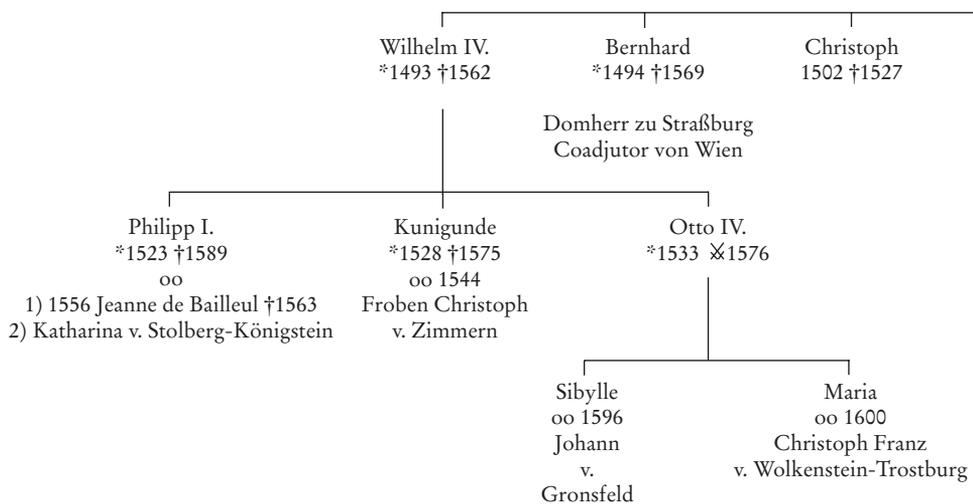


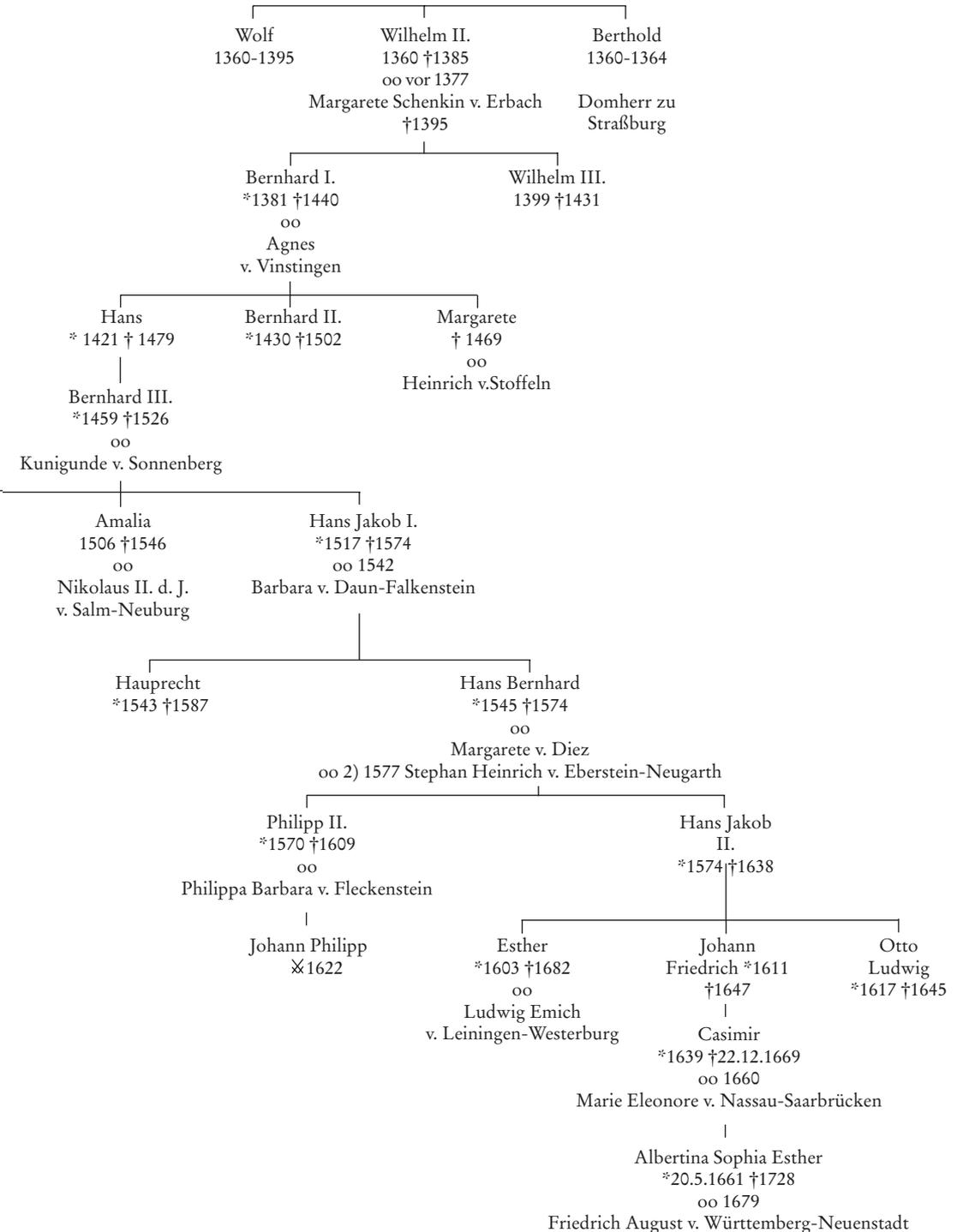
*Accurate Plan des Gernspacher, Stauffenberger und Scheuerner Districts (1. H. 18. Jh.; Ausschnitt); GLAH Gernsbach/13. Gut zu erkennen sind die befestigte Gernsbacher Kernstadt, die Vorstädte, die Jakobskirche, Felder und Weingärten. Vorlage und Aufnahme: Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe. Alle Rechte vorbehalten.*

## Auszug aus der Stammtafel der Grafen von Eberstein









## Die Orts- bzw. Stadtherren von Gernsbach

### I. Die Phase der ebersteinischen Alleinherrschaft (1219–1387)

Zeitraum	Grafen von Eberstein
vor 1219	Eberhard III.
1219–1279	Otto I.
1279–1283/87	Otto II.
1283/87–1318/22	Heinrich I.
1318/22–1355/60	Heinrich II./Berthold V.
1355/60–1362/67	Heinrich II./Wilhelm I.
1362/67–1375	Wolf/Wilhelm I.
1375–1385	Wolf/Wilhelm II.
1385–1387	Wolf/Margarethe Schenkin von Erbach (Witwe Wilhelms II.)

### II. Die geteilte Stadt (1387–1505)

Zeitraum	Markgrafen von Baden
1387–1391	Rudolf VII.
1391–1424	Bernhard I.
1424–1453	Jakob I.
1453–1458	Bernhard II. (Regierungsgewalt faktisch bei Karl I.)
1458–1475	Karl I.
1475–1515	Christoph I.

Zeitraum	Grafen von Eberstein
1387–1395	Margarethe Schenkin von Erbach (Witwe Wilhelms II.)
1395–1406	Bernhard I./Wilhelm III.
1406–1411	Bernhard I.
1411–1427	Bernhard I./Wilhelm III.
1427–1440	Bernhard I.
1440–1445	Hans/Bernhard II.
1445–1502	Bernhard II.
1502–1526	Bernhard III.

### III. Das badisch-ebersteinische Kondominat (1505–1660)

Zeitraum	Markgrafen von Baden
1475–1515	Christoph I.
1515–1533	Philipp I.
1533–1535	Bernhard III./Ernst I.
1535–1536	Bernhard III. von Baden-Baden

1536–1569	Philibert I. von Baden-Baden
1569–1588	Philipp II. von Baden-Baden
1588–1595	Eduard Fortunat von Baden-Rodemachern
1595–1604	Ernst Friedrich von Baden-Durlach
1604–1622	Georg Friedrich von Baden-Durlach
1622–1633	Wilhelm von Baden-Baden
1633–1634	Friedrich V. von Baden-Durlach
1634–1677	Wilhelm von Baden-Baden

---

<b>Zeitraum</b>	<b>Grafen von Eberstein</b>
1505–1526	Bernhard III.
1526–1562	Wilhelm IV.
1562–1589	Philipp I. (1577–1587 unter der Vormundschaft Graf Hauprechts von Eberstein; 1587–1589 Regierungsgewalt faktisch bei Markgraf Philipp II. von Baden-Baden)
1589–1609	Philipp II. (1589–1593 Regierungsgewalt faktisch bei Markgraf Philipp II. von Baden-Baden)
1609–1638	Hans Jakob II. (1634–1638 Regierungsgewalt faktisch bei Markgraf Wilhelm von Baden-Baden)
1638–1645	Johann Friedrich/Otto Ludwig (ab 1640 Regierungsgewalt bei Johann Friedrich)
1645–1647	Otto Ludwig
1647–1660	Casimir (1647-April 1660 unter der Vormundschaft Graf Johann Ludwigs von Leiningen)

---

## Die Gernsbacher Vögte

Erste und letzte Nennung als amtierender Vogt	Name des Vogts (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1408 (29.7.)	<i>Peter Schriber</i> (E)	RMB I, Nr.2507
1413 (24.7.)	<i>Götz Reinhard</i> (E)	GLA 64/115, fol. 195;
1413 (24.12.)		GLA 67/1537, fol.37'
1417	<i>Heintz Schmid</i> (B)	GLA 144/108; GLA 36/205
1428 (17.8.)	<i>Heinrich von Michelbach</i> (B)	RMB I, Nr.4102;
1431 (9.1.)		StAG UG, Nr.7
1431 (9.1.)	<i>Peter Matz</i> (E)	StAG UG, Nr.7
1460 (16.4.)	<i>Wendel von Remchingen</i> (B)	RMB IV, Nr. 8430;
1464 (8.3.)		ebd., Nr.9199
1465 (12.7.)	<i>Heinrich von Wengen</i> (B)	GLA 37/3507
um 1471/ 1473 (25.2.) 1474 (4.8.)	<i>Steffan zum Laube</i> (B)	GLA 37/1976; RMB IV, Nr. 10392; ebd., Nr.10606
1482 (4.6.)	<i>Hans von Berwangen</i> (B)	GLA 37/3699
1488 (8.10.)	<i>Hanns von Hellmstat</i> (B)	GLA 203/176
1488	<i>Bechthold Seyler</i> (E)	GLA 203/176;
1499 (9.3.)		GLA 37/2064
1506 (5.4.) 1517 (20.4.)	<i>Mathis Kößler</i> (G)	GLA 229/43219; StAG UG, Nr.25
1521 (28.11.) 1535 (1.7.)	<i>Bastian Waibell</i> (G)	A 489 L Bü. 20; StAG B 1
1537 (25.12.) 1541 (9.9.) 1543 (29.3.)	<i>Georg Ber</i> (G) als ehemaliger Vogt bezeichnet	GLA 37/2017; StAG B 1; GLA 37/1191
1544 (7.4.) 1547 (12.10.) 1548 (12.2.)	<i>Peter Andler</i> (G) als ehemaliger Vogt bezeichnet	GLA 144/225; StAG B 1; GLA 144/399
1548 (10.7.) 1551 (5.3.)	<i>Hanns Walter</i> (G)	StAG B 1

Erste und letzte Nennung als amtierender Vogt	Name des Vogts (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1552 (5.7) 1557 (7.4)	<i>Peter Feurer</i> (G)	StAG B 1
1557 (24.11.) 1563 (20.2) 1564 (14.3.)	<i>Melchior Knobloch</i> (G)  als ehemaliger Vogt bezeichnet	GLA 144/267; GLA 37/1335; GLA 37/1191
1564 (4.4.) † 1572 (19.5.)	<i>Matheus von Hacht</i> (G)	GLA 37/2033; GLA 144/61
1572 (17.11.) 1574 (28.10.)	<i>Caspar Libel</i> (G)	StAG B 1
1576 (13.1.) 1581 (28.10.)	<i>Johann Christoff Staud</i> (G)	StAG B 1; GLA 144/341
1581 (19.12.) 1583 (2.10.)	<i>Hans Wolff Roner</i> (G)	GLA 65/11714, fol. 7?; GLA 144/61
1583 (2.11.) 1584 (31.7.)	<i>Hans Wolff Roner</i> (E)	StAG A 1344; GLA 110/20
1583 (2.11.) 1584 (31.7.)	<i>Johann Christoff Staud</i> (B; Vogtamtsverweser)	StAG A 1344; GLA 110/20
1584 (31.7.) 1587 (10.4.)	<i>Frantz Weißbrodt</i> (G)	GLA 110/20; GLA 203/368
1587 (30.5.) 1587 (28.11.)	<i>Frantz Weißbrodt</i> (E)	GLA 229/21845; StAG A 1344
1587 (21.7.) 1588 (13.10.)	<i>Johann Christoff Staud</i> (B)	GLA 203/368; GLA 144/507
1588 (12.11.) 1597 (27.6.)	<i>Johann Christoff Staud</i> (G)	StAG A 1344; GLA 144/403
1597 (27.6.) 1605 (16.11.)	<i>Johann Christoff Staud</i> (E)	GLA 144/403; StAG A 1344
1597 (27.6.) 1611 (23.2.)	<i>Johann Fabricius</i> (B)	GLA 144/403; GLA 203/443
1608 (11.11.) † 1611 (14.9.)	<i>Johann Schlickhmann</i> (E)	ANDERMANN: Urkunden, S. 63; EvPFG TB, fol. 10

Erste und letzte Nennung als amtierender Vogt	Name des Vogts (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1612 (2.3.) 1621 (16.4.)	<i>Johann Fabricius</i> (G)	GLA 37/2054; GLA 203/446
1623 (8.5.) 1624	<i>Johann Wilhelm Hörmann</i> (G)	GLA 144/332; GLA 203/598
1624 (8.11.) 1626 (17.2.)	<i>Johann Fabricius</i> (E)	EISENLOHR: Geschichte, S. 39; GLA 37/1422
1624 (23.4.) 1633 (3.7.)	<i>Johann Jacob Heller</i> (B)	KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 92; GLA 47/1609, Nr. 45
1627 (10.6.) 1633 (3.7.)	<i>Johann Heinrich Mayer</i> (E)	GLA 203/423; GLA 47/1609, Nr. 45
1633 (3.7.) 1634 (6.2.)	<i>Johann Heinrich Mayer</i> (G)	GLA 47/1609, Nr. 45; StAG A 561
1636 (10.3.) 1640 (4.8.)	<i>Johann Jacob Heller</i> (B)	GLA 144/515; GLA 144/508
1641 (4.11.) 1648 (April)	<i>Georg Ulrich Pleickhner</i> (B)	StAG A 1733; GLA 61/120
1643 (25.11.) 1650 (24.1.)	<i>Johan Ludtwig Egger</i> (E)	StAG A 1734; GLA 144/61
1648 (11.5.) 1660 (7.8.)	<i>Jacob Rudolph Streit</i> (B)	GLA 61/120; GLA 203/437
1650 (26.1.)	<i>Johann Georg Rauch/ Johann Jakob Herman</i> (E, Interimsvögte)	GLA 144/61
1651 (15.7.) 1660 (28.10.)	<i>Pancratius Gulden</i> (E)	GLA 110/170; GLA 144/255
1661 (13.1.)	<i>Lorenz Weitenauer</i> (B)	GLA 144/518

B = badischer Vogt

E = ebersteinischer Vogt

G = Gemeinvogt

## Die Gernsbacher Bürgermeister

Nennung als amtierender Bürgermeister	Name des Bürgermeisters (Schreibweise des Originals)	Belege
1394 (28.3.)	<i>Basenbeimcz</i>	GLA 37/2077
1432 (4.8.)	<i>Berchtold Flach</i> <i>Berchtold Schirmer</i>	ZGO 27 (1875), S.72
1456 (1.3.)	<i>Claus Reynbolt</i> <i>Hans Nunnermann</i>	GLA 37/2013
1461 (25.4.)	<i>Heintz Becker</i> <i>Heinz Cuene</i>	GLA 37/2060
1489 (15.6.)	<i>Endris Reimbolt</i> <i>Lup [Philipp] Becker</i>	GLA 37/2062
1494 (7.9.)	<i>Andres Reimbolt</i> <i>Lup Becker</i>	GLA 37/2067
1496 (10.9.)	<i>Hanns Klump</i> <i>Cuntz Linck</i>	StAG UG, Nr.17
1498 (19.3.)	<i>Cunrat Schuchmacher</i> <i>Martin Buß</i>	GLA 37/2063
1503 (30.1.)	<i>Michel Becker</i> <i>Mathis Starck</i>	GLA 37/2065
1509 (20.3.)	<i>Jacob Lux</i> <i>Bechtoldt Busz</i>	StAG UG, Nr.22
1511 (15.10.)	<i>Hanns Lynck</i> <i>Michel Becker</i>	StAG UG, Nr.24
1532 (22.8.)	<i>Jacob Hochmüller der Elter</i> <i>Hanns Weybell</i>	StAG UG, Nr.30
1543 (29.3.)	<i>Busch</i>	GLA 37/1191
1564 (14.12.)	<i>Jacob Debolt</i>	StAG B 1
1567 (22.5.)	<i>Alexander Weiler</i>	StAG A 3
1570 (6.4.)	<i>Hanns Lutz</i> <i>Christof Conradt</i>	GLA 37/1959
1571 (4.5.)	<i>Christoff Conradt</i>	StAG A 3

Nennung als amtierender Bürgermeister	Name des Bürgermeisters (Schreibweise des Originals)	Belege
1572 (31.5.)	<i>Wolff Simon</i>	GLA 37/1339
1574 (20.4.)	<i>Lazarus Hochmüller Alexander Weiler<sup>1</sup></i>	StAG B 1
1576 (20.4.)	<i>Wendel Jud</i>	Ebd.
1577 (15.4.)	<i>Christoff Kast</i>	Ebd.
1578 (15.9.)	<i>Hannß Lutz Stoffel Kast</i>	GLA 203/732
1580 (16.11.)	<i>Michel Völcker</i>	GLA 65/11714, fol. 113
1581 (1.6.)	<i>Michel Velckher Wolf Simon</i>	StAG A 3
1583 (10.5.)	<i>Hanns Weiler</i>	Ebd.
1584 (2.11.)	<i>Hanns Weiler</i>	StAG A 1344
1585 (25.11.)	<i>Marx Derringer</i>	Ebd.
1586 (15.4.)	<i>Marx Derringer Christoff Kast der Älter</i>	GLA 65/11714, fol. 20
1587 (28.1.)	<i>Marx Dirringer</i>	Ebd., fol. 22
1587 (28.11.)	<i>Christof Kast der Eltere</i>	StAG A 1344
1588 (1.11.)	<i>Andres Vels</i>	StAG B 1
1589 (10.5.)	<i>Jacob Kast</i>	Ebd.
1589 (25.11.)	<i>Michel Velcker</i>	StAG A 1344
1590 (27.10.)	<i>Michel Velcker</i>	Ebd.
1591 (16.11.)	<i>Melchior Mack</i>	Ebd.
1592 (8.11.)	<i>Hannß Philip Oberich</i>	GLA 65/11714, fol. 34'
1592 (28.11.)	<i>Michel Krieg</i>	StAG A 1344

<sup>1</sup> Als Zeugen einer am 20. April 1574 erfolgten Testamentsniederschrift führt das Gernsbacher Testamentsbuch sieben Gerichtspersonen auf, darunter die beiden Bürgermeister. Da Lazarus Hochmüller und Alexander Weiler die Reihe der Richter anführen, ist anzunehmen, dass sie die damaligen Bürgermeister waren.

Nennung als amtierender Bürgermeister	Name des Bürgermeisters (Schreibweise des Originals)	Belege
1593 (3.11.)	<i>Hans Weiler</i> <i>Hannß Philip Oberich</i>	GLA 65/11714, fol. 105 <sup>r</sup>
1594 (12.11.)	<i>Michel Krieg</i>	StAG A 1344
1595 (20.11.)	<i>Paul Mor</i>	Ebd.
1596 (30.11.)	<i>Wendel Kast</i>	Ebd.
1597 (29.11.)	<i>Wendel Kast</i>	Ebd.
1598 (22.5.)	<i>Jacob Grückler</i> <i>Melchior Mackh</i>	GLA 144/507
1599 (3.11.)	<i>Jacob Kast</i>	StAG A 1344
1600 (6.2.)	<i>Jacob Kast</i> <i>Simon Kremer</i>	StAG B 1
1600 (8.11.)	<i>Melchior Mackh</i>	StAG A 1344
1601 (3.2.)	<i>Melchior Mackh</i>	StAG B 1
1601 (12.5.)	<i>Martin Drückh</i>	EvPfG, EB 1579ff., fol. 32
1602 (4.12.)	<i>Martin Trückh</i>	StAG B 1
1603 (12.11.)	<i>Michael Krüeg</i>	StAG A 1344
1604 (14.11.)	<i>Hannß Philip Obrecht</i>	Ebd.
1605 (16.11.)	<i>Hannß Philip Obrecht</i>	Ebd.
1607 (8.9.)	<i>Paul Mohr</i>	EvPfG, EB 1579ff., fol. 54
1608 (13.9.)	<i>Jacob Gricckler</i>	StAG B 1
1609 (7.8.)	<i>Jacob Kast</i> <i>Simon Kremer</i>	Ebd.
1610 (28.11.)	<i>Simon Kremer</i> <i>Melchior Mack</i>	Ebd.
1611 (15.1.)	<i>Simon Kremer</i> <i>Melchior Mack</i>	Ebd.

Nennung als amtierender Bürgermeister	Name des Bürgermeisters (Schreibweise des Originals)	Belege
1612 (25.12.)	<i>Barthomeus Ruedlandt</i> <i>Martin Trückb</i>	StAG UG, Nr. 44
1613 (28.10.)	<i>Martin Trückb</i> <i>Michael Völckber</i>	EvPfG, EB 1579ff., fol. 77
1614 (6.8.)	<i>Michel Krieg</i> <i>Michael Völckber</i>	StAG B 1
1615	<i>Michel Krieg</i> <i>Hannß Bernhardt Herman</i>	StAG A 556
1616 (18.1.)	<i>Hannß Bernhardt Herman</i> <i>Hanß Philip Obrecht</i>	Ebd.
1617 (28.1.)	<i>Hanß Philip Obrecht</i> <i>Hanß Jacob Weyler</i>	StAG A 557
1618 (27.1.)	<i>Hanß Jacob Weyler der Jung</i> <i>Hanß Jacob Kast</i>	StAG A 558
1623	<i>Hans Lienhardt Mackb</i>	GLA 203/766
1624 (30.7.)	<i>Hans Lienhardt Mackb</i> <i>Simon Leiblin</i>	GLA 203/765
1627 (22.5.)	<i>Hanns Jacob Felß</i> <i>Hanns Bernhardt Herm</i>	StAG A 4
1629	<i>Hanß Philip Scheffer</i> <i>Hanß Martin Funtelin</i>	StAG A 559
1630 (13.2.)	<i>Hanß Martin Funtelin</i> <i>Hannß Manz</i>	Ebd.
1631	<i>Hannß Manz</i> <i>Hannß Jacob Krieg</i>	StAG A 560
1632 (26.2.)	<i>Hannß Jacob Krieg</i> <i>Jacob Volz</i>	Ebd.
1633	<i>Hanß Jacob Krieg</i> <i>Niclauß Reinbold</i>	StAG A 561
1634 (6.2.)	<i>Niclauß Rheinbold</i> <i>Hannß Jacob Obrecht</i>	Ebd.

Nennung als amtierender Bürgermeister	Name des Bürgermeisters (Schreibweise des Originals)	Belege
1635	<i>Niclauß Reinboldt</i> <i>Hanß Jacob Obrecht</i>	StAG A 562
1638 (27.3.)	<i>Niclauß Reinboldt</i> <i>Hans Jacob Obrecht</i>	GLA 203/508
1641 (5.10.)	<i>Nicolaus Reinbold</i>	EvPFG, EB 1579ff., fol. 143
1642 (9.11.)	<i>Niclauß Reinboldt</i> <i>Philip Hofman</i>	StAG A 1734
1646 (27.7.)	<i>Hanns Niclaus Weyler</i> <i>Hanß Jacob Kremer</i>	GLA 144/110
1647 (3.2.)	<i>Hannß Jacob Krämer</i> <i>Hannß Jacob Hörmann</i>	GLA 144/470
1648 (7.11.)	<i>Hanns Jacob Krämer</i>	EvPFG, EB 1579ff., fol. 151
1649 (25.6.)	<i>Hannß Jacob Krämer</i> <i>Hannß Jacob Hörmann</i>	GLA 144/470
1650	<i>Hannß Jacob Kremer</i>	StAG A 702
1651 (4.2.)	<i>Hannß Jacob Krieg</i> <i>Hannß Caspar Kast</i>	GLA 144/470
1652 (2.5.)	<i>Hannß Jacob Krieg</i> <i>Hannß Caspar Kast</i>	Ebd.
1653 (22.2.)	<i>Hanß Jacob Krieg</i> <i>Hanns Caspar Kast</i>	Ebd.
1654 (16.3.)	<i>Hannß Caspar Kast</i> <i>Michel Bihler</i>	Ebd.
1656	<i>Hannß Caspar Kast</i>	GLA 203/601
1656 (7.6.)	<i>Hannß Bernhardt Kueffer</i> (Interimsbür- germeister)	Ebd.
1657 (24.11.)	<i>Michel Biehler</i>	Ebd.

## Die Gernsbacher Pfarrer

### I. Die Pfarrer bis zur Einführung der Reformation

Erste und letzte Nennung als Pfarrer	Name des Pfarrers (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1269 (März) 1274 (30.3.)	<i>Sifridus</i>	WUB VII, S. 13f.; ZGO 1 (1850), S. 486f.
1355 (2.3.)	<i>Conradus</i> (Pfarrverweser)	ZGO 8 (1857), S. 202ff.
1434 (3.12.)	<i>Abrecht Bentze</i>	GLA 37/1443
1441 (31.5.) 1448 (10.11.)	<i>Abrecht Hurneck</i>	GLA 37/1975; RMB III, Nr. 6897
1467 (3.3.)	<i>Johannes Bettendorffer</i>	GLA 37/2004
1479 (26.1.)	<i>Terhanns</i>	GLA 37/1123
1507 (26.4.) †	<i>Michel Beham</i>	GLA 37/2066
1507 (26.4.) 1528 (23.2.) Resignation 1528	<i>Lorentz Hochmüller</i>	GLA 37/2066; GLA 203/437; BOSSERT: Beiträge, ZGO 56, S. 439
1542 (4.9.) Resignation vor 10. 6. 1549	<i>Johann Wölflin</i>	StAG B 1; STEIGELMANN: Präsentatio- nen, S. 539
Präsentation 1549 (10.6.) 1553	<i>Michael Brun</i>	STEIGELMANN: Präsentatio- nen, S. 539; DERS.: Wort, S. 76
1554 (8.2.)	<i>Cyriac Fridlin</i>	DERS.: Wort, S. 76

### II. Die protestantischen Pfarrer seit 1556

Erste und letzte Nennung als Pfarrer	Name des Pfarrers (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
† 1565 (zw. 25.8. u. 2.11.)	<i>Cyriac Fridlin</i>	StAG B 1; STEIGELMANN: Präsentatio- nen, S. 539

Erste und letzte Nennung als Pfarrer	Name des Pfarrers (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
Präsentation 1565 (2.11.) 1576	<i>Balthasar Wöber</i>	STEIGELMANN: Präsentationen, S. 539; EISENLOHR: Geschichte, S. 128
† Ende 1576	<i>Christoph Moll</i>	EISENLOHR: Geschichte, S. 128
1577 (Mai) 1579 (Mai) †	<i>Michael Einborn</i>	Ebd., S. 128; GLA 203/443
1579 (Mai) Resignation 1581 (7.3.)	<i>Jakob Streun</i>	EISENLOHR: Geschichte, S. 128; GLA 203/443
1581 (7.3.) Amtsverbot 1585 (16.8.)	<i>Timotheus Koch</i> (Pfarrverweser)	GLA 203/443; GLA 110/170c, fol. 129f.
1585 (16.8.) 1595 (16.4.)	unbesetzt	GLA 110/170c, fol. 129f.; GLA 203/446
1595 (16.4.) † 1611 (20.1.)	<i>Jacob Gräter</i>	GLA 203/446; EISENLOHR: Geschichte, S. 128
1611 (15.6.) † 1620 (24.11.)	<i>Johannes Jacobäus</i>	EISENLOHR: Ebd.; GLA 203/443
1621 Amtsverbot 1634 (2.12.)	<i>Johann Conrad Jung</i>	EISENLOHR: Ebd., S. 49 u. S. 129
1634 (2.12.) 1639 (2.6.)	unbesetzt	Ebd., S. 129; KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 107
1639 (2.6.) 1660 (15.12.)	<i>Johann Conrad Jung</i>	DERS.: Konfessionsänderung, S. 107; EISENLOHR: Geschichte, S. 129

## III. Die katholischen Pfarrer seit 1583

Erste und letzte Nennung als Pfarrer	Name des Pfarrers (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1583 (11.3.)	<i>Georg Zaltennbach</i> (Pfarrverweser)	GLA 110/170c, fol. 79 <sup>c</sup> ; GLA 203/437
Präsentation 1583 (16.11.) † zw. 10.1. u. 27.1. 1584	<i>Johann Dietherich</i> (Pfarrverweser)	STEIGELMANN: Präsentationen, S. 539; GLA 110/170c, fol. 152 <sup>f</sup> ; GLA 203/437
1584 Wechsel nach Steinbach 1585 (24.12.)	<i>Balthasar Klelius</i>	EISENLOHR: Geschichte, S. 18; GLA 203/437
Amtsantritt 1585 (24.12.) 1589	<i>Paul Freitel</i>	GLA 203/437
1595 (Anfang August) 1624 (10.11.)	unbesetzt	GLA 144/422
1624 (10.11.) 1625 (Pfingsten)	<i>Matthias Kalkhauer</i> (Pfarrverweser)	KÖHLER: Konfessionsänderung, S. 93 u. S. 98
1630 (9.11.) Wechsel nach Ettlingen 1632 (17.5.)	<i>Germanus Milotus</i>	GLA 203/437; GLA 61/118
Präsentation 1632 (17.5.)	ehemaliger Pfarrer von Stollhofen	GLA 61/118
1633 (April) 1634 (Ende August)	unbesetzt	vgl. Kapitel B VIII, 7
1637 (22.6.) 1646 (23.3.)	<i>Petrus Cappius</i>	GLA 110/170a, fol. 26; GLA 37/1426
Amtsantritt 1647 Resignation 1660 (11.8.)	<i>Georg Fauler</i>	GLA 203/437

## Die Gernsbacher Schulmeister

Erste und letzte Nennung als amtierender Schulmeister	Name des Schulmeisters (Schreibweise der Erstnennung)	Belege
1496 (10.9.)	<i>Johanneß Renntz</i>	StAG UG, Nr. 17
1529 (11.2.)	<i>Ballböckh</i>	GLA 37/1191
1547 (2.11.) 1557 (3.2.)	<i>Johann Öttlich</i>	StAG B 1 (1547); GLA 37/4309
zw. 1557 u. 1571	<i>Jacob Mendler</i>	GLA 110/170c, fol. 54ff.
Präsentation 1571 (29.12.) 24.11. 1592	<i>Philipp Stöcklin</i>	GLA 203/646; GLA 65/11714, fol. 123
Präsentation 1594 (6.8.) 1596 (12.12.)	<i>Johann Eysenman</i>	GLA 61/116; GLA 203/443
1605 (23.5.) †	<i>Laurentius Milleus</i>	GLA 203/646
Präsentation 1605 (21.8.) Entlassung 1619 (23.4.)	<i>Georg Trischelius</i>	Ebd.
Präsentation 1619 (20.2.)	<i>Johann Paucinus</i>	Ebd.
Präsentation 1621 (16.4.) Amtsaufgabe 1625 (1.8.)	<i>Sebastian Kleinöl</i>	GLA 203/446; EISENLOHR: Geschichte, S. 129
1634 (23.3.) Amtsaufgabe 1651 (vor 20.4.)	<i>Tobias Strobel</i>	DERS.: Geschichte, S. 129; GLA 203/646
1652 Amtsaufgabe 1654 (vor 26.6.)	<i>Johann Philipp Feltz</i>	EISENLOHR: Geschichte, S. 129; GLA 203/646
Präsentation 1654 (kurz vor 20.9.) 1663	<i>David Sing</i>	GLA 203/446; EISENLOHR: Geschichte, S. 83

## Währung, Maße und Gewicht<sup>2</sup>

### I. Währung

1 Gulden = 14 Schilling = 168 Pfennig

1 Gulden = 15 Batzen = 60 Heller

### II. Hohlmaße

#### 1. Getreide

Um 1800 entsprachen in Gernsbach:

a) glatte Frucht

1 Malter = 8 Simri                      130,616 l

b) rauhe Frucht

1 Malter = 10 Simri                    163,270 l

#### 2. Flüssigkeit

Um 1800 entsprachen in Gernsbach:

1 Fuder = 10 Ohm                      1143,696 l

1 Ohm = 12 Viertel                    114,370 l

1 Viertel = 4 Maß                      9,531 l

1 Maß = 4 Schoppen                2,383 l

1 Schoppen                            0,596 l

### III. Längenmaße

Um 1800 entsprachen in Gernsbach:

1 Rute = 16 Fuß                        4,874 m

1 Fuß                                      30,466 cm

1 Elle                                      56,950 cm

### IV. Flächenmaße

Um 1800 entsprachen in Gernsbach:

1 Morgen = 4 Viertel                3801,719 m<sup>2</sup>

1 Viertel = 40 Quadratruten       950,430 m<sup>2</sup>

1 Quadratrute                        23,761 m<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. HIPPEL: Maß, S. 117f.

**V. Gewicht**

Um 1800 entsprachen in Gernsbach:

1 Zentner = 104 Pfund	48,823 kg
1 Pfund = 4 Vierling	469,448 g
1 Vierling = 8 Lot	117,363 g
1 Lot	14,670 g

## Glossar

- Borgkauf:** Kreditkauf, bei dem die Ware sofort geliefert, der eine Verzinsung beinhaltende Kaufpreis aber bis zu einem bestimmten Termin kreditiert wurde.
- Bortschnittgerechtigkeiten:** Über die Produktionsleistung einer murgschifferschaftlichen Sägemühle gab die Zahl der dort während des Jahres vollzogenen Bortschnitte (Bort = handelsübliches Brett) Auskunft. Anhand der einem Murgschiffer zustehenden Bortschnittgerechtigkeiten wurde dessen Besitzanteil an einer Sägemühle bemessen.
- Eckerichgerechtigkeit:** Das Recht, Schweine zur Eichelmast (Eckerich) in bestimmte Wälder treiben („einschlagen“) zu dürfen. Für die Ausübung der Eichelmast war das Eckerichgeld (Dehmen, Schweinezehnt) zu entrichten.
- Grindweide:** Die Hochweide auf den Schwarzwaldhöhen rechts der Murg.
- Herrenflöße:** Holz, das in herrschaftlichem Auftrag verflößt wurde.
- Lochbäume:** Auffällige Bäume oder eigens aufgestellte Pfähle, die den Verlauf einer Grenze, beispielsweise einer Gemarkungsgrenze, anzeigten. Die Lochbäume wurden mit den jeweiligen Zeichen der grenzziehenden Parteien versehen.
- Meinkauf:** Ein Kaufgeschäft mit dem Ziel des teureren Wiederverkaufs der Ware.
- Multer:** Die in einer Mühle erhobene Mahlgebühr.
- Omat:** Zweiter Schnitt des Grases.
- Sappie** (auch Sapine oder Sappel): Der Sappie ist ein axthähnliches Instrument, das anstelle einer Schneide einen Eisen- oder Stahldorn hat. Dieser Dorn wird in gefällte Baumstämme getrieben, wodurch der Stamm besser aus dem Unterholz herausgezogen werden kann. Abb. in Duden-Bildwörterbuch der deutschen Sprache. 4. Aufl. Mannheim u.a. 1992, Tafel 85/6.
- Ungeld:** In Gernsbach eine auf Wein liegende Verbrauchssteuer.
- Vier Opfer:** Jährlich an den Quatembersonntagen von den Gemeindemitgliedern zu erbringende kirchliche Abgaben.
- verwiedmen:** Der Ehefrau Güter zuweisen (= das Wittum), die der späteren Witwenversorgung dienen.
- verlochen:** Eine Grenze mit Lochbäumen versehen.
- Vorkauf:** Jeder Kauf, der dem als erstberechtigt erachteten Käufer vorgriff.

## Register

Im Register nicht erfasst wurden die in den Text integrierten bzw. im Anhang befindlichen Tabellen. Flurnamen, geographische Namen (etwa von Flüssen, Bächen oder Bergen) wie auch das Lemma Gernsbach (Dorf und Stadt) wurden nicht aufgenommen. Verweise auf Anmerkungen erscheinen kursiv.

Um gleichnamige Personen gegeneinander abzugrenzen, wurden hinter deren Namen je nach Fall Wohnort, Abkunft, Beinamen, Ehepartner oder Jahreszahlen vermerkt. Letztere sind keine Lebensdaten, sondern beziehen sich auf den Zeitpunkt der frühesten und der spätesten Nennung im Text.

- Achern 14  
 Achzenit, Michael 232  
 Adelheid ( $\infty$  Billung) 39  
 Alba, Fernando Alvarez de Toledo Herzog von 108  
 Albrecht I., deutscher König 24, 25  
 Alsfeld 79  
 Alteberstein 10, 10, 16, 28f., 41f., 41  
 Altenbaumburg  $\rightarrow$  Raugrafen  
 Altensteig 78, 164f., 267  
 Altkrautheim 25  
 Amorbach 218  
 Andechs(-Meranien), Grafen u. Herzöge von  
 –, Agnes 16  
 –, Berthold II. 15, 15  
 –, Berthold III. 15f.  
 –, Ekbert  $\rightarrow$  Bamberg, ~, Bischof von 17  
 –, Gertrud 16  
 –, Hedwig 16  
 –, Kunigunde 15, 15f.  
 Andler, Peter 53  
 Andreas II., ungarischer König 16  
 Appo 46  
 Aquileja 16  
 Arras, Christoph von 108  
 Au 11, 33, 33, 43, 55, 78, 98, 112, 133, 206, 234, 245  
 Auerbach 14  
 Augsburg 86, 186, 220  
  
 Bach, Jörg von 55, 94, 126, 141, 165  
 Backnang 29  
 Baden (Schweiz) 79, 262  
 Baden(-Baden) 12, 29f., 30, 35, 53, 78f., 82, 82, 84, 99, 104, 105, 120, 122, 125, 127, 133ff., 142, 165, 167, 179, 185, 200, 206f., 211, 234, 237, 249, 252, 256, 269, 272  
 Baden, Chimo von 40  
 Baden, Markgrafschaft u. Markgrafen bzw. Großherzogtum u. Großherzöge von 5f., 10, 12, 14, 19, 21, 25f., 28f., 42, 61, 67, 71, 71, 74f., 84ff., 89, 89, 92, 93, 94, 94, 96, 98ff., 98, 103f., 118ff., 121, 123, 125, 127f., 130ff., 134ff., 139, 141, 143, 145f., 152, 157, 159ff., 162, 165, 170f., 188ff., 189, 192f., 197, 207, 209, 212, 214, 221, 235, 236, 239, 240f., 245, 248f., 260ff., 266ff., 271  
 –, Bernhard I. 26, 37, 67, 89f., 90f., 92f., 124, 165, 167  
 –, Bernhard II. 92  
 –, Christoph I. 57, 76, 89, 94ff., 95f., 98, 100, 100, 102, 103, 133, 165, 214  
 –, Hermann II. 11f.  
 –, Hermann V. 18, 29, 32  
 –, Hermann VII. 29  
 –, Jakob I. 33, 90, 92, 94, 120, 189  
 –, Jakobäa  $\rightarrow$  Bayern, Herzogtum u. Herzöge von, ~  
 –, Karl I. 92, 92, 94, 94, 235  
 –, Karl Friedrich 271  
 –, Philipp I. 3, 96, 103f., 190, 247f.  
 –, Rudolf I. 18, 21, 28  
 –, Rudolf IV. 22  
 –, Rudolf VI. 85  
 –, Rudolf VII. 28, 69, 88ff., 237, 260  
 Baden-Baden, Markgrafschaft u. Markgrafen von 31, 74, 105, 106, 108, 109, 113, 115, 122, 123, 130, 135, 137, 159, 162, 166, 180ff., 200, 203, 203, 239, 249ff., 254f., 256, 257, 261, 265, 267f.  
 –, Bernhard III. 104, 165, 249

- , Christoph II. (zu Rodemachern) 104, 105, 249
- , Eduard Fortunat (zu Rodemachern) 108ff., 108, 110, 163, 253ff., 253f.
- , Ferdinand Maximilian 131
- , Philibert 104f., 128, 249ff., 265
- , Philipp II. 76, 105ff., 120, 122, 200, 251ff., 253, 265
- , Wilhelm 77, 111ff., 125, 131, 134f., 142, 161, 162, 180, 185f., 186, 193, 238, 255ff., 255f., 262, 267
- Baden-Durlach, Markgrafschaft u. Markgrafen von 110, 110, 145, 163, 184, 200, 256, 267f., 267, 271
- , Ernst I. 104, 165, 210
- , Ernst Friedrich 108ff., 129, 159, 162f., 170, 254f.
- , Friedrich V. 113f.
- , Georg Friedrich 110, 112, 128, 162, 255
- Bahnbrücken 16
- Baiersbronn 10, 31
- Balg 207
- Ballenberg 19f., 24, 25, 26
- Baltzhofen, Simon von 126f.
- Bamberg, Ekbert, Bischof von 17, 17
- Basel 91, 179, 222, 230, 230
- Bauer, Kaspar 147
- Baur, Michael 217
- Bayern, Herzogtum u. Herzöge von 82, 115f.
- , Albrecht V. 105
- , Jakobäa 105, 105, 251
- , Ludwig I. 15
- , Otto II. 17
- , Wilhelm IV. 104, 249
- Bech, Bernhard 196
- Becker, Lux 198
- , Hans 209
- Beiertheim 12
- Berchtold 41, 45
- Berckhansze 211
- Berg 79
- Bergzabern 14
- Bermersbach 33, 43, 55, 78, 98, 112, 133, 206, 234, 234, 245
- Bern 31
- Bertsch, Erhard 181
- Berwangen, Abrecht von 13
- Besenfeld 78
- Besigheim 142, 267
- Biberach 186
- Bickesheim 11
- Bietigheim 11, 234, 245
- Bilfingen 14, 16
- Billung 39, 45
- Bingen 79, 82, 198
- Bischweiler 11, 32, 32, 43, 164
- Bissinger, Johann Friedrich 116
- Bleich (Gernsbach) 44, 45, 48, 48, 58f., 64, 66ff., 68, 95, 154, 177, 180, 184, 191, 204, 261
- Bleiche (bei Herrenalb) 48
- Blestiarius, C. 46
- , N.N. 46
- Böblingen 79
- Böhmen 86
- Bolzheim, Wilhelm von 120
- Bonn 199, 199
- Bopp 220
- , Jakob (1493 u. möglicherweise 1517) 84, 229
- , Jakob (1505†) 198
- , Johannes (1400) 220, 229
- , Johannes (1464–1484) 221, 240, 240
- , Johannes (1505) 198
- Boppard 17, 79
- Bosenstein, Johann von 86
- Brandenburg-Ansbach, Markgrafschaft u. Markgrafen von 250, 250
- , Albrecht 117, 117
- Braunschweig, Christian Herzog von 111
- Breisach 83, 91
- Breisgau 91
- Breitenfeld 113, 256
- Brenz, Johannes 250
- Bretten 14, 19f., 21ff., 26, 29, 42, 78f., 140, 260
- Brudel von Muggensturm 26
- , Walter 26
- Bruhrain 103f.
- Bühl 14, 78, 207, 245
- Bühl, Otto von 40
- Bulach 11, 78
- Burbach 13, 20, 207
- Burkard 33
- Buß 224f., 225, 227
- , Bechtold 198, 225
- , Jakob 225, 248
- , Martin 198, 225
- , Simon (1505) 198
- , Simon (der Alte; 1533–1541) 225
- , Simon (der Junge; 1545–1572) 225
- , Simon (1567–1581) 229f.
- , Wolfgang 84, 229

- Calmbach 78  
 Calw 14, 78, 83  
 Calw, Grafen von 10, 14, 31  
 –, Adalbert 14  
 –, Uta 14  
 Cannstatt 27  
 Capitus, David 120  
 Chanoffsky von Langendorf, Friedrich Casimir 113  
 Cluny 235  
 Coelestin III., Papst 14  
 Colmar 91  
 Conradus (de Gernsbach) 83  
 Cunradus → Konrad (Gernsbach; 1294)  
 Cuppenheimer, M. dictus 45f.  
  
 Dammerstock 12  
 Daun-Falkenstein, Barbara von 237  
 Daxlanden 164, 164  
 Demler, Joseph 165  
 Denkendorf 82  
 Dettingen an der Erms 79  
 Deyem 220  
 –, Johann 197  
 Diebolt 200, 224f.  
 –, Hans Jakob 225  
 –, Jakob 200, 225  
 –, Madlen 225  
 Dietenhausen 14  
 Diez, Margarete Gräfin von 121  
 Dietrich, Johann 252, 252  
 Dinkelsbühl 79, 186, 262  
 Dobel 13, 44, 46, 82  
 Dornstetten 79  
 Drück 215  
 –, Hans Martin 215  
 –, Martin 211, 215  
 Dürkheim 79  
 Durbach 10  
 Durlach 12, 19, 20, 29, 40, 78, 104, 110, 142, 179  
 Durmersheim 11  
  
 Eberstein, Herrschaft u. Herren bzw. Grafenschaft u. Grafen von 4ff., 10ff., 13f., 14ff., 14, 19, 21–29, 29, 38, 40, 43, 46, 54f., 58, 61, 73ff., 82, 85f., 86, 88ff., 88f., 93, 96, 98ff., 98, 100, 101–122, 112f., 119, 121, 124–137, 124, 128, 139ff., 141, 145f., 147, 152, 156, 159–165, 166, 168, 170f., 184, 188ff., 188ff., 194, 197, 197, 200ff., 206, 206f., 206f., 210, 211, 214, 233, 235f., 235, 238ff., 239, 241, 245, 248f., 249f., 251ff., 253f., 259ff., 265ff., 267, 269  
 –, Adam 69, 69, 188, 190  
 –, Adelheid 16, 18, 27f.  
 –, Agnes (∞ Graf Friedrich II. von Leiningen) 16  
 –, Agnes (∞ Graf Heinrich II. von Zweibrücken) 18  
 –, Agnes → Vinstingen, ~ von  
 –, Albert 16  
 –, Albertina Sophia Esther 24, 267  
 –, Amalia 235  
 –, Barbara → Daun-Falkenstein, ~ von  
 –, Beatrix 18  
 –, Beatrix → Krautheim, ~ von  
 –, Bernhard I. 67, 90ff., 90f., 119, 165, 209  
 –, Bernhard II. 91f., 91, 94, 95, 120, 131, 141, 162, 165, 195, 209, 235ff.  
 –, Bernhard III. 24, 69f., 76, 95f., 95, 98ff., 99f., 103f., 103, 121, 133, 181, 190, 192, 214, 235, 247  
 –, Bernhard (Domherr zu Straßburg u. Koadjutor von Wien) 104, 237  
 –, Berthold I. 10  
 –, Berthold II. 10  
 –, Berthold IV. 14, 14  
 –, Berthold V. 85, 85  
 –, Berthold (Dompropst zu Aquileja u. Speyer) 16, 43, 43  
 –, Berthold (Domherr zu Straßburg) 85  
 –, Boppo II. 24  
 –, Casimir 23, 117ff., 119, 131, 163, 186f., 261, 267  
 –, Clara 191  
 –, Christoph 104  
 –, Eberhard I. 10  
 –, Eberhard III. 14ff., 14, 22  
 –, Eberhard IV. 15ff., 19, 21f., 21, 29, 41  
 –, Eberhard V. 18  
 –, Esther 117  
 –, Hans 91f., 91, 119f., 127  
 –, Hans Bernhard 104, 106f., 108, 121, 237  
 –, Hans Jakob I. 54, 104, 104, 120, 121, 209, 237, 237  
 –, Hans Jakob II. 108, 111ff., 111, 115, 196, 255  
 –, Hauptrecht 104f., 105ff., 106, 120, 122, 162, 249ff., 252f.  
 –, Hedwig 16, 43  
 –, Heinrich I. 19, 22, 26, 39  
 –, Heinrich II. 36f., 36, 85, 85, 121  
 –, Johann Friedrich 115, 117, 121, 257

- , Johann Philipp 111, *111*, 120
- , Johanna → Hanau-Lichtenberg, Grafen von, ~
- , Katharina → Stolberg-Königstein, ~ Gräfin von
- , Konrad → Speyer, Hochstift u. Bischöfe von, ~
- , Kunigunde (∞ Konrad der Ältere von Krautheim) 16
- , Kunigunde (∞ Markgraf Rudolf I. von Baden) 18, 28
- , Kunigunde (∞ Graf Froben Christoph von Zimmern) 70
- , Kunigunde → Andechs(-Meranien), Grafen u. Herzöge von, ~
- , Kunigunde → Sonnenberg, ~ Gräfin von
- , Kunigunde → Urach, ~ Gräfin von
- , Margarete (∞ Heinrich von Stoffeln) *121*, 209
- , Margarete → Diez, ~ Gräfin von
- , Margarete → Schenken von Erbach, ~
- , Maria 71, 111, *111*
- , Marie Eleonore → Nassau-Zweibrücken, ~ Gräfin von
- , Otto I. *13*, 15ff., *15ff.*, 23ff., 23, 27f., 33, 39, 41, 43ff., 48, 49, 188, 259
- , Otto II. 18, 48
- , Otto IV. 105f., *105f.*, 108, 111
- , Otto Ludwig 115, 117, 257
- , Philipp I. 105, *105*, 108, *108*, 111, 120, 128, 235, 250f., 253
- , Philipp II. 108ff., *108*, 110f., *110*, 121, *121*, 128, 183, 193, *193*, 196, 250, 254
- , Philipp III. 179
- , Sibylle 111
- , Stephan Heinrich (zu Neugarth) 106ff., *107*, 159, 162, 253
- , Uta 14, *14*
- , Wilhelm I. *13*, 23f., 34f., 85ff., 93, 130, 141, 160, 262
- , Wilhelm II. 85, 87, 124, 237
- , Wilhelm III. 67, 90f., *90f.*, 119, 124
- , Wilhelm IV. 54, 104f., *105*, 130, 235, 242, 247ff., *247f.*, 265
- , Wolf 28, 34, 85ff., *85*, *88f.*, 92, 119, 124, 159, 214, 260
- , Wolfrad 18, 41
- Ebersteinburg 43, 78, 207, 234, 245, 265
- Ebersteinschloss → Neueberstein
- Ebhausen 78
- Eckhart, Jos *147*
- Efringen 79
- Eger 17
- Eglinger, Rochus 198
- Ehalt, Matthias 208
- Ehingen, Magdalena von *113*
- Ehnheim 91
- Eichelbach 11, 26
- Eichelbach, Konrad von 40
- Eisenmann, Johann 179
- Elchesheim 11, 234
- Elchesheim, Berthold von 40
- Ellwangen 79
- Elsaß 91, *91*
- Elsaßzabern 120
- Endingen 91
- Enzklösterle 57, 165
- Erbach → Schenken von Erbach
- Erckenprecht, Hans Georg 78
- Erlewinus 46
- Ersingen *14*, 16
- Esslingen 17, 220
- Ettlingen 12, 19, 27, 29, 78f., 84, 103, 125, *142*, 179, 226
- Ettlingenweier 11
- Eurasburg 79
- Fabrus, Albertus 46
- , Heinricus 46
- Fabritius, Johann 78, 110, 122, 240
- Fackendey, Konrad 34
- Fels 231
- , Andreas 231
- , Hans Jakob 151, 231
- Ferdinand II., deutscher König u. Kaiser 111, *114*
- Ferdinand III., deutscher König u. Kaiser 115
- Fettmilch, Vinzenz 83
- Fischingen 79
- Fleckenstein, Philippa Barbara von 121
- , Jakob 126
- FleHINGen, Eberhard von 40
- , Steinlin 40
- Flügelau, Grafen von 18
- Förch 11
- Forbach *13*, 30, 33, 43, 55, 78, 98, 112, 133, *133*, 198, 206, 214, *214*, 234f., 234, 245, 254, 265
- Forchheim 11, 164, *164*
- Franken 178
- Frankenthal 79
- Frankfurt am Main 17, 72, 83, 131, 200, 207, 207, 264

- Frankreich 116, 235, 268  
 Frauenalb, Kloster 14, 28, 103, 127f., 191f.  
 Freiburg im Breisgau 10, 91, 179, 222, 229, 230  
 Freienhof 59  
 Freiolsheim 13, 98, 112, 133, 206  
 Freitel, Paul 252  
 Fremersberg 254  
 Freudenstadt 185  
 Friedmann 221  
 –, Klaus 221  
 Friedrich II., deutscher König u. Kaiser 17, 19, 29, 38  
 Friedrich (Sohn König Heinrichs [VII.]) 17  
 Friedrich II. der Streitbare, Herzog von Österreich 17  
 Fridlin, Cyriak 250, 250  
 Frundsberg, Clara von → Eberstein, ~  
 Fünfbronn 164, 166  
 Fürstenberg, Joachim Graf von 106  
 Fugger, Markus 106  
 Fundelin 224, 226f.  
 –, Hans Martin 60, 201, 226  
 –, Michael 79  
 –, Nikolaus 78, 226  
  
 Gabelkover, Johann Jakob 36  
 –, Oswald 36  
 Gärtringen, Hans von 126  
 Gaggenau 7, 10, 30, 32, 43, 78, 103, 182, 272  
 Gallenbach 78  
 Gass 58ff., 67, 183, 261  
 Gausbach 13, 33, 43, 55, 78, 98, 112, 121, 133, 191, 206, 234, 234  
 Gemmingen 84, 249  
 Gernsbach → Schenken von Gernsbach  
 Gerstner 221, 264  
 –, Albert 229  
 –, Hans 221  
 –, Kaspar, 221  
 –, Michael 198, 221  
 –, Veltin 198, 221  
 Gerwick, Anna 82, 214, 216  
 Gewinner, Michael 232  
 Gilg, Hans 209  
 Glatz, Heinrich 86  
 Gochsheim 14, 16, 19f., 22ff., 23, 27, 39, 44, 74, 78f., 83, 84, 88, 96, 104, 119, 119, 131, 140, 153, 230, 259ff.  
 Görz → Tirol-Görz  
 Gotteman 46  
 Gottesau, Kloster 12  
  
 Gräter, Johannes 254  
 Grempp 220  
 –, Hans 196f.  
 –, Merckel 196f., 220, 264  
 Grempp von Freudenstein 200  
 Grickler, Jakob 154  
 Griefß, Nikolaus 167  
 Gronsfeld, Grafen von 27f., 74f., 75, 82, 111f., 113ff., 119, 180, 182, 191, 255, 256, 257, 261, 266  
 –, Johann 111  
 –, Jobst Maximilian 75, 114  
 Grötzingen, Grafen von 12  
 Groß 210, 224  
 –, Alexander 229  
 –, Hans 60, 208, 210, 224, 226, 226  
 Großmichelbach 16  
 Großweier, Adam von 245  
 –, Kraft 90, 126  
 Güller, Gerhus 214  
 Gültlingen 82  
 Gültlingen, Herrschaft 164ff.  
 Gulden, Pancratius 119, 163  
 Guler 220  
 Gunther, Barbara 181  
 Gustav II. Adolf, schwedischer König 113, 256  
  
 Haes, Gilles de 115  
 Häßler, Burkhard 248  
 Hagenau 17, 136  
 Halberstadt, Christian von → Braunschweig, ~ Herzog von  
 Halle, Hermann van der 196  
 Haller, Lienhard 198  
 Hallstadt 79  
 Hammer, Jakob 215  
 –, Johanna 215  
 Hanau-Lichtenberg, Grafen von, Johann Reinhard 208  
 –, Johanna 235  
 –, Philipp 106f.  
 Hann, Michael 107f.  
 Hartnid 41  
 Hartung 32  
 Has, Christoph 200  
 –, Jakob 198  
 –, Margareta 81  
 Haß, Hans 210  
 Hauenberstein 207, 234  
 Hechel, Hans Christoph 232  
 Heidelberg 91, 96, 102, 118, 131, 179, 229

- Heidenheim 82  
 Heidingsfeld 86  
 Heilbronn 14, 79, 83, 86, 113f., 220  
 Heiligenkreuz, Kloster 17  
 Heilwart, Jost 106  
 Heinrich III., deutscher König u. Kaiser 12  
 Heinrich IV., deutscher König u. Kaiser 12f.  
 Heinrich VI., deutscher König u. Kaiser 12  
 Heinrich [VII.], deutscher König 17  
 Heinrich 43, 43  
 Heintz 214, 214  
 Heinzmann 224, 226f., 231  
 –, Georg 226, 226, 231  
 –, Hans Jakob 226  
 –, Hans Simon 226  
 Helbling, Hans Rudolph 150  
 Heller, Johann Jakob 114, 255, 256  
 Henneberg, Grafen von 200  
 Herrenalb 78  
 Herrenalb, Kloster u. Äbte 14f., 23, 26ff.,  
     32, 39, 41, 44f., 45f., 48, 53, 84, 154, 163,  
     165, 179, 188, 191, 191, 196, 206, 210, 211,  
     235  
 –, Schön, Markus 84, 210  
 Herrenberg 14, 79, 82, 87  
 Heselbach 31  
 Heselbronn 164, 166  
 Hess, Matthäus 230  
 Heul, Wilhelm 107f., 107, 153, 230  
 –, Christoph 69  
 Hilpertsau 7, 13, 33, 43, 51, 78, 81, 98, 112,  
     115, 133, 191, 199, 206, 234, 265  
 Hirsau, Kloster 84  
 Hochdorf 250  
 Hochmüller 221f., 221, 264  
 –, Barbara 198  
 –, Hans 198, 221  
 –, Jakob 166, 221, 222  
 –, Johannes 221  
 –, Jonas 229  
 –, Laurentius 70, 221, 229f., 242, 248, 248  
 –, Lazarus 199, 199, 221, 221, 222  
 –, Leonhard 83, 221, 229f.  
 –, Urias 221, 230  
 Höchst 111  
 Hörden 32, 32, 53ff., 57, 78f., 81ff., 98, 112,  
     133, 137, 163, 191, 206f., 207, 210, 215,  
     223, 234, 262  
 Hörmann 208f., 224, 227  
 –, Hans 209  
 –, Hans Jakob 124, 208f., 209, 224, 230  
 –, Hans Bernhard 150, 217, 224  
 –, Veit 209, 224, 224  
 Hof 35, 58ff., 59, 216, 233, 235, 261, 265  
 Hoffmann, David 215  
 –, Philipp 230  
 Hofstätte 58ff., 64, 66, 184, 261  
 Hohenbaden 12  
 Hohenberg, Grafen von 12  
 Hohenlohe, Albrecht Graf von 127  
 Hohenzollern, Grafen von 10, 200  
 –, Eitel Friedrich II. 96, 96  
 Hohenzollern-Sigmaringen, Karl II. Graf  
     von 105  
 Holzapfel, Hans Jakob 150  
 Horb 14, 176  
 Horn, Gustav 113  
 Hügelsheim 207  
 Hul, Jakob 77  
 Huringer, Albrecht 94  
 Huzenbach 31  
  
 Igelbach 45f., 48, 58ff., 64, 68, 68, 181, 261  
 Ingolstadt 251  
 Irenicus, Franz 248f., 248  
  
 Jung, Anna Maria → Mack, ~  
 –, Heinrich 78  
 –, Johann Konrad 78, 201, 226, 226f.  
 –, Johannes Heinrich 83  
 –, Konrad 256f.  
  
 Kaisersberg 91  
 Kaiserslautern 79  
 Kalkhauer, Matthias 255, 256  
 Karl IV., deutscher König u. Kaiser 86f., 86  
 Karl V., deutscher König u. Kaiser 247  
 Kast 60, 65, 65, 69, 81, 141, 201, 208, 222f.,  
     227, 262, 264, 269, 271  
 –, Agnes 208, 227  
 –, Andreas 231, 231  
 –, Anna Christina 79  
 –, Christoph (der Alte; 1564–1595) 199, 223,  
     223  
 –, (Johann) Christoph (der Junge;  
     1576–1612†) 199, 199, 208, 227, 227  
 –, Christoph (1624) 81  
 –, Eva 182, 182  
 –, Georg 229  
 –, Hans (der Alte; 1505) 198, 223  
 –, Hans (1536–1572) 83, 198, 199, 223, 232,  
     250  
 –, Hans (1614–1626) 223  
 –, Hans Bernhard 199

- , Hans Kaspar 144, 186  
 –, Jakob (der Alte; Hilpertsau) 199  
 –, Jakob (Hörden) 32, 79, 161, 200f., 207f., 210  
 –, Jakob (Gernsbach) 81, 199, 199, 223, 227  
 –, Johann 83  
 –, Johann Friedrich 65, 69  
 –, Johann Jakob 65, 69, 81, 83, 201, 223  
 –, Johannes 229  
 –, Kaspar 198  
 –, Margarete 79, 223  
 –, Philipp (Hörden) 79  
 –, Philipp (Gernsbach) 229  
 –, Wendel 82, 199, 199, 223, 227  
 Kastel, Hans Martin 231, 231  
 Katz 269  
 Katzenelnbogen, Grafen von, Dieter 16  
 –, Hildegund 16  
 Kegel, Bernhard 147  
 –, Thomas 55  
 Keller, Christoph 158  
 Kessler, Matthias 244  
 Kezzeler 46  
 Khum, Bastian 147, 211  
 –, Margareta 217  
 –, Martin 147  
 Kiefer 231  
 Kirchheim unter Teck 79  
 Kirser, Johann Jakob 209  
 Kitzingen 218  
 Klaiß, Jakob 215, 215, 230, 232  
 –, Klara 215  
 Klein 221  
 –, Ludwig 221, 240  
 Kleinmichelbach 16  
 Kleinöl, Sebastian 82  
 Kleinsteinbach 14, 14  
 Klelius, Balthasar 252, 252  
 Klock, Honorius Joseph 193, 195  
 Klosterreichenbach → Reichenbach, Kloster  
 Knebel von Katzenelnbogen, Johann 120  
 Knuttel 46  
 Koblenz 14  
 Koch, Anna 217  
 –, Timotheus 251f., 252  
 Kocher, Agatha 198  
 –, Hans 198  
 Köhler, Michael 232  
 Köln 196f., 199, 199  
 Köln, Erzstift u. Erzbischöfe von 197  
 Königsbach 14, 78f.  
 Konrad IV., deutscher König 17  
 Konrad (Gernsbach; 1294) 41, 44  
 Konrad (Gernsbach; 1267) 43, 191  
 Konrad, Hans 76  
 Konstanz 220  
 Kopisch, August 86  
 Krämer, Hans Jakob 144, 154  
 Kraft, Hans 209  
 Kraichgau 14, 14, 21  
 Krautenbach, Agnes von 45  
 Krautheim 20, 25, 25, 26  
 Krautheim, von 16  
 –, Beatrix 18, 24  
 Kremer 231  
 –, Hans Jakob (1646–1663) 231f.  
 –, Hans Jakob (der Junge; 1664–1668) 231  
 –, Simon 231  
 Krieg 231  
 –, Hans Jakob 154, 230, 232  
 –, Hans Martin 231  
 –, Johann 199  
 –, Margareta 231  
 –, Michel 199, 200, 211, 231  
 –, Thomas 81  
 Kronenburg 79  
 Krumagst 69, 190  
 Küfer, Hans Bernhard 186  
 Küster, Jakob 192  
 Kugelberg 59, 59, 191, 194  
 Kugler, David 150, 208  
 Kuppenheim 7, 11, 19ff., 20f., 26, 31, 42, 45, 62, 78, 94, 99, 135, 206, 234, 234, 256, 260  
 Kurpfalz → Pfalz  
 Lahr-Mahlberg, Herrschaft 98, 98, 249  
 Landau 218  
 Landeck, Anton von 127  
 Laistle, Jakob 198  
 Landsberg, Adam von 120  
 Landschad von Steinach, Christoph 105  
 Landshut 95, 260  
 Langenbrand (Murgtal) 13, 33, 33, 43, 54f., 78, 98, 112, 115, 121, 133, 191, 206, 234  
 Langenbrand (bei Neuenbürg) 82  
 Laube, zum, Stephan 95  
 Lauffen, Grafen von 22f.  
 –, Uta 14  
 Lautenbach 7, 13, 30, 32, 43, 51, 51, 53ff., 57, 78, 98, 112, 115, 121, 133, 137, 163, 164, 191, 206, 210, 234, 265  
 Lauterburg 180  
 Leimersheim 79  
 Leiningen, Grafen von 16, 200

- , Heinrich → Speyer, Hochstift u. Bischöfe von, ~  
 Leiningen-Westerburg, Grafen von  
 –, Esther → Eberstein, ~  
 –, Johann Ludwig 117, 117, 125, 186f.  
 –, Ludwig Emich 117  
 Leise, Fridericus dictus 31  
 Leithe, Konrad 150  
 Lemmerich, Casimir 270  
 Lengenloch 164, 166  
 Lentzinger, Anna Maria 217  
 Leyß, Crafft 83  
 –, Heinrich 197  
 Leonberg 14, 79  
 Leopold I., deutscher König u. Kaiser 131  
 Libel, Caspar 53  
 Lichtenberg, von 27  
 –, Adelheid → Eberstein, ~  
 –, Adelheid → Lichtenthal, ~  
 –, Heinrich II. 16, 18, 27f.  
 Lichtental 78  
 Lichtenthal, Kloster 29, 192, 249  
 Lichtenthal, Adelheid von Lichtenberg, Äbtissin von 192  
 Liebenzell 78, 82, 267  
 Liebenzell, Ludwig von 41  
 Liesch, Genoveva 77  
 Limpurg → Schenk von Limpurg  
 Linck, Conz 221, 221  
 –, Hans 198, 221, 221  
 Lindenfels, Grafen von → Hohenberg, Grafen von  
 Loffenau 13, 13, 30, 32f., 39, 44f., 48, 53ff., 53, 57, 57, 78, 94, 99, 99, 134, 137, 154, 161, 163ff., 164, 170, 255  
 Lorsch, Kloster 12, 15  
 Lupfen, Johann Graf von 127  
 Luther, Martin 247, 248, 249, 265  
 Lutz, Hans 253
- Mack 60, 201, 210, 224, 227  
 –, Anna Maria 201, 210  
 –, Eva 227  
 –, Hans Philipp 224  
 –, Johann Leonhard 151, 151, 201, 201, 210, 216, 224  
 –, Melchior (1585–1637 †) 146, 154, 201, 204, 208, 208, 224, 227, 227, 264  
 –, Melchior (1637) 224  
 Mainz 83, 198, 199, 222, 230  
 Mainz, Erzstift u. Erzbischöfe von 24f., 197  
 Malsch 11, 84, 103  
 Malsch, Grafen von 12, 12  
 –, Reginbodo 11  
 Manz 211, 231  
 –, Christoph 232  
 –, Hans 233  
 –, Hans Jakob 211, 216, 216, 230, 232  
 –, Katharina 216  
 Marburg 180  
 Margarete, Herzogin von Österreich 17  
 Markt Erlbach 79  
 Martincourt 79  
 Martinsgänse, Gesellschaft 85  
 Marzzell 235  
 Matz, Peter 94  
 Maulbronn, Kloster 106, 120  
 Mayer, Johann Heinrich 114  
 Maximilian I., deutscher König u. Kaiser 24, 96  
 Maximilian II., deutscher König u. Kaiser 105, 251  
 Meißen 83  
 Melanchthon, Philipp 248  
 Mendler, Jakob 250  
 Merckel, Gerlin 216  
 Mergentheim 24  
 Merklings 164  
 Metz 27  
 Meur, Hans 127  
 Meyer, Johann Heinrich 232  
 Michelbach 32, 43, 78, 112, 191, 206, 234f., 257  
 Michelbach, Burg 10, 13, 32  
 Michelbach, von (=Steinsberg, von) 12f., 12, 32  
 –, Cuno 13  
 –, Werinhard 13  
 Michelbach, Heinrich von 118, 189f., 209  
 Mittelhaus, Johann 82, 153  
 Mittelweiler 164, 166  
 Mörsch 11, 27, 245  
 Molendino, Bertholdus de 44, 44, 46  
 Molendinum, Otto iuxta/aput 44, 46  
 Molitor, Melchior 114  
 Montcontour 105  
 Moosbronn 98  
 Mosbach 79  
 Mosbrugger, August 237  
 Mühlburg 91, 206  
 Muggensturm 11, 16, 19f., 25f., 26, 36, 36, 76, 78, 85, 87f., 88, 90, 91, 98, 112, 126, 133, 133, 195, 206, 214, 234f., 254  
 Mühlhausen 91

- Müller, Bece 167  
 Münch von Wildberg, Wilhelm 120  
 Mul, Hans 240  
 Mundelsheim 267  
 Munster, Adam 147  
 Mutschelbach 14, 235
- Nassau, Grafen von 98, 200  
 Nassau-Zweibrücken, Marie Eleonore Gräfin von 78, 117, 119, 211, 267  
 Naßwasser, Hans 121, 198, 209  
 Nebel, Clara 81  
 –, Wendel 82  
 Neuburg am Rhein 13, 16, 19f., 26ff., 27f., 39, 44  
 Neueberstein 9, 13, 36, 36, 40f., 41, 43f., 59, 70, 70, 85ff., 86, 89f., 90f., 89ff., 94ff., 99, 104, 107f., 107ff., 111f., 114f., 118, 122, 124f., 126, 130, 135, 135, 159, 162, 165, 189, 234, 250, 259ff., 267, 272  
 Neuenbürg 78, 84  
 Neuenstein 33  
 Neuneck, Alexander von 115  
 Neusatz 13  
 Nicker 224f., 225, 227, 264  
 –, Bernhard 199, 199, 225  
 –, Hans (1588–1602) 225, 227  
 –, Hans (der Junge; 1505–1508) 198  
 –, Lazarus  
 Niederbühl 11, 234  
 Niederlande 105  
 Niederweier 11, 31, 45  
 Nördlingen 114, 207, 257  
 Nonnan (de Genresbach) 192  
 Nonnemann, Hans 107  
 Nürnberg 17, 250
- Oberbeuern 78  
 Oberkirch 14  
 Oberndorf 32  
 Oberndorf, Herrschaft 105  
 Oberstenweiler 79  
 Obertsrot 7, 33, 43, 51, 78, 98, 112, 125, 133, 133, 137, 197, 199, 206, 215, 234, 238, 245, 265  
 Oberweier 11, 30f., 30, 78, 234  
 Obrecht 60, 81, 201, 210, 223f., 226f., 264  
 –, Anna Maria 78, 226  
 –, Georg Friedrich 69, 201, 210, 224, 226, 226  
 –, Hans Jakob 60, 186, 201, 208, 210, 223
- , Hans Philipp 79, 201, 201, 223  
 –, Philipp 60, 60, 81, 201, 201, 210, 223, 231  
 –, Ursula 60, 78  
 Österreich 17  
 Ötigheim 11, 234  
 Ötigheim, Sifrid von 40  
 Öttingen, Ludwig XII. Graf von 92, 94, 127, 167  
 –, Margarete 121  
 Ötlich, Johann 250  
 Öwisheim 16  
 Ogger, Anna Maria 81  
 Oos 234  
 Oppenau 14  
 Ortenau 10  
 Osiander, Andreas 250  
 Osnabrück 117, 186  
 Ott, Adelheid 216  
 Ottenau 32, 43, 51, 53, 55, 62, 78, 98, 112, 133, 133, 163, 170, 191, 206, 214f.  
 Ottersweier 10, 14
- Parma 17  
 Passau 253  
 Passau, Hochstift u. Bischöfe von 16  
 –, Leopold V. Erzherzog von Österreich 111  
 Pfaffenroth 13, 207  
 Pfalz, Pfalzgrafschaft u. Pfalzgrafen bei Rhein bzw. Kurfürstentum u. Kurfürsten 22, 24, 28f., 86f., 88, 91f., 91f., 96, 96, 102, 102, 118, 193, 197, 197, 260f.  
 –, Friedrich I. 92  
 –, Ludwig III. 91  
 –, Ludwig V. 103  
 –, Philipp I. 96, 102, 127, 197  
 –, Ruprecht I. 22, 24, 85  
 Pfalz-Simmern, Johann II. Pfalzgraf von 104f., 105, 249  
 Pfeddersheim 102f.  
 Pfeiffer, Hotel 272  
 Pfingzgau 12  
 Pforzheim 27, 30, 30, 77, 78f., 78, 82, 104, 142, 207, 211, 211, 214, 216  
 Pfullendorf 19, 79  
 Philipp, deutscher König 14, 15  
 Philipp II. August, französischer König 15, 16  
 Pleickner, Georg Ulrich 182  
 Poltringen, Herrschaft 105f.  
 Prag 115

- Radmüller, Jakob 155  
 Rastatt 11, 14, 78, 100, 103, 206, 206, 234, 234, 272, 272  
 Rauch, Christoph 151, 230, 232  
 –, Johann Georg 124, 135, 151, 186, 240  
 Raugrafen (von Altenbaumburg) 16  
 –, Gerhard 43, 43  
 –, Hedwig → Eberstein, ~  
 –, Ruprecht I. 43  
 Raumünzach 198  
 Ravensburg 186  
 Reginbodo, Graf im Ufgau 11  
 Reichenbach, Kloster 10, 10, 30f., 51, 84, 104, 167, 259  
 Reichental 7, 13, 33, 43, 51, 54ff., 78, 98, 112, 115, 121, 133, 185, 191, 206, 234  
 Reinbolt 121, 199, 209, 221f., 221, 226, 264  
 –, Andreas (1483–1505) 198f., 221, 222, 240  
 –, Andreas (der Jüngere; 1532–1574) 190, 199, 199, 209, 209, 222, 222, 250  
 –, Hans Bernhard 69, 199, 209, 209, 215, 222  
 –, Jakob 222  
 –, Johannes 83, 222, 230, 230  
 –, Klaus 222  
 –, Margarete (∞ Hans Bernhard Reinbolt) 215  
 –, Margarete (∞ Nikolaus Reinbolt) 227  
 –, Nikolaus (der Ältere; 1588–1617†) 200, 222, 222, 227, 227  
 –, Nikolaus (der Jüngere; 1615–1643) 60, 69, 144, 144, 151, 151, 201, 222  
 Remchingen, Berthold von 40  
 –, Reinhard 90  
 –, Swaneger 40  
 –, Vogtelin 40  
 Rentz, Johannes 82, 153  
 Reppeiz 46  
 Rheinau 11  
 Rheingrafen, Hartrad 86  
 –, Johann 86  
 Rheinschmied, Christoph 216  
 Ried 16  
 Riedmüller, Jakob 210  
 Rintheim 12  
 Röder (von Blumberg), Dietrich 87, 125f.  
 Röt 31  
 Rötteln, Herrschaft 79  
 Rohner, Johann Wolf 106  
 Rollwagen, Alexander 83  
 –, Georg Friedrich 83  
 Rosenthal, Kloster 14  
 Rotekamp, Arnoldus dictus 44, 46  
 Rotenfels 7, 12f., 31, 33, 78, 199, 234, 259  
 Rotenfels, Burg 31  
 Rotenfels, Pfarrei 31, 42f., 43, 191, 234, 234, 242f., 256  
 Rotenfels, Werner von 31  
 Rotfuß, Christoph 153, 153  
 Rothenburg ob der Tauber 24, 25  
 Rudolf II., deutscher König u. Kaiser 105, 251  
 Rufach 27, 74, 111ff., 111, 115, 119, 124, 171, 191, 255, 261, 265  
 Rüpurr 11, 20  
 Ruprecht I., deutscher König 23, 26  
 Sachsenweiler 164, 166  
 Salb, Balthasar 69  
 Sattler, Johann 10  
 Schätterlin, Wolf 199  
 Schauenburg, Conz von 87, 125  
 Scheibenhard 11  
 Schekrantz 198  
 Schellewakus, H. dictus 43f.  
 Schenk von Limpurg, Friedrich III. 92, 94, 127  
 Schenken von Erbach, Margarete 69, 87f., 90, 121, 159, 237  
 –, Philipp 127  
 Schenken von Gernsbach 40, 45, 121  
 –, Arnold 40, 40, 45  
 –, Berthold 40, 40  
 –, Konrad 40, 40  
 Scherer, Bastian 214  
 Scheuern 7, 13, 32f., 43, 46, 51, 51, 54f., 57, 68, 78, 98, 112ff., 112, 118, 121, 130, 130, 133, 137, 163, 164, 170, 191, 193, 195, 206, 212, 216, 234, 255, 257, 261, 265, 267  
 Schibenuß, Martin 209  
 Schielberg 13  
 Schindeler, Heinrich 44, 46  
 Schlegler 85  
 Schlesien, Heinrich I. Herzog von 16  
 Schlettstadt 91  
 Schlosser, Hans 209, 240  
 –, Jakob 198  
 Schmalbach 78  
 Schmalenstein, Johann von 86  
 –, Konrad 86  
 Schmalkalder, Samson 62  
 Schmidt, Michel 231f., 231  
 Schmied, Matthias 155  
 Schnabel, Stephan 198  
 Schön Münzach 7

- Schull, Bechtold 214  
 Schultheiß von Gengenbach, Walter 86  
 –, Petermann 86  
 Schurbrand 40, 40, 45, 46, 191  
 –, Albert Blez 46  
 –, Berthold 41, 46  
 –, Heinrich 32, 40  
 –, Konrad 39, 46, 46  
 –, Schurebrandus 40  
 –, Sifrid 40  
 –, Sigelin 46  
 Schuttern, Kloster 84  
 Schuttinger, Anna Maria 217  
 –, Johanna 217  
 Schwäbisch Hall 82, 219f., 220, 254  
 Schwaigern 14  
 Schwann 79  
 Schwarzach 78  
 Schwarzach, Kloster 200  
 Schwarzenberg 31  
 Schwarzert, Sybille 83  
 Schwarzkopf, Georg 158  
 Schweden 113f., 116f., 256  
 Schwencker, Michael 248  
 Schybennuß, Michel 83  
 Seckenheim 92  
 Seitz, Stoffel 106  
 Selbach 13, 32, 43, 53ff., 57, 78, 83, 98, 112, 133, 137, 163f., 170, 191, 206, 234f., 253, 253  
 Selbach, Heinrich von 32  
 Seldeneck, Philipp von 165  
 Seyblin, Philipp 120  
 Seyler, Bechtold 198  
 –, Christoph 216  
 Sickingen, Ludwig von 127  
 Sifrid 43, 43  
 Sigismund, deutscher König u. Kaiser 37, 91  
 Simon 224ff.  
 –, Martin 199f., 200, 225, 227  
 –, Michael 225  
 –, Wolf 199f., 199, 200, 216, 225  
 Sing, David 82  
 Singen (bei Königsbach-Stein) 14  
 Sinsheim, Heinrich von 40  
 Sinzheim 10, 14, 250  
 Söllingen 78  
 Sonnenberg, Kunigunde Gräfin von 70, 121  
 Span, Hans 209  
 Spanien 235  
 Speirer, Paul 106  
 Spessart 20  
 Speyer 83, 247  
 Speyer, Diözese 234  
 Speyer, Domstift 16, 43, 66, 71, 139, 154, 191, 242f., 262, 271  
 Speyer, Hochstift u. Bischöfe von 11ff., 13, 16, 27, 31f., 91f., 92f., 102, 104, 112, 115, 117f., 181, 212, 234, 242, 259f., 267f., 267  
 –, Heinrich II. Graf von Leiningen 16  
 –, Heinrich Schertlin von Löwenberg 238  
 –, Konrad V. Graf von Eberstein 16, 17, 43, 43  
 –, Lothar Friedrich von Metternich-Bur-scheid 267  
 –, Philipp I. von Rosenberg 103  
 –, Raban von Helmstadt 90f., 91f.  
 Spielberg 235  
 Sponheim, Grafenschaft 98, 105, 107f., 249  
 Sprengel, Hans 210  
 St. Omer 250  
 St. Ursula, Kloster 197  
 Starck, Matthias 240  
 Staud, Johann Christoph 69, 108ff., 122f., 123, 154, 190, 204  
 Staufenberg 7, 13, 32f., 43f., 51, 53, 55, 57, 78, 98, 111, 112, 113ff., 118, 129f., 130, 133, 137, 163f., 170, 191, 193, 195, 206, 209, 211, 212, 234, 255, 257, 261, 265, 267  
 Staufenberg, Grafen von 10  
 Staufenberg, Reinbold Kolbe von 90, 126  
 Stauffer 12, 14, 16, 19  
 Stein-Kallenfels, Friedrich von 106ff.  
 Steinau an der Straße 79, 262  
 Steinbach 78f., 106, 252  
 Steinhofer, Johann Ulrich 36  
 Steinmauern 84, 93, 234  
 Steinsberg, von → Michelbach, von  
 Sternenfels, Hans von 245  
 –, Heinrich 76, 95, 126, 162  
 Stöcklin, Philipp 82, 82  
 Stolberg-Königstein, Katharina Gräfin von 105f., 249, 251ff.  
 Stollhofen 78  
 Straßburg 14, 37, 82f., 86f., 91, 114, 120, 167, 180, 193, 199, 200  
 Straßburg, Hochstift u. Bischöfe von 13, 104, 112  
 –, Leopold V. Erzherzog von Österreich 111  
 Straßburg, Domstift 16, 84f.  
 Straubenhardt, von 46  
 –, Berthold 40, 44  
 Strauß, Hans 210  
 Streit, Jakob Rudolph 123, 186f.

- Streun, Jakob 251  
 Strobel, Hans 199  
 Stuttgart 29, 79, 109  
 Sulz, Allwig Graf von 127  
 Sulzbach (Murgtal) 13, 32, 43, 78, 206  
 Sulzbach (bei Schwäbisch Hall) 79  
 Svevus, Bertoldus 46  
  
 Teinach 86, 86  
 Tilly, Johann Tserclaes Graf von 113, 255  
 Tirol-Görz, Meinhard III. Graf von 17  
 Trappin 216  
 Trier, Erzstift u. Erzbischöfe von 197  
 Trischelius, Georg 154, 179  
 Trutmann 198  
 Tübingen 79, 153, 179, 229  
 Tübingen, Pfalzgrafen von 18, 31  
 Türken 183  
 Türkheim 91  
 Türlinger, Erhard 89, 95f.  
 Tulln 17  
  
 Udenheim 102f.  
 Ufgau 10ff., 19  
 Ulm 82, 207, 264  
 Ungelter, Johann Andreas 230  
 Urach 107, 107  
 Urach, Kunigunde Gräfin von 18  
  
 Vaihingen 14  
 Varnbüler, Johann Jakob 128, 251  
 Verdun 79, 262  
 Vinstingen, Agnes von 121, 209  
 Vischer, Jakob 196  
 Völcker, Michael 150, 232  
 Völkersbach 13, 235  
  
 Wal(d)bach 58ff., 58, 66, 68, 177, 184f., 233,  
 261, 265, 270  
 Walddorf 83  
 Waldprechtsweier 11  
 Walheimer Hof 43, 51, 53ff., 98, 104, 104,  
 112, 112, 114f., 121, 133, 188, 192, 234  
 Walraff, Franz 270  
 –, Heinrich Jakob 270  
 Wassertrüdingen 79  
 Weber, Hans Michael 112  
 Wehingen, Hans von 209  
 Weil der Stadt 77, 79, 90, 90  
 Weiler (bei Pforzheim) 14, 16  
 Weiler 60, 210, 222, 222, 227, 264, 269  
 –, Bechtold 200, 216  
  
 –, Conz 197  
 –, Hans 199, 199, 226  
 –, Hans Bechtold (1629–1637) 69, 82, 82, 222  
 –, Hans Bechtold (1663) 230, 232  
 –, Hans Nikolaus 60, 65, 82, 82, 201, 210,  
 211, 211, 222, 226, 226  
 –, Hans Ulrich 82, 82, 222  
 –, Jakob 79  
 –, Johannes 229  
 –, Magdalena 226  
 –, Nikolaus 121  
 Weinauer Hof 43, 98, 112, 114, 121, 133,  
 182, 188, 188, 234  
 Weinbrenner, Friedrich 269  
 Weingarten 78  
 Weinmann, Katharina 134  
 Weisenbach 13, 33, 33, 43, 54f., 78, 98, 112,  
 115, 121, 133, 162, 206, 234f., 245, 253,  
 253, 265  
 Weißbrot, Franz 71, 71, 106, 107f., 190  
 Weißenburg 27  
 Weißenburg, Kloster 12, 85, 87  
 Weißenstein, Belrein von 40  
 –, Berthold 40  
 Weitenauer, Lorenz 124, 186  
 Weltzin, Maria 215f.  
 Werner, Philipp 79  
 Wertheim, Grafen von 18  
 –, Michael III. 248  
 Weydlitz 221  
 –, Thomas 221  
 Wickram, Jörg 247  
 Widel, Johannes 84  
 Widell, Peter 240  
 Wien 17  
 Wiesensteig 82  
 Wiesloch 220  
 Wild, Caspar 120  
 Wildbad 78, 86, 86, 164f., 165  
 Wilferdingen 14  
 Wimpfen 24, 112, 255  
 Wind, Jakob 107  
 Windeck, von 87, 245  
 –, Bernhard 87, 126  
 –, Reinboto 40  
 –, Reinhard 87, 90, 125f.  
 Winkel 11, 31, 43  
 Winterbach, Kunz von 86  
 Wittelsbach, Grafen von 29 → auch Bayern,  
 Herzogtum u. Herzöge von  
 –, Hedwig 15, 15f.,  
 Wittenberg 153, 180, 222, 230

- Wittenweier 82  
 Wölflin, Johann 248  
 Wolkenstein-Trostburg, Herren u. Grafen  
   von 27f., 71, 74f., 75, 82, 111f., 113ff., 114,  
   119, 180, 182, 190f., 190, 255, 256, 257,  
   261f., 266, 268  
 –, Christoph Franz 71, 111, 111, 238  
 –, Paul Andreas 111  
 Wollbach 79, 81  
 Worms 17, 19, 200, 247  
 Würmersheim 11  
 Württemberg, Grafschaft u. Grafen bzw.  
   Herzogtum u. Herzöge von 36f., 36, 42,  
   55, 74, 81f., 85, 85, 87, 90f., 96, 99, 104,  
   105, 107f., 119, 136, 159, 161, 164ff., 166,  
   170, 200, 211, 247, 250, 252, 252, 260, 267,  
   267  
 –, Christoph 166  
 –, Eberhard II. der Greiner 85ff.  
 –, Eberhard III. 90, 90  
 –, Friedrich August (zu Neuenstadt) 24, 267  
 –, Ludwig III. 107  
 –, Ulrich III. 85  
 –, Ulrich († 1388) 85f.  
 –, Ulrich (1498–1550) 24, 95f.
- Würzburg 79  
 Würzburg, Hochstift u. Bischöfe von 24f.  
 –, Johann II. von Brun 92  
 Wunnenstein, Wolf von 85f., 86  
 Wydenbusch, Aberlin 86
- Zähringen, Herzöge von 235  
 –, Berthold II. 12  
 Zaiter, Elias 81  
 –, Ursula 81  
 Zaltenbach, Georg 252  
 Zavelstein, Burg 86  
 Zeller, Christoph 78  
 Zimmern, Herren u. Grafen von, Froben  
   Christoph 28, 70, 70  
 –, Wilhelm 106  
 Zollern → Hohenzollern  
 Zurzach 207  
 Zweibrücken 79  
 Zweibrücken, Grafen von 29, 29, 260  
 –, Agnes → Eberstein, ~  
 –, Heinrich II. 18  
 –, Simon 21f., 21, 29, 41f., 41  
 Zwickau 79, 262  
 Zwickin 46

Eine Veröffentlichung  
der Kommission  
für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

ISBN 978-3-17-019480-9